Krömer

AGB

L 23/28

L 23/28

Lith: b. d. Exp: Uns: Z

BERTRAND.

Die Geſchichte

Unſerer Zeit,

bearbeitet

von

Carl Strahlheim,
ehemaligem Officiere der kaiſerlich franzöſiſchen Armee.

L 23/28
K. B. GYMNAS: BIBLIOTHEK BAMBERG

Achtundzwanzigſter Band.

Stuttgart,
gedruckt bei G. Haſſelbrink.
1830.

Staatliche
Bibliothek
Bamberg

Unſere Zeit,

oder

geſchichtliche Ueberſicht

der

merkwürdigſten Ereigniſſe

von

1789 — 1830,

nach den

vorzüglichſten franzöſiſchen, engliſchen und deutſchen Werken bearbeitet

von einem

ehemaligen Officiere der kaiſerlich franzöſiſchen Armee.

Hundertundneuntes Heft.

Stuttgart,

gedruckt bei G. Haſſelbrink.

1830.

Die Zeiten
nach der
franzöſiſchen Reſtauration.

Letzte Periode.

Von dem zweiten Pariſer Frieden bis zum Friedensſchluſſe Rußlands mit der Türkei im Jahre 1829.

Eröffnung des Bundestages zu Frankfurt am Main.

Als Deutſchland befreit ſchien vom Joche ſeiner Unterdrücker, war es wohl der natürlichſte Gedanke eines jeden Deutſchen, der noch Sinn für Vaterland und geſetzliche Freiheit behalten hatte, daß die ſo blutig erkämpfte Freiheit geſichert werden ſolle. Es wurde denn auch nach vielen und gefährlichen Debatten auf dem Wiener Congreſſe endlich eine Bundesacte bekannt, die aber den Stempel der Einſeitigkeit unverkennbar an ihrer Stirn trug und die Erwartungen der Nation ſehr unvollkommen befriedigte. Eine Acte, worüber die erſten Theilnehmer des Bundes ſich ſelbſt dahin äußerten, daß ſie große und weſentliche Unvollkommenheiten habe, und daß man ſie nur angenommen, weil es doch beſſer ſey, Etwas als gar Nichts zu beſitzen! Wer die Art, wie die Bundesacte zu Stande gebracht worden, einigermaßen kannte, mochte auch nichts Beſſeres erwarten.

Doch ſchien eben in dieſer Unvollkommenheit eine Berechtigung zu der Erwartung zu liegen, daß die

erſte Arbeit der verheißenen Bundesverſammlung ſeyn werde, die anerkannte Unvollkommenheit zu beſeitigen. Im Aeußern Anſehen und Kraft, im Innern Eintracht und Feſtigkeit, und dabei einen zweckmäßigen Organismus mußte der Bund haben, ſollte er Deutſchland Unabhängigkeit, ſeinen Bewohnern geſetzliche Freiheit und den Frieden für Europa ſichern.

Würdig genug wäre wohl der Zweck geweſen, daß Deutſchlands Fürſten ſich zu deſſen Erreichung perſönlich bei der erſten Bundesverſammlung eingefunden hätten. Doch dazu war nicht einmal die Hoffnung gegeben.

Auf den 1ſten September 1815 hatte der Wiener Congreß die Eröffnung des Bundestages angeſetzt. Aber nicht allein das Jahr 1815 verſtrich, ohne daß der deutſche Bund zuſammentrat, ſondern faſt wäre auch das folgende Jahr abgelaufen, ehe der deutſche Bund in das Leben trat! Der Verzögerung Urſache ſollten die noch nicht beendigten Territorial Verhandlungen ſeyn! So minderten ſich Erwartung und Vertrauen, und klagende Stimmen genug wurden hörbar, denn es ſchien, als hätten die Fürſten und ihre Miniſter doch nicht die Wärme und das Intereſſe für die gemeine Sache, die jedem patriotiſchen Deutſchen am Herzen lag.

Beſtärkt wurden manche ſonſt fromme gläubige Gemüther durch den Umſtand, daß keinerlei Art von

officieller Anzeige über den ſichern Zeitpunct der Bundestagseröffnung erſchien, daß nur unverbürgte Zeitungsartikel die Sehnſucht von einer Zeit zur andern hinhielten. Endlich waren denn die Bundesgeſandten in der Bundesſtadt Frankfurt im Herbſt des Jahres 1816 verſammelt; ausgezeichnet nur wenige von ihnen, bis auf die Bevollmächtigten der freien Städte ſämmtlich aus dem Adelſtande, als wäre bei dieſem die Weisheit, die Kraft und der reine Wille des Volkes vorzugsweiſe einheimiſch.

Für Oeſtreich ſprach der Graf v. Buol-Schauenſtein; für Preußen der Graf von der Golz; für Sachſen der Graf von Schlitz, genannt Görtz; für Baiern der Freiherr von Gruben; für Hannover der Cabinetts-Rath von Martens; für Würtemberg der Freiherr von Linden; für Baden der Freiherr von Berſtett; für Churheſſen der Präſident von Carlshauſen; für das Großherzogthum Heſſen der geheime Rath von Harnier; für Holſtein der däniſche Kammerherr von Eyben; für Luxemburg der Freiherr von Gagern; für Braunſchweig der hannöveriſche Bevollmächtigte; für die beiden Mecklenburg der Freiherr von Pleſſen; für Naſſau der Freiherr von Biberſtein; für den Großherzog und die Herzoge von Sachſen der Freiherr von Hendrich; für Holſtein, Oldenburg, die anhaltiſchen und ſchwarzburgiſchen Regenten der oldenburgi-

ſche Präſident von Berg; für die Hohenzollern, Lichtenſtein, Waldeck, Reuß und Lippe der Freiherr von Leonhardi; für Lübeck der Senator Dr. Hach; für Frankfurt der Syndikus Danz; für Bremen der Senator Schmidt, und für Hamburg der Syndikus Dr. Gries; zum Protocollführer aber war da der öſtreichiſche Hofrath von Handel.

Vom 1ſten Oct. bis 4ten Nov. gab es ſieben vorläufige Conferenzen, in welchen man ſich über das Verhältniß der Bundesverſammlung zur Stadt Frankfurt, über das Formale der Geſchäftsbetreibung in den Verſammlungen, über die Sitzordnung der Bevollmächtigten, und über andere vor der Bundestags-Eröffnung nöthig ſcheinende Dinge vertraulich beſprach und bald einigte.

Durch keine Art von religiöſer Feier ward der Anfang der doch ſo hoch geprieſenen National-Angelegenheit geweiht; unbeachtet und ungefeiert ging der große Tag in allen deutſchen Landen vorüber, und kaum erfuhren Frankfurts Bewohner den Abend vorher durch einige Kanonenſchüſſe und das Läuten der Glocken, daß morgen Deutſchlands Heil beginnen ſolle! Still verſammelten ſich am 5ten Nov. 1816 Morgens eilf Uhr die Bevollmächtigten im Taxis'ſchen Pallaſte, der Wohnung des öſtreichiſchen Geſandten, wo ein Local zu dieſem Behufe vorbereitet war. Doch figurirte auch bedeutend im Hintergrunde als öſtreichiſcher Geſandtſchaftsrath der nicht unbekannte

Friedrich Schlegel. Ob Deutſchland ihn aber dort wohl geſucht hätte?

Zuerſt ſprach Buol-Schauenſtein Worte, nicht übel geſetzt; dann erhob ſich Gagern, breit und diffus parlirend, daß auch der Aufmerkſamſte kaum einen Hauptgedanken feſtzuhalten vermochte. Am klarſten und kräftigſten mit Billigung der von Oeſtreich bezeugten Geſinnungen ließ ſich der preußiſche Geſandte Humboldt hören, der inzwiſchen den Grafen Golz vertrat. Wenn die Worte wirklich Ausdruck der Geſinnungen waren, ſo mußte wohl erfreulich ſeyn, in den Antworten aller Bundes-Geſandten die völligſte Harmonie der Geſinnungen zu erkennen! Dafür waren aber auch Alle zierliche, in guter Lebensart und Hofton erfahrene Männer. Der ungehobelte Bürger oder gar der bloße Katheder-Gelehrte würde ſich dabei lange nicht ſo nett benommen haben.

In dieſer erſten Sitzung übergab der öſtreichiſche Geſandte der Verſammlung die bisher in der Wiener Staats-Kanzlei aufbewahrte Original-Urkunde der Bundes-Acte mit deren Ratifications-Urkunden, worunter die von Preußen die frühſte, die von Naſſau und Würtemberg die ſpäteſten waren. Sie wurden im Bundes-Archiv niedergelegt.

Die zweite, am 11ten Nov. gehaltene Sitzung eröffnete wiederum Buol-Schauenſtein mit einer Rede, welche gleichſam die practiſche Anwendung der

in der erſten Rede gegebenen Anſicht darſtellen ſollte. „Der deutſche Bund," ſagte er, „iſt weder ein Bundes-Staat noch ein bloßes Schutz- und Trutz-Bündniß freier Staaten, ſondern er iſt ein Staaten-Bund." Warum er das nur ſey und ſeyn könne, da doch gerade das Gegentheil von der großen Mehrheit der Nation gewünſcht ward, darüber wurde keine Auskunft gegeben, vielmehr der geſpannte Zuhörer der hohen Weisheit mit einem kahlen Gemeinplatze abgefertigt. — Wohl nicht viel beſſer verhielt es ſich mit den ſogenannten Directiv-Anſichten, die der Redner vortrug.

Es wurde nun eine vorläufige Geſchäfts-Ordnung der Bundes-Verſammlung aufgeſtellt, deren Kritik nicht hieher gehört.

Die dritte Sitzung, am 14ten Nov., war der Vorlegung der an den Bundestag gelangten Eingaben und Petitionen, unter welchen ſich eine dringende Vorſtellung der Mediatiſirten beſonders auszeichnete, gewidmet. Man übergab die Beantwortung der Frage: in wiefern der Bundestag für die verſchiedenen Gegenſtände dieſer Petitionen competent ſey, einer Commiſſion von fünf Geſandten zur Beantwortung. Auf Gagerns Antrag beſchloß man ferner die Publicität der Bundes-Verhandlungen, von welcher vorläufig nur die Erörterung einiger privatrechtlichen Gegenſtände und öffentlicher Rechtsanſprüche ausgeſchloſſen ward. Unter den dringlichſten Petitio-

närs zeigten ſich der Amtmann Wahnſchaffe, welcher ſein Eigenthumsrecht an der erkauften Ordens-Commende Luclum anſprach, und ein gewiſſer Moriz Maria de la Tour d'Auvergne, der das Herzogthum Bouillon in Anſpruch nahm. Erſterer wurde an die braunſchweigiſche Regierung und auf den Rechtsgang verwieſen, letzterer gar mit der Erklärung abgefertigt, daß ſeine Anſprüche zu unterſuchen außerhalb der Competenz des deutſchen Bundestages liege. Nicht beſſer erging es dem Grafen Ludwig zu Mörchingen, der um eine Verwendung bei der franzöſiſchen Regieruug in Beziehung auf die ihm günſtigen Stipulationen des Lüneviller Friedens bat.

Inzwiſchen hatte doch wahrſcheinlich Latour d'Auvergnes Petition am 6ten December den Beſchluß bewirkt, daß alle Eingaben bei dem deutſchen Bundestage nur wenn ſie in deutſcher Sprache abgefaßt ſeyen, angenommen werden ſollten. Das Merkwürdigſte blieb immer, daß der weimarſche Geſandte das Grundgeſetz des Großherzogthums Weimar-Eiſenach der Bundes-Verſammlung mit der Bitte überreichte, daß die Bundes-Verſammlung dieſe Verfaſſung ſicherſtellen und unter ihre Garantie nehmen möge. Die ganze Verſammlung gerieth darüber in ein freudiges Erſtaunen, und der Freiherr von Gagern wußte nicht Phraſen genug zu finden, um aus dieſem Ereigniß Deutſchlands Heil und Segen zu verkünden.

Der Schluß nach ſo vielen hohen Worten aber war: daß auf den weimariſchen Antrag von den Bevollmächtigten bei der deutſchen Bundes-Verſammlung an ihre reſpectiven Höfe und Committenten zu berichten ſey, um zu vernehmen, welche Antwort ſie darauf geben ſollten!

Die kecken Londoner Journaliſten meinten gar, man ſeye nunmehr über drei Punkte völlig aufgeklärt, nämlich: 1) daß der Bundestag wenig Einfluß auf die deutſchen Angelegenheiten haben werde; 2) daß das Wohl der einzelnen Staaten künftig von der Weisheit ihrer reſpectiven Regierungen abhängen und überall die Souveränetät ihre Rechte vollgeltend machen würde, und 3) daß die Fremden ſich in Rückſicht der Politik der Deutſchen völlig beruhigen könnten, indem durch die Erklärung: Deutſchland ſolle nur eine Verbindung gleich unabhängiger Staaten ſeyn, alle Hoffnungen der Nation für immer vereitelt worden! So ſchloß das Jahr 1816 für Deutſchland.

Ueberſicht der merkwürdigſten und wichtigſten Ereigniſſe in den deutſchen Bundesſtaaten nach dem zweiten Pariſer Frieden bis auf die neueſten Zeiten.

Oeſtreich.

In Oeſtreich, wo man ſonſt immer ſteifſinnig und unbehülflich an alten Formen hing, verbeſſerte die

Regierung doch die Wehrkraft des Staats, und ſchien ſogar in dieſer Hinſicht volksthümliche Einrichtungen ſtiften, wenigſtens begünſtigen zu wollen. Ein großer Schritt, um dem Volke das Gefühl ſeiner Würde und Kraft näher zu bringen, um das todte Phlegma lebendig, das Geiſtige regſam zu machen, — wenn nämlich die Intelligenz, welche noch immer von dem Hof-Kriegs-Rathe ausgehen ſollte, mit der Entwicklung der phyſiſchen Kraft gleichen Schritt hielte.

Ein ſchweres Unrecht, das die Noth der eben verfloſſenen Zeit an dem heldenkühnen, treuen Tyroler-Volke zu begehen gezwungen hatte, ward wieder gut gemacht mit väterlichem Sinne eines frommen Fürſten. Herrlich ſchloſſen ſich nun in wohl abgerundeten Gränzen die alten Provinzen der Monarchie an einander, und für Sicherheit von außen ward geſorgt. Eine ungleich ſchwerere Aufgabe blieb aber die, wie, ohne den volksthümlichen Eigenheiten des Oeſtreichers, des Ungars, des Italieners u. ſ. w. allzuwehe zu thun, das innere Amalgama, worauf doch allein dauernde und wahre Staatskraft ſich gründet, herbeigeführt werden könne? Auch darüber hoffte man eine ſchöne Morgenröthe aufgehen zu ſehen.

Oeſtreichs Prinzen und erſte Staatsmänner bereisten die Provinzen, beförderten neue und gute Anſtalten, begünſtigten Wiſſenſchaften und Künſte,

um derenwillen ſie das Ausland beſucht hatten. Selbſt die Regierung machte Miene, mit Vorſicht von dem Streben der Zeit aufzunehmen, was des Volkes Bildung verlangte und ertragen mochte. Sie reſtaurirte die alten Stände mit einigen Modificationen. Die Hauptfrage blieb jedoch: ob richtig und unbefangen genug ausgemittelt worden ſey, was eigentlich der gegebene Stand der Volksbildung verlange oder ertragen könne, und welche Menſchen es waren, denen von der Herrſchergewalt die Löſung dieſer wichtigen Frage anvertraut worden war? Ob auf dieſer Seite nicht die ſchöne Morgenröthe von düſtern Nebeln umlagert ſey? ſoll die Zeitgeſchichte billig nicht ganz mit Stillſchweigen übergehen!

Redlicherweiſe darf ſie gleichfalls nicht verſchweigen, welch ein, hauptſächlich durch perſonelle Verhältniſſe faſt unheilbar gewordener, Krebs am innern Marke dieſes Staats nagte. Die entſetzliche Papiernoth, das zerrüttete Geldweſen und die Lähmung des Hauptnervs der Staatskraft durch unglückſelige Verwirrung der Finanzen tritt alſo gleichfalls vor den Richterſtuhl der Geſchichte. Weniger iſt jetzt hiſtoriſch auszumitteln, aus welchen Quellen das Verderben zuerſt entſprang, als factiſch nachzuweiſen, wie aus vollen Geldkaſten der Wuchergeiſt das verzehrende Gift durch die Adern des kranken Staatskörpers trieb, jeder Radical-Cur entgegen wirkte, und ſo durch die mannichfaltigſten

Palliativ-Curen das biedere Volk immer noch um ſeine Hoffnungen betrog. Was Oeſtreichs Politik anbetrifft, ſo kann über ihr Princip und deſſen machthabende Tendenz kein Zweifel mehr ſeyn.

Von Oeſtreich rühmten ſogenannte ſchulgerechte Politiker, daß es hauptſächlich den entſchiedenen Willen habe, das Unglück einer Revolution von Deutſchland abzuwehren, wie es denn auch beſonders dazu berufen ſey, eine organiſche Ordnung und einen dauernden Rechtszuſtand in Deutſchland aufrecht zu erhalten. Die Staatsmaſchine hieß es, habe ſtets einen einfachen, ſichern Gang behalten und 28,000,000 Menſchen würden von Wien aus nach den verſchiedenſten Verfaſſungen ſo ruhig regiert, daß nirgends Reibungen oder Stockungen vorkämen, ja das Gute geſchehe dort ſo prunklos, daß viele nützlichen Einrichtungen dem Auslande nicht einmal bekannt würden. Zwar gäbe es in Oeſtreich keine Finanz-Budgets und keine öffentlichen Raths-Verſammlungen, aber das Vertrauen des Volks mache auch beide entbehrlich.

Andere Leute ſchloſſen aus ſolchen Thatſachen, daß bei der öſtreichiſchen Politik (beſonders in Rückſicht des weiter ſtrebenden Zeitgeiſtes) wo nicht ein widerſtrebendes, doch ein ſtark retardirendes Princip vorherrſchend ſeyn müſſe. Einige wollten ſogar prophezeihen: Oeſtreich werde auf die Dauer die alten Maximen nicht halten können, und vielleicht ſehr zur ungelegenen Zeit die Dämme dennoch durchſtechen

müſſen, womit es den mächtigen Strom ſo lange eingezwängt. Dann aber werde ſich zuerſt zeigen, wie viel Klugheit oder Thorheit in dem bisherigen Staatshaushalte vorgewaltet.

Mochte immerhin die öſtreichiſche Finanz-Verwaltung ſich das Anſehen geben, als hielte ſie es unter ihrer Würde, auf die mannichfachen Kritiken ihrer Finanz-Operationen zu achten. Die Thatſache, daß die Papiernoth immer mehr zu- als abnahm, ließ ſich nicht verbergen.

Die Regierung kam wohl zu Hülfe durch zweckmäßigere Verfügungen über die National-Bank, durch ein neues Anlehen in Frankfurt, durch Vernichtung mehrerer hundert Millionen des alten Papiergeldes, durch theilweiſe Bezahlung der Staatsbeamten in klingender Münze, durch einen verſchärften Zolltarif, durch Einfuhr-Verbote gegen fremde Waaren, und durch die Stiftung eines beſſern Schuldentilgungsfonds. Dennoch trieben, dem Finanz-Patente vom 22ſten Januar 1817 zum Trotze, Agiotage und jüdiſcher wie chriſtlicher Wucher ihr altes heilloſes Spiel. Der Cours beſſerte ſich nicht. Die Fortdauer drückender Steuern ward immer ſchmerzlicher empfunden, und Tyrol mußte ſich ſogar eine, bis dahin in jenem Lande unerhörte Perſonalſteuer gefallen laſſen.

In Böhmen war große Noth, in Ungarn noch größere, in den Militär-Bezirken die allergrößeſte. Der kaiſerliche Hof entſchloß ſich zwar zu bedeutenden

Erſparungen. Der Monarch ſelbſt ſtellte ſich an die Spitze eines wohlthätigen Vereins. Alle Prinzen ſeines Hauſes folgten dieſem Edlen. Verminderung des Kriegsſtandes machte überdem große Summen zur Erleichterung der Armuth, wie zur beſſern Pflege und Beſoldung des gebliebenen Militärs disponibel. Dennoch fraß der alte Krebs am innern Marke des Staates fort. Die einzig heilende Radical-Cur wollte Niemand wagen.

Der 15te Artikel der deutſchen Bundes-Acte ward unterdeſſen in den öſtreichiſchen Erbſtaaten der Form nach ſehr gewiſſenhaft erfüllt. In Gallizien wurden die Stände zuſammenberufen und zu Lemberg ein Landtag gehalten, auch die Stände uniformirt. Daſſelbe geſchah in Mähren, im Erzherzogthum Oeſtreich, in Böhmen. Die kaiſerlichen Commiſſarien übergaben mit ſchönen Reden den Verſammlungen die Poſtulate, und die Stände bewilligten, was gefordert wurde. Was aber der Zeitgeiſt von ſtändiſchen Verſammlungen verlangte, was in Weimar ſchon bewilligt, in Alt-Preußen verheißen und erwartet, in Würtemberg unter heftigen Stürmen egoiſtiſcher Leidenſchaften durchgefochten wurde — davon war in Oeſtreich nicht einmal die Rede. Hier konnten die Stände zwar rathen, bitten und wünſchen, ob aber die Regierung darauf achten oder ihr Ohr verſchließen wollte, blieb gänzlich der allerhöchſten Willkühr überlaſſen! Wie in den deutſchen Erbſtaaten, ſo auch im

Königreiche Italien, deſſen neue Conſtitution bloß berathende und bittende Stimmen gewährte.

Bei entſchiedener Vorliebe für veraltende Einrichtungen hatten ſich doch Zeitgeiſt und Zeitbedürfniß am Ende des Jahres 1817 in ſo weit Bahn gebrochen, daß der Monarch aus der bisher beſtandenen oberſten politiſchen Behörde ein Miniſterium des Innern bildete, und dieſe höchſte Centralſtelle unter einem oberſten Kanzler in drei Kanzleien, nämlich in die böhmiſch-galliziſche, die öſtreichiſch-illyriſche und die lombardiſch-venetianiſche theilte.

Glücklich in den Verhandlungen mit der römiſchen Curie, ſah früher ſchon der Monarch in Wien einen päbſtlichen Nuntius erſcheinen und erhielt das Privilegium, für ſich und ſeine Nachkommen in den ex-venetianiſchen Staaten und auf der Terra firma die Biſchöfe zu ernennen. Ein ungleich milderer Geiſt als vormals herrſchte jetzt von oben herab in Rückſicht der Toleranz. Den Proteſtanten geſtattete man die Feier des Reformationsfeſtes, ſelbſt in Wien. Man verbot, die Juden in Italien durch Zwangsmittel zu bekehren. Man übte ſogar ſanfte Schonung gegen die wilde Secte der Pöſchelianer. In Ungarn hatten dagegen die Bibelgeſellſchaften einen harten Stand, und in Wien ſelbſt labten die gläubigen Seelen ſich an des begeiſterten Werners ſalbungsvollen Vorträgen, freuten ſich der Converſion Carl Bieſters, und würden vielleicht ihre zerknirſchten Her-

zen noch williger einem neuen Abraham a Santa Clara geöffnet haben!

Verwandte Geiſter entwarfen den Studien-Plan auf den Hochſchulen zu Pavia und Padua, brachten die neue Univerſität für Gallizien in's rechte Geleiſe, und verherrlichten die Academie der Kunſt zu Venedig. Die kaiſerlichen Majeſtäten bereisten ſelbſt die verſchiedenen Provinzen der großen Monarchie bis an die türkiſchen Gränzen. Glänzend wurde die Verbindung der Erzherzogin mit dem Erben des portugieſiſchen und braſiliſchen Throns gefeiert. Nicht nur dem öſtreichiſchen Handel ſollten dadurch neue Wege eröffnet, ſondern auch das Feld der Wiſſenſchaften herrlich erweitert werden. Oeſtreichs Politik, deren Zug hauptſächlich nach Italien ging, wird die freimüthige Darſtellung der Ereigniſſe dem Nachdenken von ſelbſt klar genug machen.

Oeſtreichs große Aufgabe blieb aber die endliche Hebung der noch krebsartig um ſich freſſenden Finanz-Krankheit und Papier-Noth. Glänzende Verheißungen wurden in officiellen und halb-officiellen Blättern gegeben, als ſey nun der Stein der Weiſen gefunden, welcher den alten Schaden aus dem Grunde heilen und allen Krankheitsſtoff aus dem geſunden Staatskörper treiben werde. Der Staatsgüter autoriſirter Verkauf, die unausgeſetzte Ausbezahlung des Staatspapiers, die neue Bankeinrichtung und deren

Operationen, der ſchon beträchtliche und noch immer anwachſende Tilgungsfonds, — und die neue, in klingender Münze zu Frankfurt eröffnete Anleihe, wobei ſogar die alten Gläubiger reichlich bedacht wurden, ſchienen freilich unfehlbare und zum gewünſchten Ziele führende Mittel zu ſeyn. Gleichwohl blieb der Geld-Wucher an der Tagesordnung. Selbſt Uffenheimer hatte falſch ſpeculirt und ſtürzte. — Das Arcanum mochte alſo noch nicht gefunden ſeyn.

Inzwiſchen waren im Staatshaushalte bedeutende Fortſchritte zum Beſſern geſchehen. Die Grundſtücke wurden zum Behufe billiger Beſteurung neu kataſtrirt, vermeſſen und bonitirt; der Handel zwiſchen Polen und Gallizien ward erleichtert, das neue Finanz-Edict ſchien allen gerechten Erwartungen zu entſprechen; der Hof machte ſich ernſte Sparſamkeit zur Pflicht, und ſelbſt der Hauptſtadt Bewohner, ſonſt berühmte Eſſer, beſchränkten ihre phyſiſchen Bedürfniſſe. Landtage wurden in allen Provinzen gehalten. — Auch ward gegen die vorgetragenen Poſtulate nur aus dem treuen Tyrol demüthiger Widerſpruch gehört, doch ſelbſt dieſer nicht beachtet. In der Lombardei, wohin der Erzherzog Rayner als Vice-König abging, ward das Juſtizweſen organiſirt.

Für den Unterricht der Jugend wie der Erwachſenen ſorgte man durch zweckmäßig eingerichtete Ele-

mentarſchulen, — beſonders in Ungarn, — durch Einführung der Lankaſter'ſchen Lehrmethode bei dem Regiments-Unterrichte, durch Stiftung des polytechniſchen Inſtituts in der Hauptſtadt. Streng blieb jedoch bei der ausgebreitetern Zeitungs- und Journals-Lectüre die Cenſur, und an Religioſität fehlte es ſo wenig, daß der in Wien erſchienene „Legatus a latere" daran ſeine fromme Freude haben konnte; während für die Rechtgläubigkeit in der Politik ein ſcharfer Streiter, der mit Preußens rothem Adler-Orden decorirte Herr Pilat, in ſeinem öſtreichiſchen Beobachter auf das Mannhafteſte focht, wiewohl er manchen harten Strauß mit der Weimarſchen, der Bremer, der Mainzer, ja ſogar mit der allgemeinen Zeitung und dem miniſteriellen brittiſchen Courier zu beſtehen hatte.

Ungeachtet die demüthigen Bitten der Tyroler Landſtände im Jahre 1818 um Erleichterung der angeſonnenen drückenden Steuern keine gnädige Erhörung gefunden hatten, hörte man bei dem Landtage doch keine lauten Klagen. Die Stände ſchienen ſich vielmehr in völliger Ergebung dem allerhöchſten Machtgebote unterworfen zu haben, und der große ſtändiſche Ausſchuß-Congreß hielt ganz ruhig ſeine letzte Sitzung am 3ten Juni dieſes Jahres, und löste ſich dann auf. Inzwiſchen erfuhr man doch, daß im Volke der Geiſt der Unruhe gefährlich gähre, daß gegen die befohlene Rekruten-Stellungen, welche die Ty-

roler als ſtreitend mit ihren alten Rechten betrachteten, ſich nicht nur in mehreren Gegenden heftiger Unmuth gezeigt, ſondern daß es ſogar im Landgerichte Paſſeyer, wo Hofers Andenken die Geiſter exaltirte, zu ſo thätlicher Widerſetzlichkeit bei der Rekruten-Aushebung gekommen, daß ein ſtarkes Executions-Commando dorthin habe geſandt werden müſſen.

Wie das in Paſſeyer geſchehen konnte, ſchien freilich ſchwer zu begreifen, weil eben dort des Kaiſers Gnade im ſtrahlendſten Glanze ſich gezeigt. Durch eine kaiſerliche Entſchließung vom 14ten Dec. 1818 war nämlich nicht nur der Wittwe des Sandwirths Andreas Hofer ein Jahrgehalt von 500 Gulden, und jeder ihrer vier Töchter ein gleicher von 200 Gulden jährlich zugewandt, ſondern auch Hofers ganze Nachkommenſchaft in den Adelsſtand erhoben worden.

Daß aber doch der vielbeſprochene und oft verdammte Zeitgeiſt hier und da, ſelbſt in den deutſchen öſtreichiſchen Staaten ſein Weſen treibe, bewies die Bittſchrift der bürgerlichen Gutsbeſitzer in Steyermark, um Zulaſſung zum Landtage. In dieſer vom 3ten Januar 1819 datirten und von Wien dem ſteyermarkiſchen Gubernium zum Bericht überſandten Supplik an den Kaiſer behaupteten die Bittſteller: beinahe der fünfte Theil der ſteyermarkiſchen Herrſchaften und Güter ſey im Laufe der Zeiten zwar in das Eigenthum unadeliger Beſitzer unter verſchiedenen Ti-

teln übergegangen; demungeachtet würden alle dieſe bürgerlichen Beſitzer von den Landtagen ausgeſchloſſen. Alſo bäten ſie, der Kaiſer möge gnädigſt geſtatten, daß ſie den ſtändiſchen Berathungen nicht nur durch zwei permanente Verordnete beiwohnen, ſondern auch wegen ihrer landtafelmäßigen Beſitzungen auf den ſteyermarkiſchen Landtagen mit Sitz und Stimme erſcheinen dürften. Am Schluſſe der Bittſchrift hieß es: „Sieht man auf das Unterthänigkeitsband gegen den Landesfürſten, ſo glauben wir frei behaupten zu dürfen, daß gar kein Unterſchied obwalte, ob unſere Herrſchaften und Güter von uns Unadeligen oder von Fürſten, Grafen, Baronen und Rittern beſeſſen werden; denn auch wir ſtellen unſere Söhne in's Feld, ſo oft das Wohl des Staates es fordert, auch wir zahlen willig die Steuern, welche der Fürſt ausſchreibt, auch wir ſind bereit, uns dem Staatsdienſte zu widmen, wo uns der Monarch tauglich findet, — und auch wir laſſen es nicht ermangeln, unſern Kindern eine Erziehung zu geben, die ſie fähig macht, einſt dem Monarchen und dem Vaterlande nützliche Dienſte zu leiſten!"

In den nicht zu dem deutſchen Bunde gehörenden Provinzen der öſtreichiſchen Monarchie fanden ſich noch mancherlei Gebrechen. Auch rumorte, beſonders in Italien, ein wilder Revolutionsgeiſt, der die höchſte Aufmerſamkeit der Regierung in Anſpruch nahm. Das Königreich Ungarn hatte jetzt, mit den einver-

leibten Provinzen, eine Bevölkerung von 7,600,000 Seelen, worunter 5,000,000 Katholiken, 1,156,000 Proteſtanten, 6013 Griechen und 135,000 Juden. In einem Zeitraume von zwanzig Jahren waren dort eine neue Stadt, 88 Märkte, 516 Dorfſchaften und 900,000 Einwohner gewonnen worden, und in der neueſten Geſetzgebung zeichneten ſich zwei wichtige königliche Verordnungen aus, nämlich die, welche den Domcapiteln für die Folge die Verpflichtung auflegte, den zehnten Theil ihrer reinen Einkünfte zum Bau von Feſtungen abzugeben, und die, welche eine beſtimmte Norm bei den Wahlen der Comitats-Beamten vorſchrieb und dadurch die früheren faſt gränzenloſen Mißbräuche ſehr beſchränkte.

Die größte Wohlthat aber empfing das Großherzogthum Siebenbürgen durch Einführung des Urbariums, wozu der Vice-Präſident der ungariſchen Hofkammer, Graf Czinadi, das Commiſſarium erhielt. Das war eine Folge der letzten großen Reiſe des Kaiſers, dem in Siebenbürgen die Dominical-Unterthanen ihre Noth geklagt und wodurch ſie den Monarchen überzeugt hatten, daß ſie nichts Unbilliges forderten. Die Einführung des Urbariums war bisher auf den Antrag der Gutsherrſchaften unterblieben, und der Bauer mußte alſo in unbeſtimmten Frohnen fortleben, wodurch die größte Unzufriedenheit bewirkt, und der Keim zu eben ſo gefährlichen Ausbrüchen, als die von

Horiah und Gloſchka waren, fortdauernd genährt wurde.

Nun ſah man aber auch in Siebenbürgen, wie früher ſchon in Böhmen, Mähren, Oeſtreich und Schleſien, durch Einführung des Urbariums, die willkührlich verlangten Dienſte abgeſchafft und die hergebrachten Dienſte und Abgaben dergeſtalt ermäſſigt, daß der Pflichtige ſolche im Verhältniß des Gutes, welches er nutzte, wirklich der Billigkeit nach leiſten konnte. War das Urbarium einmal regulirt, ſo hörten gewiß auch viele Klagen der Mediat-Unterthanen auf, und die ſonſt ſo furchtbare Patrimonial-Jurisdiction der Standes- und Gutsherren erſchien weniger gefährlich, weil ſich die Willkühr ſtandesherrlicher Beamten gegen klare obrigkeitliche Satzungen ferner nicht behaupten konnte.

Nicht ſo leicht, als dieſe laut ſchreienden Mißbräuche abgeſchafft wurden, ließ ſich der intolerante Geiſt des katholiſchen Clerus, welcher jetzt in Ungarn neue Kraft zu gewinnen ſchien, beſiegen. In der, ſonſt als Sitz der Aufklärung geprieſenen Zipſer Geſpannſchaft ließ die katholiſche Geiſtlichkeit die am Gottesacker vor der Stadt Bela neu erbaute proteſtantiſche Capelle niederreißen. In Plawnitz ward die für die evangeliſchen Unterthanen erbaute Kirche geſperrt, der evangeliſche Schullehrer verwieſen und ein Theil der Gutsunterthanen zur Auswanderung oder zum Uebertritte zur katholiſchen Kirche

genöthigt. Dieſe und andere Gewaltſtreiche wurden freilich in dem neuen General-Convente der Evangeliſchen zu Peſth zur Sprache gebracht, ob aber Abhülfe dagegen erfolgte, iſt nicht zur öffentlichen Kunde gekommen.

Gleichwohl rühmte man die Fortſchritte der wiſſenſchaftlichen und politiſchen Literatur in Ungarn, und in der That war der „Magyar Courier“ ein vorzüglich politiſches, ſo wie das „Erdely Muſeum“ ein gehaltvolles, den ſchönen Wiſſenſchaften gewidmetes Zeitblatt. Um die Nation ſelbſt zu wecken und ihr wahres Intereſſe zu erleuchten, dazu waren jedoch ſtärkere Hebel erforderlich. —

Im lombardiſch-venetianiſchen Königreiche gährten fortdauernd noch viel ſchärfere Hefen. Den durch Pariſer Journale verbreiteten Gerüchten von einem durch die berüchtigten Carbonari angezettelten und glücklicher Weiſe entdeckten Complotte gegen das Leben des Kaiſers wurde zwar vom öſtreichiſchen Beobachter, wie von der Mailänder Zeitung auf das Beſtimmteſte widerſprochen; daß jedoch wichtige Entdeckungen von ſtaatsverbrecheriſchen und gefährlichen Planen gemacht worden ſeyn mußten, bewies ſchon die Thatſache, daß mehrere angeſehene Perſonen, worunter ſich ſogar der venetianiſche Graf Cicagnara, der ehemalige franzöſiſche General Arnaud und deſſen Schwager, der Nobile Monti befanden, verhaftet und nach der Inſel St. Michel, unweit Venedig,

transportirt wurden, um ihnen dort den Proceß zu machen. Man behauptete, das Dorf la Fratte in der Poliſine Rovigo ſey für Ober-Italien der Haupt-Vereinigungspunct und Sitz geheimer Verſammlungen der Carbonari, welche in genaueſter Verbindung mit der großen Carbonari-Loge zu Ancona im Kirchenſtaate fortdauernd die Ausführung ihrer revolutionären Plane verfolgten. Die ſpäterhin von der öſtreichiſchen Regierung gegen die verhaßte Secte ergriffenen inquiſitoriſchen und wirklich furchtbaren Maaßregeln laſſen wohl keinen Zweifel zu über eine weitſchichtige Verbreitung derſelben, wie über mancherlei daraus für Oeſtreichs Herrſchaft in Italien ſchon früher entſtandene und mit immer neuem Eifer verfolgte, höchſt gefährliche Umtriebe.

Wie konnte aber auch in Italien allgemeine Zufriedenheit mit dem gegenwärtigen Zuſtande der Dinge ſtattfinden? Italiens Unabhänigkeit, Einheit und Freiheit war einmal die fixe Idee aller durch die großen Zeit-Ereigniſſe exaltirten italieniſchen Köpfe geworden. Ihre Wünſche und Hoffnungen mußten ſie jetzt tief in die ſtille Bruſt verſchließen, und da gährten ſie noch viel gewaltſamer fort, als wenn man ihnen erlaubt hätte, ſich laut und öffentlich darüber auszuſprechen. Was früher bloß Idee, bloß ein lieblicher Traum der erhitzten Phantaſie geweſen, ward ſo in einen bittern verſchloſſenen Ingrimm verwandelt, der den Verſtand dergeſtalt benebelte, daß

er ſelbſt das von der öſtreichiſchen Regierung geſchehene Gute und auf Volksglück Abzweckende verhöhnte und mißkannte.

Mancherlei Umſtände kamen hinzu, um auch im Volke den Wahn zu nähren: der jetzige Zuſtand Italiens ſey weit unerträglicher, als der früherhin ſtattgefundene; und dieſe Umſtände wurden von den Demagogen eben ſo liſtig als eifrig benützt, um das Volk in ſteter Unruhe und Unzufriedenheit zu erhalten. Dieß gelang ihnen nach Maaßgabe der Local-Verhältniſſe an einem Orte mehr, an dem andern weniger; das wohlthätige Vertrauen der Beherrſchten zu dem Herrſchenden war aber unläugbar auf jedem Puncte Italiens zerſtört. Und kann wohl gegenſeitiges Mißtrauen etwas anderes als Unheil erzeugen?

Solches Mißtrauen bewirkte, daß fortdauernd im lombardiſch-venetianiſchen Königreiche der drückendſte Unfug mit den Reiſepäſſen getrieben, und zwar empörender getrieben wurde, als es je zu den Zeiten der franzöſiſchen Herrſchaft über Italien der Fall geweſen war. Damals brauchte nur Einer Behörde das vidit bezahlt zu werden; jetzt mußte der Reiſende die viditio ſämmtlicher Geſandten und Conſuln, durch deren Herren Länder er zog, mit ſchwerem Gelde und Zeitverluſt einholen, wollte er nicht an den Gränzen zurückgewieſen, oder gar als verdächtig in's Gefängniß geworfen werden. „Seht," riefen die Carbonari, „wie feindſelig der Despotismus unſer ſchö-

nes Vaterland verſchließt, wie argwöhniſch er über jeden Strahl von Licht und Freiheit, der uns vom Vaterlande aus zukommen könnte, wacht!“

Die Entlaſſung der ausgedienten oder für die Erhaltung ihrer Familien nothwendig gewordenen Soldaten im lombardiſch-venetianiſchen Königreiche erheiſchte durchaus eine neue beträchtliche Aushebung von junger Mannſchaft. Als aber 6,600 zwanzigjährige Jünglinge, nach Antrag des Hof-Kriegsraths, dergeſtalt ausgehoben wurden, daß die beſtimmte Zahl ſchon vor Ende März unter den Fahnen ſtehen müßte, zeigte ſich der bittere Grimm des Volkes gegen die nothwendige Maaßregel ganz unverkennbar. Man wußte, daß die Regierung den italieniſchen Regimentern nicht traute, daß die Ausgehobenen nicht in der Nähe ihrer Heimath gelaſſen würden; und ſo gelang es den Aufwieglern leicht, den ſtillen Brand immer noch mehr anzufachen.

Die Municipal-Congregation zu Venedig mußte am 5ten Februar 1819 eine Aufforderung an das Volk erlaſſen: dem Kaiſer bei ſeiner Annäherung die fröhlichſten Huldigungen darzubringen, und ihm mit Piloten, Barken und Gondeln nach Fuſina entgegen zu ſtrömen, damit der Monarch ſehe, wie tief und innig Venedig das Glück empfinde, unter ſeinem huldreichen Scepter zu ſtehen. Und was für ein trauriges Bild von zertrümmerter Größe bot eben dieſes Venedig jetzt ſeinen unglücklichen und verarmten Be-

wohnern dar? In welchen ſchrecklichen Verfall war nicht der ganze Handel der öſtreichiſch-italieniſchen Provinzen, und warum gerathen? Weil Oeſtreich dieſen Provinzen gegenüber ein wahres Colonial-Syſtem angenommen hatte; weil es ihnen bloß ſeine Kunſtprodukte verkaufte, — und nichts weiter als Boden-Erzeugniſſe von ihnen wieder annahm! Man denke ſich ein italieniſches Gemüth! Wie mußte es unter ſolchen Umſtänden, durch ſolche Aufforderungen in ſeinem Innerſten aufgeregt, wohl gar mit Gift und Galle erfüllt werden!

Die Regierung that freilich andererſeits viel zur Erleichterung und Belebung des innern Verkehrs. Ein neuer Canal ward gegraben, der von Mailand nach dem Ticino bei Pavia führte, und der Vice-König befuhr ſolchen zum erſtenmale am 16ten Auguſt unter dem Donner der Kanonen. Der größere Theil der Bewohner jener Gegenden wußte aber das treffliche Werk nicht einmal zu ſchätzen, denn der Handel ging dennoch lahm und warf nur geringen Gewinn ab.

Nach einem kaiſerlichen Befehle, den die Wiener Zeitung zur öffentlichen Kunde brachte, durften fortan im Umfange der ganzen Monarchie, bei Confiscations-Strafe und Erlegung des doppelten Werthbetrags, keine Antiken, Statuen, Gemälde, Münz- und Kupferſtich-Sammlungen u. ſ. w. ausgeführt werden, weil, hieß es, ſolche Dinge zum Ruhme und

zur Zierde des Staats beitrügen, auch durch deren Veräußerung ein weſentlicher und ſchwer zu erſetzender Verluſt entſtehen würde. Die Italiener, welche bisher mit ſolchen Dingen einen ſehr einträglichen Handel getrieben, fühlten durch obiges Verbot ihr Recht, ihr Eigenthum und ihren Vortheil weit mehr als die Bewohner Oeſtreichs, Ungarns, Böhmens, Mährens u. ſ. f. gekränkt; — und welche Wirkung dieſe vermeintliche Kränkung auf ihre Zu- oder Abneigung gegen die Regierung, von welcher ſolche Verbote ausgingen, haben mochte, läßt ſich unſchwer errathen.

Das bittere Gefühl ward auch gewiß nicht völlig unterdrückt durch die Wiederherſtellung und Ausdehnung der lombardiſch venetianiſchen Academie der ſchönen Künſte, wobei Tambroni als Director angeſtellt wurde, unter welchem zwölf Penſionäre, nämlich drei Mailänder, drei Venetianer, drei aus den Erblanden und drei nach willkührlicher Ernennung des Kaiſers, arbeiten ſollten.

Franz I. in Italien.

Den 10ten Februar 1819 trat der öſtreichiſche Kaiſer die Reiſe nach Italien an, nachdem er ſeinen Bruder Ludwig zu ſeinem Stellverteter während ſeiner Abweſenheit ernannt hatte. Den Kaiſer begleiteten ſeine junge Gemahlin und ſeine Tochter Caroline. Der geſammte Reiſezug beſtand aus einund-

dreißig Wagen, zu deren Fortſchaffung auf jeder Station 156 Pferde erſorderlich waren. Dem Monarchen folgte das ganze bei ihm accreditirte diplomatiſche Corps bis Rom. Ein ſo einfacher, den Prunk keineswegs liebender Fürſt würde ſich gewiß nicht mit ſolchem koſtbaren Glanze umgeben haben, wäre es nicht darauf angeſehen geweſen, den Völkern Italiens zu imponiren oder gewiſſe Reſultate lange vorher eingeleiteter politiſcher Combinationen zu erzielen. Die Reiſe ging zunächſt über Klagenfurt nach Venedig, wo die hohen Herrſchaften den 17ten Februar eintrafen. Dort ertheilte der Monarch dem Patriarchen, Franz Mileſi, das Großkreuz des Leopold-Ordens, verlieh die durch Melliros Abgang erledigte lombardiſch-venetianiſche Hofkanzler-Stelle dem Grafen Goes, und erhob den Grafen Inzaghy zum Gouverneur von Venedig. Als der Kaiſer am 27ſten Februar Venedig verließ und über Padua, Rovigo, Ferrara und Bologna nach Florenz den Zug richtete, nahm er den Namen eines Herzogs von Mantua an, und hielt am 7ten März einen feierlichen Einzug in ſeine Geburtsſtadt Florenz. Wenige Stunden vorher hatte die geliebte Tochter, Marie Louiſe, des verbannten Weltſtürmers Gemahlin, an ſeinem väterlichen Herzen geruht, aber doch geboten die Verhältniſſe, ihre Geſellſchaft auf der weitern Reiſe nach Rom abzulehnen! In Florenz ward der gutmüthige Monarch wirklich mit Volks-Jubel em-

pfangen, und die ganze Zeit ſeines Aufenthalts daſelbſt ſchien eine Reihe von Volks-, Hof- und Familien-Feſten zu ſeyn. Franz bewohnte im großherzoglichen Pallaſte daſſelbe Zimmer, wo er vor einundfünfzig Jahren geboren war. Welche Vergleichung des Jetzt und Damals? Welche Begebenheiten, Zerrüttungen, Umwälzungen, Gefahren und Glückswechſel in dem Zeitraume eines ſo furchtbaren halben Jahrhunderts! Was die Diplomatik während des dreiwöchentlichen kaiſerlichen Aufenthalts in Florenz ausgeſonnen, verhandelt und beſchloſſen, iſt damals nicht zur öffentlichen Kunde gekommen, wohl aber bemerkt worden, daß der Kaiſer ſo viel Vergnügen in Florenz gefunden, daß er dem Großherzoge verheißen, den Reiſeplan zu ändern, um auf dem Rückwege wieder einige Tage in der Geburtsſtadt zubringen zu können.

In Rom war ſeit Carl V. kein Kaiſer mit Gepränge eingezogen. Franz I. mußte es ſich gefallen laſſen, vom Staats-Secretär Conſalvi am 2ten April gleichſam im Triumphzuge durch Roms geſchmückte Straßen, unter Kanonendonner und Jubel eines wetterwendiſchen Pöbels, nach dem Quirinal-Pallaſte zum 77jährigen Pabſte Pius VII. geführt zu werden. Der fromme Kaiſer nahm an den feierlichen Gebräuchen des grünen Donnerſtags und ſtillen Freitags herzlichen Antheil. Prächtiger war nie die Erleuchtung des heiligen Kreuzes in der Vatican-

Kirche, aber auch nie im Saale des Vaticans eine mit vornehmern Gäſten reicher beſetzte Tafel als am Charfreitage geweſen. Man zählte daran, außer der kaiſerlichen Familie, achtzehn Prinzen und Prinzeſſinnen von ſouveränen Häuſern. Am Oſterfeſte pontificirte in der Peterskirche der Pabſt ſelbſt, umgeben von Cardinälen, Biſchöfen und Prieſtern. Den Abend bezeichnete die prachtvollſte Erleuchtung der Kuppel, der Façade und Colonnade der St. Peterskirche, und ein auf der Engelsburg abgebranntes Feuerwerk. Den religiöſen Luſtbarkeiten folgten nun weltliche in großer Menge, prächtige Concerte, Bälle im Theater del Mauſoleo di Auguſto, Wettrennen auf der Piazza Navona, und die ausgeſuchteſten Schmauſereien in den Sälen des Capitols. Das römiſche Volk ſtaunte in Geſellſchaft von 40,000 herzugeſtrömten Fremden alle dieſe Herrlichkeiten an, — und vielleicht ward dadurch, wenigſtens für den Augenblick, manches Gefühl von Ehrfurcht, das längſt unter den Stürmen der Zeit entſchlummert, wieder geweckt. Der Menſch wechſelt unter Italiens Himmel mit leicht exaltirter Phantaſie die ſchillernden Chamäleons-Farben wahrſcheinlich noch ſchneller, als im kalten Norden. Um nun feſtzuhalten, was etwa feſtgehalten werden konnte mit diplomatiſcher Kunſt, war Fürſt Metternich dem Kaiſer nach Rom ſchon voraus geeilt.

Am 6ten April verließ der Kaiſer in Geſellſchaft

ſeiner Gemahlin und Tochter die Reſidenz des Oberhaupts der katholiſchen Kirche, um den neapolitaniſchen Hof zu beſuchen. Auch dahin eilte Metternich voraus. Der Kaiſer ſelbſt traf zu Neapel am 27ſten April Mittags ein, und der Zufluß von Fremden ſchien dort eben ſo ungeheuer wie in Rom zu ſeyn. Die allerhöchſten Reiſenden beſuchten dann in der Nacht vom 20ſten Mai den Gipfel des Veſuvs auf Eſeln, deren man zweiundfünfzig mit eben ſo vielen Führern zu dem herrlichen, durch Fackeln erleuchteten und durch ausgeſtellte Militärpoſten geſicherten Zuge gebrauchte. Von der Einſiedelei an wurden die Majeſtäten und Durchlauchten in Trageſſeln zum Gipfel des Kraters transportirt, und zwei gelehrte Forſcher des Veſuvs, der Herzog della Torre und der baieriſche Legationsrath Gimbernat erklärten ihnen alles Sehenswürdige. Gimbernat zeigte auch ſeine Kunſtſtücke mit vulkaniſchen Dämpfen und überreichte den kaiſerlichen Herrſchaften eine Taft-Flagge, worauf wirklich mit deutſchen, durch den Rauch der Lava roth gewordenen Buchſtaben geſchrieben war: „Den 20ſten Mai 1819 haben Ihre Majeſtäten der Kaiſer und die Kaiſerin von Oeſtreich den Veſuv beſtiegen. — Gefärbt durch vulcaniſche Dämpfe.“ — Das große Ereigniß konnte alſo nicht in Vergeſſenheit gerathen.

Auf der Rückreiſe erkrankte die Erzherzogin Caroline zu Perugia. Dieſer üble Zufall hatte eine

Veränderung des urſprünglichen Reiſeplans zur Folge. Es war nämlich die Abſicht geweſen, über Mailand zu reiſen und dort einige Tage zu verweilen. Jetzt reisten aber die Majeſtäten am 20ſten Juli von Florenz geradezu über Padua und Klagenfurt, und trafen den 2ten Auguſt zu Schönbrunn ein.

Kluge Leute wollten wiſſen, es könne gar wohl in der Reſidenz des Statthalters Jeſu Chriſti auf Erden verabredet worden ſeyn, daß einſtens des Kaiſers Bruder Rudolph die dreifache Krone tragen ſolle. Pabſt Pius VII. präconiſirte ihn ja in einem geheimen Conſiſtorium am 2ten Auguſt als Erzbiſchof von Olmütz, ernannte ihn zum Cardinal Presbyter, und überſandte ihm durch den Herzog von Odescalchi die Zeichen der hohen Würde, den rothen Hut, das Barett und den Ring. Damit auf mögliche Fälle nichts verſäumt werde, mußte der poſtulirte Erzbiſchof die drei Weihen ſchnell hinter einander erhalten, und ſo geſchah es wirklich. Er wurde binnen acht Tagen (vom 22ſten bis 29ſten Auguſt) zum Subdiaconus, zum Diaconus, zum Presbyter geweiht. Nur die biſchöfliche Würde erhielt er acht Tage ſpäter, und in der Mitte des Septembers fand die Ceremonie mit Uebernahme der Barette und des Cardinalshutes ſtatt.

Angenehme Familien-Ereigniſſe erfreuten auch dieſes Jahr das hohe Kaiſerhaus. Aus Braſilien liefen günſtige Nachrichten von der Erzherzogin Leo-

poldine ein, die glücklich von einer Tochter entbunden worden, welche den Titel einer Prinzeſſin von Beira erhielt. Der Erzherzog Joſeph, Palatinus von Ungarn, vermählte ſich am 24ſten Auguſt zum drittenmale, und knüpfte zu Stuttgart das ſchöne Band mit der Prinzeſſin Marie von Würtemberg. Während der Erzherzog Kronprinz eine Reiſe von mehreren Wochen über Trieſt, Fiume, durch Tyrol u. ſ. f. unternahm, erſchienen in Wien der Kronprinz von Preußen und der Prinz Friederich von Oranien. Nie war die Freundſchaft zwiſchen dem Berliner und Wiener Hofe inniger geweſen. Einerlei politiſche Anſichten und einerlei Bemühungen, den revolutionären Zeitgeiſt in die gebührenden Schranken zurückzudrängen, leiteten und beſchäftigten beide. Von Florenz war Metternich früher als der Kaiſer ſelbſt abgereist, um in Carlsbad zu rechter Zeit einzutreffen, und dem Könige von Preußen zu Töplitz diplomatiſch aufzuwarten. Die Beſchlüſſe zu Carlsbad und Frankfurt a. M. gingen höchſt wahrſcheinlich von den beiden allerhöchſten deutſchen Cabinetten aus. Deutſchlands Ruhe konnte unter ſolchen Umſtänden als völlig geſichert gegen alle Revolutions-Entwürfe betrachtet werden.

Ein kleines Nachſpiel zu den Marburger, Naſſauer, Heidelberger und Berliner Scenen gab man zwar auch in Wien, wo mehrere Hofmeiſter angeſehener Häuſer — meiſtens Schweitzer — plötzlich als

Revolutions=Apoſtel verhaftet und ihre Papiere in Beſchlag genommen wurden. Inzwiſchen war zu Wien unter allen mit dem Geiſte und Getriebe des öſtreichiſchen Staats-Regiments einigermaßen bekannten Perſonen die Ueberzeugung ſo allgemein als feſt, die Inculpaten hätten ſich für ihre Thorheiten oder Verbrechen das ungünſtigſte Terain auf der ganzen weiten Erde ausgeſucht. Verbrechen wurden auch in der That nicht entdeckt, denn man entließ ja die politiſchen Schwärmer in ihre republikaniſche Heimath, nur mit der ernſtlichen Weiſung, ſich vor der Rückkehr zu hüten. Der Miniſter-Congreß zu Wien machte vollends allen von furchtſamen Gemüthern gehegten Befürchtungen ein Ende.

Preußen.

Preußens rechtlich geſinnter König hatte weiſe und muthig die wunderſam aufgeregte Kraft ſeines Volkes benützt, dabei auch laut genug und mehr als einmal erklärt, daß ſeine und ſeiner Unterthanen Sache nur die nämliche ſey, daß er nach dem Siege dem Volke geben wolle, was es bedürfe, und durch ſeine großen Opfer ſo wohl verdient habe. Die Zeit brachte den Sieg, den herrlichſten, kaum gehofften, und alte und neue Provinzen umſchloß nun ein neues Band; doch locker blieb immer noch die Verbindung. Scharfe Säfte gährten im Herzogthum Sachſen, in Rhein-Preußen und an der Weichſel. Im Kerne des

Staates rührte ſich dabei ein ſeltſamer Widerſpruchs=geiſt und ein unbändiges Treiben zur Erfüllung des Verheißenen ward ſichtbar von Tagen zu Tagen. Die exaltirten Gemüther konnten nicht ruhen; die Kraft, welche den Staat gerettet, wollte ſich nicht wieder in das alte, tiefeingefahrene Geleis des mechaniſchen Formen=Weſens zwängen laſſen. Die Geiſter hatte man einmal frei gelaſſen, und ſo mußte wohl natürlich der Widerſpruch derer, welche an den alten Formen klebten, die Kaſten=Anſprüche wieder hervorſuchten, der heiligen Begeiſterung Hohn zu ſprechen wagten, den Tugendbund verläſterten und volksthümlich gewordene Ideen als lächerliche Traumbilder einer verſchrobenen Einbildungskraft mit vornehmem Achſelzucken bezeichneten, die freigewordenen Geiſter dergeſtalt erhitzten, daß der Kampf um's Alte und Neue bald auf das von wucherndem Unkraut bedeckte Feld der Leidenſchaften verſetzt ward.

Die höchſte Gewalt gebot zwar Ruhe, aber wo ſolche Kräfte aufgeregt ſind, läßt ſich ihr Gegeneinanderſtreben nicht mit Worten beſchwichtigen. Dieß erkannte ſelbſt die Regierung und ging nun, der Rechtlichkeit, der feſten Treue und unerſchütterlichen Anhänglichkeit des Stammvolkes gewiß, ruhig ihren Gang fort zum Wiederaufbauen der Monarchie, nach den wohl erwogenen Forderungen und Bedürfniſſen der Zeit. Langſam war ihr Schritt, aber feſt. Der

Schreier achtete man wenig. Mit kluger Umſicht wurden die Vorarbeiten der interimiſtiſchen Landes-Repräſentation benützt, um über die Grundlagen der verheißenen neuen Ordnung, nach ſo mannichfach verſchiedenen Local- und Provincial-Anſprüchen in's Klare zu kommen. Man erſchuf und berief Ober-Präſidenten in und aus den Hauptländern der Monarchie nach der Hauptſtadt; hauptſächlich wohl zum Zwecke der immer lauter geforderten Verfaſſung. Eine neue Organiſation des auswärtigen Departements trat ein. Ueberall wurden Huldigungen der neu erworbenen Landestheile eingenommen. Der Stamm des Heeres ward in der fortbeſtehenden Landwehr, an deren Spitze ſelbſt die Prinzen des königlichen Hauſes traten, geſichert. — Licht kam allmählich in das Chaos der Finanzen. Auf zweckmäßige Regulirung des Steuerweſens ward gedacht. Die Geſetzgebung in Rhein-Preußen und in Sachſen that raſche Schritte vorwärts. Mit milder Schonung wurden die unter Preußens Scepter gebeugten Mediatiſirten behandelt. Dem Kirchenweſen war eine große, man glaubte auch wohlthätige, Reform zugedacht. Bei allem dem ſchien Preußens Politik ihren rechten Schwerpunct verloren zu haben, denn das geiſtige Princip derſelben trat wieder in Schatten. Preußens wahres Staatsleben kann aber nur in freier Wirk- und Regſamkeit der Geiſter gedeihen. Hält es die intellectuelle Kraft nicht über die phyſiſch ungleich mächtigern Nachbarn

empor, ſo ſcheint die Furcht vor einer Cataſtrophe, wie die vom Jahre 1806 war, dem unbefangenen Beobachter nicht ganz ungegründet.

Im Jahre 1805 verglich der geniale Bülow den preußiſchen Staat, in Hinſicht ſeiner militäriſchen Lage, mit dem Körper einer Weſpe, an dem der Hintertheil mit dem Vordertheile nur durch einen dünnen Darm zuſammenhänge. Dieſen Darm bildete damals das, das preußiſche Weſtphalen mit dem preußiſchen Niederſachſen verbindende Fürſtenthum Hildesheim. Aber auch dieſer verbindende Darm ward durch den Wiener Congreß nicht wieder hergeſtellt. Hildesheim mußte an Hannover abgetreten werden, und ſo lag nach den blutigen Jahren 1813 und 1814 die preußiſche Monarchie getrennter da, als vorher.

Es konnte nicht fehlen, daß die ſeltſame Lage und Begränzung der preußiſchen Monarchie ſeit dem Wiener Congreſſe die Patrioten erbitterte, dem Spötter Anlaß genug zu beißenden Bemerkungen gab. In Anſehung Belgiens hieß es: „Die Preußen müßten in Wien die Waſſerſcheu gehabt haben, daß ſie nicht an die Maas herangewollt hätten.“ „Das rührt,“ ſagten Andere, „von der ſchlimmen chroniſchen Krankheit Englands her, welches das Waſſer nicht entbehren kann und es deßwegen ſeinem Vaſallen (Belgien) zugetheilt hat.“ — „Ja wohl,“ ſchmunzelte ein Dritter, „Preußen bildet jetzt durch ſeine geographiſche Lage ein Wunder, denn der Staat beſteht aus zwei

Inſeln auf dem feſten Lande, und in beiden Inſeln gähren ſcharfe Säfte, toben unterirdiſche Vulkane.“ Wie dem auch ſeyn mochte; unläugbar war Preußen, das mit dem Schwerdte ſo tapfer und entſcheidend den großen Kampf durchfochten, durch zu große Hinterliſt oder durch zu beſcheidene Nachgiebigkeit auf dem Felde der Diplomatik beſiegt und übervortheilt worden.

Die preußiſche Monarchie beſaß ihre ſtärkſte Bevölkerung im Jahre 1805, wo ſie für Anſpach, Cleve und Neufchatel durch Napoleons Machtwort die hannöveriſchen Staaten mit 961,400 Seelen erhielt und eine Population von 10,629,780 Seelen zählte. Der Tilſiter Frieden entriß ihr 4,679,600 Seelen. Der Wiener Congreß ſollte das Verlorene erſetzen und die preußiſchen Diplomatiker drangen beſtändig darauf, dem Staate die vorige Seelenzahl der Bevölkerung wieder zu verſchaffen. Man zählte und zählte, um die Population der verſchiedenen Länder herauszurechnen. Die Leidenſchaft verfinſterte aber das wahre Reſultat, und der bißige Talleyrand ſuchte wenigſtens die Sache in's Lächerliche zu ziehen, wohl wiſſend, wie viel ſchon gewonnen ſey, wenn der Gegenpart lächerlich gemacht worden.

Das Reſultat war dann endlich, daß Preußen auf einem zerſtückelten Gebiete von 4980 Quadrat-Meilen, am Ende des Jahres 1816, nicht die Bevölkerung von 1805, ſondern höchſtens die vom

Jahre 1804 mit 9,822,000 Seelen, wozu jedoch das ſtehende Militär nicht mitgerechnet ward, wieder erhielt.

Wie ſeltſam aber war die ungenügende Vergütung zuſammengerechnet und zuſammengeworfen, wie wenig dabei auf die Stimmung der neuen Unterthanen, die der edle Friedrich Wilhelm III. erwarb, Rückſicht genommen worden?

Zunächſt ward nach langem, erbittertem Streite, „nicht ganz Sachſen,“ — welches im Vergleiche mit dem, was geſchah, eine wahre Wohlthat geweſen wäre, — ſondern nur der wichtigſte Theil von Sachſen eine preußiſche Provinz. Preußen erhielt von den ſieben Kreiſen der Erblande: den Wittenberger Kreis mit Barby und Gommern, Baruth und Walter Nienburg; den thüringiſchen Kreis, nebſt Stollberg und Ebeleben; den neuſtädter Kreis, einen Theil des Meißner Kreiſes, nämlich die Aemter Senftenberg, Finſterwalde, Mühlberg und Torgau mit einem Theile des Amtes Großenheim; einen Theil des Leipziger Kreiſes, nämlich die Aemter Eulenburg, Düben, Delitſch und Zörbig, und im vogtländiſchen Kreiſe die reußiſchen Enclaven.

Von den Nebenländern kamen unter preußiſchen Scepter: die Niederlauſitz nebſt Dobrilugk und Sonnenwalde, das Fürſtenthum Querfurt, das Stift Naumburg nebſt Zeiz; der ſächſiſche Antheil der Grafſchaft Mannsfeld, der ſächſiſche Antheil der Grafſchaft

Henneberg, ein Theil der Oberlauſitz und ein Theil des Stifts Merſeburg. Rechnete man dazu noch die ſchwarzenburgiſchen Aemter Kelbra und Heringen, ſo ließ ſich die geſammte Bevölkerung der gewonnenen ſächſiſchen Lande zu 864,400 Seelen annehmen.

Nach Oſten erlangte Preußen von ſeinen ehemaligen Beſitzungen wieder: Weſt-Preußen und den Netz-Diſtrict in den Gränzen, welche ſie vom Jahre 1772 bis zum Tilſiter Frieden hatten; ferner die Städte Danzig und Thorn, letztere mit einem neu zu beſtimmenden Gebiete. Vom ehemaligen Groß-Polen aber bekam es den Theil, welchen die Gewäſſer längs der Linie von der, polniſch bleibenden, Stadt Wilczin an der Gränze des Netz-Diſtricts über Powidz, Slupce, Peiſern, Kaliſch und Grabow bis an die ſchleſiſche Gränze in der Nähe der Stadt Pitſchen abſchneiden. Alſo gehörten ihm von dem ehemaligen Groß-Polen die Woiwodſchaften Poſen und Gneſen ganz, von den Woiwodſchaften Kaliſch und Siradien hingegen nur der am linken Ufer der Prosna liegende Theil, ſo, daß die Wartha, vom Einfluſſe der Prosna an, preußiſch ward.

In Weſtphalen wurden Preußen zugeſtanden: das Herzogthum Berg mit den darin liegenden vormals kölniſchen Beſitzungen, das Herzogthum Weſtphalen, Corvey und Dortmund, wie auch die alten Erbländer des Hauſes Oranien: Diez, Hadamar, Beilſtein, Dillenburg und Siegen.

Auf dem linken Rhein-Ufer vereinigte Preußen mit ſeinen ehemaligen Ländern (Cleve, Geldern und Meurs) einen Landſtrich, der es, mit Ausnahme des heſſiſchen Antheiles bei Rheinfels, zum Herrn des Rheinſtroms von der holländiſchen Gränze bis nahe an Mainz machte. Eine halbe Meile von der, Holland bleibenden, Maas zog ſich nämlich die neue preußiſche Gränze von Genep nach Sittard hinauf und folgte dann der Gränze zwiſchen den Herzogthümern Limburg und Jülich, bis in die Gegend der, preußiſch gewordenen, Stadt Aachen. Auf dieſer Seite bildeten die Cantone Eupen, Malmedy und St. Vith im vormaligen Wälder-Departement, ferner die Aure, Süre und Moſel, hiernächſt die Saar bis Conz die Gränze. Von da ging ſolche quer über den Hundsrück bis an die Glan, Lauterecken gegenüber; folgte dem Laufe der Glan und Nahe, Meiſenheim und Kreuznach vorbei, und endigte bei Bingen am Rhein. Es waren alſo erworben: das Herzogthum Jülich bis auf einen unbedeutenden Theil; die ehemaligen Churfürſtenthümer Köln und Trier faſt ganz; auch beträchtliche Theile des alten mainziſchen Gebietes. Zwei ſtarke Bundesfeſtungen, Mainz und Luxemburg, deckten die neuen Beſitzungen. Die alten Städte: Aachen, Köln, Trier, Coblenz und Krefeld waren preußiſch geworden. Nach dem zweiten Pariſer Frieden wurde es auch die Stadt Saarbrücken und der bis da-

hin Frankreich verbliebene Theil des Saar-Departements.

Die Einwohner-Zahl der preußiſchen Rhein-Provinzen berechnete nun Benzenberg am linken Rhein-Ufer auf 1,185,250 und am rechten Rhein-Ufer auf 488,432 Seelen.

Für die an Hannover abgetretenen Fürſtenthümer Hildesheim und Oſtfrießland nebſt den Grafſchaften Lingen und Tecklenburg, mit den Kreiſen Meppen und Ensbühren, erwarb Preußen den größern Theil des Herzogthums Lauenburg und tauſchte dagegen von Dänemark das bisherige ſchwediſche Pommern nebſt der Inſel Rügen ein.

Endlich waren auch unter preußiſche Hoheit gelangt die mediatiſirten Beſitzungen des Herzogs von Ahremberg (Recklinghauſen), der ſüdliche Theil von Rheina Wallbeck (dem Herzoge von Lotz gehörig), das dem Herzog von Croy zuſtehende Dülmen; die Grafſchaft Rittberg (ein fürſtlich Kaunitziſches Gut), die Grafſchaft Homburg, die Grafſchaft Rheda und Gütersloh, die ſämmtlichen Beſitzungen der Fürſten und Rhein-Grafen von Salm im Münſteriſchen, und die Salmiſchen Beſitzungen, welche bisher unter Naſſauiſcher Hoheit waren.

Wo es ſich um ein wahrhaftes National-Heer handelte, wodurch Preußen unläugbar ſeinen Untergang im Jahre 1813 abgewehrt hatte, da mußte auch eine volksthümliche Verfaſſung ſeyn, welche das Na-

tionalgefühl ſtärken und es in ſchweren, blutigen Zeiten zu großen, entſcheidenden Opfern ſtimmen konnte. Einer weiſen Regierung konnte dieſes Axiom unmöglich verborgen bleiben. Die preußiſche ſcheint es bereits im Jahre 1810 aufgefaßt zu haben, wie das Edict vom 27ſten Oct. jenes Jahres nachweist. Die Idee zur Bildung einer ſolchen Verfaſſung trat durch das Edict vom 7ten September 1811 noch klarer an's Licht, und nach der Cabinetts-Ordre vom 17ten November 1813 ließ ſich über die Abſicht der Regierung, wenigſtens eine interimiſtiſche National-Repräſentation zu begründen, kaum noch ein Zweifel erheben.

Freilich beabſichtigte jene Cabinetts-Ordre eigentlich nur eine Verſammlung von Notabeln zur Ausgleichung der Kriegslaſten und zur Erhaltung der Grundbeſitzer. Es ſollten nämlich aus den Kreis-Wahlverſammlungen von den Provincial-Regierungen allgemeine Wahlcollegien zuſammenberufen, dann unter Leitung jener Regierungen die Repräſentanten der verſchiedenen Bezirke aus der Ritterſchaft, von der Reſidenzſtadt, von den übrigen Hauptſtädten und aus den ländlichen und bäuerlichen Grundbeſitzern gewählt werden. Man hatte dieſen ſogenannten Repräſentanten nicht geſtattet, ſich ſelbſt ihre Geſchäftsordnung zu entwerfen, ſondern ihnen vielmehr eine Inſtruction ertheilt, nach welcher die Berückſichtigung ihrer Wünſche, jedoch nur inſofern, als ſie dem

königlichen Intereſſe gemäß wären, verſprochen ward. Auch forderte man von ihnen nur Gutachten und geſtattete keine entſcheidenden Beſchlüſſe.

Es fehlten der interimiſtiſchen Volksrepräſentation demnach alle weſentlichen Rechte einer wahren Volksrepräſentation, die nicht bloß Verſtand, ſondern auch Willen haben, nicht bloß Gutachten abgeben; ſondern das Recht der Beſchlüſſe beſitzen muß, die der Staats-Chef ehren ſoll. Jene Verſammlung konnte daher von Unbefangenen nur als eine Deputation von Sachverſtändigen angeſehen werden, deren Rath und Gutachten die Regierung annimmt, wenn es ihr beliebt; ſie aber verwirft, wenn ihr Intereſſe durch deren Erfüllung gefährdet ſcheint.

Der Erfolg entſprach den gehegten Erwartungen nicht. Es ſollten vier große Probleme gelöst werden, nämlich: die Ausgleichung der Kriegslaſten; die Erhaltung der Grundbeſitzer; die Eigenthums-Verleihungen für die Bauern und deren Auseinanderſetzung mit den Grundherren; die Parcellirung der Güter. — Sie wurden nicht gelöst. Die Regierung ſah ſich vielmehr genöthigt, mehrere Male, wie z. B. durch das Edict vom 4ten Juli 1814, in die Arbeiten der Verſammlung einzugreifen. Es erfolgten Anſtände und man glaubte von Seiten der Regierung das Geſuch, die Verhandlungen der interimiſtiſchen Volks-Repräſentation durch den Druck bekannt zu machen, um der Nation dadurch zu beweiſen, daß die

Verſammlung ihr Zutrauen verdiene und für das wahre Wohl des Volkes ſorge, nicht geſtatten zu können.

So verfehlte der Verſuch überhaupt ſeines Zwecks. Klarer noch ward der Mißgriff durch den officiellen Bericht über die Arbeiten der interimiſtiſchen Landes-Repräſentation, den ſie ſelbſt am 8ten Oct. 1815 in das Publicum brachte. Aber früher ſchon hatte, während der neuen ungeheuren Rüſtungen und Anſtrengungen, die bei Napoleons Wiedererſcheinen in Frankreich vom preußiſchen Volke gefordert wurden, die Regierung erkannt: ſie müſſe zur Befriedigung der längſt in Umſchwung gebrachten Wünſche einen entſcheidenden, die heftige Gährung beruhigenden Schritt thun.

So erſchien am 22ſten Mai 1815 jene berühmte königliche Verordnung, in deren Eingange es hieß: „Die Geſchichte des preußiſchen Staates zeigt zwar, daß der wohlthätige Zuſtand bürgerlicher Freiheit und die Dauer einer gerechten, auf Ordnung gegründeten Verwaltung, in den Eigenſchaften der Regenten und in ihrer Eintracht mit dem Volke bisher diejenige Sicherheit fanden, die ſich bei der Unvollkommenheit und dem Uebelſtande menſchlicher Einrichtungen erreichen läßt. Damit ſie jedoch deſto feſter begründet, der preußiſchen Nation ein Pfand Unſers Vertrauens gegeben und der Nachkommenſchaft die Grundſätze, nach welchen Unſere Vorfahren und Wir ſelbſt die

Regierung Unſeres Reiches mit ernſtlicher Vorſorge für das Glück Unſerer Unterthanen geführt haben, treu überliefert und vermittelſt einer ſchriftlichen Urkunde, als Verfaſſung des preußiſchen Reichs, dauerhaft bewährt werde, haben Wir beſchloſſen:“

„1. Es ſoll eine Repräſentation des Volkes gebildet werden.“

„2. Zu dieſem Zwecke ſind die Provincial-Stände da, wo ſie mit mehrerer oder minderer Wirkſamkeit noch vorhanden ſind, herzuſtellen und dem Bedürfniſſe der Zeit gemäß einzurichten; da aber, wo gegenwärtig keine Provincial-Stände vorhanden, ſolche anzuordnen.“

„3. Aus den Provincial-Ständen wird die Verſammlung der Landes-Repräſentanten gewählt, die in Berlin ihren Sitz haben ſoll.“

„4. Die Wirkſamkeit der Landes-Repräſentanten erſtreckt ſich auf die Berathung über alle Gegenſtände der Geſetzgebung, welche die perſönlichen und Eigenthums-Rechte der Staatsbürger mit Einſchluß der Beſteurung betreffen.“

„5. Es iſt ohne Zeitverluſt eine Commiſſion in Berlin niederzuſetzen, die aus Eingeſeſſenen der Provinzen und aus einſichtsvollen Staats-Beamten beſtehen ſoll.“

„6. Dieſe Commiſſion ſoll ſich beſchäftigen mit der Organiſation der Landes-Repräſentanten, mit der Organiſation der Provincial-Stände, mit der Aus-

arbeitung der Verfaſſungs-Urkunde nach den aufgeſtellten Grundſätzen.“

„7. Sie ſoll am 1ſten September dieſes Jahres zuſammentreten.“

„8. Unſer Staats-Kanzler iſt mit der Vollziehung dieſer Verordnung beauftragt, und hat Uns die Arbeiten der Commiſſion demnächſt vorzulegen. Er ernennt die Mitglieder derſelben und führt darin den Vorſitz; iſt aber befugt, in Verhinderungsfällen, einen Stellvertreter für ſich zu beſtellen.“

Hier war alſo unumwunden des Monarchen Abſicht ausgeſprochen, dem Reiche durch eine ſchriftliche Urkunde eine Verfaſſung, und zwar nach dem Repräſentativ-Syſteme zu geben. Hier ſah man endlich den Wunſch zur Begründung einer wahren Volks-Repräſentation ſich ſeiner Erfüllung nahen. Und ſelbſt der Befangenſte mochte nicht in Abrede ſtellen, daß die Begründung der Volks-Repräſentation auf Provincial-Stände nach Anleitung eines nationalen hiſtoriſchen Princips geſchehen müſſe, weil ſich daraus einzig und allein die ächte Nationalität entwikkeln und aus der Vielheit zur Einheit fortſchreiten könne.

Es war wohl ſehr natürlich, daß auf der Stufe von intellectueller und politiſcher Bildung, welche ſeit Friederichs II. Regierungs-Epoche ein großer Theil der Staatsbürger in der preußiſchen Monarchie erreicht hatte, beſonders jetzt, da eben erſt die Noth

der Zeiten Preußens liberale Regierung zur Anwendung des Princips, die Geiſter frei zu laſſen, mächtiger getrieben, eine ſolche Verheißung den wunderſamſten Conflict der Ideen, Wünſche, Anſprüche, Hoffnungen und Befürchtungen zu Tage förderte. Nun rührte ſich Alles; die beſonnene Vernunft wie die ſtürmiſche Leidenſchaft; der ächt gediegene, doch beſcheidene Patriotismus, wie der kecke Anſpruch auf Verdienſte, die das Vaterland gerettet haben ſollten; die voreilige Neuerungsſucht, wie die kalt überlegende und nur höchſt ungern aus dem alten Formen-Geleiſe weichende Routine-Weisheit; der ſteifſinnige Kaſtengeiſt, wie der frivole Sinn, der jeglichen Standes-Unterſchied zernichtet und alles Ungerade mit Haſt, allenfalls auch mit Gewalt, gleich gemacht ſehen wollte. Des Königs heiliges Wort ſchien die ſchon lange glimmenden Brandſtoffe jetzt zu lichten Flammen anzufachen, und während die eine Parthei ſeufzend und warnend über zu voreilige Verheißungen bange Klaglieder anſtimmte, jubelte die andere, daß endlich ein Schritt gethan ſey, der, ohne die Nation mächtig zu indigniren, nicht wieder zurückgethan werden könne.

Bei weitem die Mehrzahl wollte nunmehr von nichts, als von der ſo ſchnell als möglich zu bildenden repräſentativen Verfaſſung hören. Sie prieſen dieſe als das Höchſte, ja als das Einzige, was dem Vaterlande Noth thut. Die Tendenz war unläugbar

eine geſetzliche Freiheit. Die durch der Zeiten Sturm in Umſchwung geſetzten, kaum halb verdauten Ideen von Volksgewalt, von Gleichheit der Rechte, von Beſchränkung der Willkühr des Regenten, von Verantwortlichkeit der höchſten Staatsbehörden, von Freiheit der Gedanken und ihrer Aeußerung u. ſ. w. jagten ſich mit ſolchem Ungeſtümm über und durch einander her, daß oft ſogar der beſonnene Theil der Zuhörer in ſeinem Urtheile irre gemacht und in den Wirbel des Zeitſtroms mit fortgeriſſen wurde.

Männer von altem Vorurtheil und beſchränktem Geiſt, ältere Staatsdiener und ruhigere Beobachter der Haupthebel, welche bisher das Räderwerk der Staatsmaſchine getrieben, ſchüttelten zu dem ſeltſamen Gepolter bedenklich ihr Haupt. „Wem," ſagten ſie, „iſt es denn eigentlich bis jetzt im Preußiſchen eingefallen, vor der unbedingten Regenten-Gewalt zu zittern? — Hatte man ſich nicht ſchon lange her gewöhnt, das Cabinett, dieſen Centralpunct der höchſten Gewalt, auch als den Centralpunct der höchſten Gerechtigkeit zu betrachten? War dort nicht immer für den, welcher über Unrecht der Behörden gerechte Klagen zu führen hatte, Antwort und Entſcheidung binnen vierzehn Tagen zu hoffen? Und — könnt ihr unter dem jetzigen Könige wohl eine einzige ſolcher Entſcheidungen nennen, die ungerecht, despotiſch oder von geſetzloſer Willkühr dictirt geweſen wäre? — Wie, wird

euch auch nach der Einführung der laut geprieſenen repräſentativen Verfaſſung ein ſolches ſchnelles Heilmittel zu Gebote ſtehen? Werden bei dem Recurs, den ihr demnächſt an die National-Repräſentation bei manchen Dingen zu nehmen habt, nicht Weitläufigkeit, Ungewißheit und ſelbſt wohl Partheigeiſt und Parthei-Verhältniſſe ſich geltend machen? Glaubt ihr wirklich und ehrlich, daß im Preußiſchen die große Maſſe des Volks das Bedürfniß einer repräſentativen Verfaſſung fühle? — Nein, ſie fühlt es nicht, und wird daher ſchwer begreifen, wozu der Rumor Noth thue, auch ſchwerlich der neuen Sache volles Zutrauen ſchenken. Wohl aber wird bald das Zutrauen auf die königliche Gewalt und Gerechtigkeit bei eurer gerühmten repräſentativen Verfaſſung ſinken, und davon möchte wohl die unvermeidliche Folge ſeyn, daß im Volke das Gefühl der Sicherheit, des Rechts und des Schutzes ſich vermindert, und daß die Kraft der höchſten Gewalt eben dadurch einen gefährlich erſchütternden Stoß erleidet."

„Was unſerem Vaterlande alſo ungleich mehr, als eine repräſentative Verfaſſung, Noth thut, iſt eine kräftige und raſtlos thätige Staats-Verwaltung. Läugnet es, ſo ihr's vermöget, daß der Thätigkeit und Energie ſeiner Verwaltung Preußen die Wohlthat verdanke, den Standpunct errungen zu haben, den es jetzt wieder inne hat! — Sehet ihr denn nicht, daß es durch dieſelben Mittel, welche es hoben, ſich

auf der wieder gewonnenen Höhe zu erhalten vermag? Preußens intellectuelle Kraft offenbarte ſich ja eben in dem Grade der Thätigkeit und Energie ſeiner Verwaltung! Auch gewann es von jeher nur dadurch Conſiſtenz nach Innen, Achtung und Ehrfurcht nach Außen. Sobald es in Erſchlaffung verſinkt, verſinkt es auch in Ohnmacht, und mehr als zu irgend einer Zeit bedarf es doch jetzt raſtloſer Thätigkeit und energiſcher Wirkſamkeit in ſeiner Staats-Verwaltung; denn ſeine innere geographiſche Conſtruction iſt ja lockerer und unvortheilhafterer, ſeine äußere Lage iſt ja beſchwerlicher und gefahrvoller, als je vorher! Ein kraftvolles, ſich immer gleich bleibendes Wirken von Oben herab, das durch die ganze Verwaltung dringt, kann daher allein das rege Leben im Staats-Getriebe erhalten. Schwächt ihr nun den Centralpunct der Wirkſamkeit, und ſtört ihr den Mechanismus des öffentlichen Geſchäfts-Betriebs durch ein neues Syſtem (heiße es Volks-Repräſentation oder wie es ſonſt wolle), öffnet ihr dem Raiſonnirgeiſte die Schranken ſeines großen Tummelplatzes, oder bringt ihr gar Unſtätigkeit, Langſamkeit, Ungewißheit in die Entſcheidungen des Rechts von Oben herab oder von Unten herauf; was wird's dann werden? Woher die ſchnelle Kraft des Widerſtandes beim gefährlichen Anlaufe von Außen? Woher die Conſiſtenz beim Tumulte divergirender Meinungen und widerſtrebender Anſicht im Innern?"

„Betrachtet nur die Sache genauer, und ihr werdet bald entdecken, daß nicht das Volk eine repräſentative Verfaſſung begehre, daß es vielmehr einzelne Claſſen von Menſchen und Individuen ſind, welche dergleichen wollen, und daß unſtreitig die meiſten dieſer Individuen durch egoiſtiſche Abſichten geleitet werden. Zuerſt tritt hervor eine gewiſſe Claſſe des Adels, welche bei einer repräſentativen Verfaſſung die alten Standes-Vorrechte wieder zu erhalten gedenkt. Dann eine Claſſe von Gelehrten, welche, längſt darüber mißvergnügt, daß ſie in Staats-Angelegenheiten nicht mitzureden hat, jetzt die Einführung der National-Repräſentation begehrt, weil ſie von dieſer mehr Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten zu erhalten hofft. Von den übrigen höheren Bürger-Claſſen aber wünſchen es die, welche ſich Politiker dünken, das Wort in den Caſinos und Leſe-Clubbs führen und auf einen Sitz in der National-Repräſentation rechnen, um das Licht ihrer Weisheit in jener höheren Region leuchten zu laſſen. Von den Staatsdienern endlich ſind nur die für eine ſolche Neuerung, die ſich mit zu den Gelehrten rechnen: junge, geniale Köpfe, die ein freieres Feld ihrer Wirkſamkeit ſuchen. Unter den älteren Staatsdienern, die noch in der Schule Friedrichs gebildet wurden, möchte ſich ſchwerlich einer finden, der jene Wünſche und Ideen theilte.“

Solche ernſte Stimmen verdienten allerdings

Beachtung; denn was über die Urſachen, warum ein Theil des Adels ſo eifrig auf repräſentative Verfaſſung drang, hier ausgeſprochen war, zeigte ſich ſchon als wohlbegründet durch die Wedell'ſche Darſtellung der Landes-Repräſentation im Herzogthume Magdeburg und der Grafſchaft Mannsfeld von ihrer Entſtehung an bis zum Tilſiter Frieden. Und warum ein Theil der Gelehrten ſo großen Rumor über denſelben Gegenſtand trieb, ließ ſich aus dem Geiſte und durch die Tendenz einer Menge Flugſchriften nicht minder klar machen. Die Regierung mußte alſo die Pflicht erkennen, Gründe und Gegengründe ruhig und feſt von ihrem höheren Standpuncte aus zu prüfen, und dann erſt zu entſcheiden. Aus ſolchem Conflicte der Ideen würde auch, bei redlichem Willen und gereifter Staatsklugheit von Oben herab, ein gediegenes und wohlthätiges Reſultat hervorgegangen ſeyn.

Unglücklicherweiſe trat aber die egoiſtiſche Leidenſchaft, als Napoleon ſein großes Tyrannenſpiel ſcheinbar für immer geendet hatte, und man der Volkskraft nicht mehr zu bedürfen wähnte, keck und frech anklagend die gefeierten Männer des Volks, auf den Kampfplatz. Es war ein gewiſſer Schmalz, geheimer Juſtizrath und Profeſſor der Rechte auf der Univerſität zu Berlin, ein ganz unbedeutender Menſch, der eine Stelle aus der von Venturini fortgeſetzten Bredowſchen Chronik des 19ten Jahrhunderts (Jahr 1808, S. 410) ſeltſam genug, erſt

im Herbſte 1815 hervorzog, um (wie das Sprichwort ſagt), die Gelegenheit vom Zaune brechend, ſeinen und ſeiner Genoſſen Geifer über politiſche Vereine, beſonders über den Tugendbund auszugießen. Er denuncirte unſinnig genug jenen Tugendbund geradezu als eine für das Anſehen des Königes gefährliche Verbindung. Er ließ merken, daß, obwohl jener Bund geſetzlich aufgehoben worden, ſich doch wohl aus ſeinen Trümmern andere Verbindungen gebildet haben möchten, welche fluchwürdig zu nennen wären, wenn ſie im Innern gewiſſe Zwecke ohne des Königes Willen durchſetzen wollten. Er betheuerte, das bloße Daſeyn ſolcher Verbindungen verbreite Furcht unter den Bürgern aller deutſchen Lande und erfülle den redlichen preußiſchen Unterthanen mit Unwillen. Er rügte beſonders die tollen Declamationen über Vereinigung des ganzen Deutſchlands unter Einer Regierung, eine Vereinigung, die doch dem Geiſte aller deutſchen Völker geradezu widerſtrebe. Er warf hämiſche Seitenblicke auf den Wunſch für repräſentative Verfaſſungen. Er, der ganz Verdienſtloſe, ſuchte endlich den gerühmten Männern des Volks alles Verdienſt um des Vaterlandes Rettung zu verkümmern. „Was thaten ſie?“ ſagte er, „ihr Geſchrei wirkte nichts auf das Volk! Manche, welche das Gerücht zu ihnen zählt, benahmen ſich vielmehr ſo ungeſchickt, daß es nicht an ihnen lag, wenn der Eifer des Volks durch ihr linkiſches Weſen nicht erſtickt wurde. Wo ſie mit Ernſte auftra-

ten, da ſah das Volk wohl, daß ſie nicht die Noth des Vaterlandes, ſondern ihre eigene Würde fühlten. Wahrhaftig, wenn nicht andere unbegeiſterte Männer es ruhig geordnet und ausgerichtet, ſie hätten es nicht gethan“ u. ſ. f.

Faſt mit Schmalz zugleich ſtimmten der bekannte Kriegsrath von Cölln (in ſeinen freimüthigen Blättern für Deutſchland) und bald nachher auch Scharnweber denſelben Ton an, um die Abſichten eines Gruner, Arndt und anderer, kraftvoll des Volkes Sache verfechtenden Männer verdächtig zu machen, und nebenbei den Glauben zu verbreiten, daß eine geheime politiſche Parthei exiſtire, die nichts Geringeres, als Vernichtung der monarchiſchen Form durch die demagogiſch-republicaniſche beabſichtige. Man berief ſich in dieſer Hinſicht auf die merkwürdigen Belege, welche in der zu Berlin erſchienenen Schrift: „die wichtigſten Folgen vom europäiſchen Freiheitskampfe,“ gegeben worden; auf die eigenen unumwundenen Erklärungen der Partheihäupter in der Flugſchrift: „die rheiniſche Mark;“ endlich auch auf die, allen Verhältniſſen Hohn ſprechenden Ausfälle eines Arndt in ſeinen Beherzigungen von dem Wiener Congreſſe.

Der Fehdehandſchuh war alſo hingeworfen. Ihn nahmen rüſtige Kämpfer auf, — Niebuhr, Rühß, Schleiermacher und Andere, die noch leidenſchaftlicher ausfielen, wie z. B. Anti-Schmalz. Der

wahre Schmalz förderte nun eine Replik zu Tage, worin er die Gegenparthei eine Rotte nannte, und zugleich eingeſtand, er habe mancherlei denuncirt. Heftiger und heftiger wurden dadurch die Gemüther erhitzt. Viele der angeſehenſten Officiere und Staatsbeamten der preußiſchen Monarchie waren ja Tugendbündner geweſen. Ja, es gab noch jetzt im Staate Einrichtungen, z. B. die Städte-Ordnung, die Volks-Erziehung, die Turnkunſt Jahns, — die ihr Daſeyn dem Tugendbunde verdankten. Auch ließ ſich gar nicht läugnen, daß in den Zeiten der Gefahr ſelbſt Miniſter und Generale mit den geleſenſten Schriftſtellern dem Bunde gehuldigt hatten, und daß es hauptſächlich nur der erbärmliche Adelscaſtengeiſt geweſen, der jenem Treiben ſtets mit Widerwillen zugeſehen, wohl ahnend, daß gewiſſe Privilegien ſeines Standes nicht neben erhöhten Volksrechten beſtehen könnten. Die alte Ariſtocratie hatte, ſo lange Napoleon, der Vertilger des Geſchlechts-Adels, herrſchte, gegen die verhaßten Grundſätze nicht laut zu werden gewagt. Da nun aber die Sachen ganz anders ſtanden, glaubte die alte Ariſtocratie, welche die Cataſtrophen von Jena, Magdeburg u. ſ. w. rühmlichen Andenkens herbeigeführt hatte, alle mögliche Ableiter (allenfalls auch Verſchwärzungen und Angebereien) gegen das drohende Gewitter anlegen zu müſſen. Wie es denn auch allgemeiner Glaube blieb, daß Herr Schmalz keinesweges aus eigenem Antriebe den Lärmen begonnen.

Sah man die Sache von einem vorurtheilsfreien Geſichtspuncte an, ſo ſchien folgende Erklärung die genügendſte: Die ſiebenjährige Unterdrückung, welche Preußen von den Franzoſen zu erdulden hatte, machte auf die verſchiedenen Menſchen eine verſchiedene Wirkung, die vorzüglich unter den Vornehmen und Beamten ſichtbarlich zweierlei Denkungsarten und Handlungsweiſen hervorbrachte. Die eine Art wollte von den Franzoſen durchaus nichts wiſſen, ſah nur immer den Feind in ihnen, [illegible]bte ihnen auf alle Weiſe entgegen, hielt Geiſt, Kraft, Muth für die vaterländiſche Sache wach, verachtete jeden Vortheil, ja die eigene Sache des Lebens und der Freiheit, und zog eine freiwillige aber ehrenvolle Kümmerniß und Selbſtverbannung aller Gunſt des Augenblicks vor. Die andere Art ſchickte ſich in die Zeit, fand ſich in die franzöſiſche Oberherrſchaft, und übernahm ohne Bedenken die von ihr herrührenden Amts-Obliegenheiten, Ehren und Begünſtigungen, wobei ihr die Anſichten und Bemühungen der erſtgenannten Parthei lächerlich, ja oft ſogar ſtrafbar erſchienen, und worin ihr auch das herrſchende Syſtem volles Recht gab.

Die Ereigniſſe krönten aber den Muth der treu-ausharrenden, von ſchönen Hoffnungen begeiſterten Vaterlandsfreunde. Die kriegeriſche Begeiſterung vereinigte plötzlich alle Preußen zu einer und derſelben gemeinſamen Kraft-Anſtrengung, und jede frühere Spaltung ward für den Augenblick vergeſſen. Die

Anſicht, welche 1813 geſiegt und die Andersdenkenden gleichſam zum Siege mit fortgeriſſen; dieſelbe, welche zum zweitenmale 1815 die Gefahr entfernt und den Sieg mit dem Blute von Tauſenden ihrer Anhänger beſiegelt hatte, trat natürlich, als die gewöhnliche Ordnung der Dinge wiederkehrte, keck und feſt den verheißenen Lohn ſo ungeheurer Opfer fordernd, auf. Da kehrte aber auch mit dem ruhigen Beſinnen und Ueberlegen deſſen, was nun werden ſollte, das ſchlechte Gewiſſen derer zurück, die es ſich ſelbſt nicht verhehlen konnten, ſie ſeyen gegen ihre Meinung und Anſicht in den Sieg der Gegenparthei hineingerathen, und was für die große vaterländiſche Sache Rühmliches geſchehen, komme wahrlich nicht auf Rechnung ihres Verdienſtes.

Nun ſchien das Wichtigſte zu ſeyn, der Gegenparthei den Ruhm des Geſchehenen ſtreitig oder fruchtlos zu machen. Die Anklage geheimer ſtaatsgefährlicher Bündniſſe und die Zurückführung deſſen, was Wirkung der Begeiſterung und großer Anſicht war, auf etwas Gemeines, das auch dem engherzig kalt Berechnenden offen geweſen, mußten für den zu erreichenden Zweck als die entſcheidendſten Mittel gelten, — und wurden in der That von dem ſaubern Schmalz als ſolche geltend gemacht.

Dieſes elende Kunſtſtück erbitterte aber die Gegenparthei noch mehr, und in der Erbitterung ward der Streit bald von dem Tugendbunde, der nicht mehr exiſtirte,

auf verwandte Ideen von volksthümlicher Verfaſſung, von Repräſentation u. ſ. f. übergetragen. Ariſtocraten, Conſtitutionelle und Tugendbündner ſchrieen jetzt verwirrt durcheinander. Der Partheikampf drang von der Hauptſtadt in die entfernteſten Provinzen. Die Regierung konnte dem die Gemüther aufregenden Unweſen nicht mehr ruhig zuſehen. Es ſchienen ſich ja dadurch die Elemente einer gefährlichen Revolution mit Rieſenkraft zu entwickeln, und Preußen wurde ja verläumdet als ein Feuerheerd aller revolutionären Brennſtoffe. —

Alſo trat die Regierung ins Mittel und erließ am 6ten Januar 1816 die merkwürdige Verordnung, worin der König erklärte, er ſelbſt habe den Tugendbund genehmigt als ein Beförderungsmittel des Patriotismus und derjenigen Eigenſchaften, welche die Gemüther im Unglücke erheben und ihnen Muth geben können, es zu überwinden. Die Lage des Staats habe aber nachmals nothwendig gemacht, jenen Verein aufzuheben und den Druck aller Discuſſionen über denſelben zu verbieten. — Seitdem hätten ja dieſelben Grundſätze, welche die erſte Stiftung jenes Vereins bewirkt, nicht bloß eine Anzahl der vorigen Mitglieder deſſelben, ſondern die Mehrheit des Volks beſeelt; woraus unter der Hülfe des Höchſten die Rettung des Vaterlandes und die großen und ſchönen Thaten hervorgegangen, welche ſie bewirkt. — Nun ſey der Friede wieder hergeſtellt!

Alle Staatsbürger müſſe jetzt Ein Geiſt beſeelen und Aller pflichtmäßiges Beſtreben müſſe ſeyn, den ſo herrlich bewährten National-Sinn zu bewähren und den Geſetzen gemäß zu leben, damit die Wohlthat des Friedens Allen geſichert bleibe. Demnach wurden jetzt die Beſtimmung des allgemeinen preußiſchen Landrechts (Theil II. Titel XX. Abſchnitt IV.), wie auch das Edict vom 20ſten October 1798 wegen Verhütung und Beſtrafung geheimer Verbindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden könnten, in Erinnerung gebracht, und ſolle darnach fernerweit von allen Gerichten im Lande erkannt werden. — „Bei dieſen geſetzlichen Verfügungen,“ hieß es am Schluſſe, „wird der in öffentlichen Druckſchriften geführte Streit über die Exiſtenz geheimer Geſellſchaften und über ihre Zwecke unnütz, beunruhiget Unſere getreuen Unterthanen und nährt einen ſchädlichen Partheigeiſt. Wir wollen und verordnen alſo, daß von nun an bei namhafter Geld- und Leibesſtrafe von Niemand in Unſeren Staaten Etwas darüber gedruckt oder verlegt werde.

Friedrich Wilhelm.“

Mittlerweile hatte Herr Schmalz vom Könige von Würtemberg den Verdienſt-Orden erhalten, und wurde nachmals auch von Preußens König mit dem rothen Adler-Orden dritter Claſſe begnadiget. Das Geſetz verbot die öffentliche

Fortſetzung des Streites; die ungleich gefährlichere, durch Rede und mündlich erhitzenden Austauſch der Ideen konnte es nicht verbieten.

Das Mißtrauen und die Furcht der Regierung waren nun einmal geweckt, und jene königliche Verheißung, die Commiſſion zur Organiſation der neuen Repräſentativ-Verfaſſung am 3ten Sept. 1815 in Berlin zuſammentreten zu laſſen, ward daher nicht erfüllt. Man ſchien zögern zu wollen, um Vergeſſen des Verheißenen zu bewirken. Man bewirkte dieß nicht, vielmehr gerade das Gegentheil, als am Schluſſe des Jahres 1816 das große Problem über die einzuführende ſtändiſche Verfaſſung eben ſo wenig, wie im Frühjahre 1815 gelöst war. Vielleicht ſtanden ſogar die Sachen noch ſchlechter, weil der gute Wille, weil der Drang äußerer Umſtände, welche damals gewirkt, fehlten.

Freilich nannte man einen der geiſtvollſten und erfahrenſten Staatsmänner, die Preußen jemals gehabt, als den für die hohe Commiſſion deſignirten Chef. Freilich wollte verlauten, daß ſchon mehrere ausgearbeitete Gutachten von einſichtsvollen Männern zur Eingabe und Prüfung für jene Commiſſion bereit lägen. Aber dennoch geſchah nichts von Seiten der Regierung, was irgend in dieſer Sache zur Entſcheidung führen konnte, während Ancillon und ſeine Gegner ſich auf dem Tummelplatze der politiſchen Literatur mit ſchnöden Reden herausforderten

und zur Beluſtigung des Publicums manche ſtumpfe Lanze brachen.

Der Unbefangene ſah wohl, wo der eigentliche Haken war, an welchem ſelbſt die Regierung feſt hing. Wo ſie freimüthig und ohne Gefahr des Tumults die freie, volksthümliche Verfaſſung gewähren, das Recht der Stände ausſprechen, die Forderungen und Hoffnungen des Volkes erfüllen konnte, da that ſie es gern und ungeſäumt.

Schon im Anfange des Jahres 1815 war ja das Organiſations-Edict für die Landſtände des Fürſtenthums Neufchatel erſchienen. Nach dieſem Edicte ſollte der Gouverneur des Fürſtenthums die Landſtände einberufen und dieſe ſollten beſtehen aus den zehn älteſten Gliedern des Staatsrathes, aus vierzehn Notabeln, wovon vier Geiſtliche, aus den Präſidenten der Gerichtsbezirke und aus dreißig aus den verſchiedenen Bezirken des Fürſtenthums ernannten Gliedern. Die Stellen bei den Landſtänden blieben lebenslänglich für die vom Könige ernannten Notabeln, und dieſe konnten nur durch einen unſittlichen Lebenswandel ihre Rechte verlieren. Nicht mehr als zwei Jahre durften zwiſchen dem Schluſſe einer Sitzung und der Eröffnung der folgenden verfließen, und es ward ausdrücklich beſtimmt, daß kein Geſetz ohne die Zuſtimmung der Stände erlaſſen, aufgehoben oder abgeändert werden dürfe. Sie ſelbſt ſollten über die Handhabung der Verfaſſung und der Urkunde vom

18ten Juni 1814 wachen, auch am Schluſſe jeder Sitzung dem Könige eröffnen, was nach ihrer Meinung er zur Beförderung des gemeinen Beſten und zum Wohle des Staates beitragen könne. Nur war der Gouverneur beauftragt, darüber zu wachen, daß geziemende Ordnung und Anſtand in den Berathungen herrſche, und daß die Freiheit der Meinung vollkommen geſichert werde. Chambrier machte dieſe königlichen Worte den Neufchatellern am 17ten Jan. 1815 feierlich bekannt.

Ein Gegenſtand, der die öffentliche Meinung gewaltig in Gährung brachte, war der in der That durch ſcheinbar unbedeutende Veranlaſſung mit großer Erbitterung geführte Streit zwiſchen dem General-Gouvernements-Commiſſär des Rhein- und Moſel-Departements, Regierungsrath Sack in Coblenz, und dem Profeſſor Görres, wegen Unterdrückung des rheiniſchen Merkurs, zufolge eines königlichen Cabinetts-Befehls vom 3ten Januar 1816.

Sack, der ſchon mit Görres über eine von dem ruſſiſchen Feldmarſchall Barklay de Tolly gegen den rheiniſchen Merkur erhobene Klage ſehr geſpannt war, entledigte ſich des ihm gewordenen Auftrages in der Art, daß er Görres den königlichen Befehl mittheilte, außerdem aber noch alle vorräthigen Exemplare des Merkurs, auch die ältern, unter Siegel legen und den Drucker Heriot, weil er mehrere von

der Cenſur geſtrichene Stellen doch abgedruckt, auf acht Tage in's Gefängniß ſetzen ließ.

Hierauf ſchrieb Görres an Sack einen zwar bittern, doch nach geſetzlicher Form keineswegs injuriöſen Brief, alſo ſchließend: „Euer Exellenz werden Sich vorſehen, im gegenwärtigen Falle nicht den Antrieben perſönlicher Gehäſſigkeit Sich unbedingt hinzugeben.“ — Sack hielt nun durch dieſe Zuſchrift die Würde und Autorität ſeines Amtes für gefährdet und trug bei dem Coblenzer Zuchtgericht auf ſtrenge Beſtrafung des Profeſſors Görres an, indem er zugleich ſeine Klage durch Producirung eines andern Briefes, den Görres bereits vor mehreren Monaten an ihn geſchrieben, unterſtützte.

Die Sache wurde am 17ten und 23ſten Februar nach beſtehender franzöſiſcher Gerichtsform, unter ungeheurem Menſchenzulaufe, öffentlich verhandelt. Görres erſchien in Perſon mit ſeinem Sachwalter Korbach, und nachdem das Gericht ſich für competent erklärte, ſprach es Görres gänzlich frei.

Sein Gegner beruhigte ſich aber dabei nicht, ſondern verfolgte die Klage bei dem Appellations-Hofe in Trier. Allein auch dieſes Gericht ſprach für den Angeklagten, beſtätigte die Coblenzer Sentenz und wies die Appellation, in Bezug auf die Artikel 222 und 223 des franzöſiſchen, noch gültigen, Geſetzbuches zurück.

Beherzigungswerthe und ſcharfe Worte ſprach da-

bei der in Perſon gegenwärtige Görres. Sie mögen für die Zeitgeſchichte nicht ganz verloren gehen. — „Die Anklage, der ich hier Rede ſtehen ſoll, iſt nach und nach zu einem öffentlichen Aergerniß gediehen, und durch die Offenkundigkeit, zu der ſie in ihrer ungemeinen Abgeſchmacktheit gelangt, faſt beſchämend für Alle geworden, die daran veranlaſſend oder zulaſſend Theil genommen. — Das iſt der ſchon oft gedeutete Fluch, der auf jeder Gewaltthat ruht! Sey ſie auch nicht von arger Meinung ausgegangen, oder ſogar durch andere Gewalt herbeigeführt; doch muß ſie ihre Strafe gebähren. Denn wo die Macht noch ſchonend im halben Rechte geboten, da ergänzt die Plumpheit ſubalterner Werkzeuge, was noch am vollen Unrechte fehlt, und ſchlägt ſo lange in emſiger Dienſtfertigkeit mit Prügeln zu, daß ſich das Rechtgefühl in der menſchlichen Bruſt empört, und entrüſtet Schimpf und Mißhandlung gibt. — Wie auch in meinem Rechtsſtreite unter zufälligen aber wohl berechneten Verhältniſſen Menſchenfurcht anfangs gewaltet; ſobald das Gericht nur erſt verſammelt war, hat es nichts als Recht und Gerechtigkeit angeſehen, und indem es einmüthig die grundloſe Klage abgewieſen, dadurch dem übrigen Deutſchland ein Zeichen geſetzt, wie die Einwohner dieſer Länder nicht geſonnen ſind, ſich irgend einer Art von Despotismus, ſey er ein politiſcher, militäriſcher oder bürgerlicher, Preis zu geben.“

Die Staatsbehörde war einſichtig genug, in der vom Geſetze anberaumten Friſt von drei Tagen keine Oppoſition einzulegen, — und ſo ſchien die ärgerliche Sache abgethan. Doch blieb ihr Nachhall in den Rheinländern, — und heftiger, als je vorher, ward nun die große Frage über geſetzliche Preßfreiheit und über die damit genau zuſammenhängenden Rechte des Staatsbürgers in Bewegung gebracht.

Die preußiſche Regierung fühlte ſich allerdings mit ſichtbarer Unbehaglichkeit zu einem entſcheidenden Schritte in Betracht des feierlich verheißenen Conſtitutionswerkes hingedrängt. Das retardirende Princip des ruhigen Nachbars ließ ſich hier nicht, wie man wohl gern wollte, mit Kraft und Conſequenz anwenden. Die Geiſter waren einmal frei gegeben, und ſuchte man ſie nun wieder einzufangen, ſo tobten ſie nur um ſo wilder. Schon ſeit Friedrich II. hatte die ſtaatskluge preußiſche Regierung ihre Wechſelwirkung mit der Geſellſchaft ſich dadurch zu erhalten geſucht, daß ſie faſt jedes in der Geſellſchaft aufgehende Talent in ſich aufnahm, ſich aneignete, ſich unterordnete und ſomit bei dem Streben nach beſſeren Formen ſelbſt den Ton angeben konnte.

Nur leidenſchaftlich Befangene mochten die Thatſache abläugnen, daß auch jetzt der König und ſeine Räthe in jenem Geiſte und Sinne fortarbeiteten, daß ſie auf ſolchem Wege Preußen vor furchtbarer Erſchütterung im Innern zu bewahren ſtrebten, und daß

ſie weiſe und vorſchauend darum im Mittelpuncte des Regiments keine zwei Gewalten aufkommen laſſen wollten, die ſich einander entweder gegenſeitig lähmten oder vernichteten. Wäre Preußen nur der alte Kern des Staats geblieben, leicht möchte ſich dann in den von altem Preußenthume durchdrungenen Provinzen das Problem des Zeitgeiſtes gelöst haben. Aber dem alten Kerne war eine Menge heterogener Theile angeflickt: Polen, Sachſen, die Rheinländer. Da ſchmeckte weder das preußiſche Recht, noch die preußiſche Adminiſtrationsform. Da bewegte ſich Alles ſcharf und unbehaglich in den fremden Formen. Da wirkte keine alte Liebe. — Der zu lange dauernde widrige Zwiſchenzuſtand erzeugte vielmehr ein Gefühl, welches ſich nicht ſelten als Widerwillen, wohl gar zuweilen als ſchlecht verhehlter Haß ſehen ließ.

Bei dieſer ſeltſamen Spannung mußte die Regierung allerdings vorſichtig und behutſam auftreten. Sie durfte ſich durch das zur Eile treibende Geſchrei der Conſtitutions-Schmiede nicht übereilen laſſen. Es ſchien vielmehr für das Gemeinbeſte wohlthätig zu ſeyn, wenn ſich die ſcharfen Ecken der umkreiſenden Ideen, Wünſche und Hoffnungen erſt gegen einander abrieben. Eine durchgreifende Kraft, ein hochüberſtrahlendes, allgemein anerkanntes und allgemeines Zutrauen feſſelndes Talent fehlte freilich. Iſt das aber wohl ein gerechter Vorwurf, welchen man

der Regierung machen könnte? Keineswegs! Wäre es ein Vorwurf, ſo träfe er nur das Schickſal, welches zu lenken Sterblichen nicht vergönnt iſt.

In den beiden Hauptabtheilungen des Heeres (Linien-Truppen und Landwehr) gährten ſcharfe Säfte. Die Regierung ſuchte zwar einen Mittelweg, um die heterogenen Kräfte zu amalgamiren. Das mißlang aber durch auffallende Mißgriffe derer, welchen das wichtige Werk anvertraut ward. In Breslau kam es darüber zu Tumult und Blutvergießen. In den Rhein-Provinzen verwünſchte man den Soldatenzwang. In Berlin ſelbſt wollte man von der Militärpflicht ſich frei machen. Unter ſo bewandten Umſtänden reizte auch die kleinſte Anomalie die ſcharfen Säfte zu neuer Gährung, und Monturen-Spielereien, worüber man ſonſt nur gelächelt haben mochte, wurden Gegenſtände der beißendſten Kritik. Die herrlich und großgedachten Feierlichkeiten auf den Schlachtfeldern bei Groß-Beeren, Dennewitz, Culm u. ſ. f. erhoben zwar das Selbſtgefühl aller Helden, — beſchwichtigten aber die neugeborene widrige Stimmung keineswegs. Unterdeſſen ging die Organiſation der Landwehr feſten Schrittes fort, und das preußiſche Heer befand ſich, nach officiellen Tabellen und Ueberſichten, in einer wahrhaft ehrfurcht gebietenden Verfaſſung. Es mochte auch wohl den preußiſchen Nationalſtolz mit Recht erheben, daß in tiefem Frieden Preußens König auf franzöſiſchem Grunde und

Boden einen Theil ſeines Heeres, der dort als Schutzwache aufgeſtellt war, muſterte.

Uebrigens blieb die allgemeine Aufmerkſamkeit im Innern am meiſten geſpannt auf die Reſultate, welche der vom Könige nach Berlin unter dem Vorſitze des Staatskanzlers berufene Staatsrath haben würde. Die Ober-Präſidenten zogen von Berlin wieder in ihre Regierungs-Bezirke; die Miniſter begaben ſich auf Reiſen in die Provinzen, um die Verfaſſungs-Vorarbeiten einzuleiten; der Staatskanzler, — der König ſelbſt erſchien in Rhein-Preußen. Ueberall Klagen, überall ſcharf ausgeſprochene Bitten und Wünſche, welche tröſtliche, aber auf das Ungewiſſe geſtellte Verheißungen nicht beſchwichtigen mochten. Die Reſultate des prorogirten Staatsraths (der debattirte Finanzplan und die neuen Steuer- und Zoll-Ideen) mußten doch wohl, ſo viel davon verlautete, volksthümlichen Wünſchen und Hoffnungen wenig entſprochen haben, denn erſichtlich waren ihre finanziellen Wirkungen ſehr ſchlecht. Und dieſe ſollen ja den wahren Barometer-Stand der öffentlichen Meinung am ſicherſten nachweiſen. — Viel Gutes und Schönes geſchah dennoch im Innern. Geordneter wurden die bäuerlichen Verhältniſſe auch in den Marken. Für die Geiſtlichkeit wie für das Schulweſen geſchah viel. Die Juſtiz-Verfaſſung ward beſonders im Großherzogthum Poſen und in Rhein-Preußen organiſirt. Hier und da erließ man auch wohl eine alte Steuer

oder milderte ſie. Mit Sachſen kam die Gränz-Berichtigungs- und Peräquations-Angelegenheit mehr in's Klare. Im Finanz-Departement trat durch Trennung ſeiner beiden Hauptzweige eine Radical-Reform ein. Die Geſchäfts-Ordnung der Ober-Behörden wurde genau beſtimmt. Der ſcharf ausgeſprochenen Rang- und Titel-Ordnung hätten die Verſtändigen zwar wohl ohne Schmerz entbehrt, doch ließ ſich darnach das Bedürfniß eines ſolchen Inſtituts für den größern Haufen nicht gerade abmeſſen.

Einzelne ſcharf beſprochene Ereigniſſe waren: die des Königes ſchönen Willen vereitelnde, verſpätete Getreide-Zufuhr, beſonders nach den Rhein-Provinzen; die projectirte Kirchen-Vereinigung, in Verbindung mit dem neuen Synodal-Weſen und der großen Feier des Reformations-Jubiläums; die ſeltſam genug um dieſelbe Zeit erfolgte Aufhebung der Univerſität Wittenberg, das Aufſtreben zur ächt wiſſenſchaftlichen Cultur, durch königliche Munificenz und durch die Stiftung einer neuen Hochſchule zu Bonn befördert; die ärgerliche Verhaftung des Oberſten v. Maſſenbach und der unnütze Lärmen über das Burſchenfeſt auf der Wartburg. — Preußens auswärtige Politik blieb bei dem Allem im gewohnten Geleiſe. Nachgiebig war ſie in der Gränz-Regulirung mit Niederland; feſt gegen die ſchlauen Umtriebe der franzöſiſchen Staatskunſt, um wohlgegründete Forderungen preußiſcher Unterthanen zu Waſſer zu machen;

innig verbunden mit Oeſtreich und Rußland zur Behauptung des europäiſchen Friedens.

Der Kern und die Ergänzungs-Quelle der preußiſchen Militärmacht befand ſich unſtreitig in dem neuen zeitgemäßen Inſtitute der Landwehr. Darum ſollten auch nach des Königes ausdrücklichem Befehle, ſo ſchnell als möglich ſiebenundſechszig Landwehr-Regimenter, Infanterie ſowohl als Cavallerie, organiſirt werden. Allein der alte, ſtets verblendete Caſtengeiſt ſchien dieſe treffliche Einrichtung ſchon in der Wurzel zerſtören zu wollen. — „Es iſt,“ ſchrieb man aus Berlin, „bei uns ein großer Uebelſtand, daß ſtehende Armee und Landwehr immer noch als ein Getrenntes gedacht, behandelt und geehrt werden. Das grelle Mißverhältniß zwiſchen Linien- und Landwehr-Truppen, Soldaten und Bürgern, nimmt mehr zu als ab. Die vorurtheilsvollen Vertheidiger der Linien Truppen finden nur in einer vollendeten, ausgeſuchten, dreſſirten, disciplinirten und kunſterfahrenen Armee die Sicherheit des Staates begründet, lachen über alle Landwehr und Landſturm, meinen, der Bauer könne vom Pfluge, der Student aus dem Collegium, der Geſelle aus der Werkſtätte nicht gleich in den Krieg ziehen, da das Kriegführen eine Kunſt ſey. Eben darum verlangen ſie nun auch den Rang vor allen andern Ständen und wollen ihn mit der Schärfe des Schwerdtes behaupten. Die große Mehrheit des Volkes aber ſchreiet mit Recht:

weg mit den zahlreichen Armeen, mit Montirungs- und Exercier-Spielereien! Wenn ein gerechter Krieg eintritt, werden wir freiwillig den Staat vertheidigen. Und wir haben ihn gerettet — nicht ihr! — Euer Häuflein hätte die Macht des Gewaltigen bald zertreten, — gaben wir nicht den Ausſchlag? Bei Dennewitz, bei Groß-Beeren, an der Katzbach, bei Wartenberg, bei Belle-Alliance haben weder eure Exercier-Künſte, noch eure vorzügliche Tapferkeit das Spiel entſchieden. War die Landwehr, die begeiſterte, nicht dabei, hätte es um euch ſchlecht geſtanden.“

Nicht allein die Stimme des Pöbels, die Meinung aller Volksclaſſen vielmehr erklärte ſich laut gegen die wieder überhand nehmenden pedantiſchen Uebungen, und gegen die koſtſpieligen Montirungs-Schnitzeleien, welche den Geiſt des Kriegers von der Sache zur leeren Form hinzogen, ſeinen Leib einſchnürten und einzwängten, ſeinen Hals und Kopf zu einer Balancierſtange für den gewichtigen Tſchako umwandelten und den Soldaten ihren Stand unerträglich machten. Nothwendig erſchienen zwar jedem Unbefangenen, als Vorübungen zum Kriege, abhärtende Märſche und Bivouacs; — nicht aber die an den Leib geſchrobenen Torniſter, nicht das Scheeren des Hinterkopfes, nicht die nach der Schnur vorgeſchriebenen Bärte, nicht die künſtlichen Hochbuſen ꝛc. Hatte auch dergleichen den Anſchein des Lächerlichen,

ſo verwandelte ſich das Lächerliche doch wirklich in etwas Hochwichtiges, wenn man dabei erwog, daß der künſtlich dreſſirte Militär-Etat fünf Sechstheile der Staats-Einkünfte verſchlang, und daß eben darum für manche unendlich wichtigere Bedürfniſſe keine Fonds, keine Aushülfen geſchafft werden konnten.

Man muß dieſe ganz durch eine ſprachſelige Zeit faſt allgemein gemachte Stimmung erwägen, um zu begreifen, wie unter einem an Subordination ſo ſehr gewöhnten Volke, als das altpreußiſche war, ſolche Auftritte zur Wirklichkeit kommen konnten, als die, welche im Jahre 1817 in Breslau, und ſelbſt in der Hauptſtadt der preußiſchen Monarchie vorfielen.

Durch ein königliches Reſcript an den Kriegsminiſter war befohlen worden: die Landwehr-Regimenter ſollten in Zukunft nach den Regierungs-Departements eingetheilt werden, in welchen ſie ihre Ergänzungs-Bezirke bekämen. Inzwiſchen ſollten ſie nicht mehr nach den Provinzen, ſondern nach dem Hauptorte jenes Departements benannt und mit der Nummer verſehen ſeyn, die ſie, wenn ihrer zwei im Kriege zuſammengeſetzt wären, führen würden. Wo die Gemüther verſtimmt, zum Theil gar erbittert ſind, mag auch das Unſchuldigſte leicht mißdeutet werden. Jene Ordre ward wirklich dahin mißdeutet, als ſollte fortan Alles, Linien-Truppen und Landwehr, unter die gleiche Scheere genommen werden.

So gab zu Breslau im Auguſt 1817, als die dor-

tige Landwehr ihren Dienſteid leiſten ſollte, das vielleicht mißverſtandene Wort eines Officiers die erſte Gelegenheit zum Ausbruche des tief gährenden Unwillens. Er wurde freilich für dieſesmal beſchwichtigt. Als aber die zweite Abtheilung der Landwehr zur Eidesleiſtung am 23ſten Auguſt gefordert wurde, weigerten die meiſten Eidespflichtigen ſich deſſen geradezu, beriefen ſich auf den bereits dem Könige geleiſteten Bürgereid, und brachen, als man ſie mit Gewalt zur Erfüllung ihrer Pflicht anhalten wollte, in offenbare Empörung aus. Das Militär ward nun zuſammengezogen; man holte auf Wagen ein in der Nähe ſtehendes Regiment herbei; Kanonen wurden aufgefahren und ſtarke Detaſchements patrouillirten durch die Straßen. Dennoch kam es zu Thätlichkeiten und mehrere Bürger büßten im Tumulte ihr Leben ein. Da ward das Martialgeſetz publicirt und gedroht: jede Zuſammenrottirung ſoll durch ſchonungsloſen Gebrauch des Geſchützes zerſtreuet werden, auch das Militär zu dieſem Behufe ſeine volle Gewalt brauchen. Dieſe Strenge und dieſer Ernſt der vereinigten Civil- und Militär-Behörden ſtellten freilich Ruhe und Unterwürfigkeit wieder her, und man erfuhr nun durch die unter ſcharfer Cenſur ſtehenden Zeitungen, daß es nur Menſchen aus der niedrigſten, verworfenſten Hefe des Pöbels geweſen, welche den ſträflichen Unfug angeſtiftet. Man las bald auch erbauliche Betrachtungen darüber, daß ſelbſt in den

nen erworbenen Provinzen die Einwohner die trefflichen Einrichtungen ſich ohne Murren hätten gefallen laſſen. Die Berliner Zeitung aber beeiferte ſich insbeſondere, den Bericht des Generals von Hünerbein in's Publicum zu bringen, nach welchem die dießjährigen Uebungen der ſchleſiſchen Landwehr des erſten Aufgebotes ganz der Beſtimmung gemäß ſtattgefunden hätten. Es hieß ferner: der vorherrſchende Geiſt habe alle Schwierigkeiten und aus der Neuheit der Sache entſtandenen Mängel beſeitigt und der thätige Eifer in Stellung der Mannſchaften und Pferde ſogar geſtattet, ſchon in den erſten Uebungstagen zu größeren Evolutionen übergehen zu können.

Mit dem Geiſte des Krieges für König und Vaterland, welcher doch vor allen der Landwehr eingehaucht und bei ihr erhalten werden ſollte, ſchien freilich (wie auch das Oppoſitionsblatt bemerkte), die königliche Verordnung nicht recht zuſammenzuſtimmen, vermöge welcher den Grundherren nachgegeben wurde, faule oder widerſpenſtige Landwehrmänner im Hofdienſte, ohne Zuziehung des Juſtitiars, mit Gefängniß und anderen Züchtigungen beſtrafen zu dürfen.

Dem Geiſte der Zeit ſchien man inzwiſchen doch einigermaßen nachgeben zu wollen, indem der bekannte Turnmeiſter Jahn ſogar aufgefordert ward, den königlichen Cadetten Unterricht im Turnen zu ertheilen, auch ihm die Regierung dafür 200 Thaler Zulage bewilligte. Das Geſchrei für und wider die Turnübun-

gen erhob ſich dabei immer ſtärker, und der Miniſter des Innern hielt ſich daher verpflichtet, dem geheimen Rath von Köhnen die Prüfung des Turnweſens in mediciniſcher Hinſicht zu übertragen. Köhnens Büchlein: „Turnen und Leben“ u. ſ. w. befriedigte jedoch die eine Parthei ſo wenig als die andere, denn es bewährte ſchlechterdings die Frage nicht: in wie fern die Sittlichkeit durch das Turnweſen gewinne oder verliere. Dafür gab leider Jahns Zug mit ſeinen Turnſchülern nach dem Siegesfelde von Groß-Beeren einen weit auffallendern Beweis des ſchnellen Wachsthums der Turner in Rohheit und Verwilderung. Ein Theil der Turner blieb nämlich auf dem Marſche zurück, betrank ſich in einer Dorfſchenke und trieb ſolchen Unfug, daß der Turnmeiſter ſich genöthigt ſah, ſtrenge Strafe zu verfügen. Er ſelbſt aber machte ſich durch ſeine Vorleſungen über deutſches Volksthum den Vernünftigen faſt lächerlich. Spätere Auswüchſe gaben ſogar dieſer Carricatur eine politiſche Wichtigkeit, die ſie billig nie hätte erhalten ſollen. —

Wohl unläugbar blieb bei dem Drängen nach Verfaſſung in der preußiſchen Monarchie für die Staatskünſtler eine ſchwere und ſehr complicirte Aufgabe zu löſen. Vieles vom alten Staatsbaue war ja eingeriſſen, Neues oft nur proviſoriſch aufgeführt; Alles erhalten und nichts Allgemeines vorhanden; doch war deſto mehr Provincielles und von einander Abweichendes vorhanden. Am Rhein gab's ein ganz ande-

res Staatsgebäude, als an der Elbe, an der Oder ein anderes, als in Alt-Preußen. Es ſchien daher immer noch unentſchieden, wie das neu entworfene Staatsgebäude vollendet, und ob es überhaupt ein geſchloſſenes Ganzes werden könne. Baumeiſter fanden ſich zwar genug und übergenug; allein es gab auch unter ihnen Sprach- und Ideen-Verwirrungen, wie beim babyloniſchen Thurmbau. Anders wollten die Conſtitutionellen, anders die verkappten Ariſtocraten, anders die Lobredner der guten alten Zeit, und wieder anders die gemäßigten Royaliſten den Bau gefördert wiſſen. Cölln wollte ein ächtes Preußenthum und eine Souveränetät Preußens über die kleineren Staaten Norddeutſchlands, daher auch den Kern einer ſtehenden Armee und eine in Waffen geübte Jugend, welche ſich jenem Kerne ſogleich anſchließen könne, wenn es Noth thue. Preußen ſollte gefürchtet bleiben durchs Schwerdt, der König aber unumſchränkte Entſcheidung über alle Staats-Angelegenheiten haben und Souverän im weiteſten Sinne des Worts ſeyn. Dabei behauptete Cölln keck: ein geſetzgebender Areopag aus Volks-Abgeordneten der verſchiedenen Provinzen ſey Preußens unfehlbarer Untergang; denn Preußen könne nur ein kraftvoller Staat unter einem unumſchränkten Monarchen bleiben, der jedoch den Provincial-Abweichungen wohl ihr Recht und ihre Eigenthümlichkeiten laſſen dürfe. Darob ward er von den Conſtitutionellen verhöhnt und angefeindet.

Ja, ihm ward ſogar vorgeworfen, er genieße ſeine 1500 Thaler Penſion nur darum, daß er dem Knechtesſinne das Wort rede.

Benzenberg hatte dagegen in ſeinem berüchtigten Buche über Verfaſſung das Acker-Intereſſe des Gutadels, des Bürgers und Bauern (die liegende Gründe beſitzen) in Schutz genommen. Dieſe Leute allein machten nach ſeiner Meinung das Volk aus, und alle übrigen Landes-Einwohner waren ihm Miethlinge, denen keine Stimme in Landes-Angelegenheiten gebührte.

Noch ſchlimmer wurde der alte Veteran, General-Lieutenant v. Diericke, abgefertigt, da er es ſich in ſeiner lächerlichen und einfältigen Apologie des preußiſchen Adels nicht hatte zu viel ſeyn laſſen, zu behaupten: der Adel habe ſtets den Regenten treu und ganz ergeben zur Seite geſtanden, habe ſtets hohe Vaterlandsliebe bewieſen und ſtets ſey bei ihm ein edles Ritterweſen durch die Bilder großer Ahnen erhalten, wodurch die Jünglinge mit Begierde erfüllt worden, im heißen Kampfe für König und Thron ihr Blut zu verſpritzen. Daher die alte Maxime der Regierung, dem Adel vorzugsweiſe alle höheren Ehrenſtellen im Civil und beſonders im Militär zu verleihen. Daher die herrliche Verwaltung im Preußiſchen und die rühmlichen Kriege, wodurch Preußen ſo ſchnell mächtig und groß geworden, auch glücklich, geachtet und geehrt unter den erſten Mächten des Continents da geſtan-

den. Dagegen hätten die Bürgerlichen nie große Neigung gefühlt, dem Könige in der Armee zu dienen. Der Adel ſey alſo des Thrones Stütze, und darum müſſe man ihn beſonders begünſtigen, müſſe ihm Würde und Anſehen zu erhalten ſuchen u. ſ. f. Habe der Adel doch auch, obgleich bei Jena vom Unglücke verfolgt, von boshaften jacobiniſchen Journaliſten verläumdet und dem Volke als Sühnopfer hingegeben, in den Jahren 1813 und 1815 ſich mit neuem Ruhme auf dem blutigen Schauplatze bedeckt, und Preußen größer als je vorher durch ſeine Siege gemacht! Wie man denn noch zweifeln könne, daß ihm die größten Auszeichnungen von Rechtswegen gebührten?

Dieſes unſinnige und jämmerliche Raiſonnement, ohne Logik und hiſtoriſche Wahrheit, aus Partheiſucht und gekränktem Caſtengefühl entſtanden, wurde aber von Hundt-Radowsky ganz erbärmlich zuſammengehauen; beſonders da von den Verdienſten des Bürgerſtandes um den Staat in Dierickes Schrift faſt gar nichts geſagt worden war. Dem alten Herrn General-Lieutenant wurde nämlich klar und deutlich bewieſen, daß Preußen größtentheils durch Vererbung und Säculariſation groß geworden, daß die größten preußiſchen Staatsdiener meiſtens Bürgerliche geweſen, daß die preußiſchen Regenten, beſonders Friedrich II., im eigentlichen Sinne des Worts, ohne Zuthun des Adels ſelbſt regiert hätten, und daß das im Jahre 1807 niedergeſetzte militäri-

ſche Ehren=Reinigungs=Tribunal leider gezeigt, wie viele adeliche Offiziere, vom Generale bis zum Fähndrich, ſich durch Feigheit, Unverſtand u. ſ. w. mit Schande bedeckt hätten, und daß man dem feigen Dünkel des Adels faſt allein das unnennbare Unglück und Elend bei Jena, Magdeburg u. ſ. w. zu verdanken gehabt. Es wurde ihm bewieſen, daß der jetzige Heldengeiſt der preußiſchen Armee, nachdem ſie von den adelichen Schlacken gereinigt, erſt durch den Eintritt der Bürgerlichen bewirkt, und daß ſeit 1807 die hohen Civilſtellen größtentheils mit Bürgerlichen beſetzt worden, weil man erkannt habe, daß ſolches, ſolle der Staat gerettet werden, Noth thue. Es wurde ihm endlich klar gemacht, wie es noch ſehr die Frage ſey, ob die Monarchie nicht ganz anders und zwar viel kräftiger da ſtehen würde, wenn ſchon ſeit hundert Jahren das ungerechte und ſchädliche Monopol des Adels aufgehoben wäre! So wurde der alte Herr heimgeſchickt, der ſich nie hätte unterfangen ſollen, etwas anders als den Exercierſtock und Kamaſchendienſt zu treiben, und gerade dadurch, daß er zur Feder griff, einen Beweis mehr für die Untauglichkeit des Adels lieferte.

So kämpften Vorurtheile und Leidenſchaften gegen einander, und das Räderwerk des Staats gerieth, zwiſchen beide eingeklemmt, leider! mehr und mehr in Stockung, ſo daß die Löſung des großen Problems, um welches es ſich jetzt handelte, immer noch weiter hinausgeſchoben werden mußte.

Unter den Verfaſſungs-Schmieden trat ſogar der Romanenſchreiber Julius v. Voß mit ſeinem Sendſchreiben eines Brandenburgers auf, worin er aus hober Vaterlandsliebe den Vorſchlag that, zur Förderung der Nationalität die Lehrſtühle an den Hochſchulen des Landes nur mit Landes-Eingebornen zu beſetzen. Der gute Mann hatte aber vergeſſen, daß gerade die Männer, denen Preußen ſeinen gegenwärtigen Glanz größtentheils verdankte, keine gebornen Preußen, daß Hardenberg und Scharnhorſt Hannoveraner, daß Blücher ein Mecklenburger, Gneiſenau ein Franke, Stein ein Naſſauer, daß Struenſee und Niebuhr Dänen waren, deren Verdienſte doch nicht durch Einimpfung des ächten Preußenthums erklärt werden konnten.

Alle dieſe Verfaſſungs-Schmiede und Parthei-Männer würden jedoch der Regierung wenig Unruhe gemacht haben, wäre der Funke nur nicht in den durch faſt alle Provinzen der Monarchie angehäuften Zunder gefallen, und hätte er dieſen nicht entzündet. Das Volk ſelbſt verlangte aber endlich die Erfüllung der ihm feierlich geleiſteten Verheißungen, wollte endlich den Lohn ſeiner Seufzer und Thränen, ſeines Bluts und ſeiner tauſendfältigen Opfer zur Erhaltung des Staats und des Throns erndten. Es hielt nichts auf jene Verheißungen; es forderte Zuſammenberufung der Stände und jene liberale, des Vaterlandes Selbſtſtändigkeit, innere Wohlfahrt und äußer-

liche Achtung begründende Verfaſſung, welche ihm im Jahre 1815, als der letzte Kampf gegen den großen Tyrannen gefochten werden ſollte, der ritterliche und fromme König aus eigenem freien Antriebe verſprochen hatte. Dieſer Drang nach Verfaſſung, der gewiß nicht erkünſtelt, nicht durch demagogiſche Umtriebe dem Volke eingeimpft, ſondern aus dem Gefühle eines bisher unbefriedigt gebliebenen, und noch dazu ſelbſt von der höchſten Staats-Behörde mit angeregten, Bedürfniſſes hervorgegangen war, äußerte ſich vom Rheine bis zur Oder im Laufe des Jahrs zwar in mancherlei von einander abweichenden Formen und Anſprüchen; doch unläugbar war, daß die Regierung, wollte ſie die ihr nöthige Achtung und das belebende Vertrauen der Unterthanen ſich erhalten, allerdings darauf Rückſicht nehmen mußte.

Ein ſeltſamer Kampf des künſtlich erfundenen Retardirungs-Princips, dem die höhere Staats-Klugheit (auch Politik genannt) jetzt vor Allem huldigen zu müſſen für gerathen hielt, und des unabläſſigen Treibens zur Erreichung des mit ſo glänzenden Farben geſchmückten, oft freilich nur von der ſchwärmenden Phantaſie ausgemalten Ziels wahren Bürgerglücks und geſetzlicher Freiheit, erſcheint hier dem unbefangenen Beobachter. Es iſt Pflicht, dieſen ſeltſamen Kampf näher zur Anſchauung zu bringen, und wo möglich den richtigen Standpunct zur genügenden Beurtheilung deſſelben nachzuweiſen. Es rede aber dabei die Stimme der Zeit.

In Rhein-Preußen fand die königliche Verheißung unſtreitig die offenſten Ohren und Herzen; denn dort ward das Bedürfniß einer freiſinnigen, den Local-Verhältniſſen entſprechenden Verfaſſung am lebendigſten empfunden; auch war unläugbar der größere Theil der Bewohner jener Provinzen für eine ſolche Verfaſſung unter den Stürmen der Zeit völlig reif geworden. Napoleon und ſeine Verwaltung wurden daſelbſt bei Weitem nicht ſo gehaßt und verabſcheut, als im Mittelpuncte der preußiſchen Monarchie, als im alten Stammlande, und in den von 1806 bis 1813 nur unter dem Franzoſen-Joche ſeufzenden Provinzen der Elbe und Oder, der Warte und des Pregel.

Napoleons ſtudirter Despotismus bewährte in den Rhein-Provinzen nur wenige Individuen, und bedrückte noch wenigere. Der große Haufen bekümmerte ſich nicht um die Aufhebung der beſtehenden Schul-Anſtalten, nicht um den Preßzwang, nicht um die beabſichtigte, von der neuen Pariſer Univerſität ausgehende Geiſtes-Sclaverei. Er ſuchte nur die rohen Lebensbedürfniſſe zu befriedigen, — und er konnte ſie befriedigen. Fabriken und Handel blühten im Lande eben durch Napoleons ſonſt aberwitziges Continental-Syſtem. Theurung und Hungersnoth empfand das Volk nicht, brauchte ſie nicht einmal zu fürchten, denn des Herrſchers eiſerner Arm öffnete von allen Seiten fremder Zufuhr die Thore,

hielt den Kornwucher in Schranken, ſtrafte Unterſchleife und kund gewordene Beſtechungen zur Anzettelung künſtlicher Hungersnoth mit unerbittlicher Strenge auf der Stelle. Wie anders in den letztverfloſſenen beiden Hunger-Jahren, wo ſelbſt des Königes hohe Freigebigkeit und innige Theilnahme an der gräßlichen Noth dieſer nicht zu rechter Zeit zu zu ſteuern vermochte!

Von dem gegenwärtigen Verfall des Fabrikweſens in den Rheinprovinzen zeugte die Addreſſe der Fabrikherren in den Regierungs-Bezirken Düſſeldorf und Cleve, worin ſie dem Könige freimüthig erklärten: „Seit wir aufgehört, zum franzöſiſchen Reiche zu gehören, hat ſich die Lage unſerer Gewerbe ganz geändert, und die einſt ſo blühend waren, ſind jetzt im Sinken! Alle Staaten begünſtigen durch Zolllinien ihre inländiſchen Gewerbe, bloß Deutſchland hat für ſeine Kinder keinen Schutz. Der Rhein iſt noch nicht einmal frei von ſeinen Quellen bis ins Meer, obgleich ſolches im Frieden feſtgeſetzt worden, — und wenn Deutſchlands Schiffe auf Deutſchlands Strömen ins offene Meer gehen wollen, müſſen ſie, gegen die Stipulation von Wien, in Holland hohe Abgaben erlegen, u. ſ. f.“

Eben ſo wenig fürchterlich als der Geiſteszwang war dem großen Haufen in den Rhein-Provinzen, unter Napoleons Scepter, die geheime Polizei; denn nur den theoretiſchen Republicanern und den

Royaliſten vom alten Adel fiel jene Polizei beſchwerlich, und ihre zahlreichen Opfer aus dieſen Ständen preßten der arbeitenden Claſſe keine Thräne aus. Ueberdieß kam dergleichen nur ſehr ſelten vor.

Freilich veranlaßte die Conſcription große Beſchwerden; allein die Recruten-Stellung in den preußiſchen Regierungs-Departements erſchien doch noch weit drückender. Nach einer genauen Berechnung, die man in der zu Cöln 1816 erſchienenen Statiſtik der Rhein-Provinzen nachleſen konnte, kamen nämlich bei der vormaligen Conſcription auf eine Stadt von 1200 Einwohner nur drei Recruten, auf ein Dorf von 400 Einwohnern ſogar nur ein Conſcribirter, der marſchiren mußte. Der Reiche kaufte ſich einen Stellvertreter, und dieſer Menſchenhandel brachte mancher armen Familie ſchöne Summen ein. Im Volke war aber die Conſcription lange nicht ſo verhaßt, als man im Auslande wähnte. Die Eltern ſahen ihre Söhne oft ſchnell von Stufe zu Stufe, vom Genie- bis zum Stabs-Officier emporſteigen. Kühner Jünglinge Ehrſucht ward faſt immer befriedigt, weßwegen ſich auch Freiwillige genug zu Napoleons Adlern fanden. Kam der unter die Fahnen gebrachte Jüngling glücklich davon, ſo erhielt er beim Abſchiede ſeinen völligen Rückſtands-Sold. War er zum Krüppel geworden, ſo wurde ihm eine angemeſſene Penſion. Blieb er, ſo empfingen ſeine Verwandten den gut gemachten Sold. Für rohe Menſchen aus den niedrigen Volksklaſ-

ſen ein hinlänglicher Troſt, für das Land ſelbſt eine Quelle des Reichthums, aus welcher ungeheure Maſſen baaren Geldes ſtrömten und ſich ſchnell verbreiteten.

Viel Gutes war, untermiſcht mit vielem Böſen, unter Napoleons Herrſchaft in die Rheingegenden unläugbar gekommen. Es herrſchte darin jetzt vollkommene Gewiſſensfreiheit; ſelbſt die Juden waren lediglich in Anſehung ihrer Glaubwürdigkeit bei Darlehen unter ſtrenge Controlle geſetzt. Der Bauer war frei von Zehnten und Frohnen geworden. Der Verkauf der geiſtlichen und Staats-Güter hatte vielen ein wohlfeiles Eigenthum verſchafft, die ſonſt nur Pächter geweſen, und unläugbar hatte die Landes-Cultur dadurch außerordentlich gewonnen. Die Schaar von Bettelmönchen zog nicht mehr terminirend und brandſchatzend durchs Land. Da reiche Pfründen nicht mehr lohnten, ſo gab es auch keine Bewerber aus dem Adel mehr zu geiſtlichen Stellen. Der Bauer ſchickte dagegen, um einen geiſtlichen Herrn in der Familie zu haben, gern ſeinen Sohn ins Seminar, und die auf ſolche Art herangezogene Geiſtlichkeit kehrte ſich wenig an den Bann, womit der heilige Vater zu Rom Napoleon, den Antichriſt, belegt hatte. Aebte, Prälaten und Canonici, die früher des Landes Fett verzehrten, waren faſt ſämmtlich ausgewandert, und die zurückgebliebenen Cleriker hingen wirklich, auch um ihrer Familien-Verhältniſſe willen, an dem gewaltigen Zwingherren. Man hörte

weder im Jahre 1814 noch 1815 von einem Volks-Aufſtande in den Rhein-Provinzen gegen Napoleon, welchen die Geiſtlichkeit angezettelt und eingeleitet.

Auch befand ſich der größere Theil des Volks bei der Verantwortlichkeit der Beamten, welche die Verfaſſung von den höchſten bis zu den unterſten Behörden feſtgeſtellt hatte, ſo übel nicht, daß er eine andere Ordnung der Dinge hätte wünſchen ſollen. Der Gemeinderath führte die Aufſicht über die Verwaltungs-Beamten der Gemeinde; das Conſeil d'Arrondiſſement gewährte den Kreis-Deputirten dieſelbe Aufſicht über die Unter-Präfecten. Thaten die Volksvertreter in den Provinzen und in den Gemeinden ihre Schuldigkeit nicht, ſo lag das Uebel weit mehr in den ſchlechten Wahlen, als in der Verfaſſung ſelbſt. Wer alſo bei Gegenſtänden der innern Verwaltung klagte, mußte dabei doch bekennen, daß man es nicht beſſer haben wollte. Denn die Beiſpiele, daß auf gegründete Beſchwerden von Provincial-Ständen, Präfecten ſogleich abgeſetzt wurden, und daß mithin dem Volke ſein Recht geſchah, wenn es daſſelbe nur verfaſſungsmäßig ausüben wollte, waren ja gar nicht ſelten!

Dazu kam das perſönliche Benehmen Napoleons bei ſeinen Reiſen in den Rhein-Provinzen. Nie zeigte er die bei den Franzoſen unvertilgbare Geringſchätzung gegen die Deutſchen. Jeden ihm vorgeſtellten Verwaltungs-Beamten fragte er genau nach den weſentlichen Gegenſtänden ſeines Amtes. Mit

dem Bürgermeiſter jedes Orts unterhielt er ſich über die Lage und die Bedürfniſſe der Verwalteten. Gerechten Klagen ward auf der Stelle abgeholfen, überall aber Hoffnung geweckt, daß das Land einſt recht glücklich werden ſolle, wenn nur erſt der allgemeine Friede erkämpft ſey. Der große Haufe glaubte daran, — und ſelbſt der Unwille über den ſehr fühlbaren Mangel an Colonial-Waaren warf ſich daher nicht auf Napoleon, ſondern auf die Engländer, gegen welche der Haß in dem Grade wuchs, als das Zutrauen zu Napoleon zunahm.

Nur in den Herzen der Gebildeteren loderte der Zorn des tief gekränkten Gefühls gegen den, die Geiſtes-Sclaverei beabſichtigenden Uſurpator und ſeine Trabanten unauslöſchbar fort; und dieſer edlere, hochherzige Theil der Rhein-Bewohner hatte auch nur allein eine wahre Freude, als die verbündeten Heere die fliehenden Franzoſen über den Rhein verfolgten. Sie allein hatten des deutſchen Urſprungs nicht vergeſſen. Sie wollten wieder Deutſche ſeyn. Ach! wie erlahmten aber ihre Hoffnungen, als nach langem Harren nnd nach ſo mancher proviſoriſchen Plackerei, die Vertheilung der Rheinlande an ſieben verſchiedene Fürſten erfolgte; als die erwartete volksthümliche Organiſation im Innern in manchen Zweigen ganz ausblieb, bei anderen geradezu den gehegten Erwartungen widerſprach, — als Beſchränkung der Preßfreiheit, als Servis- und Einquartierungs-

Weſen, als neue Auflagen und eine neue Hierarchie fremder in das Land geſandter Beamten tiefen Unwillen anregten und manchen ſehnſuchtsvollen Blick ſogar wieder nach Frankreich hinzogen, — als die furchtbare Hungersnoth im Jahre 1816 viele tauſend Rheinlands-Bewohner aus der geliebten Heimath über das Meer trieb; als von der heilig verheißenen freien und volksthümlichen Verfaſſung ſich noch immer keine Spur zeigen wollte!

Bei ſolcher Stimmung der Gemüther erfuhr man endlich im Herbſte des Jahres 1817, daß der Staatskanzler, vom Könige geſandt, die Rhein-Provinzen bereiſen, ihre Bedürfniſſe ſelbſt kennen lernen, ihre Wünſche hören und prüfen, und gewiß die letzte große und hochnöthige Vorarbeit zur Erfüllung des königlichen Verſprechens, wo nicht ſelbſt vollenden, doch weiſe einleiten und kräftig fördern ſolle. Nun regte ſich Alles und neue Hoffnungen keimten fröhlich auf in allen Ständen, denn alle kannten Hardenberg als den Mann, den ſchöner Hoffnungen Erfüllung ſelbſt beglücke.

In einer frohen Geſellſchaft, welche die Feier des 18ten Octobers verſammelt hatte, entſtand jene merkwürdige Addreſſe, welche von allen Gemeinden des Coblenzer Regierungs-Bezirkes, mit Ausnahme zweier an der Moſel und auf dem Hundsrück, einſtimmig angenommen wurde. Man bildete eine Deputation unbeſcholtener Männer aus allen Ständen, beſtehend

aus zwei Geiſtlichen, zwei Gelehrten, zwei Adeligen, zwei Reviſions-Räthen, einem Friedensrichter, einem Landrathe, fünf Kaufleuten und zwei Bauern, welche ſich am 12ten Jan. 1818 nach Coblenz zum Fürſten Staatskanzler begaben, und ihm dort die Addreſſe einhändigten. Man verlangte in demſelben Gewährung einer dem Zeitgeiſte gemäßen ſtändiſchen Verfaſſung, unbeſchränkte Freiheit in Ausübung des Handels und der Gewerbe, Entfernung des Feudal-Syſtems, gleiche Vertheilung der Staats- und öffentlichen Laſten, Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Geſetze und dem Richter, Trennung der Gewalten, Unabhängigkeit des Richteramts, Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens und Urtheils durch Geſchwornen-Gerichte in Criminal-Proceſſen. Die Geiſtlichkeit bat anbei um Verbeſſerung der Pfarrer und Schullehrer, auch um Befreiung vom Militärdienſte für diejenigen, welche ſich dem geiſtlichen Stande widmeten; der Handelsſtand aber machte insbeſondere auf den Verfall des Handels aufmerkſam und entwickelte die nachtheiligen Folgen eines Douanen-Syſtems in den Rhein-Provinzen.

Der berühmte Görres war Sprecher der Deputation; er ſprach einfach-kräftig und behauptete: die Addreſſe enthalte den Wunſch der großen Mehrzahl, ja faſt der Geſammtheit der Einwohner des Großherzogthums. Darum ſey ſie auch ſchlicht, einfach und ohne alle überflüſſige Redensarten, ruhig und in

ganz allgemeiner Haltung abgefaßt. Ueberhaupt aber beziehe ſie ſich auf die Verheißungen, welche Seine Majeſtät bei der Beſitznahme gegeben und deren Erfüllung man vertrauensvoll erwarte u. ſ. f.

Der Fürſt Staatskanzler nahm die Eingabe freundlich an, ließ ſich ſogar auf Discuſſionen über manche einzelne Puncte ein, und verhieß gewiſſenhaft ſchnelle Berückſichtigung der vorgetragenen Ideen und Wünſche von Seiten der höchſten Staats-Behörde und des Staats-Oberhauptes. — Aber wie bald änderte ſich die Scene, als des Königes Antwort auf die Addreſſe aus Potsdam vom 21ſten März des Jahres bekannt wurde! Denn dieſe Antwort lautete folgendermaßen: „Weder in dem Edicte vom 22ſten Mai 1815, noch in dem dreizehnten Artikel der Bundesacte iſt eine Zeit beſtimmt, wann die landſtändiſche Verfaſſung eintreten ſoll. Nicht jede Zeit iſt die rechte, eine Veränderung in die Verfaſſung des Staates einzuführen. Wer den Landesherrn, der dieſe Zuſicherung aus ganz freier Entſchließung gab, daran erinnert, zweifelt freventlich an der Unverbrüchlichkeit ſeiner Zuſage und greift ſeinem Urtheile über die rechte Zeit der Einführung dieſer Verfaſſung vor, das eben ſo frei ſeyn muß, als ſein erſter Entſchluß es war. Jeder Commune, jeder Corporation und jedem Einzelnen ſteht es frei, am Throne, wie bei den Miniſtern und Behörden, ſein Geſuch vorzubringen; das Auffordern zu ſuppliciren kann aber nicht geſtattet werden,

und ein ſolches Auffordern liegt augenſcheinlich darin, wenn eine Bittſchrift im Lande umhergeſchickt und nachgefragt wird, wer von der Einwohnerſchaft unterzeichnen will. Die mir vor einigen Tagen zugekommene Vorſtellung mehrerer Stadt- und Dorf-Bewohner des Coblenzer Regierungs-Departements, datirt vom 18ten October v. J., kann alſo nur mein gerechtes Mißfallen erregen. Ich werde beſtimmen, wann die Zuſage einer landſtändiſchen Verfaſſung in Erfüllung gehen ſoll, und mich durch unzeitige Vorſtellungen im richtigen Fortſchreiten zu dieſem Ziele, worüber unlängſt meine Erklärung bei dem Bundesvereine abgegeben worden iſt, und demgemäß die weitere Vorbereitung erfolgen wird, nicht übereilen laſſen. Der Unterthanen Pflicht iſt es, im Vertrauen auf meine freie Entſchließung, die jene Zuſicherung gab und den betreffenden Artikel der Bundesacte veranlaßte, den Zeitpunct abzuwarten, den ich, von der Ueberſicht des Ganzen geleitet, zu ihrer Erfüllung geeignet finden werde."

Mit dieſer Antwort zugleich erging ein königliches Belobungsſchreiben an den Landrath zu Zell, einen geweſenen Major vom altem Schlage, daß er das Umtreiben der Addreſſe zum Einſammeln von Unterſchriften in dem ihm anvertraueten Kreiſe nicht habe geſtatten wollen.

Unläugbar erregte dieſe Verfahrungsweiſe nicht nur in der Rhein-Gegend, ſondern faſt durch alle Gauen des nördlichen und ſüdweſtlichen Deutſchlands Erſtau-

nen und Unwillen, und noch mehr ſtille Betrübniß über den ſo ſchnell ſinkenden Flug des Genius Preußens, zu welchem ſo viele ächte Vaterlandsfreunde bisher mit ſehnſuchtsvollen Blicken vertrauensvoll hinaufgeſchaut. Görres, der freilich von manchem Conſtitutions-Freunde wegen ſeiner altfränkiſchen Ideen über Wehr-, Lehr- und Nährſtand manchen bittern Tadel hatte erfahren müſſen, dem aber doch all das Verdienſt zugeſtanden, den Weg zur Verfaſſung auf einer neuen Stelle durchbrochen zu haben, fuhr bald mit tobendem Unwillen über die widerwärtige Erſcheinung hin und ſagte laut: „Man ſchwieg, weil man die Ehrfurcht gegen die Majeſtät auch da nicht vergaß, wo man ſie im Irrthume befangen ſah; aber es war ein Riß geſchehen, und ſtärker als vorher klaffte nun die alte Wunde, die eine halbofficielle Erwiederung nicht zu heilen vermochte.“

In der That bewies bald der Erfolg, daß, wer dem edeln Könige zu ſolcher barſchen Antwort gerathen, ihm ſchon darum nicht wohl gerathen, weil ſie ihres Zweckes gänzlich verfehlte. Die Stimme des Conſtitutionsdranges ſollte dadurch eingeſchüchtert, vielleicht gar unterdrückt werden, und ſie erhob ſich in andern Provinzen nur um ſo kräftiger, lauter und andringlicher.

Die ehemals freie Reichs-, jetzt preußiſche Stadt Aachen ging ſchon viel weiter, als die Bewohner des Coblenzer Regierungs-Departements, indem ſie ſich

Staatliche Bibliothek Bamberg

unmittelbar an die deutſche Bundesverſammlung mit der Bitte wandte, es möge die hohe Verſammlung doch geruhen, endlich einmal die Vollziehung des dreizehnten Artikels der Bundesacte in das Werk zu ſetzen, wie auch den Grundſatz allgemeiner Handelsfreiheit durch ganz Deutſchland, mit dem Vorbehalte zweckmäßiger Repreſſalien gegen diejenigen nicht zum Bunde gehörigen Reiche, welche dieſen Grundſatz gegen Deutſchland nicht gelten ließen, auszuſprechen. Den guten Aachenern ward zwar, auf des Staatskanzlers Verfügung, durch den Regierungs-Präſidenten Reimann das Verſtändniß geöffnet, wie ſie darin ſehr gefehlt, ihre Regierung zu übergehen und ſich unmittelbar an den Bundestag zu wenden, wo ja das Intereſſe der Unterthanen nur von deren Regierungen vertreten werde. Inzwiſchen war doch die Weiſung in ſehr milden Ausdrücken abgefaßt und der Zweck der Addreſſe ſogar gelobt. Wie ſo ganz verſchieden nun auch die Sprache in dieſer Weiſung vom 10ten Februar 1818 von der in der königlichen Antwort auf die Coblenzer Addreſſe vorherrſchenden ſeyn mochte, der einmal rege gewordene Geiſt und die Sehnſucht nach feſter Staatsverfaſſung ließ ſich weder durch Härte noch durch ſanfte Zurechtweiſung zum Schweigen bringen.

Nicht bloß rührte ſich der ritterſchaftliche Adel von Jülich, Cleve, Berg und Mark, und übergab dem Fürſten Staatskanzler eine Denkſchrift über die

Verfaſſungs-Verhältniſſe der genannten Lande, worin er nicht nur neues, kräftiges, ſtändiſches Leben verlangte, ſondern auch allem dem zu entſagen ſich bereit erklärte, was der Wohlfahrt des Ganzen nachtheilig ſey. Viel kräftiger noch äußerte ſich am 29ſten April 1818 (als die königliche Antwort auf die Coblenzer Addreſſe ſchon bekannt war), der Clever Stadtrath in einem Schreiben an den König alſo: „Wir haben mit großer Befremdung aus einer Zeitſchrift, welche den Titel führt: „Neuer rheiniſcher Merkur," erſehen, daß eine Bittſchrift an Eure königliche Majeſtät ergangen, unter der anmaßenden Ueberſchrift: „Volksſtimme," die darauf anträgt, daß die preußiſche Juſtiz-Verfaſſung, ſo wie ſie in den älteren Provinzen der preußiſchen Monarchie herrſcht, auch in den Rhein-Provinzen eingeführt werde. — Es hat uns mit gerechtem Unwillen erfüllt, daß Menſchen in unſerer Mitte ſind, welche ſich freventlich unterfangen, des Königes heilige Majeſtät über die wahren Geſinnungen ſeiner rheiniſchen Unterthanen zu täuſchen. Der Stadtrath der Stadt Cleve findet ſich alſo in ſeinem Gewiſſen gedrungen, vor Euer königlichen Majeſtät die allerunterthänigſte Erklärung abzulegen, daß derſelbe die Grundſätze, welche in den von den Städten Trier, Coblenz und Cöln an Euer Majeſtät gerichteten Addreſſen enthalten ſind, mit voller Ueberzeugung adoptire und zu den Seinigen mache, daß wir alſo Euer königliche Majeſtät bitten,

den Einwohnern Ihrer Rhein-Provinzen zu gewähren: eine Volksvertretung oder reichsſtändiſche Verfaſſung, Gleichheit in Vertheilung der Abgaben, ohne Rückſicht auf vormals privilegirte Stände, Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Geſetze und dem Richter mit Ausſchließung jedes eximirten Gerichtsſtandes, Beibehaltung des öffentlichen und mündlichen gerichtlichen Verfahrens, Trennung der öffentlichen Gewalten und Unabhängigkeit des Richteramts, Beibehaltung der Geſchwornen-Gerichte und Entfernung alles Feudalweſens. Euer Majeſtät wollen uns die Gnade erzeigen, zu glauben, daß nur reines Pflichtgefühl, nicht ſelbſtſüchtige Abſicht und eitler Vorwitz, uns zu dieſer Erklärung vermocht hat.“

Preußens Staatsgetriebe drehte ſich indeſſen noch immer um den Centralpunct einer ſtarken, wohlgeübten und ſtets ſchlagfertigen Heeresmacht. Es war groß geworden durch das Schwerdt, und eben dieſer Hebel mußte es auf der wankenden Spitze, die es erklommen, erhalten; allein in der Organiſation des Kriegsweſens fand jetzt eine eben ſo ſcharfe Reibung der alten und neuen Ideen, als in der ganzen Staats-Verwaltung und Geſtaltung ſtatt.

Wie die äußere Lage des preußiſchen Soldaten ſich geändert, zeigte ſchon der Umſtand, daß zu ſeiner Kleidung, die ſonſt mit fünf Ellen Tuch beſorgt war, nun vierzehn Ellen erfordert wurden. Der Sold der ganzen Armee war erhöht. Kein Soldat durfte mehr

mit Schlägen gezüchtigt und zur Ordnung angehalten werden, und jeder Officier, der ſich ſo weit vergaß, wurde auf das Strengſte beſtraft. Jedem, wer nur die nöthigen Kenntniſſe beſaß, war das Avancement zum Officiere offen. Um aber zu beweiſen, daß ihm die nöthigen Kenntniſſe eigen ſeyen, mußte ſich auch jeder, der höher hinauf wollte, dem Officiers-Examen unterwerfen; es ſey denn, daß er ſich vor dem Feinde ausgezeichnet und bereits ein Ehrenzeichen erworben hatte. Der Soldat erhielt durch dieſe zweckmäßigen Verfügungen allerdings Ehrgefühl, wurde jetzt auch mehr wie vordem, da man ihn noch als Maſchine anſah, vom Volke geachtet.

Die ſchöne Erſcheinung hatte inzwiſchen auch ihre Schattenſeite. Der von faſt allen Seiten verwundbare Staat konnte ſein ſtehendes Heer ſchwerlich vermindern und dieſes koſtete in dem verbeſſerten Zuſtande dem armen Staate ungeheure Summen. Dabei hörte man bereits herbe Klagen, daß das Avancement der Bürgerlichen von Neuem beſchränkt werde, daß alle bürgerlichen Officiere aus den Garden entfernt und zu Provincial-Regimentern verſetzt würden; daß die adeligen Officiere allmählich zu ihrem alten hochfahrenden, jetzt aber höchſt lächerlichen Tone gegen die Bürger und die Rekruten zurückkehrten. Dieſe Herren verehrten Dierickes Schrift für den Adel, gleich einem Evangelium. Inzwiſchen ließ ſich doch mit Gewißheit annehmen, daß eine einzige tüch-

tige Lection ad modum der Jenaer Niederlage genug ſeyn werde, den albernen Spuk aus den düſtern Köpfen zu vertreiben.

Im Lande ſelbſt war man freilich an die Pünctlichkeit des ſogenannten Kamaſchendienſtes gewöhnt. Doch eigentlich nur die abgelebte Generation; der jüngern kam ſie eben ſo beſchwerlich als unnütz vor und verleidete ihr den Militärdienſt, weil ſie doch nicht ſpotten durfte, wie die leichtſinnigen Franzoſen, welche ſich bei den preußiſchen Wachparaden, auf ihrem Grund und Boden, vor Lachen ausſchütten wollten, wenn ſie ſahen, daß die Höhe der Torniſter durch eine Bindfadenſchnur ganz ernſthaft von zwei Officieren ausgemeſſen wurde.

Während dieſer Zeit verbreitete ſich immer mehr, nach Beſeitigung ſo wichtiger und mit dem Verfaſſungswerke im genauen Zuſammenhange ſtehender Anſtände, die Hoffnung, nun werde endlich der entſcheidende Schritt zur Aufſtellung jener feierlich verheißenen ſtändiſchen Verfaſſung der Monarchie geſchehen. Der Drang nach Verfaſſung hatte ſich unläugbar im Laufe der letztverfloſſenen Jahre noch vermehrt und war allgewaltig vom Rheine nach der Oder und Weichſel durchgedrungen. Die vorpommeriſchen alten Stände waren bei dem Könige um Herſtellung der ſtändiſchen Rechte bittend mit der Bemerkung eingekommen: ſie würden ſich zwar jede Modification der alten ſtändiſchen Rechte gern gefallen laſſen; allein

die Beamten=Hierarchie müßte auf alle Fälle beſchränkt werden. An den Staats=Kanzler war früher ſchon die von einer bedeutenden Anzahl Einwohner des Großherzogthums Poſen aus allen Ständen unterzeichnete Vorſtellung eingelaufen, worin auf Aufrechthaltung der dem Lande bei Beſitznahme deſſelben geſchehenen Verheißung gedrungen wurde.

Nun verkündeten mehrere Zeitungen, die Hinderniſſe des Verfaſſungswerkes ſeyen meiſtens beſeitigt, und ſchon habe der König einer aus den Staatsminiſtern von Humboldt und von Schuckmann, aus den Staatsräthen Ancillon, Daniels und Eichhorn, unter dem Präſidium des Staats=Kanzlers zuſammengeſetzten Commiſſion, die Bearbeitung eines vollſtändigen Verfaſſungs=Entwurfs aufgetragen, welcher Entwurf nächſtens dem Staatsrathe zur definitiven Prüfung vorgelegt werden würde. Von Neuem wurden alſo die tief geſunkenen Hoffnungen geſpannt, und die Geiſter exaltirt. Da zog aber plötzlich ein Ungewitter auf, welches die ſchönen Hoffnungen wo nicht für immer, doch auf lange Zeit hin zu zertrümmern drohte.

Hingedeutet hatte ſchon Biſchof Eylert in ſeiner am 24ſten Januar gehaltenen Ordens=Predigt auf die verderblichen Einwirkungen des Zeitgeiſtes, und es war, als ob der Mann mit Dierickes und Kamptz Zungen geredet hätte. Denn er forderte im dritten Theile ſeiner Rede alle, welche in hohen

Aemtern und Würden ſtänden, auf, jenen böslichen Einwirkungen mit dem größten Eifer entgegen zu arbeiten. Als die Predigt nachher im Drucke erſchien, fiel zwar die Geißel der Critik gar umbarmherzig über ſie her; — gleichwohl war dadurch bewirkt, was bewirkt werden ſollte. Sie hatte des Königes allerhöchſten Beifall erhalten, und große Angſt rege gemacht vor einem in Finſterniß ſchleichenden Ungethüme, welches bald möglichſt entlarvt und in Ketten geſchlagen werden müſſe, wenn nicht heilloſe Staats-Umwälzungen erfolgen ſollten.

Demzufolge wurden proviſoriſch die Turnplätze in der ganzen preußiſchen Monarchie geſchloſſen. — Aber, man denke ſich den Frevel! achtzig Turner zu Berlin brachten dennoch dem Dr. Jahn ein Ständchen, wobei ſie Lützows wilde Jagd und Luthers Heldenlied: „Ein' feſte Burg iſt unſer Gott!“ ſangen. Sands furchtbare That kam hinzu, und nun ſchien es ſo gut als ausgemacht, daß eine ſchreckliche Verſchwörung gegen alle beſtehenden Staats-Einrichtungen Deutſchlands und die preußiſche Monarchie insbeſondere, wie gegen alle Fürſten und Staatsmänner von Gewicht angezettelt worden ſey — eine Verſchwörung, die nichts Geringeres zum Zweck haben könne, als die Umſchaffung Deutſchlands in eine auf Volksthümlichkeit, Einheit und Freiheit gegründete Republik.

Die preußiſche Staats-Zeitung that ihren officiel-

len Mund auf und behauptete, man beſitze vollſtändige Beweiſe über demagogiſche und hochverrätheriſche Umtriebe; man habe ſelbſt den Entwurf der dem deutſchen Vaterlande zugedachten republicaniſchen Verfaſſung in Beſchlag genommen; auch ergäben die Acten, daß an vielen Orten Vereine zur Verbreitung dieſer verderblichen Grundſätze beſtänden, daß Freiheits-Apoſtel unter mancherlei Vorwänden in Deutſchland umherzögen, um durch Schrift und Wort den Saamen der Unzufriedenheit zu verbreiten, und daß ſie wirklich ihre Entwürfe durch offene Gewalt, ja durch Fürſten- und Bürgermord auszuführen gedächten.

Das waren gräßliche Beſchuldigungen! — Wie konnte in ſeiner erſten Beſtürzung das leſende Publicum an deren Wahrhaftigkeit zweifeln, da ſogleich zu gewaltſamen Maßregeln von der ſonſt ſo bedachtſamen und gewiß Gerechtigkeit liebenden preußiſchen Regierung gegen die Haupt-Rädelsführer geſchritten wurde? Hier folgte Schlag auf Schlag. Der berühmte Schöpfer und Lehrer des Turnweſens, Dr. Jahn, wurde wie ein Verbrecher in Berlin arretirt und nach Spandau, — weil aber dieſer Verwahrſam wegen der häufigen Beſuche aus Berlin nicht für ſicher genug gehalten ward, — bald darauf nach der Feſtung Cüſtrin abgeführt. Profeſſor Schleiermacher mußte ſein Ehrenwort geben, die Hauptſtadt nicht zu verlaſſen. Mehrere Studenten-Pa-

piere ließ Herr v. Kamptz, welcher die Unterſuchung leitete, verſiegeln, einige junge Leute ſogar verhaften. Auch der Hauptmann v. Plöwe, der für einen Revolutionär galt, mußte ſich gefallen laſſen, nach der Feſtung Cüſtrin zu wandern.

Aber die Verſchwörung ſollte noch größere Verzweigungen, beſonders auf der neu geſtifteten Univerſität Bonn und in den weſtlichen Provinzen überhaupt haben. Verkleidet auf der Reiſe erſchienen daher plötzlich mehrere Gensd'armen in Begleitung eines Polizei-Agenten von Berlin zu Bonn, kündigten am 14ten Juli den dortigen Profeſſoren, Gebrüder Welker, wie auch dem berühmten Volksſchriftſteller, Profeſſor Moritz Arndt, Stadtarreſt an, und nahmen deren Papiere in Beſchlag. Die ganze Univerſität kam in Bewegung. Die Collegien hörten auf. Bürger und Studenten verſammelten ſich in großen Haufen vor den Häuſern der vermeintlichen Inculpaten, und der ganze akademiſche Senat proteſtirte förmlich gegen alles fernere Verfahren der Polizei-Commiſſion, forderte auch den Staats-Procurator zur Abwendung der ungeſetzlichen Commiſſion nachdrücklich auf, und ſandte durch einen Eilboten an das Juſtiz-Miniſterium in Berlin eine feierliche Proteſtation gegen ſolche unerhörte Maßregeln.

In Cöln hatte man auf ähnliche Weiſe dem Adjunct des Staats-Procurators, Mühlenfels, ſeine Papiere abnehmen wollen; doch händigte der entſchloſ-

ſene Mann ſolche nur der Civil-Behörde ein. In Elberfeld gabs einen noch widrigeren Anftritt. Dort erſchienen nämlich am 11ten Juli Morgens vier Uhr zwei Commiſſäre der Berliner Polizei mit einem verkleideten Gensd'armen, weckten den Oberbürgermeiſter aus dem Schlafe und zeigten einen Special-Befehl des Königes zur Verhaftung des Herausgebers der Elberfelder Zeitung, Dr. Follenius, vor, und der Mann ward wirklich auf das Rathhaus in Verhaft gebracht, nachdem man ſeine Papiere verſiegelt hatte.

Wahrſcheinlich würde den berühmten Herausgeber des rheiniſchen Mercurs, Profeſſor Görres, ein noch härteres Loos getroffen haben, da er auf Befehl des Königes wegen ſeiner in Beſchlag genommenen Schrift: „Deutſchland und die Revolution," verhaftet und auf eine Feſtung abgeführt werden ſollte, wenn er ſich nicht durch die Flucht gerettet, und gerade in Frankreich, in dem Lande, wogegen er als deutſcher Patriot ſo heftig geſchrieben, ein Aſyl (zu Straßburg) gefunden hätte. Die Beſchlagnahme der Schrift, — wodurch Görres unter dem falſchen Aushängeſchilde von Warnungen gegen revolutionäre Umtriebe, ungeachtet ſeiner ihm mehreremale aufgerückten preußiſchen Penſion von 1800 Thalern, das Volk zur Erbitterung und Unzufriedenheit aufgeregt haben ſollte, — erfolgte auf einige Bogen, die ein Drucker-Gehülfe entwendete und einem Stabs-Officier ein-

händigte, der ſie dann ſofort nach Berlin geſandt hatte. Inzwiſchen waren zwei Drittel der Auflage ſchon früher verſendet worden, und bald erfolgte, allen Verboten zum Trotze, eine zweite Auflage und eine franzöſiſche Ueberſetzung derſelben, die Görres Wort in alle Welt trieb, und dem Publicum ſelbſt das competente Urtheil über die dem Verfolgten gemachten Beſchuldigungen anheim ſtellte.

Nach einigem Beſinnen forderte das aufgeſchreckte Publikum aber auch Beweiſe der Verbrechen, worüber ein ſo gewaltiger Lärmen erhoben worden, und die preußiſche Staatszeitung reichte mit ihren Machtſprüchen nicht mehr aus; denn das weimarſche Oppoſitions-Blatt warf ihr keck den Fehdehandſchuh hin, und verlangte klaren, actenmäßigen Bericht.

Man konnte alſo nicht ausweichen. Es mußte eine förmliche Unterſuchungs-Commiſſion niedergeſetzt werden. Dieſe beſtand aus ſehr rechtlichen, allgemeines Vertrauen genießenden Männern, nämlich aus dem Präſidenten des Kammergerichts v. Trützſchler, aus dem Kammergerichtsrath Hoffmann, aus den Regierungsräthen Gruno, Kaiſer, Hanf, Tſchoppe und Gerlach, welchen Männern nachmals eine Miniſterial-Commiſſion, deren Mitglieder der Fürſt Staatskanzler, die Miniſter Wittgenſtein, Schuckmann und Kircheiſen, der Ober-Präſident v. Bülow und der Geheimerath Kamptz waren, als zweite Inſtanz vorgeſetzt wurde.

Während nun die Sachen eine ganz andere Geſtalt gewannen, die Furcht von napoleoniſchen Special-Gerichts-Commiſſionen von ſelbſt verſchwand, mehrere der verhafteten Individuen auf freien Fuß geſetzt, Jahn aus der Feſtung Cüſtrin in das Gefängniß der Stadtvogtei zu Berlin gebracht, ſeiner Frau der Gehalt fortwährend pünktlich ausgezahlt, und durch eigenhändiges Schreiben des Staats-Kanzlers die Profeſſoren Welker und Arndt von jeder gerichtlichen Unterſuchung gegen ſie völlig freigeſprochen wurden, erfolgten manche andere Dinge, welche die tiefe Erbitterung der in ihren alten Rechten ſo empfindlich gekränkten mächtigen Parthei Unbefangenen zur Genüge beurkundeten.

Eine der auffallendſten Erſcheinungen war die Entlaſſung des allgemein geſchätzten Dr. de Wette vom theologiſchen Lehramte an der Univerſität zu Berlin, welche Entlaſſung auf ausdrücklichen Befehl des Königes vom 30ſten September erfolgte, weil de Wette ein Troſtſchreiben an die unglückliche Mutter des Mörders Sand erlaſſen, und darin deſſen ſchreckliche That einigermaßen durch den Umſtand, daß der leidenſchaftliche und im Irrthume befangen geweſene Jüngling die That für recht gehalten, alſo auch nach ſeiner, obwohl irrigen Ueberzeugung, individuell recht gehandelt habe, zu entſchuldigen geſucht hatte.

Von dieſem vertraulichen, durchaus zu keinem

öffentlichen Gebrauche beſtimmten und daher etwas flüchtig entworfenen Schreiben war auf finſterem Wege eine Abſchrift in des Königs Hände gelangt. Die Abſchrift wurde de Wette vorgelegt. Er erkannte ſolche in der Hauptſache als richtig an und ſuchte ſogar ſeine Anſicht und Abſicht zu rechtfertigen. Nun hielt aber der König ſich in ſeinem Gewiſſen verpflichtet, einen Mann, der den Meuchelmord unter Umſtänden rechtfertigen zu dürfen vermeinte, nicht ferner im theologiſchen Lehramte zu laſſen. Der academiſche Senat, welcher ſich de Wette's angenommen und Entſchuldigungen der Ausdrücke im beſagten Schreiben an Sand's Mutter vorgetragen hatte, wurde faſt hart deßwegen in einem königlichen Schreiben vom 6ten October angelaſſen, auch ein für allemal erklärt: es habe bei de Wette's Dienſtentſetzung ſein Bewenden.

Der unglückliche Mann wurde inzwiſchen durch ein herrliches Abſchiedsſchreiben des ganzen academiſchen Senates getröſtet, und beugte ſich nun, mit frommer Ergebung in ſein Schickſal, unter die höchſte königliche Gewalt. Doch ſchlug er die ihm angebotene letzte Vierteljahrs-Beſoldung aus (um, wie er dem Miniſter Altenſtein ſchrieb, ſein Recht, das ihm wohl mehr als einen Vierteljahr Gehalt zu fordern die Befugniß gebe, rein zu erhalten), und verließ bei geſchwächter Geſundheit, ohne alles Vermögen, als Gatte und Vater zweier unmündigen Kinder, den

preußiſchen Staat, wohin ihn aus angenehmer und vortheilhafter Lage ein dringender Ruf vor neun Jahren gezogen hatte.

Welch ein Lohn dafür, daß de Wette, aus Liebe für einen ſchönen Wirkungskreis, dem er im unbeſcholten-ſtillen Lebenswandel die beſten Kräfte ſtets geweihet, in der verhängnißvollſten Zeit ſein bürgerliches Glück dem wankenden Geſchicke Preußens anvertraute! — Die Geſchichte wird gerecht richten über das, was de Wette wirklich geleiſtet hat, wie über das, was er verbrochen haben ſoll. Keine Cenſur-Edicte werden dieſen Richterſpruch zu unterdrükken vermögen, und was im Jahre 1819 als politiſche Weisheit oder gar als Gerechtigkeit geltend gemacht ward, wird dereinſt den Anſpruch auf ſolche hochklingende Namen „hiſtoriſch beweiſen“ müſſen, wenn es nicht künftigen Geſchlechtern unter einem ganz andern Titel von der Geſchichte vorgeführt werden ſoll.

Im Einklange mit den gegen Arndt, Welker Jahn und de Wette befolgten Grundſätzen erfolgte am 18ten Oct. eine königliche Cenſur-Verordnung, die nicht nur das Cenſur-Edict vom Jahre 1788, ſondern auch alle auf Erklärung dieſes Edicts ſich beziehenden Reſcripte aufhob und ein neues Cenſur-Syſtem aufſtellte, welches alle und jede in der preußiſchen Monarchie erſcheinenden Druckſchriften unter ſeine Obhut nahm. Es ſollte Alles, was den

allgemeinen Grundſätzen der Religion zuwider lief, alles, was die Moral und guten Sitten beleidigte, alles, was auf fanatiſches Herüberziehen von Religions-Wahrheiten in die Politik hindeutete und zur Verwirrung der Begriffe führte, alles, was die Würde und Sicherheit der preußiſchen Regierung oder der deutſchen Bundesſtaaten gefährdete, alle auf Erſchütterung der monarchiſchen Verfaſſung abzweckenden Theorien, alle Verunglimpfungen fremder, mit Preußen in freundſchaftlichen Verhältniſſen ſtehenden Regierungen, ja, alles, was irgend Mißvergnügen der Unterthanen gegen ihre Regierungen anzuregen vermochte, fortan unterdrücken.

Die Aufſicht über ſolche, ein ungeheures Feld umfaſſende Cenſur, ward ausſchließlich den Ober-Präſidenten in den verſchiedenen Provinzen übertragen, auch dieſen Herren zur Pflicht gemacht, ſogleich die erforderliche Anzahl vertrauter, wiſſenſchaftlich gebildeter und aufgeklärter Cenſoren für jedes einzelne Fach den verſchiedenen Miniſtern vorzuſchlagen. Die Cenſur der Zeitungen, periodiſchen Blätter und größeren Werke, welche ſich mit der Zeitgeſchichte oder mit der Politik beſchäftigten, ward jedoch unter beſondere Oberaufſicht und Leitung des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten geſtellt, und es kam alſo auf deſſen Gutachten an, ob der hiſtoriſchen, durch Thatſachen begründeten Wahrheit fortan ſchimpfliche Ketten oder nur zarte Bande angelegt werden

ſollten. Von dem alten, wunderartig zur Erhebung und Rettung der Monarchie wirkſam geweſenen Talismann: die Geiſter frei zu laſſen, die Handlungen aber unter ſtrenge Controlle des Geſetzes zu nehmen, ſchien gar nicht mehr die Rede zu ſeyn, alſo auch des freimüthigen Krug's ernſtes Wort über den jetzt vorwaltenden Geiſt der preußiſchen Regierung in vollem Maße durch die neueſte Erfahrung bewährt zu werden. Aechter Patrioten heißeſter Wunſch und andächtiges Gebet mußte nun wohl ſeyn: möge das Vaterland nie in den Fall kommen, des Aufſchwungs der Geiſter zum Schutze ſeiner Ehre, Freiheit und Selbſtſtändigkeit zu bedürfen! Möge die vorſchauende Politik endlich den früher beſpöttelten ewigen Frieden herbeiführen, damit fortan Herrſcher und Beherrſchte in gemüthlicher Ruhe ihre koſtbaren oder mageren Biſſen verzehren können und ſich nicht darum zu kümmern brauchen, ob ihr ſtilles Glück von der hellen Mittagsſonne oder vom dunkelnden Abendroth beleuchtet werde! Mögen doch alle neu beſtellten Cenſoren ausgerüſtet ſeyn mit den höchſten Gaben menſchlicher Einſicht und beſeelt von Freudigkeit und gutem Willen zu dem ſchwerſten Geſchäfte, was irgend einem Mitgliede der bürgerlichen Geſellſchaft auferlegt werden kann!

Die preußiſche Regierung hatte unläugbar durch ihre neueſten Cenſurverfügungen mehr gethan, als ſelbſt die Weisheit der Bundestagsbeſchlüſſe vom 20.

Sept. 1819 erheiſchte, und wiederum thaten nun aus unbegränztem Dienſteifer manche preußiſche Cenſoren mehr, als ihre Regierung verlangte. Wie ſollten wohl auch die Cenſuranſichten liberal geblieben ſeyn, wenn ein ſolches Werk, als Hundt-Radowsky's ſatyriſcher Roman: „Truthähnchen,“ auf Befehl des Polizei-Miniſteriums confiscirt werden mußte! Kluge Leute glaubten nun genau zu wiſſen, worauf es eigentlich bei der neuen Cenſur abgeſehen ſey, und meinten, daß auch nicht der feinſte Nadelſtich zur Verletzung irgend einer vornehmen Haut fernerhin geduldet werden ſolle. — Wie ſtimmt doch ſolche Aengſtlichkeit, fragten dagegen die politiſchen Raiſonneurs, mit dem Urtheile des Ober-Landesgerichts zu Magdeburg in der bekannten Proceßſache des Dr. Mallinkrodt? Iſt nicht dadurch das Erkenntniß des Criminal-Senates zu Cleve aufgehoben worden? Hat Mallinkrodt nicht die Proceß-Acten drucken laſſen dürfen? Hat nicht der mit ſo vieler Erbitterung geführte Streit über Preßfreiheit unter dem Schutze der bisherigen Geſetze das erfreuliche Reſultat gegeben: es handle Niemand ſtrafbar, der im Staate beſtehende Mißbräuche rüge, und dieſer Grundſatz war ſogar in einer königlichen Cabinetts-Ordre ausgeſprochen worden! Soll etwa fortan die Publicität ein Monopol der Regierungsbehörden ſeyn, wodurch wir zur Warnung z. B. erfahren, ein pommerſcher Gutsbeſitzer ſey wegen der einem Schulhalter zugefügten

Mißhandlungen vom Stettiner Ober-Landesgerichte zu einem ſechsmonatlichen Feſtungsarreſte verurtheilt worden; und dieſelbe Strafe habe ein anderer Gutsbeſitzer, wegen Verletzung der dem Staats-Oberhaupte gebührenden Ehrfurcht, erleiden müſſen!

Die kurzſichtigen Schwätzer wollten oder konnten alſo nicht begreifen, daß manche noch im Januar 1819 befolgte Staatsmaxime im October deſſelben Jahres nicht mehr paßte, weil durch unläugbar bewieſene demagogiſche Umtriebe die Regierung in der Zwiſchenzeit genöthigt worden war, ganz andere Hebel zum energiſchern Umſchwunge des Staatsgetriebes in Wirkſamkeit zu ſetzen.

Um denn endlich vor aller Welt die Weisheit der Staatenlenker Deutſchlands in das klarſte Licht zu ſtellen und darzuthun, daß die erhabenen Souveräne nicht aus Herrſchſucht, ſondern zum Heile der Völker und aus Liebe zur wahren Freiheit Alles angewendet, ihre ſchützende Macht aufrecht zu erhalten, unterzog ſich der Staatsminiſter Graf von Bernſtorff dem intrikaten Geſchäfte, eine Cirkularnote auszuarbeiten, die ſämmtlichen diplomatiſchen Agenten bei den fremden Höfen mitgetheilt wurde, und die, ſeltſam genug, durch franzöſiſche Journale zuerſt Publicität erhielt. In dieſer Note ward nach diplomatiſcher Exegeſe bewieſen, daß in Deutſchland eine Parthei exiſtire und ſich durch förmliche Geſellſchaften verſtärke, welche den Umſturz von Deutſchland und allen darin regie-

renden Dynaſtien zum Zwecke habe; daß Preußen in die Nothwendigkeit verſetzt worden ſey, durch außerordentliche Mittel die Finſterniſſe aufzudecken, unter welchen die furchtbare Verbindung falſcher Lehren mit, dem Anſcheine nach, uneigennützigen Grundſätzen und mit der Noth des Volkes angeknüpft worden; daß eben jene Parthei den Saamen der Empörung im Finſtern ausgeſtreut und durch die mannichfaltigſten Mittel deſſen Wachsthum befördert habe; daß jene furchtbare Parthei ſich beſonders der aufwachſenden Generation in allen Erziehungsanſtalten zu bemächtigen ſuche, um ihr einen Geiſt der Unabhängigkeit und des Stolzes, einen finſtern Haß gegen die Könige und eine thörichte Vorliebe für jenes Traumbild, welches ſie Freiheit nenne, einzuflößen; daß es von ihr darauf abgeſehen ſey, durch abſtracte Metaphyſik und myſtiſche Theologie den politiſchen Fanatismus zu verſtärken und der Jugend einen höchſt verderblichen Geſchmack an myſteriöſen Geſellſchaften einzuflößen; daß Turnweſen und Burſchenſchaft keinen andern Zweck gehabt, als aus der Jugend einen Staat im Staate zu bilden, damit, wenn die jungen Leute dereinſt zu Aemtern gelangten, die Regierungen um ſo leichter über den Haufen geworfen werden könnten; endlich, daß ſich aus dem zu Mannheim begangenen Verbrechen und deſſen Rechtfertigung ergebe, die Lehre der furchtbaren Revolutions-Parthei könne auf

folgende zwei Maximen reducirt werden: 1. der Zweck heiligt die Mittel; 2. der Werth unſerer Handlungen hängt allein von dem Gedanken ab, der uns dazu getrieben.

Hierauf erklärte der philoſophiſche Diplomatiker: der Carlsbader Conferenzen einziger Zweck ſey geweſen, ſich über Maßregeln gegen eine ſo furchtbar fortſchreitende Verſchwörung zu verſtändigen. Dieſer herrliche Zweck ſey wirklich erreicht worden und der Bundestag habe die Erſprießlichkeit der ihm gethanen Vorſchläge ſo vollkommen eingeſehen, daß ſie ſofort einſtimmig in Bundestags-Beſchlüſſe verwandelt worden wären, ein Umſtand, der allein ſchon die vollkommene Begründung der gethanen Vorſchläge über jeden Zweifel erhebe! Den Beſchluß der ſchönen Diſſertation machte eine Lobpreiſung der durch die fünf Bundestags-Beſchüſſe gewonnenen Einheit und Stärke des deutſchen Bundes, worüber alle fremden Regierungen ſich gleichfalls zu freuen Urſache hätten.

Man kann wohl annehmen, daß neun Zehntheilen des europäiſchen diplomatiſchen Perſonals die Behauptungen des preußiſchen Miniſters als vollgenügende Beweiſe galten, wie ſie hier denn auch als ſolche im Geiſte der Diplomatik vorgeführt worden ſind. Aber der einfache Hausverſtand verlangte dennoch zu jenen ſogenannten Beweiſen die actenmäßigen Belege, und es war vergebliche Mühe, ihn mit einem quid pro quo zur Ruhe bringen zu wollen.

Man hat wirklich dergleichen im Laufe des folgenden Jahres zur Publicität gebracht, und die Secundaner-, Primaner- und renommiſtiſchen Studenten-Ergießungen, nebſt allen bekannt gewordenen Actenſtücken der furchtbaren Verſchwörung, wurden dem Urtheile des unbefangenen Publicums ſpäter vorgelegt. Hier ſollen nur noch die mit jenem großen Getriebe in keiner weſentlichen Verbindung ſtehenden Merkwürdigkeiten des preußiſchen Staates und ſeines Königshauſes mitgetheilt werden.

Preußen verlor in dieſem verhängnißvollen Zeitraume ſeinen berühmteſten und gefeiertſten Feldherrn, den Fürſten Blücher von Wahlſtadt. Er ſtarb am 12ten Sept. Abends auf ſeinem Gute Krieblowitz, im 45ſten Jahre ſeiner Dienſtzeit, 76 Jahre und 4 Monate alt. Ein geborner Feldherr, was auch Scheelſucht und Neid dagegen einwenden mochten, war ſein Verluſt für den preußiſchen Staat eben ſo wenig als der Verluſt Friedrichs des Großen zu erſetzen. Vermöge ſeines richtigen Blickes wußte er ohne Charten-Kenntniß auf jedem Terrain den rechten Fleck zu treffen. Er handelte, wo das ſchreibende Hauptquartier deliberirte, und ſchlug zu, wo es retirirte. Ohne ſein an der Katzbach unverabredetes Cavallerie-Manöver, wodurch er dem verblüfften Feinde die Flanke abgewann, gab es dort keinen Sieg; ſein Elb-Uebergang entſchied über die Schlacht

bei Leipzig, und ſein im Defilee bei St. Lambert den Pommern oft zugerufenes: „Vorwärts, Jungens!“ triumphirte bei Waterloo und rettete den ſchon verlornen Wellington. Nicht bloß im Feldlager, ſondern, wo er ſich zeigte, gewann Blücher's ungezwungenes, anſpruchsloſes Weſen, ſeine einfache Popularität, ſeine herzliche, kräftige, nicht ſelten geiſtreiche Anrede, die Gunſt des Volkes. Er war das Idol der Jugend, und die Frauen wollten ihm wohl. Verlegenheit war ihm eben ſo fremd, als pedantiſcher Engſchritt, und wenn er zuweilen im Gefühle ſeiner Kraft und Würde über die Gränze des Conventionellen hinausſchritt, ſo leuchtete doch aus Allem, was er begann, eine wohlwollende Gutmüthigkeit hervor. Unfälle und Gefahren vermochten ſeinen ſtarken Nacken nicht zu beugen; bedrängte Umſtände machten ihn nur beſonnen und vorſichtig, lähmten aber die Schnellkraft der That und des Entſchluſſes keineswegs. Ohne Argwohn, Neid, Cabale, Heuchelei, Dünkel und Hochmuth, blieb er offen gegen Freund und Feind; herablaſſend und zutraulich gegen Untergebene; gemeſſen und würdevoll gegen Vornehmere; ſtets eingedenk der ihm geleiſteten Dienſte; ohne Eiferſüchtelei und Mißgunſt gegen ſeine Mitfeldherrn, fremdes Verdienſt willig anerkennend, und wo es nicht anerkannt oder gar unterdrückt ward, es vertretend. Er war keiner von jenen erbärmlichen militäriſchen Kamaſchen-Pedanten, ſondern ein Mann, ein edler Mann im vollſten

Sinne des Worts. Er war groß durch Liebenswürdigkeit des Characters, durch Heldengeiſt, Willenskraft, geſundes Urtheil und natürliches Geſchick; lauter Eigenſchaften, die bei ihm im ſeltenſten Einklange wirkten.

Preußen kann ihn nimmer vergeſſen, Deutſchland eben ſo wenig. Preußens Volk und Heer betrauerten ſeinen unerſetzlichen Verluſt. — Auch ward dem Fürſten von Wahlſtadt eine ſchöne Todtenfeier, wogegen um ſo widriger die Farce der kotzebueſchen Todtenfeier abſtach, welche auf den Theatern der beiden preußiſchen Hauptſtädte veranſtaltet werden ſollte.

Mit Blücher im gleichen Alter ſtarb auch in dieſem Jahre zu Neu-Schönberg bei Berlin der General-Lieutenant von Diericke, nicht ganz ohne Verdienſte, die er ſich im ſchweren Amte eines Ober-Gouverneurs der königlichen Prinzen erworben. Hätte er den Geiſt der Zeit verſtanden, ſo würde er wohl den bittern Aerger über die ſcharfen Critiken ſeiner Apologie des preußiſchen Adels ſich erſpart haben!

Moraliſch getödtet wurde der bekannte Oberſt von Maſſenbach (welcher allerdings im preußiſchen Staate zu den Perſonen gehörte, die man in Brittanien mit dem Namen „public Character“ bezeichnet), durch das kriegsrechtliche, vom Könige beſtätigte Erkenntniß, welches ihn zur Caſſation und vierzehn-

jährigem Feſtungs-Arreſt verurtheilte. Seine Mißgriffe bei Prenzlau, wodurch Hohenlohe's Armee-Corps in franzöſiſche Gefangenſchaft gerieth, waren unterdrückt worden, weil er am 24ſten October 1817 beim Könige ein Geſuch um Begnadigung eingegeben, und ſich wegen der begangenen Fehler mit ſeiner ſehr geſchwächten Geſundheit entſchuldigt hatte. Allein Maſſenbach hatte auch die Treue und Verſchwiegenheit gebrochen, wozu er als Mitglied des General-Quartiermeiſter-Stabs beſonders verpflichtet war! Er hatte die preußiſche Regierung zur Auszahlung einer beträchtlichen Geldſumme durch die Drohung, die Staats-Geheimniſſe, in welche er eingeweiht geweſen, verrathen zu wollen, zu zwingen verſucht; — und dieß war freilich ein eben ſo niederträchtiges als unverzeihliches Verbrechen. Obgleich übrigens Maſſenbach ſich ſtets als eifrigen Verfechter der ſogenannten liberalen Ideen bewieſen, ſo ſtand er doch mit den neuen Reformatoren keineswegs in ſtaatsgefährlicher Verbindung, und die preußiſche Staats-Zeitung behauptete ausdrücklich, ſeine politiſchen Meinungen wären bei dem über ihn gefällten Urtheile durchaus nicht in Betracht gezogen worden.

Baiern.

Baiern, über deſſen früheres Recht oder Unrecht 1816 der Meinungskampf endlich beigelegt zu ſeyn ſchien, wurde im Sturme der Zeit unläugbar kräf-

tiger im Innern und bedeutender gegen das Ausland durch eine feine und gewandte Politik. Seine Regierung ſprach humane Grundſätze aus, wollte Volksrechte anerkennen, Glaubens- und Gewiſſens-Freiheit ſchützen, Wiſſenſchaften und Künſte befördern und ſogar die Unabhängigkeit der Staatsdiener ſichern.

Baiern hatte bereits auf dem Wiener Congreſſe mit Oeſtreich einen vorläufigen Territorial-Entſchädigungs-Tractat geſchloſſen, deſſen Reſultat darauf hinauslief, daß Baiern an Oeſtreich 313,906 Einwohner abtreten, und dagegen in den Umgebungen des Mains, der Tauber, der Elſenz und des Neckars 355,799 Einwohner wieder erhalten ſollte. Baden ſollte ſeines Theils den Schwarzwald an Würtemberg abtreten, und dafür dergeſtalt entſchädigt werden, daß es anderweitig 176,000 Einwohner erhielte.

Der zweite Pariſer Friede führte in dieſer Ausgleichungs-Angelegenheit inzwiſchen bedeutende Anſtände herbei. Baiern gerieth mit Oeſtreich in Zwieſpalt, und beſtand nun auf dem Grundſatze, daß vermöge des Tractats von Ried jeder Ländertauſch zwiſchen beiden Staaten nur mit gegenſeitiger Einwilligung geſchehen ſolle, und daß darin der am 3ten November geſchloſſene Vertrag zu Paris durchaus keine Aenderung machen könne. Es berief ſich auf die ihm von allen großen Mächten garantirte Integrität ſeines Gebiets und ſchien Miene zu machen, das ihm

angebotene Land auf dem linken Rhein=Ufer nicht annehmen, vielmehr ſein gutes Recht mit Gewalt behaupten zu wollen.

Indeſſen führten die Münchner Verhandlungen dennoch zu einem freundſchaftlichen Einverſtändniſſe, und es gedieh am 14ten April 1816 zu dem ſchon bekannten Münchner Staats=Vertrage mit Oeſtreich, worin Baierns hinlängliche Entſchädigung ſtipulirt ward. Sonderbar genug entdeckte man in dem Münchner Exemplare jenes Vertrages bedeutende Abweichungen von dem durch die Wiener Zeitung publicirten Actenſtücke.

Das Patent über die Beſitz=Ergreifung von Salzburg wurde bereits am 30ſten April 1816 ausgefertigt. Die Uebergabe des vormaligen Departements Fulda an Baiern fand am 3ten Mai ſtatt. Das Land zwiſchen der Queich und Lauter, nebſt der Feſtung Landau wurde für Baiern militäriſch durch den General Habermann und bürgerlich durch den Kreis=Director Peterſen in Beſitz genommen. Alles ging ruhig und ohne den geringſten Widerſtand von Seiten der Einwohner ab.

Ueberall konnte der baieriſchen Regierung nicht abgeſprochen werden, daß ſie mit immer gleicher Raſtloſigkeit, Energie und Conſequenz zur Vervollkommnung der Verwaltung fortſchritt; daß ihr auch das Intereſſe der Wiſſenſchaften und Künſte nicht fremd

blieb; — daß ſie jedoch höchſt vorſichtig, faſt ängſtlich über Alles wachte und Alles von der Hand wies, was irgend die köſtlich errungene Souveränetät, des Thrones Allmacht und des Miniſters unbeſchränkte Wirkſamkeit auch nur von Weitem gefährden könnte, war eben ſo klar! Wir wollen dieſe Behauptung durch geſchichtliche Thatſachen rechtfertigen.

Preußen hatte auf dem Wiener Congreſſe die Einrichtung eines Bundes-Gerichts hauptſächlich in Anregung gebracht, und betrieb die Sache mit eben ſo vieler Angelegentlichkeit als Beharrlichkeit. Hannover ergriff die Idee mit regem Eifer und betrieb ſie eben ſo eifrig als Preußen. Baiern erklärte ſich beſtimmt dagegen, und wollte durchaus keine Appellation von ſeinem oberſten Gerichtshofe an eine Bundes-Behörde zulaſſen. Oeſtreich ſelbſt nahm ſich nun des rechtlichen Wunſches Preußens an. Sachſen, Holſtein, die vereinigten Fürſten und freien Städte ſtimmten (außer Heſſen-Darmſtadt) in der Sitzung vom 30ſten Mai 1815 ſämmtlich für die Stipulirung eines ſolchen Gerichts. Baiern allein widerſetzte ſich, und wiederholte in der Sitzung vom 3ten Juni 1815 ſeine Erklärung mit dem Zuſatze: „daß, da ſchon geſagt worden, daß die Streitigkeiten an die Bundes-Verſammlung gebracht werden könnten, nicht abzuſehen ſey, wozu es noch eines Bundes-Gerichts bedürfe.“ Obgleich ſich nun in der vorletzten Sitzung nicht nur Preußen und Oeſtreich, ſondern auch Sach-

ſen, Hannover, Churheſſen, Mecklenburg, Oldenburg und ſämmtliche ſächſiſche Häuſer insbeſondere bemühten, Baierns harten Sinn zu brechen, ſo blieb dieſes doch ſteif und feſt auf ſeiner Weigerung. —

Das politiſche Syſtem, welches Baiern beſonders ſeit 1805 verfolgt und wodurch es unläugbar ſein Anſehen, ſeine Macht und ſeine extenſive Vergrößerung außerordentlich befördert und erweitert hatte, war nach faſt allgemeiner Meinung größtentheils das Werk des bekannten Montgelas. Der Mann, aus einer adeligen Familie abſtammend, wurde 1759 zu München geboren und daſelbſt nach Vollendung ſeiner akademiſchen Studien ſchon im Jahre 1777 als Hofrath angeſtellt. Zwei Jahre nachher erhielt er die Würde eines Kammerherrn und Bücher-Cenſur-Raths. Nach des Herzogs Carl von Zweibrücken Tode nahm Maximilian Joſeph, verſtorbener König von Baiern, den vielverſprechenden Mann in ſeine Dienſte und übergab ihm bald das wichtige Amt eines Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten. Im Jahre 1806 ward er zugleich Miniſter des Innern, und im Jahre 1809 ſogar auch Finanz-Miniſter. Der König erhob ihn ein Jahr ſpäter in den Grafenſtand. Früher ſchon hatte Montgelas die baieriſchen Orden nicht nur, ſondern auch das Großkreuz der Ehren-Legion, das des Ordens der weſtphäliſchen Krone und des ſächſiſchen Rautenkranzes erhalten. Er genoß dabei ſeines Königes Vertrauen in ſo hohem

Maße, daß er während deſſen Abweſenheit in den Jahren 1809, 1810, 1811, 1812 u. ſ. f. unumſchränkte Vollmacht in der Geſchäftsführung erhielt. Er war allerdings ein vielſeitig gebildeter, äußerſt gewandter, in allen Welthändeln wohl erfahrener und dabei ſehr thätiger Geſchäftsmann. Der Schmeichler und Apologeten unzählbare Haufen umſchwärmten ihn täglich, und opferten dem hohen Mäcen liebliche Wohlgerüche ſeines Ruhms; aber auch ſcharfe Beurtheiler und erbitterte Feinde fand er genug unter den berühmteſten politiſchen Schriftſtellern Deutſchlands, die ihn wohl gar die Hoffnung der Illuminaten, den Feind des Adels und der Geiſtlichkeit, den vertrauteſten Freund Talleyrands, und den kriechendſten Schmeichler des großen Gewalträubers Napoleon nanaten. Doch konnte auch der erbitterſte Feind (Reiſach) dem Geſchmäheten baieriſchen Patriotismus nicht abſprechen, wenn gleich deutſcher Patriotismus dem allmächtigen Miniſter und Liebling Max Josephs fremd zu ſeyn ſchien!

(Der Schluß folgt.)

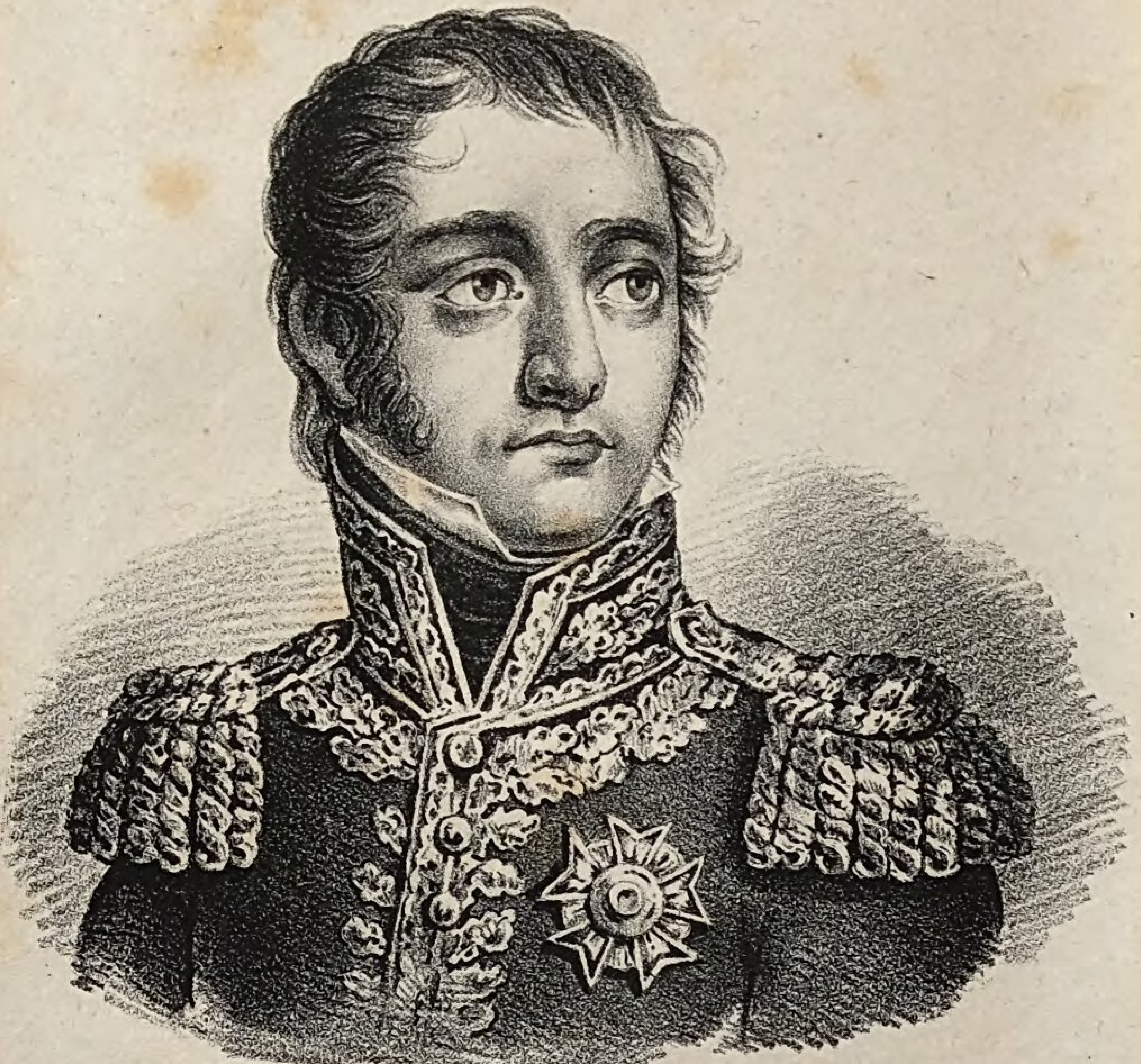

Lith: b. d. Exp: Uns: Z.

SEBASTIANI.

Unsere Zeit,

oder

geſchichtliche Ueberſicht

der

merkwürdigsten Ereignisse

von

1789 — 1830,

nach den

vorzüglichſten franzöſiſchen, engliſchen und deutſchen Werken bearbeitet

von einem

ehemaligen Officiere der kaiſerlich franzöſiſchen Armee.

Hundertundzehntes Heft.

Stuttgart,
gedruckt bei G. Haſſelbrink.
1830.

Baiern.

(Beſchluß.)

Montgelas Gegner benützten des Königes Aufenthalt in Wien, brachten Oeſtreichs Politik, der Montgelas abhold ſeyn ſollte, mit ins falſche Spiel, — und ſiehe da! als der König am 1ſten Februar 1817 in gutem Wohlſeyn wieder zu München eingetroffen, erfolgte Tages nachher Montgelas Entlaſſung von den bisher verwalteten wichtigſten Staats-Aemtern. Zwar hieß es, der an ſeiner Geſundheit ſo ſehr Geſchwächte habe dieß ſelbſt begehrt. Er behielt ſeinen Rang, und dabei 30,000 fl. Gehalt. Auch die Auszeichnung ward ihm, daß der König ſich für außerordentliche Angelegenheiten ſeines Raths ferner bedienen wollte. Wie aber dergleichen Schnörkel zu nehmen, weiß Jeder, der Hofluft eingeathmet, und den richtigen Gehalt politiſcher Redensarten zu würdigen gelernt hat.

Eine radicale Veränderung der oberſten Staats-Behörde trat zugleich mit des bisherigen Günſtlings Sturz ein. Das Geſammt-Staats-Miniſterium

bildete fortan die oberſte vollziehende Stelle, und wurde in fünf Abtheilungen gebracht, nämlich die des Hauſes und des Aeußern; die der Juſtiz; die des Innern; die der Finanzen, und die des Krieges. An die Spitze jeder Section ward ein Miniſter geſtellt, dem man einen General-Director und einen General-Secretär zugab. So ſtand nun an der Spitze der erſten Section Graf Alois von Rechberg; die Juſtiz leitete der Graf von Reigersberg; das Innere Graf v. Thürheim; die Finanzen Freiherr v. Lerchenfeld, und das Miniſterium des Krieges Graf Triva, mit Zuziehung des jeweiligen Feldmarſchalls.

Dazu ward eine oberſte berathende Stelle, ein gleichfalls in fünf Sectionen getheilter Staatsrath eingeſetzt, welcher über die von den Miniſtern eingebrachten Geſetzes-Entwürfe collegialiſch berathſchlagen, in gemiſchten Rechtsgegenſtände erkennen, und den General-Finanz-Etat revidiren ſollte. Das Plenum des Staatsraths aber ſollte beſtehen: aus den Miniſtern, dem Feldmarſchall, den General-Directoren der Miniſterien, den Staatsräthen der Sectionen und einem General-Secretär.

Bei wichtigen Verhandlungen wollten der König und der Kronprinz den Sitzungen des Staatsraths beiwohnen. Das Königreich ſelbſt aber wurde, mit Einſchluß des Landes am Rhein und mit Einverleibung der Local-Commiſſariate, in acht Kreiſe ver-

theilt, deren jeder einen General-Commiſſär und einen Kreisrath von zwei Kammern erhalten ſollte. Zur Begründung einer Repräſentation, welche das Vertrauen des Volks und die Kraft der Regierung in ſich vereinigte, ſollte alljährlich in den Kreiſen ein Landrath zuſammenberufen werden, um über die vom Staatsrathe ihm vorzulegenden Gegenſtände gutächtlich nach reiflicher Prüfung zu berichten.

Die wirkliche Eintheilung des Königreichs in acht Kreiſe erfolgte durch eine Verordnung vom 20ſten Februar. Es beſtanden fortan folgende Haupt-Abtheilungen: der Iſar-Kreis; der Unterdonau-Kreis; der Regen-Kreis; der Oberdonau-Kreis; der Rezat-Kreis; der Obermain-Kreis; der Untermain-Kreis und der Rhein-Kreis. Für die oberſte Juſtizpflege ward in jedem dieſer Kreiſe ein Appellations-Gericht und für das geſammte Reich ein Ober-Appellations-Gericht beſtellt. Nur der Rhein-Kreis behielt bis zu weiterer Beſtimmung ſeine dermalige Verfaſſung im Fache der Juſtiz, und die Competenz des Ober-Appellations-Gerichtes erſtreckte ſich nicht auf denſelben. Auch ſollten ja die neu ernannten Mitglieder des Miniſteriums und Staatsraths die Verrichtungen ihrer Stellen nur proviſoriſch bis zum nächſten Verwaltungs-Jahre übernehmen.

Als etwas beſonders Merkwürdiges in der baieriſchen Staats-Geſchichte muß auch des ſeltſamen ſtaatsrechtlichen Verhältniſſes gedacht werden, welches

der König für ſeinen Schwiegerſohn Eugen Beauharnois ausmittelte und feſtſtellte. Der Prinz und ſeine Nachkommen ſollten fortan den Titel eines Fürſten von Eichſtädt dem des Herzogs von Leuchtenberg beiſetzen und das Fürſtenthum Eichſtädt ſollte ihnen durch eine beſondere Urkunde überwieſen werden. Der Prinz erhielt ein eigenes, genau beſchriebenes Wappen, und ward mit ſeinen Nachkommen für das erſte der fürſtlichen Häuſer in der baieriſchen Monarchie erklärt. Er durfte ſich in Ausfertigungen an die Behörden, die er ernannte, des Titels: „Wir“ bedienen, nahm bei allen feierlichen Gelegenheiten den Rang unmittelbar nach den Prinzen des königlichen Hauſes; erhielt in der Anrede die Titulatur „Durchlauchtigſter Herzog“ und im Contexte „königliche Hoheit;“ ſeine Nachkommen jedoch nur: „Durchlauchtigſter Herzog“ und „Euer hochfürſtliche Durchlaucht.“ In den Kirchen der ihm zugehörigen Ortſchaften wurde für ihn gebetet. Der König wollte dem neugeſtifteten Fürſtenhauſe auch ein Austrägal-Gericht bewilligen, für jetzt aber in allen Civil- und ſolchen Rechtsſachen, die perſönlich den Fürſten von Eichſtädt beträfen, unmittelbar ſelbſt durch das Staats-Miniſterium die Sentenz abgeben. Den Nachkommen ward nur ein privilegirter Gerichtsſtand zugeſichert. Mit Ausnahme der Gerechtſame, welche ſich durchaus von der höchſten Staatsgewalt nicht trennen ließen, ward dem ge-

liebten Schwiegerſohne alſo Alles zugeſtanden, was ihn als einen regierenden Fürſten qualificirte; ſogar Verhandlungen mit auswärtigen Staaten über ſeine Angelegenheiten, die Haltung einer aus Eingebornen beſtehenden Ehrengarde; die Einquartirungs-Freiheit für ſeine Schlöſſer, die Ernennung der Beamten in ſeinen Beſitzungen und ihre beſondere Uniformirung.

Baiern erhält eine Verfaſſung.

Baierns begünſtigte Lage in dem Herzen von Deutſchland, wo es (mit Ausnahme des kleinen Theiles auf dem jenſeitigen Rhein-Ufer), aus den ſchönſten und cultivirteſten Ländern mit einer zahlreichen, durchaus gutgeſinnten Bevölkerung beſtand, wo es nicht ſo groß war, daß es eine koſtſpielige politiſche Rolle zu ſpielen brauchte, aber auch nicht ſo klein, daß es in Unbedeutenheit verſank und das Regieren ſein Intereſſe verlor, erleichterte wirklich der Regierung das Conſtitutionswerk. Ueberdem lag ihr ja als der Regierung des erſten und größten unter den rein deutſchen Bundesſtaaten ob, dieſen in Allem, was die Bundesacte ſtipulirte und was zum Heile des Bundes gereichte, Vorbild und Muſter zu ſeyn, — Erwägungen, die an ſich kräftig genug waren, das Conſtitutionswerk dergeſtalt zu fördern, daß es

am 26ſten Mai vollendet, auch die Conſtitution am 27ſten Mai, als am Geburtstage des Königes, beſchworen und publicirt werden konnte. In der Einleitung und Verfaſſungs-Urkunde ſagte der König: „Die gegenwärtige Acte iſt, nach vorgegangener, vielſeitiger und reiflicher Berathung, das Werk Unſeres eben ſo freien als feſten Willens. Freiheit der Gewiſſen und gewiſſenhafte Scheidung und Schützung deſſen, was des Staates und der Kirche iſt, Freiheit der Meinungen mit geſetzlichen Beſchränkungen gegen den Mißbrauch; gleiches Recht der Eingebornen zu allen Graden des Staatsdienſtes; gleiche Berufung zur Pflicht und zur Ehre der Waffen; Unpartheilichkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege; Gleichheit der Belegung und der Pflichtigkeit ihrer Leiſtung; Ordnung durch alle Theile des Staatshaushaltes; rechtlicher Schutz des Staatscredits und geſicherte Verwendung der dazu beſtimmten Mittel; Wiederbelebung der Gemeindekörper; eine Standſchaft, hervorgehend aus allen Claſſen der im Staate anſäſſigen Bürger, mit den Rechten des Beirathes, der Zuſtimmung, der Willigung, der Wünſche und der Beſchwerdeführung wegen verletzter verfaſſungsmäßiger Rechte, berufen, die Weisheit der Berathung verſtärken, ohne die Kraft der Regierung zu ſchwächen; endlich eine Gewähr der Verfaſſung, die ſie gegen willkührlichen Wechſel ſichert, aber das Fortſchreiten zum Beſſern nicht hindert; — Baiern!

dieß ſind die Grundzüge der aus Unſerem freien Entſchluſſe Euch gegebenen Verfaſſung.“

Herrliche Zuſicherungen, die der Freude, des Dankes und ferneren Vertrauens aller Staatsbürger zu ihrem Regenten wohl werth waren. Alſo äußerte ſich wirklich dieſe Freude am Geburtstage des Monarchen, wo unter großem Gepränge und Abfeuerung von 100 Kanonenſchüſſen, in den Zimmern des Staatsraths dem Könige der Huldigungseid auf die neue Verfaſſung von den höchſten Civil-, Kriegs- und Hof-Behörden geleiſtet ward. Man ging darauf in feierlicher Proceſſion nach der Hofkirche, von wo, nachdem der ambroſianiſche Lobgeſang unter Kanonendonner geſungen, die Mitglieder der verſchiedenen Collegien ſich in ihr Geſchäfts-Local begaben, um die Verfaſſung nach dem in der Urkunde enthaltenen Eide zu beſchwören. Seltſam genug, daß ein allegoriſches Ballet im Schauſpielhauſe, worin Minerva, Arachne, die Muſe Clio und Ludwig der Baier ihre Späße machten, die Feier des ernſten Tages beſchloß.

Was nun die Verfaſſungs-Urkunde ſelbſt betraf, ſo handelte ſie in zehn Titeln: von der Einheit der Monarchie, von dem Könige, der Thronfolge und der Reichsverweſung, von dem Staatsgute, von allgemeinen Rechten und Pflichten, von beſondern Rechten und Vorzügen, von der Stände-Verſammlung, von dem Wirkungskreiſe der Stände-Verſammlung,

von der Rechtspflege, von der Militär-Verfaſſung und von der Gewähr der Staats-Verfaſſung.

Hauptbeſtimmungen aber waren folgende: Baiern durfte nie einer andern Monarchie einverleibt werden, und wenn ſein König auch einſt eine zweite Krone tragen ſollte, mußte er doch im Reiche Reſidenz nehmen und in nächſter Erbfolge, ſobald zwei Descendenten vorhanden, die Reiche wieder trennen. Von öffentlichen Laſten blieb kein Staatsbürger befreit; auch durfte der König kein Staatsgut eigenmächtig veräußern, verpfänden oder beſchweren. Ertheilte erbliche Lebensdotationen im Staatsgute und Renten für große, dem Staate geleiſtete Dienſte, bedurften ſtändiſcher Zuſtimmung und verfielen nicht auf weibliche Nachkommen. Alle andern Lebens- und Amts-Anwartſchaften waren gegen die Verfaſſung. Indigenat, Volljährigkeit oder Naturaliſation bedurfte Jeder zu einer Civil-, Militär- und Hof-Stelle. Eigenthum brauchte Keiner ohne geſetzliche Entſchädigung dem Staate abzutreten; die Gerichtsbarkeit des ordentlichen Richters durfte nicht verändert, Verhaftung nur kraft des Geſetzes und in den geſetzlichen Formen verhängt werden.

„Dem Cultus und dem Unterrichte bleibt,“ hieß es, „wie den frommen Stiftungen, Genuß und Beſitz ihrer Renten nach den Stiftungs-Urkunden. In rein geiſtliche Gegenſtände darf ſich die Regierung nicht miſchen. Die Kirchengewalt übt ihr Recht, kraft

königlichen Placats. Der Geiſtliche ſteuert, wie andere Staatsbürger, iſt nur vom landgerichtlichen Gerichtsſtand und der Conſcription befreit. Preſſe und Buchhandel ſind frei, unter Beſtimmungen des organiſchen Edicts. Allgemein iſt die Pflichtigkeit zum Kriegsdienſte und zur Landwehr, aber auch, ſobald dieſer Pflicht ein Genüge geleiſtet, der Zug in andere Bundesſtaaten frei.“

„Den ehemaligen Reichsunmittelbaren werden ihre edictmäßigen Vorzüge und Rechte beſtätigt. Dem übrigen Adel und jedem Gutseigenthümer beſtätigt gleichfalls die Verfaſſung ſeine anerkannten gutsherrlichen Rechte.“

„Die Kammer der Reichsräthe befaßt die volljährigen Prinzen des königlichen Hauſes, die Reichs-Kron-Beamten, die beiden Erzbiſchöfe, die ehemaligen Reichsfürſten und Grafen für ihre Standesherrſchaft, einen der Biſchöfe, den Präſidenten des proteſtantiſchen General-Conſiſtoriums, und diejenigen, welche der König erblich oder lebenslänglich ernennen wird. Erblichkeit ſetzt aber eine Grundſteuer von wenigſtens 300 Fl. in simplo voraus; auch können die lebenslänglichen Reichsräthe höchſtens ein Drittel der Zahl der erblichen ausmachen. Ein Prinz vom Hauſe ſtimmt in der erſten Kammer mit einundzwanzig, jeder andere Reichsrath mit fünfundzwanzig Jahren ſeines Alters.“

„Der Perſonal-Beſtand der zweiten Kammer wird

zuſammengeſetzt zur Hälfte aus den Landeigenthü mern, die ſelbſt keine Gerichtsbarkeit üben, zu ein Viertel aus den Bürgern der Städte und Märkte, zu ein Achtel aus den Geiſtlichen der katholiſchen und proteſtantiſchen Kirche, und zu ein Achtel aus Gutsbeſitzern mit Gerichtsbarkeit. Jeder Abgeordnete muß wenigſtens dreißig Jahre alt ſeyn. Jede Landes-Univerſität kann aus den Lehrern ein Mitglied in die zweite Kammer ſenden, und ſie treten in die Claſſe der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit. Die Wahl geht auf ſechs Jahre, und kann nur Chriſten, nur ſolche Männer, die kein Verbrechen begingen, treffen. Wenigſtens alle drei Jahre beruft der König die Stände, deren Sitzungen in der Regel nicht über zwei Monate dauern. Der König kann die Stände-Sitzungen verlängern, vertagen oder auflöſen. Im letzten Falle muß aber binnen drei Monaten eine neue Wahl der Abgeordneten vorgenommen werden, und die Abgeordneten ſind zum zweiten Male wieder wählbar.“

„Die Miniſter können den Sitzungen beiwohnen, wenn ſie auch nicht Mitglieder der Kammer ſind. Aber ohne Einwilligung der betreffenden Kammer darf keines ihrer Mitglieder (ohne Ergreifung bei einem Verbrechen auf friſcher That) verhaftet werden. Bei dem Schluſſe der Verſammlung erfolgt die königliche Entſchließung über alle verhandelten Gegenſtände; der König allein ſanctionirt die Geſetze mit Zuſtim-

mung der Reichsſtände. Auch kann der König jeden Antrag dem Reichsrathe oder der Kammer der Abgeordneten zuerſt machen. Inzwiſchen darf ohne ſtändiſche Zuſtimmung kein allgemeines Geſetz, Freiheit, Eigenthum, directe und indirecte Steuern betreffend, erlaſſen, geändert, erklärt oder aufgehoben werden. Der ſtändiſche Ausſchuß prüft die genaue Ueberſicht der Staats Einnahme und Ausgabe, und beräth ſich über die zu erhebenden Steuern, welche jedesmal auf ſechs Jahre bewilligt werden. Die Budget = Vorlegung muß von ſechs zu ſechs Jahren erneuert werden."

„Die Stände leiſten Gewähr für die jetzige Staatsſchuld, und ohne ihre Zuſtimmung iſt keine Schuld oder Zinſen = Vermehrung gültig. Nur zum wahren Nutzen des Staates darf die Staatsſchuld vermehrt werden. Ueber die zur Schuldentilgung verwandten Gelder, deren Verwendung die Stände bewilligen, wacht eine Commiſſion aus beiden Kammern, und es haben die Commiſſarien das Recht, in dringenden Fällen vorläufige Anleihen zu bewilligen. Uebrigens können die Zwecke allgemeiner Stiftungen, in Hinſicht der Veräußerungen oder Verwaltung ihrer Subſtanz, nur durch die Stände verändert werden."

„Alle Rechtspflege geht vom Könige aus. Kein Urtheil darf publicirt werden, ohne Entſcheidungsgründe. Der König darf den Rechtsgang nicht hemmen. Nur zu begnadigen und Strafe zu mildern, auch wohl zu erlaſſen, iſt ſein Recht. Confiscation

des Vermögens findet nur bei Deſertion ſtatt, und der Fiscus handelt nur vor der ordentlichen Gerichtsbehörde der Angeklagten.“

„Die Armee, auch bei dem Frieden im Solde bleibend, hat ſtehende Verſtärkung in den Reſerve-Bataillonen. Sie ſteht in Dienſtſachen unter der Militär-Gerichtsbarkeit; der Civil-Behörde dient ſie auf deren Verlangen auch im Innern. Die Reſerve-Bataillone theilen im Dienſte Verpflichtung, Ehre und Vorzüge mit der Armee. Im Frieden aber ſtehen ſie bloß während der Waffenübungen unter Militär-Disciplin. Die Landwehr tritt nur auf königlichen Aufruf in Thätigkeit, und zwar in Friedenszeiten nur zur Erhaltung innerer Sicherheit.“

„Gewähr wird der inneren Verfaſſung geleiſtet, da der König bei dem Regierungsantritte im verſammelten Staatsminiſterium und Staatsrathe, demnächſt auch vor einer Deputation der Stände ſchwört, nach der Verfaſſung und den Geſetzen des Reiches zu regieren. So ſchwören auch alle Staatsdiener und alle Staatsbürger dem Geſetze Gehorſam, dem Könige Treue, der Staatsverfaſſung Beobachtung. Für letzteres iſt überdem jeder Staatsdiener verantwortlich, und die Stände haben zwei Wege, um Beſchwerden wegen Verletzung der Verfaſſung an den König zu bringen, nämlich durch Bitte um Abhülfe, oder durch Anklage höherer Staatsbeamten, welche vorläufig die Verfaſſung verletzten. Inzwiſchen ſind die Anklage-

puncte beſtimmt zu bezeichnen und in jeder Kammer zu prüfen. Vereinigen ſich beide Kammern, ſo bringen ſie vereinigt die Anklage an den König und dieſer muß ſolche der oberſten Juſtizſtelle zur Entſcheidung übergeben.“

„Endlich darf die Verfaſſungs-Urkunde ohne Zuſtimmung der Stände keine Abänderungen oder Zuſätze erhalten; desfallſige Vorſchläge können nur vom Könige ausgehen, und früher findet darüber keine Berathung ſtatt. Zur Berathung über Verfaſſungs-Abänderungen iſt auch wenigſtens die Anweſenheit von drei Viertel der Kammern, und bei Annahme der Veränderungen ſogar die Zuſtimmung von zwei Drittel nothwendig. Am 1ſten Januar 1819 ſollen die Kammern zum erſten Male zuſammentreten.“

Freilich konnte der unbefangene Beobachter in dieſer Charte eine übergroße Aengſtlichkeit, die Vorrechte der Krone zu wahren, nicht verkennen; allein die Gemeinden waren doch auch gegen die Krone in eine Stellung verſetzt, von der aus nach und nach durch die Einwirkung der Kammern fehlerhafte Inſtitutionen abgeſchafft und beſſere an deren Stelle gebracht werden konnten, die rückwirkend auf die Verfaſſung ſelbſt ihr Unvollkommenes zu vervollkommenen vermochten.

Der Charte waren zehn Edicte als nähere Beſtimmungen der betreffenden Gegenſtände beigelegt, worunter ſich das, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe

der vormals reichsſtändiſchen Fürſten, Grafen und Herren, und das zur nähern Beſtimmung der Freiheit der Preſſe und des Buchhandels erlaſſene beſonders auszeichneten.

Im Rheinkreiſe wurden 1818 auch die Bemühungen zur Vereinigung beider proteſtantiſchen Kirchen mit dem glücklichſten Erfolge gekrönt. Es gab dabei weder Zwang noch Ueberredung, und doch zeigten ſich bei Zuſammenzählung der Stimmen in den verſchiedenen Inſpectionen für die Vereinigung 40,167, wider dieſelbe aber nur 539 Stimmen. Die Bedingung, unter welcher zur weitern Regulirung dieſer großen Angelegenheit mittelſt einer General-Synode weiter fortgeſchritten werden ſollte, war demnach erfüllt, und ſo ermächtigte der König die Regierung des Rheinkreiſes, die General-Synode zu Kaiſerslautern unter Vorſitz des königlichen Commiſſärs, Conſiſtorialraths Flieſen, am 2ten Auguſt zu eröffnen. Sie beſtand aus ſämmtlichen Conſiſtorialräthen und Inſpectoren, wie auch aus gewählten Pfarrern und Kirchenälteſten zu gleicher Zahl aus jeder Inſpection, zuſammen etwa ſechsundfünfzig Perſonen. Sie ſollten ſich berathen über die Beſtimmungen der kirchlichen Lehre, über Liturgie, religiöſen Schulunterricht, Kirchen-Verfaſſung und Verwaltung des Kirchen-Vermögens, die Beſchlüſſe der General-Synode jedoch als Vorſchläge betrachtet werden, die der landesherrlichen Beſtätigung unterlagen.

So erhielt dann die Urkunde über die Vereinigung der lutheriſchen und reformirten Confeſſionen im Rheinkreiſe unter dem 10ten October die königliche Beſtätigung und zwar nach folgenden Hauptbeſtimmungen: beide Confeſſionen ſind brüderlich vereinigt unter dem Namen: proteſtantiſch-evangeliſch-chriſtliche Kirche.

Dieſe Kirche erklärte das heilige Abendmahl für ein Feſt des Gedächtniſſes an Jeſus und der ſeligſten Vereinigung mit ihm; die Beichte, welche nun Vorbereitung heißt, nur für eine Selbſtprüfung vor dem Genuſſe des heiligen Abendmahls; hinſichtlich der Prädeſtination und Gnadenwahl ſpricht ſie ihre Ueberzeugung dahin aus, daß Gott alle Menſchen zur Seligkeit beſtimmt und keinem die Mittel vorenthalten hat, derſelben theilhaftig zu werden; auch nimmt die proteſtantiſch-evangeliſche Kirche keine Nothtaufe an. Der kirchlichen Aufſicht und Anordnung ſind anvertraut: Ritus und Liturgie, religiöſer Schul-Unterricht, Verwaltung und Verwendung des vereinigten Kirchen-Vermögens, die Kirchen-Verfaſſung und die Kirchen-Zucht.

Die erſte Eröffnung der Stände geſchah den 4ten Februar 1819 unter großer Pracht, Oſtentation und ceremoniöſer Wichtigkeit. Als der König in den Ständeſaal trat, erhob ſich die ganze Verſammlung mit einem dreifachen Jubelgeſchrei: „Er lebe hoch!“ Der König beſtieg den Thron und bedeckte ſich; darauf nahm er den Hut wieder ab, und ließ ſich nieder-

Nun gab der Ober-Ceremonien-Meiſter den Ständen das Zeichen, ſich gleichfalls zu ſetzen. Der König hielt eine ſchöne Rede, worin er ſagte: „Ich habe die meinem Herzen theure Ueberzeugung, daß dieſes Werk von dem Vaterlande mit Segnungen des Danks aufgenommen worden iſt, und ich genieße heute den erhebenden Moment, in der Mitte von Ständen zu ſeyn, welche das freie Wort meines feſten Entſchluſſes hervorgerufen und eine vertrauensvolle Ernennung und Wahl um meinen Thron geſtellt hat! Ich habe in einer Verſammlung der Stände eine Stütze des Throns und eine Wohlthat der Nation erkannt. Vergeſſen Sie aber nicht, daß die Entwicklung der zarten Pflanze zu einem kräftigen Stamme und zu edlen Früchten der Pflege und der Zeit zugleich angehöre.“

Der Act war in der That imponirend. Vor dem Throne ſaßen die Reichsräthe auf Stühlen, um den Thron die Kronbeamten, und rings umher in zwei Reihen die Abgeordneten. Die Gallerie war mit mehr als 400 Perſonen angefüllt, — und die Königin ſelbſt befand ſich da, von dem größten Theile des Hofſtaats umgeben. Nach beendigter königlicher Rede leiſteten die Stände, auf namentlichen Aufruf des Miniſters des Innern, den Eid, und nun lud der Miniſter beide Kammern ein, die ihnen übertragenen Geſchäfte zu beginnen.

Das erſte, was in der Sitzung der zweiten Kam-

mer am 5ten Februar durch **Häckers**, **Behrs** und **Hornthals** kraftvolle Rede errungen wurde, war die Oeffentlichkeit der Landtags-Verhandlungen. Alſo lag die Controlle künftiger Weisheit oder Thorheit der Volksvertreter in den Händen der Nation ſelbſt. Ein großer herrlicher Gewinn für wahre Volks-Aufklärung und lebendige Theilnahme an dem Wohl und Wehe des Vaterlandes, ohne welche ſchlechterdings kein ächter Patriotismus beſtehen kann.

Herausgeber der Landtags-Zeitung, welche in der Folge zu vielen Streitigkeiten Veranlaſſung gab, war der Freiherr v. **Aretin**, bekannt als Mitarbeiter an der längſt anrühigen Zeitſchrift Allemannia, und als heftiger Streiter gegen die proteſtantiſchen Gelehrten. Hier aber ließ ſich nicht aus dunklem Hintergrunde fechten, — hier mußte Mann gegen Mann, der Angreifer dem Gegner ins Auge fallen.

Nach beliebter Form und gleichſam nach dem Vorbilde des conſtitutionellen Englands und Frankreichs, mußten nun dem Könige von beiden Kammern Dank-Addreſſen überreicht werden. Aber gerade bei dieſer Gelegenheit entwickelte ſich zuerſt die ſchon früher im Stillen gebildete Oppoſition zwiſchen den beiden Kammern des Reichs, welche Oppoſition beſonnene Beobachter der Perſonal- und Zeit-Verhältniſſe der verſchiedenen Stände Baierns lange vorher verkündigt hatten.

Die Reichsräthe ließen ſich nämlich nicht zu viel

ſeyn, in ihre Dank=Addreſſe an den König folgende Phraſe zu ſchreiben: „Wenn die Maſſe der thätigen Menſchen im Staate nach der Geſetze ewigen Bewegung im Drange nach Veränderung und Verbeſſerung unwiderſtehlich zu neuen Strebungen fortgeriſſen wird, und dieſelbe Sorgſamkeit, welche man als die belebende Kraft der menſchlichen Geſellſchaft betrachten kann, ſich als leitendes Princip in den aus dem Vertrauen des Volks durch freie Wahl hervorgegangenen Verſammlungen äußert, ſo muß es dagegen jederzeit das Ziel unſers Wirkens ſeyn, dieſem mächtigen Anwogen einen Damm, dem Wandelbaren Feſtigkeit, der Beweglichkeit Stetigkeit entgegenzuſetzen, damit der Monarch auf der erhabenſten Stufe bleibe!“

Dr. Behr zog ſogleich gegen die aberwitzige Phraſe zu Felde. Er zeigte die ſtolze und für die zweite Kammer beleidigende Anmaßung der Reichsräthe, welche ſich in jenen Worten deutlich genug ausſpreche, — und verlangte ſowohl eine Addreſſe an den König, als eine Zurechtweiſung der Reichsräthe in die ihnen gebührenden Schranken. Nach langen Debatten, worin viele und große Bitterkeiten gegen den anmaßlichen Sénat conservateur gebracht wurden, und wobei er ſich ſagen laſſen mußte: „Nie iſt ein Herrſcher in der Mitte liebender und geliebter Völker gefallen, vielmehr war der Sturz der Throne jedesmal das Werk der Großen des Reichs oder äuße=

rer Uebermacht,“ wurde endlich beſchloſſen, daß die Deputirten-Kammer in ihr Protocoll nur eine Verwahrung gegen jene anmaßliche Aeußerung der Reichsräthe aufnehmen, und damit die Sache ruhen laſſen ſolle.

Allein der Riß war einmal da, und die Oppoſition beſtimmt ausgeſprochen. Die Folgen konnten nicht ausbleiben. Vieles möchte in der zweiten Kammer wohl nicht ſo ſcharf zur Sprache gebracht, Manches wohl nicht ſo ſteifſinnig behauptet, auch der Widerſpruch in Finanzſachen nicht ſo unüberwindlich geweſen ſeyn, hätten die hochgebornen Herren Reichsräthe ihre überſchwengliche Staatsweisheit und Würde nicht ſo laut werden laſſen. Der Bürgerſtand war nun durch den anmaßlichen Schwindel der Ariſtocratie, welche des Thrones Ehrenſtütze zu ſeyn behauptete, zur Nothwehr gebracht, und dieſe überſchreitet nur gar zu leicht, wenn das Gefecht einmal begonnen, ihre Schranken.

Die Gelegenheit zu fernern Streitigkeiten fand ſich bald. In einem königlichen Edicte vom 6ten Januar 1812 war befohlen, daß auch die in der baieriſchen Armee dienenden Officiere und Soldaten, nach zurückgelegtem 21ſten Jahre bei dem Commandanten ihres Regiments, unter Beiziehung des Auditeurs, den Eid leiſten ſollten: „Dem Könige treu zu ſeyn, der Conſtitution und den Geſetzen zu gehorchen.“ Alſo trug der Deputirte v. Hornthal in der zwei-

ten Kammer darauf an, daß der Conſtitutions-Eid jetzt vom Militär geleiſtet werden ſollte. — Dieſer Antrag gab einen gewaltigen Rumor, und viele Stimmen erhoben ſich dagegen. Behr donnerte ſie aber nieder mit den Kraft-Worten: „Wenn der Soldat Bürger und der Bürger Soldat iſt, dann erſt ſteht der Staat feſt, und ſo lange man annimmt, daß das Militär nur der Verfaſſung gemäß gebraucht wird, kann der Verfaſſungs-Eid den Soldaten gar nicht geniren!“ — Stephani ſprach in demſelben Geiſte, und es war vorauszuſehen, auf welche Seite ſich der Sieg neigen werde.

Aber welch eine Bewegung des Unwillens nun in der Kammer der Reichsräthe, an deren Spitze der Feldmarſchall Wrede ſtand! Es konnte gefährlich ſeyn, von der Befugniß der erſten Kammer, den Antrag zu verwerfen und ihn alſo gar nicht an den König in geſetzlicher Form gelangen zu laſſen, Gebrauch zu machen. Man mußte entgegenwirken, ehe es zu ſolchem Aeußerſten kam. Demnächſt ward zunächſt die Münchener Garniſon veranlaßt, eine von Officieren jeden Ranges und ſelbſt von Unter-Officieren und Gemeinen unterzeichnete Addreſſe an den König zu ſenden, worin heilig verſichert wurde: „Es ſey nie ihr Wille geweſen, ſolch einen Eid, als Hornthal vorgeſchlagen, zu leiſten; ja auch nicht ein Gedanke davon habe in ihrem Herzen Raum gefunden, und gewiß theile die ganze Armee mit ihnen

die gleiche Geſinnung.“ Nun gingen Staffetten nach allen Theilen des Königreichs ab, welche Aufforderungen zu ähnlichen Addreſſen überbrachten. Die andern Regimenter mußten wohl nachſprechen, was das gewaltige Commando=Wort von München aus ihnen in den Mund legte, und Einzelne konnten, durften ſich vollends nicht ausſchließen. Es ſtrömten daher Addreſſen des Militärs nach der Hauptſtadt aus allen Garniſonen, von allen Enden des Reichs.

Die vornehmen Herren am Hofe und die mit ihnen einverſtandene Generalität behaupteten zwar ganz dreiſt, es ſey ein längſt anerkannter unumſtößlicher Grundſatz, das Militär dürfe nie deliberiren, ſonſt ſey es mit der Subordination zu Ende! Allein den lächerlichen Widerſpruch ſahen ſie nicht einmal ein, daß entweder die Militärs bis zum Gemeinen herab die Addreſſen nach reiflicher Ueberlegung unterzeichnet, folglich deliberirt haben müßten, oder daß ſie als bloße Maſchinen unterſchrieben hätten, und daß alsdann jede Addreſſe gleich null ſey. — Konnte denn auch wohl der König den Addreſſen=Strom mit Wohlgefallen aufnehmen, da ſolcher ſeinem Willen vorgriff und ihn gleichſam beſchränken zu wollen ſchien? Der Kriegs=Miniſter mißbilligte daher nothgedrungen das Zuſtrömen der Militärs nach der Hauptſtadt ohne vorgängige Erlaubniß, und befahl, daß alle etwa noch folgenden Addreſſen auf dem gewöhnlichen Dienſtwege eingeſandt werden ſollten.

Am 24ſten Juli wurden die Sitzungen der Stände in einer feierlichen Verſammlung vom Herzoge Wilhelm geſchloſſen, und Staatsrath Kobell verlas den Landtags-Abſchied, welcher von dem Könige und den Staats-Miniſtern Reigersberg, Wrede, Triva, Rechberg, Thürheim, Lerchenfeld und Törring unterſchrieben war. Um vollſtändig zu überſehen, was gewonnen und nicht gewonnen war, muß man den Landtags-Abſchied ſelbſt leſen, den in unſer Werk aufzunehmen aber der Raum nicht zuläßt.

Es zeigte ſich bald, daß die eigentliche Volksmaſſe von Alt-Baiern weit weniger mit den Reſultaten des Landtags zufrieden war, als die Neu-Baiern in Franken und am Rheine, weil dieſe ſich weniger als jene vom Landtage verſprochen hatten. Die erſte Kammer mußte nothwendig durch ihr ſichtliches Widerſtreben gegen manches Gute, z. B. gegen die Oeffentlichkeit der Rechtspflege, was von der zweiten Kammer ausging, durch ihr Unterſtützen des Armee-Miniſteriums und durch ihr Trachten nach leeren Titeln und Auszeichnungen, worin das königliche Reſcript vom 30ſten Juni 1819 Zeugniß gab, ſehr in der Volksmeinung verlieren. Viele der erſten Sprecher fürs Volk, wie Behr, Seuffert, Häcker wankten auch oft im Sturme. Nur der von der Ariſtocraten-Parthei verwünſchte Hornthal blieb bis auf den letzten Augenblick unerſchüt-

terlich, — und ward darum des Volks Idol, wie ihn denn auch die Bamberger bei der Rückkehr vom Landtage mit Jubel bewillkommneten.

Würtemberg.

Von dem Augenblicke an, als Würtemberg zum Königreich erhoben worden war (Ende des Jahres 1805) hatte der neue König Friedrich I. die bisherige Verfaſſung des Herzogthums aufgehoben, und ſich ſelbſt für unumſchränkt erklärt und auch ſo regiert, ausgenommen da, wo ihn höhere Rückſichten und der Wille des europäiſchen Gewalthabers Napoleon zwangen, nach deſſen Anſichten und Gutdünken zu handeln, und man hatte in dem ganzen Lande dem Könige faſt ohne Ausnahme den Eid des unbedingten Gehorſams geleiſtet. Nichts deſto weniger ſtellte ſich bei den nach und nach zu ſich ſelbſt gekommenen Gemüthern der Wunſch und der Drang nach der früheren ſtändiſchen Verfaſſung mit den gehörigen Modificationen und Verbeſſerungen im Volke wieder ein, und Bürger und Adel äußerten beſonders während der Zeit, als der König auf dem Wiener Congreß, und dort von zu gründenden Conſtitutionen ſtark die Rede war, ihre Wünſche und Beſtrebungen in dieſer Hinſicht ohne Rückhalt. Bei ſeiner Zurückkunft erließ der König ſelbſt, und zwar ganz unerwartet, eine Erklärung, in welcher er ſagte,

daß er eine, den jetzigen Verhältniſſen angemeſſene Verfaſſung, welche ſich auf ſeine ſämmtlichen Lande ausdehnen ſolle, zu geben geſonnen ſey. Gleich darauf beſtimmte er auch die Art der Wahl der Volks-Repräſentanten zum Landtage, welche aber hauptſächlich darin fehlerhaft war, daß ſie dem Adel eine unverhältnißmäßige Ueberzahl von Abgeordneten ſicherte. Den 15ten März wurde nun die Verſammlung der Stände zum erſtenmal feierlich eröffnet, und der König ſelbſt erſchien in Perſon bei dem Landtage und hielt eine Rede an die verſammelten Stände; die Verfaſſungs-Urkunde, die ganz nur aus dem königlichen Willen allein hervorgegangen war, die Rechte der Repräſentation in den weſentlichſten Punkten faſt gänzlich zu nichte machte (wie denn z. B. ohne Einwilligung der Stände alle bis dahin beſtandenen, unerſchwinglichen Steuern bloß nicht erhöht werden ſollten), und in welcher der alten, vertragsmäßigen, ſeit dem unvergeßlichen Herzog Chriſtoph von allen Regenten beſchworenen Verfaſſung mit keiner Sylbe gedacht war, wurde in einer vergoldeten Capſel auf den Tiſch gelegt, und Se. Königliche Majeſtät entfernten ſich in dem feſten Glauben, daß nun Alles abgemacht ſey, und daß die unter ſeiner unmittelbaren Leitung erlaſſene Conſtitution ohne Weiteres und ohne alle Einrede in das Leben treten müſſe. — Aber dem war nicht ſo; was man in Stuttgart in jedem Hauſe ſchon zum Voraus wußte, und an allen

öffentlichen Orten auch öffentlich und unverholen ausſprach, nämlich daß die neue Verfaſſung ohne weitere Umſtände verworfen werden ſollte, weil ſie die nöthige Garantie und Rechte nicht enthielt, das war, wie das meiſtens der Fall iſt, dem König und ſeinen Miniſtern ein Geheimniß geblieben. Kaum hatte der König den Verſammlungsſaal verlaſſen, als man auf den Antrag einiger Mitglieder faſt einſtimmig erklärte, „das Volk ſei zur Wahl der Repräſentanten nur in der Vorausſetzung geſchritten, daß keine andere Baſis, als die von den Voreltern vererbte, Würtemberg ſchon ſeit Jahrhunderten beglückt habende, beſtätigte, garantirte, und von allen Regenten beſchworene Conſtitution, auf welche weder die Repräſentanten des Volks, noch dieſes ſelbſt Verzicht geleiſtet, den durch den Geiſt der Zeit und die innern und äußern Verhältniſſe Würtembergs herbeigeführten Modifikationen werde zu Grund gelegt werden; daß die Mehrzahl der mediatiſirten Fürſten und Grafen mit Vorbehalt ihrer durch den Wiener Congreß und die künftige deutſche Staats-Verfaſſung ihnen zu beſtimmenden, oder ſonſt zuſtehenden Rechte ſich von der Verſammlung getrennt haben, die übrigen aber und der Geſammtadel ſich nur mit Vorbehalt ihrer Rechte und des Ausſpruchs des Congreſſes einzulaſſen vermögen, und überhaupt die künftige Verfaſſung Deutſchlands mehrere bedeutende Normal-Beſtimmungen für die Verfaſſung jedes einzelnen Landes erwarten laſſe; daß

ſie ſich daher als zu keinem andern Zwecke für ein⸗berufen erachteten, als um eine Vereinbarung über die Modifikationen, welche die neuen Verhältniſſe in der alten Verfaſſung nöthig machten, zu Stande zu bringen.“ Der König fand ſich durch dieſe Erklä⸗rung, womit die von ihm gegebene Conſtitution zwar nicht ausdrücklich, jedoch nichts deſto weniger verwor⸗fen war, äußerſt überraſcht, hielt aber indeſſen doch nicht für rathſam, die Verſammlung ſogleich zu ent⸗laſſen, und es entſpann ſich nun ein Schriftenwechſel zwiſchen Regierung und Ständen, welcher von Seite der erſteren hauptſächlich geltend zu machen ſuchte, daß die Stände⸗Verſammlung, als ganz nicht in den Formen der Verfaſſung des Herzogthums gewählt und aus ganz andern Elementen beſtehend, unmöglich Rechtsanſprüche aus jener Verfaſſung herleiten könne, was von Seiten der Verſammlung mit den bündig⸗ſten Ausführungen über die nie erloſchene Gültigkeit der alten Landesverträge und die gänzliche Nullität einer einſeitigen Umſtürzung derſelben erwiedert wurde. Einer der erſten Eingaben, die in dieſem Sinne ge⸗macht wurden, fügte die Verſammlung, um der Dar⸗ſtellung aller aus dem bisherigen rechtloſen Zuſtande entſprungenen Uebel noch mehr Gewicht zu geben, ein erſchütterndes, aber nicht übertriebenes Gemälde der allgemeinen Noth bei. Auch die nächſten Agna⸗ten, die Brüder des Königes, wahrten ihre Rechte, und reclamirten die alte Verfaſſung. So viele dem

Könige vorgehaltenen Wahrheiten, deren ſiegende Kraft durch die von allen Seiten eingehenden Dank-Addreſſen für das Benehmen der Stände und Petitionen, in welchen die alte Verfaſſung einſtimmig zurückgefordert wurde, noch erhöht ward, veranlaßten den König, den Weg der Unterhandlung mit der Verſammlung zu verſuchen; ſie wurde veranlaßt, Commiſſarien zu wählen, welche mit den königlichen Commiſſarien zuſammentreten und eine Ausgleichung zu bewirken ſuchen ſollten. Allein die ſtändiſchen Commiſſäre legten vor allem den königlichen, welche nur auf Modificationen der königlichen Conſtitution inſtruirt waren, vor Allem ſechs Hauptpuncte als Grund-Principien der alten Verfaſſung vor; von beiden Seiten wurden dieſe ganz verſchiedenen Grundlagen der beabſichtigten Uebereinkunft hartnäckig vertheidigt, und ſo zerſchlugen ſich die Unterhandlungen, indem der König die Verſammlung nach viermonatlicher Dauer des Landtags vertagte — in einer Stimmung, die, unterſtützt von der ſchwierigen Stimmung des ganzen Landes, unter den damaligen Umſtänden wohl nur höchſt bedenklich ſeyn konnte.

Dieſe Umſtände veranlaßten den König, die Stände im October 1815 wieder einzuberufen. Es ward ihnen die Fortſetzung der Unterhandlungen angeſonnen, dabei aber immer noch das rechtliche Beſtehen der Conſtitution vom 15ten März 1815 vorausgeſetzt. Erſt auf die hierauf gefolgte weitere Ausführung der Stände

und ihre ſo feſte als ehrfurchtsvolle Vorſtellung, daß ſie vor Anerkennung des Princips der rechtlichen Fortdauer der alten Verfaſſung in eine weitere Unterhandlung einzugehen nicht vermöchten, erklärte endlich der König unterm 15ten Nov. 1815, „daß er nie die Gültigkeit der alten Landesverträge beſtritten habe, ſondern nur deren äuſſere Anwendung (d. h. die Anwendung derſelben auf den ſeit 1806 erworbenen Landes Zuwachs und die rechtliche Anſprache der neuen Lande auf die neue Verfaſſung) in Zweifel ziehen müſſe; daß man ſich daher über eine, allen Landestheilen gemeinſchaftliche Verfaſſung verſtändigen müſſe, und daß, wenn dieſe nicht zu Stande kommen ſollte, er dem alten Lande ſeine alte Verfaſſung mit der urſprünglichen Repräſentation zurückgeben, dem neuen aber eine, den Forderungen des Zeitgeiſtes angemeſſene, auf einer wahrhaften National-Repräſentation beruhende Verfaſſung ertheilen werde.“ Zugleich wurden von dem Könige und von dem jetzt viel einwirkenden Präſidenten von Wangenheim vierzehn freiſinnige Grundſätze als Fundamental-Puncte für die neue Verfaſſung in Vorſchlag gebracht. Dieſe Erklärung genügte: es war nun nicht mehr von der Conſtitution vom 15ten März, ſondern von einer neuen, im Vertragswege zu errichtenden, Verfaſſung die Rede; die Unterhandlungen wurden auf das Neue begonnen und lebhaft fortgeſetzt. Allein vom April 1816 an, nachdem in der Zwiſchenzeit mehrere der

wichtigſten Puncte der alten Verfaſſung, z. B. die Verwaltung der Landesgelder durch die Stände, die Herſtellung des im Jahr 1806 incamerirten Kirchenguts des vorigen Herzogthums, u. a. m. zur Verhandlung gebracht und von den königlichen Commiſſarien beſtritten worden waren, ſtockten die Unterhandlungen auf das Neue; das Gerücht bezeichnete den Unwillen des Königes über ſeine Bevollmächtigten, die nach ſeiner Anſicht bereits zu weit gegangen waren, als die Urſache dieſer neuen Stockung. Gleichwohl wurde nicht förmlich abgebrochen, man zögerte nur, und der Landtag blieb fortwährend verſammelt. Anordnungen der Regierung, z. B. die Ausſchreibung der Jahresſteuer, zu deren Verwilligung die Stände ſich aus dem Principe des rechtlich nie erloſchenen Steuerbewilligungsrechts der würtembergiſchen Stände um ſo mehr für berechtigt hielten, als die Regierung bisher, des Streits über die Verfaſſung ungeachtet, keinen Anſtand genommen hatte, auch Gegenſtände, die nicht die Verfaſſung betrafen und nur in die Competenz einer bereits conſtituirten Repräſentation einſchlugen, an die Stände zu bringen, — gaben Anlaß zu neuer Erbitterung. Die Regierung behauptete nun, die Stände, als jetzt noch bloß conſtituirend, hätten kein Recht der Mitwirkung zur Geſetzgebung, wogegen dieſe, indem ſie zwar zugaben, daß ſie hinſichtlich der zu errichtenden Verfaſſung conſtituirend ſeyen, doch ſich zu Ausübung anderer, aus der alten Verfaſſung

unzweifelhaft flieſſender Rechte für conſtituirt betrachteten. Dieſe Streitigkeiten wurden dadurch noch mißlicher, daß die Stände in öffentlichen Zeitungs-Artikeln, als deren Verfaſſer man den Vorſtand der königlichen Vergleichs-Commiſſion, Herrn v. Wangenheim, bezeichnete, oft auf die unwürdigſte Weiſe behandelt wurden — eine Manier, die wohl wenig geeignet ſchien, um gewißen Lieblings-Ideen in dem neuen Verfaſſungswerk Eingang zu verſchaffen, und die Sache am Ende dahin brachte, daß bittere Perſönlichkeiten mit dem Verfaſſungswerke immer vermiſcht wurden, und ſo ſtändiſcher Seits ein unvertilgbares Mißtrauen ſelbſt gegen das wirklich Gute, was von Seiten der königlichen Commiſſarien geboten wurde, entſtand.

Die ſtändiſchen Commiſſarien hatten indeſſen, unter Genehmigung des ihnen an die Seite geſtellten Inſtructions-Ausſchuſſes, einen vollſtändigen Verfaſſungs-Entwurf ausgearbeitet, und es ward eine dritte Commiſſion zur Prüfung der beiderſeitigen Entwürfe vom Könige niedergeſetzt; die widerſprechendſten Gerüchte, wie er dieſes und jenes aufgenommen, kamen in das Publicum. So viel iſt gewiß, daß er, dieſer langen Unterhandlungen müde, beinahe entſchloſſen war, durch eine, die Intereſſen ausgleichende Declaration alle Kreuz- und Querzüge mit einemmale zu durchſchneiden, als der Tod ihn am 30. October 1816 ganz unerwartet ſchnell dahin raffte, noch ehe etwas

in der Sache geſchehen war. Er war am 24ſten Oct. nach Cannſtadt gefahren, um eine Anzahl dort ausgegrabener Mammuths-Knochen in Augenſchein zu nehmen; eine Verkältung, die er ſich dort zuzog, war ſchon nach einigen Tagen für ihn tödtlich geworden.

Der bisherige Kronprinz Wilhelm, der ſich ſo rühmlich tapfer als Feldherr in dem Kreuzzuge gegen den europäiſchen Deſpoten bewieſen hatte, trat nun die Regierung des Landes in dem mißlichſten und ſchwierigſten Zeitpunkt an.

Die Hauptzüge in dem edeln Charakter des neuen Regenten waren Wohlwollen gegen ſein Volk, der ſtrengſte Rechtlichkeits-Sinn, Achtung der Menſchen-Rechte, der bügerlichen und perſönlichen Freiheit und des Eigenthums. Beim Antritte ſeiner Regierung ſuchte er ſogleich die auf dem Volke ruhenden ſchweren Laſten, ſo viel es nur immer möglich war, zu erleichtern, entfernte allen überflüſſigen, ſo läſtigen als lächerlichen Pomp von ſeinem Hofe, der durch dieſe würdervolle Einfachheit gerade an Achtung unendlich gewann. Es konnte nicht fehlen, daß die neuen Einrichtungen von denen, die dabei verloren, getadelt wurden. Auch Würtemberg hatte ſeine Blutſauger, die ſich bei dem öffentlichen Elende, bei dem bisherigen unerſchwinglichen Hof- und Militär-Aufwand bereicherten. Das neue Syſtem machte nun mit einemmal allen den ſchändlichen Betrügereien und Unterſchleifen ein Ende. Das Einzige, was man mit

einigem Grunde mißbilligen konnte, war, daß der menſchenfreundliche Monarch ſeine Alles beglückende Milde auch auf ſolche Individuen ausdehnte, deren überfülltes Maaß von Schuld weltkundig war, und daß er, ſtatt ſie, wenigſtens des Beiſpiels halber, nach Verdienſt zu ſtrafen, ſich damit begnügte, ſie ferner unſchädlich zu machen. Wer ſieht aber hierin nicht die zarte Schonung des Sohnes gegen das Andenken des verewigten Vaters?

Die erſten Handlungen des neuen Regenten entſprachen ganz den gerechten Erwartungen des Landes. Es wurde Befehl gegeben, in den Häfen des baltiſchen Meeres Getreide aufzukaufen, um das Land gegen den furchtbar drohenden Mangel zu ſichern. Die zur Beſeitigung der Jagdbeſchwerden im vorigen Jahre getroffene Einrichtungen wurden noch mehr befeſtigt. (In Würtemberg kennt man dieſe Geißel früherer Zeiten nicht mehr, die Jagden ſind als ein Theil des Domanial-Ertrags verpachtet, und nur wenige Diſtricte ſind dem Vergnügen des Regenten noch vorbehalten.) Die Vorräthe von Kartoffeln, Haſer, Gerſte u. ſ. f., die für die Nahrung des Wildes aufgehäuft worden, wurden unter die Armen vertheilt, auch alle, über Lieferungen für die Menagerie geſchloſſenen Contracte aufgehoben, und die Lieferanten entſchädigt. Alle Ausgaben des neuen Regenten waren augenſcheinlich ſo berechnet, daß die

Gelder auf die zweckmäßigſte und wohlthätigſte Weiſe unter die gewerbetreibende und ärmere Klaſſe der Unterthanen kommen mußten; dieſe, von hoher Einſicht und Weisheit zeugende Maxime wird auch bis auf die neueſte Zeit (1829) fortwährend befolgt, und verhindert, daß ſich einzelne Individuen auf eine betrügeriſche und unrechtliche Art bereichern, während ſie Vielen ein reichliches Auskommen gewährt.

Eine der erſten Regierungs-Handlungen des neuen Regenten war auch die alt-verfaſſungsmäßige Herſtellung des Geheimenraths, deſſen vorzüglichſte Verpflichtung wieder darin beſtehen ſollte, für die Aufrechthaltung der Landes-Verfaſſung und für die Hebung aller durch Verletzung derſelben entſtandenen Mißverhältniſſe zu ſorgen. Hierauf folgten Begnadigungen vieler Militär- und Civil-Sträflinge; große Einſchränkungen in dem Marſtall, in der Menagerie und übrigen Hofhaushaltung; Aufhebung von mehreren unverhältnißmäßig harten Strafgeſetzen; beträchtliche Milderungen der Tax-Abgaben, der Zölle und des Stempels; wohlthätige Verordnungen in Betreff des Studien-Weſens; Erleichterung im Geſchäftsgange der Behörden und Einführung einfacher Titel und Formen; Milderung der despotiſchen Volks-Entwaffnung, Anordnung von Commiſſionen zur Abhülfe des Schreiber-Unfugs und zur Tilgung von Zahlungs-Rückſtänden der verſchiedenen Caſſen; Verordnungen,

das Poſtgeheimniß heilig zu halten, verbunden mit ſchweren Strafen gegen die Uebertreter dieſes Geſezzes; Einführung der Kirchen-Convente in allen katholiſchen Landestheilen; Verbindung der wiſſenſchaftlichen Anſtalten mit der königlichen Bibliothek, unter Direction des Dr. v. Kielmayer; Erleichterungen des Verkehrs im Innern und nach Außen, beſonders durch Abſchaffung der läſtigen Förmlichkeiten bei Ausſtellung von Päſſen; und endlich ein Geſetz über die Preßfreiheit, welches dieſer eine vorher nie im Würtembergiſchen gekannte Ausdehnung gab.

Beſonders aber äußerte ſich der wohlthätig milde Sinn des Königes und ſeiner Gemahlin durch Milderung der harten Theuerungs-Noth, welche das unglückliche Volk drückte. Aus den Staats-Vorräthen wurde eine Menge Früchte an die bedürftigen Gemeinden abgegeben. Man führte große Vorräthe aus Holland ins Reich, und die geiſtvolle Königin ſchuf einen über das ganze Land ſich verbreitenden Wohlthätigkeits-Verein, an deſſen Spitze ſie ſich ſelbſt ſtellte, und den ſie mit unermüdeter Sorgfalt leitete. Daneben erſchien auch eine ernſte Warnung gegen die in mehreren Gegenden noch immer zunehmende Auswanderungsſucht.

Die Verhandlungen mit den Ständen hatten ſeit dem November 1815, wo die Ständeverſammlung ver-

tagt worden war, um derſelben im März 1817 einen ausgearbeiteten Verfaſſungs-Entwurf zur Berathung vorlegen zu können, geruht. Allein ſchon vorher ſchienen die Einwirkungen gewiſſer übelwollender Gemüther, die ſich aus allen Kräften bemühten, dem neuen Regenten Mißtrauen in die Abſichten der Stände einzuflößen, nicht ohne Erfolg geweſen zu ſeyn. Das Ableben des Königes Friederich, mit dem die Stände doch in den wichtigſten Unterhandlungen begriffen waren, wurde dieſen nicht einmal officiell angezeigt, und der König erließ ſein erſtes Reſcript an ſie erſt auf ihre an ihn erlaſſene Condolenz-Adreſſe. So ging man dem 3ten März, als dem Tage, an welchem den Ständen der neue Verfaſſungs-Entwurf mitgetheilt werden ſollte, entgegen.

Unterdeſſen hatte der König auf den Grund der obengedachten Fundamental-Puncte dieſen Entwurf ausarbeiten laſſen. Nach ſolchen Vorarbeiten eröffnete der König am 3ten März den wieder zuſammen berufenen Landtag ſelbſt durch eine Rede, worin er ſagte: „Ich habe die Ueberzeugung, nur in einem feſten Rechts-Zuſtande das Glück meines geliebten Volkes dauerhaft begründen zu können, und dieſen Zweck hoffe ich durch eine Verfaſſung zu erreichen, deren leitender Grundſatz Redlichkeit, deren Character Oeffentlichkeit iſt. Bei dieſem Verfaſſungs-Entwurfe ſind alle noch anwendbaren Normen der erbländiſchen Ver-

faſſung gewiſſenhaft zum Grunde gelegt und der Entwurf der Stände-Commiſſion iſt ſorgfältig benützt worden. Jeden Antrag auf eine Abänderung des Entwurfs, die ich als Verbeſſerung oder auch nur als unnachtheilig erkenne, werde ich mit Bereitwilligkeit annehmen, dagegen aber jede Anmaßung, welche die Grundfeſten einer conſtitutionellen Monarchie zu untergraben ſucht, jeden Egoismus, der auf Koſten des Gemeinwohls Befriedigung begehrt, mit unerſchütterlicher Feſtigkeit zurückweiſen. Darauf gebe ich Ihnen mein königliches Wort!“ Dieſe Worte ließen wohl über die Stimmung des Königes keinen Zweifel mehr übrig.

Nach des Königes Entfernung übergab der vorſitzende Geheime-Rath, Freiherr von der Lühe, dem Präſidenten der Stände-Verſammlung, Fürſten von Waldburg-Zeil-Trauchburg, den königlichen Verfaſſungs-Entwurf mit einer längeren Rede, worin er des Königes treffliche Geſinnungen außerordentlich rühmte, die ruhigſte Prüfung des Entwurfs dringend empfahl, und mit den Worten endete: „Dieſe Verhandlungen fangen unter günſtigen Vorbedeutungen an! Mögen ſie bald eine Erneuerung des ſchönen Bundes zwiſchen dem Könige und ſeinem treuen Volke herbeiführen, in welcher beide mit gleich freu-

diger und gleich ſicherer Hoffnung die Morgenröthe der National-Glückſeligkeit begrüßen!“

Der Entwurf ſelbſt handelte in 337 Paragraphen und neun Capiteln: 1) von dem Königreiche und deſſen Beſtandtheilen; 2) von dem Könige, den königlichen Regierungs-Rechten, der Thronfolge und der Regentſchaft; 3) von den Staatsdienern; 4) von den öffentlichen Rechts-Verhältniſſen der würtembergiſchen Staatsbürger; 5) von den Gemeinden und Amts-Körperſchaften; 6) von den rechtlichen Verhältniſſen der Kirchen-Gemeinden; 7) von der Regierungs-Gewalt in Beziehung auf auswärtige Verhältniſſe, auf die Geſetzgebung, auf die bürgerliche Gerechtigkeits-Pflege, auf die Strafrechts-Verwaltung, auf die Polizei, auf die Unterrichts-Anſtalten, auf die Militär-Verfaſſung und auf die Finanz-Verwaltung; 8) von den Landſtänden und 9) von den Mitteln, die Verfaſſung zu erhalten.

Als Beilagen zum Verfaſſungs-Entwurf wurden noch das Geſetz über die Preßfreiheit; das Adels-Statut; die Beſtimmung über Kirchen-Güter und Stiftungen, und die Anordnungen über die Univerſität zu Tübingen mit übergeben.

Aus einer flüchtigen Vergleichung des ſtändiſchen Verfaſſungs-Entwurfs vom vorigen Jahre (1816) mit dem neuen ergab ſich manche weſentliche Verſchiedenheit. Der erſtere hatte die collegialiſche

Einrichtung der Staats-Behörden nur flüchtig angedeutet, der letztere entwickelte ſie vollkommen. Im erſtern war die Leibeigenſchaft als noch beſtehend vorausgeſetzt; im letztern wurde ſie gegen Entſchädigung für aufgehoben erklärt. Der ſtändiſche Entwurf hatte der Municipal-Verfaſſung bei Weitem nicht die Feſtigkeit gegeben, die ihr der königliche durch die Wahlen der Bürger aus ihrer Mitte zuſicherte. Der ſtändiſche Entwurf ſchloß alle Staatsdiener, alle Kirchendiener und Aerzte von der Landſtandſchaft aus; der königliche beſchränkte die Ausſchließung nur auf ſolche Staatsdiener, welche Einfluß auf die Wahlen haben könnten, und auf ſolche Geiſtliche oder Aerzte, welche nicht vermögend waren, auf eigene Koſten Stellvertreter ihres Amts anzuordnen. Der ſtändiſche Entwurf hatte nur Eine Kammer der Stände-Verſammlung feſtgeſetzt; der königliche erſchuf zwei Kammern. Der ſtändiſche Entwurf ſprach nur von einer Stände-Verſammlung, die alle drei Jahre ſtatt haben ſollte; der königliche wollte ſie in jedem Jahre einmal gehalten wiſſen. Im erſtern waren dem Könige ſeine Einkünfte in complicirten Rechnungs-Anſätzen aus dem Kammergute und den Regalien angewieſen; der königliche forderte für die ganze Regierungs-Zeit eine beſtimmte Civil-Liſte. Der erſtere wollte die Verwaltung der directen und indirecten Steuern in die Hände der Stände und ihres Ausſchuſſes gelegt wiſſen; der letztere ord-

nete dafür eine bleibende, aus königlichen und ſtändiſchen Mitgliedern zuſammengeſetzte Behörde u. ſ. f.

Es iſt gewiß nicht zu läugnen, daß der königliche Verfaſſungs-Entwurf manches Treffliche in ſich vereinigte, das man ſelbſt in dem jetzt abgeſchloſſenen Verfaſſungsvertrage nur mit Bedauern vermißt, und daß jener Entwurf unter andern Umſtänden und ohne die mißlichen perſönlichen Verhältniſſe und das wie mit Gewalt provocirte Mißtrauen der Stände der Hauptſache nach mit dem größten Dank aufgenommen worden wäre. So groß aber auf Seite der königlichen Commiſſäre die Ungeduld war, ihr Werk triumphiren zu ſehen, ſo ängſtlich ging man ſtändiſcher Seits zu Werke; die Miniſter verlangten Berathung der Paragraphen nach der Reihenfolge des Entwurfs, die Stände aber wollten ſich erſt gewiſſe Hauptpuncte ſichern, worunter die Vereinigung in Einer Kammer, die fortdauernde Repräſentation durch einen bleibenden Ausſchuß und die ſtändiſche Verwaltung der Landesgelder waren. Ueber dieſe Puncte wollte die Majorität auch keine Abſtimmung des Plenums zugeben, weil ſie vielleicht durch die Stimme eines einzigen Neuwürtembergers ſo wichtige, doch nur aus der altwürtembergiſchen Verfaſſung abgeleitete Rechte zu verlieren befürchteten. Schon glaubte man indeſſen die größten Schwierigkeiten beſeitigt, als der König unter'm 26ſten Mai 1817 den Verfaſſungs-Ausſchuß der Ständeverſammlung zu ſich in's

Schloß berief, und dieſem im höchſten Unwillen ein, mit mehreren ſehr weſentlichen Verbeſſerungen des Entwurfs begleitetes Ultimatum zuſtellte, das binnen acht Tagen ſammt dem Reſte des Entwurfs unbedingt angenommen ſeyn müßte. Somit war der Vertragsweg ausgeſchloſſen: die Stände erklärten auf's ehrfurchtsvollſte, daß ſie den Entwurf, ſo wie er jetzt ſey, als Vertrag unbedingt anzunehmen nicht vermöchten, baten aber um weitere Fortſetzung der Unterhandlungen. Sie wurde nicht gewährt: die Ständeverſammlung aber am 5ten Juni 1817 aufgelöst.

Die Regierung ſuchte das Volk über dieſes unſelige Ende einer mehr als zweijährigen Unterhandlung über die ſo erſehnte Ve.faſſung in einem Manifeſte zu beruhigen, worin ſie den königlichen Verfaſſungs-Entwurf, ſo weit er ſich nicht auf Repräſentation beziehe, als Geſetz einſtweilen geltend machte, und die Unterthanen in alle aus dem Entwurfe abgeleiteten Rechte jetzt ſchon einſetzte. Auch ſollte der Entwurf den Amtsverſammlungen (Verſammlungen der erſten Gemeinde-Beamten der Oberamtsbezirke), als einer Art Urverſammlungen zur Annahme vorgelegt, und ſobald die Mehrzahl derſelben ſich für den Entwurf ausgeſprochen hätte, dieſer als wirkliches Verfaſſungs-Geſetz mit allen ſeinen Wirkungen eingeführt werden. Viele ſprachen ſich — mitunter wohl auch aus unlautern Nebenrückſichten — für den Entwurf aus, viele nicht, indem ſie ihre Weigerung mit ehrfurchtsvollen

Bitten um Fortſetzung der abgebrochenen Verhandlungen begleiteten.

Der König that, was in ſeiner Macht ſtand, um ſo viele ſchwierige Gemüther, die in der Herſtellung einer Verfaſſung, und zwar der alten Verfaſſung, das einzige Mittel zu Beendigung der langen Leiden zu finden wähnten, — Leiden, welche durch die damalige Theurung wirklich auf einen hohen Grad geſteigert waren — zu beſänftigen. Die Getreidenoth ſchien ein Maximum der Preiſe zu erfordern. Eine Hülfs-Kaſſe wurde dazu geſtiftet, auch die Sperren aufgehoben; das Auswanderungs-Recht wurde beſtätigt, und der ſchreiendſte Unfug des Schreiberei-Inſtituts abgeſtellt. Eine beſſere Organiſation der Regierungs-Behörden, und eine Menge vielverſprechender Edicte aus Malchus Fabrik, ſollten Alles gut machen. Das Land erhielt eine neue Eintheilung in vier Kreiſe, wovon jeder ſeinen eigenen Gerichtshof, ſeine eigene Regierung und ſeine eigene Finanzkammer bekam, die aus den aufgehobenen Central-Landescollegien gebildet wurden. In Stuttgart wurde ein Ober-Tribunal errichtet, analog mit der Ober-Regierung und der Ober Finanzkammer, welche ebenfalls dort blieben. Den Magiſtraten wurden Bürger-Ausſchüſſe gegenübergeſtellt, welche jene, gleich Landſtänden im Kleinen, zu controliren und bei Gemeinde-Ausgaben ein Zuſtimmungs- oder Verweigerungs-Recht haben ſollten. Man beruhigte die Geiſtlichkeit über das Kir-

chen-Vermögen, das fernerhin nicht zerſplittert werden ſollte. Man verſetzte die katholiſche Facultät von Ellwangen nach Tübingen. Man bezeichnete einen proviſoriſchen Biſchof, bis mit der päpſtlichen Curie das Concordat abgeſchloſſen wäre, und verhieß durchgreifende Erſparungen.

An der Spitze jener Männer, welche das lecke Staatsſchiff durch die Klippen und über die gefährlichen Untiefen ſteuern ſollten, ſtand jetzt der obengenannte ehemalige weſtphäliſche Finanz-Miniſter Malchus. Dieſer Mann hatte eine ſeltſame Laufbahn hinter ſich. Geboren im niedrigen Stande (ſein Vater war ein Aufſeher herrſchaftlicher Gebäude), machte er, von hohen Gönnern begünſtigt, ſeine Studien in Göttingen, wurde als Syndicus in Hildesheim angeſtellt, darauf als Kriegs- und Domänen-Rath in Halberſtadt, und bald nachher im weſtphäliſchen Staatsrathe. Hier wurde er, dem äußern Anſcheine zufolge, Hieronymus Liebling und ſogar weſtphäliſcher Finanz-Miniſter. Was er als ſolcher in der Schreckenszeit mit den Gemeinde- und Kirchen-Gütern im Schilde geführt, blieb unvergeſſen. Verhaßt war daher bei faſt allen Unterthanen der ehemaligen weſtphäliſchen Regierung ſein Andenken. In öffentlichen Schriften wurde über ſeine Geſchäftsführung die ſchärfſte Geißel geſchwungen, — und ſeine Selbſt-Biographie, die in den Zeitgenoſſen erſchienen war, löſchte die Flecken nicht aus, welche

nach der faſt allgemein herrſchenden Meinung ſowohl auf ſeinem Character, als auf ſeinem Geſchäftsleben hafteten.

Als Malchus nach dem Umſturze des Königreichs Weſtphalen von Caſſel abziehen mußte, lebte er eine Zeitlang ſehr zurückgezogen. Aber zum allgemeinen Erſtaunen ging ſein Glücksſtern unter den höchſt verwirrten würtembergiſchen Finanzen wieder auf. Er gewann des Königes Vertrauen, denn ſeine Darſtellungen waren klar, und wie es dem jungen Monarchen ſchien, tiefer, wohlcombinirter und practiſch-ausführbarer Ideen voll. Malchus kam alſo an die Spitze der würtembergiſchen Finanz-Verwaltung, und brachte es in der allerhöchſten Gunſt auch wirklich ſo weit, daß die ihm von dem ephemeren weſtphäliſchen Könige ertheilte Freiherren-Würde von Würtembergs Könige in Gnaden beſtätigt wurde.

Den Schlund des immer dringender und verzweifelter werdenden Finanz-Bedürfniſſes vermochten jedoch ſeine ſchlauen Combinationen keineswegs zu verſchließen, noch weniger auszufüllen. Nach einem Berichte der Ober-Finanz-Direction belief ſich nämlich die reine Einnahme des ſteuerpflichtigen Grund-Eigenthums im Königreiche auf fünfzehn Millionen, und die Steuer deſſelben an den Staat auf 4,800,000 fl. Ein furchtbares Verhältniß, wobei das Maaß von zwanzig Procent oder ein Fünftel der reinen Ein-

nahme, welches doch die Staats-Oeconomen für das Maximum der Staats-Steuer erklärten, mit zwölf Procent überſchritten ward.

Dem ſelbſtprüfenden Könige mußte aber am Ende doch wohl klar werden, daß man den Finanz-Abgrund vor ſeinen Augen nur mit Roſen zu überdecken ſuchte, daß weſentlich nichts zur Verbeſſerung der Finanzen durch Malchus Kunſtſtücke geſchehen ſey, und daß auf dieſem Wege der faſt drohende Unwille des getäuſchten Volks nimmer zu beſchwichtigen ſeyn werde. Hiezu kam noch ein, durch einen Canzliſten des Finanz-Miniſteriums entdeckter, Rechnungsfehler in den Etats von nicht weniger als einer Million, um welche ſomit das Deficit der Finanzen noch vermehrt wurde. So vieles Beunruhigende in Malchus Finanzverwaltung mußte endlich den König enttäuſchen, und die Stuttgarter Hofzeitung meldete unterm 6ten September: Seine königl. Majeſtät habe vermöge Reſcripts vom 5ten September d. J. geruht, den Präſidenten v. Malchus des ihm bisher proviſoriſch-übertragenen Portefeuille des Finanz-Miniſterinms zu entheben, und ſolches dem Staatsrath v. Weckherlin zu übertragen. Malchus behielt zwar noch ſeine Stelle bei der Staats-Controlle; wohin aber die Enthebung vom Finanz-Miniſterium deute, konnte kein Scharfblickender bezweifeln, wie denn auch die Folgezeit bald bewies, daß man ſich in der Meinung nicht geirrt:

Malchus Geſtirn ſey dem völligen Erlöſchen nahe. Der geweſene Präſident der Staats=Controlle erhielt nämlich am 11ten December ſeine Entlaſſung, trat in den Penſionsſtand und zog nach Heidelberg, um dort ſeine, bei ſeiner Anſtellung klüglich durch Vertrag geſicherten, 4000 fl. Penſion zu verzehren. An ſeine Stelle kam bei der Staats-Controlle der Geheime=Rath Hartmann. Würtemberg hatte alſo den Verſuch, durch kniffige weſtphäliſche Kunſtſtücke ſein großes Finanz=Uebel zu heilen, theuer bezahlt, Malchus ſelbſt aber bewieſen, daß er für ſeine Perſon gut zu rechnen verſtehe, indem er mit 4000 fl. lebenslänglicher jährlicher Penſion einen ſichern Hafen gefunden.

Die Geſchichte des von der Natur ſo vorzüglich begabten Landes war nun einige Zeit eine wahre Leidens-Geſchichte. Würtembergs Bewohner mußten daher um ſo mehr ihr Geſchick ſegnen, daß es ihnen einen Regenten gab, der wirklich die Kraft und den feſten Willen zeigte, jener langen Leidens=Periode ein Ende zu machen.

Die tiefen Wunden, aus welchen der Staat blutete, wurden immer brennender. — Bei Gelegenheit der Wahl von Deputirten zum Behufe der neuen Steuer-Regulirung erließ der Magiſtrat von Stuttgart an den König eine ehrfurchtsvolle Vorſtellung, worin auf das dringendſte um Einberufung der Stände=Verſammlung gebeten wurde, damit die Steuerſache von derſelben gründ=

lich berathen und eine gemeinſame Verabredung zwiſchen Herrn und Land darüber herbeigeführt werden möge. In andern Gegenden hatten ſich mehrere Magiſtrate und Amts-Verſammlungen ſogar geweigert, den befohlenen neuen Steuer-Einrichtungen Gehorſam zu leiſten.

Der König ließ auf jene Eingabe durch das Miniſterium des Innern erklären, daß der Mangel einer Landſtandſchaft der Regierung nicht beigemeſſen werden könne, und daß der König noch immer willens ſey, eine Repräſentation ſeines Volks, auf welche er elbſt großen Werth ſetze, zu verwirklichen.

Die Regierung erkannte ſelbſt den Drang der Umſtände ſehr gut, und hatte, um das Verfaſſungs-Werk zu erleichtern, zur Erörterung der Forderungen und Anſprüche der Mediatiſirten die nöthigen Arbeiten angeordnet.

Mit dem reichſten der in Würtemberg angeſeſſenen Mediatiſirten, dem Fürſten von Thurn und Taxis, war wirklich ſchon ein gütliches Abkommen getroffen worden, wie aus einer durch das würtembergiſche Regierungsblatt am 8ten Auguſt publicirten Declaration (über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes von Thurn und Taxis) erhellte.

Die Zeit und ihre Verhältniſſe hatten unterdeſſen manche Anſichten berichtigt, manche Leidenſchaft abgekühlt, und man ſehnte ſich ſomit von beiden Seiten

nach einer Vereinigung. So erſchien nun am 10ten Juni 1819 ein königliches Manifeſt, welches eine neue Ständeverſammlung nach Ludwigsburg einberief, die, mit Ausſchluß aller andern Gegenſtände, ſich einzig mit Herſtellung der Verfaſſung beſchäftigen ſollte. Sie ſollte auf den Grund der Conſtitution von 1815 gewählt und zuſammengeſetzt werden. Die äußeren Verhältniſſe waren drohend — von dem Congreß in Carlsbad erwartete man allgemeine Beſchränkungen der Repräſentativ-Rechte. Die Ermordung Kotzebue's, Ibell's, und das, was bis dahin von einer auf einen allgemeinen Umſturz alles Beſtehenden gerichteten Verſchwörung zur Kenntniß der Regierungen gekommen war, hatte die Regenten Deutſchlands je mehr und mehr von den liberalen Anſichten entfernt, welche ſie noch wenige Jahre vorher ausgeſprochen hatten, und ſie auf die Meinung gebracht, daß auch von Repräſentativ-Verfaſſungen Gefahr drohe, und daß die Rechte der Repräſentationen demnach in enge Gränzen zurückgebracht werden mußten. Daß Würtembergs König gegen dieſe Anſichten ankämpfte, iſt bekannt, und eben deßwegen ſollte nun auch der Bund mit ſeinem Volke ein für allemal geſchloſſen werden, über deſſen Grundlagen man ſich wohl vorher ſchon verſtändigt hatte.

Die Eröffnung geſchah am 13ten Juli durch die Miniſter Lühe, Mancler und Otto mit einer paſſenden Rede. Zum Präſidenten der Verſammlung

hatte der König den Fürſten von Waldburg-Zeil-Trauchburg ernannt. Die Stände wählten nun zu ihrem Vice-Präſidenten den Conſulenten Weishaar. Zu ſtändiſchen Deputirten, welche mit den königlichen Commiſſarien Mauclér, Gros, Fiſcher und Schmidlin unterhandeln ſollten, wurden gewählt der Freiherr v. Varnbüler und die Abgeordneten Zahn, Theobald, Gmelin und Burkard.

Ausgezeichnet erſchien dieſe Verſammlung in der ſtürmiſchen Zeit, wo der Ruf von Hochverrath und Verſchwörungen in ſo vielen Gegenden Deutſchlands Unterſuchungen und Verhaftungen veranlaßte, am meiſten dadurch, daß ſie ſich als eine wirklich conſtituirende zeigte, und auf dem Wege eines rechtlichen Vertrags zwiſchen König und Volk eine Conſtitution zu Stande brachte, da es doch ſonſt überall geltende Maxime geworden zu ſeyn ſchien, ſolches Werk dürfe nur ein freies Geſchenk der königlichen Gnade ſeyn.

Die Verhandlungen über den vorgelegten Verfaſſungs-Entwurf gingen mit Würde und Ernſt, wiewohl unter ſehr lebhaften Debatten, vor ſich. Den Verhandlungen wurde der königliche Verfaſſungs-Entwurf von 1817 zu Grunde gelegt; von Reclamation beſonderer altverfaſſungsmäßiger Rechte war weiter keine Rede mehr. Manche Beſtimmungen wurden in dem neuen Entwurfe klarer, conciſer gefaßt, manches

Recht unumwundener ausgeſprochen, obwohl nicht zu verkennen iſt, daß auf der andern Seite manches Treffliche des königlichen Entwurfs von 1817 aus dem neuen Entwurfe wegblieb, während ſo viele andere, theils tranſitoriſche Beſtimmungen, theils ſolche, die gar nicht in eine Verfaſſung, welche Regenten- und Volksrechte feſtſetzen ſoll, gehören, darin angetroffen werden, ſo daß z. B. ſelbſt über die Ernennung und Entlaſſung der ſtändiſchen Canzleidiener in dieſer Magna Charta des würtembergiſchen Volks eine Beſtimmung gegeben iſt!

Die Berathungen über die von königlichen und ſtändiſchen Commiſſarien gemeinſchaftlich entworfenen Verfaſſungs-Propoſitionen wurden am 18ten September geendigt, und am 23ſten die königlichen Erklärungen über die gewünſchten Abänderungen und Zuſätze den Ständen mitgetheilt. Einige Forderungen bewilligte der König ohne Einſchränkung; andere wurden auf die Geſetzgebung ausgeſetzt, und einige wurden nicht bewilligt. Doch hatte auch dieſe wenigen der König keineswegs ſo abgeſchlagen, daß ihre Gewährung in keiner Zeit zu erwarten geweſen wäre.

Die Umſtände waren, wie oben bemerkt, dringend, und es mußte abgeſchloſſen werden, bevor die Carlsbader Beſchlüſſe mittelſt des Bundestages Publicität erhielten. Die Gutgeſinnten von der vormaligen Oppoſition ſahen ein, daß ſie vor einigen Jahren zu weit gegangen, und daß es jetzt vor allen

Dingen darauf ankomme, eine Verfaſſung durch freiwilligen Vertrag zwiſchen Fürſt und Volk zu erhalten. Darum gaben ſie jetzt in den hauptſächlichſten Puncten nach, und der Verfaſſungs-Vertrag ward nach der königlichen Gegen-Erklärung einſtimmig angenommen. Am 24ſten September wurde die Urkunde von den Ständen unterſchrieben. Ganz mit der rechtlichen Förmlichkeit einer vollſtändigen Vertragshandlung wurde am 25ſten September das von der Ständeverſammlung unterzeichnete Exemplar der Verfaſſungs-Urkunde feierlich dem Könige, — das von dem Könige unterfertigte an die Stände in großer Audienz ausgehändigt. Die Rede vom Throne wurde vom Könige mit einer Haltung geſprochen, welche den bewegten Zuhörern zeigte, wie ſehr das Herz des Fürſten von ihr durchdrungen war. Schon am 26ſten September erſchien ein königliches Manifeſt, in dem es hieß: „Unſer Vertrauen hat Uns nicht getäuſcht, als Wir dem Volke nochmals die Hand zum Vertrage boten. Durch freie Uebereinkunft mit den Ständen des Landes iſt das Grundgeſetz des Staats zu Stande gekommen, das ſchönſte Denkmal der Eintracht zwiſchen dem Könige und ſeinem Volke. Die Verfaſſungs-Urkunde des Königreichs iſt von Uns und den ſämmtlichen Mitgliedern der Stände-Verſammlung, welche zu dieſem wichtigen Zwecke berufen waren, unterzeichnet, und aus Unſerem Munde haben die verſammelten Stände die feierliche Ver-

ſicherung der unverbrüchlichen Feſthaltung des Verfaſſungs-Vertrags vernommen.“

Ueberall ertönte lauter und ungekünſtelter Volks-Jubel über das glückliche Ereigniß. Die Partheien verſöhnten ſich, zwiſchen Regenten und Unterthanen verſchwand alles Mißtrauen.

Dieſe Verfaſſung handelt in zehn Capiteln und 205 Paragraphen von dem Königreiche, von dem Könige, der Thronfolge und der Reichsverweſung, von den allgemeinen Rechtsverhältniſſen der Staatsbürger, von den Staatsbehörden, von den Gemeinden und Amtskörperſchaften, von dem Verhältniſſe der Kirche zum Staate, von Ausübung der Staatsgewalt, von dem Finanzweſen, von den Landſtänden und von dem Staatsgerichtshofe. Die hauptſächlichſten Abweichungen dieſer Verfaſſung von der altwürtembergiſchen beſtehen in der vollkommenen ſtaatsbürgerlichen Gleichheit der chriſtlichen Confeſſionen, in der Feſtſetzung einer Civil Liſte für den König, wogegen das Kammergut, das früher unter des Regenten willkührlicher Verwaltung ſtand, nun als Staatsgut erklärt iſt, und deſſen Revenüen und deren Verwendung, gleich den Steuern, der Verabſchiedung mit den Ständen und der ſtändiſchen Controle unterliegen; wogegen ferner die frühere Landſchafts-Caſſe, in welche alle Steuern floſſen, welche ausſchließlich von den Ständen verwaltet und aus welcher nur gewiſſe, durch Verabſchiedung beſtimmte Summen an die Rent-

kammer- und andere Caſſen als **Beihülfen** geliefert wurden, unter das für die geſetzliche Verwendung ſämmtlicher Staats-Revenüen verantwortliche Finanz-Miniſterium geſtellt iſt; — endlich aber in der Trennung der Repräſentation in zwei Kammern. Im Uebrigen beſtimmt die Verfaſſung als weſentliche Rechte der Würtemberger und ihrer Stände gleiche ſtaatsbürgerliche Rechte und Pflichten, gleichen Anſpruch auf Staatsämter, Freiheit der Perſon, Gewiſſens- und Denkfreiheit, Aufhebung der Leibeigenſchaft, Preßfreiheit, Auswanderungsfreiheit, Beſchwerdeführung über Handlungen der Staatsbehörden, Unentlaßbarkeit der Staatsdiener, Verantwortlichkeit der Miniſter und übrigen Staatsdiener, Ausſcheidung der Kirchengüter; Theilnahme der Stände an der Geſetzgebung, Unabhängigkeit der Gerichte, Aufhebung der Vermögens-Confiscation, Verabſchiedung der Rekruten-Aushebungen, Steuerverwilligung und Prüfung der Verwendung der Staatsausgaben durch die Stände, fortdauernde Repräſentation durch einen für die Zwiſchenzeit von einem Landtage zum andern gewählten Ausſchuß u. ſ. w. — Nicht zu überſehen iſt, daß nach §. 3. „alle organiſchen Beſchlüſſe der deutſchen Bundesverſammlung, welche die verfaſſungsmäßigen Verhältniſſe Deutſchlands, oder die allgemeinen Verhältniſſe deutſcher Staatsbürger betreffen, nachdem ſie vom Könige verkündet ſind, auch für Würemberg verbindende Kraft haben,“ was die junge

Verfaſſung gleich in den erſten Tagen ihres Beſte⸗hens erfuhr, als in Folge eines ſolchen Beſchluſſes die durch jene in ihrem vollen Umfange eingeräumte Preßfreiheit wieder entſchwand.

Man war in den Büreaux aller Miniſterien be⸗ſchäftigt, Vorbereitungen zum nächſten Landtage zu treffen, und wirklich erging am 6ten December ein königliches Reſcript, wodurch die erſte conſtituirte Stände⸗Verſammlung auf den 15ten Januar 1820 zuſammenberufen wurde, um, wie es in dem Aus⸗ſchreiben hieß, alle zur ſtändiſchen Mitwirkung geeig⸗neten Landes⸗Angelegenheiten zu berathen und abzu⸗thun. Der Landtag, der nach einer kurzen Unterbre⸗chung im Jahre 1821 wieder begann, beſchäftigte ſich hauptſächlich mit Finanz⸗Geſetzen und den Edicten über die Organiſation der Regierungsbehörden und der Gemeinden. Seitdem ſind die Stände viermal einberufen worden: vieles war wieder gut zu machen aus der verfaſſungsloſen Zeit, die man wohl das ei⸗ſerne Zeitalter Würtembergs nennen mag; manches iſt gut gemacht, manches ſieht noch der Abhülfe ent⸗gegen. —

Im königlichen Hauſe wechſelten traurige Ereig⸗niſſe mit freudigen ab. Am 9ten Januar 1819 endigte in der Blüthe ihrer Jahre, durch ein mit einer Geſichtsroſe zuſammentreffendes, rheumatiſches Fieber, die Königin Catharina, geborne Groß⸗fürſtin von Rußland, ihr ſchönes Leben. Sie war

im Jahre 1788 geboren, und dem Könige von Würtemberg 1816 vermählt worden. Lange wird das Andenken an dieſe geiſtvolle, mit der ſchönſten Seele begabte Frau fortleben. Was ſie in den höhern Regionen der europäiſchen Welt wirkte, blieb wohl dem uneingeweihten Auge verborgen; nicht aber ihr unermüdliches Streben, Menſchen, beſonders aber arme, verwahrloste Menſchen, von Elend und Verderben zu retten. Die Wohlthätigkeitsvereine Würtembergs, die ſeit ihrer Gründung ſo ſegensreich ſchon gewirkt, die Anſtalten zur Erziehung verwahrloster Kinder, ſind eines ihrer Werke. Sie wollte dem Verbrechen und dem Unglücke durch beſſere Erziehung zuvorkommen. Die meiſten Stimmen ihrer Verehrer ſchienen deßwegen auch darin einverſtanden, daß der Verewigten kein ſchöneres Denkmal geſtiftet werden könne, als die Begründung irgend einer wohlthätigen Anſtalt, — eine Idee, aus welcher der Catharinen-Hoſpital in Stuttgart, eine zum großen Theil aus freiwilligen Beiträgen entſtandene Anſtalt, hervorgegangen iſt.

Der König vermählte ſich zum zweiten Male mit einer Tochter ſeines Oheims Ludwig, der Prinzeſſin Pauline, von welcher ihm auch ein Thronerbe geboren wurde, der, einer muſterhaften Erziehung genießend, zu den ſchönſten Hoffnungen für das Glück des künftigen Geſchlechts berechtigt.

Hannover.

Hannover hatte 1815 wohl unſtreitig aus dem großen Glücksrade, deſſen Umſchwung beſonders Englands Politik leitete, das beſte Loos gezogen. Durch Hildesheim, Oſtfriesland, Lingen, Teklenburg, Meppen, Emsbühren und mancherlei Enclaven, gewann es 137 Quadratmeilen mit 300,000 Einwohnern, und gab dafür ſehr widerſtrebend nur das am rechten Elbufer gelegene Lauenburgiſche her. Es war der Plan, die verſchiedenen Provinzen des Königreiches zu einem harmoniſchen Ganzen zu verſchmelzen, welches durch die ſtarke Feſtung Stade der brittiſchen Hülfe unabwendbar zugänglich bleiben ſollte. Die emſige Organiſation des Landſturms deutete auf kriegeriſchen Geiſt; das Zuſammenwerfen der ganzen Schuldenmaſſe und die gleiche Beſteuerung auf durchgreifende Reform im Staatshaushalte. In der Stände-Verſammlung wurde zwar die Oeffentlichkeit der Sitzungen mit geringer Stimmenmehrheit verworfen; doch gab man Rechenſchaft von dem Geſchehenen und ließ die Propoſitionen zur öffentlichen Kunde gelangen. Die Armee hatte ihren alten Ruhm behauptet, und erhielt öffentlichen Dank dafür von den Ständen. Wohl mochte Wellingtons ſcharfe Maaßregel, wodurch die adeligen Officier-Knaben vom Heere entfernt wurden, an jenen glücklichen Erfolgen großen Antheil haben. Doch waltete noch vorherrſchend der

Adels=Caſten=Geiſt im Lande. Hart klangen die Beſchuldigungen gegen die Oligarchie in dem rheiniſchen Mercur; der Premier=Miniſter, Graf Münſter, konnte ſelbſt ſcharfer Critik nicht entgehen. Lobpreiſende Stimmen für das Miniſterium und die neue Verfaſſung erhoben ſich zwar genug; dennoch bewieſen unläugbare Thatſachen auch in Hannover, daß das Streben nach dem Beſſern nicht ſo raſch gehe, wie die Stimme des Bürgers, vereinigt mit der des gewaltigen Zeitgeiſtes, es laut verlangte.

Wenn man die Reſultate der nicht wenig koſtſpieligen Stände Arbeiten in faſt zweijähriger Friſt überſchaute, ſo war man freilich nicht ganz abgeneigt, in die Klagen derer mit einzuſtimmen, welche jenes Reſultat für ziemlich winzig, und der Koſten nicht werth ausſchrieen. Indeſſen geſchah doch wirklich etwas für höhere Volks=Cultur und geſicherten Rechtsſtand. Es ſchien doch, als gähre der neue Wein nicht ſchlecht in den alten Gefäßen. Eine gleichförmig durchgreifende Steuer=Verfaſſung für das ganze Land ward doch vorbreitet. Vieles, was die Zeit laut und dringend forderte, war freilich noch nicht geſchehen. Es gab noch Torturen, Officiere und Soldaten gleich entehrende Stockprügel und Gaſſenlaufen. Man fand noch eine Criminal=Juſtiz, die Carls V. Zeiten würdig war, auch noch Juſtiz= und Domainen=Verwaltung in einer Perſon, aber doch auch überall Winke zum Beſſern, eine rechtliche Finanz=Ver=

waltung, herrliche Unterſtützung des höhern und niedern Schulweſens; verbeſſerte Einrichtung der Wehrkraft des Staates in Landwehr und Landſturm mit geringerem Koſtenaufwand, und endlich erfreuliche Anzeigen des Willens, den Caſten-Unfug allmählig veralten zu laſſen. Daß Hannover keine andere Politik als die engliſche haben konnte, blieb freilich eine finſtere Nebenwolke vor der durchſchimmernden Morgenröthe vaterländiſchen Glückes.

Im Jahre 1817 kam endlich eine neue Steuer-Verfaſſung zu Stande, welche auf Allgemeinheit und Gleichheit der Steuern angelegt ſeyn ſollte. Zu eben dieſen Zwecken wurden neue Steuer-Directionen gebildet und die Ausmittlung des Grund-Vermögens mit humaner Schonung der Steuer-Pflichtigen eingeleitet. Das Conventions-Geld ſollte nun die Landes-Münze werden, jedoch auch die Caſſen-Münze fortan beſtehen. Oſtfriesland bekam eine proviſoriſche Regierung und hinlängliche Repräſentation bei dem allgemeinen Landtage. Mit Oldenburg kam ein Vertrag in Bremen zu Stande. Für Handel und Heerſtraßen trug die Regierung rühmliche Sorge. Ueber die erkauften Stifts-Güter in Hildesheim erfolgten billige Verordnungen, worüber die Käufer ſich rechtlich nicht zu beklagen hatten. Im Laufe des Jahres 1816 ward auch die Behörden-Kette im Königreiche vollſtändig geordnet. Der Landſturm ſchlief in den friedlichen Zeiten zwar allmählig wieder ein; die Landwehr aber wurde

erhalten und ausgebildet. Ompteda ging nach Rom, um mit der päbſtlichen Curie über das kirchliche Weſen der Katholiken im Königreiche Hannover zu unterhandeln. Für den Flor der Wiſſenſchaften auf der Göttinger Hochſchule und den Gymnaſien, für Volksunterricht und Erziehung, für Abhülfe der bedrängten proteſtantiſchen Geiſtlichkeit wirkte die Regierung mit ihrem gewohnten Eifer fort.

Klagen gab es jedoch genug, welche die Zeit-Geſchichte gleichfalls nicht ganz mit Stillſchweigen übergehen darf. „Wir bezahlen,“ hieß es, „mehr Steuern und Abgaben, als in der weſtphäliſchen Zeit, und die Caſſen des Staates, wie die der Privaten, ſind dennoch leerer, als zu jener Zeit. Wie geht das zu? Jetzt bleiben die Domainen-Einkünfte (vier Millionen Thaler) im Lande. Tribut wird nicht mehr bezahlt. Ein Hof iſt nur dem Namen nach vorhanden. Die Armee iſt bewaffnet und uniformirt von England, und die auf halben Sold geſetzten Officiere verzehren große Summen hier im Lande. Gleichwohl werden kaum die Zinſen der Landesſchuld gehörig bezahlt, geſchweige Abträge der Schuld gemacht.

Die mächtige Stimme der öffentlichen Meinung brachte endlich auch dem furchtbaren Gebrauche der Tortur im Königreiche Hannover ſeinen Untergang. Zu empörend war nämlich die Kunde, daß in der Nacht vom 25ſten auf den 26ſten März d. J. ein In-

quiſit, Namens Söbeke, welcher wegen Kuh-Diebſtahls ſchon achtzehn Monate eingekerkert geweſen, auf die Folter gebracht worden, wobei er denn freilich, als die Hände von den Daumſchrauben ſchrecklich angeſchwollen, das Verbrechen, welches vorhin ſchon ziemlich erwieſen war, eingeſtanden.

Dieſe von der Bremer, der Frankfurter und der Weimarſchen Zeitung aller Welt verkündigte Scheußlichkeit brachte die auf den erſten December 1818 zuſammenberufenen hannöverſchen Landſtände zu dem Entſchluſſe, gleich in ihrer erſten Sitzung die Folter gänzlich abzuſchaffen, wobei auch der Antrag geſchah: es ſolle bei Criminal-Unterſuchungen der Reinigungs-Eid gleichfalls, als ganz unzweckmäßig, nicht mehr ſtattfinden.

Auch für die Studenten in Göttingen wurden neue Geſetze in Wirkſamkeit geſetzt. Wer von einer andern Univerſität kam, mußte nunmehr außer ſeiner Matrikel ein öffentliches Zeugniß ſeines dortigen guten Verhaltens vorzeigen. Zu Göttingen ſelbſt ſollten dergleichen Zeugniſſe allein von dem academiſchen Senate ertheilt werden. Jeder Student ward verpflichtet, bei ſeiner Aufnahme mit einem Handſchlage anzugeloben, an keiner geheimen Verbindung Theil zu nehmen. Eheverlöbniſſe der Studenten ohne elterliche oder vormundſchaftliche Einwilligung wurden für ungültig erklärt; Gläubiger mußten in kurzen Fri-

ſten ihre Forderungen einklagen, ſonſt darauf verzichten; Geſchwächte bei Entſchädigungs-Klagen den Beweis einer wirklichen Verführung übernehmen u. ſ. f. Die Ordnungen über die Benützung der Bibliothek und des botaniſchen Gartens, ſo wie über die Erlangung des Freitiſches, woran nun auch acht Oſtfrieſen Theil nahmen, waren dem Geſetze beigefügt.

Wer hätte nach ſolchen Vorkehrungen in der Muſenſtadt wohl ſo ſtürmiſche, ja bis zum Blutvergießen gedeihende Scenen befürchten ſollen, als wirklich kurz nach Promulgation des neuen Geſetzes erfolgten!

Im Fleiſchſcharren entſpann ſich zwiſchen einem Studenten und einem Mezger, wegen eines von Erſterem über den Haufen gerannten Kindes, der Streit, und der Student wurde von dem handfeſten Metzger mit einer tüchtigen Ohrfeige begabt aus dem Scharren geworfen. Der Beleidigte rief ſeine Landsmannſchaft zur Hülfe auf, und von dem Prorector Bauer ward nun die Beſtrafung des Beleidigers verlangt. Der Prorector verwies die jungen Tollköpfe an die Polizei-Behörde; aber dieſe zauderte, die verlangte Genugthuung zu gewähren. Da gingen am 11ten Juli Aufforderungen zu einer berathſchlagenden Verſammlung unter den Studenten herum; zahlreich und bewaffnet fanden dieſe am Abend deſſelben Tages auf dem Sammelplatze ſich ein, und das Haus des vermeintlichen Beleidigers der Burſchen-Ehre

DE:30 DE:30 DE

ward erſtürmt, Spiegel, Möbel und Fenſter wurden zertrümmert. Eine wahre Studenten Heldenthat!

Da ſandte der Stadt=Magiſtrat, — wohl nicht in gutem Vernehmen mit dem academiſchen Senate, — durch Stafette einen mit Wärme verfaßten Bericht über den heilloſen Unfug nach Hannover. Arnswald, der Curator, war nicht daheim, van der Decken gleichfalls ins Bad gereist; Bremer aber ſandte den Hofrath Falke, einen tüchtigen Polizeimann, ab, um den Unruhen, deren Urſache man in dem frivolen Geiſte, welcher ſich vorigen Jahrs auf der Wartburg kund gethan, zu entdecken glaubte, mit Kraft und Nachdruck zu ſteuern.

Falke verſah ſich alſo in Nordheim mit Militär, rückte in Göttingen wie in eine aufrühreriſche Stadt, und erließ ſofort den Befehl, die Rädelsführer der Zerſtörung des Fleiſcherhauſes auszuliefern. Anbei ward durch einen Anſchlag bekannt gemacht: wo vier Studenten auf den Gaſſen oder öffentlichen Plätzen zuſammen gefunden würden, ſollten ſie mit Hülfe der bewaffneten Macht auseinandergeſprengt, und überhaupt alle Zuſammenrottirungen ſtreng beſtraft werden. Huſaren und Infanterie mußten bivouakiren.

Solche Maßregeln erbitterten und empörten die Studenten. Unter ihnen waren Viele, die im heiligen Kriege mitgefochten, ruhmvolle Wunden und Ehrenzeichen trugen, und den Kampf nicht ſcheuten.

Alſo entſtand kecker Trotz gegen ſchimpflich herriſche Behandlung. Die verlangte Auslieferung ward verweigert, und die, alle Gaſſen mit gezogenem Säbel durchreitenden Huſaren ſahen ſich oft verhöhnt, fingen aber doch an, einzelne Studentenhaufen mit Gewalt auseinander zu ſprengen. Nun verſammelten ſich am 18ten Juli die Studenten bewaffnet, entſchloſſen, in dichter Streitmaſſe Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Die Huſaren erhielten Befehl, einzuhauen, und es begann ein ſchrecklicher Angriff. Viele Studenten wurden niedergeritten, einige ſchwer verwundet; doch hielt der Haufen ſich muthig, und die Huſaren, deren mehrere ſchon verwundet, und in blindem Getümmel von den Pferden geſtürzt waren, würden dem rohen Andrange auf die Dauer nicht haben widerſtehen können, wäre ihnen das Fußvolk nicht zu Hülfe gekommen.

Am folgenden Tage verließen faſt ſämmtliche Studenten die Stadt, und zogen ins heſſiſche Gebiet nach Witzenhauſen, wo ſie freundlich aufgenommen wurden. Viele blieben gleich dort und erwarteten ihre Wechſel zur Abreiſe nach Hauſe. Die meiſten Zurückkehrenden packten nur ihre Sachen ein, und eilten dann auch fort; die Ausländer hinterließen über 20,000 Thaler Schulden. Die Inländer wurden mittlerweile, wie die Naſſauer, unter Androhung der Ausſchließung vom Staatsdienſte zur Rückkehr aufgefordert. Sie kehrten zurück, aber entſchloſ-

ſen, durch Verrufs-Erklärung der Univerſität, und indem ſie alle zurückgebliebenen Ausländer durch Hohn wegtrieben, ſich unter ihren ausländiſchen Commilitonen die geforderte Genugthuung zu verſchaffen.

Schwere Strafe drohete Falke dafür in ſeinen Bekanntmachungen vom 4ten und 8ten Auguſt. Doch dauerte das Scharren und Auszischen in den Collegien fort. Man nahm endlich bei dergleichen Vorfällen einige Studenten feſt, forderte den Reinigungseid, und einer, der ſolchen nicht leiſten wollte, wurde, wie ein Verbrecher, Nachts unter militäriſcher Escorte nach Hannover abgeführt.

Endlich am 2ten September ward vom Hofrath Falke das Endurtheil des Cabinetts-Miniſteriums proclamirt. Es lautete dahin: wegen der Unruhen am 11ten Juli wurde ein Student relegirt, zwei bekamen auf ein Jahr das Consilium abeundi, und zwölf wurden zu achttägiger Carcerſtrafe condemnirt, wogegen der Metzger Kriesche acht Tage bei Waſſer und Brod eingethürmt ward. Wegen des Angriffs auf das Militär erhielt nur Ein Student vierzehntägige Carcerſtrafe, und der Metzger mußte noch acht Tage im Gefängniſſe verweilen.

Außerordentliche Senſation verurſachten dieſe Vorfälle nicht nur im Hannöveriſchen, ſondern auch in allen deutſchen Landen, ja ſogar in England, wo das Verfahren der hannöveriſchen Regierung in den Oppoſitions-Blättern, beſonders in den Times, aufs

bitterſte getadelt wurde. Wahrſcheinlich durch dieſen Tadel, und weil die Studenten in mehreren Broſchüren ihr Verhalten aus dem Geſichtspuncte der Nothwehr völlig zu rechtfertigen ſuchten, aufgeregt, ließ die königliche Regierung zu Hannover eine actenmäßige Darſtellung der Vorfälle, welche im letzten Sommer auf der Univerſität Göttingen ſtatt gefunden, ins Publicum bringen, deren Tendenz zugleich darauf gerichtet war, andere deutſche Regierungen wegen der Gefahr, die ihnen von Seiten der deutſchen Jugend drohe, zu warnen.

Das Hauptübel, welches dieſen Staat, ſo wie faſt alle deutſchen Staaten von Bedeutung, fordauernd drückte, war unläugbar ein die Kräfte des Landes weit überſchreitender Militär-Etat. Als der letzte Krieg gegen Napoleon beſchloſſen wurde, verwilligten die Stände die großen Koſten zur Erhaltung des Militärs, welche die Miniſter forderten, und noch im Jahre 1818 zählte das hannöveriſche Militär nahe an 30,000 Mann.

Bei der letzten Landtags-Verſammlung traten daher mehrere ſtändiſche Mitglieder mit der Forderung, für das laufende Jahr 1819 zum Militär-Etat 500,000 Thlr. weniger als bisher zu verwilligen, hervor. Die Miniſter bemerkten dagegen, daß eine Reduction der Armee, welche nothwendig aus der vorgeſchlagenen geringern Bewilligung folgen müſſe, den Wünſchen des Prinz-Regenten keines-

wegs entſpreche. Inzwiſchen wurde doch eine Commiſſion zur Unterſuchung der hochwichtigen Sache ernannt, und dieſe gab ihr Gutachten dahin ab: das Land müſſe allerdings unter dem harten Drucke der Steuern erliegen, wenn nicht der Militär-Etat wenigſtens um 500,000 Thlr. verringert werde.

Als es zur Entſcheidung kam, ſprangen mehrere Mitglieder, die ſich dem Antrage anfänglich geneigt gezeigt, wieder ab. Dennoch hatte der laut ausgeſprochene Wunſch nach Erſparniſſen, wie die Folge lehrte, ſo viel gewirkt, daß bei der Infanterie zunächſt (auf Befehl des Prinz-Regenten) eine Reduction von 24,000 auf 20,000 Mann vorgenommen, und 380 Offiziere entlaſſen wurden.

Der Prinz-Regent ließ den Ständen im April 1819 den Entwurf einer neuen Verfaſſung mittheilen, worin es hieß: Es liege nicht im Plane Sr. königlichen Hoheit, Haupt-Veränderungen in der Conſtitution eintreten zu laſſen; ſondern den Ständen ſolle das Recht der Steuer-Bewilligung und der Theilnahme an der Geſetzgebung unverkümmert gelaſſen werden. Allein auf den Grund der alten Verfaſſung, nach welcher ſtets die Beſchlüſſe in Curien gefaßt worden, ſey es jedoch jetzt um ſo mehr nothwendig, die allgemeine Landtags-Verſammlung in zwei Curien oder Kammern abzutheilen, als das Intereſſe der Corporationen, aus welchen der Landtag gebildet werde, ſeiner Natur nach verſchieden ſey,

und durch die Beſchlüſſe einer einzigen Verſammlung ſich nicht ausſprechen könne.

Die erſte Kammer ſolle daher beſtehen aus den mediatiſirten Fürſten und Grafen, aus dem Erb-Landmarſchalle des Königreichs, aus den Mitgliedern der Ritterſchaft, welchen nach geſchehener Gründung eines Majorats von beſtimmter Größe eine Virilſtimme beizulegen ſey, aus dem Präſidenten des Ober-Steuer-Collegiums und den Mitgliedern des landſchaftlichen Schatz-Collegiums von der Ritterſchaft; aus den Präſidenten der lüneburgiſchen und bremiſchen Landſchaft; aus den dreiunddreißig von der Ritterſchaft zu erwählenden Deputirten, aus den katholiſchen Biſchöfen und den proteſtantiſchen Aebten der höheren Stifter.

In die zweite Kammer ſollten dagegen eintreten: die Mitglieder des Schatz-Collegiums bürgerlichen Standes, drei Deputirte der geiſtlichen Güter-Adminiſtration, die Deputirten der kleinern Stifte, ein Deputirter von der Univerſität Göttingen, neunundzwanzig Deputirte von den Städten und zweiundzwanzig Deputirte von den freien Grundbeſitzern, die nicht zur Ritterſchaft gehören.

Der Erb Landmarſchall, und in deſſen Abweſenheit der Präſident des Ober-Steuer-Collegiums, ſolle beiden Kammern präſidiren, jede einzelne Kammer aber drei Subjecte aus ihrer Mitte vorſchlagen, unter welchen der Landesherr eines zum Präſidenten in je-

der Kammer erwählen werde. Der Landtag müſſe ſich alle Jahre verſammeln und die gewählten Mitglieder träten nach ſechs Jahren aus, könnten jedoch wieder erwählt werden. Zuhörer ſollten bei den Deliberationen nie zugelaſſen werden. Alle landesherrlichen Propoſitionen würden an beide Kammern gebracht. Stimmten nun ihre Beſchlüſſe nicht überein, ſo ſolle die Vereinigung durch eine von beiden Kammern anzuordnende Commiſſion, der auch landesherrliche Commiſſarien zugegeben würden, zu bewirken geſucht werden. Zu den ſtändiſchen Anträgen gehöre übrigens nothwendig die Uebereinſtimmung beider Kammern.

Die Verfaſſung wurde auch ohne große Veränderung angenommen, und die neuen Stände verſammelten ſich zu Ende Decembers.

Sachſen.

Völlig im Gegenſatze mit Hannover, war Sachſen das unglücklichſte Loos gefallen. Unmöglich konnten ſeine Bewohner über die erkämpfte ſogenannte deutſche Freiheit ſich wahr und herzlich freuen. Schrecklich und Unheil bringend war ja die Zerſplitterung des Königreichs; denn die dadurch jedem einzelnen Theile geſchlagenen Wunden ſchienen nun faſt unheilbar zu werden. Trotz aller politiſchen Umtriebe für den König, trotz ſeiner eigenen energiſchen Proteſtationen traf Sachſen der vernichtende Schlag.

Bitterer Unwille kochte in den Gemüthern; Tumulte in Dresden, Tumulte in Leipzig, unerhörte Subordinations-Verbrechen unter den bei der preußiſchen Armee ſtehenden ſächſiſchen Truppen bewieſen die gefährliche Stimmung zur Genüge, und die Leidenſchaft ward in dem Grade erhitzt, daß in Sachſen nicht wenige Stimmen ſogar für Napoleons Rückkehr ſich theilnehmend erklärten, und dem großen Gewalträuber glückliche Erfolge wünſchten. Der Gegendruck war, wie ſich erwarten ließ, von Seiten der neuen Herrſchaft nun um ſo kraftvoller und ſchonungsloſer!

Endlich kehrte der geliebte König in ſeiner Staaten Ueberbleibſel zurück. Sein Einzug in Dresden war ein trauriges Volksfeſt, ſein Patent an die ihm gebliebenen Unterthanen (vom 7ten Juli) wahrhaft rührend und herzergreifend. Reaction gegen manche während der Occupations-Periode getroffene wahrhaft zweckmäßige Veränderungen der altſächſiſchen Verfaſſung und Verwaltung konnte wohl nicht ausbleiben. Die Leidenſchaft iſt ja von jeher eine ungelehrige Schülerin der Vernunft geweſen! Der aufgehoben geweſene alte Geſchäftsſtyl wurde alſo wieder in ſeine Rechte eingeſetzt. Zweckmäßiger erſchien die neue Organiſation des Finanz-Collegiums, obgleich dadurch keine Radical-Cur bewirkt wurde. Außer der alten Geſetz-Commiſſion ernannte die Regierung zwei neue zur Vollendung des Militär-Co-

der und des bürgerlichen Strafgeſetzbuches. Auch die Lehr-Inſtitute wurden verbeſſert und der fromme König that Alles, was in ſeinen Kräften ſtand, um dem unglücklichen Lande eine rein väterliche Fürſorge und Liebe zu beweiſen. Die feindſelige Stimmung gegen Preußen, welche mit jeder neuen Wahrnehmung des unnatürlich ſchrecklichen Looſes, das Sachſen gefallen war, zunahm, blieb wohl das traurigſte aller Reſultate.

Sachſen blutete lange aus ſeinen alten Wunden, und die Verzögerung des Ausgleichungs-Geſchäfts mit Preußen verzögerte auch deren radicale Heilung. Doch blieb in den Herzen aller guten Sachſen dabei das Vertrauen und die Liebe zu ihrem frommen Könige ungeſchwächt. Eine zweckmäßigere Einrichtung der Landeskaſſen und ein neues Anlehen von 500,000 Rthlr. erheiſchte der dringende Nothſtand. Dennoch hielt alte Treue den verjährten Credit feſt. Beim Militär wurden außerordentliche Erſparungen gemacht, die Linientruppen bedeutend reducirt und der Landſturm dafür in ſolchen Stand geſetzt, daß wenn es die Noth erheiſchte, das Heer ſchnell zum vollzähligen Stande gebracht werden konnte. Der König fand ſich bewogen, nun gleichfalls nach dem Muſter der meiſten deutſchen Regenten einen Staatsrath als oberſte berathende Behörde zu erſchaffen. Ob man von dieſem mehr als von dem ganz nach alten Formen zuſammengetretenen ſächſiſchen Landtage er-

warten durfte, blieb vorerſt noch ein Problem. Das Alte war ſo verroſtet, daß die Stände ſogar gegen jene dem Zeitgeiſte entſprechende Einrichtung Vorſtellungen machten.

Der Landtag wurde nach alter Form gehalten; doch kam davon nicht viel zur öffentlichen Kunde. Seine Vertheidiger verglichen ihn ſelbſt mit einer ſtillen Hausfrau, die wenig von ſich reden läßt. Der König conferirte lange mit den Ständen, die für ihre alten Rechte ſogar gegen die neuere Einrichtung des geheimen Rathes fochten. Dennoch kam eine Vereinfachung des Geſchäfts-Ganges und eine neue Eintheilung der Regierungs-Departements zu Stande. Zur Schulden-Tilgung geſchah vom Landtage, der ſeine Verwilligungen auf drei Jahre ſtellte, allerdings etwas, und darum blieben auch die Kaſſen-Billets in hohem Credit. Mit Preußen gedieh das Ausgleichungs-Geſchäft beinahe kümmerlich zum Schluß. Eine traurige Verſtimmung herrſchte deßwegen unter den Sachſen gegen den mächtigern Nachbar, und als vollends das neue preußiſche Zoll- und Impoſt-Geſetz zur Ausführung gebracht wurde, verwandelte jene Verſtimmung ſich faſt in bittern Groll. Das ſächſiſche Retardirungs-Syſtem ward vom Oppoſitions-Blatte, von der Bremer Zeitung und in manchem andern Tagsblatte mit ſcharfer Feder angegriffen, von den ſtarren Vertheidigern des Alten hingegen um ſo eifriger verfochten. Das Volk ſelbſt ſchien dabei keine Stimme

zu haben. Es liebte ſeinen König von Herzen. Daher denn auch das Regierungs-Jubiläum, ungeboten und unaufgefordert, als ein wahrhaftes Volksfeſt durch das ganze Land gefeiert wurde. So kamen ſelbſt die Stände dem, jedes alte Recht in religiöſer Gewiſſenhaftigkeit ehrenden Könige gleich mit einem anſehnlichen freiwilligen Geſchenke entgegen, als ein fürchterlicher Brand ihm ſein liebes Pillnitz großen Theils zerſtört hatte. Seltſam genug gab es auch unter den feinen Leipziger Studenten Tumulte und Unruhen.

Für den Beobachter der Zeit war es allerdings eine auffallende Erſcheinung, daß Sachſen, welches ſeit der Reformation als das aufgeklärte, gelehrte und galante Sachſen glänzte, ſich gegen den Ruhm des politiſch-erleuchteten und liberalen Sachſens ſo eigenſinnig ſträubte, daß es neben den öffentlichen Landtagen in Deutſchlands Süden noch immer ſeine heimlichen Landtage hielt, wo nur von Rechten der Feudal-Stände die Rede ſeyn ſollte.

Das ſächſiſche Volk hatte unläugbar in neuerer Zeit Beweiſe von Anhänglichkeit an ſeinen König, wie kaum ein anderer deutſcher Volksſtamm, gegeben. Es hing mit felſenfeſter Treue, mit ſchönem Vertrauen und rührender Vorliebe an dem Hauſe Wettin; aber es fühlte in dem Sturme der letztverfloſſenen Zeit auch ſein Recht, billige Erleichterungen der mancherlei Laſten, die es drückten, von ſeinem

väterlichen Regenten und deſſen Räthen zu verlangen. Bis jetzt trug es faſt alle Laſten allein, da die Rittergüter in Sachſen einer Abgabenfreiheit, wie faſt nirgends noch in Deutſchland, genoſſen. Noch beſtand in der Ober-Lauſitz die Leibeigenſchaft, und an vielen andern Orten herrſchten noch höchſt läſtige Zwangsdienſte. Noch richtete dabei ein langſamer, sehr koſtſpieliger Proceßgang den Wohlſtand und die Sittlichkeit des Volks zu Grunde. Noch fand gar keine wahre Volks-Repräſentation in Sachſen Statt.

Unter ſolchen Umſtänden ließen ſich allerdings, wenn guter Wille und Einſicht auf dem letzten Landtage vorhanden geweſen wären, wichtige Reſultate für zweckmäßige Abänderungen und Vereinfachung der Landes-Verfaſſung erwarten. Der fromme König hatte ja ſelbſt den Ständen ſeinen Wunſch dahin zu erkennen gegeben, ſie möchen die auf die Landtags-Verfaſſung Bezug habenden, laut genug ausgeſprochenen Volks-Wünſche redlich prüfen und dadurch zu einer, der Beſchleunigung des Geſchäftsgangs förderlichen und den veränderten Zeitbedürfniſſen entſprechenden Einrichtung die Bahn brechen. — Ward dieſer ächt landesväterliche Antrag mit Unbefangenheit erwogen, ſo konnte nicht fehlen, daß die Stände auch auf Erörterung der großen Zeit-Probleme: Repräſentation des Volks, Verantwortlichkeit der Miniſter, verbeſſerte Rechtspflege durch Oeffentlichkeit, Beſtimmung der Civil-Liſte, Rechnungs-

Ablegung, Budget u. ſ. f. Bedacht nahmen, und hatte dann Profeſſor Pölitz Recht gehabt in ſeiner Behauptung: die Sachſen wären mündig geworden, ſo mußten aus ſolchen Erörterungen nothwendig wichtige und große Reſultate für Sachſen hervorgehen.

Obgleich aber, nach Verſicherungen wohl unterrichteter Männer, ſich die Zahl der auf dem Landtage verhandelten Gegenſtände über fünfzig belief, ſo kam dabei von allen jenen zeitgemäßen Fragen nichts vor. Vielmehr erſchien ein ſtändiſches Gutachten über die in Anregung gebrachte Verbeſſerung der bisherigen Landtags-Ordnung, welches die Pölitz'ſche Behauptung rückſichtlich der ſächſiſchen Vernunft-Mündigkeit durchaus nicht rechtfertigte, und daher zu ſehr ſcharfen Critiken Veranlaſſung gab.

Die Stände, durch bloße Gerüchte von Winken, die an die oberſte Stelle der Verſammlung ergangen ſeyn ſollten, eingeſchüchtert, erklärten nämlich, daß ſie bei allen ihren Vorſchlägen auf möglichſte Erhaltung der alten Verfaſſung beſonders Bedacht genommen. Der Verſuch lief aber kläglich genug ab, wie ſchon aus den Anſichten über die Landtags-Fähigkeit der durch Sachſens Theilung zerriſſenen Rittergüter erhellte. Als die Frage über die gewünſchte Vereinigung der Landtags-Collegien abgehandelt ward, zeigte ſich die Engherzigkeit noch greller, indem die Prälaten, Grafen und Herren ſich keineswegs mit der Ritterſchaft verſchmelzen, ſondern nur der Uni-

verſität Leipzig Sitz und Stimme nach den Grafen, und zwar unter ſehr demüthigenden Beſchränkungen einräumen wollten. Gegen die Bekanntmachung der Landtags-Verhandlungen ſtemmte ſich der engere Ausſchuß ſo ſtark, daß ſie nicht durchgeſetzt werden konnte, und die Zulaſſung von bürgerlichen Ritterguts-Beſitzern auf dem Landtage wurde gleichfalls vom engern Ausſchuſſe verworfen, als die Städte verlangten, daß die Wahlen zu den vorgeſchlagenen neunundzwanzig Stellen für Neu-Adelige und Bürgerliche auch nur von ſolchen, mit Ausſchluß der Alt-Adelichen (die bereits für ſich das Recht hatten, zu erſcheinen) getroffen werden ſollten. Der alte Adel wollte ſolches durchaus nicht zugeben, vielmehr suo jure auf dem Landtage erſcheinen und auch diejenigen mit wählen, die für Andere als Bevollmächtigte erſchienen.

Welcher Unbefangene mochte alſo nach ſolchem Gutachten noch die Finſterniß und den ſtarren Eigenſinn einer Ariſtokratie verkennen, die ſeit dreißig Jahren unter allen Stürmen der Zeit nichts gelernt und nichts vergeſſen hatte? Wer konnte noch, wie manche ſchmeichleriſche Lobredner verlangten, aus Ammons vortrefflicher Landtags-Predigt die geheime Vortrefflichkeit des Landtags anſchauen? Wie durfte man hoffen, Sachſen werde bald durch innere Kraft und Lebendigkeit einer zeitgemäßen Verfaſſung den Verluſt äußern Anſehens und Umfangs erſetzen? Und wer vermochte nunmehr die Behauptung umzuſtürzen: nicht von

ihren Feudal=Ständen, ſondern von der Weisheit und Gerechtigkeit ihres Königes allein dürfen die Sachſen eine verbeſſerte Verfaſſung erwarten, durch welche ſie ſich den deutſchen Volksſtämmen, denen eine zeitgemäße Verfaſſung zu Theil geworden, anſchließen werden?

Leichter als mit den von allen Verſtändigen gewünſchten landſtändiſchen Reformen kam man mit der neuen königlich=ſächſiſchen Hof Rangordnuug und Uniformirung der Betitelten zu Stande. Das Ganze ward in fünf Claſſen abgetheilt. In der erſten figurirten, mit fünf Stickerei=Streifen auf der Uniform, die Miniſter, die Generale von der Infanterie und Cavallerie, wie auch die wirklichen Geheimenräthe und der Hofmarſchall. — In der letzten Claſſe mußten ſich die Hofbaumeiſter, Capellmeiſter, Commiſſionsräthe u. ſ. f. mit Einer Stickerei=Streife behelfen, und von dem weiter untergeordneten Haufen des unbetitelten Geſindels war gar die Rede nicht.

In der königlichen Familie wechſelten Freude und Trauer; beſonders aber büßte Sachſen im Laufe dieſer Zeit mehrere ausgezeichnete Männer ein. Der König hatte noch vor Ablauf des Jahres 1818 am 24ſten Decemberſeine älteſte Tante, die im Jahre 1736 zu Warſchau geborene Prinzeſſin Eliſabeth verloren. Sie hatte ſich nie vermählt, zeigte aber bei jeder Gelegenheit viel Selbſtſtändigkeit, und war in der traurigen Ca=

taſtrophe von 1813 allein in Dresden zurückgeblieben, wo ſie mehr als einmal Gelegenheit gefunden, ihre Würde mit muthvoller Entſchloſſenheit zu behaupten. Das Gegenſtück zu der traurigen Begräbnißfeier gab dann jenes am 17ten Januar 1819 unter wahrem Volksjubel begangene, fünfzigjährige Vermählungsfeſt des königlichen Paares.

Der Prinzeſſin Joſepha, der Nichte des Königs und Tochter des Prinzen Maximilian von Sachſen, fiel ſchon in ihrem ſechszehnten Lebensjahre ein glänzendes, aber ſehr trauriges Loos, indem Ferdinand VII., König von Spanien, auf Anrathen der religiöſen Corporationen und Municipalitäten ſeines Reiches beſchloſſen hatte, ſein königliches Bette und ſeinen Thron mit gedachter Prinzeſſin Marie Joſephe Amalie zu theilen, um die legitime Nachfolge auf Spaniens Thron zu ſichern. In Folge dieſes Entſchluſſes erſchien der Marquis Ceralbo in der Eigenſchaft eines auſſerordentlichen königlich ſpaniſchen Bothſchafters zu Dresden, und hielt in feierlicher Audienz den 10ten Juni 1819 um die Hand der Prinzeſſin für Ferdinand VII. an. Die Einwilligung wurde gern gegeben, und von der furchtbaren Wetterwolke, die über Spaniens Horizonte aufzog, durfte nicht geredet werden! Vielmehr folgten Feſte auf Feſte, worunter der muſikaliſche Joſephenbaum im Garten des Prinzen Maximilian unſtreitig als das Sinnreichſte erſchien. Gegenwärtig waren auch

dabei die toscaniſchen Herrſchaften, und die Trauung per procura, wobei der König von Sachſen die Stelle des Bräutigams verſah, geſchah am 28ſten Auguſt. Zwei Tage ſpäter trat die neue Königin die Reiſe nach Spanien, wohin ihr als auſſerordentlicher ſächſiſcher Geſandter Graf Frieſen vorausgeeilt, mit zahlreichem Gefolge an, welches ſie aber in Irun zurückſenden, und von wo an ſie ſich allein dem Genuſſe der Herrlichkeiten und den Schrecken, die ihrer warteten, hingeben mußte.

In den erſten Tagen des Octobers, empfing das hocherfreute Dresden die junge Gemahlin des Erbprinzen Friederich Auguſt von Sachſen. Sie, die Erzherzogin Caroline von Oeſtreich, war dem Prinzen am 16ſten September durch Procuratur in Wien angetraut, und dadurch das Band innigſter Freundſchaft zwiſchen dem öſtreichiſchen und ſächſiſchen Fürſtenhauſe noch enger geknüpft worden.

Die kleineren Staaten Deutſchlands.

Die Zahl der deutſchen Großherzoge war nun durch drei vermehrt worden. Der begünſtigtſte von allen ſchien der von Weimar zu ſeyn, welcher allerdings perſönlich, als Befehlshaber eines beträchtlichen Armeecorps, am großen Befreiungskriege gegen Frankreich ſehr thätigen Theil genommen. Preußen hatte ſich daher anheiſchig gemacht, von der Maſſe ſeiner Staaten ein

Gebiet mit 77,000 Einwohnern an Weimar abzutreten. Der Großherzog aber verſprach, ſeinen alten und neuen Unterthanen eine aus allen Claſſen der Staatsbürger zuſammengeſetzte, landſtändiſche Repräſentation zu geben, und nach zeitgemäßen Ideen die Landes-Verfaſſung zu ordnen. Er hat wahrhaft fürſtlich Wort gehalten.

Unmittelbar nach der Promulgation des Grundgeſetzes in den weimar'ſchen Landen ertheilte der Großherzog ſeinem Geſandten am Bundestage den Auftrag, alsbald nach erfolgter Eröffnung der Bundes-Verſammlung zu Frankfurt am Main bei derſelben alle erforderlichen verfaſſungsmäßigen Schritte zu thun, um die Garantie des deutſchen Bundes für die in dem Grundgeſetze angeordnete landſtändiſche Verfaſſung des Großherzogthums Weimar zu erhalten. Wirklich überreichte der weimarſche Geheimerath von Henderich das am 5ten November 1816 erlaſſene Grundgeſetz über die landſtändiſche Verfaſſung des Großherzogthums Sachſen-Weimar-Eiſenach vom 2ten December der Bundes-Verſammlung mit der Bitte, daß ſie dieſe Verfaſſung ſicher ſtellen, und unter ihre Garantie nehmen, auch verheißen möchte, daß ſie, wenn künftig ein Theil, es ſey der Landesherr oder die Stände, der in der Verfaſſung übernommenen Verbindlichkeit entgegen handeln würde, auf Anrufen des andern Theils alle zweckdienlichen Mittel anwenden wolle, um den Abweichenden zur Erfüllung ſeiner Pflicht zu

bewegen, oder auch zu zwingen. Ein großes ſchönes Vorbild ächter Fürſtengröße, welches beſonders der Freiherr von Gagern lebhaft herausſtrich.

In dem Jahr 1817 wurden die Stände conſtitutionsmäßig zuſammen berufen und der Landtag ließ bald von ſich hören. Einſchränkungen wurden verlangt und gewährt, der Schulden-Beſtand genau ausgemittelt und Vorkehrungen zu deren Abzahlung getroffen. Das Militär ſchränkte man nach Möglichkeit ein. Das Gerichts-Verfahren ward einfacher. Dem Fürſten von Thurn und Taxis ſicherte man das Erb-Land-Poſtmeiſteramt. Die Aufſicht über die Hochſchule zu Jena ward geordnet, das Ober-Appellationsgericht eröffnet, und eine geſetzliche Preßfreiheit verheißen. Da begann der Lärmen des Burſchenfeſtes auf der Wartburg, und von vielen Seiten her geſchahen nun Anläufe gegen die widrige Preßfreiheit. Sie hielt ſich mit Angſt und Noth noch durch das Jahr hin.

Durch eine am 10ten April 1817 zwiſchen Weimar und Gotha zu Jena geſchloſſene Uebereinkunft ward die gemeinſchaftliche Landes-Univerſität außerordentlich verbeſſert; denn das reine Einkommen des academiſchen Fiscus hob ſich durch neue von beiden Höfen zu gleichen Theilen übernommene Bewilligungen von 12,450 Thlr. auf mehr als 20,000 Thlr., ſo daß mit andern Zuſchüſſen die Summe von faſt 34,000 Thlr. als die künftige geſicherte Einnahme der Univerſität, welche bei dem bevorſtehenden Reformationsfe-

ſie auch neue Statuten erhalten ſollte, angeſehen werden konnte.

Der Zeitgeiſt, welcher eben auf dieſer Hochſchule ſeine größte Regſamkeit zeigte, führte aber Erſcheinungen herbei, welche die freiſinnige und humane Regierung ſelbſt in nicht geringe Verlegenheit ſetzte, ja ſie ſogar nöthigte, den nachgelaſſenen Zügel wiederum ſtraff anzuziehen. In der von ſämmtlichen Souveränen und Staaten des deutſchen Bundes feierlich garantirten Grund-Verfaſſung des Großherzogthums war die Cenſur gänzlich abgeſchafft, folglich geſetzlich kein Mittel zur Vorbeugung kecker Aeußerungen in Zeitungen und andern Druckſchriften vorhanden. Die nach Freiheit ſtrebende Gedanken-Aeußerung ſuchte und fand alſo vorerſt einen Zufluchtsort in jener Verfaſſung, und es begann ſogleich von Weimar und Jena aus ein kleiner Krieg der ſich emancipirenden Zeit mit jener Staats-Polizei, die ſich mit aller Macht anſtrengte, die Geiſter in ihrer Haft zurückzuhalten. Scharf ſchwang die Iſis ihre Geißel; zur ernſten Sprache brachte die Nemeſis jede Ungebühr aus den höhern wie aus den niedern Kreiſen des politiſchen Lebens, und das Oppoſitionsblatt erlaubte ſich Anſichten und Urtheile über die mitgetheilten Thatſachen auszuſprechen, welche unmöglich den hochpolitiſchen Staatskünſtlern gefallen konnten. Verbunden waren daher bald die letzteren, um öffentlich und heimlich der verhaßten Neuerung den Garaus zu machen. So begannen denn,

befohlen durch die künſtlich gereizte Empfindlichkeit der Herrſcher ſelbſt, jene diplomatiſchen Feldzüge gegen die kecken Zeitungsſchreiber und Journaliſten, welche ſich nicht in die beliebte Ordnung der Dinge fügen wollten. Weil aber der diplomatiſche Chorus doch einen Ausrufer oder Vorſänger haben mußte, ſo gab ſich dazu vor allen der öſtreichiſche Beobachter her. Trübſelig verkündigend: daß das gute Deutſchland in großer Gefahr ſchwebe, von Eigendünkel, von falſcher Weisheit und leerem Wortſchall erſtickt zu werden; daß der Mißbrauch der Preſſe die Preßfreiheit wirkſamer untergrabe, als die ſtrengſten Geſetze es vermöchten; daß der ächte Sinn für bürgerliche und geſetzliche Freiheit in der bodenloſen Sprachverwirrung phantaſtiſcher Theorien zu Grunde gehe, und daß alſo ein rechtlicher Mann ſich kaum mehr entſchließen könne, die öffentlichen Autoritäten, auch da, wo ſie ihm tadelnswürdig ſchienen, zu tadlen, weil die, welche aus ſolchem Tadel ihr tägliches Gewerbe gemacht, alle Gränzen der Wahrheit und des Anſtandes dergeſtalt überſchritten, daß man ſelbſt auf die Gefahr, für einen blinden Anbeter der Macht zu gelten, jede Gemeinſchaft mit ihnen vermeiden müſſe.

Was mehr als die Stimme dieſes Vorſängers bedeuten wollte, war die Erſcheinung des eben ſo berüchtigten als berühmten K o tz e b u e in W imar. Er ſelbſt machte zwar unterm 28ſten September bekannt, daß er in Weimar ſtill ſeinem Berufe lebe, und daß

man ihn ſehr verbinden würde, wenn man nichts von ihm in die Welt ſchriebe, was man nicht gewiß wiſſe. Inzwiſchen ward doch bald klar genug, daß der Kaiſer Alexander ihn in der weitausſehenden Abſicht gerade nach Weimar geſendet, daß er ihm ein Beobachter und Deuter deſſen ſey, was ſich im Mittelpuncte Deutſchlands voll ſchwer verſtändlicher Richtungen und Beſtrebungen ſo gewaltig bewege! Noch hatte Kotzebue ſeinen Auftrag zwar nicht ſo hämiſch gemißbraucht, als ſich ſpäterhin ergab. Gleichwohl mochte bei den Familien- nnd diplomatiſchen Verhältniſſen des herzoglichen Hauſes ſchon eine Art von Beängſtigung wegen der geſtatteten Preßfreiheit eintreten. Daher die Erklärung an auswärtige Höfe: „daß die ertheilte Preßfreiheit nicht dazu gemißbraucht werden dürfe, fremde Regenten, Regierungen und Privat-Perſonen zu verunglimpfen, ſondern daß auf deßfalls eingehende Beſchwerde mit Beſchlagnahme ſolcher Flugſchriften polizeilich vorgegangen und die Verfaſſer nach Inhalt der Landesgeſetze beſtraft werden ſollten.“

Nun gelangten an die großherzoglichen Geſchäftsträger von diplomatiſchen Perſonen eine ſolche Menge beſchwerender Aeußerungen über Aufſätze in öffentlichen Blättern, die in den großherzoglichen Landen gedruckt worden, daß ſich, um den Andrang einigermaßen abzuwehren, die Regierung zu der Erklärung bewogen ſah: zur Verhängung der angedroh-

ten Ahndung für kecke Schriftſteller ſeyen mündliche mißbilligende Aeußerungen nicht hinlänglich, ſondern die Klage müſſe bei dem großherzoglichen Staats-Miniſterium aus dem Geſichtspuncte der Störung der öffentlichen Ruhe, oder des geſtörten guten Verhältniſſes mit dem betreffenden Hofe dargeſtellt und motivirt werden. Uebrigens erhielten alle großherzoglichen Geſchäftsträger und Reſidenten die Weiſung, künftig bei ihnen angebrachte mündliche Beſchwerden der Art nicht weiter zum Einberichten anzunehmen, ſondern mit der Bemerkung abzulehnen, daß ſolche Klagen motivirt beim großherzoglichen Staats-Miniſterium einzureichen wären.

Damit jedoch auch ein Schreckſchuß für die Zeitungsſchreiber und Journaliſten erfolge, ward ein großherzogliches Reſcript an die Landes-Direction publicirt, wodurch ein Aufſatz des Oppoſitions-Blattes über das gegenwärtige Verhältniß Frankreichs zum Auslande förmlich abhorrirt, und zugleich befohlen wurde, der Redaction des Oppoſitions-Blattes einen derben Verweis mit der Warnung zu geben: bei wieder vorkommenden gegründeten Beſchwerden der Art ſolle die Zeitung unterdrückt werden!

Inzwiſchen war ein Ereigniß, an ſich zwar unbedeutend, aber durch das darüber erhobene Geſchrei gekränkter Eitelkeit allerdings wichtig gemacht, eingetreten, welches auch der Preßfreiheits-Fehde einen weit giftigeren Character gab. Auf die den Studien

zugewandte Jugend mußte wohl die traurige Zwietracht der bewegten Zeit einen beſonders ſtarken Einfluß haben, und zwar um ſo mehr, da ein nicht unbeträchtlicher Theil dieſer Jugend die gekränkte deutſche Freiheit tapfer mit dem Schwerdte verfochten, aber ſich in ſeinem kühnen Hoffen und Erwarten ſo ſchmählich betrogen geſehen hatte. Als nun der Jahrstag der Reformation heranrückte und in allen evangeliſchen Landen feierlich begangen werden ſollte, als die Regierungen dazu ſogar Aufrufe ergehen und feſtliche Anordnungen treffen ließen, fuhr der Geiſt des Reformators, zürnend, daß man dieſelbe Reformation an Haupt und Gliedern, die er der Kirche angeſonnen, vom Staate, an den ſie jetzt die Zeit geſinne, abweiſen wolle, in die feurigſten Jugendköpfe, und dieſe verbanden ſich, in einer, Luthers Geiſte verwandteren Geſinnung das große Feſt auf der hochberühmten Wartburg zu begehen.

Alſo vom Geiſte getrieben hatten die Studenten zu Jena die Studirenden ſämmtlicher deutſchen Univerſitäten eingeladen, Deputirte nach Eiſenach zu ſenden, um den Jahrestag der Schlacht bei Leipzig mit Beziehung auf das nahe Reformationsfeſt auf der Wartburg zu feiern. Die Einladung fand offene Ohren, willige Herzen auf den meiſten deutſchen Hochſchulen. Es erſchienen ſogar Abgeordnete aus Königsberg, Roſtock, Kiel. Die Angekommenen wurden von den Einwohnern Eiſenachs freundlich

aufgenommen, und es waren nicht bloß Studenten eingetroffen, ſondern manche, welche bereits Aemter bekleideten, auch viele Militärs, welche den Befreiungskrieg mitgekämpft und mit Ehrenzeichen geziert erſchienen. Am Abend des 17ten Octobers wurden mehrere zur Sitzung der Landes-Direction eingeladen, um über die Vorkehrung zur Ordnung des Feſtes Abrede zu nehmen, — und man vereinigte ſich darüber leicht.

Am 18ten früh ward das Feſt eingeläutet, und nach acht Uhr verſammelten ſich die Schaaren auf dem Markte, von wo der Zug (die Fahne, vom Grafen Keller getragen, an der Spitze) nach der Wartburg abging. Den Reihen führten die Jenenſer. Das ſchönſte Wetter begünſtigte die Feier, und 600 Jünglinge, größtentheils in ſchwarzer Kleidung nach altdeutſchem Schnitte, zogen Paarweiſe den Berg hinan. Der Ritterſaal war mit Kränzen von Eichenlaub geſchmückt; in der Mitte ſtand ein Altar, neben welchen ſich der Fahnenträger und die Anführer mit entblößten Schwerdtern ſtellten. Da waren auch die jenaiſchen Profeſſoren Oken, Fries, Schweizer und Kieſer, nebſt vielen Honoratioren aus Eiſenach. Der herrliche Geſang: „Ein' feſte Burg iſt unſer Gott ꝛc.“ wurde unter Begleitung von Blas-Inſtrumenten angeſtimmt; dann trat Riemann, ein Jenenſer, vor den Altar, und hielt eine Rede, worin er auch zur Anhänglichkeit an das gemeinſchaftliche

Vaterland ermahnte. Alſo ſprach auch Fries nach dem Geſange: „Nun danket alle Gott ꝛc.“ einige eindringliche Worte. Die Feierlichkeit aber beſchloß die Ertheilung des Segens.

Nach dem Eſſen ging Nachmittags zwei Uhr der Zug nach der Stadt zurück, wo der Landſturm ſich anſchloß, um in der Kirche die Feier zu begehen. General-Superintendent Nebe hielt eine angemeſſene Predigt, und nach dem Gottesdienſte ſammelten die eiſenach'ſchen Jungfrauen für die Armen milde Beiträge. Auf dem Markte und der Esplanade gab's nun Turn-Uebungen, und gegen Abend loderten auf dem Wartberge die Freudenfeuer empor. Alsbald wurden von den Burſchen mehrere Schriften herbeigeſchleppt. Ancillons „Staats-Verfaſſung“, Aſchers „Judenthum,“ Cölns „Feuerbrände,“ Dabelow's „Gewäſch über den 13ten Artikel der Bundes-Acte,“ Koſegartens „Rede zu Napoleons Geburtstags-Feier,“ Kamptz „Gensd'armerie-Codex,“ Kotzebues „Geſchichte des deutſchen Reichs“, und Schmalz's Schriften. Zugleich Denkmale der alten deutſchen Sclaverei: ein ſteifer Zopf, ein Corporalſtock, eine militäriſche Schnürbruſt u. ſ. f. Die warf man mit Schmähungen in die Flammen, und ſtörte ſie noch mit langen Heugabeln, bis alles verbrannt war, unter Jubel und Verwünſchungs-Geſchrei.

Folgenden Tages zogen ſchon viele Burſchen wie-

der ab. Doch ermahnten ſie ſich, nachdem ſie das heilige Abendmahl genoſſen, erſt gegenſeitig, treu zu halten an dem heiligen Verſprechen hinſichtlich der innern Einrichtung des academiſchen Lebens u. ſ. f. Damit aber dieſe wechſelſeitige Verſtändigung und das gemeinſame Streben nicht aufhöre, ſondern ſich immer vollkommener ausbilden möge, ward feſtgeſetzt, daß zu Jena, unter der Direction des Profeſſors Fries, eine Zeitung, betitelt: „Des deutſchen Burſchen fliegende Blätter,“ erſcheinen, und von allen Hochſchulen Deutſchlands mitgehalten werden ſolle.

Nun lag wohl den Beſonnenen die Wahrheit klar vor Augen, daß ſolche jugendliche That nur wichtig wurde durch die Folge, die man ihr geben wollte. Statt jetzt in beſonnener Ruhe die Sache zu nehmen, für was ſie gelten konnte, und was darin mißfiel, etwa mit heiterer Ironie abzuweiſen, füllte die durch das Wartburger Auto da fé verletzte Eitelkeit die Welt mit Anklage des ungeheuren Frevels, ſtellte Unterſuchungen an und Ambaſſaden, die wieder keine Folgen hatten, und weckte ſo erſt die Idee großer Wichtigkeit in den jungen Leuten, verrieth ihnen aber zugleich das Geheimniß der Schwäche, woran das große Staatsgetriebe kränkelte.

Den albernſten Lärm trieb wieder der öſtreichiſche Beobachter, denn er wunderte ſich, daß Katholiken an dem Feſte hätten Theil nehmen können; bezweifelte die klar genug erwieſenen Verdienſte der als Freiwillige

mit in das Feld gezogenen Studenten mittelſt einer unklugen Argumentation, die jedoch der Regierungsrath Grävell auf das Bündigſte widerlegte, und ſprach den ſtudirenden Jünglingen jegliches Urtheil über das Bedürfniß der Zeit und des Vaterlandes ab.

Die Trompetenſtöße blieben in gewiſſen Zirkeln nicht ohne Wirkung. Die Herausgabe der Burſchen-Zeitung ward verboten; die unbedeutende Beſchreibung des Burſchen-Feſtes auf der Wartburg wurde in den preußiſchen Staaten confiscirt, auch eine Ambaſſade, beſtehend aus dem preußiſchen Staatskanzler Fürſten von Hardenberg und dem öſtreichiſchen Bevollmächtigen, Grafen von Zichy, nach Weimar und Jena geſandt, um das gefährliche Ungethüm in der Nähe zu betrachten, und gemeinſchaftlich mit dem Großherzoge die Maßregeln, welche am Bundestage gegen die allzugroße Preßkeckheit angegriffen werden ſollten, zu verabreden.

Der großherzogliche Miniſter von Fritſch war dabei genöthigt, einen ausführlichen, gewiſſermaßen entſchuldigenden Bericht über den wahren Hergang der ſo hochwichtig genommenen Sache dem Großherzoge zur Mittheilung an die auswärtigen Höfe zu erſtatten. Ein Bericht, worin ausdrücklich das Gerücht, als wenn die Acten des Wiener Congreſſes und der heiligen Allianz auf der Wartburg mit verbrannt worden wären, falſch und lügenhaft genannt wurde. — Kluge Leute dachten dabei an des großen Reformators ſo wahre als kräftige Worte: „Wahrheit hat allezeit

rumort; falſche Lehrer haben allezeit Friede und Friede gerufen! So möge denn die Wahrheit, weil es einmal nicht anders iſt, immerfort rumoren, bis ſie alle Herzen und Nieren durchdrungen."

Im Großherzogthum Weimar gab es nun gewaltigen Lärmen über die Kotzebue'ſche Bülletins-Fabrik. Luden, Oken, Wieland wurden den drei Männern im Feuerofen verglichen. Der, liberalen Ideen ſo gern huldigende Großherzog gerieth dadurch ſelbſt in Verlegenheit. Der landſtändiſche Vorſtand mußte auf Umformung des Grundgeſetzes, in Betracht der gemißbrauchten freien Preſſe antragen; — und das Geſetz erlitt nicht nur weſentliche Modificationen, ſondern der Großherzog ließ auch durch ſeinen Geſandten bei dem Bundestage die nöthigen Vorträge wegen Aufſtellung eines allgemein gültigen Preßgeſetzes machen.

Inzwiſchen geſchahen im Lande manche Fortſchritte zum Beſſern. Der Canzleiſtyl ward vereinfacht; die Geſammt-Univerſität Jena erhielt neue Geſetze, und das Ober-Appelations-Gericht zeichnete ſich durch rühmliche Thätigkeit aus.

Viel Unruhe und Ungemach hatte allerdings die weimar'ſche Regierung ſchon ſeit länger als Jahresfriſt von der Jenaer Hochſchule gehabt, aber ſie ſollte darüber noch ungleich mehr Beſchwerniſſe erfahren. Der bekannte Stourdza wurde ja von zwei Jenaer Studenten herausgefordert, um Genugthuung dafür zu

geben, daß er die Ehre der deutſchen Jugend unverſchämt angegriffen. Als er aber ſchriftlich erklärt hatte, die angefochtene Schrift ſey von ihm nur auf Befehl hoher Machthaber verfaßt, und er werde ſich nimmer auf Vertheidigung derſelben mit der Feder oder mit dem Degen einlaſſen; ſo erklärten dagegen auch die Herausforderer: daß ſie als freie Deutſche nunmehr freilich keinen Grund hätten, von einer Denk-, Schreib- und Handlungs Maſchine Genugthuung zu fordern. Als darauf Sands gräßliche That ruchbar geworden, wurden ſelbſt von mehreren deutſchen Regierungen ſo bittere Beſchwerden über den zu Jena unter den Studenten herrſchenden Geiſt vorgebracht, und es ward ſo beſtimmt behauptet: mehrere Jenaer Studenten wären Mitwiſſer des an Kotzebue verübten Meuchelmords geweſen, daß die Weimar'ſche Regierung ſich genöthigt glaubte, durch ihren Geſandten bei dem Bundestage mit Thatſachen dieſe Behauptung widerlegen und zugleich darſtellen zu laſſen, was in neueſter Zeit für die Univerſität Jena und auf ſolcher zur Förderung des Flors und das Intereſſe der Wiſſenſchaften geſchehen ſey.

Dieſe Maaßregel hinderte jedoch nicht, daß die preußiſche, hannöveriſche und churheſſiſche Regierungen ihre Landesſöhne von Jena abriefen und befahlen: es ſolle hinfort keiner ohne beſondere Erlaubniß dort ſtudiren.

Dem berühmten Hofrath und Profeſſor Oken

wurde, nachdem ſeine Zeitſchrift Iſis durch eine Verfügung der großherzoglichen Landes-Direction in den weimar'ſchen Landen unterdrückt und für die Folge der Druck derſelben verboten worden, die Alternative geſtellt, ob er die Iſis aufgeben, oder ſeine Profeſſur niederlegen wolle? Oken erwiederte, darauf gar nichts antworten zu können, und ſogleich erfolgte ein Decret, nach welchem er ſeiner Stelle entlaſſen und ſeines fernern Gehaltsbezugs verluſtigt ſeyn ſollte. Der academiſche Senat lehnte ſich gegen dieſe harte Verfügung mit Berufung auf die beſtehende Verfaſſung vergebens auf, er reichte ſeine Reclamation vergebens bei den Ständen ein, und gab vergebens ſein Bedauern zu erkennen, daß die Univerſität eines ſo vorzüglichen Lehrers beraubt werden ſolle. Es mußte, weil mächtigere Hebel von außen wirkten, bei dem Beſchluſſe der Regierung bleiben.

Wo dergleichen Sachen aber auf dem Wege des Rechts verhandelt wurden, nahmen ſie eine ganz andere Wendung, wie aus dem Urtheile des jenaiſchen Ober-Appellations-Gerichts in der bekannten Kotzebue'ſchen Bülletins Sache, wobei Luden, Wieland und Mauke von jeglicher Anſprache und ſelbſt vom Reinigungseide entledigt wurden, weil ſie durchaus keine Verbrechen begangen, aller Welt klar vor Augen lag.

Auf die höchſt nothwendige Befeſtigung des wohlthätigen Vertrauens zu der ſtets unerſchütterlichen

Rechtlichkeit der Regierung ſchien auch die neue Poſt-Ordnung, welche mit Anfang des Jahres 1820 im Großherzogthum eingeführt wurde, hinwirken zu ſollen. Die Bewahrung des Poſt-Geheimniſſes ward nämlich darin den Poſtbeamten zur heiligſten Pflicht gemacht, und ausdrücklich feſtgeſetzt, daß Uebertretung jener Pflicht durch Eröffnung von Briefen u. ſ. f. unnachſichtlich als Betrug criminell behandelt und beſtraft werden, auch den Poſtbeamten kein zur Verletzung ſeiner heiligſten Pflicht etwa erhaltener Befehl von höheren Behörden zur Ausflucht dienen und ſie gegen Strafe ſchützen ſolle. Ja es war nicht einmal erlaubt, einen der Poſt anvertrauten Brief der Obrigkeit auszuliefern, als in den Fällen, daß der Brief-Ausſteller oder Empfänger wegen eines Verbrechens ſich in Unterſuchung befände, oder der, an welchen der Brief gerichtet, verſtorben ſey, und deſſen Erbſchaft unter obrigkeitlichem Siegel läge.

Zur Vereinfachung der Rechtspflege ward noch befohlen, daß alle Verfügungen, die nur auf Inſtruirung und Direction des Criminal-Proceſſes gerichtet, von der Berufbarkeit an das Ober-Appellations-Gericht ausgeſchloſſen ſeyn ſollten.

Schon mehreremale war die Redaction der Weimar'ſchen Zeitung (des Oppoſitions-Blatts) hart angeklagt worden, ſie habe gefliſſentlich und frevelhaft Beſchwerden veranlaßt; auch ſey die Tendenz des Blattes ſo gefährlich, daß von jedem neuen Stücke ſich

weitere Gefährdung des Gemeinwohls befürchten laſſe. Die liberale Weimar'ſche Regierung hatte gewarnt, gedroht, auch zuweilen geſtraft, aber noch nie bewogen werden können, das Blatt gänzlich zu vernichten. Jetzt aber hatte ein Aufſatz in der 240ſten und 241ſten Nummer des Blattes, welcher die Frage: Was ſind die institutions sociales, denen das Comité directeur der mächtigſten Souveräne Erhaltung zugeſichert hat? ſehr keck, und zwar im Widerſpruche mit der vorherrſchenden Politik zu beantworten wagte, das kaiſerlich öſtreichiſche und das königlich preußiſche Cabinett dergeſtalt indignirt, daß beide ſich mit ſehr dringenden Beſchwerden und Forderungen an den Großherzog wandten. Der Erfolg war, daß am 25ſten November das Oppoſitionsblatt gänzlich unterdrückt wurde. Da der Redaction nicht mehr vergönnt worden, ſich zu rechtfertigen, ſo blieb ihr nichts übrig als die Verſicherung, ihr Gewiſſen ſpreche ſie gänzlich frei und ſie habe immer abſichtlich verſteckte Angriffe unter der Würde eines rechtſchaffenen Mannes und eines ehrenhaften Schriftſtellers gehalten.

Die ſächſiſchen Herzoge wirkten gleichfalls zur Veredlung ihrer Unterthanen geräuſchlos fort, und zu Jena ward das gemeinſame Ober-Appellations-Gericht inſtallirt. Aber es vermochte den Streit der ſächſiſchen Herzoge und Fürſten, wegen der aus dem thüringiſchen Rayon-Verband von 1814 herrührenden

Forderungen nicht zu ſchlichten. Die gütliche Vermittlung deſſelben mußte dem Bundestage übertragen werden!

An Landtagen und Verfaſſungen von neuem Schlage fehlte es nicht in allen ſächſiſchen Fürſtenthümern. Hildburghauſen erhielt eine ſolche mit Widerſpruch der Ritterſchaft. In Gotha erfolgte ein halberfreulicher Landtags-Abſchied. In Altenburg ſchien man mit dem Landtage zufrieden zu ſeyn. In Coburg wurden von dem Landesherrn die Stände ſogar zur Gevatterſchaft eingeladen. —

Baden.

Unter der Regierung des verewigten Großherzogs (erſt Markgrafen, dann Churfürſten) Carl Friederich von Baden, ward dieſer Staat binnen einem Jahrzehend von nicht ganz 300,000 Menſchen bis über eine Million Einwohner vermehrt und vergrößert.

Bei der Verbindung vieler ganz heterogener Beſitzungen und Landestheile mit dem Erblande der Dynaſtie Zähringen war es faſt unvermeidlich, die bis dahin beſtehende landſtändiſche Verfaſſung in den alten Länderbeſtandtheilen aufzuheben, und dem ganzen Staate eine neue und zeitgemäße Verfaſſung zu geben.

Dieſe neue Verfaſſung ward dann auch durch Edict vom 5ten Juli 1805 dem ganzen Staate von dem verewigten Großherzoge feierlich zugeſichert, nachdem

ſchon mehrere organiſche Edicte von demſelben in Hinſicht der Vorrechte des Adels, der Standesherrn, des Verhältniſſes der kirchlichen Confeſſionen gegenninander u. ſ. w. erlaſſen worden waren.

Der Großherzog ſagte ausdrücklich in jenem Edicte: „Die Reihenfolge der wichtigſten Veränderungen, welche die Auflöſung der Verfaſſung des deutſchen Reiches und die Bildung des rheiniſchen Bundes herbeigeführt haben; die Einverleibung ſo verſchiedenartiger Länder in Unſern Staat, die Wahrnehmung, daß ungeachtet der von Uns erlaſſenen Conſtitutions-Verordnungen neue Verfügungen nothwendig ſind; die vielfältigen Erfahrungen über die den Zeit-Forderungen mehr entſprechenden Verwaltungs-Formen; die jüngſten Vorgänge endlich in den beiden größeren Bundesſtaaten Bayern und Weſtphalen ſprechen das Bedürfniß ſtärker als je aus, Unſerem Großherzogthume eine Grund-Verfaſſung und zweckmäßigere Verwaltungs-Ordnung zu geben. Wir ſind daher entſchloſſen, die Staats-Verwaltung auf einfache und pragmatiſche Grundſätze, welche dem Geiſte der Zeit entſprechen, zurückzuführen; Wir wollen, daß die verſchiedenen Provincial-Geſetzgebungen aufgehoben, und der Code Napoléon, als das vorzüglichſte Reſultat geſetzgebender Weisheit, mit einziger Rückſicht auf die wegen der Landes-Eigenheiten nothwendigen Modificationen und der in Frankreich neuerdings wieder eingeführten fideicommiſſariſchen Eigenthums-Verhältniſſe, einge-

führt werde. Wir wollen ferner ein gleichförmiges Abgaben-Syſtem, durch Tilgung der durch die Kriegs-Verhältniſſe angewachſenen Schulden-Maſſe den Staatscredit erhoben, und mittelſt einer Landes-Repräſentation, wie ſie in Weſtphalen und Baiern eingeführt worden, das Band zwiſchen Uns und den Staatsbürgern noch feſter als bisher geknüpft wiſſen.“ ꝛc.

Zunächſt ward durch dieſes Edict das bis dahin beſtandene geheime Raths-Collegium, als oberſte Staats-Behörde völlig aufgehoben und die Central-Verwaltung des Staates in fünf Miniſterial-Departements (der Juſtiz, der auswärtigen Verhältniſſe, des Innern, der Finanzen, des Kriegsweſens) eingetheilt. Doch dieſe Einrichtung erhielt durch das Edict vom 26ten November 1809, mit welchem mehrere Beilagen verbunden waren, eine völlige Veränderung, und der Staat eine neue Organiſation, ſowohl in Hinſicht der geographiſchen Eintheilung, als auch in Hinſicht aller einzelnen Zweige der Staats-Verwaltung.

Bemerkenswerth iſt, daß bei dieſer neuen Organiſation des Staates das frühere Verſprechen einer ſtändiſchen Repräſentation nicht wiederholt ward. So blieb es, ſelbſt nach dem Regierungs-Antritte des neuen Großherzogs Carl, bis endlich die deutſche Bundes-Acte für die Errichtung ſtändiſcher Verfaſſungen in allen deutſchen Bundesſtaaten entſchied, und auch in Baden mehrere öffentliche Stimmen für das Bedürf-

niß dieſer Errichtung ſich erklärten. Es erſchien auch in der That am 16ten März 1816 ein großherzogliches Reſcript, welches das Zuſammentreten der Landſtände auf den 1ten Auguſt 1816 ankündigte, die aber nicht erfolgte.

Statt dieſer Eröffnung erſchien eine großherzogliche Erklärung vom 29ten Juli 1816, des Inhalts, daß der Großherzog bei der auf den Anfang Auguſts feſtgeſetzten erſten ſtändiſchen Verſammlung gehofft hätte, daß in der Zwiſchenzeit diejenigen Gegenſtände der deutſchen Bundes-Verfaſſung, mit welchen er die beſondere Verfaſſung des Großherzogthums in Einklang zu ſetzen gedächte, durch nähere Uebereinkunft mit den ſämmtlichen Bundesgliedern würden verabredet und beſtimmt werden; daß dieſe Hoffnung aber zur Zeit noch nicht in Erfüllung gegangen ſey, und er ſich daher veranlaßt ſehe, die dem Lande zu gebende ſtändiſche Conſtitution, welche bereits vollendet zu ſeiner höchſten Sanction vorliege, für jetzt noch nicht zu verkünden.

Aus dem Letztern erhellt, daß der Großherzog die neue Conſtitution als einen Act der Souveränetät mittheilen, und den Ständen und einzelnen Staats-Bürgern kein Recht der Mitzuſtimmung bei derſelben zugeſtehen werde.

So ruhte indeſſen dieſe Angelegenheit, während Regierung und Volk ſich unbehaglich fühlten. Der in ſeinen Anſprüchen und für heilig gehaltenen Vorrechten gekränkte Adel war faſt nirgends unruhiger

als hier. Auch der Bürgerſtand rührte ſich, und das nahm der Regent faſt noch übler als des Adels Umtriebe. Doch wurden milde manche drük-kende Steuern erlaſſen, und mit franzöſiſchem Gelde bewies ſich die Regierung billig und liberal bei Vergütung der vom Volke getragenen Kriegslaſten.

Gefährliche Irrungen ſpannen ſich an mit Baiern, und Hochberg's Sendung nach St. Petersburg lagen, wie die Folge lehrte, weit ausſehende politiſche Entwürfe zum Grunde. Des armen Volkes Elend beurkundeten die zahlreichen Auswanderungen nach Amerika.

Merkwürdig vor Allem war das um die Mitte des Jahres 1817 publicirte Familien-Statut und die dadurch der Hochbergiſchen Linie geſicherte Succeſſion. Mit Baiern gedieh es deßwegen zu großen Irrungen. Mit Frankreich wurden endlich die Gränzen berichtigt und der Thalweg des Rheins genau beſtimmt.

Als der Pariſer Frieden vom Jahr 1814 eintrat, wurde der Rieder Vertrag zwiſchen Oeſtreich und Baiern genauer beſtimmt. Baiern machte ſich verbindlich, Tyrol und Salzburg mit Ausnahme einiger Aemter an Oeſtreich abzutreten, und Oeſtreich verpflichtete ſich dagegen zum vollſtändigſten Erſatz für dieſe Länder, zur Abtretung des Großherzogthums Würzburg und des Fürſtenthums Aſchaffenburg, wie auch zur Vereinigung der alten Pfalz mit Baiern. Die Unterhandlungen wurden auf dem Wiener Con-

greſſe fortgeſponnen, und dort ward, unter Mitwirkung von Rußland, Preußen und Großbritannien, feſtgeſetzt, daß Baiern, welchem Oeſtreich bereits den nördlichen Theil von Salzburg und den ſüdlichen Theil des Innviertels wieder Preis gegeben, auch noch von Baden den Main- und Tauber-Kreis, mehrere Aemter des Neckar-Kreiſes, und den Heimfall der unter Badens Scepter befindlichen Theile der Rheinpfalz, auf den Fall des Abgangs männlicher Erben des jetzt in Baden regierenden Hauſes, erhalten ſolle; wodurch es nebſt den wohlgelegenen und zuſammenhängenden Beſitzungen ſeine Einwohnerzahl mit 140,000 Individuen vermehrt geſehen haben würde. Baden ſollte zwar nach jener Uebereinkunft auf dem linken Rheinufer möglichſt entſchädigt werden, konnte aber doch bei dem neuen Bunde gegen Napoleon im Jahr 1815 weiter nichts als die Verſicherung (am 11ten Mai) erringen: man wolle nicht geſtatten, daß ſeine politiſche Exiſtenz gefährdet werde, es auch bei dem künftigen Frieden zu den Ausgleichungs-Unterhandlungen, in ſo weit ſolche ſein Intereſſe beträfen, mit zuziehen.

Unterdeſſen reuete Oeſtreich die Abtretung von Salzburg, ſo wie des Inn- und Hausrücks-Viertels an Baiern, und man hatte die vier andern großen Mächte zur Uebernahme der geheimen Verpflichtung zu bewegen gewußt: ſie wollten Alles dazu beitragen, daß Oeſtreich jene Länder wieder erhalte,

und es ſolle Compenſations-Mittel dafür genug im Breisgau und durch den Heimfall der Pfalz bekommen.

Nachdem der zweite Pariſer Frieden erkämpft war, trat der öſtreichiſche Miniſter mit der Erklärung hervor: er habe die beſtimmteſten Befehle ſeines Herrn, Baiern zur Wiederherausgabe der oben genannten Länder zu veranlaſſen. Die vorher ſchon gewonnenen Mächte mußten wohl beiſtimmen, und auſſer andern Vortheilen wurde der Krone Baiern nochmals der Heimfall des Baden angehörigen Theils der Pfalz in dem nun noch wahrſcheinlicher gewordenen Falle, daß der Großherzog ohne männliche Leibeserben verſterben würde, zugeſichert. Baiern hatte allerdings durch die Abtretungen, zu welchen es vermocht werden ſollte, weſentliche Nachtheile. Es weigerte ſich, darauf einzugehen; allein als nach viermonatlicher vergeblicher Unterhandlung der öſtreichiſche Miniſter Päſſe zur Abreiſe von München verlangte, fühlte es ſeine Unmacht gegen den feſten Willen der vier verbündeten Mächte; der Vertrag wurde am 14ten April 1816 abgeſchloſſen, und Baiern erhielt für jetzt nur eine Anerkennung ſeines Rechts auf Entſchädigung für den Abſtand von dem Grundſatze der Contiguität im Austauſche. Oeſtreich hatte ſich dabei aber verbindlich gemacht, Baiern den badiſchen Main- und Tauber-Kreis, wie auch den Heimfall des Neckar-Kreiſes, auf den Fall der Erlöſchung der männlichen Linie des Großherzogs zu

verſchaffen, und der Krone Baiern, bis ſie zum Beſitze jener Länder gelange, jährlich 100,000 Fl. als Schadenerſatz zu zahlen.

Zu Frankfurt ſollten die alliirten Mächte dieſe Angelegenheit bei den Verhandlungen über die deutſchen Territorial-Ausgleichungen unterſtützen und zum Schluſſe bringen helfen.

Der Großherzog und ſeine Miniſter kannten alle dieſe Verhandlungen, welche auf Zerſtückelung des Großherzogthums hinzielten, wohl. Die übrigen deutſchen Territorial-Verhandlungen zu Frankfurt gediehen zum Ende. Baden weigerte ſich aber ſtandhaft, die ihm gemachten Zumuthungen zu erfüllen; es ſah ein, daß nur durch den Hebel der öffentlichen Meinung und des gediegenen Volkswillens ein entſcheidender Gegendruck bewirkt werden könne, und um jene Meinung zu gewinnen, erließ der Großherzog am 4ten October 1817 eine merkwürdige Declaration, wodurch ſowohl die alten badiſchen Stammlande, als die durch neuere Staats-Verträge an das Großherzogthum gekommenen Beſitzungen, als ein für alle künftigen Zeiten untheilbares und unveräußerliches Ganzes erklärt wurden, zu deſſen Regierung in voller Souveränetät die von dem Großvater des Großherzogs in einer Ehe zur linken Hand erzeugten, zu Markgrafen von Baden erhobenen Grafen von Hochberg, feierlich berufen ſeyn ſollten.

Sobald dieſer entſcheidende Schritt geſchehen, rührte ſich Baiern ernſtlicher mit ſeinen Forderungen wegen der Rheinpfalz, welche es für die an Oeſtreich gemachten Ceſſionen forderte, focht die Rechtmäßigkeit der Succeſſion der Grafen von Hochberg an, obgleich im badiſchen Fürſtenhauſe mehrere Nachkommen aus dergleichen Ehen, als Carl Friedrich mit dem Fräulein von Geyer geſchloſſen, zur Succeſſion gelangt waren, und machte nicht undeutliche Vorkehrungen, ſein ſogenanntes Recht mit Waffengewalt zu erringen, wenn ſolches friedlich durch gütliche Verhandlungen und ſchüchternes Nachgeben des ſchwächern Theils nicht zu erhalten wäre.

Das gereizte Gefühl des ſchon lange kränkelnden jungen Großherzogs, der faſt ohne Hülfe ein Raub des nahen Todes zu ſeyn ſchien, trieb ihn endlich, ſich am 13ten März 1818 unmittelbar mit einem Schreiben an den König von Baiern zu wenden, worin er ſagte: „Seit drei Jahren bin ich bedroht, mir einen Theil meiner Lande entreißen zu ſehen, — und während mein Volk im großen Kampfe für's Vaterland die größten Anſtrengungen machte, ſuchen mir meine Verbündeten meine ſchönſten Provinzen zu entreißen und diſponiren bei meinen Lebzeiten über meine Succeſſion. — Ich verblende mich nicht über meine Lage, nichts wundert mich; ich bin auf Alles gefaßt; allein ich erkläre Ihnen, Sire, daß, wenn man die Abſicht hätte, mir mit Gewalt dasjenige zu

entreißen, was man in der Güte nie erlangen wird, ich zu meinem Beiſtande an die öffentliche Meinung appellire, und ſchwerlich werden Eure Majeſtät einen mächtigern Alliirten finden!“

Obwohl nun Max Joſeph des kranken Schwagers Brief mit ruhiger Würde und zarter Schonung beantwortete, ihm auch verſicherte: „daß er, der König, weit entfernt ſey, Maßregeln zu provociren, die auf Gewalt hindeuteten, vielmehr es ſich zum Geſetz gemacht habe, in der Stille die Regulirung der Intereſſen abzuwarten, von welcher der Abſchluß der die Schickſale Europa's beſtimmenden Akte abhänge;“ ſo gab es doch in Baden großen Rumor. Die Beurlaubten wurden einberufen, die Regimenter wurden vollzählig gemacht, das Trainweſen geordnet, und man berechnete, daß bald 30,000 Mann badiſcher Truppen auf den Beinen ſeyn würden, um auf alle Fälle Gewalt mit Gewalt zu vertreiben.

Nun erhob ſich wirklich die öffentliche Meinung gleich einer geharniſchten Macht, und trat kecklich auf die Seite des bedrohten Schwächern. Wie, ſprach ſie, ſind die großen Mächte berechtigt, die kleineren Staaten als Eigenthum zu betrachten, das ſie nach Gefallen zerſtückeln können? Iſt Baiern ſo verblendet, daß es nicht einſieht, daß wenn die großen Mächte über badiſche Beſitzungen zu Gunſten ſeiner verfügen, ſie auch berechtigt ſind, zu Gunſten jedes andern Staates über baieriſche Beſitzungen zu disponi-

ren? Kann das deutſche Volk wohl ruhig zuſehen, daß deutſche Fürſten ihre Truppen zuſammenziehen, um ſich gegen deutſche Fürſten, Verwandten und Nachbarn in Vertheidigungszuſtand zu ſetzen? Iſt denn nach ſo vielen Tauſchen und Vortheilen von Ländern und Menſchen noch kein geſicherter Beſitzſtand, noch keine Gewißheit, welchem Staate man als Bürger angehöre, bewerkſtelligt? Iſt denn die heilige Allianz auch ein Gauckelſpiel mit allen ihren offenkundigen Verheißungen vom Schutze des anerkannten Rechts und Eigenthums?

Unſtreitig wohl dieſer Macht der öffentlichen Meinung, auf welche der Großherzog klüglich provocirte und die drohend für ihn ſich erklärte, wozu es aber wahrlich keiner Schutzſchrift von Bignon bedurft hätte, war es zuzuſchreiben, daß die großen Monarchen auf dem Achener Congreſſe den widerwärtigen Rumor ſchnell beizulegen ſuchten, beſonders als der badiſche Miniſter von Berſtett darauf beſtand, eine definitive Entſcheidung über Badens Schickſal zu erhalten, um aus dem ſo ſchmerzvollen Zuſtande der Ungewißheit in's klare Licht der Furcht oder Hoffnung zu gelangen.

Nach mehreren heftigen Debatten in den gehaltenen Miniſterial Conferenzen wurde hinſichtlich Badens am 20ſten July 1819 folgendes beſtimmt:

1. Die Integrität des Großherzogthums Baden nach ſeinen dermaligen Beſtandtheilen wird garantirt

mit Belaſſung der Regierungs = Nachfolge der Grafen von Hochberg; 2. der Großherzog von Baden zahlt an den König von Baiern die Summe von zwei Millionen Gulden, vorbehältlich der Liquidation der rheinpfälziſchen Schulden; 3. die großen Mächte ſuchen den Großherzog zu diſponiren, das Amt Steinfeld der Krone Baiern abzutreten, wogegen Oeſterreich ſich verbindlich macht, Geroldsegg mit 6,000 Seelen zu cediren; 4. Baden willigt darein, der Krone Baiern zur Verbindung der alten und neuen Provinzen eine Militärſtraße einzuräumen.“ — Mit dieſen Stipulationen ſcheint aber Bayern nicht zufrieden geſtellt worden zu ſeyn, indem es bei dem neuerdings erfolgten Regierungs-Antritte des Großherzogs Leopold, aus der Hochbergiſchen Linie, ſeine Anſprüche feierlich verwahrt hat.

Die Zeit der Einführung einer Verfaſſung ſchien im Laufe dieſer Verhandlungen endlich gekommen; nicht wenig mag auch die Abſicht, das lockere Band des Staats dadurch zu conſolidiren und in ihr demſelben einen Schild gegen äuſſere Gefahren zu geben, hiezu mitgewirkt haben. Wenige Monate nach dem Erſcheinen der neuen baieriſchen Conſtitution am 22ten Auguſt 1818 wurde ganz unerwartet die neue Verfaſſung des Großherzogthums als Grundgeſetz bekannt gemacht. Zwar erſchien dieſelbe nicht auf dem Wege des Vertrags mit den Ständen wie die Würtembergiſche und wie die Weimar’ſche, welche vor ihrer Bekanntmachung den Ständen zur Berathung und Prüfung vorgelegt ward,

ſie war vielmehr ein Act der erlangten Souveräne=tät; allein ſie zeichnete ſich durch ihren einfachen Character, nach welchem ſie nicht mehr enthielt, als in ein Grundgeſetz gehört, und alle einzelnen Verwaltungs Gegenſtände von ſich ausſchloß, — und durch die ausgeſprochenen zeit= und volksgemäßen Grundſätze vor vielen andern neuen Verfaſſungen vortheilhaft aus. Sie erregte auch dadurch nicht nur bei dem badiſchen Volke ſelbſt, ſondern in ganz Deutſchland die lebhafteſte Theilnahme, und erwarb ſich den Beifall der Einſichtsvollen und Rechtlichen.

Die Grundzüge dieſer Verfaſſung ſind im Weſentlichen dieſelben wie die der Würtembergiſchen, mit Ausnahme der nach der Würtembergiſchen den Ständen eingeräumten Verwaltung der Staats=Schulden=Zahlungs Caſſe und der fortdauernden Repräſentation durch einen ſtändiſchen Ausſchuß, der Art der Erlöſchung der Deputirtenwahlen und der Erneuerung der Kammer der Abgeordneten, hinſichtlich welcher die urſprünglichen Grundſätze der franzöſiſchen Charte angenommen waren, was aber nachher durch Verabſchiedung in eine ſechsjährige allgemeine gleiche Wahl=Periode verwandelt wurde, ſo wie auch die urſprünglich je alle zwei Jahre zu haltenden Landtage nun nur noch alle drei Jahre gehalten werden.

Bald nach der Bekanntmachung dieſer Verfaſſung ſtarb der Großherzog Carl (8ten December 1818) in ſeinem 32ſten Lebensjahre. Sein Oheim und Nachfolger, der am 30ſten März 1830 nun auch wieder

verſtorbene Großherzog Ludwig, beſtätigte dieſelbe in den feierlichſten Ausdrücken, und berief in Gemäßheit derſelben die Stände des Landes zuſammen, deren Verſammlung am 22ten April 1819 eröffnet ward. Unläugbar bezeugte die öffentliche Haltung beider Kammern im Ganzen, daß auch das badiſche Volk für eine ſtellvertretende Verfaſſung reif geworden war. Doch bald trübte ſich der politiſche Horizont, als über manche Landesgebrechen, über das entdeckte Deficit in dem künſtlich geſtellten und den Ständen vorgelegten Budget, beſonders auch über die großen, den Standesherrn verliehenen, Vorrechte ſich ſtarke Stimmen in der zweiten Kammer erhoben.

Denn mit der, noch vom Großherzoge Carl am 23ſten April 1810 unterzeichneten Verordnung über die Rechts-Verhältniſſe der vormaligen Reichs-Angehörigen waren dieſe nicht zufrieden geweſen, und hatten ſich dagegen an die Bundes Verſammlung gewendet.

Dieſen Forderungen der vormaligen Reichsſtände abzuhelfen, machte daher der Großherzog Ludwig am 16ten April 1819 ein Edict, die ſtandes- und grundherrlichen Rechte betreffend, gleichzeitig mit der Eröffnung der Stände-Verſammlung bekannt, worin allerdings die Vorrechte Jener ſehr erweitert waren.

Dieſes Edict ward nun von den verſammelten Ständen hart angegriffen, und dies, ſo wie die übrigen eingetretenen Mißverſtändniſſe zwiſchen der Regierung und den Ständen, bewirkte die plötzliche

Vertagung der Stände-Verſammlung am 28ten Juli 1819 bis zu dem nächſten Frühjahre, bevor die wichtige Angelegenheit des Budgets entſchieden worden war. Sie wurde es zwar auf dem folgenden Landtage, aber nicht zur Zufriedenheit des Landes, ſo wenig als die nachfolgenden Finanz-Verabſchiedungen, die, wie in manchen andern Staaten, Viele glauben machten, die Repräſentativ Verfaſſungen ſeyen nur die Aegide, unter welchen die meiſten noch aus der Napoleonischen Zeit herrührenden unerſchwinglichen Abgaben nun um ſo zuverläßiger auf conſtitutionellem Wege fort-erhoben werden könnten. Die Adels-Angelegenheit blieb ſeither unerledigt.

Als eine Farce der Zeit mochte der Judenlärm zu Heidelberg am 25ſten Auguſt 1819 betrachtet werden, wobei jedoch hauptſächlich die Erſcheinung merkwürdig war, daß es gerade Studenten der Univerſität Heidelberg waren, die, als polizeiliche Hülfe mangelte, mit Hiebern und Rappieren bewaffnet, die Heppmänner zerſtreueten, deren einige gefangen nahmen und ſie der ſtädtiſchen Behörde zur Beſtrafung überlieferten.

Unter eine ganz andere Categorie der Zeit gehört aber freilich die furchtbare That, jener ſcheußliche Meuchelmord, welchen Carl Friedrich Sand, ein 24jähriger Schwärmer voll religiös-politiſchen Wahnſinns, der freiwillig den Befreiungskrieg mitmachte, ſich dann zum Theologen beſtimmte und

das Evangelium Johannis ſtets in der Taſche trug, an einem ihm perſönlich unbekannten Familienvater von dreizehn Kindern, an dem berühmten ruſſiſchen Staatsrath von Kotzebue, mit der ſchrecklichen Ueberzeugung, recht und edel gehandelt zu haben, zu Mannheim am 23ſten März 1818 beging. Als das Opfer gefallen, verließ Sand das Haus, und hatte kaum die Straße erreicht, als er, wiederholt die Hände dankend zum Himmel ausſtrekkend, ſich denſelben Dolch, womit er den vermeintlichen Feind deutſcher Freiheit gemordet, in die Bruſt ſtieß.

Der geniale, nach Frankreich entflohene Görres, äußerte über dieſe That: „Sand nahm es über ſich, ſich ſelbſt den Vollmachtsbrief zur That zu ſchreiben; und weil ſein Maaß gefüllt war bis zum Rande und bereit, es über ſein Haupt auszugießen, wurde der, den er geſucht, in ſeine Hand gegeben. Er ſelbſt aber gab der erzürnten Nemeſis das eigene Leben zur Sühne hin, nach alter Lehre, die Blut um Blut gebietet. Wie ein Blitz ſchlug die That ins Volk. Seit den Jahren der Erhebung war nichts mehr geſchehen, was es ergriffen hätte. Was lange unverſtändlich nach Verſtändigung gerungen, hatte jetzt das Wort gefunden. Eine blutige That war wieder der Punct geworden, in dem alle Gedanken ſich ſammelten, und die Meinung war ſchnell über das Ereigniß einverſtanden. Mißbilligung der Handlung bei

Billigung der Motive, erneuertes Gefühl der Nähe der ewigen Gerechtigkeit in allen menſchlichen Dingen, ein helles Schlaglicht über den Zuſtand des Vaterlandes hergeworfen und erneuerte lebendige Thätigkeit und Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten, waren die Reſultate der allgemeinen Bewegung, die erfolgte.

Im Badiſchen, wo man das Schreckliche vor Augen gehabt, konnte es nicht fehlen, daß das Geſchrei über heiloſe, mordſüchtige Revolutionsumtriebe offene Ohren und Herzen fand. Badens Regierung nahm daher eifrigſt Theil an den zur Unterdrückung jener Umtriebe von Oeſtreich und Preußen ergriffenen Maßregeln. Ja, um die für die Jugend vorzüglich ſchädliche Giftpflanze ſo viel möglich am Wachsthume zu hindern, wurde auf allerhöchſten Befehl in Städten, wo Lyceen, Gymnaſien und Pädagogien waren, den Schülern das Beſuchen von Wein, Bier- und Caffee-Häuſern ſtreng unterſagt, auch geboten, daß ſie ſich nicht durch eine eigene Kleidertracht auszeichnen ſollten.

Die neueſte, ſehr ſtrenge Cenſur-Ordnung motivirte der Regent in einem Reſcripte vom 5ten November 1818 ſelbſt damit, daß Er jetzt dem Beiſpiele ſeines glorreichen Vaters, Keinem in Rede und Schrift Zwang anzuthun, nicht mehr folgen könne, da die Freiheit der Preſſe in die zügelloſeſte Frechheit ausgeartet ſey.

Durch den von Carl Ludwig Sand an dem ruſſiſchen Staatsrathe von Kotzebue verübten Meuchelmord und das darauf nothwendig erfolgende Bluturtheil wurden viele tauſend Blicke auf Mannheim gerichtet, wo nach der vom badiſchen Ober-Hofgerichte gefällten Sentenz der unglückliche Meuchelmörder wirklich am 20ſten Mai 1820 Morgens 5 Uhr mit dem Schwerdte hingerichtet wurde. Sand blieb bis zum letzten Lebens-Augenblicke in derſelben Gemüthsverfaſſung, worin er die That vollbracht, und die Ankündigung ſeines Todes war ihm eine frohe Botſchaft. Die mit Ruhe und Ordnung vollzogene Hinrichtung glich aber keiner eines gemeinen verworfenen Verbrechers; die allgemeine Stimmung war vielmehr mitleidsvolle Theilnahme an dem traurigen Schickſale des unglücklich verirrten Jünglings. Und wahrſcheinlich verlangte es nur dieſe allgemeine Theilnahme, daß die mit Genehmigung der großherzoglichen Regierung von dem Kanzler von Hohenhorſt dem Drucke übergebenen Acten über Sand's Proceß, Verurtheilung und Hinrichtung in Beſchlag genommen und ſo weit als möglich der Publicität entzogen wurden.

Großherzogthum Heſſen-(Darmſtadt).

Auch in dem Großherzogthum Heſſen-Darmſtadt war die Unzufriedenheit und das öffentliche Unglück auf einen hohen Grad geſtiegen. Traurige Schil-

derungen von der Noth des Volkes, von der Regierung Willkühr und vom unnatürlichen Druck aller Claſſen der Staatsbürger, fanden Raum in norddeutſchen Zeitſchriften; doch auch die Regierung fand ihre Vertheidiger. Eine bedeutende Veränderung des Staatsgebietes, — wodurch ganz Weſtphalen gegen Länder jenſeits des Rheines vertauſcht werden mußte — hielt natürlich die Fortſchritte der Regierung zur dauernden Organiſation der verſchiedenen Landestheile auf. Der gewonnene Titel eines Großherzogs bei Rhein und der Beſitz der Hauptfeſtung Mainz brachte wenig Segen, und weder die Stimmung der neuen, noch die der alten Unterthanen war eine fröhliche, obwohl die Regierung einen großen Schritt zur Verbeſſerung des Zuſtandes Aller that, indem ſie ein neues Civil-Geſetzbuch entwerfen ließ.

Nirgends im ganzen Großherzogthume erſchien jedoch die Noth ſo drückend und drängend, als in der durch außerordentliche militäriſche Einquartierung ſeit vier Jahren geplagten Stadt Mainz, mit Einſchluß der Gemeinde Caſtel. Die neue Regierung hatte dazu noch die Fenſterſteuer erhöhet, den franzöſiſchen Münzfuß abgeſchafft und eine Feuer-Aſſekuranz eingeführt. Die Rückſtände aus denZeiten des Proviſoriums mußten gleichfalls mit Strenge eingetrieben, und faſt ein Dritttheil von Mainz's ganzer Bevölkerung, an 8000 Arme, mit Brod und Kartoffeln verſorgt werden. — Weſentliche Erleichterung der unnatürlichen

Laſt erheiſchte daher die wachſende Unzufriedenheit ſo ſtark, daß die Regierung genöthigt war, der Stadt Mainz und der zur Feſtung gehörigen Gemeinde Caſtel die Hälfte aller für das laufende Jahr 1817 ſchuldigen Grund- und Fenſterſteuer zu erlaſſen. Man verfehlte nicht, in der darüber erſchienenen Bekanntmachung den Bewohnern von Mainz und Caſtel, wo es bereits zu ſehr tumultuariſchen Scenen gekommen war, dieſen neuen ſprechenden Beweis der wahrhaft landesväterlichen Geſinnungen des Souveräns zur dankbarſten Beherzigung zu empfehlen.

Leider hatte während der Unglückszeit die Central-Commiſſion für die Rhein-Schifffahrts-Angelegenheiten zu Mainz auch weiter nichts zu Stande gebracht, als daß ſie ihre proviſoriſchen Geſchäfte der neuen Central-Commiſſion übergeben und dabei Hoffnung machen konnte, daß die zu erlaſſende interimiſtiſche Inſtruction nun nicht mehr lange ausbleiben würde!! — Die Beamten der Erhebungs- und Controll-Aemter wurden alſo ihres früherhin geleiſteten Dienſteides entbunden und an die Behörden der Ufer-Staaten ihres Bezirks, denen ſie einen neuen Eid zu leiſten hatten, gewieſen.

Die im ganzen Lande herrſchende dumpfe Gährung und das ſtärker als vorher rege gewordene Schmerzgefühl des vielfach gedrückten Volkes, welches ſeine Rechte wohl kannte und mit lobenswürdige Theilnahme am Oeffentlichen ſie verfolgte, konnte der Regierung unmöglich verborgen bleiben. Der wahrhaft

wohlwollende und gutgeſinnte Fürſt wollte gern die Mißgriffe wieder gut machen, und trieb daher ſelbſt ſein, keinesweges mit ganz richtiger Kenntniß der Zeit handelndes Miniſterium, Vorſchläge zu thun, wie doch endlich die brennendſten Wunden geheilt, die dringenſten Wünſche befriedigt, die Liebe und Anhänglichkeit des guten, treuen Heſſen-Volkes Ihm rein und herzlich wieder zugewandt werden möchten! Einzelne treffliche Verfügungen und Anſtalten gingen allerdings aus dem Getriebe hervor.

Im Heſſen-Darmſtädtiſchen war bisher das Inſtitut der Landwehr in mehr als einer Hinſicht für das Volk höchſt drückend geweſen. Empörende Mißbräuche der militäriſchen Zucht und Subordination bei der Landwehr kamen wenigſtens laut zur Sprache in öffentlichen Blättern, und nicht minder ſcharf ward die koſtbare Uniformirung der Landwehrmänner getadelt. Jetzt erſchien eine Verordnung, nach welcher die erſte Claſſe der Landwehr alle vom Linien-Dienſte freien Leute vom vollendeten achtzehnten bis zum vollendeten ſechsundzwanzigſten Jahre; die zweite Claſſe alle waffenfähigen Männer vom ſechsundzwanzigſten bis zum ſechsunddreißigſten Jahre begriff, und die dritte die ganze männliche Bevölkerung vom ſechsunddreißigſten bis zum vollendeten fünfzigſten Jahr enthalten ſollte. Demnach waren nun alle, welche das 50ſte überſchritten hatten, von jeder Plackerei der Art frei. Dem militäriſchen Despotismus ſchien dadurch zu-

gleich die Macht einigermaßen genommen zu werden, worüber das Volk ſo ſehr murrte, und die übermäßigen Ausgaben für unnütze Spielereien oder Liebhabereien durfte man endlich beſeitigt zu ſehen hoffen.

Welche Stimmung bei dem Allem im Volke und nicht bloß, wie früher behauptet wurde, unter den auf ihre Caſtenvorrechte erpichten Standesherren und Privilegirten herrſchte, bewieſen die im Großherzogthume umlaufenden, mit vielen Namensunterſchriften verſehenen Bittſchriften an die deutſche Bundesverſammlung um Verwendung für Einführaung landſtändiſcher Verfaſſung und beſchleunigten Vollzug des dreizehnten Artikels der Bundes-Acte.

Mehrere großherzogliche Behörden glaubten ſich verbunden, von dieſen Umtrieben Anzeige bei der höchſten Landesbehörde zu machen, auch anzufragen, wie ſie ſich bei der Sache zu verhalten hätten? Die Antwort klang mild und human, aber auch ſeltſam genug: „Man halte ſich berechtigt, zu erwarten, daß die Unterthanen ſich mit Bitten ſolcher Art zuerſt an ihren Landesherrn wendeten, indem ſolche Schritte um ſo weniger etwas nützen könnten, da das Weitere, in Gemäßheit der ſchon lange begonnenen Vorarbeiten, dennoch nicht eher erfolgen werde, als wenn Zeit und Umſtände es erlaubten, und diejenigen Hinderniſſe beſeitigt ſeyn würden, vermöge welcher im gegenwärtigen Zeitpuncte entſcheidende Schritte eher

nachtheilig als vortheilhaft für das Wohl des Groß- herzogthums wirken würden.“

Wen ſolche Erklärungen zweifelhaft über das in der Staatsverwaltung vorherrſchende Prinzip laſſen, oder wer darüber noch eines erläuternden Commen- tars bedarf, wird nie, weder was die Zeit gibt, noch welche Richtung ihre Kräfte haben, verſtehen lernen.

Im Großherzogthume Heſſen-Darmſtadt war das Andringen, um endlich die lange verheißene, ſtändi- ſche Verfaſſung zu erhalten, noch ernſtlicher, als in Baden und Würtemberg. Studenten ſollten im Darm- ſtädter Lande für die deßwegen dem Großherzoge zu überreichende Bittſchrift Unterſchriften geſammelt ha- ben. Die Regierung gab ihren Unwillen laut dar- über zu erkennen, und man erfuhr nun auch, — zwar nicht auf officiellem Wege, — die gewichtigen Gründe des langſamen und bedächtigen Ganges der Regie- rung in dieſer höchſt intricaten Angelegenheit. In- zwiſchen zeigte ſich die Regierungsweisheit in zweck- mäßigen proviſoriſchen Verfügungen zum Wohle des Landes keinesweges ſchläfrig oder unthätig. Die Dienſtzeit bei dem Militär ward verkürzt. Es ema- nirte eine ſtrenge Verordnung über treue Erfüllung der Amtspflichten für alle Staatsdiener. Das Ober- Appellationsgericht, dem ſich auch Hohenzollern unter- ordnete, ward geſtiftet.

Unterdeſſen hatte 1819 zu Zwingenberg eine neue

Zuſammenkunft von Abgeordneten aus allen Aemtern des Fürſtenthums Starkenburg ſtattgefunden, und von derſelben war an den Großherzog eine Addreſſe gelangt, welche die Noth des Landes mit erſchütternder Kraft ſchilderte, die Hauptbeſchwerden namhaft machte und noch einmal die Bitte wiederholte: der Großherzog möge doch bald geruhen, eine auf ächte Volksvertretung gegründete landſtändiſche Verfaſſung vertragsmäßig einzuführen.

Das am 25ſten Februar bekannt gewordene Verheißungs-Patent beruhigte die aufgeregten Gemüther keineswegs. Vielmehr verbreitete es allgemeine Beſtürzung und weckte weit lautere Klagen als vorher gehört waren, weil nun der Glaube im Volke allgemein wurde, man wolle hinterliſtigerweiſe nur Zeit gewinnen, und habe dem guten Fürſten die wahre Noth des Landes abſichtlich verſchleiert. Eine Folge dieſer Anſicht war, daß die Fürſtenthümer Ober-Heſſen und Starkenburg zuſammentraten und durch eine gemeinſchaftliche Deputation dem Großherzoge am 10ten Mai 1819 eine Denkſchrift überreichten, worin ohne alle künſtliche Wendung geradezu geſagt ward, „Nur ſchnelle und ſichere Abhülfe des ungeheuren Elends, unter deſſen Druck das Volk ſeufzt, kann die Ausbrüche der Verzweiflung abhalten, und wir vermögen für die Folgen nicht zu ſtehen, die eine längere Hinhaltung ſo dringender und allgemeiner Wünſche nur zu leicht herbeiführen könnte. — Wir dür-

ſen uns auch durch keine Verfaſſung beruhigt halten, die einſeitig von der Regierung gegeben wurde, denn die Geſchichte zeigt kein Beiſpiel, daß dergleichen nur das Menſchenalter überlebt hätte, in welchem das Volk das heiligſte Recht aller vernünftigen Weſen, das Recht der Selbſtbeſtimmung, verkannt und verwahrloſet hatte. Hierdurch wird zugleich der dringende Wunſch gerechtfertigt, daß keine neuen Anordnungen getroffen werden möchten, ohne die Stimme des Volkes in ſeinen Vertretern vernommen zu haben, und daß die Verfaſſung ſelbſt nur auf dem Wege des Vertrages feſtgeſetzt werde! — Für jetzt müſſen wir zur Erleichterung der dringendſten Noth bitten, um Herabſetzung der laufenden Steuern, um Erlaß der Steuer-Rückſtände bei ſolchen, deren Zahlungsunfähigkeit erwieſen iſt; um Einſtellung der gewaltſamen Beitreibungsweiſe herrſchaftlicher Gelder; um Einhalt mit Beitreibung alter Forſtſtrafen; um billige Berückſichtigung der Erlaßgeſuche von rückſtändigen Pachtgeldern, Zehnten und Früchten; um Einhalt aller unnöthigen Flußbauten; um Einhalt mit Anlegung der Grundlaſten; um Einhalt mit Einführung des neuen Maaßes und Gewichtes; endlich aber und beſonders um unverzügliche Zuſammenberufung der Stände, weil fernerer Verzug dieſer Maßregel Nachtheile herbeiführen muß, die gar nicht zu berechnen ſind.“

Solche Sprache konnte nach der Meinung derer,

die bisher das Staatsruder gelenkt, nur durch frevelhafte Aufhetzungen des biedern und geduldigen Volks bewirkt worden ſeyn; und man hatte dabei beſonders die Claſſe der Advokaten, welche vom Staate keine Beſoldungen zogen, im Verdacht. Alſo wurde ſämmtlichen Advokaten in Darmſtadt, am Abende des 15ten Mai, des Großherzogs ſtrenger Befehl bekannt gemacht: daß ſie ſich künftig aller Theilnahme an ſtrafwürdigen Umtrieben, wodurch die getreuen Unterthanen irre geleitet würden, enthalten ſollten, widrigenfalls ſie gewärtig ſeyn müßten, daß der Großherzog ihr ſtrafbares Treiben ſtreng ahnden und ſie für's Erſte unter ſein Militär nehmen werde, um ſie an Ordnung und Befolgung der gegebenen Befehle zu gewöhnen.

Dieſe ſehr ſonderbare Drohung war gewiſſermaßen durch das Edict vom erſten April eingeleitet worden, wodurch zwar einzelnen Gemeinheiten nicht geradezu das Recht der Bevollmächtigung entriſſen, doch ausdrücklich verboten wurde, es der Beurtheilung des Bevollmächtigten zu überlaſſen, welche Geſuche er im Namen der bevollmächtigenden Gemeinde vorbringen wollte. Jede Verſammlung von Deputirten mehrerer Gemeinden, ohne Erlaubniß der betreffenden Provincial-Regierungen, wurde in demſelben Edicte nicht nur ſtreng verboten, ſondern auch denjenigen harte Strafe gedrohet, welche von dergleichen illegalen Verſammlungen Vollmachten annehmen, oder in Gemäßheit der

ſchon erhaltenen fernere Einſchreitungen machen würden. Noch härtere Strafe aber ſollte diejenigen treffen, welche ſolche Verſammlungen durch Umlaufſchreiben veranlaßt, oder ſich gar Schritte erlaubt hätten, die zum Ungehorſam gegen die Obrigkeit führten.

Als nun die Darmſtädter Advokaten gegen das furchtbare Mandat eine Schrift einreichten, worin ſie erklärten, nicht begreifen zu können, warum man ſie durch die Drohung mit dem Militär habe ſchrecken und wen man eigentlich damit habe beleidigen wollen, da doch das Militär keineswegs als eine Zucht- oder Straf-Anſtalt betrachtet werden dürfe, wurde ihnen bei allerhöchſter Ungnade angedeutet, von allen ferneren Rechtfertigungen gegen das allerhöchſte Mandat abzuſtehen; eine Maßregel, woraus kluge Leute die Vermuthung ableiteten, ſie ſey nur das Machwerk einer lichtſcheuen Beamten-Parthei, welche ſich vor dem herannahenden Tage der Rechenſchaft fürchte, und deßwegen ſtets über geheime Umtriebe und Verſchwörungen, die mit aller Kraft unterdrückt werden müßten, einen ſo gewaltigen Sturm mache.

Inzwiſchen verhinderten ſolche Schreckmittel keinesweges, daß ſich (wie nach allgemeiner Verabredung) mehrere Male 3 bis 400 Landleute aus verſchiedenen Ortſchaften in Darmſtadt einfanden, um einzeln und in ganzen Haufen dem Großherzoge per-

ſönlich Bittſchriften in Betreff der unerträglichen Abgaben-Laſt zu überreichen und auf Einführung einer ſtändiſchen Verfaſſung zu dringen. Die Sache kam endlich ſo weit, daß der Großherzog durch das Regierungsblatt vom 17ten September noch einmal ſein fürſtliches Ehrenwort gab, im Mai 1820 gewiß die Stände zu verſammeln, und die Verfaſſungs-Urkunde (ſobald es nur die Verhältniſſe zum deutſchen Bunde erlaubten) erſcheinen zu laſſen. Mit dieſer Bekanntmachung war jedoch eine andere verbunden, welche bei ſchwerer Strafe allen Ortsvorſtehern unterſagte, ihre Gemeinden zur Verhandlung öffentlicher Gegenſtände, ohne Auftrag der vorgeſetzten Behörden, zuſammenzurufen.

Es ſollte ſich aber auch hier wieder im Kleinen ausweiſen, was die Geſchichte überall im Großen lehrt, daß jedes Mal, wenn die Sachen zum Aeußerſten getrieben werden, ſich ein Widerſpruch in's Geheim aufmacht, erſt ſtill anwächst und ſich im Verborgenen ſtärkt, und gerade, wenn die Gewalt an dem erſehnten Ziele zu ſtehen glaubt, ihr als eine geharniſchte Macht entgegen tritt, die dann allgemeine Beſtürzung erregt.

Die Eintreibung der Steuern auf dem platten Lande fand im Darmſtädtiſchen jetzt, wegen des großen Geldmangels, an vielen Orten Schwierigkeiten, und die angeordneten Executions-Mittel blieben immer ohne Erfolg. Im Odenwalde kam es ſogar

als die Steuern durch Militär eingetrieben werden ſollten, zu blutigen Auftritten; denn die Bauern verrammelten ihre Häuſer und gaben auf die Soldaten, welche die Häuſer erſtürmen wollten, Feuer.

Nach Berichten der Provincial-Regierung waren es beſonders drei Advokaten aus Darmſtadt, der Gerichtsſchöffe von Habitzheim und ein Amtsverweſer aus Michelſtadt, welche die Unruhen geſtiftet und die Leute bewogen haben ſollten, darauf zu beſtehen, daß ihnen zwei Drittel der Steuern erlaſſen würden. Als nun jene Männer zum Theil verhaftet wurden, bewaffnete ſich die Bürgerſchaft von Michelſtadt, und mehrere Gemeinden ſtanden auf, um Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Jetzt ſah die Regierung ſich freilich gezwungen, furchtbaren Ernſt zu zeigen, ſollte nicht der erhitzte Odenwald in vollem Aufruhr ausbrechen. Alſo mußte ein Corps Infanterie und Cavallerie mit Geſchütz gegen die unruhigen Gemeinden aufbrechen, und die gegebene Ordre ſogar auf Ausübung des Standrechts gegen Alle, die mit Waffen ergriffen würden, lauten. In Michelſtadt, wo neben der Bürgerſchaft auch die Landwehr unter den Waffen ſtand, um Widerſtand zu leiſten, wandten inzwiſchen ruhigere Rathgeber die Grevel des Bürgerkrieges noch ab. Einer der beſchuldigten Advokaten, der über den Rhein entflohen war, ſtellte ſich ſelbſt freiwillig bei den Vorpoſten, mit der Erklärung: er gebe ſich jetzt gern gefangen, weil er im

Dienſte der guten Sache die Gemüther der empörten Landleute im Odenwalde beruhigt habe, und den Proceß nicht fürchte. Michelſtadt öffnete dem Exe- cutions-Commando die Thore, und ſogleich wurden Bürgerſchaft und Landwehr entwaffnet, die Rädels- führer aber ohne fernere Einrede zu gefänglicher Haft gebracht.

Was in der Folge die Unterſuchung ergab, zeigte Unbefangenen zur Genüge, daß unter den ſchwer be- drückten Bewohnern jener Gegend von Revolutions- Umtrieben gar nicht die Rede geweſen ſey, wie gern man auch die böſe Seite der Sache als die einzig richtige hervorgehoben hätte. Selbſt dem Fürſten konnte es nicht länger verborgen bleiben, daß ein- zig die eiſerne Noth ſeine treuen Unterthanen zur geſetzwidrigen Selbſthülfe hätte verleiten können.

Obgleich nun die verheißene ſtändiſche Verfaſſung bis zum Frühlinge des folgenden Jahres ausgeſetzt blieb, ſo brachte doch ſowohl der Ausbruch im Oden- walde, als die ſtarke Anklage, welche der Ausſchuß des Deputirten-Congreſſes der Provinz Starkenburg gegen mehrere hohe Staats-Beamte, beſonders gegen den Hof-Kammer-Director von Münch, bei dem Großherzoge einreichte, einige zweckmäßige Maßre- geln zur Steuerung des Beamten-Despotismus und zur Milderung des auf dem armen Volke laſtenden Druckes hervor. Der Großherzog ordnete nämlich noch vor Ablauf des Jahres eine ſtändige Commiſ-

ſion zur Viſitation ſämmtlicher Juſtiz- und Regierungs-Aemter in den Provinzen Starkenburg und Ober-Heſſen an, weil (wie es ausdrücklich im großherzoglichen Reſcripte hieß) manche Erfahrungen neuerer Zeit die Nothwendigkeit einer ſolchen Controlle und Aufſicht genugſam bewieſen hätten.

Die bedeutendſte Erleichterung fand inzwiſchen das Volk durch Aufhebung der völlig unnütz gewordenen und höchſt drückenden Landwehr-Anſtalt, welche noch vor Ablauf des Jahres erfolgte, und wozu wahrſcheinlich die Theilnahme der Landwehr an den Unruhen im Odenwalde mit eine ſehr ſtarke Veranlaſſung gegeben hatte. Im großherzoglichen Edicte hieß es: „Fortan ſoll die bewaffnete Macht des Großherzogthums ſowohl für die Bundesleiſtungen im Kriege, als für jeden ſonſtigen Zweck, lediglich aus Linien-Militär beſtehen und aus der Maſſe der conſcriptionspflichtigen jungen Mannſchaft genommen werden.“ — Dazu erſchien eine Verordnung des Ober-Kriegs-Collegiums, wornach alle Waffen und ſonſtige Effecten der Landwehr von eigenen Commiſſionen übernommen und an ſichern Orten aufbewahrt werden mußten.

Darmſtadt theilte mit andern ſüddeutſchen Staaten das Geſchick, ebenfalls als ein Feuerheerd revolutionärer Umtriebe verſchrieen zu werden. In Gießen wurden daher, vermittelſt Auftrags von der höchſten Staatsbehörde, vom Profeſſor Arens die Zimmer mehrerer Studenten erbrochen und ihre Papiere

verſiegelt. Daſſelbe geſchah mit Beihülfe militäriſcher Gewalt bei dem Hofgerichts-Secretär von Buri, und unter dieſes Mannes Papieren fand man wirklich den Entwurf einer dem deutſchen Vaterlande dienlichen republicaniſchen Verfaſſung, worauf die preußiſche Staats-Zeitung nachmals eine furchtbare Anklage gegen die ſogenannten deutſchen Revolutionäre (als auf ein Haupt-Actenſtück) gründete.

Inzwiſchen ließ Buri durch mehrere Zeitungen eine Erklärung bekannt machen, worin er ſagte: es habe allerdings in Gießen ein wiſſenſchaftlicher Verein beſtanden, deſſen Mitglieder einander zuweilen ſchriftliche Arbeiten vorgeleſen, die aber mit dem Gießener Vereine gar nichts zu ſchaffen gehabt hätten. Ein ſolcher Aufſatz ſey wahrſcheinlich der als ſo furchtbar verſchrieene republicaniſche Entwurf. Da es jedoch noch für keine Sünde erklärt worden ſey, ſeine Gedanken für ſich zu Papiere zu bringen; ſo müſſe er alle darauf Bezug habenden gehäſſigen Aeußerungen ſo lange für boshafte Lügen erklären, bis rechtlich erwieſen worden, daß jener Aufſatz Ausfluß und Beſchluß des Gießener Vereins geweſen. — Ob dieß jemals erwieſen worden? werden wir ſpäter berichten.

Unterdeſſen fühlten ſich durch ſolche Manöver die Gemüther der Studenten in Gießen auf's Aeußerſte erbittert, und ſo fand ſich auch bald Veranlaſſung zu ärgerlichen Auftritten. Die niedrige Mißhandlung eines

Studenten von einem Officiere des darmſtädtiſchen Leibregiments, welchen die Militär-Behörde nicht beſtrafen wollte, bewirkte im Anfange des Auguſt den Auszug der geſammten Burſchenſchaft von Gießen, und die Univerſität ward alſo plötzlich verwaist. Allein aus Darmſtadt kam bald Befehl, daß der Beleidiger durch 14tägigen Arreſt und Abbitte gegen den Mißhandelten beſtraft werden ſolle. Mehrere Profeſſoren und eine Deputation des Stadtrathes holten nun die nach Gleiberg ausgezogenen Studenten wieder ein, und die Ruhe ſchien nach acht Tagen völlig wieder hergeſtellt zu ſeyn.

(Der Schluß folgt.)

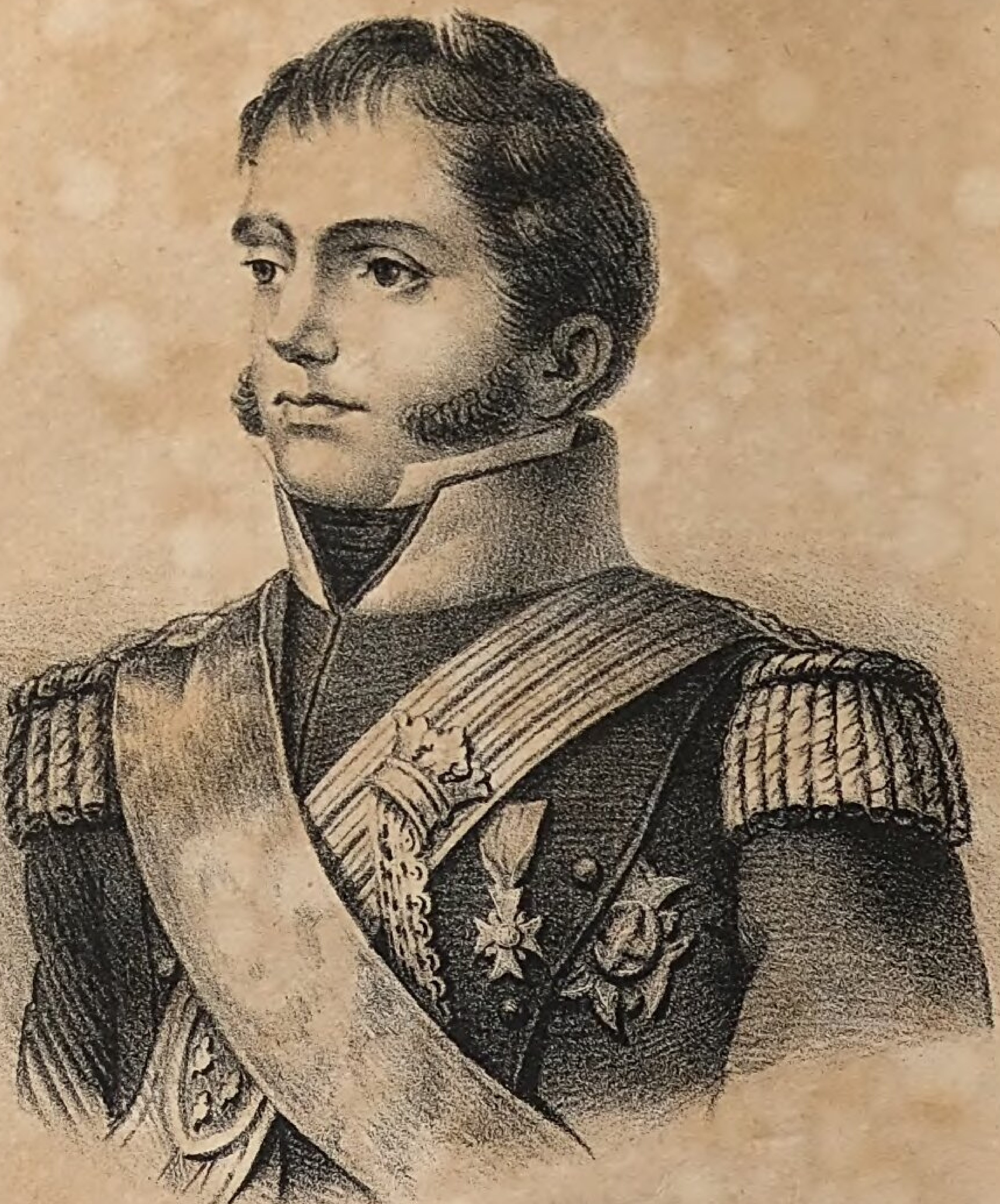

Lith. b. A. Bopp

HERZOG von BERRI.

Unsere Zeit,

oder

geſchichtliche Ueberſicht

der

merkwürdigsten Ereignisse

von

1789 — 1830,

nach den

vorzüglichſten franzöſiſchen, engliſchen und deutſchen Werken bearbeitet

von einem

ehemaligen Officiere der kaiſerlich franzöſiſchen Armee.

Hundertundeilftes Heft.

Stuttgart,
gedruckt bei G. Haſſelbrink.
1830.

Großherzogthum Heſſen = (Darmſtadt).
(Beſchluß.)

An dem gegen die Juden ausgebrochenen Kriege nahm ſelbſt der Pöbel der großherzoglichen Reſidenz Theil, und am 12ten Auguſt begann der Lärm. Allein ſtarke Patrouillen von Reiterei und Fußvolk kühlten den Muth der Angreifer bald ab. Scharfe Polizei = Maßregeln thaten das Uebrige, und um die verhaßten Israeliten auch für die Zukunft gegen den aufgehetzten Pöbel zu ſchützen, erſchien eine großherzogliche Verordnung, des Inhalts: Jede Gemeinde ſolle für jeden bei Zuſammenrottungen den Juden in ihrem Bezirke zugefügten Schaden, mit Vorbehalt des Regreſſes gegen die Schuldigen, verantwortlich ſeyn.

Endlich ſollte denn auch an das Verfaſſungswerk geſchritten werden. Unterm 18ten März 1820 erſchien

ein großherzogliches Edict, in welchem, unter Entſchuldigung der Aufhebung der früheren Landesverfaſſung durch die Veränderung der Staats Beſtandtheile, und der verzögerten Einführung einer neuen, den ganzen Staat umfaſſenden Conſtitution durch die verhängnißvollen Zeiten, anerkannt wurde, welche ſchwere Opfer von den geliebten Unterthanen hätten gefordert werden müſſen, und mit welcher achtungswerthen Ausdauer und unerſchütterlichen Treue ſolche dargebracht worden ſeyen. Der Großherzog habe auch zu denjenigen Fürſten gehört, welche freiwillig in Wien vor den Augen der Welt den ernſten Willen erklärten, ihren Völkern das Geſchenk einer neuen, den Zeitverhältniſſen angemeſſenen, ſtändiſchen Verfaſſung zu geben. Verſchiedene Umſtände hätten die Ausführung bis jetzt verhindert; und obgleich noch nicht alle Verhältniſſe geordnet ſeyen und die Verſammlung der Stände noch länger hätte verſchoben werden ſollen, ſo wolle der Großherzog aus Rückſicht auf die Erfüllung ſeines Regentenworts dennoch die Einberufung der Stände auf die ſchon früher verſprochene Zeit (Mai 1820) jetzt verfügen u. ſ. w.

Dann folgten in 27. Artikeln die Beſtimmungen über den Organismus und die Wirkſamkeit der Stände, die ſich in ſehr engen Schranken und unter ſehr vielen Reſtrictionen bewegen ſollten. Schon die Faſſung dieſer Artikel, mit ihren Vorbehalten, Nichtanerkennungen und Strafandrohungen, zeigte deutlich,

mit welchen Geſinnungen dieſes Geſchenk gegeben ward.

Allein wenn gleich dieſes Edict eine förmliche neue Verfaſſung als Grundgeſetz des Staats enthalten ſollte, und dieſe den im Mai 1820 zuſammenberufenen Ständen vorgelegt ward, ſo erklärten dieſe doch ſo ernſthaft und beſtimmt ſich gegen die Annahme dieſer Verfaſſung, daß, nach lange fortgeſetzten Unterhandlungen zwiſchen der Regierung und den Ständen, am 17ten Dec. 1820 dasjenige großherzogliche Geſetz erſchien, welches die förmliche Verfaſſung des Staats enthielt, von den Ständen mit allgemeiner Zuſtimmung aufgenommen ward, und ſogleich in's öffentliche Staatsleben eintrat.

Am 6ten April 1830 ſtarb der Gründer dieſer Verfaſſung, Großherzog Ludwig I. Ihm folgte in der Regierung ſein Sohn Ludwig II.

Churheſſen (Caſſel).

Wohl keines deutſchen Volksſtammes ſchöne Hoffnungen wurden ſo ſchmerzlich getäuſcht, als die der tapfern Heſſen, unter der ſehnlichſt zurückgewünſchten Regierung ihres geliebten Churfürſten. Die zuſammenberufenen Stände, in deren Verſammlung nun auch der Bauernſtand repräſentirt ward, ſollten rathen, helfen, die blutenden Wunden des Staats heilen, — und lagen ſtatt deſſen ſofort im ärgerlichen

Streite mit der Regierung, die nach ſiebenjährigem Schlafe von den neuen Träumen nichts wiſſen, vielmehr das beliebte Inkofferirungs-Syſtem in vollem Maße wieder geübt ſehen wollte. Während die Zeitungen den Jubel der neu gewonnenen Unterthanen in Fulda, und des großmüthigen Fürſten Freigebigkeit zur Aufhülfe der dort Verarmten ſo wohlgefällig beſchrieben, ſuchte nicht nur der heſſiſche Adel ſeine alten Anſprüche, lächerlich genug, wieder geltend zu machen, ſondern, was mehr als Adels-Anſprüche galt, die einfachen, treuen, der Landes-Herrſchaft in Noth und Tod ſtets ergeben geweſenen Bauern am Diemel-Strome klagten laut über unerträglichen Druck, und verlangten mit einfach kräftiger Sprache deſſen endliche Abhülfe. Faſt mit Ungnade wurde der Landtag vertagt, und die Stände hielten ſich daher verpflichtet, in offenkundiger Druckſchrift die Urſachen bekannt zu machen, warum ſie faſt keine der gehegten Erwartungen des bedrückten Volks hätten erfüllen können. Das waren doch wahrlich ſehr traurige Zeichen der Zeit, deren Noth ſelbſt die eiſernen Disciplin-Geſetze des Militärs brach, und den bei Weitem größern Theil des churheſſiſchen Officier-Corps zwang, die Stände bittlich anzugehen: ſich für die Subalternen bei dem gnädigſten Landesherrn zu verwenden, daß er durch milde Gehalts-Zulage ſie vom Hungertode rette!

Wenn gleich unter der vorigen After-Herrſchaft

ſeines üppigen Fremdlings das unglückliche Land auf die grauſamſte Art ausgeſogen ward, ſo ſtieß der Beobachter doch wenigſtens auf einen Punkt, wo er Wohlſtand und eine Art von Zufriedenheit gewahr wurde, nämlich die Hauptſtadt. Da alle Stellen im Civil- und Militär-Stande gut beſoldet, die Handwerker ſtets beſchäftigt, die Kaufleute in Nahrung geſetzt waren, ſo führte dort allerdings der auf Koſten des ganzen Landes erkünſtelte Wohlſtand auch eine erkünſtelte Zufriedenheit herbei, die das Trugbild einer glücklichen Stadt darſtellte. Und dennoch ſehnten ſich die Bürger von Caſſel, wie die Bewohner des ganzen Landes, nach einer Veränderung der Dinge, nach der Rückkehr ihres geliebten rechtmäßigen Fürſten.

Kein deutſches Volk hatte größere Anſtrengungen gemacht und kühnere Wagſtücke unternommen, um die erſehnte Befreiung vom fremden Joche herbeizuführen; keines hatte ſeinen Fürſten und deſſen Haus mit größerem Jubel empfangen: keines hatte daher auch größeres Recht, zu hoffen, daß die Rückkehr des Fürſten ihm eine aufgehende Sonne nach der ſchwarzen Nacht ſo vieler Leiden ſeyn werde! Die Hauptſtadt ſah indeſſen bald, daß der Fürſt ſein altes ſtrenges Sparſamkeits-Syſtem wieder mitgebracht habe. Der Reiſende, welchem noch vor drei Jahren Caſſel im Glanze einer üppigen Reſidenz mit meiſtens frohen und zufriedenen Geſichtern erſchien, bemerkte im

Jahre 1815, durch die einſamen Straßen wandelnd, faſt nur Unmuth und Traurigkeit auf den Geſichtern derer, die ihm begegneten.

Dieß lag aber in der Natur der veränderten Verhältniſſe und konnte kein Vorwurf für die Regierung ſeyn! Daß jedoch Jahre lang nach der geprieſenen Befreiung das durch Vernunft und Staatsgründe völlig unmotivirte ſtarre Feſthalten am Alten blieb; daß das Volk eben ſo belaſtet unter ſeines rechtmäßigen Fürſten Scepter, als unter der Herrſchaft des Fremden klagte; daß der Fürſt ſein altes Inkofferirungs-Syſtem wieder geltend machte; daß, um neue Schätze zu ſammeln, die Gehalte der Staatsdiener, theils verkümmert, theils die Beſoldungen aller Stände bis auf den äußerſten Grad der Sparſamkeit reducirt wurden, wer vermochte das zu rechtfertigen? Früher war das freilich eben ſo geweſen und minder bitter als beſtehende Gewohnheit gefühlt worden; allein die Rückkehr der alten Formen konnte den neuen Geiſt, welchen die Zeit gebar, nicht erſticken; konnte die Vergleichung des heimiſchen Weſens mit dem, was anderwärts geſchah, nicht abwehren; konnte nimmer gewaltſame Mißgriffe gegen alle geſunde Staatsverwaltung als weiſe Staatsmaximen auch nur dem einfältigſten Bauern-Verſtande empfehlen. Lächerlich erſchien die Behauptung, daß man ſieben Jahre geſchlafen habe und von all dem Weſen nichts wiſſe, noch wiſſen möge. Unklug mußte es dem von Lei-

denſchaft freien Beobachter erſcheinen, wenn ſelbſt eingeborne verdienſtvolle Männer vom Militär und Civil wieder dahin zurückgeſchoben wurden, wo ſie geſtanden, als der rechtmäßige Regent, ohne den Kampf mit dem fremden Uſurpator zu wagen, aus dem Lande entfloh; wenn der Oberſt wieder als Hauptmann, der Staatsrath wieder als Secretär oder Gerichtshalter in die Reihe des Staatsperſonals treten ſollte. Empören mußte es jeden ächten Patrioten, daß die ſchändliche Finanzoperation der uſurpatoriſchen Regierung, wodurch die älteren Staats-Obligationen auf ein Dritttheil reducirt waren, auch nach Wiederherſtellung der alten Verfaſſung von der rechtmäßigen Regierung wenigſtens proviſoriſch adoptirt ward, und daß die Staatsgläubiger nicht augenblicklich über ihr Schickſal beruhigt wurden. Lachte man gleich nur über den zurückgekehrten Puder, über die ſteifen, falſchen Zöpfe und über die knappen, jede freie Körperbewegung hemmenden Uniforms-Läppchen bei dem Militär, oder ſchüttelte man bedauernd über die Rückkehr der, Commandirende und Gehorchende gleich infamirenden Stockprügel das Haupt; ſo empörte ſich dagegen das Herz bei der Bemerkung, daß abſichtlich und gleichſam ſyſtematiſch alle verfaulten Hebel in Umſchwung geſetzt wurden, um die großen Forderungen der Zeit und die Lehren einer ſo theuer und blutig erworbenen Erfahrung ächter Staatsweisheit als revolutionäre Frevel zu unterdrücken.

Inzwiſchen blieben den Gutdenkenden doch noch einige Hoffnungen! Der nothgedrungene Kampf gegen den furchtbaren Zwingherrn von Europa, die außerordentlichen Anſtrengungen, die auch Churheſſen neuerlich hatte machen müſſen, der höchſt bedeutende Aufwand, welchen die Ausrüſtung eines ſtarken Truppen-Corps verurſachte, und das ſeltſame, in ſeiner Art faſt einzige Gedränge zwiſchen alten und neuen Verhältniſſen des Regenten ſowohl als der Unterthanen, konnten manche an ſich widrige Maßregel rechtfertigen, wenigſtens entſchuldigen! Ruhigere Zeiten verſprachen ruhigere Ueberlegung, umſichtigere Beſonnenheit, ernſtere Beherzigung deſſen, was dem ſo hart mitgenommenen Lande wohlthue.

Ein neuer Lichtſtrahl ging auf. Der Churfürſt erließ ein Edict folgenden Inhalts: „Daß im März 1815 die Landſtände zuſammentreten und dadurch die wohlthätigſten Schritte zur Knüpfung des feſteſten Bandes zwiſchen Regenten und Volk geſchehen ſollten.“ Es mußte freilich auffallend ſeyn, daß dieſes Conſtitutions-Edict Manches ſchon feſtſetzte, was eigentlich der Berathung der Stände hätte überlaſſen bleiben müſſen, daß Exemtionen aus einziger Machtvollkommenheit des Fürſten aufgehoben und hergeſtellt, Steuern fixirt und Frohnden wieder eingeführt wurden, wozu die Stände noch gar nicht eingewilligt hatten. Es blieb eben ſo auffallend, daß in dem Edicte bloß von Steuern geredet, keineswegs aber den Stän-

den eine Concurrenz für die Geſetzgebung oder die Befugniß, gegen Mißgriffe der Miniſter Vorſtellungen zu machen, zugeſtanden ward. Doch da dem Bauernſtande nun auch ein Antheil an den landſchaftlichen Verhandlungen gegeben wurde, mithin dadurch die lauteſte Forderung des Zeitgeiſtes befriedigt zu ſeyn ſchien, ſo bildeten ſich faſt allgemein ſchöne Hoffnungen von dem heſſiſchen Landtage und von ſeiner erſprießlichen Wirkſamkeit.

Daß Freimüthigkeit in den ſtändiſchen Berathungen herrſchen und knechtiſche Aengſtlichkeit (den Fürſten durch Wahrheit zu beleidigen), die Zungen nicht feſſeln werde, ließ ſich gleichfalls erwarten, da Serenissimus Elector ſo großmüthig und human in der Caſſeler Zeitung hatte publiciren laſſen: es ſollten über die, während der feindlichen Occupation des Landes von einzelnen Unterthanen geäußerten politiſchen Meinungen, über Tadel der vaterländiſchen Verfaſſung und unſchickliche Aeußerungen über die rechtmäßige Regierung, weder fernere Denunciationen angenommen, noch ſolche Dinge weiter zur Unterſuchung gezogen werden, weil der erhabene Landesvater dergleichen Frevel, ſelbſt wenn ſie gegründet wären, großmüthig verzeihen wolle!!

Der Landtag begann im Frühlinge des Jahres 1815, und die erſte Propoſition des Landesherrn war, daß die zur Ausrüſtung des heſſigen Truppen-Corps im Jahre 1814 aufgewandten 4,000,000 Thaler,

welche doch der Churfürſt nicht aus ſeinen Coffern hergab, von den Staatsbürgern beſonders aufgebracht und dem Landesherrn zurückgezahlt werden ſollten. Um dieſe Erſtattung zu leiſten, wurde theils die Vermehrung, theils die Verlängerung von Steuern auf eine Reihe von Jahren in Vorſchlag gebracht.

Die Stände erkannten ſogleich die Verpflichtung, dergleichen Koſten zu übernehmen und geſtanden ein, daß dazu nicht wohl die zu andern Staatsausgaben dienenden Kammer-Einkünfte in Anſpruch genommen werden könnten; wollten ſich jedoch keineswegs zur Beſchwerung des armen Landes mit neuen Steuern unbedingt verſtehen, ſondern erſt prüfen, ob nicht die zu beſtreitenden Kriegskoſten ganz oder zum Thei durch andere Mittel des Staatsvermögens herbeigeſchafft werden könnten.

Die Einrede war zu klar und in allen Rechten gegründet. Der Hof konnte nicht ausweichen. Es erfolgte alſo am 20ſten April 1815 eine landesherrliche Erklärung an die Stände: es ſey in der gegenwärtigen Criſis allerdings der Fall vorhanden, daß der Kriegscaſſe, wenn ſie ihre Ausgaben beſtreiten ſolle, mit hinlänglichen Verwilligungen von Seiten der Stände an die Hand gegangen werden müſſe. Auch theilte man ſpäter den Ständen eine Nachweiſung mit, welche Summen durch Subſidien eingegangen, und wie ſie bereits verwandt worden.

Da nun aber die Stände die vorhandenen Staats-

Capitalien genauer in Ueberlegung und Berechnung nahmen, ergab ſich doch das Reſultat: es fehle keineswegs an Mitteln, die Bewaffnungskoſten vom Jahre 1814, ohne die Unterthanen mit weiteren Steuern zu belaſten, zu decken.

Während die bisher beſtandenen Steuern mit Hinzufügung mancher erneuerten Laſt aus der alten Verfaſſung, die man wenigſtens während der weſtphäliſchen Uſurpationsperiode nicht getragen, fortdauerten, drehte ſich das pro et contra der ſtändiſchen Verhandlungen mit der Regierung in den mannichfaltigſten Wendungen um den oben benannten Hauptpunct. Die außerordentlichen Begebenheiten des Jahres 1815 änderten inzwiſchen die Lage der Dinge ſehr bedeutend; denn die Theilnahme der heſſiſchen Krieger an dem großen Kampfe, wo ſie vor Sedan, vor Charleville und Mezieres ſo tapfer gefochten, brachte dem Lande, außer den ſehr bedeutenden engliſchen Subſidien, von der franzöſiſchen Kriegs-Contribution 5,103,559 Fr. 75 Ct. zu. Die Stände weigerten ſich alſo um ſo mehr, zur Deckung der Kriegskoſten das arme Land mit neuen Steuern zu belegen. Ihre erſte Verſammlung hatte ſich allerdings in Hinſicht auf den augenblicklichen Bedarf zu einer beträchtlichen Verwilligung bereit erklärt, jedoch nur unter dem Vorbehalte ihrer Anſprüche auf die nähere Darlegung des Staatsvermögens und der Rückzahlung

des bereits Geſteuerten, wenn erweislich aus jenem alle Forderungen beſtritten werden könnten.

So ſchloß ſich ohne feſtes Reſultat der erſte Landtag, und die Spannung zwiſchen Herren und Ständen war in beſtändigem Steigen. Der Herr wollte Geld, viel Geld; — die Stände-Verſammlung Erleichterung der Laſten des Volkes. Daneben rührte ſich auch der Adel in einer Reclamation, die ungerechten Vorrechte der churheſſiſchen Ritterſchaft betreffend, indem ſie dem Landesherrn die ſo ſeichten als einfältigen Gründe vorbrachten: daß alle Regenten, welche den Adel in ihren Staaten herabwürdigten, nicht bedächten, daß ſie die Säulen umwürfen, welche ihre Größe trügen. (Wehe den Regenten, die keine andern Säulen als ſo morſche haben!) „Der Adel," hieß es ferner, „ſollte der unumgänglich nöthige Mittelſtand ſeyn, um durch ſeine Erziehung und Bildung auf die andern Volksclaſſen zu wirken und dem Regenten perſönlich an's Herz zu legen, was des Landes Wohl erfordere. Darum müſſe er aber nun auch alle Vorrechte reclamiren, welche ihm bis zur feindlichen Occupation zugeſtanden; denn die Staatsverfaſſung ſey ja durch die uſurpatoriſche Zwiſchen-Regierung rechtlich nicht aufgehoben, und ſelbſt die erlangte Souveränetät könne alre Verträge keineswegs aufheben. Zu den weſentlichen Vorrechten des Adels, die auf alten Verträgen beruhten, gehöre die Patrimonial-Jurisdiction, welche manchen Vortheil abwerfe; gehöre die Befreiung von mancherlei directen und indi-

recten Abgaben (wie beſcheiden !), obwohl die Ritterſchaft gern einige Opfer bringen wolle, welche der Zeitgeiſt zu fordern ſcheine (ſehr gnädig); gehöre Befreiung ihrer Domeſtiken und der Knechte ihrer Pächter von der Soldaten-Aushebung. Dazu bäte aber der Adel endlich, daß doch der Schleier der Vergeſſenheit über das, was zur weſtphäliſchen Zeit geſchehen, geworfen, und die Alienationen der durch das weſtphäliſche Geſetz in Allodien verwandelten Lehngüter, als geſetzlich geſchehen, betrachtet werden möchten, indem die churfürſtliche Verordnung vom 18ten Januar 1816, welche die alienirten Parcellen zurückfordere, den Adel noch tiefer in Armuth herabdrücke.

Neben der Ritterſchaft war ſchon früher die Geiſtlichkeit durch ihre Metropolitane mit demüthigen Bitten bei dem Churfürſten eingekommen, daß man ſie doch in Hinſicht der Kriegslaſten, denen ſie ſich ganz zu entziehen gar nicht gemeint ſey, den übrigen Dienern des Staats gleich ſetzen, und ſie wie dieſe von Kriegsfuhren und Fourage-Lieferungen frei ſprechen möge, indem der gnädigſte Landesherr ja ſelbſt befohlen, daß die Grundſtücke und Zehnten, welche Prediger und Schullehrer ſtatt fixer Beſoldung in Nuzzung hätten, ihre vor dem Jahre 1806 beſtandenen Immunitäten zurück erhalten, falls einer abermaligen Beſteuerung aber vom Staate Entſchädigungen erhalten ſollten.

Auf dieſe letzte ſo billige Bitte war von der Truppen-Verpflegungs-Commiſſion im December 1815 eine mit

den albernſten Gründen motivirte, völlig abſchlägige Antwort erfolgt, und die Geiſtlichkeit ſah ſich daher genöthigt, ihre ſchweren Leiden der Stände-Verſammlung vorzutragen, und dieſe zur Fürſprache bei dem Landesherrn anzugehen. Eine Forderung, welche die Stände ſogleich erfüllten.

Der Bauernſtand, bei weitem der bedrückteſte unter allen, hatte bereits im Sommer 1815 durch ſeine Stellvertreter ſein mannigfaltiges Elend beweglich genug vorſtellen laſſen, und als ein Haupt-Erforderniß zu ſeiner Erleichterung darauf angetragen, daß doch eine gleiche Vertheilung aller dem Staate zu leiſtenden Dienſte, eine Aufhebung aller gutsherrlichen Frohnen, eine Ablöſung der früher gebräuchlichen Dienſte, und eine Ablöſung der Zinſen und Zehnten nach geſetzlichen Vorſchriften verfügt werden möge.

Darüber war zwar lange deliberirt worden, aber keine Antwort erfolgte; vielmehr dauerten in immer gleichem Maaße die Laſten fort, und eine neue Steuer zur Ausgleichung der Verpflegungs-Koſten für das durchmarſchirende fremde Militär ſollte hinzukommen.

Da entſchloſſen ſich die biedern, einfachen Landleute am Diemelſtrome, ihren zum jetzigen Landtage erwählten Deputirten ihre nothgedrungenen Wünſche an's Herz zu legen, und erließen folgende, für die Zeitgeſchichte merkwürdige, von ſiebenundſiebzig Landleuten, die theils Vorſteher, theils Richter der Gemeinden waren, unterzeichnete Erklärung:

„Da unſer gnädigſter Landesherr ſeine getreuen Stände wieder zuſammenberufen hat, um mit ihnen die Noth des Landes zu berathen, und ihr, wenn es angeht, abzuhelfen; ſo nehmen wir uns die Erlaubniß, unſern, zum jetzigen Landtage erwählten Herrn Deputirten, und beſonders dem Herrn Schütz, als Director der Curie des Bauernſtandes, folgende Begehren nahe an's Herz zu legen.“

„Die Abgaben, welche wir entrichten müſſen, ſind unerträglich ſchwer. Die Franzoſen=Zeiten waren ſchlimm, aber die jetzigen ſind, wenn man alles Geben zuſammenrechnet, noch ſchlimmer. Und wenn es nicht unſer lieber Churfürſt wäre, der ein Heſſe iſt, ſo gut wie wir, ſo hätte das Land nicht ſo lange ſtill geſchwiegen. Denn Geld wird gefordert ohne Aufhören, und doch iſt kein Handel, kein Erwerb; und iſt das Geld erſt einmal aus unſern Händen, ſo kommt es nimmer wieder.“

„Wir wiſſen wohl, daß wir ſchuldig ſind, dasjenige zu geben, was zur Erhaltung des Staates nöthig iſt, und gerne wollen wir dieß thun, ſo lange es nur möglich iſt, aber das iſt eben das Unglück, daß wir nicht wiſſen, wie viel das Land eigentlich braucht. Da indeſſen unſer allergnädigſter Churfürſt ſeine Landſtände hat zuſammentreten laſſen, um mit ihnen über den Haushalt des Landes zu ſprechen, ſo wird hoffentlich nun Jeder erfahren, was nöthig iſt, und was zu viel. Das hofften wir ſchon, würde bei dem er=

ſten Landtage geſchehen; da es aber nicht geſchehen iſt, ſondern ſeit der Zeit die Laſten nur noch größer geworden ſind, ſo bitten wir unſere Herrn Deputirten:“

„1.) In das Reine zu bringen, was von dem vielen Gelde, welches das Land Heſſen, wie man ſagt, ausſtehen hat, dem Lande zu Gute kommt, oder was von dem Staatsvermögen, das wir bereits haben, dem Lande, und was unſerem Landesherrn gehört? Iſt dieß im Reinen, ſo bitten wir:“

„2.) Zu unterſuchen, wohin, d. h. in welche Caſſe das viele Geld, das wir jährlich geben müſſen fließt, und wozu es verwandt wird? Und alsdann hernach:“

„3.) Mittel und Wege aufzuſuchen, wodurch die jetzt beſtehenden Abgaben können gemildert, und auf einen erträglichern Fuß geſetzt werden. Damit indeß dieſe alsdann beſtehende milde und billige Beſteurung nicht nach Belieben abgeändert werden könne, ſo bitten wir unſere Herrn Deputirten:“

„4.) Daß ſie dahin ſehen mögen, daß eine feſte Verfaſſung dem Lande möge gegeben werden, wo ohne Genehmigung der Landſtände nichts gefordert und auferlegt werden darf; weil es recht und billig iſt, daß derjenige, welcher geben ſoll, auch gefragt werde, wie viel er geben kann.“

„Dieß ſind, ſo viel wir bis dahin eingeſehen, unſere Wünſche, unſer nothwendiges Begehren. Wir hätten gar nicht geſprochen, wenn es zu tragen

wäre, aber es iſt zu arg, und es thut uns leid, daß unſer guter Landesfürſt bei den Leuten im Lande an Liebe verliert, weil er böſen Rathgebern das Haus nicht verbietet. Darum bitten wir unſere Herrn Deputirten, daß ſie frei die Wahrheit ſagen, und nicht hinter dem Berge halten; denn wir Heſſen meinen es ehrlich mit Fürſt und Vaterland, und wünſchen, daß die gute Ordnung im Lande und die alte Liebe zum Fürſten kommen möge. Dann iſt uns Allen geholfen."

Die Stände verſäumten es nicht, dieſe Bitten und Klagen vor den Thron zu bringen, und fügten in einem den 8ten März 1816 an die Landtags-Commiſſion erlaſſenen Promemoria hinzu: „Dieſes iſt die klägliche Stimme nicht nur jenes angegebenen Bezirks, ſondern es iſt die Stimme des ganzen Landes, das nach Errettung ſeufzt, und eben dieſe gerechten Wünſche durch ſeine Organe längſt ſchon ausgeſprochen hat!"

Von Seiten der Regierung wurden nun ſofort der Fiscal und ein Mitglied des Steuer-Collegiums in die Gauen der klagenden Landleute abgeſandt, theils, um ſich von dem Grunde jener Klagen an Ort und Stelle zu unterrichten, theils die armen Bedrückten einzuſchüchtern und zu erforſchen, wer eigentlich der Verfaſſer des widrigen Aufſatzes geweſen. Die Caſſeler Zeitung machte darauf in ihrer 88ſten Nummer 1816 bekannt: die Unterſuchung habe

ergeben, daß bei den Unterſchriften jener gemeinſchaftlichen Vorſtellung höchſt leichtſinnig verfahren worden ſey, und daß die Landleute erklärten: ſie hätten dieſelbe zwar unterſchrieben, doch ohne den Inhalt gehörig durchgeſehen oder geprüft zu haben.

Wider alles Vermuthen war jedoch die Sache damit noch nicht aus, ſondern die feinſte Maßregel, welche man ergriffen, um wenigſtens dem Auslande Sand in die Augen zu ſtreuen, bewirkte gerade das Gegentheil. Denn die Bauern am Diemel-Strome reichten bei den Landſtänden eine feierliche Proteſtation gegen die Darſtellung der Sache, welche die Caſſeler Zeitung gegeben, ein.

Es hieß darin: „Die Wahrheit iſt uns über Alles lieb, und wir können es daher nicht leiden, daß uns Jemand, er ſey vornehm oder gering, etwas aufbürdet, was gegen die Wahrheit iſt. Wir wiſſen recht gut, daß, wer etwas behaupten will, vorher überlegen muß, ob er auch dabei beſtehen kann; und auch unter uns wird der nicht viel geachtet, der erſt ein großes Wort führt, und doch zurückgeht, wenn es gilt. Darum iſt es uns nicht einerlei, daß es in der Zeitung heißt, wir hätten die an unſere Landſtände übergebene Vorſtellung leichtſinnig unterſchrieben, und vor der churfürſtlichen Commiſſion bekannt, daß wir den Inhalt derſelben nicht recht eingeſehen und geprüft hätten. — Wir erklären vielmehr hiermit als wahrheitliebende Männer; daß wir die vor

Kurzem eingereichte Vorſtellung ſelbſt geleſen, auch Alles, was darin enthalten, wohl verſtanden und mit vollem Bedacht unterſchrieben haben. So dumm ſind wir nicht, daß wir den Inhalt dieſer Vorſtellung nicht hätten begreifen ſollen. Wir wiſſen recht gut, wo uns der Schuh drückt, und ſehen wohl ein, daß uns auf die Art am beſten geholfen werden kann, wie in der Vorſtellung angegeben iſt."

„Vor der churfürſtlichen Commiſſion haben wir auch unſere Noth ſo vorgetragen, wie ſie in der Vorſtellung beſchrieben iſt; und ohne Scheu, denn wir wußten wohl, daß unſer gnädigſter Churfürſt es gut mit uns meint, und daß er nicht würde die Commiſſion geſchickt haben, wenn er nicht hätte die Wahrheit wiſſen wollen. Darum ſind auch viele erſchienen, die nicht einmal vorgefordert waren; und es haben ſogar einige ihre Erklärung noch ſchriftlich in Caſſel eingereicht, als die Commiſſion ſchon wieder abgereist war."

Dieſe furchtloſen und ſtarken Stimmen des biedern, tapfern heſſiſchen Landvolks erhielten ein neues Gewicht durch eine von mehr als 1,400 Einwohnern Caſſels unterzeichnete Addreſſe an die Stände, worin unter andern folgende wohl zu beherzigende Aeußerungen vorkamen: „Möge der Herrſcher des Weltalls, vor deſſen Macht der Fürſt und der Bettler gleich ſind, das Herz unſeres Regenten lenken, damit er das Flehen ſeines Volkes höre, eines biedern

Volkes, das unerſchütterlich treu ihn verehrt, und unter ſeiner Leitung ein ſeltenes Glück genießen könnte, damit er die Wunden heile, unter deren Schmerz es bisher ſeufzte, und an welchen ſelbſt der geſundeſte Staatskörper endlich verbluten muß! Wir Alle, unſere Kinder und Kindeskinder, werden dankbar und liebevoll die Namen der Edelſten des Volkes nennen, und ſo ihnen ein in Aller Herzen fortlebendes, der verheerenden Gewalt der Zeit und der Stärke trotzendes Denkmal errichten, wenn ſie offen, beharrl ch, klug und rückſichtslos ihre großen Pflichten als Vermittler zwiſchen den biedern Heſſen und ihren Regenten erfüllen!“

Bei ſolchem Rückhalte an der öffentlichen Meinung, bei der erklärten Stimmung aller Bürger-Claſſen gegen despotiſche Maßregeln der Regierung, bei dem ſelbſt von einem großen Theile des heſſiſchen Officiers-Corps genommenen Recurſe an die Landſtände, gewannen dieſe immer mehr Selbſtvertrauen und Zuverſicht auf ihre Kräfte. Sie widerſetzten ſich alſo unbeugſam der neuen Truppen-Verpflegungs-Steuer und der damit verknüpften verfaſſungswidrigen Verfahrungs-Art. Sie entſchieden in Betracht der vorgenommenen Reduction der Staats-Schuld dahin: daß vorerſt die landſtändiſchen Obligationen Litt. D. vom Jahre 1807 auf ihren urſprünglichen Werth zurückgeführt werden ſollten, und gaben nicht zu, daß dafür der Zinsfuß herabgeſetzt würde. Sie

erklärten feierlich, daß ſie in die bisher geſchehenen Verwendungen der Steuern zu ganz andern Zwecken, als wozu ſie beſtimmt worden, nimmermehr willigen würden, weil dadurch eben die chaotiſche Unordnung in dem drückenden Steuerweſen entſtanden ſey. Ihr weſentliches Recht bleibe, ſagten ſie muthig, ihre Einwilligung zu den Steuern; es ſey ihnen im heſſiſchen Vaterlande noch nie beſtritten worden, und davon würden ſie auch fernerhin nicht abgehen. Sie hätten den Etat der verbrieften Landesſchuld genau erforſcht, und es ergebe ſich das Reſultat: wie jene Schuld überhaupt nur 1,361,950 Thlr. 8 Albus betrage, deren Verzinſung und allmähliche Abzahlung, ohne Druck des Landes, durch die gewöhnlichen Steuern ſehr wohl bewirkt werden könnte. Alles, was einſeitig von der Truppen-Verpflegungs-Commiſſion durch die neue enorme Steuer zur allgemeinen Erleichterung des Landes erzielt werden ſolle, löſe ſich bei näherer Prüfung in lauter Dunſt und Nebel auf. Daß der Churfürſt bei dieſer Steuer durch einen milden Beitrag von 40,000 Reichsthalern von den eingehenden franzöſiſchen Kriegs-Contributionen dem Lande zu Hülfe kommen wolle, ſey zwar Dankes werth; da jedoch jene Hülfe nur auf Caſſen angewieſen ſey, die das Land wieder füllen müſſe, ſo beruhe die ganze hochgeprieſene Wohlthat wohl nur auf einer optiſchen Täuſchung, die man nachmals um ſo ſchmerzlicher fühlen werde. Die

Stände hätten ſich bei der Garantie der churprinzlichen bedeutenden Schulden (200,000 Rthlr.) liberal genug bewieſen; weiter gehe es nun aber nicht, und wollten ſie ihr Gewiſſen gegen ihre Committenten, unter deren Augen ſie arbeiteten, rein erhalten. Der Churfürſt habe freilich den Ständen ein Verzeichniß der vom December 1813 bis März 1816 dem Lande gegebenen Erlaſſe und Vergütungen, die ſich auf 222,708 Rthlr. 16 Albus belaufen ſollten, überreichen laſſen, damit ſie dankbarlich daraus entnehmen möchten, wie ſehr der Landesherr darauf denke, dem Lande Wohlthaten zuzuwenden. Allein dergleichen Wohlthaten ſtänden dennoch in gar keinem Vergleiche mit der größern Wohlthat, daß Heſſen eine feſte und garantirte Staats-Verfaſſung erhalte, aus welcher jegliche Willkühr auf immer verbannt werde. Den ihnen confidentiell darüber mitgetheilten Entwurf wollten ſie auf ſich beruhen laſſen; jetzt aber, um zu zeigen, wie wünſchenswerth ihnen eine Uebereinkunft mit dem Regenten erſcheine, unter ausdrücklichem Vorbehalte aller ihrer Rechte, folgenden Antrag zu einer auf nachſtehenden Grundlagen beruhenden Ausgleichung thun:

1. Die Stände entſagen aller weitern Berechnung und Eruirung des Staats-Vermögens, einſchließlich der Subſidien, der franzöſiſchen Contributionen und Bekleidungs-Gelder.

2. Dagegen verpflichtet ſich der Churfürſt, ein

gewiſſes Hausvermögen, beſtehend aus den Schlöſſern, Parks, den ſonſtigen Beſtandtheilen des zeitherigen wirklichen Chatull-Vermögens, und den der Cabinets-Caſſe vorbehaltenen Capitalien aufzuſtellen, daſſelbe für ein beſtändiges Familien-Fidei-Commis zu erklären und ſolches ausſchließlich zu den, das churfürſtliche Haus und den churfürſtlichen Hof betreffenden Bedürfniſſen, wie auch zu den die Beſtandtheile dieſes Vermögens ſelbſt betreffenden Ausgaben (z. B. Bauten) zu widmen, und das Alles von der ſtändiſchen Concurrenz auszunehmen.

3. Von dem bereits declarirten Staats-Vermögen behalten die Stände dem Lande vier Millionen Thaler in guten exigiblen Capitalien, oder auch in Staats Papieren nach dem Courſe vor, und ſind dieſe vier Millionen unter Allerhöchſter Aufſicht der von den Ständen zu verwaltenden Landesſchulden-Tilgungs-Caſſe zu überweiſen.

4. Der Churfürſt entſagt ſodann allen und jeden Anſprüchen, die bisher an das Land gemacht worden, oder von verfloſſenen Zeiten her noch gemacht werden könnten.

5. Alle nicht bewilligten Steuern hören mit dem Jahre 1815 auf, und was davon für das Jahr 1816 bereits erhoben iſt, wird den Contribuenten vergütet; wogegen

6. die Stände ſich vorbehalten, die, für das

Jahr 1816 nothwendig erforderlichen Steuern proviſoriſch zu verwilligen.

7. Mit dem Jahre 1817 tritt dann die neue, durch Uebereinkunft mit dem Regenten und den jetzt verſammelten Ständen, nach vorgängiger Erörterung der von den Ständen eingegebenen Bemerkungen vertragsmäßig zu verfaſſende Conſtitution, und auf erfolgte Zuſtimmung der zur Landſtandſchaft hinzutretenden Provinzen, unter Gewährleiſtung zweier deutſchen Mächte, in Wirkſamkeit.

Sollte, hieß es am Schluſſe dieſer vom 29ſten März 1816 datirten Erklärung, der unverhoffte Fall eintreten, daß die gegenwärtigen Anträge gänzlich von der Hand gewieſen würden, ſo bringen die Stände, durch Pflichtgefühl geleitet, die Vermittlung der Allerhöchſten Verbündeten in Vorſchlag.

Eine ſolche Radical-Kur griff inzwiſchen dem beliebten Syſteme der Regierung recht eigentlich ans Herz. Der ſouveräne Unwille gegen ſolche Anmaßungen flammte auf, und am 6ten April erſchien ein fulminantes Reſcript voll der heftigſten Aeußerungen des allerhöchſten Zorns. — „Es habe,“ hieß es darin, „Sr. Königlichen Hoheit beſonders Mißfallen erregt, daß Status ſich nicht entblöden, Vorſchläge zur Ausgleichung über Dinge zu thun, die eine nicht zuläſſige Neigung zur Umkehr der bisher in Heſſen beſtandenen Verfaſſung an den Tag legten. Die angetragene Bildung eines beſondern Hausvermögens ſey offenbar

eine aus der weſtphäliſchen Conſtitution, (deren Andenken billig verſchwinden ſollte) entlehnte Idee von Kron=Schatz und Kron=Domänen, und ſtehe im Widerſpruche mit der Verfaſſung des churheſſiſchen Staats und der urſprünglichen Eigenſchaft der Kammer=Güter, deren Unveräußerlichkeit durch Primogenitur und Hausgeſetze längſt feſtgeſetzt ſey. — Wegen der bis zum Jahre 1806 bei der Kriegs= und Kammer=Caſſe verwalteten Capitalien ſey den Ständen bereits am 18ten März 1815 das Nöthige bekannt gemacht, und könne daher die anmaßliche verlangte Adminiſtration jener Capitalien bei der Landesſchulden=Tilgungs=Caſſe auf keine Weiſe zugegeben werden. — Uebrigens ſey bei der vom Landesherrn verheißenen Conſtitution ganz und gar nicht von einer vertragsmäßig einzugehenden Regierungsform die Rede, und dasjenige, was der Regent in dieſer landesherrlichen Abſicht feſtzuſetzen Willens, gehöre keinesweges zu ſolchen Gegenſtänden, worüber vorerſt zu tractiren ſey. — Am allermeiſten habe es jedoch Sr. Königlichen Hoheit Unwillen veranlaßt, daß Status die Gewährleiſtung der zu erwartenden Conſtitution durch zwei deutſche Mächte im Voraus fordern mochten, da neben dem hiedurch ausgeſprochenen Mißtrauen gegen das Gerechtigkeits=Gefühl der Regierung in anderer Hinſicht noch die nachtheiligſten Folgen aus dergleichen Einmiſchungen entſtehen müßten! So könne man ſich Allerhöchſten Orts

auch nicht erklären, wie Status wegen Enthörung unzuläſſiger und auf Neuerungen gerichteter Anträge ſogar die Vermittlung der Allerhöchſten Verbündeten in Vorſchlag zu bringen keinen Anſtand genommen; ein Vorſchlag, eben ſo unſchicklich in der Form, als nicht begründet in der Sache. Zwar habe Se. Königliche Hoheit die Anträge und Deſiderien der Stände, wenn ſolchen gleich nicht gefügt werden konnte, bisher mit Nachſicht aufgenommen; aber Allerhöchſtdieſelben würden auch wiſſen, den ſteigenden Anmaßungen derſelben ein Ziel zu ſetzen, und die zur Aufrechterhaltung Ihrer landesherrlichen Rechte dienenden Maßregeln in Ausübung zu bringen! Es erhielten hiedurch Status zunächſt den gnädigſten Befehl: die zum gegenwärtigen Landtage noch gehörigen Arbeiten zu beſchleunigen und deſſen Beendigung zu befördern!“

Zwiſchen dieſen Donner-Tönen klangen jedoch einige ſanftere, höchſt wahrſcheinlich durch die gewaltige Kraft der öffentlichen Meinung hervorgebrachte mit durch. Der Churfürſt erklärte nämlich: der Erſatz der im Jahre 1814 vorgefallenen Armatur-Koſten ſolle dermalen vom Lande nicht verlangt werden; auch ſolle die ſeit 1811 und 1815 erhobene Landesſchulden-Tilgungs-Steuer gänzlich aufhören, u. ſ. w. Allein die Stände ließen ſich weder durch jene Drohungen, noch durch dieſe Schmeichel-Worte einſchüchtern. Sie deducirten vielmehr in einem langen

Promemoria vom 23ſten April 1816 das Recht und die guten Gründe ihrer Anträge, verwahrten ſich gegen alle ihnen angedichteten böslichen Neuerungs-Abſichten, und blieben in der Hauptſache gänzlich ihrer frühern Erklärung getreu. Der Churfürſt ſah ſich alſo doch genöthigt, zu genehmigen, daß die Obligationen vom landſtändiſchen Anlehen von 1807 ihrem vollen Nennwerthe nach hergeſtellt, und die frühern Beſtimmungen des Zinsfußes nicht verringert würden. Er bewilligte ferner der ſämmtlichen Geiſtlichkeit des Nieder- und Ober-Fürſtenthums für Zukunft die Freiheit von Leiſtung der Kriegsfuhren und Fourrage-Lieferungen. Die Stände aber hatten einen ſummariſchen Auszug aus den Sitzungs-Protocollen, wahrſcheinlich außerhalb Landes, durch den Druck zur Publicität gebracht, und antworteten auf die Anfrage der Regierung (18ten April), ob jener Druck mit ihrem Vorwiſſen geſchehen ſey? furchtlos: allerdings, um dadurch ihren Committenten von ihrer Geſchäftsführung Rechenſchaft abzulegen! Jedoch ſey es mit unverkennbarer Discretion geſchehen! Dagegen ließ ſich nun kein Machtmittel anwenden. Das einzige, was hier noch im Wege des Rechts der Regierung zu Gebote ſtand, war die Vertagung der ſo überläſtigen Verſammlung, und dieſe Vertagung erfolgte am 10ten Mai.

Allein auch die Stände appellirten jetzt gleichſam an die öffentliche Meinung durch ein kräftiges Pro-

memoria, welches nach dem Schluſſe ihrer Verſammlungen erſchien. Sie ſagten darin, daß die heſſiſchen Annalen noch keinen Landtag aufzuweiſen vermöchten, deſſen Reſultate nach ſiebenmonatlicher raſtloſer Arbeit ſo wenig erwünſcht und fruchtbringend geweſen, als die des jetzt geſchloſſenen. — Es wäre nämlich, obgleich Steuern und Abgaben im Uebermaße gefordert worden, das Deficit in den Caſſen durch die ſo oft gebetene Vorlegung der Staats-Einnahme und nothwendigen Staats-Ausgabe keineswegs dargelegt worden; der begehrte Erſatz von 1,800 000 Rthlr. Armatur-Koſten ſey zwar dermalen vom Landesherrn, allein nicht für immer, niedergeſchlagen, und es bleibe daher die Furcht vor künftigen Nachforderungen; es ſey zwar klar, daß bedeutende Capitalien, die vormals durch die Unterthanen und in neueſter Zeit durch Subſidien- und Contributions-Gelder zuſammengebracht worden, jene Forderungen überflüſſig deckten; allein die wahre Summe jener Capitalien ſey bis dieſe Stunde für die Stände ein Geheimniß geblieben; endlich ſey auch, dem Acceſſions-Vertrage vom 2ten December 1813 zuwider, die Verfaſſung vom Jahre 1806 keineswegs wieder hergeſtellt worden. Die Stände müßten nun ſelbſt zweifelhaft werden, ob durch ihre Zuſammenberufung und die dadurch erwachſenen Koſten dem verarmten Lande irgend ein weſentlicher Vortheil zugekommen? Sie hätten nur die Landesſchulden ausmitteln, provi-

ſoriſch eine zweckmäßige Steuer bewilligen und ein Gutachten über die Ablösbarkeit der Dienſte ausfertigen können; übrigens aber wären alle ihre dringenden Vorſtellungen unberückſichtigt, und die Hauptſache, wodurch eigentlich des Staates dauerndes Wohl geſichert werden ſollte, unausgemacht geblieben. Der Hauptzweck ihrer Zuſammenberufung ſey alſo verfehlt; aber daran ſeyen ſie unſchuldig, und ihnen bleibe jetzt nichts anders übrig, als:

1. Sich ihre Anſprüche auf den ganzen Betrag und Umfang des Staats-Vermögens zu reſerviren.

2. Sich insbeſondere die Berechnungen über die Staats-Einnahmen und Ausgaben von 1813 bis 1815 vorzubehalten und hiedurch unumwunden zu erklären, daß ſie ohne anderweitige Berathung des Regenten mit den Ständen keine andern Steuern, als die Contribution und die indirecten Steuern nach dem Fuß von 1805, ferner die Perſonal- und halbe Exemten-Steuer zur Verzinſung und Amortiſation der Landesſchulden, für rechtmäßige Steuern anerkennen könnten. So wie auch Prälaten-, Ritter- und Landſchaft alle ihre Rechte und Befugniſſe, wie ſie im Jahre 1805 beſtanden, feierlichſt reclamirten!

Was hatte nun der heſſiſche Landtag und die hochgeprieſene Zulaſſung des Bauernſtandes geſchafft? Er hatte aller Welt das Incofferirungs-Syſtem der Regierung klar vor Augen gebracht und allgemeinen

Unwillen dagegen erregt. Er hatte, wenn man nicht mit Worten ſpielen wollte, bei ſeiner Auflöſung Churheſſen in einen wahrhaft rechtloſen Zuſtand verſetzt; denn, beſteht da das Recht, wo der Landesherr und die Repräſentanten des Volkes in offenbarem Zwieſpalte aus einander ſcheiden, und wo letztere dem Volke gegen die Gewalt feierlich ſein Recht vor aller Welt reſerviren? Er hatte aber auch bewieſen, daß die Zeit ihr Recht behaupte, und daß es ein thöricht vergebliches Bemühen ſey, mit ſterblichem ſchwachem Arme in die Speichen ihres rollenden Rades greifen zu wollen. Er hatte gezeigt, daß auch in Alt-Heſſen, allen Cenſur-Edicten zum Trotze, ſich ein lebendiger Geiſt regte, der an den ſiebenjährigen allerhöchſten Schlaf ſich nicht kehrte. Es war klar geworden, daß mit der Wiedereinführung veralteter Formen der alte ſtarre Zopfgeiſt doch nicht wieder gekommen; denn vor zehn Jahren hätte ſich in Heſſen kein Menſch gefunden, der ſolche Schriften, wie die Addreſſe der Caſſeler Bürger an die Stände oder die Vorſtellung und Proteſtation der Bauern am Diemel-Strome, aufgeſetzt oder gar unterzeichnet hätte. Jetzt fanden ſich Hunderte, die freimüthig und furchtlos ſich zu ihrer Unterſchrift bekannten.

Ob die Regierung dieſen Geiſt gehörig würdigte, ob ſie die zweckmäßigſten Mittel ergriff, ihn zu bannen oder wenigſtens zu beſchwichtigen? darüber mag

nun eine kurze Ueberſicht der übrigen heſſiſchen Staats-Merkwürdigkeiten die Leſer belehren.

Die heſſiſchen Truppen hatten in den beiden letzten Feldzügen gegen Frankreich, ihrem alten Charakter getreu, mit ausgezeichneter Tapferkeit gefochten. Das Land verdankte ihnen die große Beihülfe der engliſchen Subſidien und der franzöſiſchen Kriegscontributionen; der Landesherr ſelbſt, ſeit langer Zeit, einen großen Theil ſeiner geſammelten Schätze. Nach Beendigung des Krieges wurde die churheſſiſche Landwehr gänzlich aufgelöst, und ein Theil der Officiere zum Landſturme, ein Theil aber völlig außer Activität geſetzt. Als Gehalt und Wartgeld erhielt der Second-Lieutenant monatlich fünf Rthlr., der Premier-Lieutenant gegen acht Rthlr. und der Compagnie-Chef zwanzig Rthlr. Viele hatten Weib und Kind. Ob ſie von ſolchen Gehalten leben konnten, beantwortete ſich von ſelbſt! Die in den ſtehenden Regimentern dienenden Subalternen-Officiere befanden ſich nicht beſſer. Der Second-Lieutenant erhielt dreizehn Rthlr., der Premier-Lieutenant ſiebenzehn, der Stabs-Capitän zwanzig Rthlr. Nach den etatsmäßigen Abzügen behielt der erſtere aber kaum neun, der zweite etwa eilft-halb und der dritte etwa fünfzehn Rthlr.

Der Antrag des Miniſteriums zu einer Gehaltszulage von zwanzig bis fünfundzwanzig Procent wurde vom Landesherrn verworfen, und das Militär

erhielt ſtatt des erſehnten erhöhten Soldes am 12ten Januar 1816 eine churfürſtliche Ordre, daß die Officiere keine Säbel weiter, ſondern ganz egale Degen bei allen Regimentern tragen, daß die Hinterhaare den Leuten nicht mehr geſchnitten, ſondern, daß ihnen ſobald als möglich wieder Zöpfe eingebunden werden, daß die Musketiere und Füſeliere keine Bärte und Backenbärte weiter tragen, daß die Officiere jederzeit, Gemeine und Unterofficiere aber wenigſtens bei der Parade gepudert erſcheinen ſollten. Hinzugefügt war, daß diejenigen Regimenter, welche zuerſt nach des Churfürſten Ordre angezogen ſeyn würden, auch zuerſt des allergnädigſten Herrn Approbation erhalten, und daß deren Commandeurs ſich beſonders recommandiren würden. Auf keinen Fall ſollten jedoch die Hüte nicht länger verkehrt aufgeſetzt werden; denn das ſey ein für allemal verboten.

Ueber die ſo ſchmähliche Vereitlung ihrer Bitten und Wünſche höchſt betrübt, griffen die unglücklichen Officiere zu dem letzten Rettungsmittel, welches ihnen übrig zu bleiben ſchien. Sie wandten ſich an die Landſtände kurz vor deren Auflöſung, ſtellten ihnen ein getreues Bild ihrer traurigen Lage vor, und baten um Vermittlung bei dem gnädigſten Herrn in Anſehung der gewünſchten Gehaltszulage. Der Hauptmann Huth und der Lieutenant von Rotsmann waren die thätigſten Beförderer des gewagten Schritts, der allerdings den beſtehenden Kriegsregeln zuwider-

lief, aber durch eiſerne Noth, die keine Regeln kennt, herbeigeführt wurde, geweſen.

Die Stände hielten ſich denn auch verpflichtet, die Sache der Bedaurungswürdigen bei dem Landesherrn zu führen, und erließen am 24ſten April 1816 an die Landtags-Commiſſion eine Denkſchrift, worin ſie unter Anderem ſagten: „Wer erkennt nicht in dieſen tapfern Kriegern, ſo wie in ihren Kriegsgefährten, die Erretter und Vertheidiger des theuren Vaterlands, die Erwerber und Vermehrer eines großen, dem Staate zugehörenden Vermögens? — Wer könnte alſo einen größern Anſpruch auf anſtändige Verſorgung zu machen haben, als gerade die Subaltern-Officiere des heſſiſchen Armee-Corps, die mit ihrem geringen Solde und ohne eigenes Vermögen, bei dem ſeit zwanzig Jahren um das Dreifache erhöhten Preiſe aller Lebensmittel, ſich kaum gegen die drückendſten Nahrungsſorgen zu ſchützen vermögen? — Die Landtags-Commiſſion wird mit uns die Richtigkeit der Grundſätze nicht verkennen, daß bei wenigem nach Maßgabe der Bevölkerung unterhaltenen und anſtändig beſoldetem Militär der Staat und der Dienſt ſelbſt weit mehr, als bei übermäßig angeſtellten und unverhältnißmäßig beſoldetem Militär gewinnen u. ſ. f.“

Solche Vorſtellung erbitterte nicht nur den gnädigſten Landesherrn, ſondern auch den Churprinzen ungemein. Die Bittſchrift der Subaltern-Officiere

wurde im Lichte einer ſträflichen Uebertretung der Kriegsgeſetze, ja faſt als Rebellion angeſehen, und zwar um ſo mehr, da das Gerücht ſagte, es hätten ſämmtliche Subaltern-Officiere bis auf wenige Kleinmüthige und Feige ſich gegenſeitig verpflichtet, alle Folgen des gethanen Schrittes gemeinſchaftlich zu tragen und Alle für Einen zu ſtehen. — Ein furchtbares Kriegsgericht verurtheilte nun, nach Art. 5. der Kriegsartikel, Huth und Rotsmann zum ſechsmonatlichen Feſtungsarreſte nebſt Entlaſſung aus churheſſiſchen Dienſten, wie es hieß, „Andern zum warnenden Beiſpiele.“ Dagegen wurden die Staabs-Capitäne von Hanſtein, Fenner und Bultejus, weil ſie ihre Unterſchriften verweigert, zu Second-Capitäns mit halber Capitäns-Gage befördert.

Allein damit war die Sache weder niedergeſchlagen, noch das Subaltern-Officiers-Corps eingeſchüchtert. Mächtig erhob ſich vielmehr die Stimme der öffentlichen Meinung gegen einen ſolchen Gewaltgriff, und die im Caſtell zu Caſſel gefangenen Officiere erhielten nicht nur von ihren Cameraden, ſondern ſogar auch von Caſſels Einwohnern Beweiſe der ungetheilten Theilnahme und Hochachtung. Sie wurden mit allen Bequemlichkeiten in ihrem Gefängniſſe überflüſſig verſehen. Vor ihren Fenſtern erklang oft eine fröhliche Nachtmuſik auf der Fulda, und als einſt der die Wache zum Leipziger Thore führende Officier den Gefangenen Rotsmann aus dem Fenſter ſeines Ge-

fängniſſes ſchauen ſah, commandirte er die Truppe laut: „Gewehr an!“ und die Leute marſchirten ehrfurchtsvoll mit gezogenem Gewehre vorbei. Geiſtliche benützten ſogar die Gelegenheit, ihre Zuhörer zur Ausdauer im Kampfe für das Reich der Wahrheit und Gerechtigkeit zu ermuthigen (mit Anwendung auf den Text: Lucas 12. V. 32.).

Den drei Officieren aber, welche ſich von der Sache ihrer Cameraden getrennt, ward von ihren Hauswirthen ohne Umſtände das Logis aufgekündigt; denn bis auf jene Drei, hatten ſämmtliche Subaltern-Officiere von allen Regimentern, mit völliger Beobachtung der beſtehenden Formen, ihren Abſchied, und zwar mit dem Beiſatze jedes Einzelnen für ſich gefordert; da ſie Seiner königlichen Hoheit nur als Männer von Ehre dienen könnten, ſo müßten ſie die bei Unterſchrift der Vorſtellung an die Landſtände auf ihr Ehrenwort übernommene Verpflichtung jetzt erfüllen, und um den Abſchied bitten. Einige verheirathete, durchaus unvermögende Officiere wurden bei dieſer Gelegenheit ihres gegebenen Wortes von den Cameraden zwar entbunden, allein ſie weigerten ſich dennoch, von der Erlaubniß Gebrauch zu machen, und viele wohlhabende Einwohner Caſſels erklärten ſich ſogleich bereit, die armen Officiere zu unterſtützen, falls die Abſchiede erfolgten. Einige ſtimmten dafür, ſich an die hohen Verbündeten, als die geprieſenen Zertrümmerer des Reiches der Gewaltthätigkeit zu wenden; die meiſten

waren entſchloſſen, im äußerſten Falle nach Nord-Amerika auszuwandern.

Nun wurde auch der gemeine Soldat unruhig! Er wollte ſeine Führer nicht laſſen, unter denen er in zwei Feldzügen ruhmvoll gefochten. Da ergriff die allerhöchſten Herrſchaften die Angſt vor des tapfern Volkes furchtbar drohender Stimme. Um ihre Kraft zu ſchwächen, wurden zwar zwei Bataillone, die vorzüglich ihren Unwillen laut geäußert, von Caſſel weggeſandt und die Garniſonen verändert. Der Churprinz, welcher die Officiere beſonders hart angelaſſen, traute aber doch nicht mehr, im Caſſeler Schloſſe zu ſchlafen, ſondern zog nach Wilhelmshöhe. Man wollte nun auch ſchrecken mit der Drohung: es ſollten ſämmtliche Subaltern-Officiere wirklich den Abſchied erhalten und ihre Stellen durch reducirte Landwehr-Officiere oder Fremde erſetzt werden; doch ſelbſt dieſe Drohung fruchtete nicht.

Als endlich der Churfürſt ſah, daß ſeine Kriegsmänner die Prüfung wohl beſtanden, wich er dem Rechte. Durch eine Ordre vom 25ſten Juni wurden H u t h und R o t s m a n n des Feſtungsarreſtes entlaſſen und angewieſen, ſofort wieder in ihre Regimenter einzutreten. Aber bald (14ten Auguſt) erfolgte auch, um die täglich inniger und vertraulicher werdende Annäherung des Kriegs- und des Bürgerſtandes zu hemmen, eine Ordre, zufolge welcher faſt alle Regimenter ihre Garniſonen verändern mußten. Den

Verheiratheten mochte der harte Befehl beſonders ſchmerzhaft ſeyn, und der Landmann fühlte ſich gerade zur Erndtezeit durch die zu ſtellenden Kriegsfuhren hart gedrückt, denn es war, als ſey ein neuer furchtbarer Krieg ausgebrochen. Die Anzahl der Wagen wurde, wegen der vielen Beurlaubten, die nicht mitzogen, faſt größer, als die der Krieger, und faſt auf allen Heerſtraßen begegnete der Reiſende ſolchen Transporten vom Militär-Gepäcke. Einzelne Officiere fürchteten indeſſen wohl noch ſpätere Nachwehen, und begaben ſich, nachdem ſie vorher öffentlich in den Zeitungen von ihren Cameraden Abſchied genommen, nach Nord-Amerika, um dort unter den Fahnen der Freiheit Kriegsdienſte zu ſuchen.

Seit Menſchengedenken hatte ſich in Heſſen keine Sache zugetragen, die eine ſo allgemeine, laut geäuſſerte Theilnahme erregt hätte. Seine königliche Hoheit ſah ſich genöthigt, am 18ten October förmlich zu erklären, daß den Officieren wie den Subalternen der Collegien eine Gehaltszulage verwilligt ſeyn ſolle.

Eine eben ſo ſeltſame Erſcheinung im heſſiſchen Kriegsweſen war die, daß der Landſturm, der, in der Zeit der Noth feierlich aufgerufen, bei dem kriegeriſchen Heſſenvolke ſo herrliche Fortſchritte gemacht hatte, jetzt, da die Gefahr vorüber, dem gnädigſten Landesherrn Eckel und Widerwillen einzuflößen ſchien. Im Herbſte 1815 wurden alle Verſammlungen und Uebungen des Landſturms unterſagt, was aber noch

mehr war, bei der Anweſenheit des Churfürſten zu Ziegenhain im Juni 1816 wurde ausdrücklich geboten: es ſolle ſich Niemand vom Landſturme, weder Officiere noch Unterofficiere und Gemeine, in der Landſturms-Uniform öffentlich ſehen laſſen. Da indeſſen dem Landesvater die treue Anhänglichkeit, der Patriotismus und Dienſteifer des geſammten Landſturms von den Behörden geziemend geſchildert worden, erfolgte die allergnädigſte Erlaubniß: die Herren Officiere des Landſturms könnten ihre Uniform auch außer dem Dienſte, die Unterofficiere und Soldaten aber ſolche an Sonntagen tragen! Sind ſolche Züge nicht charakteriſtiſch?

Für die Organiſation des ganzen Kriegsweſens erſchien endlich am 17ten Sept. 1816 eine General-Verordnung, nach welcher jeder Eingeborne, wenn er das achtzehnte Jahr vollendet, zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet, auch vom Landſturme Niemand vor vollendetem fünfzigſten Jahre befreit ſeyn ſollte. In Anſehung der Verpflichtung zum Militärdienſte in dem ſtehenden Heere blieb es indeſſen bei den früher ſchon üblichen Exemtionen. Die Dienſtzeit ward überhaupt auf zwölf Jahre beſtimmt. Unterofficiere und die, welche nach ausgehaltener Dienſtzeit auf weitere zwölf Jahre capituliren wollten, erhielten eine äußere Auszeichnung, und nach vollendeter Dienſtzeit von vierundzwanzig Jahren die mit ihrem Grade verbundene Penſion,

welche für einen Corporal 1 Rthlr. 8 Gr. monatlich betrug! An Befreiung vom Militärdienſte durch ausgezeichnete Talente, Fleiß und hervorſtechende Anlagen bei Jünglingen aus geringerem Stande war gar nicht die Rede; wohl waren Livree-Bediente der vier erſten Claſſen der Rangordnung, aber keineswegs die Prediger-Söhne vom Militärdienſte im ſtehenden Heere frei.

Beſorgt, den Staat gegen den Umlauf ſträflicher Ideen zu bewahren, welche bösdenkende Menſchen durch Druckſchriften leicht verbreiten könnten, hielt der gnädigſte Landesvater ſich von dem 18ten Artikel der deutſchen Bundes-Acte völlig entbunden. Er wollte keine Druck- ja nicht einmal Leſe-Freiheit in ſeinem Lande geſtatten. Es erſchien daher eine ſeparate Cenſur-Verordnung, nach welcher die Cenſur-Commiſſion nicht allein darüber wachen ſollte, daß im Lande keine Schriften ohne Cenſur erſchienen, ſondern auch auf fremde Druckſchriften genau vigiliren, die Meßverzeichniſſe in dieſer Hinſicht durchſtudiren, die verdächtigen Bücher genau prüfen, und, wenn ſie gefährlich befunden würden, ſolche ſofort in den Buchläden und Leihbibliotheken confiſciren ſollte. Am meiſten aber hatte die Cenſur-Commiſſion ihre Sorgfalt auf Zeitungen und Journale zu richten, und ſolche, deren Verfaſſer die Abſicht zeigten, ſchädliche Ideen in Umlauf zu bringen, oder gar abſprechende anmaßliche Urtheile oder Critiken über Handlungen

der Fürſten und Gegenſtände des Staats-Haushalts fällten, unverzüglich in Beſchlag nehmen zu laſſen.

Die allergnädigſt niedergeſetzte Cenſur-Commiſſion ſollte beſtehen aus dem General-Superintendenten Rommel, dem geheimen Regierungs-Rath von Porbeck und dem Fiscal Pfeiffer. Dieſe verſtändigen Leute erklärten jedoch in einer, höchſten Orts eingereichten Vorſtellung, daß das Cenſur-Edict in den heſſiſchen Staaten gar nicht zur Vollziehung kommen könne, wenn nicht einerſeits der Commiſſion hinlängliche Fonds zur Anſchaffung der Bücher, Zeitungen und Journale angewieſen, andererſeits aber auch Beamte genug angeſtellt würden, um aller Orten, beſonders an den Landesgränzen, über die Handhabung des Edicts zu wachen. Das war nun eine ſchwere Geldaufgabe; die Regierung ſollte Bericht erſtatten, wie das ohne Geld zu machen ſey; mittlerweile ſagten ſich Porbeck und Pfeiffer von der ganzen Sache los, und dieſe wurde nun ſo ſchlimm nicht, als ſie ausſah.

Ein vorzüglich ſchlimmes Loos aber traf in Alt-Heſſen die Domänen-Käufer, welche ohne weiteres durch die Gewalt von Haus und Hof vertrieben wurden. Sie wandten ſich an den Fürſten und flehten um Gerechtigkeit. Sie wurde ihnen verſagt. Sie riefen die Gerichte um Beiſtand an. Sie nahmen endlich ihre Zuflucht zu den Ständen (8. April 1816) und baten, die Stände möchten doch Seine königliche Ho-

heit angehen, daß die während der Zwiſchen-Regierung in Chur-Heſſen vorgenommenen Domänen-Verkäufe aufrecht erhalten würden, wie es hinſichtlich derer im Fürſtenthum Hanau bereits geſchehen, oder daß doch die Käufer nur ſo lange im ruhigen Beſitze ihres geſetzlich erworbenen Eigenthums gelaſſen würden, bis die endliche Entſcheidung dieſer Angelegenheit von Seiten des deutſchen Bundestages erfolgte.

Die Stände verwandten ſich wirklich auf's nachdrücklichſte zum Beſten der Domänen-Käufer; aber durchaus fruchtlos. Da verſuchten die Unglücklichen es noch einmal, ihre Angelegenheit dem Churfürſten vorzuſtellen, und ihn zu bitten, dieſe Angelegenheit, welche nach dem Urtheile aller Unbefangenen eine Rechtsſache ſey, doch nur nach ſtrengem Rechte beurtheilen zu laſſen, da er als Landesvater doch wohl nicht zulaſſen wolle, daß treuen Unterthanen geradezu die Gerechtigkeit verweigert werde. Die Antwort war: „Supplicanten ſey zu bedeuten, daß auf ihr, in jeder Hinſicht unſtatthaftes Geſuch gar keine Rückſicht genommen werden könne.“

Unterdeſſen hatte der Staats-Kanzler, Fürſt Hardenberg, den bittlich auch bei ihm eingekommenen heſſiſchen Domänen-Käufern ſchriftlich officiell erklärt, daß ihre Sache vor die deutſche Bundes-Verſammlung zu Frankfurt gebracht und von Seiten des Königs von Preußen gehörig unterſtützt werden ſolle. — Wie ſie nun ausfallen werde, werden wir

ſpäter ſehen. Es waren höchſt ärgerliche Auftritte vorgefallen; einige der kühnſten Domänen-Beſitzer hatten ſogar Miene gemacht, Gewalt mit Gewalt vertreiben zu wollen.

Aber die heſſiſche Regierung ſchien ſich überhaupt in ſolchen energiſch zufahrenden Maßregeln zu gefallen. Was nur irgend das Anſehen einer vormaligen franzöſiſchen Günſtlingſchaft hatte, dagegen hielt man Gewalt, Anklage und Urtheil, Verdacht und Beſtrafung de facto für erlaubt.

Der ehemalige weſtphäliſche Präfect von Trott, ein anſäſſiger heſſiſcher Edelmann, war in dem Rufe, ein vorzüglicher Anhänger der weſtphäliſchen Regierung geweſen zu ſeyn, bei'm Umſturze des Königreichs außer Landes gewichen, kam aber auf ſein Gut Imshauſen bei Rotenburg im Anfange des Jahres 1816 wieder zurück, und hoffte nach und nach unbemerkt wieder auftreten zu können. Inzwiſchen ward dieß dem Churfürſten berichtet, Trott wurde in Rotenburg verhaftet, unter ſcharfer Bewachung nach Caſſel und von da nach Marburg transportirt. Jedermann mußte glauben, der Mann habe beſondere Verbrechen begangen. Es wurde eine Commiſſion zur Unterſuchung derſelben niedergeſetzt, und ſiehe da! nachdem der Unglückliche wie ein Verbrecher lange genug im Gefängniſſe geſchmachtet, kam heraus, man könne ihn auch nicht der kleinſten Unthat überführen. Man gab ihm nun Stadt-Arreſt.

Da aber ein großer Theil des Publikums ihm nicht nur Bedauern, ſondern auch Achtung erwies, und da die öffentliche Stimme ſich gegen die Gewaltthat er=hob, ließ man ihn auf ſein Gut zurückkehren mit dem Bedeuten, dort des Churfürſten Reſolution zu erwarten. Er erklärte darauf: werde ihm Juſtiz und Genugthuung verweigert, ſo könne er nicht umhin, ſei=nen Recurs an die Bundes-Verſammlung zu nehmen.

Im Uebrigen blieb die Regierung ihren alten Ma=ximen getreu, auch allerdings bei deren Befolgung conſequent. Die unglückliche Liebhaberei zum Veral=teten war dort leider mit ungebührlicher Leidenſchaft, Schätze aufzuhäufen, in innigſte Verbindung getre=ten. Darum zerſchlugen ſich auch alle mit den Stän=den angeknüpften Unterhandlungen, als es darauf an=kam, das Staats=Eigenthum von dem Privat=Ei=genthume des Fürſten auszuſcheiden. Die angebotene Conſtitution fand für die verlangte Summe keine Ab=nehmer, und ſo ward die Erfüllung des 13ten Ar=tikels der Bundes=Acte mit Stillſchweigen um=gangen.

Feſt in ſeinen Grundſätzen und Maximen fuhr nach Auflöſung der Stände=Verſammlung der Chur=fürſt fort, ſeine ſouveräne Gewalt zu gebrauchen. Durch Widerſpruch gereizt, rief die königliche Hoheit den Geſandten von Carlshauſen vom Bundes=tage ab, und erſetzte ihn durch den Herrn von Le=pel. Auch verlautete, daß Herr von Schmerfeld,

welcher bisher das Miniſterium des Innern, der Juſtiz und der auswärtigen Verhältniſſe verwaltete, daſſelbe dem Herrn von Chayling, Oberhofmeiſter der Churfürſtin, abtreten müſſe. Den Titeln des Churfürſten wurde auch der eines Fürſten von Iſenburg, weil ein Theil der iſenburgiſchen Lande an Churheſſen gekommen, beigefügt. Darauf erſchien am 4ten März 1817 das neue Haus- und Staats-Geſetz, worin erklärt ward, daß 1. ſämmtliche gegenwärtige churheſſiſche Provinzen, ſo wie Alles, was etwa noch in der Folge mit Churheſſen verbunden werden möchte, für immer ein untheilbares und unveräußerliches Ganzes bilden, auch ohne vollſtändiges Aequivalent keine Vertauſchungen einzelner Theile geſtattet ſeyn ſollten. Daß 2. die Regierungsform, ſo wie bisher, monarchiſch bleibe, jedoch dabei eine ſtändiſche Verfaſſung ſtattfinde. Auch ſtehe die Lineal-Erbfolge und in derſelben das Recht der Erſtgeburt, mit Ausſchluß der Prinzeſſinnen, für gegenwärtige und zukünftige heſſiſche Staaten feſt. Daß 3. der Landesherr mit dem achtzehnten Jahre volljährig werde ꝛc.

Man hätte glauben ſollen nach alter Sitte, da doch alles Alte wiedergekehrt, die Stände würden bei dieſem wichtigen Haus- und Staats-Geſetze mit zur Berathung, wo auch nicht zur Einwilligung, aufgefordert ſeyn. Allein davon verlautete nichts. Das Geſetz war aus eigener allerhöchſter Machtvollkommenheit emanirt und durch ſolche auch einzig ſanctionirt.

Noch müſſen wir des Edicts erwähnen, welches der Churfürſt im Frühlinge 1817 erließ, um der unter der uſurpatoriſchen Regierung eingeriſſenen Vermiſchung der Stände und den daraus erwachſenden Unregelmäßigkeiten ein Ziel zu ſetzen. Demzufolge ſollten künftig in den im Chur-Heſſiſchen herauskommenden Zeitungen Einwohner von der bloßen Bürgerclaſſe, die keinen Titel führten, nicht mehr zu den Honoratioren gerechnet, und ihnen daher auch öffentlich das Prädicat Herr nicht ertheilt werden. Dieſen Vorzug ſollten nur Perſonen genießen, welche entweder zum Adel oder zur Claſſe der Schriftſäſſigen gehörten, zu welcher letztern alle churfürſtlichen Beamten, ſo wie auch alle Studirten gerechnet würden.

Gleich in den nächſten Nummern der caſſel'ſchen Polizei- und Commercien-Zeitung ward dem churfürſtlichen Befehle ein Genüge geleiſtet, und ſehr angeſehenen Bürgern fortan das Prädicat Herr entzogen. Das keck̈e weimariſche Oppoſitions-Blatt machte freilich bei Anführung dieſer Verordnung die impertinente Bemerkung: „Es iſt widerſinnig, wenn einem untergeordneten Beamten mit ein Paar hundert Thalern Gehalt mehr Auszeichnung vom Staate widerfährt, als dem Fabrikanten oder Kaufmann, der tauſend Hände in Bewegung ſetzt und deſſen Geſchäft weit mehr Kraft und Uebung erfordert, als die meiſten Canzleidienſte bedürfen, und bei dem ſo mancher Beamte in tiefſter Unterthänigkeit

erſcheint, um ſich einmal recht ſatt zu eſſen, oder der mit der Bitte kommt, ihm mit einem Paar Thalern aus der Noth zu helfen. Die Sitte, die ſich nach den Begriffen der Zeit richtet, und mit ihnen ſich ändert, iſt die einzige Geſetzgeberin über die äußere bürgerliche Ehre, die Jedem zuſteht.“ — Daß ſich die ganze Verordnung bald wieder von ſelbſt auflöste, bedarf wohl kaum der Erwähnung.

Uebrigens blieb die alte Erſtarrung; denn die Stände hatten den ihnen für 800,000 Gulden angebotenen Conſtitutions-Entwurf ja nicht angenommen! Rang-Edicte und ſtrenge Hof-Etikette folgten einander auf dem Fuße! Malsburg ward ſogar, — weil Hausfreunde ihm, während der Churfürſt Körperſchmerzen erlitt, nach alter Sitte den Tiſch gerückt — aus der Reſidenz verwieſen, und Schreibers (des Sachführers der Domänen-Käufer) Reclamationen fanden noch immer verſchloſſene Ohren. Und doch wollte der Hof ſeine Schuldforderungen gegen Waldeck nach den nämlichen Rechts-Grundſätzen, welche die Domänenkäuſer für ſich anführten, aufs Vollkommenſte geltend machen! In ſouveräner Machtvollkommenheit wurden die Verhältniſſe der Mediatiſirten, wurde die Gerichtsbarkeit des General-Vikariats zu Fulda beſtimmt. Auch das Beſitz-Ergreifungs-Patent über Volkmarſen ward in ſolchem Geiſte ausgefertigt. Dem Eindringen liberaler oder gar antimonarchiſcher Ideen hatte man zwar

einen noch ſtärker verſtählten Cenſurriegel vorgeſchoben; gleichwohl verlor der Churfürſt ſeinen Proceß gegen den Cammerrath von Stein, und ſah ſich durch die Macht neuer Ideen genöthigt, billigere Maximen bei Einforderung der ſchon an Hieronymus Napoleon bezahlten Staats-Realitäten zu promulgiren. Inzwiſchen blieb bei Eintreibung der nicht erleichterten Steuern die alte Strenge. Der Herr klagte öffentlich über den Eigenſinn der Stände. —

Als mit dem Jahre 1818 ſich die deutſchen Journale über Heſſens hartnäckige Krebs-Politik ſchon müde geſchrieben, nahmen ſeltſamer Weiſe die franzöſiſchen Tagesblätter — beſonders die Minerve française — den hingeworfenen Faden auf, und ſtimmten die alte Litanei wieder an. Man ſollte, ſagten ſie, glauben, ein Heer von Epimeniden habe das Churfürſtenthum erobert. Alles, was der König von Weſtphalen für die öffentliche Freiheit gethan hatte, wurde mit einem Schlage vernichtet, und die neue Regierung hat nur das beibehalten, was die alte hätte aufheben ſollen. Alle weſtphäliſchen Decrete über die Abſchaffung des Lehnweſens, den Loskauf des Grundzinſes, die Aufhebung der Frohnden und Bannherrlichkeiten, der Zünfte und Handwerks-Geſchwornen, über die Gleichheit der Bürger vor dem Geſetze, die allgemeine Freiheit des Handels, vorzüglich des mit Getreide, die Theilnahme der Juden an den Bürgerrechten u. ſ. f.; alle dieſe Decrete wur-

den durch eine einzige Verordnung aufgehoben, und als nicht da geweſen angeſehen. Das gerichtliche Verfahren und die Verwaltungs-Ordnung, nach dem Muſter Frankreichs eingerichtet, wurden wieder nach dem alten Fuße hergeſtellt. Das Geſchwornen-Gericht verſchwand, die Oeffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen hörte auf, — und der Fürſt, wieder im Beſitze des Rechts, in letzter Inſtanz zu ſprechen, verwandelt, mildert oder ſchärft in ſeiner Eigenſchaft als Oberrichter die von ſeinen Tribunalen gefällten Urtheile. Von Preßfreiheit iſt kein Gedanke. Im Churfürſtenthume Heſſen iſt vielmehr allen Schriftſtellern durch ein förmliches Geſetz das ſtrengſte Stillſchweigen über alle Regierungs-Angelegenheiten aufgelegt. Allen Bürgern iſt factiſch befohlen, zu leiden, ohne ſich zu beklagen, und Alles zu ſehen, ohne zu vernünfteln. Und dieſes Schweigen wird nicht bloß rückſichtlich der Handlungen, die unmittelbar vom Fürſten ausgehen, gefordert, ſondern auch alle Miniſter, der Staatsrath, die Verwaltungs-Behörden und ſelbſt die Amtleute theilen mit dem Fürſten das Vorrecht der Unverletzbarkeit.

Allein dennoch wird Heſſen vom übrigen Deutſchland mit fortgezogen, und keine Anſtrengung wird das Tageslicht, das von allen Seiten herbeiſtrömt, aufzuhalten vermögen. Die Regierung, welche ſich einer ſolchen Hoffnung hat hingeben können, gleicht ſo ziemlich einem Menſchen, der von Fackeln um-

ringt, ſich einbildet, die Finſterniß wieder herſtellen zu können, indem er das Licht in ſeiner Hand auslöſcht.

Und doch herrſchte am caſſelſchen Hofe und in der churfürſtlichen Beamten-Welt unverkennbar eine große Angſt und Beklemmung wegen der ſtaatsgefährlichen Umtriebe. Auf allerhöchſten Befehl ward die Wachſamkeit der Polizei verdoppelt, und der Cammer-Präſident von Carlshauſen mußte in einer feierlichen Rede das ihm untergeordnete Beamten-Perſonal zur unverbrüchlichen Treue gegen den theuren Landesvater ermahnen, der mit Weisheit und Kraft einer vom verderblichen Freiheitsſchwindel ergriffenen Zeit die Spitze zu bieten wiſſen werde. Zugleich ward dem Beamten-Perſonale inſinuirt, daß Individuen, welche der Regierung widrige Geſinnungen verriethen, alle Hoffnung, in churfürſtlichen Dienſten angeſtellt zu werden, aufgeben könnten. Bald darauf erging Befehl an alle Beamten, über jegliche Art von Schriften zu wachen, welche ſtaatsgefährliche Grundſätze enthielten, und ſolche ſogleich in Beſchlag zu nehmen; ein Befehl, welchen hier und da ein treugehorſamſter Beamter wohl gar öffentlich bekannt machte, und wodurch er gerade die Nachfrage nach den verbotenen Schriften recht in Gang brachte.

Wiewohl durch ſolche vorſchauende Weisheit der Publicität von Außen und Innen einige ſtarke Riegel vorgeſchoben werden konnten, ſo mochte doch den

ärgerlichen Mittheilungen von Innen nach Außen auf gleiche Weiſe nicht gewehrt werden. Alſo wurde z. B. durch ſehr geleſene Zeitungen der Scandal bekannt, welcher im churfürſtlichen Marſtalle vorgefallen, und auf demſelben Wege erfuhr man, daß eine berüchtigte Jungfer aus der Zurückgezogenheit in das öffentliche Leben getreten, ja daß ihr ſelbſt von geheimen Cabinetsräthen und Collegien-Directoren der Hof gemacht worden ſey. Was halfen nun alle Cenſur-Vorſchriften und Bücher-Controllen, wenn dergleichen Scandal dem biedern treuen Heſſen-Volke durch auswärtige Zeitungen mit den gehäſſigſten Zuſätzen verkündigt und die angeſtammte Ehrfurcht gegen das Regentenhaus auf ſolche Weiſe in ihren Elementen ſelbſt erſchüttert, oft ſogar aufgelöst wurde?

Aber es mußte durchaus demagogiſches Gift ſeyn, wodurch die Grundfeſten des Staates angefreſſen wurden. Darum verordnete die Landes-Regierung zu Marburg eine eigene Commiſſion, die, aus dem Prorector, dem Vice-Canzler und einem Regierungsrathe beſtehend, den demagogiſchen Umtrieben auf den Grund zu kommen ſuchen mußte. In Caſſel ging die Vorſicht der Polizei ſo weit, daß mehrere Perſonen, die ſich an öffentlichen Orten Aeußerungen erlaubt hatten, die der Regierung unangenehm ſeyn konnten, plötzlich die Weiſung erhielten, ſich aus der Stadt zu entfernen. Ja ſchon das bloße Gerücht vom nahe bevorſtehenden Ausbruche des Judenkrieges

in der churfürſtlichen Reſidenz machte einen ſo erſchütternden Eindruck auf die allerhöchſten Behörden, daß zu mehrerer Sicherheit derſelben die Beſatzung mit einigen tauſend Mann vermehrt werden ſollte, wodurch der dortige Magiſtrat bewogen wurde, die Bürgerſchaft höchſt dringend aufzufordern, ſie möge doch ſelbſt den Verbreitern des ſtrafbaren Gerüchts nachforſchen und ſolche zur gebührenden Strafe anzeigen, damit das drohende Unglück einer ſtärkern Beſatzung, welche die Häuſer und Vorrathskammern der treuen Caſſeler äußerſt beſchweren möchte, abgewandt werde!

Wie würden wohl die volksthümlichen deutſchen Journale geurtheilt haben, wenn dergleichen zu Caſſel in der weſtphäliſchen Uſurpations-Periode vorgefallen? Oder nach welcher Hermeneutik konnten ſolche von der halbofficiellen preußiſchen Staats-Zeitung verbreitete Nachrichten richtig ausgelegt werden: es iſt zwar gewiß, daß die churfürſtlich heſſiſchen Truppen, die zum Behufe militäriſcher Uebungen zuſammengezogen worden, wenigſtens zum Theil ſcharfe Patronen erhalten, wie die öffentlichen Blätter melden; eben ſo gewiß iſt aber auch, daß dieſe Maßregel weder durch die Lage äußerer, noch innerer Beziehungen hervorgebracht ward?

Der Churfürſt hatte zwar, — nach eben jener Zeitung, — dem Bundestage erklären laſſen, daß er mit dem guten Geiſte und den ruhig gehorſamen

Geſinnungen ſeiner Heſſen zufrieden zu ſeyn die gegründetſte Urſache habe; gleichwohl wurde in Heſſen das Verbot, Stilette, Dolche und Stöcke mit Degenklingen zu tragen, gerade jetzt erneuert und bis zur einjährigen Gefängnißſtrafe bei jedem Uebertretungsfalle verſchärft. Dolche aber durften bei 50 Thalern Strafe gar nicht verfertigt werden.

Etwas Herzliches lag jedoch in der Bekanntmachung des Churfürſten an ſeine Unterthanen vom 30ſten September, worin er ſie von den geheimen ſtaatsgefährlichen Umtrieben (dem großen Thema, welches damals in Deutſchland an der Tagesordnung war), wie von den dagegen ergriffenen Maßregeln unterrichtete und alſo ſchloß: „Ich erkläre hiemit denjenigen meiner Unterthanen, welcher der Theilnahme an jenen aufrühreriſchen Verbindungen ſchuldig erkannt werden ſollte, des Namens eines Heſſens für unwürdig, mithin für immer ausgeſtoßen aus der Mitte meines biedern Volkes und der bürgerlichen Rechte in ſeinem Vaterlande verluſtig.“

Ein Räthſel, zwar nicht unauflösbar, war es, wo die Staatsgelder eigentlich hinkamen: denn wo blieb bei der kärglichen Beſoldung der wenigen Officiere all’ das Geld? Solche Fragen konnten, wenn gleich nicht laut gethan, doch im Stillen ſchwerlich unterdrückt werden, weil ſtets über den finanziellen Theil des Militär-Etats der dichteſte Schleier gezogen blieb. Hätte aber den Ständen Rechnung abgelegt

werden müſſen, ſo würde auch das Publikum klar geſehen und ſich beruhigt haben. Ja ſelbſt der Makel, welcher im Urtheile des Auslandes auf Heſſen laſtete, weil derſelbe Fürſt, welcher wie ſein Vorgänger durch Truppen-Vermiethung reich geworden, benarbte und verdiente Oberſten mit zwölf bis vierundzwanzig Thalern monatlicher Penſion abgefunden zu haben glaubte, wäre durch offene Darlegung der dringenden, ſtrenge Sparſamkeit erheiſchenden Staats-Bedürfniſſe wohl ausgelöſcht worden.

Wo fortwährend Geheimnißkrämerei herrſcht, darf man ſich wahrlich über ſchiefe und einſeitige Urtheile nicht beklagen. Gern erkannten unpartheiiſche Beobachter der Zeit-Ereigniſſe den beſſern Geiſt an, welcher in den neuern churheſſiſchen Kriegsartikeln vom 30ſten November 1818 herrſchte. Waren doch die Stockprügel nun beſchränkt, wenn gleich der Latten-Kammer-Arreſt ſeine Rolle ſpielte. Durfte doch nun endlich der Soldat und Unterofficier, wenn ſeine Beſchwerden gegen Vorgeſetzte beim Regimente nicht gehört wurden, ſeine Noth dem Ober-Kriegs-Collegium und ſelbſt dem Churfürſten klagen. Wohl ließ ſich aus alt-kattiſcher Vorzeit und in Gemäßheit des kriegeriſchen National-Geiſtes der braven Heſſen das harte, blutdürſtige Kriegs-Geſetz, welches auch in die neuen Kriegsartikel aufgenommen worden war, entſchuldigen: daß jeder befugt ſeyn ſollte, den feigherzigen Schurken zu tödten,

welcher vor dem Feinde zuerſt die Flucht ergriff. Aber unter welchem Geſichtspuncte mochte es entſchuldigt werden, daß die alte Studien-Verordnung, nach welcher nur Söhne von Eltern bis zur ſiebenten Claſſe der Rangordnung ohne beſondere churfürſtliche Dispenſation ſtudiren durften, jetzt wieder erneuert und auch auf das Großherzogthum Fulda ausgedehnt ward? War es etwa ein Aequivalent für dieſe unnatürliche Beſchränkung des Aufſtrebens zu wiſſenſchaftlicher Bildung, daß der Churfürſt die Profeſſoren aus der ſechsten in die vierte Rang-Claſſe emporhob und ſie dadurch hoffähig machte?

Endlich machte in der Nacht vom 26ſten auf den 27ſten Febr. 1821 ein Schlagfluß dem unruhigen Leben Wilhelm's I. plötzlich ein Ende, und eine neue Epoche begann für das Churfürſtenthum.

Naſſau.

Unter den kleinern Staaten zeichnete Naſſau ſich aus durch verſtändige Conſtitutions-Arbeiten und durch zweckmäßige Adminiſtrations-Formen. In dieſen Angelegenheiten war es im Jahre 1817 am weiteſten vorgerückt. Es hatte ſchon vor dem Congreſſe eine Verfaſſung erlangt. Doch übereilte man ſich nicht mit Zuſammenberufung der Stände, um den Apparat erſt gehörig vorzubereiten, der die ſich etwa entwickelnden demagogiſchen Leidenſchaften wo nicht dämpfen, doch kraftvoll niederhalten könnte! Die Verfaſſungen der neu gewonnenen Landestheile wur-

den daher auch der beliebten General-Verfaſſung aſſimulirt; die Grundſteuern durch das ganze Land nach einer Norm beſtimmt; eine Generalſynode zur Verſchmelzung der beiden proteſtantiſchen Kirchen eröffnet, und die Verſchmelzung unter großen Lobpreiſungen wirklich zu Stande gebracht. Hohes Lob verdiente wirklich die Thätigkeit der Regierung zur Milderung der Noth, welche die Getreide-Theuerung herbeigeführt hatte.

Schon im Jahre 1818 traten die ſtändiſchen Wahlverſammlungen ein. Da ward die Stände-Verſammlung mit einer feierlichen Rede des Herzogs und mit einem Compte rendu des Miniſters eröffnet. Da gab es diſſentirende Denkſchriften an die Stände. Da ward das Budjet debattirt und eine Geſetz-Commiſſion niedergeſetzt, und die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens geordnet. Da erhielt die vereinigte lutheriſche und reformirte Kirche eine radicale Reform. Auch gab es ſehr zweckmäßige Schul-Verbeſſerungen dort, und Göttingen wurde zur Hochſchule des Herzogthums erkohren.

Allein die Ruhe des mit ſo vieler Umſicht, Energie und politiſcher Conſequenz regierten, aus 24 verſchiedenen Territorien zuſammengewachſenen Staats, ſollte dennoch durch eine an Kotzebues ſcheußliche Ermordung erinnernde und auf dieſelben Motive hindeutende verbrecheriſche That: durch des Apothekers Löning Mordverſuch gegen den naſſauiſchen Regie-

rungs=Präſidenten von Ibell, tief erſchüttert werden. Der 28jährige Löning wähnte in dem ſtaatsklugen, höchſt wirkſamen und umſichtigen Ibell den Urheber des machiavelliſtiſchen Syſtems, womit ihm das Vaterland umſponnen ſchien, zu erkennen, und glaubte ſich, in wilder finſterer Schwärmerei befangen, dazu berufen, durch eine Gewaltthat der gräßlichſten Art das ſchimpfliche Netz zu zerreißen.

Die ſcheußliche That gelang nicht, weil Ibell ſich tapfer gewehrt und den fanatiſchen Mörder feſtgehalten, bis er durch herbeieilende Hülfe zur Haft gebracht werden konnte. Doch gelang es dem Unglücklichen, ſich im Gefängniſſe durch ſchaudervoll ſchmerzhafte Selbſtentleibung der ſtrafenden bürgerlichen Gerechtigkeit zu entziehen; auch erreichte er wenigſtens in ſo weit ſeinen Zweck, daß der Angegriffene, an dem der Todesengel ſo nahe drohend vorbeigegangen, ſich von den Regierungsgeſchäften zurückzog, ein ſehr beträchtliches Geſchenk ſeines Fürſten zum Ankaufe einer friedlichen Beſitzung verwandte, und der gefährlichen politiſchen Wirkſamkeit auf ſeinem ruhigen Beſitzthume für immer entſagen zu wollen erklärte.

Unter den damals obwaltenden Umſtänden war wohl ſehr natürlich, daß man im Naſſauiſchen das ſchreckliche Attentat als mit den ſtaatsgefährlichen demagogiſchen Umtrieben in genaueſter Verbindung ſtehend betrachtete, und daß eben deßwegen die

Nachforſchungen und Maßregeln gegen das im Finſtern ſchleichende Ungeheuer ſich dort noch emſiger und gewaltſamer, als in andern deutſchen Staaten, die von ähnlicher Furcht gepeinigt wurden, entwikkelten! Die Staats-Polizei fuhr alſo raſch und ſelbſt mit Beſeitigung verſaſſungsmäßig beſtehender Landes-Geſetze zu, um ihre Racheopfer nicht zu verfehlen. Die Gefängniſſe wurden mit Perſonen aus allen Ständen gefüllt. Der Steuer-Einnehmer Conradi ward ins Criminal-Gefängniß geſetzt, weil ſich ein Brief von Löning an ihn vorfand, der jedoch gar keine Beziehung auf die grauſenvolle That hatte. Lönings Bruder, ein geachteter Arzt zu St. Goardshauſen, mußte der Verwandtſchaft wegen nach Wiesbaden ins Gefängniß wandern.

Zwei allgemein verehrte Pfarrer: Snell zu Nauheim und Dambris zu Rad, wurden gleich argen Verbrechern bei Nachtzeit durch Militär aus ihren Häuſern geholt und in's Criminal-Gefängniß geſchleppt, und erſt als ihre Gemeinden mit andringlichen Bittſchriften ſich für die Hochverehrten unmittelbar bei'm Landesherrn verwandten, ward ihnen gegen heilig geleiſtetes Verſprechen, ſich bei jeder Aufforderung zu ſtellen, vergönnt, in den Schooß ihrer Familien zurückzukehren. Dem geweſenen Criminalrichter Snell, auf welchem als Verfertiger der bekannten Addreſſen der Städte Dillenburg, Herborn und Haiger ſchon ſeit Jahresfriſt Haß und Ver-

dacht der oberſten Staatsbehörden ruhete, war glei=
ches Schickſal mit ſeinem Bruder zugedacht. Doch
konnte man ſeiner, da er bereits die Reiſe nach Dor=
pat, wohin er in's juridiſche Lehramt berufen war,
angetreten hatte, nicht habhaft werden.

Kaum wurden nun die Bundestags = Beſchlüſſe
vom 20ſten Sept. 1819 bekannt, ſo ſorgte man im
Naſſauiſchen, ſie nicht nur als Landesgeſetz zu pro=
mulgiren, ſondern ſie auch zu verſchärfen. Kein von
der Univerſität in die Heimath zurückkehrender Jüng=
ling ſollte ohne mitgebrachte Zeugniſſe, daß er nie
in geheimen Verbindungen geſtanden, Hoffnung zur
Anſtellung im Staatsdienſte erhalten. Jeder Buch=
händler, der ohne Namen des Herausgebers erſchie=
nene Schriften verbreitete, ſollte die Erlaubniß zum
Buchhandel verlieren. Das ſchon am 18ten Juni er=
gangene Edict über die Amtsvergehungen der Staats=
diener und deren Beſtrafung wurde nochmals allen
Ober = Behörden zur ſtrengſten Ausführung empfoh=
len; zugleich aber auch ein Ausſchreiben der Regie=
rung an die Beamten des Landes erlaſſen, worin ih=
nen die häufigen Beſchwerden des Volkes über Beam=
ten = Willkühr ernſtlich an's Herz gelegt und Weiſun=
gen zur Abſtellung ſolches Unfugs ertheilt wurden,
die allerdings wohlthätige Folgen haben und manche
aufkeimende Unruhe in der Geburt erſticken konnten. —
Wie nun der im J. 1819 unerſchütterlich feſtſtehende
Wahn: Thaten, wie Sand und Löning ſie voll=

führt, müßten nothwendig mit einer weit verzweig- ten Verſchwörung gegen die Regenten und ihre Ge- treuen in Verbindung und weſentlichem Zuſammen- hange ſtehen, ſelbſt durch die naſſauiſchen Inquiſitio- nen ſich in ein Dunſtgewölk aufgelöst, wird der Ge- ſchichte Verfolg durch hiſtoriſch erwieſene Thatſachen klar zu machen nicht verfehlen.

Braunſchweig.

Braunſchweig trauerte innig und wahr über ſei- nes heldenmüthigen Fürſten Tod, um ſo mehr, da dem Feuergeiſte nicht Zeit gelaſſen worden, ſeine frü- heren Regierungs-Mißgriffe durch beſonnener Män- ner Rath zu verbeſſern. Mit ihm waren große und ſchöne Hoffnungen untergegangen; Hoffnungen, die auf ſeinen reinen, warmen Eifer für alles Gute, auf ſeinen einfach-klaren Verſtand und auf ſeinen volks- thümlichen Sinn ſo feſt bei allen wahren Patrioten gegründet zu ſeyn ſchienen. Das verwaiste Land kam nun unter vormundſchaftliche Regierung mit einer proviſoriſchen Verfaſſung, die man beizuhalten für gerathen hielt.

Wenige Wochen nach dem Heldentode des Her- zogs Friedrich Wilhelm auf den Mordgefilden von Quatrebras, hatten einige Mitglieder der braun- ſchweigiſch-wolfenbüttelſchen Landſchaft ſich verſam- melt, und nach gemeinſchaftlicher Berathung ein

Schreiben an den Prinz-Regenten von England, als teſtamentariſchen Vormund der minderjährigen Söhne des verewigten Herzogs, abgefaßt, worin ſie baten: „Seine königliche Hoheit möchten allergnädigſt geruhen, das verwaiste Land unter Ihren mächtigen Schutz zu nehmen, die beiden Prinzen im Lande erziehen zu laſſen, damit ſie frühzeitig Liebe zum Volke, wie Kenntniß der Verfaſſung, der Sitten, Gebräuche und Geſetze erhielten; die vor 1806 beſtandene Organiſation und Geſetzgebung des Landes, insbeſondere aber die rechtlich ſtets beſtandene und nur factiſch geſtörte landſchaftliche Verfaſſung nach den Verträgen von 1770 und 1775 wieder herzuſtellen, auch den Ständen ſämmtliche Privilegien und Gerechtſame wieder einzuräumen; endlich den allgemein verehrten Grafen von der Schulenburg-Wolfsburg wieder an die Spitze der Landesverwaltung zu ſtellen.“

Es erfolgte hierauf aus Carltonhouſe unter'm 18ten Juli eine in allgemeinen Ausdrücken von Beileidsbezeugung und freundlicher Geneigtheit zu allem Guten und Lieben abgefaßte Antwort des Prinz-Regenten, worin derſelbe ſich zur Annahme der Vormundſchaft über die Prinzen, ſo wie über deren Erziehung im Lande, vollkommen bereitwillig erklärte, den Punct wegen der ſtändiſchen Gerechtſame jedoch durchaus mit Stillſchweigen überging.

Der Graf von der Schulenburg trat wirklich an die Spitze der Landesverwaltung, endigte aber

ſchon am 25ſten December 1818 zu Wolfsburg ſeine irdiſche Laufbahn, allgemein bedauert von denen, die ſeinen perſönlichen Werth zu würdigen vermochten. Er ſtand unter den wechſelndſten Verhältniſſen in gleicher öffentlicher Achtung, und an der Spitze ſowohl im Königreiche Weſtphalen als im Königreiche Hannover. Es ſchien während der Fortdauer des Proviſoriums ſchwierig, ſeinen Poſten wieder zu beſetzen; und man zögerte vielleicht abſichtlich damit, bis auch im Herzogthume Braunſchweig die neue ſtändiſche Verfaſſung nach dem Muſter von Hannover eingeführt wäre.

Es erfolgte zu dieſem Zwecke am 6ten September auf Special=Befehl des Prinz=Regenten, von der braunſchweigiſchen Geheimerathsſtube das Convocationsſchreiben zu einem offenen Landtage der Stände des Herzogthums Braunſchweig und des Fürſtenthums Blankenburg auf den 12ten October, an welchem Tage die noch vorhandenen Mitglieder beider Landſchaften ſich in Braunſchweig verſammeln ſollten, wo ſie dann aus den ihnen mitgetheilten Propoſitionen entnehmen würden, wie ſehr der Prinz=Regent darauf bedacht geweſen, nicht nur die wohl erworbenen Rechte thunlichſt zu erhalten, ſondern auch zur Wohlfahrt des Landes die durch Umſtände nöthig gewordenen Modificationen in der Verfaſſung herbeizuführen, wozu jedes ſtändiſche Mitglied nach Kräften beizutragen habe.

Die Rede, welche der obervormundſchaftliche Commiſſarius, Graf von Münſter, auf dem herzoglichen Schloſſe an die Stände hielt, würde ſchon wegen ihres Geiſtes und der darin ausgeſprochenen Tendenz landesherrlicher Wirkſamkeit ein ſehr merkwürdiges Actenſtück für die Zeitgeſchichte ſeyn, wenn man auch ihre ſpecielle Beziehung auf das vormundſchaftlich regierte Land nicht in beſondere Erwägung ziehen wollte. — „So wenig“, ſagte der Redner, „der Regent geneigt iſt, eine beſtehende Landes-Verfaſſung aufzuheben, ſo ſehr machen es doch Verhältniſſe und einige im Innern des Landes ſelbſt ſich erhebende Umſtände rathſam, den Ständen den Plan einer verbeſſerten Landtags-Ordnung zur Berathung zu empfehlen. Erwarten Sie aber nicht, in demſelben eine ſogenannte zeitgemäße Verfaſſungs-Urkunde zu finden. Der Regent iſt nicht geneigt, eine auf unbewährte Theorien gebaute Repräſentativ-Verfaſſung an die Stelle einer auf frühere Verträge geſtützten Landtags-Ordnung treten zu laſſen. Sein Wunſch und Wille iſt vielmehr, das vorhandene Gute zu erhalten, das Mangelhafte auf verfaſſungsmäßigem Wege ohne Uebereilung zu verbeſſern, und nach beendigter Vormundſchaft dem hoffnungsvollen Fürſten, den die Vorſehung dazu berufen, die Regierung des Landes zu führen, ſeine Rechte ungeſchmälert zu übergeben. — Wir leben in einer Zeit, wo eine Menge, theils gutmüthiger, theils aber argliſtiger Schwärmer ſich be-

rufen fühlt, dem Volke ihre auf bodenloſe Theorien gebauten Verfaſſungsplane anzupreiſen, und alles Beſtehende als veraltet und ſchlecht darzuſtellen. Im irrigen Wahne, daß mit Vertreibung der fremden Gewalt auch gleich alle Folgen des Unglücks verſchwinden müßten, welches ſie über das Volk gebracht hat, legt die bethörte Menge die Täuſchung ihrer unerreichbaren Wünſche den Regierungen und der Landesverfaſſung zur Laſt, und läßt ſich überreden, daß ſie ihr Heil nur in einer Repräſentativ-Verfaſſung finden könne, wie die neuere Zeit deren ſo viele hat entſtehen und verſchwinden ſehen, — ein Schickſal, das allen Verfaſſungen droht, die nicht auf geſchichtliche Verhältniſſe der Staaten geſtützt ſind. Ich habe dem Regenten verſichern zu dürfen geglaubt, daß in dieſem Lande die Segnungen anerkannt werden, die eine gerechte und wohlwollende Regierung über daſſelbe verbreitet hat. Bei dieſem Verhältniſſe würde jeder gewagte Verſuch einer unbewährten Neuerung bedenklich erſcheinen. Ohnehin hat der deutſche Bund, deſſen Beſchlüſſe als höchſtes Geſetz befolgt werden müſſen, ſich deutlich für die Beibehaltung der deutſchen landſtändiſchen Verfaſſungen erklärt. Dieß hat der Regent vor Augen gehabt; ja Seine königliche Hoheit wollen, daß weitere Modificationen der Landtags-Ordnung auf den Fall vorbehalten werden, wenn eine nähere authentiſche Erklärung des 13ten Artikels der Bundes-Acte dieſelben nöthig machen ſollte!“

Der Redner legte nun die zu treffenden Abänderungen der Verfaſſung des Landes den Ständen in flüchtigen Umriſſen vor, und gab dann eine überſichtliche Darſtellung der Finanzen und deren bisherigen Verwaltung.

Das nächſte Geſchäft der Stände war, den ihnen vorgelegten Verfaſſungs-Entwurf zu prüfen und zu begutachten, wozu am 20ſten October 1819 eine ſtändiſche Deputation aus allen drei Curien erwählt wurde. Nach längerer Berathung erfolgte am 19ten Januar 1820 die Annahme deſſelben von den zu Braunſchweig verſammelten Ständen, worauf der nunmehrige König Georg IV. von Groß-Britannien dieſe Urkunde zu Carltonhouſe am 25ſten April 1820 unterzeichnete.

Mecklenburg.

Mecklenburgs Großherzog berief gegen das Ende des Jahres 1816 ſeine Landſtände, um mit ihnen die Abhülfe der mancherlei drückenden Beſchwerden und der Folgen des unſeligen Krieges zu berathen. Herrliche Fortſchritte wurden dort geräuſchlos zur Einführung einer der Faſſungskraft und den Verhältniſſen des bisher leibeigen geweſenen Bauernſtandes entſprechenden Verfaſſung gemacht.

Aber ein eben ſo egoiſtiſcher, als an lächerlichen Vorurtheilen klebender, doch ſehr verſchuldeter Adel beſaß des Landes Fett; der Bauer diente größtentheils noch als Leibeigener, — und der freie Mittelſtand hatte noch nicht Kraſt genug erlangt, ſeine An-

ſprüche geltend zu machen. Was unter ſolchen Umſtänden zu Gunſten der privilegirten Caſte möglich, bewies der vielbeſprochene Moltke'ſche Concurs! Für die Verfaſſung ſelbſt blieb der am Ende des Jahres 1817 zwiſchen dem Landesherrn und der Ritterſchaft zu Stande gebrachte Compromiß die merkwürdigſte Erſcheinung. Der alte Rechtsſtand war bei der Huldigung nur durch Handſchlag bekräftigt worden.

In den beiden mecklenburgiſchen Großherzogthümern rührte ſich der neue Geiſt. Sein Fürſprecher war der Gutsbeſitzer Merker. Aber der lief ſchlimm an, ſollte ſogar aus der ſtändiſchen Verſammlung verbannt werden. Gleichwohl, — ſo gewaltig war der Andrang des Zeitgeiſtes, — bewirkte die kecke Anſprache Merker's, daß der zu Sternberg zahlreich verſammelte Landtag den Schluß faßte, die ſchmähliche Leibeigenſchaft aufzuheben.

Merker's Sache war in der Kürze folgende. Der Hauptgüter in Mecklenburg-Schwerin waren jetzt 965 und der Gutsbeſitzer 545. Die Landesherrſchaft beſaß außer den Domänen 50 Güter, zwei fürſtliche Gutsbeſitzer beſaßen deren 18; 24 gräfliche Gutsbeſitzeer hatten 74, und 267 freiherrliche und adelige Familien 400 Güter in Beſitz; 270 Güter aber befanden ſich in den Händen von 209 Bürgerlichen.

Ueberdieß gehörten 86 Güter 12 geiſtlichen Stif-

tungen; 14 weltliche Communen nannten 42 Güter ihr Eigenthum; 6 Bauerſchaften hatten 7 Güter inne; 9 Concursmaſſen lagen auf 14 Gütern, und ſequeſtrirt wurden noch 4 Güter. Der Lehnsgüter gab es 657½ und der Allodialgüter 306½. Eine ganz vortreffliche Vertheilung des Grundeigenthums, wobei der leibeigene Bauer ſich durchaus wohl befinden mußte.

Gerade vom Gegentheile überzeugt und durch die deutſche Bundes-Acte ſich auch autoriſirt glaubend, ſeine Anſichten und Wünſche über Verfaſſung dem Landesherrn ehrfurchtsvoll vorzutragen, entſchloß ſich bei herannahendem Landtage der Gutsbeſitzer und Advocat Merker auf Göhren, den Großherzogen von Schwerin und Strelitz am 11ten Nov. 1817 eine Denkſchrift zuzufertigen, worin er freimüthig erklärte, die bisherige Verfaſſung ſeines Vaterlandes Mecklenburg ſey mit vielen großen Mängeln behaftet, welche ſogar gegen die Fundamental-Principien des Begriffs einer landſtändiſchen Verfaſſung verſtießen. „Denn,“ ſagte er, „neun Zehntheile der Stände üben ihr Geſchäft ohne alle Verantwortlichkeit als bloßes Recht und ohne alle Verpflichtung, da doch zu den unerläßlichen Grundprincipien einer landſtändiſchen Verfaſſung gehört, daß ein jeder Staatsbürger an ihr activen Theil nehme, und als ein lebendiges Glied des Staatskörpers in ſein volksthümliches Leben verwebt werde.“

„Der erſte und nothwendige vorbereitende Schritt zur Begründung des durch die Bundes-Acte verheißenen Rechtsſtandes iſt aber die Aufhebung ſolcher Inſtitutionen, welche entehrend auf dem Volke laſten und der freien Entwicklung des Volks-Staatslebens feindſelig in den Weg treten. Es gibt deren im Vaterlande zwei. Ich meine den Erbadel und die Leibeigenſchaft. Beide ſind hiſtoriſch aus gleicher Wurzel entſprungen; die Tapferkeit im Kriege wurde mit Verleihung des Eigenthums an Land und Leuten gelohnt. Beide haben mit einander beſtanden, ſie werden alſo auch mit einander fallen müſſen.“

„Die Fürſten, welche den Thron der alten wendiſchen Könige ſchmücken und in dem wohlbeſtandenen heiligen Kriege den übrigen Fürſten des deutſchen Vaterlandes als die Erſten vorangeleuchtet, werden den Ruhm nicht verſchmähen, Ihrem getreuem Volke die volle Wohlthat des 13ten Artikels der hohen Bundes-Acte alsbald angedeihen zu laſſen; dazu vorbereitend die obgedachten beiden veralteten, drückenden und mit dem Rechte des freien deutſchen Mannes völlig unverträglichen Inſtitutionen aufzuheben, und für den nahe bevorſtehenden Landtag dazu die nöthigen Propoſitionen huldreichſt ergehen zu laſſen.“

Es war freilich des Advocaten Adolph Merker Beginnen unklug, die Macht bei der Macht verklagen und auf dieſem Wege totale Aufhebung des Erb-

adels bewirken zu wollen. Allein ſolche Antwort, als aus Neuſtrelitz unter'm 19ten December 1817 im Namen des Großherzogs Georg erfolgte, hatte er wahrlich nicht verdient. Darin ward er nämlich anmaßlicher Oberflächlichkeit, womit er ſich zum Rathgeber des Fürſten und Vormund des Volkes aufgeworfen, beſchuldigt; ja zum Schluſſe hieß es: „Wir geben Dir bei Retradition Deiner Eingabe Unſere große und gerechte Unzufriedenheit zu erkennen, verweiſen Dich an Deine Stelle, verbieten Dir andurch ähnlichen Vorwitz für die Zukunft auf's nachdrücklichſte, ermahnen Dich aber zugleich, Deine Anſichten und Meinungen zu läutern, vor Allem aber Dich der, alles Gute tödtenden Anregung zu entäuſſern, von welcher Dein beſagter Vortrag nach Inhalt und Faſſung ein ſchreiender Beleg iſt. Dann wird für die Verfaſſung Deines Vaterlandes, die Du in Deinem gegenwärtigen Verbildungszuſtande nicht ſchätzen und würdigen kannſt, Achtung und Liebe in Dir Raum gewinnen, Du wirſt inne werden, wie auf dem Wege verfaſſungsmäßiger Entwicklung des Guten viel hier gediehen iſt und fortgeſetzt gedeihet, Du wirſt Deine Rechte und Pflichten, Deine Stellung erkennen, und es wird Dir zugleich klarer im Sinne und wohler um's Herz werden."

Inzwiſchen ward durch ſo fürchterlichen Anlauf Merker doch nicht aus dem Felde geſchlagen. Er ſandte vielmehr unter'm 7ten Jan. 1818 der Regie-

rung zu Neuſtrelitz zwei bei ihm aus Frankfurt am Main eingelaufene Bittſchreiben an die Bundes-Verſammlung (um radicale Reform der deutſchen Verfaſſung) mit Beifügen: daß dieſe Denkſchriften in den mecklenburgiſchen Landen circulirten, auch Unterſchriften dazu geſammelt würden. „Obgleich ich nun,“ ſagte der tiefgekränkte Mann, „mittelſt Allerhöchſten Reſcripts vom 19ten vorigen Monats für redliche Abſicht wie ein Verworrener und Widerſpenſtiger zu meiner tiefſten Kränkung angelaſſen worden bin, mir auch alle fernere ähnliche Vorträge als Vorwitz nachdrücklich verboten ſind; ſo habe ich, als getreuer Unterthan, mich der beſtehenden, wenn gleich von mir mangelhaft gehaltenen Ordnung der Dinge allezeit in unverbrüchlichen Gehorſam fügend, dagegen meine rechtmäßige Freiheit im Reiche der Gedanken und deren Mittheilung eben ſo ſtandhaft zu behaupten geſonnen, — dennoch nicht verfehlen dürfen, die obbemeldeten Umtriebe vorderſamſt von hieſiger Gutsobrigkeit wegen, Behufs etwaiger Maßnehmungen, allerhöchſter Landes-Regierung mit allertiefſter Ehrfurcht einzuberichten.“ —

Die Macht will ſelten, faſt nie Unrecht gehabt haben. Als nun M e r k e r s Schreiben mit dem fulminanten Reſcripte aus Neuſtrelitz auf leicht nachzuweiſenden Wegen zur Publicität gelangte und die öffentliche Meinung ihre drohende Stimme erhob, eine Macht, an welche ſelbſt der Großherzog von

Baden zum Schutze ſeines Eigenthumes ſo eben appellirt hatte; da ſollte ein Strafexempel die kecken Discuſſionen über den Merker'ſchen Vorfall wenigſtens einſchüchtern.

Alſo erging unter dem 26ſten Januar von der neuſtrelitzer Landesregierung ein Reſcript an die Ritter- und Landſchaft des Großherzogthums, worin, mit Beziehung auf die beigelegten Merker'ſchen Schriften, angefragt wurde: ob Merker nach ſeinem Benehmen, im Gegenhalt zu dem Annehmungs- und Erfüllungs-Gelöbniß des Erbvergleichs vom 18ten April 1755, vom Landesherrn ferner als ein Mitglied der Landſtände zu betrachten, insbeſondere zu Land- und Convocations-Tagen zu berufen ſey? — Am Schluſſe des Reſcripts hieß es: „Uebrigens eröffnen Wir euch gnädigſt, daß Wir ebenfalls das rathſame Bedenken des engern Ausſchuſſes der Ritter- und Landſchaft zu Roſtock erfordert haben!"

Die Beantwortung der allerhöchſten Anfrage fiel dahin aus: die mit der landesherrlichen Anſicht zuſammentreffende Ueberzeugung des engern Ausſchuſſes von Merkers verkehrten Meinungen genüge keineswegs, um dem eingeſeſſenen Landſtande ſein, im §. 147. des Landesvergleichs gegründetes Recht, zu den Landtagen berufen zu werden, ſogleich zu entziehen; vielmehr bedürfe es nach der Verfaſſung dazu einer richterlichen Unterſuchung und eines richterlichen Erkenntniſſes. Es müſſe alſo der Regierungs- und

Lehns=Fiscal excitirt werden, um gegen Merker durch rechtliches und richterliches Erkenntniß die Frage auszumachen: ob er ſein Recht, zu Landtagen berufen zu werden, verwirkt habe?

Allein der Fiscal wurde nicht nur nicht gegen den kühnen Mann aufgerufen, ſondern es zeigte ſich bald, daß ſein Antrag wenigſtens zur Hälfte (was nämlich die Aufhebung der Leibeigenſchaft betraf) — ſo mächtige Unterſtützung in der öffentlichen Meinung gefunden hatte, daß ein Theil jenes Antrags ſogar in die Landtags=Propoſitionen mit aufgenommen werden mußte.

Der Großherzog von Mecklenburg=Schwerin ſchrieb nämlich unter dem 21ſten Januar für den 26ſten März nach Sternberg einen Landtag aus, deſſen zu berathende Gegenſtände folgende ſeyn ſollten: 1. die ordinäre Landes=Contribution; 2. das außerordentliche Steuer=Edict zu den fundationsmäßigen Bedürfniſſen der allgemeinen Landes=Receptur=Commiſſion; 3. die Berichtigung der ſeit 1809 durch die Kriegs=Erleidungen entſtandenen und liquidirten Anſprüche der Landes=Einwohner; 4. die Regulirung des Hypotheken=Weſens und eine deßhalb zu publicirende Hypotheken=Ordnung; 5. der beabſichtigte Credit=Verein ritterſchaftlicher Güter; 6. die Errichtung und wirkliche Eröffnung des Ober=Appellations=Gerichts; 7. eine Conſtitution wegen Nichtverſchikkung der Acten zur Einholung von Prioritäts=Er=

kenntniſſen, und 8. die Aufhebung der Leibeigenſchaft.

Kein Landtag war ſeit Menſchen-Gedenken ſo zahlreich beſucht worden, als dieſer zu Sternberg vom 26ſten März bis 16ten April gehaltene. Man zählte über 200 anweſende Mitglieder der Ritter- und Landſchaft; und ſiehe da! die Leibeigenſchaft wurde im ganzen Umfange des Großherzogthums Mecklenburg aufgehoben, und ſchon am 8ten Mai emanirte zu Schwerin ein allerhöchſtes Mandat an ſämmtliche großherzogliche Beamte: binnen vier Wochen gutächtlichen Bericht darüber zu erſtatten, welche Anordnungen und Beſtimmungen nach den Verhältniſſen eines jeden Amts, ſowohl rückſichtlich der Adminiſtration und Domänen-Verwaltung, als der aus der Leibeigenſchaft entſtandenen beſonderen Rechte und Anſprüche der leibeigenen Familien und Perſonen, der wirklichen Aufhebung der Leibeigenſchaft vorangehen müßten!

Nichts war wohl geſchickter, den ſo hart angelaſſenen Merker für die erduldeten Schmähungen zu entſchädigen, als der ſchöne Sieg, welchen Vernunft und Menſchlichkeit endlich erkämpft hatten! Auf eben dieſem merkwürdigen Landtage wurde die Aufhebung des allgemeinen Indults in dem Maße beſchloſſen, daß zum Antoni-Termine 1821 Kündigung der Capitalien ſtattfinden und Zahlung zu Trinitatis deſſelben Jahres erfolgen ſollte. Nun machte auch am 9ten October die mecklenburg-ſchwerin'ſche Schul-

den = Tilgungs = Commiſſion bekannt, daß ſie in den Stand geſetzt ſey, allen Gläubigern ihrer Caſſe geſammte rückſtändige und laufende Zinſen bis Trinitatis 1818 zu bezahlen; daß die öffentliche Auslooſung der Capitalien aus ältern Zins = Rückſtänden noch im Laufe dieſes Jahres ſtattfinden und mit der fernern Ausloosung und Abtragung fortan genau in Gemäßheit des Publicats vom 8ten Mai 1806 verfahren werden ſolle.

Aus Berlin hatte ſich die Angſt vor revolutionären Umtrieben auch nach Mecklenburg verbreitet. Zwei von der Hochſchule ins Vaterland zurückgekehrte Candidaten, Frank und Riemann, wurden dem mecklenburg = ſtrelitziſchen Miniſterium als ſehr gefährliche Subjecte von der preußiſchen Regierung denunciirt, und ſofort gefänglich eingezogen. Nach angeſtellter Unterſuchung ergab ſich aber, daß man einen Zwerg für einen Rieſen angeſehen; die Juſtiz-Canzlei zu Schwerin ſprach alſo beide Angeklagte frei und entließ ſie ihrer Haft. Inzwiſchen wurde doch, um den Abſchied gegen die Urheber der ſtaatsgefährlichen Umtriebe vor aller Welt zu documentiren, im Mecklenburgiſchen die Sammlung von Beiträgen für die Familie des verhaßten Dr. Jahn ausdrücklich, mit Bezug auf die zur Abſtellung der Bettelei beſtehende Verordnung, verboten.

Die Beſchlüſſe der Bundes = Verſammlung vom 20ſten Sept. zögerten die großherzoglichen Regierun=

gen auch nicht, ſofort mit beſondern Anwendungen auf die mecklenburgiſchen Lande in Wirkſamkeit zu ſetzen. Nach der Cenſur-Verordnung aus Schwerin vom 27ſten October ſollten nämlich die bisher ohne eigentliches Privilegium gedruckten politiſchen Zeitungen bis zu Ende des laufenden Quartals nur unter der Bedingung fortdauern, daß ſie ſich in den gehörigen Schranken hielten und bloß die wirklichen Tagesbegebenheiten berichteten, ohne die geringſte Aeußerung über deren politiſchen Werth, ohne Beifügung eines Urtheils und ohne alle aus den Begebenheiten zu ziehenden Folgerungen.

An demſelben Tage emanirte auch eine Verordnung für die Landes-Academie zu Roſtock, wodurch alle älteren Geſetze gegen geheime Verbindungen in ihrer ganzen Strenge erneuert und beſonders auf die ſogenannte Burſchenſchaft ausgedehnt wurden, und wobei den ſtudirenden Landeskindern angedeutet ward, daß ſie ſchlechterdings zu keinem öffentlichen Amte gelangen würden, wenn ſie erweislich, nach Publication dieſer Verordnung, in geheimen, nicht autoriſirten Verbindungen geblieben wären.

Von den übrigen kleineren Fürſtenthümern Deutſchlands iſt nichts zu erwähnen, was von großem hiſtoriſchen Werthe wäre. Dem Zeitgeiſte gemäße Verbeſſerungen fanden allenthalben ſtatt, und allenthalben hatte die Vernunft mit alten, eingeroſteten Vorurthei-

len und Albernheiten zu kämpfen. Die Streitigkeiten zwiſchen Oldenburg, Bremen und dem Grafen Bentink, ſo wie die lächerlichen Zwiſte der lippiſchen Fürſtenthümer, verdienen keiner beſondern Erwähnung.

Deutſchlands freie Städte hatten im Jahre 1815 einen nicht minder beſchwerlichen Stand, als in dem verfloſſenen. Für den Krieg thaten ſie nach Maßgabe ihrer Kräfte faſt mehr, als irgend ein deutſcher Fürſt. Sie fühlten zu gut, daß es, thäten ſie es nicht, um ihre politiſche Exiſtenz geſchehen ſey. Bremen ſchuf ſich eine neue, dem Zeitgeiſte mehr entſprechende Verfaſſung, und zur Erleichterung des Handels eine Girobank. Hamburg erlangte geheime Friedens-Artikel zum Erſatze der ihm geraubten Bank. Die Ausführung derſelben zu beſchleunigen, überſtieg aber weit ſeine Kräfte. Lübeck entging noch einmal dem däniſchen Appetite durch glückliche Conjuncturen. Frankfurt ſah endlich ſeinen proviſoriſchen Zuſtand beendigt und erhielt ſeine Verfaſſung, worüber jedoch unter den verſchiedenen Bürgerclaſſen vorher noch viel Streitens war.

Die merkwürdigſten Verhandlungen des deutſchen Bundestages bis zum Aachener Congreß. — Angelegenheit der churheſſiſchen Domänenkäufer.

Im Anfange des Jahres 1817 hatte ſowohl die Entſcheidung des Bundestages in der Hoffmann'ſchen

Angelegenheit, als das vom Präſidium an den Churfürſten ergangene Ermahnungsſchreiben, welches Ergreifung milderer Maßregeln gegen die weſtphäliſchen Domänen-Käufer empfahl, den Unwillen des Churfürſten mächtig gereizt. Carlshauſen war wegen ſeiner Nachgiebigkeit abgerufen worden, und der neue Geſandte, Freiherr von Lepel, erhielt Befehl, eine fulminante Note ſeines Herrn dem Bundestage unverzüglich zu übergeben. Die Note ward wirklich in der erſten Sitzung (am 13ten März), welcher Lepel beiwohnte, übergeben und lautete alſo: „Se. königliche Hoheit der Churfürſt haben ſich ehrerbietigſt vortragen laſſen, was über die Angelegenheiten des Oeconomen Hoffmann in der achten dießjährigen Sitzung der Bundes-Verſammlung verhandelt worden iſt. Der darüber gefaßte Beſchluß hat Ihnen nicht anders als ſehr auffallend ſeyn können, indem er auf einſeitiges, nicht einmal hinlänglich beſchleunigtes Anbringen, Zweifel gegen Ihre Gerechtigkeit äußert, eine Verwaltungs-Maßregel tadelt, wozu Allerhöchſt-Sie Sich aus triftigen Gründen bewogen gefunden, und einem Unterthan nachläßt, Beſchwerden gegen Sie einzureichen. Ein ſolcher Beſchluß, wodurch die Bundes-Verſammlung ſich gleichſam als eine oberrichterliche Behörde darſtellt, würde ſelbſt in einer Angelegenheit, worin die Competenz unbeſtritten wäre, auffallend erſcheinen, da ſie allezeit nur Vermittler, nie Richter ſeyn ſoll, geſchweige denn in

einem weder den Bundes-Verein im Ganzen betreffenden, noch durch eine beſondere Anordnung des Bundes berührten Falle. Es war Sr. königlichen Hoheit um ſo unerwarteter, als bei anderer Veranlaſſung mit weit mehr Zurückhaltung zu Werke gegangen worden iſt. Sie können daher nicht umhin, den Geſandtſchaften zur Bundes-Verſammlung Ihre Verwunderung über ein Benehmen zu erkennen zu geben, welches die Billigung ihrer höchſten und hohen Committenten unmöglich erhalten kann. Ueber die vermeintliche Beſchwerde des Oeconomen Hoffmann werden Sr. königliche Hoheit beſchließen, was Ihnen gerecht und billig erſcheint. Dagegen müſſen Sie Sich in dieſer, wie in jeder andern, bloß die innere Staats-Verwaltung betreffenden Angelegenheit die Einwirkung der Bundes-Verſammlung ſo lange verbitten, bis dieſelbe durch ein, unter Allerhöchſt ihrer Mitwirkung veranlaßtes organiſches Geſetz dazu ermächtigt erachtet werden kann!“

Der Ton war denn doch auf alle Weiſe zu hart und die ſchülermäßige Zurechtweiſung der Geſandtſchaften hätte auch wohl eine Schaafsnatur in Harniſch bringen können. Alſo erfolgte am 17ten März in der 19ten Sitzung ein eben ſo ſcharfes Antworts-Schreiben als Votum commune: „Die vom churheſſiſchen Bundestags-Geſandten Namens ſeines Hofes in der Sitzung vom 13ten März abgegebene Erklärung iſt, ihrer Form und ihrem Inhalte nach,

der Art, daß ſie die ſämmtlichen übrigen Bundestags-Geſandten in die Nothwendigkeit ſetzt, darüber beſchwerend ihren Bericht an ihre Committenten gelangen zu laſſen. Sie vertrauen einſtimmig zu den von dieſen bisher an den Tag gelegten Geſinnungen für die allgemeine Wohlfahrt, daß ſelbige die Bundes-Verſammlung fortdauernd in den Stand ſetzen werden, die hohen Zwecke des Bundes zu erfüllen, und Grundſätzen entgegen zu arbeiten, welche dieſe vereiteln müſſen, und daß ſie insbeſondere in dem Beſchluſſe der Bundes-Verſammlung auf die Beſchwerde des Oeconomen Hoffmann über angedrohte willkührliche Entſetzung aus ſeinem Beſitze (worunter der Churfürſt dem Bundestage Vorwürfe machen zu dürfen geglaubt hat) nur die Achtung erkennen werden, welche die Bundes-Verſammlung gegen die Perſon des Churfürſten bei dieſer Gelegenheit zu beweiſen ſich bewogen gefunden hat.“

„Bei den zahlreich bereits aus churheſſiſchen Landen eingekommenen Beſchwerden über landesherrliche Verfügungen, wird ſie (eingedenk der hohen Beſtimmung zu der ſie berufen wurde und der Vorſchrift und Zwecke der Bundes-Acte) ſich durch keine ungleiche Beurtheilung eines einzelnen Bundesgliedes abhalten laſſen, innerhalb der ihr vorgezeichneten Schranken, — die ſie nie vergeſſen hat, noch je vergeſſen wird, — ſelbſt bedrängter Unterthanen ſich anzunehmen und auch ihnen die Ueberzeugung zu ver-

ſchaffen, daß Deutſchland nur darum mit dem Blute der Völker vom fremden Joche befreiet, und Länder ihrem rechtmäßigen Regenten zurückgegeben worden, damit überall ein rechtlicher Zuſtand an die Stelle der Willkühr treten möge. Sie muß ſich vielmehr durch ſolche Aeußerungen, wie die churfürſtlich-heſſiſche Erklärung enthält, in dieſem Vorſatze beſtärkt finden, und indem ſie — die in ihrer Geſammtheit von keinem einzelnen Bundesgliede Weiſung anzunehmen hat, in den ihr gemachten Vorwürfen keinen Anlaß zu Aenderung ihres, in der Angelegenheit des Oeconomen Hoffmann in der achten Sizzung gefaßten Beſchluſſes findet, und daher demſelben hiemit ausdrücklich inhärirt, wird ſie, falls ihr von beſagtem Hoffmann fernere Beſchwerde eingereicht werden ſollte, das Angemeſſene in dieſem, wie in allen andern vorkommenden Fällen beſchließen.“ —

Nachträglich hielt in der zwanzigſten Sitzung Gagern eine ſcharfe Rede, worin er an die Ebenen von Trebur erinnerte, wo vordem die Fürſten ſich in Perſon verſammelten, um ihr Wohl im Allgemeinen, wie im Beſondern zu bereden, wo ſie ſich freundlich ermahnten und zu einander ſagten: „Solch Verfahren geht nicht an! das iſt uns allſammt ſchädlich! Laſſen Euer Liebden davon ab, oder wir werden Sie dazu nöthigen!!“ — „Nach unſern Inſtructionen,“ fuhr Gagern fort, „ruhet dieſe Verpflichtung nun auf uns. — Fiscaliſche und confiscatori-

ſche Verfügungen ſind nicht Geſetze, und entweihen den Namen. Das Recht des Eigenthums iſt das erſte menſchliche, geſellſchaftliche und bürgerliche Recht. Es enthält ein beinahe jungfräuliches noli me tangere," u. ſ. w.

Der einzige Geſandte, welcher, nachdem er ſich der Abſtimmung fürs erſte enthalten hatte, die churfürſtlich-heſſiſche Erklärung entſchuldigte, war der großherzoglich-heſſiſche. „Man könne," meinte er, „des Churfürſten Erklärung in der Sache ſelbſt nicht für ungegründet halten, indem in der deutſchen Bundes-Acte eine Beſtimmung über dieſe Competenz nicht ausgedrückt ſey, man auch dieſſeits den frühern Beſchluß keineswegs ſtillſchweigend genehmigt habe. Vor Allem müſſe daher die Competenz des Bundestages ausgemittelt werden."

Was indeſſen ein weit nachtheiligeres Licht gerade jetzt auf Sr. königlichen Hoheit, des Churfürſten, Verfahren warf, war die Reclamation des Fräuleins Schallern, über die, ihrem 81jährigen Vater, dem General-Major von Schallern, verkümmerte Penſion.

In mancher andern Hinſicht waren die Verhandlungen der achtzehnten und neunzehnten Sitzung ebenfalls merkwürdig genug. Sie enthielten nämlich die allgemein erklärte Uebernahme der Garantie der weimariſchen Verfaſſung durch den Bund, die in contradictorio anerkannte Befugniß der Bundes-Ver-

ſammlung zur Herſtellung und Aufrechterhaltung eines rechtlichen Zuſtandes an der Stelle launenhafter Willkühr, die gerichtliche Entſcheidung über mehreren Staaten gemeinſame oder unter ihnen ſtreitige Laſten, und endlich die Behandlung von Beſchwerden über gehemmte Juſtiz, nebſt einer proviſoriſchen Erledigung des überrheiniſchen Penſionsweſens. Ein Vortrag des Freiherrn von Pleſſen über die Verhältniſſe der israelitiſchen Gemeinde zu Frankfurt beſchloß die Sitzungen im Monate März 1817.

Die nächſten Verhandlungen im April betrafen dann hauptſächlich die Ankäufe von Domänen während der feindlichen Regierung, und die Frage wegen ihrer Aufrechterhaltung oder Aufhebung von Seiten der wiederhergeſtellten Regierungen, welche in Abtretung ihrer Länder nicht gewilligt hatten. Auch hierüber ward durchaus nichts Feſtes und Klares ausgemittelt. Nur die churheſſiſchen Domänen-Käufer wurden dem Churfürſten zu milder und landesväterlicher Behandlung empfohlen.

Ein kraftvoller Impuls war inzwiſchen unläugbar durch die heſſiſche Erklärung und die Gegen Erklärung der Bundestags-Geſandten gegeben, und es mußte nun doch die Frage über Competenz und richterliches Verfahren der Bundes-Verſammlung ernſtlich zur Sprache kommen. Das Präſidium eröffnete alſo in der 26ſten Sitzung den Kampfplatz durch eine Abſtimmung über Vermittlung und Entſcheidung unter de

Bundesgliedern durch wohl geordnete Auſträgal-Inſtanzen. „Es würde,“ ſagte der Präſidial-Geſandte, „an ſich gar keinen Widerſpruch mit der Souveränetät enthalten, wenn die Bundes-Glieder freiwillig und vertragsmäßig eine gemeinſchaftlich aufgeſtellte Auſträgal-Inſtanz zur Entſcheidung beſtimmten. Nur müſſe nie eine auswärtige Behörde unmittelbar als Auſträgal-Inſtanz erſcheinen“ u. ſ. f.

Preußen ſtimmte in der Hauptſache wie Oeſterreich. Baiern mit einigen Modificationen eben ſo. Hannover fand nur Bedenklichkeiten bei einer permanenten Auſträgal Inſtanz. Churheſſen aber hatte bei der ganzen Sache Mancherlei einzuwenden. „Die der Bundes-Verſammlung zugedachte Vermittlung,“ — hieß es im heſſiſchen Votum, — „ſchließe jedes durchgreifende Verfahren aus, und daher ſey man der Meinung, daß die Bundes-Verſammlung bei ihren Vermittlungs-Verſuchen ſogar den Schein eines richterlichen Verfahrens durch Citationen, Anſetzung von Terminen u. ſ. f. vermeiden müſſe.“ — In dieſem Geiſte und Sinne war das ganze heſſiſche Votum abgefaßt. Angenommen alſo, wie es ausgeſprochen, würde es die ganze Sache zu einer Poſſe oder zu einem Undinge gemacht haben!

Nach vielen Debatten erfolgte endlich in der 35ſten Sitzung der Beſchluß: 1. die Bundes-Verſammlung ſey diejenige Behörde, bei welcher alle und jede Streitigkeiten der Bundes-Glieder unter ſich anzu-

bringen; doch könnten die Bundes-Glieder auch unter ſich die gütliche Ausgleichung ihrer Streitigkeiten ohne Zuziehung der Bundes-Verſammlung durch Aufträge abmachen. 2. Wenn bei der Bundes-Verſammlung die Streitigkeit gehörig angebracht ſey, habe jene vor Allem die Vermittlung durch einen Ausſchuß zu verſuchen, welcher aus zwei oder mehreren Bundes-Geſandten beſtehe. 3. Wenn dieſer Vermittlungs-Verſuch ohne Erfolg bleibe, ſolle zwar für jeden beſondern Fall eine Austrägal-Inſtanz angeordnet werden; doch ſey die Errichtung einer permanenten Austrägal-Inſtanz dadurch keineswegs aufgegeben. Man wolle darüber nur erſt die Stimme der Erfahrung abwarten! Eine auswärtige Austrägal-Inſtanz werde aber ſchlechterdings nicht angenommen. Der Beklagte habe vielmehr dem Kläger drei unpartheiiſche Bundes-Glieder vorzuſchlagen. Thue der Beklagte binnen vorgeſchriebener Friſt dieß nicht, ſo gehe das Recht des Vorſchlags an die Bundes-Verſammlung über. Die dritte oberſte Juſtizſtelle des gewählten Bundesgliedes ſey hiernächſt als die gewählte Austrägal-Inſtanz zu betrachten, welche im Namen und vermöge Auftrags der Bundes-Verſammlung zu handeln habe, und die Uebernahme eines ſolchen Auftrags betrachte man als Bundespflicht. Das Verfahren in der Sache ſelbſt ward im Folgenden genau vorgeſchrieben. Das Erkenntniß in der Hauptſache mußte (nach den in Deutſchland hergebrachten Rechten) längſtens binnen Jahres-

friſt vom Tage der überreichten erſten Klage erfolgen. Verzögerung blieb jedoch in außerordentlichen Fällen erlaubt. Das Erkenntniß ſollte für die ſtreitenden Theile zwar verbindlich ſeyn, eine Reſtitution ex capite novorum indeſſen ſtattfinden. „Was übrigens,“ hieß es, „das ganze Auſträgal-Verfahren mit Einſchluß der Vollziehungs-Ordnung, des Koſten-Puncts u. dgl. anbetrifft, ſo behält ſich die Bundes-Verſammlung vor, demnächſt hierüber einen beſondern Schluß zu faſſen.“ — Dieſe eigentliche Hauptſache kam alſo wiederum auf die lange Bank.

Für eine permanente Auſträgal-Inſtanz hatten beſonders Oeſtreich, Preußen, Mecklenburg und Luxemburg geſtimmt; des letztern Geſandter auch, ſeiner Gewohnheit nach, darüber eine gelehrte hiſtoriſch-juriſtiſche Diſſertation gehalten, welche aber bei der Abſtimmung die Sache nicht änderte.

Bildung des Bundesheeres. Debatten über den 13ten Artikel der Bundes-Acte.

Im Jahre 1818 hatte Oeſtreich die Staaten beſtimmt, mit welchen es zum deutſchen Bunde gehören wollte. Es waren: Oeſtreich, Steyermark, Kärnthen, Krain, Friaul, Trieſt, Tyrol, Trient und Brixen, Vorarlberg, Salzburg, Mähren, Böhmen und Schleſien.

Preußen folgte dem Vorbilde und erklärte, es wolle zum deutſchen Bunde gehören mit Pommern,

Brandenburg, Schleſien, Sachſen, Weſtphalen, Cleve, Berg und Nieder=Rhein.

Die Bevölkerung der öſtreichiſchen Bundes=Staaten ward angegeben auf 9,482,227 Seelen. — Die der preußiſchen zum Bunde gehörenden Provinzen auf 7,923,439. Die übrigen deutſchen Staaten ſollten folgende Bevölkerung haben.

Baiern 3,560,000; — Würtemberg 1,395,462; — Hannover 1,305,351; — Sachſen 1,200,000 Seelen.

Darauf kamen die Großherzoge und Herzoge: Baden mit 1,000,000; — Heſſen=Darmſtadt mit 619,500; — Chur=Heſſen mit 540,000; — Mecklenburg Schwerin mit 358,000; — Sachſen=Weimar mit 201,000; — Oldenburg mit 217,769, — und Mecklenburg=Strelitz mit 71,769 Menſchen.

Dieſen folgten die Herzoge und Fürſten, nämlich Holſtein mit 360,000; — Luxemburg mit 214,058; — Naſſau mit 302,769; — Braunſchweig mit 209,600; — Gotha mit 185,682; — Meinungen mit 45,400; — Hildburghauſen mit 29,706; — Anhalt=Deſſau mit 37,046; — Anhalt Köthen mit 32,454; Schwarzburg=Sondershauſen mit 45,117; — Lippe=Detmold mit 69,062; — Schaumburg=Lippe mit 24,000; — Waldeck mit 51,877; — Reuß, ältere Linie, mit 22,285; — Reuß, jüngere Linie, mit 52,205; — Hohenzollern=Hechingen mit 14,000; — Hohenzollern=Sigmaringen mit 35,000, — und Lichtenſtein mit 5,046 Menſchen.

Den Reihen beſchloſſen die Hanſeſtädte: Hamburg mit 129,800; — Bremen mit 48,300; — Lübeck mit 40,650, und Frankfurt mit 50,000 Menſchen.

Es gab alſo nach dieſen, — ob richtigen oder unrichtigen Angaben (wer wollte und konnte dieß genau controliren?) — in den deutſchen Bundesſtaaten eine Bevölkerung von 30,094,050 Menſchen.

Die Streitkraft dieſer vereinigten Staaten nach außen feſtzuſtellen, erſchien in Verhältniſſen, die wahrlich auf keinen ewigen Frieden hindeuteten, wohl als eine Hauptſache! In der Sitzung vom 19ten Januar 1818 legte daher Oeſtreich durch den Präſidenten der Bundes-Verſammlung, den Grafen von Buol-Schauenſtein, der Bundes-Verſammlung den Entwurf zur Organiſation des deutſchen Bundesheeres vor, und zwar — wie ausdrücklich bemerkt ward — mit vollkommener Würdigung der Souveränetät der einzelnen deutſchen Bundesſtaaten, wie auch mit vollſtändiger Berückſichtigung der freien Wirkſamkeit des Bundesheeres im Kriegszuſtande.

Der Plan war: das Bundesheer ſolle, gebildet aus den Contingenten der einzelnen Bundesſtaaten, in Friedenszeiten beſtehen aus 96,000 Mann Fußvolk, 18,000 Reitern und 6000 Artilleriſten, mit 5 Stück Geſchütz auf jede 1000 Mann; zuſammen alſo aus 120,000 Mann. Den Kriegsſtand für das active Heer ſollten zwei Procent von der Bevölke-

rung der Bundesſtaaten, — ein Procent aber die Erſatz Mannſchaft und die Feſtungs Garniſonen bilden.

Bundesfeſtungen ſollten ſeyn: Mainz, Luxemburg, Landau und Saarluis. In Süddeutſchland wollte man deren noch einige aus den Fonds der franzöſiſchen Contributionen anlegen. Das ganze Heer würde ein Feldmarſchall befehligen, und dieſer ſollte durch **einen** Bundesſtaat ernannt werden, welcher dazu vom Bunde berechtigt werden müſſe.

Sobald das Project vorgetragen, äußerte ſich der entſchiedenſte Widerſpruch von vielen Seiten her. Baiern wollte eine Matrikel, welche für die einfache Aufſtellung in allen Waffengattungen den hundertſten und für die Reſerve den zweihundertſten Theil der Bevölkerung annähme. „Doch müſſe," behauptete der baieriſche Geſandte, „der Friedensſtand des Heeres der Selbſtbeſtimmung jedes einzelnen Staates überlaſſen bleiben, und auf alle Fälle ſeyen drei Procent für das active Heer, die Reſerve und die Garniſonen zu viel; die Hälfte werde ſchon genügen. — Würtemberg, das ſeinen eigenen Plan hatte, hielt auf zwei Procent und drang auf eine Commiſſion von ſachverſtändigen Officieren zur Ausmittelung der reinmilitäriſchen Fragen. — Baden wollte erſt wiſſen, wodurch ein Bundeskrieg veranlaßt werde? — Beide heſſiſchen Höfe wollten den Kriegsſtand auf ein Procent der Bevölkerung, und die Reſerve auf ein

halb Procent geſtellt wiſſen. Sachſen und Holſtein traten den letztern Abſtimmungen bei.

Gagern hielt für Luxemburg eine gelehrte Rede über das Syſtem der Bundesfeſtungen. Hannover wich aus und bat um vier Wochen Zeit zur Einholung von Inſtructionen. — Preußen war wohl mit Oeſtreich in der Hauptſache einverſtanden, und hochpolitiſche Leute wollten ſogar wiſſen, es ſey nicht bloß zufällig, daß die Militär-Einrichtungen des deutſchen Bundes gerade in derſelben Periode zur Sprache kamen, worin die franzöſiſchen Kammern das neue Recrutirungs-Geſetz debattirten! Gleichwohl hatten nach Ablauf der vierwöchigen Friſt Hannover, Braunſchweig, Naſſau, wie auch die freien Städte ihre Vota noch nicht abgegeben, und die Meinungen ſchienen ſo divergirend zu ſeyn, daß vorauszuſehen war, erſt nach langem Handeln, Abdingen und Zulegen werde ſo taliter qualiter eine Vereinbarung zu treffen ſeyn. Tabellariſche Projecte über die Eintheilung des ganzen Bundesheeres in 1. eine öſtreichiſche; 2. eine preußiſche; 3. eine Rhein- und Donau-; 4. eine Elb- und Weſer-Armee, las man freilich bereits Ende März in den Zeitungen; allein vom Projecte zur That blieb noch ein großer Sprung.

Sämmtliche Abſtimmungen über das öſtreichiſche Project waren jedoch in der 3ten, 9ten, 11ten, 14ten und 15ten Sitzung geſchehen, und dadurch ſchien man

dann mit Gottes Hülfe zu der Einſicht gelangt zu ſeyn, daß Alles darauf ankomme, auszumitteln: 1. den Zweck einer Militär-Verfaſſung des deutſchen Bundes; 2. die Bildung des Bundesheeres; 3. den Friedens- und Kriegs-Stand; 4. die Wahl des Oberfeldherrn und ſeine Verpflichtung; 5. das Armee-Zeichen; 6. den Landſturm; 7. die Bundesfeſtungen; und 8. die Vertheilung der Militär-Koſten.

Alſo wurde am 9ten April beſchloſſen, es ſolle aus der Mitte der Bundes-Verſammlung ein Ausſchuß von ſieben Mitgliedern ernannt und demſelben die Ausarbeitung des Militär-Verfaſſungs-Plans übertragen werden. Zur Hülfe dieſer Committee ſolle ferner für die rein-militäriſchen Angelegenheiten ein aus Militär-Perſonen beſtehender Ausſchuß, der jedoch in keine unmittelbare Berührung mit der Bundes-Verſammlung komme, von den einzelnen Bundesgliedern gewählt, die Perſonenzahl deſſelben ſolle aber möglichſt beſchränkt und den Abgeordneten dann die nöthige Legitimation ertheilt werden.

Der preußiſche Geſandte, Graf von der Golz, brachte den öſtreichiſchen Geheimenrath von Weſſenberg zum Präſidium des Militär-Verfaſſungs-Ausſchuſſes in Vorſchlag, und alle Stimmen genehmigten den Antrag. Von Civiliſten wurden gewählt: Buol-Schauenſtein, Golz, Aretin, Martens, Wangenheim, Eyben und Pleſſen. Für die Militär-Verhältniſſe legitimir-

ten ſich als Ausſchuß-Mitglieder bald darauf der öſtreichiſche General-Major von Steigenteſch; der preußiſche General-Major von Wollzogen; der baieriſche General-Major Maillot de la Treille; der ſächſiſche Major von Minkwitz; der hannöveriſche General-Major von Hinüber; der würtembergiſche General-Major von Varnbüler; der badiſche Artillerie-Oberſt von Freydorf; der churheſſiſche Oberſt von Ochs; der großherzoglich-heſſiſche General-Lieutenant von Weyhers; der däniſche Oberſt von Haffner, und der naſſauiſche Oberſt von Wildemann.

Dieſe Leute machten ſich, nachdem hinſichtlich der bereits angegebenen Bevölkerung des deutſchen Bundes eine auf fünf Jahre proviſoriſch gültige Bundes-Matrikel, welche zur Regel ſowohl für die Mannſchafts-Stellungen, als für die Geldleiſtungen dienen ſollte, aufgeſtellt war, an die ſchwere Arbeit.

Da gab es aber viele und harte Anſtände. Oeſtreich und Preußen drangen ſofort darauf, daß ihre Contingente bei der Bundes-Armee abgeſonderte Corps bilden, und von Generalen, welche der Kaiſer und der König ſelbſt ernennen würden, befehligt werden ſollten. Baiern und Hannover verlangten dasſelbe und Sachſen folgte dieſen Vorbildern. Preußen wollte das ſächſiſche Contingent in die Reſerve geſchoben wiſſen, konnte aber mit dieſem Begehren nicht durchdringen. Würtemberg ſuchte den Oberbefehl über

mehrere ſüddeutſche Contingente zu erhalten und hatte deßwegen mit einigen ſüddeutſchen Staaten vorläufige Verabredungen getroffen. Allein Preußen wollte dergleichen durchaus nicht zugeben. Golz und Wangenheim geriethen darüber heftig aneinander.

Die kleineren Staaten waren zwar insgeſammt für die Errichtung von beſonderen Corps, die aus mehreren Contingenten gebildet werden ſollten; aber auch darüber entſpann ſich manchfacher Streit. Anfangs wollten die beiden heſſiſchen Häuſer ein aus ihren vereinigten Truppen zuſammengeſetztes Corps bilden; allein ſie konnten ſich über das Commando nicht verſtändigen. Zuletzt widerſetzte ſich ſogar Preußen der projectirten Vereinigung der heſſiſchen Contingente, da Heſſen-Caſſel zu Nord-, Heſſen-Darmſtadt hingegen zu Süd-Deutſchland gehöre.

Am 10ten October dieſes Jahres waren die Herren mit ihrem proviſoriſchen Gutachten fertig. Sie hatten daſſelbe in zwei Haupt-Abtheilungen gebracht, deren erſte die Grundzüge der Kriegs-Verfaſſung des deutſchen Bundes, die andere dann Anſichten und Rathſchläge über die nöthigen Bundesfeſtungen lieferte. Die erſte Hauptabtheilung handelte in zehn Rubriken von der Stärke des Bundesheeres; von dem Verhältniß der Waffengattungen; von der Eintheilung des Bundesheeres; von deſſen Bereithaltung im Frieden; von ſeiner Mobilmachung; von den Oberfeldherrn; von den Corps-Commandanten; von

der Bildung des Hauptquartiers; von der Verpflegung und von der Gerichtsbarkeit.

Was nun die Stärke und Eintheilung des Bundesheeres zu ein Procent der Bevölkerung anbelangte, ſo wurde darüber vom Militär-Committee folgende Tabelle dem Bundestage mitgetheilt und am 12ten October zur Dictatur gebracht.

Das erſte, zweite und dritte Armee-Corps ſollte Oeſtreich bilden mit 94,822 Mann.

Das vierte, fünfte und ſechste Armee-Corps ſollte Preußen bilden mit 79,234 Mann.

Das ſiebente Corps Baiern mit 35,600 Mann.

Das achte Corps: Königreich Sachſen mit 12,000; Würtemberg mit 13,955; Baden mit 10,000; Hohenzollern-Sigmaringen mit 356; Hechingen mit 145, und Lichtenſtein mit 55 Mann. Alſo zuſammen 36,511 Mann.

Das neunte Corps ſollte alſo gebildet werden, daß Chur-Heſſen 5,400; Heſſen-Darmſtadt 6,195; Luxemburg 2,141; Naſſau 3,028; Weimar 2,010; Gotha 1,857; Coburg 800; Meinungen 544; Hildburghauſen 297; Deſſau 529; Bernburg 370; Köthen 325; Schwarzburg-Sondershauſen 451; Schwarzburg-Rudolſtadt 539; Reuß, die ältere Linie 223; Reuß, die jüngere Linie 522; Heſſen-Homburg 200 und Frankfurt 479 Mann dazu ſtellten; das ganze Corps demnach eine Stärke von 25,910 Mann enthielte.

An der Spitze des zehnten Corps ſtand Hannover mit 13,054 Mann. Dann folgte Holſtein mit 3,600; Mecklenburg-Schwerin mit 3,580; Strelitz mit 718; Braunſchweig mit 2,096; Oldenburg mit 2,178; Waldeck mit 519; Lippe-Detmold mit 691; Schaumburg-Lippe mit 240; Hamburg mit 1,298; Bremen mit 485, und Lübeck mit 407 Mann. Das Corps zählte alſo zuſammen 28,866 Combattanten, und das ganze Bundesheer belief ſich auf 300,943 Streiter.

Wahrlich, im Vergleiche mit der alten Reichs-Armee eine furchtbare Waffenmacht. Damit jedoch eine Art von Reproduction des alten Zerrbildes bliebe, konnte man ſich bei Vergleichung der 55 Soldadaten des ſouveränen Lichtenſtein, mit den 94,822 Kriegern des ebenfalls ſouveränen Oeſtreichs immer noch ergötzen.

Was die Bundesfeſtung anbetraf, ſo war das Reſultat des überinſtimmenden Gutachtens der Sachverſtändigen, daß Ulm eine Hauptfeſtung und großer Waffenplatz des ſüdlichen Deutſchlands werden müſſe, wozu am zweckmäßigſten die für eine Hauptfeſtung am Ober-Rhein beſtimmten 20,000,000 Franken verwandt würden. Auch über Germersheim war keine Verſchiedenheit der Anſichten, daß dort (wenn irgend möglich) ein ſtarker und zwar doppelter Brückenkopf angelegt werden müſſe, wie nicht minder es nöthig ſeyn werde, auf der ſüdweſtlichen Gränze Raſtatt oder Donau-Eſchingen, und zwiſchen Landau und

Luxemburg Homburg zu befeſtigen. Nur alsdann ſey, mit Einſchluß von Mainz, Luxemburg und Landau, die deutſche Gränze gegen einen Ueberfall von Seiten Frankreichs geſichert. Die definitive Berathung über dieſe höchſt wichtige Angelegenheit übereilte man jedoch nicht, ſetzte ſie vielmehr, nachdem die darüber aufgenommenen dreizehn Protocolle an die reſpectiven Höfe geſandt worden, gemächlich bis zum folgenden Jahre aus.

Heterogener noch waren die Meinungen am Bundestage über den 13ten Artikel der Bundes-Acte: „Es wird in allen deutſchen Staaten eine ſtändiſche Verfaſſung ſeyn.“ Der mecklenburgiſche Geſandte von Pleſſen hatte in der letzten Sitzung des Jahres 1817 dem Bundestage die großherzoglich-mecklenburgiſche Verordnung, welche nach Berathung mit den Landſtänden erlaſſen war, um zu beſtimmen, wie künftighin zwiſchen dem Landesherrn und den Ständen entſtehende Streitigkeiten zur Ausgleichung oder Entſcheidung gebracht werden ſollten, vorgelegt und darauf angetragen, der deutſche Bund ſolle den Inhalt dieſes organiſchen Staatsgeſetzes garantiren. Es ward beſchloſſen, nach ſechswöchentlicher Friſt, wenn alle Geſandten mit gehörigen Inſtructionen von ihren reſpectiven Höfen verſehen worden, über dieſen Gegenſtand zu deliberiren. Genaue Inſtructionen waren freilich nöthig. Denn ſchon zeigten ſich die Meinungen mehrerer Geſandten über den kritiſchen Punkt

ſehr divergirend. Einige glaubten, eine in das Innere der Sache dringende Berathung ſey in dem jetzigen Augenblicke gar nicht rathſam. Andere meinten, es ſey doch wohl zuträglich, wenn mittlerweile die einzelnen Staaten für ſich in der intrikaten Sache fortſchritten. Man erſah daraus, es fehle guter Wille der Meiſten, um den ſehnlichſten Wunſch der Völker und die heiligſten Verheißungen der Herrſcher in Erfüllung zu bringen. Das öffentliche Urtheil wurde daher von Tag zu Tag mehr gegen die hohe Bundes-Verſammlung geſtimmt. Sie konnte nicht ausweichen, die Sache mußte ernſthaft zur Sprache gebracht werden.

Präſidium zeigte demnach an, daß mehrere Geſandte wegen des mecklenburgiſchen Antrags, in Beziehung auf den 13ten Artikel der Bundes-Acte, eine Erklärung abzugeben wünſchten. Das Protocoll ward am 5ten Febr. 1818 geöffnet, und Preußen erklärte nun zuerſt, daß es ſich des feſten Willens bewußt wäre, eine ſtändiſche Verfaſſung eintreten zu laſſen. Inzwiſchen bringe doch die große Verſchiedenheit der Bundesſtaaten mit ſich, daß über Grundſätze, die für Alle paßten, und über die Zeit, wo ſtändiſche Verfaſſungen in jedem Staate in Kraft treten ſollten, eine gemeinſame Berathung auf dem Bundestage ſchlechterdings nicht mit Erfolg gehalten werden könne. Vielmehr ſchiene es dem ganzen Verhältniß des Bundes angemeſſener, daß jeder Staat von den Fort-

ſchritten, welche er in dem Verfaſſungswerke gemacht, nach Verlauf einiger Zeit den Bund in Kenntniß ſetze. Die preußiſche Regierung mache ſich hiemit anheiſchig, nach Verlauf eines Jahres den Bund von dem Fortgange und der Lage ihrer ſtändiſchen Einrichtungen zu unterrichten.

Den Commentar dieſes vortrefflichen Antrages wollten einige mit Zweifelſucht begabte Tagesſcribler in dem altem Sprüchworte: „Zeit gewonnen, Alles gewonnen!“ gefunden haben.

Gleich nach dem preußiſchen Vortrag erklärte die däniſche Geſandtſchaft für Holſtein und Lauenburg: „Der König ſtehe jetzt eben im Begriffe, die in dem Herzogthume Holſtein einzuführende Verfaſſung zu beſtimmen; er habe zu dem Zwecke bereits im Jahre 1816 Commiſſarien aus den holſteiniſchen Prälaten, der Ritterſchaft, den Städten und Aemtern ernannt und dieſe würden binnen Kurzem unter dem Vorſitze eines königlichen Staats-Miniſters wieder zuſammentreten, um Sr. Majeſtät die Reſultate ihrer Forſchungen, Berathungen u. ſ. w. vorzulegen. Im Herzogthume Lauenburg ſey übrigens die alte ſtändiſche Verfaſſung beibehalten.

Die ſächſiſchen Häuſer ſtimmten wie Holſtein für Garantie des mecklenburgiſchen organiſchen Geſetzes, und beriefen ſich auf die vom Bunde bereits garantirte weimar'ſche Verfaſſung. Sachſen, Gotha, Meinungen und Hildburghauſen rühmten dabei, daß

in ihren Ländern die alte ſtändiſche Verfaſſung nicht verkümmert worden, und Coburg bemerkte, daß der Herzog bereits ſeinen Unterthanen die Grundlinien einer ſtändiſchen Verfaſſung mitgetheilt habe.

Der niederländiſche Geſandte wußte bei dieſer Gelegenheit viel Schönes von dem unläugbaren Fortſchreiten des germaniſchen Geiſtes zu ſagen, ſtellte die Hoffnung auf allmähliges Gelingen, und warnte vor Uebereilung, vor Rückſchritten, vor Trug und Tumult. Die Hanſeſtädte ſprachen ihren Wunſch zur redlichen Erfüllung des 13ten Artikels der Bundes-Acte viel klarer aus.

Baiern verſicherte, man könne bei den ſchon weit vorgerückten Vorbereitungen zur Begründung einer zweckmäßigen Repräſentation in Baiern mit völliger Beruhigung den Zeitpunkt erwarten, wo der König ſich in den Stand geſetzt finden werde, eine der eigenthümlichen Lage und den Verhältniſſen ſeiner Staaten angemeſſene landſtändiſche Verfaſſung in Wirkſamkeit treten zu laſſen.

Sachſen, das ſich auf ſeine alte, nie vom Könige angetaſtete Verfaſſung beriet, war der Meinung, daß eine Befugniß des Bundestages zur Aufrechterhaltung oder Mitwirkung bei ſtändiſchen Verfaſſungen in dem Bundesvertrage gar nicht gegründet ſey. „Auch würde ja,“ äußerte der Geſandte, „durch ſolche Einmiſchung von Seiten des Bundestages der

Souveränetät der Bundesfürſten und ihrer Unabhängigkeit weſentlicher Eintrag geſchehen!

Chur-Heſſen beklagte ſich bitter über ſeine alten Stände, welche die ihnen angebotene Verfaſſung abgelehnt. Als nun am 12ten October die Bundesverſammlung ihre Sitzungen bis zum 7ten Januar des folgenden Jahres vertagte, war auch nicht Ein klares Reſultat aus den Berathungen und Debatten über den 13ten Artikel der Bundes-Acte an das Licht getreten. Hoffnung und Geduld blieb die Loſung. —

Die deutſchen mediatiſirten Fürſten, — ſiebzig bis achtzig an der Zahl, — beſaßen jetzt noch 450 Quadratmeilen vom deutſchen Boden, mit einer Bevölkerung von 1,500,000 Seelen. Die Angelegenheit dieſer vormaligen Reichsſtände, welche die Ausführung des ihnen in der Bundes-Acte verſprochenen Rechts-Zuſtandes nachdrücklich in Anſpruch nahmen, ſchienen alſo nach langem Zaudern eine der vorzüglichſten Beſchäftigungen der Bundes-Verſammlung werden zu müſſen. Am unruhigſten hatten ſich die Mediatiſirten in Würtemberg, in Heſſen-Darmſtadt und in Baden bewieſen. Baiern mochte ſie mehr einzuſchüchtern gewußt haben, und Preußen hatte ſich bereits gegen ſie ſehr liberal bewieſen.

Würtemberg behauptete zwar, es habe durch das Adelsſtatut und mehrere daſſelbe vervollſtändigende Entſcheidungen die Rechte der Mediatiſirten bereits

in einem Umfange feſtgeſetzt, welcher in manchen Puncten weit über die Beſtimmungen des 14ten Artikels der Bundes-Acte hinausgehe. Nicht minder erklärte Heſſen-Darmſtadt, es ſey das Rechts-Verhältniß der mittelbar gewordenen Reichsſtände, deren Beſitzungen faſt den vierten Theil des ganzen heſſendarmſtädtiſchen Staats-Gebietes ausmachten, mit allen gebührenden Rückſichten, mit Billigkeit und Liberalität von der großherzoglichen Regierung beſtimmt worden. In Baden war am 23ſten April des Jahres eine landesherrliche Verordnung über das Rechtsverhältniß der vormaligen Reichsſtände und Reichsangehörigen im Großherzogthume ergangen. Allein die Mediatiſirten waren dennoch weit entfernt, mit dieſen Bewilligungen zufrieden zu ſeyn.

Die badiſchen Mediatiſirten wandten ſich vielmehr gleich nach Bekanntwerdung jener Verordnung klagend an den Bundestag, und erklärten die Verordnung des Großherzogs für unzureichend und den Beſtimmungen der Bundes-Acte nicht gemäß. — Die Mediatiſirten im Großherzogthum Darmſtadt führten dieſelbe Klage und riefen dieſelbe Hülfe an.

Am aller kraftvollſten trat jedoch das fürſtliche Haus Thurn und Taxis mit einer Denkſchrift beim Bundestage auf, durch welche (unter Vorlegung aller Actenſtücke über die bisherigen Verhandlungen wegen Feſtſetzung der ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des Hauſes Thurn und Taxis im Königreiche Würtemberg)

die von der würtembergiſchen Regierung verweigerten Rechte aufs nachdrücklichſte in Anſpruch genommen wurden. Taxis verlangte dabei, daß in Würtemberg den Mediatiſirten mindeſtens dieſelben Rechte nach der Bundes-Acte zu Theil würden, welche ihnen die bairiſche Staats-Verfaſſung bereits eingeräumt habe. Die übrigen Mediatſtände Würtembergs ſäumten nach ſolchem Vorgange nicht, neue Verſammlungen zu veranſtalten, und gleichfalls mit einer nachdrücklichen Vorſtellung bei dem Bundestage einzukommen, um die conſtitutionsmäßige Ausführung des 14ten Artikels der Bundes-Acte zu erlangen.

Unläugbar war freilich jetzt die deutſche Bundes-Acte die einzige Grundlage des ſtaatsrechtlichen Verhältniſſes, welches die Mediatiſirten anſprechen konnten. Ob aber durch die Bundes-Acte die Mediatiſirten in Deutſchland als eine gemeinſame Körperſchaft aufgeſtellt worden wären, — darüber blieben die Stimmen noch ſehr uneinig. Die Mediatiſirten ſagten „Ja“; — die Regierungen ſagten „Nein“; und zwar am beſtimmteſten unter allen Hannover, welches ſich bitter über ſeine drei mediatiſirten Standesherren: Looz, Ahrenberg und Bentheim beklagte. Wer ſollte nun dieſen, in faſt allen deutſchen Staaten beſtehenden Zwieſpalt ſchlichten? That der Bundestag darüber nicht einen entſcheidenden Ausſpruch, ſo ſpannen ſich die Streitigkeiten gewiß auf endloſer

Bahn fort, bis Alles in die Rumpelkammer der Antiquitäten verſank. Aber der Bundestag war ja bei ſolchen Dingen noch nicht einmal mit ſeiner Competenz im Klaren. Er hatte ſeine richterliche Autorität nur kümmerlich bis zur Einräumung eines Auſträgal-Verfahrens gebracht, — und damit konnte dieſe intrikate Angelegenheit, wo es auf allgemein gültige Geſetze ankam, keineswegs beſeitigt werden. Nicht die Stimme des Volks trieb hier zur Eile und Energie; denn das Volk verſpürte eben kein ſonderliches Intereſſe bei der Befeſtigung der Mediatiſirten-Rechte. Mußte man gleich einräumen, die Art, wie die mediatiſirten Reichsſtände aufgehört, reichsunmittelbar zu ſeyn, ſey für die Betreffenden äußerſt hart geweſen, ſo mußte man doch auch zugeben, ihre Klagen über den erlittenen Verluſt fielen mit tauſend andern Klagen, die der Wechſel der Zeiten verhängte, zuſammen, und man konnte mit Recht fragen, warum ſollen ſo viele Abteien, Biſthümer, Reichsſtädte und Reichsdörfer, welche daſſelbe Loos erduldeten, nicht mit den mediatiſirten Fürſten und Grafen gleiche Rechte haben? Warum ſoll den Letzteren vollgenügender Erſatz zu Theil werden, wenn jene gar keinen erhalten, ja bei ihnen von Erſatz nicht einmal die Rede iſt? Worauf können beide Theile ſich berufen? — Doch nur auf die alte Reichsverfaſſung! Daß aber eine (geſchichtlich erwieſen) ſo unrechtlich entſtandene Verfaſſung, unter welcher mit allmähli-

ger Verſchwindung des freien Reichsbodens, Grafen, Herren und Ritter ſich zur Reichsunmittelbarkeit aufgeſchwungen, durch eine umgekehrte Schwingung der Verhältniſſe wieder in den Staub geſunken war; wer anders kann das bedauern, als allein jene geweſenen Reichsunmittelbaren, die dem Drange der Zeiten nie ein freiwilliges Opfer gebracht, nie freiwillig ihre Schultern hergehalten haben, um einen Theil der, Deutſchlands Völkerſtämme faſt zerquetſchenden Laſten mit zu tragen. Jetzt rächte ſich die alte, am deutſchen Volke begangene Unbilde. — Die Mediatiſirten fanden nur geringe Theilnahme für ihr hartes Loos und wurden, obgleich am 1ten October der Bundestag beſchloß, die Erörterung ihrer Beſchwerden einer Commiſſion von drei Bundestags-Geſandten zu übertragen, um darüber Bericht abzuſtatten, der vorherrſchenden Politik der neuen Souveränetäts-Ideen Preis gegeben.

Viel größere Theilnahme mußten nach eben beendigter drückender Hungersnoth die Abſtimmungen über den freien Verkehr mit den nothwendigſten Lebensbedürfniſſen in den deutſchen Staaten finden. Das Protocoll zu den Abſtimmungen ward vom Präſidium in der neunten Sitzung des Jahres 1818 eröffnet und die definitive Uebereinkunft über das höchſt wichtige Problem ſollte nun erfolgen.

Baden ſprach ſich am klarſten dahin aus: „daß ſämmtliche Bundesſtaaten auf jede Maßregel, welche

auf indirectem Wege die Freiheit des Getreide-Verkehrs ſtören und den Zweck der zu treffenden Uebereinkunft vereiteln würden, gegenſeitig Verzicht leiſten ſollten. Sachſen warf ſogleich einen Schatten auf die im Preußiſchen beſtehenden, einem Ausfuhr-Verbote gleichkommenden Ausfuhr-Zölle, und verlangte, daß alle dergleichen Zölle durchaus abgeſchafft würden. Hannover wollte die Hand zur Vereinbarung nur bieten, wenn die Vereinbarung für alle Bundesſtaaten gleichförmig geſchloſſen, auch der Handel mit dem Auslande zur See, wie zu Lande, gänzlich der Dispoſition der an der Gränze liegenden Staaten überlaſſen würde. Mecklenburg machte bemerklich, wie die Erfahrung zur Genüge bewieſen, daß durch Prohibitiv-Syſteme keineswegs Hungersnoth und Theuerung abgewandt würden, vielmehr ſolcher Uebel Abwehr einzig durch ungehinderte Handels-Concurrenz erreicht werden könne. Die kleinen Staaten waren ſämmtlich für den freien Verkehr. Am heftigſten aber ging Würtemberg gegen Baierns faſt feindſelige Maßregeln in Anſehung der Getreide-Aus- und Durchfuhr los. Ja der würtembergiſche Geſandte behauptete: nur jene Maßregel Baierns, wodurch die Größe der Ausfuhr-Zölle von dem Steigen und Fallen der Fruchtpreiſe abhängig gemacht würden, hätten den König im November vorigen Jahres bewogen und gezwungen, dem Fruchthandel wieder neue Feſſeln anzulegen.

Baiern blieb demungeachtet bei ſeinem einmal gefaßten Beſchluſſe und erklärte ſeinen Beitritt zu der Uebereinkunft allein unter den Bedingungen, daß 1. alle deutſchen Bundesſtaaten ohne Ausnahme, wenigſtens mit ihren deutſchen Ländern, dem Vereine beitreten, und daß die Staaten, welche nur mit einem Theile ihrer Länder zum Bunde gehörten, den Tranſit des ausländiſchen Getreides durch alle ihre Länder frei geben müßten; daß 2. in Betreff der Zölle der letzte baieriſche Tarif vom 23ſten September 1811, wornach bei Ueberſteigung des beſtimmten Werthes des Getreides auch der Zoll ſich erhöhte, ſeinen Fortbeſtand habe.

Ganz beſcheiden hatten die Hanſe-Städte geäußert, es ſey jede Art von Uebereinkunft, wodurch man ſich dem großen Zwecke nähere, ſchon wünſchenswerth und dem gegenwärtigen Zuſtande der Dinge vorzuziehen. „Könne," ſagten ſie, „Deutſchland jetzt noch nicht der Wohlthat eines freien Verkehrs theilhaftig werden, ſo würde doch ſchon ein freierer, als bisher ſtattgefunden, heilſame Folgen haben — und durch die überzeugende Erfahrung dereinſt gewiß zu einem ganz freien Verkehre führen."

Allein auch dieſer beſcheidene Wunſch ward ſo wenig erfüllt, daß der öſterreichiſche Geſandte ſich genöthigt ſah, das Bedauern ſeines Herrn über das Nichtgelingen und die Erfolgloſigkeit einer für die

Geſammtheit ſo wichtigen Berathung dem Bundestage mitzutheilen.

Schließen wir dieſen traurigen Bericht mit des kühnen Görres Worten: „Als bei der im Jahre 1817 entſtandenen, halb künſtlichen Hungersnoth der Bundestag kein Mittel der Abhülfe vermochte; als er ſpäter nicht einmal ein halbwegs ernſtliches Angelöbniß zu Stande brachte, daß ſolch Uebel in Zukunft nicht mehr wiederkehren dürfte: da ſah die deutſche Nation mit Schrecken, was bei einer ſolchen Ordnung der Dinge ihr bevorſtehe, und von dieſer Zeit an war über eine ſolche Verfaſſung der Stab gänzlich gebrochen.“ —

Beſonders im letztverfloſſenen Hungerjahre hatte man über das Unweſen der Preßfreiheit unter den Diplomaten großes Klagen gehört, und der Souverän des deutſchen Bundes, in welchem bisher allein verfaſſungsmäßig Preßfreiheit ſtattfand, war gar häufig angegangen worden, dieſen fatalen Stein des Anſtoßes wieder wegzuſchaffen. Der achtzehnte Artikel der Bundes-Acte erlaubte unläugbar ſehr abweichende Erklärungen und Deutungen. Alſo hielt der Großherzog von Weimar, — um aus dem Gedränge zu kommen, fürs Gerathenſte, durch den Geſandten der großherzoglich- und herzoglich-ſächſiſchen Häuſer bei dem Bundestage förmlich darauf antragen zu laſſen, daß es dem Bunde gefallen wolle, etwas Gleichförmiges über den Gebrauch der Preſſe in Deutſch-

land zu beſtimmen, welches bei der verſchiedenen Lage der einzelnen Staaten geeignet ſey, den Verhältniſſen aller zu entſprechen.

Dieß war freilich bei dem ſo verſchiedenen Stande der Dinge in Süd- und Norddeutſchland eine höchſt ſchwierige Aufgabe. Oeſterreich wies den Antrag an den Referenten von Berg. Preußen, Baiern, Sachſen, Hannover, Würtemberg (welches letztere jedoch ſich für ſehr liberale Bewilligungen proviſoriſch erklärte) und ſämmtliche kleinere Staaten ſtimmten Oeſterreichs Votum bei.

Berg gab darauf in der 51ſten Sitzung eine Ueberſicht der verſchiedenen Geſetzgebungen über Preßfreiheit (beſonders in Deutſchland) zu Protocoll, welcher man Gediegenheit, Gründlichkeit und zum Theil auch Klarheit der Ideen nicht abzuſprechen vermochte. Es kamen ſogar darin mehrere liberal ſcheinende Gedanken vor, z. B. „ungerecht ſind alle Cenſur-Anſtalten, die ihre natürlichen Gränzen überſchreiten, die freie Erforſchung der Wahrheit hindern, für den Staat fürchten, wenn auch nur beſcheidene Urtheile über Staats-Verfaſſung und Verwaltung ausgeſprochen werden, und nicht um Mißbräuche der Preßfreiheit zu verhüten, ſondern um die Freiheit ſelbſt zu unterdrücken, Schriftſteller und Leſer, — ſo weit ihr Arm reicht — mit eiſernem Scepter regieren.“ Herr von Berg berief ſich zur Unterſtützung ſeiner Ideen auf Crane's, Krugs und Drais Schrif-

ten über denſelben Gegenſtand, erwähnte Profeſſor Hildebrands beredte Vertheidigung der Preßfreiheit, hütete ſich aber, ſelbſt ein klares Reſultat der Unterſuchung aufzuſtellen, ſondern überließ der hohen Bundes Verſammlung das Endurtheil über dasjenige, was in Anſehung der Preßfreiheit geſchehen und nicht geſchehen ſolle. Das Jahr verfloß, ohne daß eine geſetzliche Beſtimmung erfolgte. Erſt ein gräßlicher Meuchelmord, der hauptſächlich aus der Quelle frevelhaften Mißbrauchs der Preßfreiheit hergeleitet wurde, mußte die Schlummernden erwecken und zur ſchnellen Abfaſſung eines proviſoriſchen Geſetzes für den Gebrauch der Druckpreſſe treiben. —

Wie über die Preßfreiheit, ſo wurden auch über den Bücher-Nachdruck viele ſchöne Worte gemacht, und bei den Worten blieb es. Im 18ten Artikel der Bundes-Acte war beſtimmt, daß die Bundes-Verſammlung ſich bei ihrer erſten Verſammlung mit Abſchaffung gleichförmiger Verfügungen über die Rechte der Schriftſteller und Verleger beſchäftigen ſolle. Darauf ſtützten ſich die Deputirten von zweiundachtzig deutſchen Buchhändlern: Kummer, Vogel, Richter, Hartknoch, Cotta und Bertuch, um kräftigen Schutz gegen den räuberiſchen Nachdruck durch ein allgemeines organiſches Geſetz von der Bundes-Verſammlung zu erlangen. Der holſtein-oldenburgiſche Geſandte von Berg erhielt den Auftrag, die ſich auf jene Eingabe beziehenden Verordnungen zu ſam-

meln und der Bundes-Verſammlung ſolche in einer erläuternden Ueberſicht vorzutragen.

Dieß geſchah am 22ſten Juni. Berg ging nach Horazens Aeußerung: „exigis ut donem nostros tibi, Quinte, libellos. — Non habeo, sed habet bibliopola Tryphon. — Et faciet lucrum bibliopola Tryphon“ — von dem Axiom aus: es habe ſehr früh ſchon ein Verlagsrecht gegeben. Ob aber der Nachdruck rechtmäßig ſey oder nicht? darüber walte eine große Verſchiedenheit der Meinungen ob. Kant, Pütter, Feder, Becker, Gräffe hätten ihn mit ſcharfen Waffen bekämpft; Knigge und Reimarus ihn vertheidigt. Nachdem die ſehr von einander abweichende Geſetzgebung der einzelnen deutſchen Staaten über Verlagsrecht und Nachdruck dargeſtellt worden, trug endlich Herr von Berg darauf an, daß ein Ausſchuß zur Erſtattung eines Gutachtens über die Abfaſſung gleichförmiger Verfügungen zur Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger gegen den Nachdruck ernannt werden ſolle. Die Bundes-Verſammlung billigte dieſen Antrag, und die Wahl zu dem Ausſchuſſe fiel auf Berg, Martens und Berkheim. Was dieſe Leute über die höchſt wichtige Angelegenheit ausgeſonnen und dem Bundestage zur Entſcheidung vorgelegt, kam jedoch noch nicht zur geſchichtlichen Kunde. Die literariſche Spannung und Aufmerkſamkeit der für hochgebildet ge-

achteten deutſchen Leſewelt war auch wahrlich auf keine, wegen ihres innern Werthes merkwürdige Geiſtes-Producte gerichtet. Dierike's Vertheidigungs-Schrift für den Adel, Kamptz's juridiſches Erachten über das Bücher-Auto-da-Fé auf der Wartburg, Harms Theſen, Krugs Unterredung mit Frau von Krüdener, Wilſons Gemälde von Rußland, Lady Morgans Briefe über Frankreich, Stourdzas erbärmliche Denkſchrift, Kotzebues Bulletins und die dagegen erſchienenen Streitſchriften, ſtillten vorerſt den Heißhunger. Wegen dieſes Machwerkes hätte es wohl keiner organiſchen Geſetzgebung über Preßfreiheit und Nachdruck bedurft.

Der Aachener Congreß.

Mit pomphaftem Gepränge wurde im Jahre 1818 ein Congreß der Monarchen verkündigt, der in der uralten Reichsſtadt Aachen abgehalten werden ſollte, und Jedermann meinte, es werde endlich daſelbſt etwas Außerordentliches zur Welt kommen. Wenigſtens ſchienen die meiſten Stimmen darüber einig zu ſeyn: man könne dieſe pomphaft angekündigte Zuſammenkunft der größten Monarchen, Staatsmänner und Generale Europens doch wohl als ein welthiſtoriſches Ereigniß betrachten, woraus die merkwürdigſten Reſultate für die Geſtaltung der europäiſchen Staaten hervorgehen würden Es hatten die vier

Hauptmächte Europa's erklärt, der Zweck ihres Vereins wäre das Wohl der Welt! Auch ward ja dabei das Verſprechen geleiſtet: ſie würden ihre Zuſammenkünfte zu beſtimmten Zeiten wiederholen, um die für jede Zeit angemeſſene Maßregeln zu treffen, damit die Ruhe und das Wohl der Völker geſichert ſey! Dadurch nun ſchien gewiſſermaßen die Tages-Ordnung für den zu haltenden Congreß ſchon feſtgeſetzt zu ſeyn, und gutmüthige Schwärmer wähnten, es müßten, ſollten wirklich Ruhe und Wohlfahrt der Völker geſichert werden, zwei Dinge hauptſächlich zur Sprache kommen: nämlich die ſittliche Würde des Menſchen, welche noch immer durch hochfahrende ariſtokratiſche Anmaßungen gefährdet bleibe, und der menſchliche Verſtand, auf welchen die Verfinſterer-Zunft neuerdings Sturm zu laufen drohe.

Die Politiker hatten dagegen ganz andere Anſichten und Erwartungen. Die intrikateſten Verhältniſſe, meinten ſie, wären auszugleichen, die widerſprechendſten Intereſſen zu verſöhnen. Diplomatik und Politik hätten daher ganz etwas anderes zu thun, als ſich um die ſittliche Menſchenwürde und um die Rechte des Verſtandes zu bekümmern. Der Wiener Congreß habe ſchwere Punkte für Europa's Heil unerörtert gelaſſen; dieſe müſſen endlich erörtert werden. Frankreich z. B. ſey die alte Stelle in der Staaten Reihe zwar anzuweiſen, aber zugleich Für-

ſorge zu treffen, daß ſeine alte Tendenz nach außen der Ruhe der Völker nicht wieder gefährlich werde. Großbritanniens Monopolienſucht ſey durch ſanfte, im Nothfalle durch ernſte und kräftige Mittel zu beſchränken. Spaniens Zwieſpalt mit Portugal ſey durch ein nachdrückliches Vermittlungswort zu ſchlichten. Auch liege der Kampf mit ſeinen inſurgirten Colonien keineswegs außerhalb des Bereichs der europäiſchen Politik. Wolle ſie ſich gar nicht darum bekümmern, ſo werde die Rückwirkung deſſen, was jenſeits des Oceans geſchehe, auf Europa über kurz oder lang fürchterlich ſeyn. Um dem Barbaresken-Unweſen ein ſchnelles Ende zu machen, wornach (England etwa ausgenommen) die ganze Handelswelt ſeufze, bedürfe es nur des Einverſtändniſſes und eines kräftigen Entſchluſſes der großen Mächte, und um ſolches Einverſtändniß herbeizuführen, fänden ſich ja eben die hohen Herrſcher und ihre gediegenſten Rathgeber an einem Orte zuſammen. Was Deutſchland anbetreffe, ſo möchte es doch endlich wohl Zeit ſeyn, ein Staatsrecht zu ſanctioniren, welches den ärgerlichſten und widerſinnigſten Anmaßungen ein Ziel ſetze, dem Bundestage eine reelle richterliche Competenz ſichere, ſeinen lahmen Gang beſchleunige und den Unmuth der Völker beſchwichtige. Ohne Eckel und Verdruß ließen ſich doch die Streitigkeiten über die Rechtmäßigkeit der Domänenkäufe, der Kampf des Rechtes mit der eigenwilligen Gewalt nicht mehr

anſehen. Unläugbar erſchlaffe ja der fortdauernde proviſoriſche Zuſtand in manchen deutſchen Staaten die Bande der Liebe und des Vertrauens zwiſchen Fürſten und Volk täglich mehr. Und da es nun ſogar dahin gekommen, daß ein deutſcher Staat gegen den andern (Baden gegen Baiern) ſich zur Behauptung ſeiner Selbſtſtändigkeit rüſte; ſo ſey es doch wahrlich die höchſte Zeit, ſolchem Unheile zu ſteuern von Seiten derer, die ja eigentlich die Garantie für Deutſchlands innere und äußere Ruhe übernommen.

Gute Gedanken, ſchöne Wünſche und wahrlich keine Traumbilder oder Hirngeſpinnſte einer übermäßig erhitzten Phantaſie! Wenn man aber nur mit klaren Augen das alte Aachen, des fränkiſchen Carl's hochberühmte Reſidenz, im Monate September 1818 betrachtete, ſo ſchrumpften die kühnen Erwartungen plötzlich zuſammen, und in der Nähe erſchienen die aus der Ferne winkenden Rieſenbilder wie Pygmäen-Schatten. Ein glänzender Hof, ein europäiſches Cabinett, eine Meſſe, ein Sammelplatz der glänzendſten und widerſtreitendſten Dinge, ein Centrum von Größe und ausgezeichneten Talenten und zugleich ein Schauplatz von Gauckelein aller Art war da zu ſchauen. Eine tief in das Weſen und die zeitmäßige Geſtaltung der Welthändel dringende Politik, ein großes, wahrhaft gemeinſchaftliches Intereſſe für die höchſten Angelegenheiten der europäiſchen Menſchheit wollte aber nirgends ſichtbar werden.

Noch immer gutmüthige Hoffnungen, ſo lange der Schleier des tiefſten Geheimniſſes die Verhandlungen bedeckte! Wie ſchwanden auch dieſe, als der Schleier gelüftet ward! Allein an ſo vielen getäuſchten Erwartungen hatten ja die Menſchen, welche ſie hegten, ſelbſt Schuld. War ihnen denn nicht deutlich genug geſagt, die Zuſammenkunft der Monarchen von Oeſtreich, Rußland und Preußen habe nur die Entſcheidung der Frage: ob Frankreichs Beſetzung noch zur Erhaltung ſeiner Ruhe nothwendig ſey, und welche Garantie es in dieſer Hinſicht Europa geben könne, zum Zwecke? Warum wollten ſie mehr, als verheißen worden? Vermuthlich, weil ſie ganz andere und ungleich höhere Bedürfniſſe fühlten, auch bei den hohen Staatskünſtlern dieſelben Bedürfniſſe, wie deren lebendiges Gefühl vorausſetzten! Vermuthlich, weil ſie den zweiten Theil der Frage wegen der Garantie, die Frankreich geben ſollte, ſich ſchon im voraus dahin beantworteten, daß eine gültige Garantie der Art in die Reihe der unmöglichen Dinge gehöre, auch die hohen Häupter das noch viel beſſer, als der gemeine geſunde Menſchenverſtand einſehen würden. Hatte doch der große Denker Kant einmal geſagt: es ſeyen lauter Kinderfragen, deren genügende Beantwortung in das Reich der Unmöglichkeiten gehöre, und es habe der Verſtand etwas viel Geſcheideres zu thun, als ſich mit ſolchen Problemen zu beſchäftigen, wobei er ſtets im Finſtern herumtappen werde. —

Manche Aufklärungen über die Frage: warum zu Aachen nicht geſchah, was ſo allgemein und ſo ſehnlichſt erwartet wurde? möchten wohl aus der geheimen Geſchichte der Cabinette zu ſchöpfen ſeyn. Allein dieſe geheimen Geſchichten kennt die Geſchichte nur noch unvollſtändig, und ſie muß ſich daher begnügen, das Bild des Congreſſes zu zeichnen, wie es hiſtoriſch zu Beſchauung für Jedermann und offenkundig vor Augen liegt.

Sobald in Aachen bekannt geworden, welches Heil die alte Stadt zu erwarten habe, ward daſelbſt gebaut, eingerichtet und decorirt mit der angeſtrengteſten Thätigkeit. Kein Geld durfte geſpart werden; denn mit dem ausgegebenen ſollte ja noch viel mehr verdient werden. Von allen Seiten ſtrömten Mobilienhändler, Juweliere, Verkäufer von Galanterie-Waaren und Gewerbsleute aller Art dem ſonſt ſtillen Badeorte zu, und bald glich dieſer mehr einer Meſſe, als einem politiſchen Verſammlungsplatze für die höchſten Intereſſen des Welttheils. Zur Verrichtung des Dienſtes bei den hohen Monarchen und bei dem berühmten Generaliſſimus des Beſatzungsheeres rückten die beiden ſchönſten Compagnien der preußiſchen Garde-Grenadier-Regimenter: Kaiſer Franz und Alexander, von Berlin nach Aachen, und ſchon am 2ſten Auguſt traf, um Alles vorzubereiten, was zum würdigen Empfange der hohen Herrſcher dienlich, der Staatskanzler, Fürſt von Hardenberg, zu Aachen ein.

Gleich hinterher kamen die erſten Geldmäckler von Europa, Baring von London, Pariſh von Antwerpen, Mendelsſohn von Berlin, Mappes von Mainz, Rothſchild und Bethmann von Frankfurt, alſo auch Juden. Die wollten zwar nichts mit berathen, aber ſie wußten recht gut, daß Geld gegenwärtig die entſcheidendſte Stimme in Europa's Angelegenheiten habe, und daß die Geldmänner vor allen Andern gefragt und gebraucht werden würden! Da wollten ſie denn nichts verſäumen, um gleich bei der Hand zu ſeyn, wenn's was zu verdienen gäbe. Und ſie hatten ſich nicht geirrt, denn bald bewies der Erfolg, daß die beiden ſolideſten Geldmäckler-Häuſer Englands und Hollands bei den hohen Herrſchern mehr Credit hätten, als die franzöſiſche Regierung und als das ganze franzöſiſche Volk. So ſtand's nämlich mit klaren Worten im Tractate vom 9ten October: „Nicht Frankreichs Volk und Regierung, ſondern Baring und Hope übernehmen und garantiren die ſtipulirten Zahlungen der Geldſummen, welche für die Räumung Frankreichs bedingt ſind.“

Ein Heer von zeitkürzenden Künſtlern oder Gauklern ſtrömte gleichfalls herbei; gleichſam als werde zu Aachen ein großer Jahrmarkt gehalten und würden die hohen Monarchen und ihre Miniſter, Generale ꝛc. von ſo gewaltiger Langweile geplagt werden, daß man jede Art von Kurzweile erfinden müſſe, um nur die üble Laune zu verſcheuchen. Daß Franzoſen, Deut-

ſche und Italiener ſich mit dergleichen brodloſen Künſten einfinden würden, um etwas Erkleckliches zu verdienen, ließ ſich, weil jener Völker Hefe ſtets ſolchen Verdienſt geſucht, vorherſehen. Daß aber ſogar die berühmten engliſchen Boxer: Carter, Cooper und Gagſon des lieben Erwerbs willen über's Meer zu der alten Kaiſerſtadt eilten, konnte wahrlich für eben ſo characteriſtiſch angeſehen werden, als daß jetzt die reiſenden Gentlemen und Lords überall wegen ihrer Knickerei verſchrieen und ungern geſehen wurden.

Eine nicht kleine Schaar von Chevaliers d'industrie und gefälligen Damen hatte ſich gleichfalls eingefunden und ſchien nicht unrichtig auf den Gewinn der Erholungsſtunden, wie der Adamslaunen, welche auch den größten Politiker wohl zuweilen anwandeln, ſpeculirt zu haben. Des Schickſals ſeltſamer Eigenſinn wollte jedoch, daß die deutſche Luftſchifferin eine glückliche Auffahrt bewirkte, während die franzöſiſche Nebenbuhlerin ſtatt Bewunderung und Ruhm nur Contuſionen davon trug. Die berühmteſte unter allen Zeitverkürzungskünſtlerinnen, Madame Catalani, trug indeſſen mit der höchſten Bewunderung ihrer Nachtigallen-Kehle auch den reichſten baaren Gewinn aus Aachens Mauern.

Oeſtreichs Kaiſer trat die Reiſe nach Aachen bereits den 10ten September an und hielt daſelbſt am 28ſten September Mittags ſeinen feierlichen Einzug.

Alexander verließ drei Tage früher als Franz ſeine Kaiſerſtadt und gelangte ebenfalls am 28ſten September nach Aachen, wo der König Friedrich Wilhelm III. zur Bewillkommnung der hohen Gäſte auf ſeinem Territorium einige Tage vorher angelangt war. Welch ein Pomp und Glanz! Welch Wogen und Treiben von Menſchen! Da waren zu ſchauen zwei Kaiſer und ein König. Neben ihnen figurirten die Erzherzoge Palatinus und Rudolph; die Großfürſten Conſtantin und Michael; die preußiſchen Prinzen Carl und Wilhelm; der Prinz von Oranien und der Herzog von Kent nebſt ſeiner Gemahlin, wie auch der Fürſt von Thurn und Taxis. Dazu noch das gewaltige diplomatiſche Corps!

Ein köſtlicheres Schauſpiel konnte es für die zugelaſſenen Gaffer nicht geben, als am 18ten October, wo in jenem merkwürdigen Saale, da 1748 am nämlichen Tage der berühmte Friede geſchloſſen worden, 150 geladene Gäſte, alle mit breiten Ordensbändern und funkelnden Sternen geziert, zu dem großen Feſte erſchienen. Die Monarchen und Prinzen ſaßen an einer langen Tafel von vierzig Generalen und General-Adjutanten umringt. — Ganz aus dem Hintergrunde aber ſchätzten die gaffenden Juden den bewunderungswürdigen Schmuck von Spitzen und Diamanten, womit die Prinzeſſin von Oranien und die Fürſtin von Thurn und Taxis bedeckt waren.

Der andächtige Zeitungsſchreiber meinte ſogar, dieſer Tag werde in den Annalen der Stadt Aachen ewig denkwürdig bleiben. Ob der vom Prinz-Regenten nach Aachen zum Abconterfeien der hochgefeierten Waterloo-Helden geſandte berühmte Maler Thomas Lawrence den günſtigen Augenblick zur Fertigung ſeiner Kunſtwerke benützte, iſt nicht genau, jedoch der gute Rath, den ihm die Times gegeben, „ja recht ähnlich zu malen!" zur öffentlichen Kunde gekommen.

Wohl war's erlaubt, die hohen Herrſchaften eſſen und trinken, luſtwandeln und Werke der Barmherzigkeit üben zu ſehen. Was aber die Narren, wie die Klugen, noch ungleich lieber betrachtet hätten: den Gang, die Grundſätze und die wahren Tendenzen der für das Heil der Welt höchſt wichtigen Verhandlungen; das blieb in tiefes, undurchdringliches Dunkel gehüllt.

Zwar wimmelte es in Aachen von Diplomaten, aber nur wenige nahmen unmittelbar Theil an den Congreß-Unterhandlungen, und dieſe waren ſtumm wie das Grab. Die Monarchen ſelbſt ſchienen gleich bei ihrer Ankunft die Verabredung getroffen zu haben, weder bei ihren Zuſammenkünften noch am dritten Ort etwas von dem zu reden, was den Congreß anging. Sie äußerten ſich alſo nur gegen ihre, den Congreß-Sitzungen beiwohnenden Miniſter, die bei ihnen vor und nach den Sitzungen (worin die Mo-

narchen nie ſelbſt erſchienen) Vorträge machten. Die Sitzungen ſelbſt wurden in der Wohnung des Fürſten Metternich oder in der des Fürſten Hardenberg gehalten, wo das Local eigens dazu eingerichtet worden. Es beſtand aus drei Zimmern. In dem innerſten ſaßen die Miniſter, das mittlere ward leer gelaſſen und im vorderſten hielten ſich die geheimen und Legations-Räthe auf, um während der Sitzungen ſogleich auf Verlangen die nöthigen Aufklärungen und Nachweiſungen zu geben. Alle Berathungen geſchahen in franzöſiſcher Sprache. Während der Sitzungen führten die Miniſter ſelbſt die Feder, doch ward über die Verhandlungen jeder Sitzung ein Protocoll aufgenommen, worin das Concluſum bemerkt und von allen anweſenden Miniſtern unterzeichnet wurde. Gewöhnlich befanden ſich in den Vorzimmern des Sitzungslocals der preußiſche Legations-Rath von Jordan, der engliſche Unterſtaats-Secretär Planta, die öſtreichiſchen Hofräthe Mercy und Wacken, die ruſſiſchen Hofräthe Müller und Gulianoff, und die franzöſiſchen Staatsräthe Rayneval und Mounier.

Die äußere Thätigkeit des Congreſſes begann am 30ſten September durch die erſte große Miniſterial-Conferenz in der Wohnung des Staats-Kanzlers Hardenberg. Tages vorher war Richelieu über zwei Stunden allein bei'm Kaiſer Alexander geweſen. Die zweite Verſammlung fand am 2ten

October ſtatt u. ſ. f. Der Erfolg bewies, daß die verhandelten Hauptpuncte finanzieller Natur, auch die Vota der Geldmäckler dabei entſcheidend geweſen waren. Sie hatten ſich nämlich verbindlich gemacht, ſowohl die von Frankreich zu zahlenden 165,000,000 Franken, als auch die 100,000,000 effectiven Werths, worüber man mit Richelieu übereingekommen, in neun Terminen zu entrichten. Sowohl die Leichtigkeit der Circulation, als auch der damalige hohe Stand der Renten und die Befeſtigung des öffentlichen Credits von Frankreich durch Zurückziehung des Occupations-Heeres, ſchienen die Meinung vollkommen zu rechtfertigen, daß die Häuſer Baring, Bethmann und Hope die angebotenen Termine würden halten können, und daß dabei weder für Frankreich, noch für die creditgebenden Mächte etwas zu riskiren ſey.

Da nun das Geldgeſchäft ſo weit im Klaren, unterzeichneten die Miniſter am 9ten Oct. Abends die Convention wegen des Abzugs der verbündeten Truppen, und dieſe Convention wurde am folgenden Tage von den zu Aachen anweſenden Monarchen ebenfalls unterzeichnet und ratificirt. Wellington bekam nunmehr Vollmacht, an die commandirenden Generale der Contingente der Occupations-Armee den Befehl zur Räumung Frankreichs zu erlaſſen. Der Kaiſer Alexander und der König von Preußen reisten ab zur großen Heerſchau und um Ludwig XVIII. in Paris ſelbſt zu ſprechen.

Aachen wurde ſtill und Frankreichs Angelegenheiten ſchienen in den Hintergrund zu treten; allein manche andere Angelegenheiten wurden mittlerweile zur Sprache gebracht. Zunächſt die Streitfrage zwiſchen Baiern und Baden wegen der badiſchen Erb- und Thronfolge. Für Baiern nahm Oeſtreich Parthei wegen ſeiner gegen dieſe Macht eingegangenen Verbindlichkeiten. Alexander aber wollte das Billigere, und der badiſche Miniſter von Berſtett betrieb ſtandhaft das Intereſſe ſeines Hofes, für den ſich auch die öffentliche Stimme dentlich genug erklärt hatte. Es wurde alſo zu Gunſten der Hochberge entſchieden. Der König von Baiern mußte ſich für ſeine Erbanſprüche durch Abtretung des Tauberkreiſes mit 3000 Einwohnern und durch 2,000,000 Gulden befriedigen laſſen, und die völlige Beilegung der Differenz zwiſchen Baiern und Baden ward einer in Frankfurt am Main fortzuſetzenden Unterhandlung vorbehalten. —

Alexander und Friedrich Wilhelm kehrten von Paris am Ende Octobers und zu Anfang Novembers nach Aachen zurück, und nun näherte ſich auch der dortige Congreß ſchnell ſeinem Ende. Mit der Hauptſache ſchien man im Klaren zu ſeyn. Von Bonaparte war nicht die Rede geweſen; ſein Schickſal ſollte als unwiderruflich feſtgeſetzt erſcheinen. Die außer-europäiſchen Angelegenheiten wurden als außerhalb des Bereichs der zu Aachen in Umſchwung

geſetzten Politik betrachtet, und daher auch eine ſpätere Note des Madrider Hofes, welche die Nachtheile für das Ganze entwickelte, wenn die ſpaniſchen Colonien ihre Unabhängigkeit behaupteten, nicht beſonders in Erwägung gezogen. Frankreich, und nur Frankreich, hatte die Aufmerkſamkeit der hohen Herrſcher und ihrer Rathgeber ausſchließlich gefeſſelt. Es ſollte aber auch erkennen, wie großmüthig und weiſe man gegen daſſelbe gehandelt, und ſich auf eine reelle Weiſe dafür dankbar bezeigen.

Von ſolchem Stand- und Geſichts-Puncte ausgehend, richteten die Miniſter Metternich, Caſtlereagh, Wellington, Hardenberg, Bernſtorff, Neſſelrode und Capo d'Iſtria den 4ten November an den franzöſiſchen Premier-Miniſter Richelieu eine Note, worin ſie ſagten: die hohen Souveräne hätten bei genauer Unterſuchung des innern Zuſtandes von Frankreich nunmehr mit Vergnügen erkannt, daß die in jenem Reiche durch Wiederherſtellung der rechtmäßigen und conſtitutionellen königlichen Gewalt glücklich gegründete Ordnung der Dinge die Hoffnung gewähre, daß fernerhin in Frankreich Ruhe und Ordnung beſtehen würden, und daß alſo, ohne Gefährde für Europa's Sicherheit, das Beſatzungs-Heer aus Frankreich zurückgezogen werden könne. Es habe ſich ferner ergeben, daß Frankreichs Regierung die ſämmtlichen Artikel des Tractats und der Convention vom 20ſten November 1815 mit der

rühmlichſten Pünktlichkeit erfüllt, in Anſehung derjenigen Artikel aber, deren Vollziehung ſpäteren Terminen vorbehalten, eine Uebereinkunft in Vorſchlag gebracht habe, die allen contrahirenden Mächten Genüge leiſte. Nach ſolchen Reſultaten wollten die Monarchen nur ihren perſönlichen Gefühlen Gehör geben, und hätten alſo beſchloſſen, die militäriſche Beſatzung des franzöſiſchen Gebietes aufhören zu laſſen, welchen Beſchluß der Vertrag vom 9ten October beſtätige. Sie hofften jedoch um ſo mehr, daß der König von Frankreich, von gleichen Geſinnungen mit ihnen beſeelt, ſeine Anſchläge und Bemühungen zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Wohlfahrt der Völker mit den ihrigen vereinigen, gutem Rathe von ihrer Seite ſtets geneigtes Gehör geben, und ſich nach ſeiner Weisheit auch dadurch lenken laſſen werde. — Der Herzog von Richelieu möge dieſen lebhaften Wunſch der hohen Monarchen zur Kenntniß ſeines Herrn gelangen und es ſich nunmehr gefallen laſſen, an den Berathſchlagungen, welche ſich auf Erhaltung des Friedens und der dazu abgeſchloſſenen Verträge bezögen, Theil zu nehmen. Man beabſichtige damit nämlich hauptſächlich, dem Könige und der franzöſiſchen Nation einen feierlichen Beweis des Vertrauens, welches man in beide ſetze, zu geben u. ſ. f.

Richelieu beantwortete dieſe tröſtliche Note am 12ten November mit diplomatiſch gewundenen Complimenten für die hohen Alliirten, wobei er jedoch

nicht vergaß, der franzöſiſchen Nation wegen des, durch ihre gewiſſenhafte Treue in Erfüllung drückender Tractaten erworbenen neuen Ruhmes eine tiefe Reverenz zu machen. Er notificirte zugleich ſeine vom Könige erhaltene Bevollmächtigung, an den fernern Berathungen für das Heil der Welt Theil zu nehmen, wodurch er ſich im Innerſten ſeines Herzens hoch beglückt fühle!

Es wurde darauf am 15ten November ein, von den Bevollmächtigten von Oeſterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland unterzeichnetes Protocoll zur öffentlichen Kunde gebracht, worin es hieß: „Nach reiflicher Erwägung der Grundſätze, auf welchen die Erhaltung der in Europa unter dem Schutze der göttlichen Vorſehung hergeſtellten Ordnung der Dinge beruhet, haben die Höfe, welche die gegenwärtige Unterhandlung unterzeichnen, einſtimmig anerkannt, und erklären demzufolge:

1. Daß ſie feſt entſchloſſen ſind, ſich weder in ihren wechſelſeitigen Verhältniſſen, noch in denen, welche ſie an andere Staaten knüpfen, von den Grundlagen der engen Verbindung zu entfernen, die bisher in allen ihren gemeinſchaftlichen Angelegenheiten obgewaltet hat, und die durch das zwiſchen den Souveränen geſtiftete Band chriſtlicher Bruderliebe noch ſtärker und unauflöslicher geworden iſt.

2. Daß dieſe Verbindung um ſo weſentlicher und dauerhafter, als ſie durch kein einzelnes, abgeſondertes

Intereſſe, durch keine vorübergehende Combination beſtimmt wird, keinen andern Zweck haben kann, als die Aufrechterhaltung des Friedens, gegründet auf gewiſſenhafte Vollziebung der in den Tractaten vorgeſchriebenen Verpflichtungen und Anerkennung aller daraus hervorgehenden Rechte.

3. Daß Frankreich, durch die Wiederherſtellung der rechtmäßigen und conſtitutionellen königlichen Gewalt den übrigen Mächten beigeſellt, die Verbindlichkeit übernimmt, forthin unausgeſetzt zur Sicherſtellung und Befeſtigung eines Syſtemes mitzuwirken, welches Europa den Frieden gegeben hat, und allein die Dauer deſſelben verbürgen kann.

4. Daß, wenn die Mächte, welche an gegenwärtigem Beſchluſſe Theil nehmen, zur Erreichung des hier ausgeſprochenen Zweckes für nöthig halten ſollten, beſondere Zuſammenkünfte, ſey es zwiſchen den hohen Souveräns ſelbſt, oder zwiſchen deren Miniſtern und Bevollmächtigten, zu veranſtalten, um über ihre eigenen Angelegenheiten, in ſo fern ſie mit dem Gegenſtande ihrer gegenwärtigen Verhandlungen in Verbindung ſtehen, gemeinſchaftlich zu berathſchlagen, der Zeitpunct und der Ort ſolcher Zuſammenkünfte jedesmal durch diplomatiſche Rückſprache zuvor beſtimmt werden, falls aber von Angelegenheiten die Rede wäre, die auf das Intereſſe anderer europäiſcher Staaten Bezug hätten, dergleichen Zuſammenkünfte nur in Folge einer förmlichen Einladung von

Seiten der dabei intereſſirten Staaten und mit Vorbehalt des Rechts der letzteren, unmittelbar oder durch ihre Bevollmächtigten daran Theil zu nehmen, Statt haben ſollen.

5. Daß die hier verzeichneten Beſchlüſſe vermittelſt der angeſchloſſenen Declaration, die als Beſtandtheil des Protocolls zu betrachten und durch daſſelbe beſtätigt iſt, zur Kenntniß aller europäiſchen Höfe gebracht werden ſollen u. ſ. f.“

(Der Beſchluß folgt)

KÖNIG von SCHWEDEN.
(*Bernadotte.*)

Unsere Zeit,

oder

geſchichtliche Ueberſicht

der

merkwürdigsten Ereignisse

von

1789 — 1830.

nach den

vorzüglichſten franzöſiſchen, engliſchen und
deutſchen Werken bearbeitet

von einem

ehemaligen Officiere der kaiſerlich franzöſiſchen Armee.

Hundertundzwölftes Heft.

Stuttgart,
E. Schweizerbart'ſche Verlagshandlung.
1830.

Der Aachener Congreß.

(Beſchluß.)

Beſagte Declaration an die Höfe lautete nun folgendermaßen: „Die Uebereinkunft vom 9ten October, welche die Vollziehung der im Friedenstractate vom 20ſten November 1815 eingegangenen Verpflichtungen definitiv beſtimmte, wird von den Souveränen, welche dieſelbe abſchloſſen, als Schlußſtein an dem Gebäude des Friedens und als die Vollendung des politiſchen Syſtemes betrachtet, welches deſſen Dauer ſichern ſoll. Die innige Verbindung zwiſchen den Souveränen, welche dieſem Syſteme nicht minder wegen ihrer eigenen Grundſätze, als aus Rückſicht auf das Wohl ihrer Völker huldigen, bietet Europa das heiligſte Unterpfand ſeiner künftigen Ruhe!“

„Der Zweck dieſes Bundes iſt eben ſo einfach, als groß und ſegenbringend. Er beabſichtigt keine neuen politiſchen Combinationen, keine Veränderungen der durch die beſtehenden Verträge geheiligten Verhältniſſe. Ruhig und unwandelbar in ſeinen Wirkungen

hat er keinen andern Zweck, als die Erhaltung des Friedens und die Verbürgung der Verträge, welche ihn begründet und befeſtigt haben.“

„Indem die Souveräne dieſen erlauchten Verein ſchloſſen, haben ſie als Grundlage deſſelben den unwandelbaren Entſchluß genommen, ſich nie, weder in ihren Verhältniſſen unter ſich, noch zu andern Staaten, von der genaueſten Befolgung der Grundſätze des Völkerrechts zu entfernen: — Grundſätze, die in ihrer Anwendung auf einen Zuſtand dauerhaften Friedens allein die Unabhängigkeit jeder Regierung und die Stabilität des allgemeinen Vereins auf eine wirkſame Art verbürgen können. Treu dieſen Grundſätzen werden die Souveräne ſolche in den Zuſammenkünften aufrecht erhalten, denen ſie in Perſon beiwohnen, oder die zwiſchen ihren Miniſtern ſtattfinden, ſie mögen nun die gemeinſame Berathung ihrer eigenen Verhältniſſe zum Gegenſtande haben, oder ſich auf ſolche beziehen, bei welchen andere Regierungen ihre Dazwiſchenkunft förmlich verlangten.“

„Derſelbe Geiſt, der ihre Berathungen leiten und in ihren diplomatiſchen Verbindungen herrſchen wird, ſoll auch dieſe Zuſammenkünfte beſeelen, und die Ruhe der Welt ihre Veranlaſſung und ihr Zweck ſeyn. Mit ſolchen Geſinnungen haben die Souveräne das Werk vollendet, zu dem ſie berufen waren. Sie trachten unermüdlich, es zu befeſtigen und zu vervollkomm-

nen. Sie erkennen feierlichſt, daß ihre Pflichten gegen Gott und gegen die Völker, die ſie regieren, es ihnen zum Geſetze machen, der Welt, ſo viel an ihnen iſt, das Beiſpiel der Gerechtigkeit, der Eintracht und der Mäßigung zu geben, und preiſen ſich glücklich, in Zukunft alle ihre Kräfte nur auf den Schutz der Künſte des Friedens, auf die Vermehrung der innern Wohlfahrt ihrer Staaten und auf die Wiederbelebung jener religiöſen und moraliſchen Gefühle verwenden zu können, deren Einfluß durch das Unglück der Zeiten nur zu ſehr geſchwächt worden iſt!"

Alles herrlich und erfreulich, Alles wohl berechnet, nur nicht die Hauptſache, worauf es zunächſt ankam, nämlich die Geldzahlungen. Es ergab ſich bald, daß die in der Convention vom 9ten October auf neun Monate feſtgeſetzten Zahlungs-Termine, ohne eine furchtbare Kataſtrophe in der Handelswelt herbeizuführen, nicht erfüllt werden konnten. Die franzöſiſchen Staats-Papiere waren ſchnell von 80 auf 60 Procent geſunken und die Bank ſelbſt kam in ſolches Gedränge, daß ſie, um den gänzlichen Sturz zu vermeiden, die Ausgabe und Discontirung ihrer Billets beſchränken mußte. Die unwandelbar feſte Convention, der Schlußſtein am Gebäude des Friedens, mußte alſo bereits ſchon am 19ten Nov. weſentlich dahin abgeändert werden, daß die Zahlungs-Termine auf achtzehn Monate ausgedehnt und den Wechſelhäuſern, welche die Zahlung übernommen, Bewil-

ligungen ertheilt wurden, ihre Verpflichtungen in Wechſeln auf gewiſſe Plätze außerhalb Frankreich zu erfüllen.

Man ſchien den übeln Eindruck, welchen dieſe erzwungenen Modificationen auf das große Publicum rückſichtlich ſeines Vertrauens auf die Feſtigkeit des von den hohen Monarchen aufgeführten, köſtlichen Gebäudes der Wohlfahrt von Europa machen würde, auch ſo tief zu fühlen, daß die am 19ten November 1818 geſchloſſene neue Uebereinkunft wegen der Zahlungs-Termine einen langen rechtfertigenden Eingang erhielt, der wahrlich einer politiſch-mercantilen Diſſertation über den Geldumlauf und die damit weſentlich zuſammenhängenden Gegenſtände glich. Doch war auch damit die ſchwierige Geld-Angelegenheit noch keineswegs völlig ins Reine gebracht worden, ſondern es mußte am 2ten Februar des folgenden Jahres noch eine nachträgliche Convention zu Paris von Vincent, Deſolles, Carl Stuart, Golz und Pozzo di Borgo geſchloſſen werden, um die Maſſe der Renten, die unmittelbar nach Paris gebracht wurden, ſo viel als irgend möglich zu vermindern!

Inzwiſchen war der große Congreß beendigt. In der Mitte Novembers verließen die drei großen Monarchen Aachen. Ihre Miniſter, die am 21ſten Nov. 1818 eine Schlußſitzung gehalten, verließen die zu ihrer alten Stille zurückkehrende Stadt am Ende des

Monats, **Hardenberg** aber erſt am 2ten December. Die hohe Verſammlung, wovon die Welt ſo ungeheuere Dinge erwartete, hatte von der erſten bis zur letzten Sitzung ſieben Wochen und drei Tage gedauert, und die politiſchen Trompeter verkündigten: durch die Achtung des Beſitzſtandes, durch das Vergeſſen des Vergangenen und die Verheißung einer glücklichen Zukunft, habe das neue politiſche Syſtem in Europa unerſchütterliche Grundlagen erhalten.

Fernere Verhandlungen des Bundestages. Die Carlsbader Beſchlüſſe.

Schon im Februar 1818 war, wie wir wiſſen, von der mecklenburgiſchen Geſandtſchaft die Ausführung des dreizehnten Artikels der Bundesacte zur Sprache gebracht und nach Preußens Antrage beliebt worden, daß jeder Staat nach Jahresfriſt den Bund von den Fortſchritten, die im Verfaſſungs-Werke gemacht worden, in Kenntniß ſetzen ſolle.

Das Jahr war verfloſſen, einige der größeren Staaten Deutſchlands hatten Verfaſſungen erhalten, aber am Bundestage blieb darüber bis zum Mai Alles todt, kalt und ſtill. Endlich wurde in einer vertraulichen Sitzung die Sache in Anregung gebracht und bemerkt, die Friſt, welche ſich mehrere Bundesglieder zur Erfüllung des dreizehnten Artikels geſetzt, ſey ſeit Monaten ſchon verfloſſen. Auf die Anfrage,

ob in dieſer Beziehung keine Eröffnungen zu machen wären? zeigte ſich bei den Geſandtſchaften ein ſeltſamer Mangel an Inſtructionen zu Aeußerungen über den wichtigen Gegenſtand, und es erfolgte nun von verſchiedenen Seiten die Erklärung: die vorbereiteten Arbeiten zum Verfaſſungs-Werke ſeyen noch nicht vollendet, — und müſſe man alſo eine Verlängerung des Termins zugeſtehen!

Mit dem vierzehnten Artikel der Bundesacte, welcher das Rechts-Verhältniß der Mediatiſirten betraf, ging es ſchon raſcher; denn dabei wirkten mächtigere Hebel. Demnach ward in der neunzehnten Sitzung beſchloſſen: diejenigen Regierungen, gegen welche von ihren ſubjicirten vormaligen Reichsſtänden und Reichs-Adel Beſchwerden angebracht worden, ſollten dringend erſucht werden, den Subjicirten zuvörderſt denjenigen Rechtszuſtand angedeihen zu laſſen, wie die geſetzlichen Beſtimmungen des vierzehnten Artikels und die Baſis der baieriſchen Verordnung vom März 1807 ſolchen nachwieſen. Auch ſollten jene Regierungen, gegen welche Beſchwerden der Mediatiſirten eingelaufen, den Bundestag noch vor den Ferien von dem, was ſie gethan, um die Beſchwerden zu heben, in Kenntniß ſetzen.

Der Vortrag der über die Rechts-Verhältniſſe niedergeſetzten Commiſſion bewies durch die gegebenen Normal-Anſichten ſchon zur Genüge, daß der Bundestag in ſeiner Mehrheit ganz zu Gunſten der Me-

diatiſirten geſtimmt ſey, und daß man insbeſondere die Reclamationen des fürſtlichen Hauſes Taxis gegen die Krone Würtemberg ernſtlich in Schutz nehmen wolle. Das großherzoglich-badiſche Edict vom 16ten April dieſes Jahres (die ſtandes- und grundherrlichen Verhältniſſe im Großherzogthume betreffend) wurde in der fünfzehnten Sitzung, als der badiſche Geſandte ſolches überreichte, ſofort unter großen Complimenten vom Präſidial Geſandten mit Dank angenommen, weil nun, wie es hieß, — alle gerechten Beſchwerden der Mediatiſirten in Baden völlige Erledigung gefunden. Ganz anders ſprach ſich aber darüber die Volksſtimme in Baden aus, und der Bundes-Behörde wurden Bitterkeiten geſagt, die in der That ſchwer zu verdauen waren!

„Möge ſich," — hieß es in ſehr geleſenen Zeitblättern, — „der deutſche Adel doch endlich überzeugen, daß ſich Rechte, deren hiſtoriſcher Grund längſt aufgehört hat, wenn ſie auch durch die feierlichſten Verträge und durch Beſchlüſſe der größten Mächte garantirt ſind, in die Länge gegen die Macht des Rechts nicht halten können, welches auf die ewigen, aber neu ins Leben gerufenen Begriffe des Staates gegründet, von jugendlichen und ſtarken Körpern erſtrebt und vertheidigt wird! Möge der Bundestag aus dem Geiſte der badiſchen und baieriſchen Stände-Verſammlungen ſich die Lehre abſtrahiren, daß die ſüddeutſchen Völker wenig geneigt ſind, ſeine Ein-

miſchungen in ihr Inneres zu dulden! Möge er endlich lernen, es ſey nothwendig, der Zeit, ihrem mächtigen Geiſte und der öffentlichen Meinung die geforderte Huldigung zu gewähren!“

Unterdeſſen nahm das Geſchrei über revolutionäre demagogiſche Umtriebe in Deutſchland überhand. Man ſprach von drei Haupt-Vereinen. Der erſte nenne ſich Deutſche Brüder, und beſtehe aus Studenten, Officieren, jungen Künſtlern, Fabricanten, Kaufleuten, auch Profeſſoren, lauter muthigen, aufbrauſenden, jungen Männern, die Deutſchland zu einem freien Staaten-Vereine umſchaffen wollten. Die Kühnſten dieſer Parthei hießen aber eigentliche ſchwarze Brüder, die mit Schwerdt und Dolch, wie Sand und Conſorten, reformiren und die Völker anrufen wollten, ſich ſelbſt Recht zu verſchaffen, und die Störer ihrer Freiheit: Adel, Miniſter, Präſidenten u. ſ. f. unſchädlich zu machen. Der zweite Orden,“ hieß es ferner, „beſtehe aus Royaliſten, und dieſe wollten Deutſchland in zwei große Königreiche, das ſüdliche und nördliche, mit vollkommener Repräſentation, Handelsfreiheit u. ſ. f. theilen. Der dritte Orden ſey der der Imperialen, welcher damit umgehe, das ganze deutſche Vaterland unter Einen Kaiſer mit paſſender Conſtitution und Volksvertretung zu vereinen.“

Daß Bewegungen im deutſchen Volke wären, konnte wohl kein unbefangener Beobachter läugnen;

daß aber die Urſachen dieſer Bewegung in Allem lagen, was ſeit dreißig Jahren in der Welt vorgegangen, blieb den Meiſten verborgen, und ſtatt zu dem Quell der Begebenheiten hinaufzuſteigen, rechneten die meiſten Schreier die Begebenheiten nur von dem Augenblicke an, wo ſie ausbrachen. Die bevollmächtigten Richter über dieß Alles waren in höchſter Inſtanz adelige Fürſten, adelige Miniſter, adelige Mediatiſirte und adelige oder mit dem Adel innigſt verbundene Regierungs-Beamten; alle von der ſich bildenden neuen Ordnung gedrängt und unangenehm berührt, alle für die Feſthaltung und Zurückführung der alten Inſtitute gar ſehr intereſſirt, — und alle einig in dem Grundſatze, das ſcheinbare Uebel wo möglich in der Wurzel zu zerſtören; aber auch faſt alle ſchwankend, betreten und ſchüchtern in der Wahl der Mittel, wodurch jene Zerſtörung bewirkt werden ſolle, da alle mehr oder weniger und zum Theil ſich deſſen ſelbſt unbewußt, von der Gewalt des Zeitgeiſtes, der doch eigentlich die Welt regierte, mit ergriffen waren. Freilich ſtand ihnen die öffentliche Gewalt zu Gebote, nur wußten ſie nicht recht, wie ſie ſolche handhaben ſollten. Die Energie, welche jedem Einzelnen fehlte, ſollte durch einen gegenſeitigen Austauſch der Ideen, ſollte durch eine unzuſammengehämmerte Maſſe von diplomatiſchen Ingredienzien erzielt werden; — und ſo entſtand der Congreß von Carlsbad.

Da erſchienen denn, während der König von Preu-

ßen mit ſeinem Staats-Canzler ſich in dem nahen Töplitz aufhielt, von Seiten Oeſterreichs der Fürſt Metternich, der Feldmarſchall Schwarzenberg und der Fürſt Kaunitz-Rietberg; von Seiten Preußens der Graf Bernſtorff und der General-Lieutenant von Kruſemark; von Baiern der Graf Rechberg und der Baron von Steinlein; von Hannover der Graf Münſter und der Graf Hardenberg; von Sachſen der Graf Einſiedel und der Graf von der Schulenburg; von Würtemberg der Graf Winzingerode; von Baden der Freiherr von Berſtett; von Sachſen-Weimar der Baron Fritſch; von den mecklenburgiſchen Großherzogen der Freiherr von Pleſſen, und von Naſſau der Freiherr von Marſchall.

Es waren zwei Hauptgegenſtände zu berathen, — wozu eben keine Miniſter fremder Mächte nothwendig waren, daher dieſe auch nicht erſchienen, nämlich Ergänzung und Erfüllung der, die innere Organiſation Deutſchlands betreffenden Beſchlüſſe des Wiener Congreſſes, und der gefährliche moraliſch-politiſche Zuſtand Deutſchlands, womit der Zuſtand von ganz Europa jedoch aufs innigſte zuſammenhing.

Zwar hatte die in den preußiſchen Staaten niedergeſetzte, unmittelbare Unterſuchungs-Commiſſion den gewaltigen polizeilichen Anlauf zur Zerſtörung antimonarchiſcher Verbindungen keineswegs durch bedeutende Actenſtücke bekräftigt, und eben ſo küm-

merliche Reſultate hatten die Unterſuchungen und Verhaftungen zu Marburg, Heidelberg, Bonn und im Naſſauiſchen zu Tage gefördert. Das aufgeregte Publicum fragte: wo ſind die Beweiſe für ſtaatsgefährliche demagogiſche Umtriebe und verbrecheriſche Revolutions-Entwürfe? — und man vermochte keine vorzuzeigen, welche einigermaßen Stich hielten. Aber die Angſt und der Verdacht waren doch einmal bei den zu Carlsbad verſammelten deutſchen Staatsmännern vorhanden, und es ſchien ihnen unläugbar klar einzuleuchten: die öffentliche Meinung ſtehe in einer gefährlichen Oppoſition zu den herrſchenden Regierungs-Grundſätzen, und hierüber müſſe man wenigſtens Abhülfe zu treffen und den Strom der Zeit einzudämmen ſuchen.

Die Abhülfe aber ſollte vom Bundestage ausgehen, und nachdem noch am 7ten Auguſt eine vertrauliche Beſprechung ſämmtlicher Miniſter bei dem Fürſten von Metternich ſtattgefunden hatte, wurden Couriere nach allen Seiten mit den Reſultaten der Conferenzen abgeſandt. Nach ſechs Wochen lüftete ſich dann zu Frankfurt der Schleier des diplomatiſchen Geheimniſſes über die gefaßten Beſchlüſſe.

Am 20ſten September nämlich hielt der öſtreichiſche Präſidial-Geſandte in der Bundes-Verſammlung eine gewaltige Rede, worin er ſeine Herren Collegen aufforderte, noch vor der Vertagung der Bundes-Verſammlung ihre ganze Aufmerkſamkeit auf

die in einem großen Theile Deutſchlands herrſchende unruhige Bewegung und Gährung der Gemüther zu richten. Die Urſachen dieſer bedenklichen Erſcheinungen, die ſich von Tage zu Tage vernehmlicher ankündigten durch Aufruhr predigende Schriften, durch weit verbreitete ſträfliche Verbindungen, durch einzelne Gräuelthaten ſogar, — lägen, meinte er, zum Theil in Zeitumſtänden, wogegen keine Regierung unmittelbar zu wirken vermöge, zum Theil aber auch in beſtimmten Mängeln, Irrthümern und Mißbräuchen, welche gar wohl durch reiflich erwogene gemeinſame Maßregeln gehoben werden könnten.

In dieſer Hinſicht verdienten folgende Hauptpunkte die nächſte und ſorgfältigſte Erwägung: 1. die Ungewißheit über den Sinn und die daraus entſprungenen Mißdeutungen des 13ten Artikels der Bundes-Acte; 2. die unrichtigen Vorſtellungen von den der Bundes-Verſammlung zuſtehenden Befugniſſen und von der Unzulänglichkeit der Mittel, wodurch dieſe Befugniſſe geltend zu machen wären; 3. die anerkannten Gebrechen des Schul- und Univerſitäts-Weſens; 4. der Mißbrauch der Preſſe und insbeſondere der mit den Zeitungen und Flugſchriften bisher getriebene Unfug, und 5. die ſträflichen und gefährlichen Umtriebe zur Bewirkung von Revolutionen in Deutſchland.

In Anſehung des erſten Punkts wünſchte der Prä-

ſidial-Geſandte, daß baldigſt eine angemeſſene Auslegung und Erläuterung des 13ten Artikels erfolgen, auch bei den in mehreren Bundesſtaaten ſchon eingeleiteten ſtändiſchen Arbeiten keine Beſchlüſſe vor geſchehener Erläuterung jenes Artikels gefaßt werden möchten. In Beziehung auf den zweiten Punkt legte der Präſident den Entwurf einer abzufaſſenden Executions-Ordnung dem Bundestage zur unverweilten Prüfung und Berathung vor. Ein ähnlicher Entwurf wurde von ihm zur Heilung der Gebrechen des Schul- und Univerſitäts-Weſens den übrigen Geſandten mitgetheilt. Nicht minder war bereits der Entwurf eines proviſoriſchen Beſchluſſes zur Verhütung der Preßmißbräuche, beſonders in Beziehung auf Zeitungen und Flugſchriften, zur Berathung gefertigt. Was aber endlich den fünften Hauptpunkt anbetraf, ſo trug der öſtreichiſche Hof auf Ernennung einer Central-Commiſſion an, die eine vom Bundestage ausgehende und unter deſſen unmittelbarer Aufſicht ſtehende Unterſuchung der demagogiſchen Umtriebe in Deutſchland einleiten und bis zu genügenden Reſultaten fortführen ſollte.

Das Urtheil der Zeitgenoſſen, zu deren Wortführer ſich beſonders der geweſene Erzbiſchof von Mecheln, de Pradt, aufwarf, fiel eben nicht günſtig über dieſe Anträge aus. Wie! hieß es allgemein, die deutſchen Völker ſollten, als ſie das fremde Sclavenjoch abwarfen, nicht beſtimmt gewußt haben, was ſie

wollten, und darum jetzt mit ihren Fürſten über den wahren Sinn des 13ten Artikels der Bundes-Acte in Widerſpruch gerathen ſeyn? Hätte es denn im Jahre 1813 wohl einen einzigen Volksſtamm Deutſchlands gegeben, der ſich zu den großen Opfern und Anſtrengungen gegen den auswärtigen Unterdrücker entſchloſſen, wenn man ihm verheißen: der Lohn ſeiner Anſtrengungen ſolle in der Wiedergeburt von Feudal-Ständen und Verfaſſungen beſtehen, die man nach Modellen, welche aus Rudolphs von Habsburg oder Ludwigs des Baiern Zeitalter genommen, formen und bilden werde? Wie? es ſollten durch den 13ten Artikel der Bundes-Acte nicht wirklich repräſentative Verfaſſungen verheißen ſeyn, — da Baiern, Weimar und Baden ſolche Verfaſſungen wirklich gebildet haben, — und dagegen doch (aus dem Inhalte des 13ten Artikels) kein einziger Widerſpruch bei'm Bundestage laut geworden iſt, vielmehr der Bundestag die Garantie der weimariſchen Verfaſſung übernommen hat?

Kann es, ſagte man ferner, denkenden patriotiſchen Männern des deutſchen Vaterlandes wohl verargt werden, wenn ihr anfängliches Vertrauen zu der oberſten Bundesbehörde immer mehr verſchwindet, da dieſe Behörde jetzt ſelbſt öffentlich erklärt: ſie ſey zwar die erſte geſetzgebende Gewalt in Deutſchland, müſſe aber doch, um die Gewalt auszuüben, erſt das Ergebniß fernerer Berathungen abwarten,

und wolle nun, um die Lücke einigermaßen zu füllen, ſich erſt mit einer proviſoriſchen Executionsordnung beſchäftigen. — Da ſie nach fünfjähriger Exiſtenz noch nicht einmal weiß, wo die Gränzen ihrer Gewalt anfangen oder enden, und da ſie bis jetzt noch keine Mittel aufgefunden hat, ihren Vorſchriften die Erfüllung zu ſichern: was für Hoffnungen können wir denn faſſen, daß es ihr bei dem fortdauernd zwieſpältigen Intereſſe der Regierungen in der Folge beſſer als in der traurigen Vergangenheit gelingen werde?

Wie werden es die deutſchen Regierungen doch anfangen, das ungeheure Problem über die beſte Art des öffentlichen Unterrichts zu löſen? Gibt es wohl eins, deſſen Löſung auf zarteren Grundſätzen beruhte, und das in ſeinen Beziehungen mannichfaltiger wäre? Darf der Staat mehr fordern, als daß ihm verbürgt werde, es ſolle bei'm öffentlichen Unterricht nichts vorkommen, was gegen die Religion, die Moral und den Staatszweck gerichtet ſey? Muß nicht, nach Sicherung dieſer drei Punkte, der Ueberreſt bei'm öffentlichen Unterricht ganz der Mannigfaltigkeit der Geiſteskräfte, dem Wetteifer und dem Spiele des perſönlichen Intereſſes überlaſſen bleiben, wenn der Menſch als Menſch nicht nur, ſondern auch als ehrenwerther Staatsbürger gedeihen ſoll? Wird nicht der aufgeklärteſte und unverdroſſenſte Lehrer immer der geſuchteſte und geſchätzteſte ſeyn? — Will man

etwa dem forſchenden Geiſte Feſſeln anlegen, oder ihn gleichſam geblendet wieder in das alte holprige Geleiſe zurückdrängen, damit er das, was die Zeit Neues und Beſſeres geſchaffen hat, nicht ſehe, nicht bewundere, nicht erſtrebe? Vergebliche Mühe! Die Zeit geht nicht zurück. Dämmt ihr aber den mächtigen Strom feindſelig ein, ſo wird er über kurz oder lang wildtobend eure kläglichen Dämme durchbrechen und gerade das Unheil ſchnell herbeiwälzen, was ihr verhindern wolltet. Laßt ihm doch Raum, ſo fließt er im breiten Geſtade weit flacher, langſamer und ruhiger dahin, als im tiefen, unnatürlich beengten Bette!

Die Preßfreiheit, — iſt freilich ein verdrießlicher Streitpunkt unter den verſchiedenen Partheien. — Aber welche hat Recht? die, welche ruft: verdammte Preßfreiheit, dir verdanken wir Alles, was wir erdulden; durch deine teufliſche Kunſt iſt unſere Herrſchaft zuſammengeſtürzt und unſere Theater-Kleider ſind zerriſſen; ohne dich würden wir noch alle erhabenen Orte inne haben, von wo aus wir den Befehl führten; ja du biſt die wahre Pandora-Büchſe aller Uebel, die jetzt die Staaten drücken! Oder die, welche reclamirt: „Du wohlthätige und koſtbare Leuchte zur Zerſtreuung aller Finſterniſſe, welche die Menſchheit bedecken, gegen dich vermag keine Scheingröße aufzukommen, kein Irrthum ſich zu behaupten, kein Mißbrauch

ſich zu verbergen, keine Bedrückung ſich zu rechtfertigen! Du hauptſächlich biſt die Geißel der großen wie der kleinen Tyrannen, und du durchdringſt zugleich alle Adern des Geſellſchaftskörpers, um das moraliſche Gift daraus zu vertreiben. Daher biſt du auch das Palladium der wahren bürgerlichen Freiheit, und wir ſollten billig dich mit Gut und Blut beſchützen.“

Das ſind nur Declamationen! riefen die Diplomaten. Gut! antwortete die öffentliche Meinung. Aber wollt ihr auch hiſtoriſch erwieſene Thatſachen läugnen, wie dieſe: der Orient und Afrika haben weder Preſſe noch Bücher, und ihre Cultur iſt: das Schwerdt und die Peſt! Der Occident und Amerika drucken und leſen, — und hier ſieht man menſchliche Inſtitute, gefällige Sitten und Geſetze, die das Eigenthum und die bürgerliche Freiheit ſichern! Im Occident liest Spanien nicht, und es iſt, wie vor Augen liegt, faſt noch das einzige europäiſche Land, wo der unſinnigſte und rohſte Despotismus herrſcht! Wer hat Europa befreit, wer die alten gothiſchen Scepter zerbrochen, wer in die Sitten Sanftheit gebracht, wer die Macht gehabt, den Despotismus hinfällig zu machen und ihn zu zwingen, ſich nur noch ſchüchtern zu zeigen! — Unſtreitig die Preſſe! Wäre es möglich, daß man ſie zerſtörte, ſo würde auch unſere Cultur in den Staub ſinken. Darum hüte man ſich ja, dieſem erſten Dollmetſcher der öffentlichen Meinung den Mund zu verſchließen. Iſt die öffent-

liche Meinung ſtumm, ſo habt ihr auch das Grab aller wahren Cultur ganz nahe vor euch!

Was endlich die Errichtung einer Central-Commiſſion anbetrifft, ſo beweiſe man nur erſt aus der Maſſe der zuſammengebrachten Actenſtücke, daß wirklich verbrecheriſche und ſtaatsgefährliche Umtriebe in Deutſchland vorhanden ſind; — und wir wollen die vorſchauende Weisheit der Staatenlenker gern, wie ſich's gebührt, verehren! Sind es aber nur lächerliche und aberwitzige Knabenſtreiche, um welcher willen die gewaltige Maßregel ergriffen werden ſoll, ſo wird man uns wohl erlauben müſſen, den bekannten Spruch: Parturiunt montes u. ſ. f. in Erinnerung zu bringen.

Daß unter den Bundestags-Geſandten wackere Männer waren, welche eben ſolche Anſichten hegten und eben ſolche Betrachtungen anſtellten, leidet gewiß keinen Zweifel. Gleichwohl traten die einzelnen Abſtimmungen am Bundestage dem von Oeſtreich ausgegangenen Vortrage ſämmtlich bei, und es ward einmüthig beſchloſſen, daß nach dem Sinne des monarchiſchen Princips und zur Aufrechterhaltung des Bundes-Vereins, die deutſchen Staaten eine angemeſſene Auslegung des 13ten Artikels der Bundesacte abzugeben hätten, daß eine proviſoriſche Executions-Ordnung zur nöthigen Ausführung der gefaßten Beſchlüſſe eingeführt ſeyn ſolle, daß gegen die unläugbaren Gebrechen des geſammten

Schul- und Univerſitäts-Weſens proviſoriſche Maß-regeln ſofort zu treffen wären; daß man zur nöthi-gen Oberaufſicht über die Druckſchriften und zur Ver-hütung der Mißbräuche der Preſſe, beſonders in Be-zug auf Zeitungen und Flugſchriften, eine proviſori-ſche geſetzliche Verfügung machen wolle, auch zur Un-terſuchung der revolutionären Umtriebe von Bundes wegen eine Central-Behörde niedergeſetzt werden ſolle.

Alle dieſe Beſchlüſſe traten nach ihrem Inhalte ſogleich in allen Bundesſtaaten in Anwendung und Vollziehung. Ueber die Art aber, wie ſie vollzogen werden ſollten, gelangte im Weſentlichen Folgendes zur öffentlichen Kunde. Der Bundestag wählte jedesmal für den Zeitraum von ſechs Monaten aus ſeiner Mitte eine Commiſſion von fünf Mitgliedern, an welche alle auf die Vollziehung der gefaßten Beſchlüſſe Bezug haben-den Eingaben, Berichte und Anträge geſandt werden mußten, und dieſer Commiſſion ward vorgeſchrieben, wie ſie durch Bericht und Anmahnung den Vollzug der Beſchlüſſe zu bewirken habe. Würden, hieß es Artikel 7 und 8, die Beſchlüſſe in einem einzelnen Bundesſtaate wegen Widerſetzlichkeit der Staatsan-gehörigen und Unterthanen nicht vollzogen, und die betreffende Landesregierung wäre nicht vermögend, ene Widerſetzlichkeit zu heben, ſo habe der Bundes-ſtag, bei Nichtachtung ſeiner Ermahnungen, den Voll-zug durch militäriſche Aſſiſtenz der in das beſagte

Staatsgebiet einrückenden Truppen zu bewirken, wobei auch der Bundestag (auf den Commiſſions-Antrag) ſowohl die Zahl der Executions-Truppen, als die zu deren Stellung verpflichteten Bundesſtaaten beſtimmen werde. Der Truppen-Rückmarſch aber könne erſt nach erfolgter und gehörig verſicherter Vollziehung des Beſchluſſes erfolgen. Liege dagegen der Grund der Nichtvollziehung des Bundestags-Beſchluſſes in einer Weigerung der betreffenden Bundesſtaats-Regierung, ſo ſolle, nach erfolgloſen Dehortatorien, die militäriſche Execution gegen die Regierung jenes Bundesſtaats, welcher in allen Fällen die Koſten der Execution zu tragen habe, gerichtet werden. Jene Koſten, wovon übrigens gar nicht verlautete, ob ſie im letztern Falle aus dem Privat-Vermögen des Fürſten oder aus den Landeskaſſen beſtritten werden müßten, ſollten den Zweck der Execution nicht überſchreiten, und deßwegen ſollte eine vom Bundestage anzuordnende Special-Vollziehungs-Commiſſion die militäriſche Execution leiten.

Um dem Univerſitäts-Unweſen zu ſteuern, ſollte bei jeder Univerſität ein mit zweckmäßigen Inſtructionen und ausgedehnten Vollmachten verſehener landesherrlicher Bevollmächtigter reſidiren, welcher ohne unmittelbare Einmiſchung in das Wiſſenſchaftliche und die Lehrmethode, über die Befolgung der beſtehenden Geſetze und Disciplinar-Vorſchriften zu wachen, den Geiſt der academiſchen Lehrer in ihren öffentlichen

und Privatvorträgen genau zu beobachten, der ſtudirenden Jugend eine heilſame, auf den Staatszweck berechnete Richtung zu geben und Alles zu begünſtigen habe, was zur Beförderung der Sittlichkeit und des äußerlichen Anſtandes der ſtudirenden Jugend dienlich ſey. Man empfahl dabei den Regierungen, die Inſtructionen dieſer oberſten Unterrichtscenſoren möglichſt genau und erſchöpfend abzufaſſen, auch ihr Verhältniß zu den academiſchen Senaten recht accurat zu beſtimmen.

Den rechten Druck bekam dieſe Maßregel aber erſt durch die Verfügung, wornach die Bundes-Regierungen ſich gegenſeitig verpflichteten, diejenigen Univerſitäts- und öffentlichen Lehrer, welche die öffentliche Ruhe und die Grundlage der beſtehenden Staatseinrichtungen untergrabende Sätze der ſtudirenden Jugend vortrügen, von den Univerſitäten und ſonſtigen Lehranſtalten zu entfernen. Es ſolle jedoch, hieß es in §. 2, eine Maßregel der Art nie anders, als auf den vollſtändig motivirten Antrag oder Bericht des der Univerſität vorgeſetzten Regierungs-Bevollmächtigten beſchloſſen werden. Sey dieß erfolgt, ſo dürfe ein auf dieſe Weiſe ausgeſchloſſener Lehrer in keinem andern Bundesſtaate bei irgend einem öffentlichen Lehrinſtitute wieder angeſtellt werden.

Nach dem §. 3 des Beſchluſſes über die Lehranſtalten wurden die beſtehenden Geſetze gegen geheime oder nicht autoriſirte Verbindungen auf den Univer-

ſitäten auf den, unter dem Namen der allgemeinen Burſchenſchaft bekannten Verein hauptſächlich angewandt, und den Regierungs-Bevollmächtigten auf den Univerſitäten in Anſehung dieſes Punctes eine vorzügliche Aufmerkſamkeit zur Pflicht gemacht. — Die Regierungen vereinigten ſich ſogar darüber, daß kein Individuum zu einem öffentlichen Amte zugelaſſen werden ſolle, welches nach Bekanntmachung dieſes Beſchluſſes in geheimen oder nicht autoriſirten Verbindungen geblieben ſey, wie denn auch kein relegirter Student auf einer andern Univerſität fortan zugelaſſen, noch irgend einer ohne Zeugniſſe ſeines Wohlverhaltens überhaupt aufgenommen werden dürfe.

Noch ſchärfer erſchienen die gegen den Mißbrauch der Preſſe ergriffenen Maßregeln. Nach denſelben durften in keinem Bundesſtaate weder periodiſche Blätter, noch Schriften überhaupt, die weniger als zwanzig Druckbogen zählten, ohne vorgängige Genehmigung der Landesbehörde im Druck erſcheinen. Jeder Bundesſtaat ward für ſolche, unter ſeiner Oberaufſicht erſcheinende Druckſchriften der Geſammtheit des Bundes verantwortlich gemacht, und daraus folgte ſchon von ſelbſt Ernſt und Strenge, wozu ſie in Betreff der Cenſur ſolcher Schriften verpflichtet war. Uebrigens behielt ſich die Bundes-Verſammlung das Recht vor, über Schriften unter zwanzig Bogen, welche nach ihrer Meinung für die Würde

und Sicherheit des Bundes und der Bundesſtaaten nachtheilig wären, ohne Aufforderung, aus eigener Autorität den Bannſpruch, wogegen gar keine Appellation ſtattfand, auszuſprechen, und die betreffenden Regierungen waren verbunden, dieſen Spruch zu vollziehen. Auch wurde die Sache ſo ernſtlich genommen, daß ſämmtliche Bundes-Glieder ſich anheiſchig machten, der Bundes-Verſammlung binnen zwei Monaten zu berichten, durch welche Maßregeln ſie die Ausführung des Beſchluſſes über die Zeitungen und kleinen Druckſchriften in Ausführung zu bringen gedächten. Uebrigens ſollten von nun an alle Druckſchriften mit dem Namen des Verlegers geſtempelt ſeyn; der ganze Beſchluß aber, vom 20ſten September 1819 an, fünf Jahre in Wirkſamkeit bleiben.

Was endlich die Central-Behörde zur Unterſuchung der in mehreren Bundesſtaaten entdeckten revolutionären Umtriebe betraf, ſo ſollte ſich dieſe innerhalb vierzehn Tagen zu Mainz verſammeln; ſieben durch Stimmenmehrheit erwählte Bundes-Glieder ſollten die Central-Unterſuchungs-Commiſſarien ernennen, dieſe ſelbſt aber ihren Präſidenten erwählen. Beſtimmt ward dabei, daß die Commiſſarien nur Staatsdiener ſeyn dürften, die in richterlichen Verhältniſſen ſtänden, oder ſchon geſtanden, und wichtige Unterſuchungen inſtruirt hätten. Die Central-Behörde mit ihrem Canzlei-Perſonale ſollte die Oberleitung der, in verſchiedenen Bundesſtaaten ſchon an-

gefangenen Unterſuchungen über revolutionäre Umtriebe übernehmen, und deßwegen die Acten einfordern, welche ihr unweigerlich und unverzüglich zu ſenden wären. Die Local-Unterſuchungs-Behörden ſollten in ſteter Correſpondenz mit der Central-Behörde bleiben und wurden verpflichtet, ſogleich die ihnen von der Central-Behörde aufgetragenen Unterſuchungen zu beginnen. Auch erhielt die Central-Behörde das Recht, die etwaigen Inculpaten ſelbſt zu vernehmen und zu dem Ende ſie nach Mainz transportiren zu laſſen, wo die erforderlichen Gefängniß-Anſtalten getroffen, — die Koſten der Commiſſion aber von dem Bunde ſelbſt getragen werden ſollten.

Alſo war die Abhülfe des geheimen Schadens, welche am Marke des deutſchen Vaterlandes nagte, eingeleitet. Der Bundestag vertagte ſich vom 1ſten October 1819 bis zum 20ſten Januar 1820; — und ſchon am 8ten November 1819 hielt die Central-Unterſuchungs-Commiſſion zu Mainz ihre erſte Sitzung. Sie beſtand aus ſehr ehrenwerthen Männern. Schwarz von Seiten Oeſterreichs, Grano von Seiten Preußens, Hörmann von Seiten Baierns, Baar von Hannover, Pfiſter von Baden, Preußchen von Heſſen-Darmſtadt, und Mouſſel von Seiten Naſſau's, bildeten ſie; zum Präſidenten ward Schwarz erwählt. Die badiſchen und naſſauiſchen Unterſuchungs-Acten wurden der Commiſſion zuerſt eingeſandt, und dieſen folgten bald die

preußiſchen Unterſuchungs=Acten. Man mußte außerordentliche Reſultate erwarten!

Um die Abhülfe radical zu bewirken, war ſogar eine außerordentliche Miniſterial=Conferenz in Wien beliebt worden, wozu Abgeordnete von ſämmtlichen deutſchen Bundesſtaaten eingeladen wurden, welche wirklich am 25ſten November ihre erſte Sitzung in dem Gebäude der kaiſerlich=königlichen geheimen Hof= und Staats=Kanzlei, unter dem Präſidium Metternichs hielten.

Verkennen ließ ſich aus dieſem Allen nicht, daß der deutſche Bund an Einheit, und daß die deutſche Bundes=Verſammlung an Kraft und Energie gewonnen hatten. Es konnte doch nun zu einem Beſchluſſe kommen, ohne daß gerade Einſtimmigkeit der Bundes=Glieder dazu nöthig war. Die Bundes=Verſammlung konnte es doch auch endlich bei abweichenden Meinungen Einzelner zu einer Verfügung bringen, und deren Vollziehung bewirken. So kam denn auch manche ſchon abgeſtorbene Hoffnung deutſcher Patrioten wieder ins Leben zurück, und erfreulich erſchien Allen, die redlich des Vaterlandes Heil wünſchten, der Umſtand, daß nach den letzten Bundestags=Beſchlüſſen über die allgemein=vaterländiſchen Angelegenheiten an die Stelle der vielen Souveräne ein allgemein=ſouveräner Wille treten konnte, ja gewiſſermaßen ſchon getreten war.

Inzwiſchen mußte ſich doch erſt zeigen, wie der

auf dem Papiere ſtehende todte Buchſtabe ſich im Leben geſtalten werde. Mancherlei Befürchtungen blieben; denn gewiß hatte ſich in den Elementen des Bundes noch nichts geändert, und die Natur der Dinge war dieſelbe geblieben, wenn gleich der Wille derer, die am Staatsruder ſtanden, eine veränderte Richtung genommen zu haben ſchien. Die höchſt bedenklichen Ereigniſſe der Zeit hatten die abſpringenden Kräfte nur nach einem gemeinſchaftlichen Mittelpuncte getrieben, um ſich zu ihrem eigenen Schutze zu concentriren. Geſtalteten ſich aber die Ereigniſſe anders, ſo vermochten ſie eben ſo gut die concentrirten Kräfte wieder aus einander zu ziehen; und jede folgte dann ſicher wieder ihrem natürlichen Impulſe.

Die Staatsruderführer hatten ja alle Beſchwerden, welche von oben nach unten da waren, mit genauer Strenge aufgezählt und alle Sünden von dieſer Seite gewaltig gerügt, ohne ihre eigenen Sünden zu bekennen, um nur einen gemeinſchaftlichen Beſchluß, jenen Beſchwerden kraftvoll entgegen zu arbeiten, zu bewirken. Nun kam es aber darauf an, ob man die Sünden, welche auch in den obern Regionen unläugbar begangen waren, gehörig beherzigen, gewiſſenhaft anerkennen und ernſte Abhülfe dagegen ergreifen werde. Wo nicht, — ſo ließ ſich das klägliche Reſultat der verfehlten Cur ohne Prophetengabe vorherſehen.

Die Ausbildung und Befeſtigung des deutſchen

Bundes war der Zweck der begonnenen Miniſterial-Verhandlungen zu Wien, deren Reſultate nach ſechsmonatlicher Dauer des Congreſſes durch die am 15ten Mai unterzeichnete Schlußacte den harrenden Zeitgenoſſen zur ergötzlichen Beſchauung und zur beſcheidenen Beurtheilung mitgetheilt wurden. Was der deutſche Handelsverein, was die antipiratiſche Verbindung vom Wiener Congreſſe erwartet hatte, zerfloß jedoch in täuſchendes Nebelgewölk; denn die deutſche Politik fand es noch nicht gerathen, ſich mit dergleichen Wünſchen und Bitten ernſthaft zu beſchäftigen.

Am Jahrestage der erſten Wiener Congreß-Acte ward, auf Vortrag des Präſidial-Geſandten, die neueſte Schluß-Acte in vollem Rathe der Bundes-Verſammlung einſtimmig zum Grundgeſetze des deutſchen Bundes erhoben, auch das erfreuliche Ereigniß durch ein herrliches Gaſtmahl beim Grafen *Buol-Schauenſtein* mit lautem Jubel gefeiert.

Der weſentliche Inhalt dieſer Schluß-Acte iſt folgender: Der deutſche Bund iſt ein völkerrechtlicher Verein der deutſchen ſouveränen Fürſten und freien Städte zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten und zur Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Deutſchlands. (1ſter Artikel.) Er beſteht in ſeinem Innern als eine Gemeinſchaft ſelbſtſtändiger, unter ſich unabhängiger Staaten, mit wechſelſeitigen glei-

chen Vertrags-Rechten und Obliegenheiten, in ſeinen äußern Verhältniſſen aber als eine, in politiſcher Einheit verbundene Geſammtmacht. (2ter Artikel.) Grundvertrag und erſtes Grundgeſetz des Bundes bleibt die Bundes-Acte. (3ter Art.) Sie zu entwikkeln und auszubilden, jedoch ſo, daß die neuen Beſchlüſſe mit ihrem Geiſte nicht im Widerſpruche ſind, ſteht dem Bunde zu. (4ter Art.) Der Bund iſt unauflöslich, und es kann alſo kein Mitglied austreten. (5ter Art.) Ebenſo kann ein neues Mitglied nur mit Genehmigung des ganzen Bundes eintreten. (6ter Art.) Die Bundesverſammlung ſtellt den Bund in ſeiner Geſammtheit vor und iſt das beſtändige, verfaſſungsmäßige Organ ſeines Willens und Handelns. (7ter Art.) Die einzelnen Bevollmächtigten ſind von ihren Regierungen unbedingt abhängig und dieſen verantwortlich. (8ter Art.) Ihre Wirkſamkeit iſt durch die Acte, die ſpätern Grundgeſetze des Bundes, und, wo ſie nicht zureichen, durch die in der Acte bezeichneten Bundeszwecke beſtimmt. (9ter Art.) Verfaſſungsmäßig ſind ſolche Beſchlüſſe, die nach vorhergegangener Berathung im engern Rathe oder in voller Verſammlung gefaßt werden. (10ter Art.) Im engern Rathe gilt in der Regel abſolute Stimmenmehrheit; ſonſt gelten die in der Acte ſchon ausgeſprochenen Beſtimmungen. (11ter u. 12ter Art.) Nur bei Annahme neuer Grundgeſetze, Abänderung beſtehender, bei bleibenden Anſtalten, bei Religions-An-

gelegenheiten und bei der Aufnahme neuer Mitglieder gilt Stimmenmehrheit nicht; bei organiſchen Einrichtungen entſcheidet bloß Stimmen-Einhelligkeit. (13ter u. 14ter Art.) Wo es Rechte und Leiſtungen einzelner Glieder betrifft, iſt die Einſtimmung der Betheiligten nothwendig. (15ter Art.) Wenn ein Mitglied durch Erbfolge die Staaten eines andern erhält, ſo entſcheidet der ganze Bund, was wegen der damit von erſterem erlangten neuen Stimme zu thun iſt. (16ter Art.) Die Erklärung der Bundes-Acte in zweifelhaften Fällen und die richtige Anwendung ihrer Vorſchriften ſteht der Bundes-Verſammlung zu. (17ter Art.) Bei Bedrohung oder Störung der innern Ruhe unter den Mitgliedern hat ſie die nöthigen Beſchlüſſe zu faſſen; der Selbſthülfe muß ſie vorbeugen, vornämlich Beeinträchtigung im Beſitzſtande bei einem Mitgliede verhüten, in ſtreitigen Fällen aber gerichtlich darüber entſcheiden laſſen. (18. 19. 20ſter Art.) Zuerſt hat ſie, wenn Streitigkeiten zwiſchen Bundesmitgliedern vor ſie gebracht werden, eine Vermittlung zu verſuchen, hierauf aber muß ſie die Sache durch Austrägalgerichte entſcheiden laſſen. (21 bis 24ſter Art.) Die Aufrechterhaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesſtaaten ſteht allein den Regierungen zu, ausgenommen offenen Aufruhr, oder gefährliche Bewegungen in mehreren Bundesſtaaten, wo der ganze Bund einſchreiten darf; ebenſo, wenn eine Regierung ihn um Hülfe anruft, oder wenn

ſie zwar durch Umſtände verhindert wird, dieß zu thun, ſeine Hülfe aber dennoch nöthig hat. (25—28ſter Art.) Auch wenn in einem Staate die Juſtiz verweigert, oder Forderungen von Privatperſonen, weil die Verpflichtung, ſie zu erfüllen, zwiſchen mehreren Bundesgliedern ſtreitig iſt, nicht befriedigt werden, muß ſie auf Anrufen der Betheiligten zu vermitteln ſuchen. (29ſter u. 30ſter Art.) Hilft dieß nichts, ſo darf ſie Executions-Maßregeln treffen, wozu eine beſondere Executions-Ordnung zu verfaſſen iſt. (31 bis 34ſter Art.) Als Geſammtmacht hat der Bund das Recht, Krieg anzufangen, Frieden, Bündniſſe und andere Verträge zu ſchließen, darf aber dieß Recht nur zu ſeinen, im erſten Artikel ausgeſprochenen Zwecken ausüben. (35ſter Art.) Verletzung eines Mitgliedes wird als Beleidigung des ganzen Bundes angeſehen. Jedes Mitglied aber hat die Veranlaſſung hierzu ernſtlich zu vermeiden, auch ſelbſt ſich vor Beleidigungen zu hüten; geſchieht dieß nicht, ſo muß der Bund es zur Abhülfe der von ihm erregten Beſchwerden ſchleunigſt anhalten. (36ſter Art.) Auch muß er, von einem Mitgliede in Irrungen mit fremden Mächten zur Dazwiſchenkunft aufgerufen, dieſe verweigern, wenn das Mitglied Unrecht hat. (37ſter Art.) Sobald der Bund oder eines ſeiner Mitglieder mit Krieg bedroht wird, muß der engere Rath ſogleich entſcheiden, ob Gefahr vorhanden iſt, und alsdann die nöthigen Maßregeln treffen. (38ſter Art.)

Der Kriegszuſtand tritt ein, ſobald das Bundesgebiet von Fremden feindlich überfallen wird. (39ſter Art.); auch dann aber kann eine Kriegserklärung nur mit Beiſtimmung von 2 Drittheilen der vollen Verſammlung erlaſſen werden. (40ſter Art.) An den hierauf ergriffenen Maßregeln müſſen alle Bundesglieder Theil nehmen, dürfen aber auch außerdem, wenn der Bund die Sache noch für nicht ſo gefährlich hält, für ſich ſelbſt Vertheidigungs-Maßregeln nehmen. (41ſter bis 43ſter Art.) Jedem Mitgliede ſteht es frei, eine größere Macht, als ſeine Bundespflicht erheiſcht, bei dem Ausbruche eines Krieges aufzuſtellen. (44ſter Art.) Iſt bei fremden Kriegen Verletzung der Neutralität des Bundes zu befürchten, ſo hat der engere Rath zu deren Verhütung Maßregeln zu treffen. (45ſter Art.) Fremd bleibt dem Bunde jeder Krieg, den eines ſeiner Glieder, das auch im Auslande Beſitzungen hat, beginnt; nur das Bundesgebiet ſelbſt hat er dann zu ſchützen. (46ſter u. 47ſter Art.) Während eines Bundeskrieges darf kein Mitglied einſeitig mit dem Feinde unterhandeln, ſondern allein die Bundesverſammlung. (48ſter und 49ſter Art.) Dieſe muß auch wachen über Aufrechthaltung des Friedens mit fremden Mächten; ſie muß für Aufnahme ihrer Geſandten (50ſter Art.), für die Kriegsverfaſſung des Bundes und die deßwegen nöthigen Anordnungen ſorgen. (51ſter und 52ſter Art.) In die innere Verwaltung der Bundes-

ſtaaten aber darf ſie ſich nicht miſchen, muß jedoch darauf ſehen, daß der 13te Artikel der Bundes-Acte erfüllt werde, ohne aber ſich dabei ins Einzelne des Verfaſſungs-Weſens einzulaſſen. (53 – 55ſter Art.) Die eingeführten Verfaſſungen können nur auf verfaſſungsmäßigem Wege wieder geändert werden. (56ſter Art.) Im Fürſten aber bleibt die geſammte Staatsgewalt vereint; er kann nur in der Ausübung beſtimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden, und dieſe dürfen ihn in Erfüllung ſeiner Bundespflichten nicht hindern. (57ſter u. 58ſter Art.) Wo die Oeffentlichkeit landſtändiſcher Verhandlungen geſtattet iſt, da muß dafür geſorgt werden, daß dadurch nicht die Ruhe des Bundes gefährdet werde. (59ſter Art.) Sucht ein Mitglied bei dem Bunde Gewährleiſtung ſeiner Verfaſſung, ſo muß ſie dieſer leiſten, und iſt dann befugt, die Verfaſſung zu ſchüzzen, Irrungen in Anſehung derſelben zu vermitteln und zu entſcheiden; ſonſt aber darf er ſich nicht in ſtändiſche Streitigkeiten miſchen. (60. u. 61ſter Art.) — Zuletzt wird noch vom Verhältniſſe der freien Städte (62ſter Art.) und der Mediatiſirten, die nach den frühern Beſtimmungen zu behandeln ſeyen (63ſter Art.), von Vorſchlägen einzelner Glieder an den Bund (64ſter Art.) und von der fernern Bearbeitung der, im 16ten, 18ten und 19ten Art. der Bundes-Acte enthaltenen Puncte gehandelt. —

Ueber die Frage, ob der angekündigte große Zweck

des Wiener Miniſterial-Congreſſes durch jene Schluß-Acte wirklich erreicht ſey? — waren inzwiſchen die zur öffentlichen Kunde gelangten Stimmen der Zeitgenoſſen keineswegs einig. Es ſchien den Unbefangenſten, als habe der deutſche Staatenbund durch jene Acte noch keineswegs einen feſtbeſtimmten Character erhalten, vielmehr laſſe ſich jetzt, wie vormals, das Schwanken zwiſchen dem ſtaatsrechtlichen und völkerrechtlichen Princip im Bunde wahrnehmen; das Verhältniß der Bundesgeſetze zur Rechts-Verfaſſung der einzelnen deutſchen Staaten ſey überdem noch gar nicht feſtgeſetzt, — und auf die Frage: welche Garantie für den Beſtand des Vereins denn nun gegeben worden? müſſe man ehrlich antworten: nur die eigene Ueberzeugung der Bundes-Regierungen, daß ihre Sicherheit und Unabhängigkeit in der gegenwärtigen Lage der Dinge das Zuſammenhalten erfordere, kann als Garantie des wirklichen Zuſammenhaltens nachgewieſen werden! Wie aber, wenn irgend ein Mitglied des Bundes einmal die Anſicht faßt, das Wohl ſeines Staates werde durch die Verbindung mit dem deutſchen Bund und ihre möglichen Folgen bedeutend gefährdet? Iſt etwa im Bunde durch die Schluß-Acte eine ſolche Einheit der Macht begründet worden, die durch ſich ſelbſt dem deutſchen Staaten-Vereine auf immer harmoniſche Wirkſamkeit aller ſeiner Mitglieder ſichert? Sind nicht erſichtlich manche Reſultate jener Acte im conciliatori-

ſchen Geiſte durch Antrag und Widerſpruch (z. B. Art. 56 und 59) hervorgebracht, und darf man glauben, daß nun für alle folgende Zeiten jede innere Gährung des Bundes erſtickt worden ſey?

Keckere Cenſoren äußerten ſogar: die bemerkbaren Mängel lägen ſämmtlich im Weſen eines Bundes, der aus neunundreißig Staaten beſtehe, welche rückſichtlich ihrer Macht und ihres innern Beſtandes die größtmögliche Verſchiedenheit zeigten, und obgleich mit klaren Worten das Princip der Gleichheit ausgeſprochen worden, ſo könne es doch nicht fehlen, daß ſolches Princip zwiſchen Staaten von 5,000 bis 10, ja 28,000,000 Einwohnern, gar mannichfaltig moticirt werden, ja zuweilen ſcharf an Protection hinſtreifen müſſe! Kaum laſſe ſich's alſo hoffen, daß die gerühmte Einheit des Bundes-Zwecks unter verwickelten politiſchen Verhältniſſen Aengſtlichkeit und Mißtrauen der kleineren Staaten gegen die größeren gänzlich entfernen würde.

Endlich legte denn auch am 12ten October 1820 der Ausſchuß für die Militär-Angelegenheiten dem Bundestage die fünf erſten Abſchnitte der Grundzüge zur Kriegs-Verfaſſung des deutſchen Bundes vor, und man beſchloß, daß nach Verlauf von acht Wochen darüber abgeſtimmt werden ſolle. Die Anträge der Militär-Commiſſion aber gingen dahin, das Bundesheer ſolle 300,000 Mann, und die Reſerve, wovon ein Drittel marſchfertig zu halten, 150,000

Mann betragen. Das Verhältniß der Reiterei werde auf ein Siebentel des Ganzen beſtimmt und die Artillerie ſolle, außer einem zahlreichen Belagerungs-Park, mindeſtens aus 1,100 Stücken beſtehen. Das Bundesheer — hieß es ferner — ſey geſetzlich nur ein Heer und werde von einem Feldherrn befehligt. Dieſes Heer beſtehe aus ſieben ungemiſchten und drei gemiſchten Armee-Corps, jedes wenigſtens zu zwei Diviſionen. Die Contingente müßten auch im Frieden vollzählig erhalten und die Mannſchaften alljährlich in den Waffen vier Wochen geübt werden. Der Stand der Contingente ſey jährlich dem Bundestage anzuzeigen und für jedes Corps ein Sammelplatz zu beſtimmen, an welchem es binnen vier Wochen nach erfolgter Aufforderung ſchlagfertig ſtehen müſſe. Bei'm Ausrücken des Heeres ſolle der Oberfeldherr ein gemeinſchaftliches Erkennungszeichen vorſchreiben; auch ſey ſtreng bei jedem Armee-Corps auf Gleichförmigkeit des Calibers des Schießgewehrs, des Dienſt-Reglements und der Waffenübungen zu halten.

Daß die Ausführung des an ſich ziemlich guten Entwurfs manche Anſtände finden, daß beſonders in den kleinen Bundesſtaaten die Praxis wohl noch Jahre lang hinter der kriegskünſtleriſchen Theorie jenes Entwurfs zurückbleiben werde, ließ ſich erwarten. Vorlaute Kritiker ſprachen aber ſchon jetzt ihre bürgerlichen Gefühle durch die Bemerkung aus: „Wohnen nur phyſiſche Kräfte in des Vaterlandes künſtlich ge-

formter Kriegsverfaſſung, — und nahet dieſer Werkſtätte blinder, lebloſer Betriebſamkeit keine erhebende Begeiſterung, ſo wird in der Stunde ernſter Gefahr dem Vaterlande wahrlich das ungeheure Opfer nicht frommen, welches wir (im Frieden) dem Mark-ausſaugenden ſtehenden Heere mit einem ungeheuern Capitale vom Nationalvermögen bringen ſollen, — zum Theil ſchon gebracht haben!“ Eine Moral für den Militärſtand, wie ſie der braunſchweigiſche Domprediger Wolff geſchrieben, und wofür der Bundestag ſeiner guten Abſicht ehrenvolle Erwähnung zugeſtanden, möchte auch wohl am wenigſten zur Radicalkur der Hyperſthenie, woran unſere Militär-Verfaſſung beſonders leidet, geſchickt ſeyn.

Tauſend und aber tauſend erwartungsvolle Blicke richteten ſich ſeit dem Herbſte des Jahres 1819 auf die zu Mainz niedergeſetzte Bundes-Central-Unterſuchungs-Commiſſion, welche dort in einem ſehr geſchmackvoll eingerichteten Hauſe, unter der Decke des tiefſten Geheimniſſes, ihre Unterſuchungen betrieb. Der öſtreichiſche, das Präſidium führende Bevollmächtigte, Hofrath Schwarz, ward abgerufen, und durch den kaiſerlich-königlichen Appellations-Rath von Roth erſetzt. Ein Gleiches geſchah mit dem königlich preußiſchen geheimen Regierungsrath Grano, an deſſen Stelle der halberſtädtiſche Ober-Landes-Gerichts-Präſident von Kaiſenberg, ein ſehr würdiger und einſichtsvoller Ehrenmann, trat,

und das Präſidium des Gerichts übernahm. Auch hatte Hannover ſeinen in den göttingiſchen Studenten-Unruhen als ſehr bewährt bekannt gewordenen Hofrath Falk an die Stelle des die Zurückberufung dringend fordernden Präſidenten von Baar geſchickt. Mehrere der Beſitzer des Gerichts ſchienen ſelbſt etwas ſehr Unbehagliches bei Erfüllung des ihnen gewordenen Auftrags zu fühlen, und ſehnten ſich daher in ihre vormaligen Wirkungskreiſe zurück.

Von den meiſten wußte man jedoch, daß es humane und Gerechtigkeit-liebende Männer wären, weßwegen denn auch die freimüthige Mainzer Zeitung unterm 24ſten Auguſt ſich alſo äußerte: „Es iſt beruhigend für Deutſchland, daß das eben nicht angenehme Geſchäft Männern ſolcher Art anvertraut iſt. Man ſpricht davon, daß die Arbeiten der Commiſſion ſich ihrem Ende nahen und die deutſche Nation bald erfahren werde, ob ſich wirklich Menſchen unter ihr fanden, welche ſich gegen ihre Ruhe verſchworen. Es iſt ſehr zu wünſchen, daß man die Beſorgniß aller, die es wohl mit dem Vaterlande meinen, durch eine freimüthige und gerechte Erklärung endige. Bis jetzt wiſſen wir nur, daß der Nachhall der Meinungen, die im Jahre 1814 und 1815 zollfrei waren, manche überſpannten Aeußerungen veranlaßte, die an und für ſich verwerflich ſind; aber wir haben noch von unpartheiiſchen Unterſuchungen zu erfahren, ob eine Verſchwörung zu Thathandlungen ſich gebildet habe, wel-

che ſich nicht an der individuellen Meinung begnügte, und ob die in mehreren Theilen Deutſchlands Eingekerkerten und durch peinliche Unterſuchung Geängſtigten eines ſolchen Plans rechtlich überwieſen werden können? Zur Ehre unſerer Nation wünſchen wir, daß dem nicht alſo ſey! Der Bericht der Mainzer Commiſſion wird ein hiſtoriſcher Act für die Nachwelt; — und das wiſſen die Männer, die ihn zu leiſten haben."

Manche deutſche Höfe hielten bereits im Sommer 1820 die längere Dauer der Special-Commiſſion für unnöthig; allein ſie mußten ihre Meinung anderweitigen machthabenden Anſichten unterordnen. Inzwiſchen bewirkte die ſich immer lauter ausſprechende öffentliche Meinung doch ſo viel, daß auf Antrag des Präſidiums ſelbſt die deutſche Bundes-Verſammlung am 21ſten September beſchloß: die Central-Unterſuchungs-Commiſſion zu Mainz zur vorderſamſten Erſtattung eines Berichts über die dermalige Lage des ihr aufgetragenen Geſchäfts aufzufordern. Eine um ſo merkwürdigere Erſcheinung, da faſt um dieſelbe Zeit der Graf Buol-Schauenſtein, rückſichtlich der neapolitaniſchen Angelegenheiten, in vertraulicher Sitzung den deutſchen Geſandtſchaften eine Note mitgetheilt hatte, worin ihnen der Geſichtspunkt eröffnet wurde, aus welchem Oeſtreich, als natürlicher Beſchützer von Italien, jene Unruhen betrachtet wiſſen wollte. Auch war die Gelegenheit benützt worden,

von Neuem auf die Gefahren aufmerkſam zu machen, die aus dem Beſtehen geheimer politiſcher Geſellſchaften für die öffentliche Ruhe erwüchſen, worin denn auch — hieß es — die Carlsbader Beſchlüſſe vom vorigen Jahre ihre vollkommenſte Rechtfertigung fänden. Späterhin wurde dem Bundestage eine größere Denkſchrift der zu Troppau verſammelten Cabinette zugefertigt, worin darauf hingedeutet war, die großen Mächte würden wahrſcheinlich ſich in die Nothwendigkeit verſetzt ſehen, zur Waffengewalt ihre Zuflucht zu nehmen, um den revolutionären Gräueln in Italien ein Ende zu machen; und ſey Oeſtreich in dieſem Falle auserkohren, im Namen der übrigen zu handeln u. ſ. f. Die Ausführung dieſer Plane brachte jedoch erſt das folgende Jahr. Wir wollen nun wieder einen Blick auf das ſich noch in chaotiſcher Verwirrung befindliche Südamerika werfen.

Die Befreiungskriege im ſpaniſchen Amerika.

Wir haben B o l i v a r als Herrn von Guyana verlaſſen; gedeckt durch den Orinoco, trotzte er ſchon 1815 der Macht der Spanier. M o r i l l o, welcher in ſeinen Cantonnirungen während der langen Blokade von Angoſtura ſich nicht bewegte, rüſtete endlich ein Heer aus, um Guyana wieder zu erobern; aber ſolches wurde durch einen vormaligen franzöſiſchen Sergeanten angegriffen, 2000 Mann wurden getödtet, verwundet und gefangen, und der Reſt flüchtete nach Cumana.

Bolivar machte durch eine kleine Flotte ſich zum Herrn der Schifffahrt des Orinoco, ließ dieſe oft an Caraccas Küſten landen und ſchnitt dem Feinde dadurch ſeine Zufuhren ab.

Marino dagegen machte aus dem verſchanzten Mathurin beſtändig glückliche Streifzüge in die Diſtricte Cumana und Barcelona. Paëz, früher ein Hirte, der ſeinen natürlichen Anlagen und ſeinem Patriotismus ſeine Talente und ſeine Siege verdankt, beſetzte das rechte Ufer des Apure mit ſeiner zahlreichen Reiterei, verbreitete ſich in Caraccas Thälern und in den Ebenen von Valencia und Maracaibo.

An der Spitze von 1,200 aus Guadeloupe und Martinique verbannten Mulatten nahm der Mulatte Bigar ſeine Stellung auf der Halbinſel Paria und erwarb ſich bei den Kriegführenden Achtung.

Dagegen beherrſchte Morillo von ſeinem Generalquartiere zu Valencia aus alle Seehäfen, verhielt ſich aber vertheidigungsweiſe, weil die ſpärliche Hülfe aus Spanien ihm nicht mehr erlaubte. Umgeben von tapfern und muthigen Feinden, gewandt, jeden Vortheil zu benützen und jede Schlappe zu erſetzen, war er unfähig, die grauſamen Befehle des Madrider Hofes zur Vollziehung zu bringen.

Der Friede in Europa recrutirte mit Veteranen die Heere der Patrioten, und entlaſſene Matroſen nahmen unter den Seeräubern der Amerikaner Dienſte. Unter Brica ſtand jetzt Columbia's Flotte.

Zu Margarita landeten 4000 bis 5000 Engländer unter den Oberſten Hupsler und Engliſh, und ſtanden hernach unter dem Befehle ihrer National-Officiere, brachen auch hauptſächlich alle Macht Morillo's.

Morillo wurde von der ſpaniſchen Regierung durch einen franzöſiſchen Ueberläufer erſetzt, der mit weniger Gewandtheit das Syſtem ſeines Vorgängers fortſetzte, bis dieſes zur Vernichtung der ſpaniſchen Herrſchaft auf dem Continente führte.

Allmählich verbreiteten ſich die Republikaner immer weiter und die Verfaſſung konnte in allen Theilen der neuen Republik vollzogen werden. Porto-Cabello war die letzte Beſitzung der Spanier in Columbia.

Vor der Nationalverſammlung in Angoſtura im Jahr 1818 legte Bolivar die Dictatur nieder. Die der Verfaſſung von Buenos-Ayres ſehr ähnliche für das vereinigte Columbia wurde bekannt gemacht und es ſchien nicht, daß die vom General Paëz eingeleiteten Unruhen in Cumana augenblickliche Suspenſion der Verfaſſung zur Folge haben würden, da nicht alle Venezueler und Columbier die jetzige Conſtitution für ſo fehlerhaft hielten als Paëz.

Vergebens hatte der König Ferdinand verſucht, nach ſeiner Wiedereinſetzung von ſeinen Alliirten Unterſtützung zur Wiedereroberung der verlornen Colonien zu erhalten. Aber das engliſche Miniſterium erklärte: ihm ſchiene wegen der Dauer und des Standes

der Begebenheiten in Amerika die Trennung der ſpaniſchen Colonien vom Mutterlande unvermeidlich zu ſeyn, obgleich die förmliche Anerkennung der Unabhängigkeit derſelben durch manche äußere Verhältniſſe und durch die feſte Begründung oder das Schwanken der neuen Regierungen beſchleunigt oder verzögert werden könnte. Spanien wiſſe längſt, wie der brittiſche Hof darüber denke. Er begehre nichts von den alten Beſitzungen Spaniens, wünſche aber, daß der franzöſiſche Hof jedem Verſuche entſage, ſey es durch die Waffen oder durch ſpaniſche Abtretungen, einen Theil dieſer Colonien zu erwerben. Später fügte das engliſche Miniſterium hinzu, daß das brittiſche Cabinett zwar die Einführung der monarchiſchen Regierungsform in Amerika gewünſcht haben möge, aber ſich durch die Einführung einer feſten republikaniſchen Regierung nicht abhalten laſſen werde, Staaten mit ſolchen Regierungen anzuerkennen.

England hat jetzt die ſich conſtituirenden Staaten anerkannt, und andere Mächte ſind dieſem Beiſpiele gefolgt. Frankreich hat dieß zwar nicht gethan, aber doch Agenten ohne öffentlichen Character dahin geſandt, um den Handel der Franzoſen dort zu beſchützen.

Spanien beſitzt jetzt auf Amerika's Feſtlande nicht einen Punct mehr, und wenn es in Cuba und Puerto-Rico feindſelige Abſichten wider die neuen Republiken zeigen ſollte, ſo bedroht ſolches auch der Verluſt der

weſtindiſchen Inſeln; denn in Havanna beſonders herrſcht viele Gährung, welche der Statthalter bis- her mit Mühe unterdrückte. Zwar hat die Inſel eine ſtarke Beſatzung von Linientruppen, aber es gibt darunter viele Mißvergnügte, und der Landungs- puncte ſind ſo viele, daß man nicht alle bewachen kann. Eine Revolution der Cubaner ſelbſt iſt eher möglich, als eine Eroberung durch Landung eines Befreiungsheeres; doch genießen die Cubaner milder Handelsgeſetze und vieler Autonomie. Ohne Zweifel iſt mancher Ankauf von Fahrzeugen in den nordame- rikaniſchen Freiſtaaten zu einer Landung in Cuba von Seiten der Mexicaner oder Columbier beſtimmt.

Uebrigens möchte Paëz Revolution in Cumana die Columbier abhalten, für den Augenblick Mexi- co's Abſichten, Spanien Cuba zu entziehen, zu un- terſtützen, und nicht alle Beſchlüſſe des Panama-Con- greſſes dürften zur Vollziehung kommen, wenn ſie ſich zu eroberungsſüchtig zeigen möchten.

Anders als in Venezuela entwickelte ſich die Re- volution in Neu-Granada. — Sobald die Bürger von Carthagena die Geſinnungen der Central-Junta erfahren hatten, ernannte das Municipal-Corps zwei Notabeln, um ſich mit der Regierung über die Maß- regeln, welche der kritiſche Zuſtand des Mutterlandes bedürfe, zu vereinigen. Ungern theilte der Statthal- ter ſeine Macht, aber bald handelte er, ohne ſeine Collegen irgend zu fragen.

Die Municipalität ernannte darauf Don Soria, bisherigen Unterſtatthalter, zum Statthalter. Das Volk mit dem Militär in Carthagena genehmigten dieſes. So wenig war man damals in Neu-Granada geſonnen, ſich vom Mutterlande zu trennen.

Die Klugheit gebot, daß die alten Staatsbeamten ſanfter als früher regieren mußten, um ſich den veränderten Zeiten anzuſchließen. Statt deſſen trieben ſie den Mißbrauch der Macht, die man ihnen gelaſſen hatte, noch unvorſichtiger. Daher inſurgirten in den Diſtricten Socoro und Pamplona die Einwohner wider die Obrigkeiten (corrégidors), deren Willkühr täglich unerträglicher wurde.

Bogota's Einwohner wählten in einer vom Vicekönige Amar genehmigten Generalverſammlung vom 20ſten Julius 1810 eine Junta der Notabeln der Stadt und ernannten den Vicekönig zum Präſidenten, welcher die Autorität der Regentſchaft in Cadix anerkannte. Gleich ſeinen andern Collegen, nahm er anfangs den Schein an, die Volksgeſinnung zu begünſtigen und mißbrauchte ſeinen Einfluß auf die neuen Auctoritäten ſo drückend, daß er mit ſeiner Familie und der Audiencia nach Carthagena und von dort nach Spanien geſchickt wurde.

Die Junta erkannte die Cadixer Regentſchaft nicht an und lud die Provinzen Neu-Granada's ein, durch erwählte Deputirte entſcheiden zu laſſen, wie man während des Königes Gefangenſchaft die Regierung

einrichten wolle. Die Provinzen Tunja, Carthagena, Pamplona, Cazanare, Antioquia, Socoro, Citara (Choco), Neyva und Marquita ſprachen ſich für die Revolution aus, und ſelbſt Santa Marta; doch erkannte ſolche die Cadixer Regentſchaft an.

In Folge eines von den Spaniern ſelbſt veranſtalteten Aufſtandes entſetzte Letzterer die Junta zu Santa Marta und beſtellte aus Anhängern Spaniens eine andere Junta. Don N. Tacon, Statthalter in Popayan, berief die vornehmſten Grundeigenthümer ſeiner Provinz, welche einſtimmig die Niederſetzung einer populär geſinnten Junta verlangten. Der Statthalter ließ dann die Truppen nach Bogota zur Auflöſung der dortigen Regierung marſchiren, welche von ihrer Seite unter Don Baraja gleichfalls Truppen vorrücken ließ. Drei Meilen von Popayan kam es im Jahr 1811 zum Gefechte, worin Tacons Truppen völlig geſchlagen wurden. Die Regentſchaft in Cadix ſandte, um ihr Anſehen zu retten, als königlichen Commiſſär Don A. Villavicencio nach ſeiner Vaterſtadt Bogota und Don C. Montufar nach Quito; aber beide kamen dort zu ſpät an, um die Revolution zu hintertreiben, da ſie ſchon vollzogen war.

In Quito griff das Volk mit Stöcken und Meſſern die Truppen aus Lima an, welche auf jenes geſchoſſen hatten. Es wäre um die Spanier geſchehen geweſen, wenn nicht der Statthalter Don Ruis de

Caſtilla und die Audiencia eine General-Amneſtie publicirt und die Truppen aus Lima unverzüglich aus der Stadt hätten ausrücken laſſen.

Montufar, deſſen Vater im Aufruhr vom 2ten Auguſt 1810 getödtet worden war, bewog leicht die durch die Volksunruhe erſchreckten ſpaniſchen Auctoritäten, eine Junta unter der Vorſtandſchaft des Don Ruis de Caſtilla zu bilden. Die Regentſchaft billigte dieſes, nur gab ſie Molina die Vorſtandſchaft.

Am 19ten September 1810 vereinigte die Junta ganz Neu-Granada in einen Bundesſtaat, in Folge der Abdankung des Königs Ferdinand zu Madrid, vermöge deren das Band des Mutterlandes mit den Colonien aufgelöst worden ſey.

Um dieſe Revolution zu vernichten, übertrieben deren Feinde die Durchführung derſelben, und durch deren Einfluß conſtituirten ſich einzelne Departements als unabhängig. So ernannte Mompox im Departement Carthagena eine beſondere Junta, um Deputirte zum Congreß von Neu-Granada zu ernennen. Darauf folgte der bürgerliche Krieg, indem Carthagena unter Don Ayos im Januar 1811 Truppen nach Mompox ſandte, welche die Einwohner zur Abhängigkeit von Carthagena zwangen.

Die Junta zu Bogota empfing eine Deputation aus Caraccas und ſchloß einen Bund mit Venezuela. Der für dieſes Geſchäft beauftragte D. J. Cortes

Madariaga kehrte auf dem Metafluſſe nach Hauſe zurück und war der Erſte, welcher dieſen Strom bis zum Orinoco beſchiffte.

In Bogota erſchienen im December 1810 im Congreß zugleich von den Departements und Provinzen ernannte Repräſentanten. Ob Letztere zugelaſſen werden könnten, wurde heftig beſtritten, und am Ende auf den Vorſchlag des Don A. Narino, Secretärs des Congreſſes, die Entſcheidung der Frage vertagt.

Dieſer Congreß verſammelte ſich zum zweiten Mal und die Deputationen von Tunja, Neyva, Pamplona, Carthagena, Antioquia ſchloſſen zu Bogota einen Bundesvertrag am 27ſten November 1811 von 68 Artikeln. Er ließ den Provinzen die innere Verwaltung und eignete dem Congreſſe die Führung der allgemeinen Angelegenheiten der Union zu. Ein Obergerichtshof ſollte alle den Bundesvertrag betreffende Zweifel löſen und der Congreß die Geſetze geben und vollziehen.

Die Provinz Cundinamarca trat dem Bundesvertrage nicht bei und wollte ſich deſſen Geſetzen nicht unterwerfen. Die Junta von Bogota, wovon Cundinamarca abhing, berief eine Verſammlung der Provincial-Deputirten, nannte ſich das conſtituirende Wahl-Collegium und legte der Provinz eine Verfaſſung zur Genehmigung vor, welche durch eine neue Verſammlung den 17ten April 1812 angenommen wurde.

Dieſe in zwölf Capitel abgetheilte Verfaſſung war in Hinſicht der innern Verwaltung den Verfaſſungen der meiſten Staaten des nordamerikaniſchen Staatenbundes gleich, erkannte jedoch die Oberhoheit König Ferdinand's VII. In ſeiner Abweſenheit übte der Präſident die vollziehende Gewalt in Gemeinſchaft mit zwei von den Wahl-Collegien ernannten Räthen.

Dieſe alle drei Jahre zuſammentretenden Collegien ſollten den Präſidenten, die Senatoren, die Glieder des Oberjuſtizhofes und des Kriegsrathes erwählen. Die Senatoren und der Oberjuſtizhof bildeten die National-Repräſentation, welche der Präſident erforderlichen Falls zuſammenberufen konnte, um Geſandte der fremden Mächte anzunehmen und über alle Angelegenheiten von allgemeinem Intereſſe ſich zu berathen.

Der geweſene Statthalter von Popayan, Tocan, war von den National-Truppen bei Bogota geſchlagen worden, hatte ſich nach los Paſtos zurückgezogen und aus Sclaven ein neues Heer gebildet, ſich jedoch, weil er zu ſchwach war, um ſich den National-Truppen von Popayan und Quito zu widerſetzen, nach dem Hafen San Buenaventura zurückgezogen. Am Ende des Jahres 1811 wurde er bei Isquande von Rodriguez vollſtändig geſchlagen.

Der erwählte erſte Präſident von Cundinamarca, Don J. Lozano, ſchlug vor, die alte Territorial-

eintheilung, Vorurtheile und örtlichen Nebenbuhlereien auszulöſchen und neue Bezirke von ungefähr gleichem Umfange zu bilden; aber die Junta zu Carthagena und der Congreß von Neu-Granada verwarfen ſeinen Plan.

Lozano legte nun ſein Amt nieder und erhielt A. Narino zum Nachfolger, deſſen Project ehrgeizig, aber dem gemeinen Wohl nicht nützlich war. Die Provinzen Socorro, Neyva und Mariquita nahmen dieſen neuen Plan an, welchen die Provinz Tunja verwarf. Darüber geriethen der Congreß und Narino im Anfange des Jahres 1812 in Krieg.

Narino wurde beſiegt und die Provinzen, welche ihm anhingen, traten mit in den Bund. Der Congreß nahm am 14ten October 1812 ſeinen Sitz in Neyva. Narino wurde zum zweitenmal zu Ventaquenrada beſiegt, nach welchem Siege die Armee Bogota im Decbr. 1812 belagerte. Narino erbot ſich, abzudanken, welches die National-Repräſentation nicht annehmen wollte; dann erbot er ſich, Neu-Granada zu verlaſſen, wenn die Belagerer verſprechen wollten, das Leben und das Eigenthum der Einwohner in Schutz zu nehmen. Die Belagerer ſtürmten Bogota ohne Erfolg, und nur die von Girardot geführte Diviſion des Heeres kam ohne Verluſt nach Tunja.

Die Frage der abſoluten und relativen Unabhängigkeit hatte in andern Puncten noch traurigere Re-

ſultate. Die Junta von Quito, welche von den Exaltirten aus der Provinz Cuença mit einem Angriffe bedroht wurde, eilte, zur Vertheidigung Truppen anzuwerben.

Man konnte leicht die wahren Urheber dieſer Unruhen aufſpüren. Der Biſchof ſtellte ſich an die Spitze der Royaliſten von Cuença, deren Officiere Prieſter waren. Ihr Banner hatte die Inſchrift: Armee des Todes. Don N. Molina, von der Regentſchaft in Spanien zum Vorſtande der Junta in Quito ernannt, ſchloß an dieſe Banden die Truppen von Lima, welche ſich nach dem Blutbade vom 2ten Aug. von Quito zurückgezogen hatten.

Quito konnte nur mit Schrecken der nämlichen Krieger Ankunft erwarten, welche die beſten Bürger ermordet hatten. Die, die Regentſchaft in Cadix anerkennende Junta weigerte ſich, Molina als Präſidenten anzunehmen, wenn er mit einer Armee erſchiene, und beſchwerte ſich bei den Cortes, deren Antwort, daß Molina die Feindſeligkeiten einſtellen ſollte, ſpäter erfolgte, als hier ſchon Blut gefloſſen war. Auch gehorchte er dieſem Befehle nicht, weil angeblich die Cortes durch unrichtige Berichte getäuſcht worden wären, und die von Montufar befehligte Armee von Quito wurde durch die Royaliſten von Cuença geſchlagen. Prieſter ordneten hier das Gemetzel.

Am 6ten Novbr. 1812 rückte Molina's Nach-

folger, Don N. Montes, in Quito ein und ließ Feuer und Schwerdt wüthen. Die Brandplätze und Leichen veranlaßten eine anſteckende Krankheit, derenthalben viele Einwohner die Stadt verließen. Montes ließ den Biſchof, die Mönche, die Prieſter, die Nonnen militäriſch zurückkommen, welche die Flucht ergriffen hatten, ſofort nach ihrer Rückkehr den fünften Einwohner tödten, und rühmte ſich in einem Briefe vom 11ten Nov. an den Statthalter von Guyaquil dieſer Hinrichtung als einer rühmlichen Handlung.

Darauf übergab er das Commando des Heeres an Samano, welcher ſich Bogota's bemächtigte. Schon hatten die Royaliſten Caycedo, Präſidenten der Junta von Quito, zum Gefangenen gemacht. Der Nordamericaner Macaulay, Befehlshaber der Truppen in Popayan, und alle andern Officiere wurden ermordet.

Der Congreß von Neu-Granada war zwar in Hinſicht der Form der Regierung uneinig, aber dennoch ſo vernünftig, ſich zu vereinigen, um ſich den Royaliſten zu widerſetzen. Der zum Dictator ernannte Narino übernahm den Oberbefehl über das Heer von 8,000 Mann.

Von ſeiner frühen Jugend an widmete ſich dieſer Narino der Unabhängigkeit ſeines Vaterlandes und verbarg ſeine Wünſche und Plane nicht. Im Jahre 1794 wurde er in Bogota mit vielen andern Jüng-

lingen verhaftet. Er ſollte mit Duran, Cortes, Cabal und Umana nach Spanien geſandt werden, aber Narino entwiſchte, ſchiffte ſich nach Cadix ein und ſtellte ſich dem Gouverneur in Madrid vor. Mit neuer Verhaftung bedroht, floh er nach Frankreich und von da im Jahr 1796 nach England.

Damals war es Pitts Plan, das ſpaniſche America zu inſurgiren. Narino kam in ſein Vaterland zurück, um dieß einzuleiten. Als man es entdeckte, wurde er einige Jahre eingeſperrt; zwar erhielt er ſeine Freiheit wieder, aber unter der Bedingung einer ſteten Militärbegleitung und daß er Bogota nicht verlaſſen ſolle.

Als der Krieg in Spanien anfing, ſandte der Statthalter in Bogota Narino nach Carthagena; von dort entwiſchte er aber nach Santa Marta, wurde daſelbſt entdeckt und ausgeliefert, auch in Bochica eingeſperrt. Seine Befreiung verdankte er der Revolution, welche er höchſt eifrig beförderte.

Dieſer Narino als Dictator ſchlug bei Alto del Palace, vier Meilen von Popayan, die Royaliſten und zwang Samano zum Rückzuge nach Thrumbo. Dort zog der Geſchlagene eine Diviſion an ſich, welche am Gefechte nicht Theil genommen hatte, und lagerte ſich zu Gallioco.

Narino ließ ihn auf drei Puncten angreifen und erfocht einen neuen Sieg. Nun übernahm Aymerico den Befehl der Royaliſten, welche Recruten

aus Quito verſtärkten. Nachdem Narino eine volksthümliche Regierung in Popayan eingerichtet hatte, marſchirte er nach Paſtos. Die Spanier hatten ſich in die Päſſe der Andes, welche dieſe Gegend beherrſchen, zurückgezogen. Doch ſtürmte er die von ihnen beſetzten Höhen von Janambu; aber dieſer neue Erfolg koſtete vielen patriotiſchen Officieren das Leben, beſonders dem ſehr bedauerten jungen Salazar, deſſen glänzende Tapferkeit dem Vaterlande einen ausgezeichneten Vertheidiger verſprach.

Narino näherte ſich Paſtos, als Spione des Heeres der Royaliſten unter den nachrückenden Truppen Narino's das Gerücht verbreiteten, daß die Vortruppen geſchlagen worden wären. Darauf machte das Heer Halt. Dieß benützten die Royaliſten, griffen Narino mit den Vortruppen an, machten Narino zum Gefangenen, konnten jedoch ſein übriges Heer nicht aufreiben, welches Cabal unverſehrt nach Popayan zurückführte.

Narino wurde nicht, wie die übrigen Gefangenen, getödtet, ſondern nach Quito, dann nach Lima, endlich nach Spanien gefänglich abgeführt und im Gefängniſſe Caracca zu Cadix eingeſperrt. Als er erfuhr, daß ſein Vater zu Bocha-chica gefangen geſetzt ſey, bat er um Erlaubniß, ſich mit dieſem einſchließen zu laſſen, um ihm die Einſamkeit zu erleichtern.

Der Congreß zu Bogota erfuhr zu gleicher Zeit

den Rückzug der Armee von Popayan, Bovis Sieg über die Patrioten in Venezuela und Ferdinands VII. Rückkehr nach Spanien. Der Congreß ſah die Folgen dieſer Begebenheiten voraus und verhehlte dem Volke in ſeiner Proclamation vom 1ſten Sept. 1814 nicht, was es zu fürchten hätte, wenn es von der ſpaniſchen Oberherrſchaft wieder unterjocht werden ſolle, und ermunterte daher Neu-Granada zur Behauptung der Freiheit.

Mit Recht hatte der Congreß von Neu-Granada dringend angerathen, daß ſich alle Theile des jetzigen Columbia's zu einem großen Bundesſtaate vereinigen möchten, um deſto fähiger zu ſeyn, neuen Angriffen Spaniens begegnen zu können. Der Präſident von Cundinamarca, Bernardo Alvarez, welcher Narino folgte, weigerte ſich anfangs, dem Bunde beizutreten; als er endlich, gedrungen durch die Forderungen des Publicums, hierin nachgeben mußte, beauftragte er J. Lozano, mit dem Congreß die Union zu verhandeln; aber noch verweigerte er die Genehmigung der Union und erbot ſich dagegen zum Bunde, welches der Congreß von Neu-Granada nicht annahm.

Am Ende des Jahres 1814 kam Bolivar nach Tunja. Der Congreß hatte daſelbſt Sitzung. Die Provinzen Pamplona, Caſanare, Neyva, Tunja,

Choco, Popayan, Carthagena, Antioquia und Socorro hatten ſich unter einem General-Gouvernement verbunden, um Alvares zu zwingen, die Föderal-Oberhohoheit anzuerkennen.

Die Diviſion des Heeres von Venezuela, welche nach Bolivars Niederlage zu la Puerta ſich nach Cuença unter Urdanetas Anführung zurückgezogen hatte, erhielt ferneren Befehl, in Tunja ſich durch Verſtärkungen wieder zu organiſiren. Bolivar führte dieſes Heer nach Bogota und hatte ſich ſchon der Vorſtadt bemeiſtert, als man in einer Capitulation ſich einigte, daß Cundinamarca ſich dem Bunde Neu-Granada's anſchließen ſolle. Das Wahl-Collegium zu Bogota genehmigte die Union und lud den Congreß ein, dort ſeinen Sitz zu nehmen.

Seit dieſer Union ließ ſich erwarten, daß ungeachtet alles Widerſtrebens der Royaliſten in Venezuela, Quito und Santa-Marta es gelingen werde, den Staat ganz unabhängig herzuſtellen. Die Oberhoheit des Bundes ſollte die Finanzen und den Krieg ausſchließend dirigiren und die vollziehende Gewalt ſollten drei, durch republicaniſche Grundſätze und Talente ausgezeichnete Männer leiten.

Die von den Wahlcollegien ernannten Provinzialſtatthalter ſollten ſtets als Specialdelegirte der Bundesregierung handeln. Alles verſprach den vereinigten Colonien eine glückliche Zukunft. Die Abgaben waren vermindert worden. Wenn die Verwaltungen

ſich auf ihre wahren Bedürfniſſe einſchränken, ſo ſind die Abgaben der Repräſentativ-Regierungen niemals den Völkern läſtig. Ein Decret vom 13ten Julius 1814 lud die Ausländer ein, in den conföderirten Provinzen neue Gewerbe anzulegen. Bald ſah man Fabriken von Waffen und andern Bedürfniſſen ſich bilden, welche man bisher ſich nur durch fremde Induſtrie verſchaffen konnte.

Die Preſſe genoß einer völligen Freiheit, und die niedern Geiſtlichen ſprachen ſich freimüthig für die Sache der Unabhängigkeit aus. Bald war der Congreß im Stande, der Armee von Popayan unter Cabal's Befehl Verſtärkungen wider die Royaliſten zu ſenden. Andere von Urdaneta befehligte Truppen beſchützten die Provinz Pamplona, in welche die Royaliſten einfallen wollten.

Ein Theil des Gebiets von Santa-Marta war noch in den Händen der Feinde. Bolivar, General der Bundesarmee, konnte den von dem Congreß weiſe angelegten Plan, um die Expedition glücklich zu Ende zu bringen, nicht vollziehen, weil Carthagena ſeine Ernennung zum commandirenden Generale nicht genehmigen wollte.

Während dieſe Meinungsverſchiedenheit die Armee vor den Thoren der Hauptſtadt unthätig ließ, beſetzten die Royaliſten einen großen Theil der Provinz, und Morillo, der dieſe Uneinigkeit benützte, belagerte und nahm Carthagena. Zwar ſiegten die Re-

publicaner zu Cachiri und Remedios, unterlagen aber dagegen auf andern Puncten. Morillo fühlte ſehr gut, daß er ſeine Fortſchritte bloß der Uneinigkeit der Patrioten zu verdanken habe, und zeichnete auch in Carthagena ſich wie immer nur durch Aechtungen und Verurtheilungen aus. Der dortige General-Capitän ließ die nach der Einnahme der Stadt verhafteten dortigen Patrioten, ſtatt ſie, nach der Meinung der ſpaniſchen Magiſtrate, nach Spanien zu ſenden, ſämmtlich tödten.

Bald aber empfand er, daß zu grauſame Mittel dem, der ſie anwendet, ſtets ſelbſt zu ſchaden pflegen, und daß durch das vergoſſene Blut erhitzte Geiſter nur noch erbitterter werden. Jetzt wollte er ſein Syſtem ändern, es war aber ſchon zu ſpät. Als er den Patrioten keine andere Wahl ließ, als entweder die Waffen wider ihn zu ergreifen, oder auf dem Schaffot zu ſterben, ſo ergriffen ſie zahlreich die Waffen.

Gerade durch dieſe Grauſamkeiten verbreitete ſich wie ein Lauffeuer eine neue Inſurrection vom ſtillen Oceane bis zur Republik Venezuela, und die königliche Standarte wehete nur noch auf den Mauern von Carthagena und Santa-Marta. Das ganze Landvolk erhob ſich wider die Spanier. Der General St. Ander unterhielt den Geiſt der Unabhängigkeit in den Gegenden, wo die Spanier noch Herren waren; Bolivar pflanzte die Fahne der Freiheit auf den

Wällen von Bogota auf, wohin die Spanier nicht wieder zurückgekehrt ſind.

Seit 1810, da die erſte Inſurrection ſtattfand, bis 1816, da Morillo ſich Neu-Granada's bemächtigt hatte, konnte jeder Eigenthümer die Bergwerke in ſeinen Beſitzungen für ſeine Rechnung benützen, und ihr Ertrag betrug im Jahre 1814 bloß in der Provinz Choco 15,960 Mark Gold, 21karatig. Der Handel hat, ſeitdem der ſo feige als grauſame Morillo aus Columbia vertrieben worden iſt, ausnehmend zugenommen und deſſen Bürger verſprechen ſich die glücklichſte Zukunft.

Die Revolution von Buenos-Ayres ſtellt nicht minder intereſſante Begebenheiten dar, als diejenige von Columbia. Die Hauptſtadt Buenos-Ayres iſt eine der erſten Handelsſtädte der neuen Welt. Der engliſche General Beresford eroberte dieſe Stadt zwar im Jahre 1806, behauptete ſie aber nicht lange. Bald nachher bloquirte der engliſche Admiral Home-Popham Montevideo, welches ihm einen langen Widerſtand entgegenſtellte. Als große Verſtärkungen aus England den Britten eine regelmäßige Belagerung der Stadt erlaubten, wurde ſolche mit Sturm genommen.

Freilich nahm nachher der General White-Locke Buenos-Ayres, aber Angriffe der Eingebornen zwangen ihn, bald dieſes Vice-Königreich wieder zu verlaſſen.

Der franzöſiſche Emigrirte Liniers unterſtützte die Eingebornen mit Eifer und Glück, und aus Erkenntlichkeit ſtellten ſie ihn an die Spitze der dortigen höchſten Staatsgewalt nach der Abſetzung des Vicekönigs Sobremonte. Elio erſetzte ihn mit dem nämlichen Titel und erklärte allenthalben, daß Liniers ein geheimer Agent Napoleons ſey. Liniers vertrieb ſeinen Gegner aus Montevideo, und als Goyenache Ferdinand VII. als König von Spanien proclamiren ließ, ſo unterdrückte Liniers dieſes Verfahren, weil ihm die Truppen treu blieben.

Als in der Mitte des Auguſt 1809 Cisneros als neuer Vicekönig aus Spanien ankam, wurde Liniers durch die Junta abgeſetzt und nach Cordova in Tucuman verwieſen. Bald ſchickte die Junta Cisneros nach Europa wieder zurück. Nun hoffte Liniers ſich wieder mit einiger militäriſcher Hülfe erheben zu können, aber ſeine Gegner verhafteten und enthaupteten ihn, welches Schickſal der General Nieto und andere Officiere mit ihm theilten.

Bald erklärte ſich die Junta suprema für unabhängig von Spanien, aber des Generals Belgrano Feldzug, um aus Paraguay die Auctoritäten zu verjagen, welche daſelbſt den König Ferdinand anerkannten, mißlang; doch ſchüttelten ein Jahr ſpäter die Einwohner der Hauptſtadt Aſſomption das Joch Spaniens ab, gaben ſich den Doctor Francia

zum Dictator und erboten ſich zur guten Nachbarſchaft mit Buenos-Ayres, ohne mit dieſer Republik in Union treten zu wollen. Der jetzige Dictator, Doktor Francia, hat bisher ſich möglichſt aller politiſchen Verbindungen mit ſeinen republicaniſchen Nachbarn enthalten.

Eine kürzere Rolle ſpielte der in Montevideo geborne Artigas, ſo lange er die Banda-Oriental, d. h. das linke Ufer des Plata-Fluſſes, beſetzt hielt. Anfangs beförderte er die Revolution ſehr angelegentlich, ſtellte ſich an die Spitze der wilden Indianer in dieſem Diſtricte und unterſtützte den General Rondeau. Allenthalben verfolgte er die Spanier mit Eifer und mit Erfolg, bis er ſie in Montevideo belagern konnte.

Um die nämliche Zeit hielt der braſilianiſche Hof die Beſitznahme von Montevideo für zuträglich. Artigas und Rondeau vermochten dieß nicht zu hindern, aber Englands Politik bewog das portugieſiſche Heer nach Braſilien zurückzukehren, worauf Artigas und Rondeau im December 1812 die Belagerung von Montevideo erneuerten.

Bis dahin hatte Artigas ſich geſtellt, ein reiner und uneigennütziger Patriot zu ſeyn, aber ſein Betragen hat nachher ſeine geheimen Geſinnungen verrathen; um die Wilden jener Gegend für ſich zu gewinen, erlaubte er ihnen Plünderungen und alle

Unordnungen, welche zu erfolgen pflegen, wenn man ſolchen Kriegern nicht die ſtrengſte Subordination auferlegt. Rondeau wollte die Disciplin im Heere herſtellen; dieß mißfiel den Wilden und ihrem Führer Artigas, welcher ſeine bisherige Verſtellung ablegte und ſich zum alleinigen Feldherrn ernannte.

Vergebens wollte die oberſte Junta die beiden Generale mit einander wieder verſöhnen. Schon hatte ſich Artigas mit ſeinen Wilden vom General Rondeau getrennt, und bald ſtellte er ſich an die Spitze der Aufrührer wider die Republik.

Ein neuer glücklicher Erfolg belebte den Muth der Patrioten von Buenos-Ayres durch Vortheile, welche ihre Flotte über die ſpaniſche erfocht. Die Junta befahl nun ſogleich dem General Alvear, die Belagerung von Montevideo wieder anzufangen. Artigas verzweifelte, überlegenen Kräften widerſtehen zu können und verſuchte, die Garniſon aufrühreriſch zu machen. Sein Plan mißlang. Montevideo's Garniſon ergab ſich kriegsgefangen.

Die Generale Alvear und Rondeau verfolgten Artigas, ohne ihn und ſeine ihm treuen Wilden erreichen zu können. Weil die Republik einſah, daß ſie nur durch eine zahlreiche Beſatzung Montevideo behaupten könne, ſo ließ die Junta, welche alle ihre Truppen nöthig hatte, um andere Theile der Republik ſicher zu ſtellen, die Beſatzung und die Ar-

tillerie nach Buenos=Ayres zurückziehen und einige Schleiſungen der Feſtungswerke vornehmen.

Bald hernach ergriff Artigas von Montevideo Beſitz, ſchlug die Truppen der Republik und fiel in die Provinz Santa=Fé. In dieſer Lage nahmen die Braſilier den 21ſten Januar 1817 unter dem General Lecor von dem faſt vertheidigungsloſen Montevideo Beſitz.

Später waren Artigas Waffen wider die Braſilier unglücklich und dieſe ſetzten ſich in den ruhigen Beſitz der ganzen Banda Oriental. Oeffentliche Blätter haben ſpäter verſichert, daß die Einwohner von Montevideo und der Banda Oriental die Vereinigung mit Braſilien freiwillig gewünſcht und erhalten hätten. Da aber die Geſinnungen der Menſchen häufig wechſeln, ſo entſtand im Jahr 1823 eine Inſurrection in der Banda Oriental wider die braſiliſche Regierung, geleitet vom General Lovellana, und jene Inſurgenten erklärten öffentlich, ſich mit der la Plata=Republik vereinigen zu wollen. Dieſe Republik hat anfangs heimlich und dann öffentlich die Parthei dieſer Inſurgenten wider Braſilien genommen und beide Staaten ſind darüber mit einander in Krieg gerathen. Schon kreuzte eine braſiliſche Flotte vor der Mündung des Plata=Stromes, und die Bemühungen Columbia's und Großbritanniens ſchienen den Friedensſtand noch nicht wieder herſtellen zu können. In der Provinz hatten die Inſurgenten mit ihren re-

publikaniſchen Alliirten bisher zwar die Oberhand, jedoch war Montevideo mit Maldonado noch von den Braſiliern beſetzt.

Den Krieg gegen die Republikaner vermochten die Spanier beſonders durch den Ertrag der reichen Goldbergwerke der Statthalterſchaft Charcas zu unterhalten, aber im Mai 1819 mußte der ſpaniſche General la Serna dieſe Provinz aufgeben. Schon im November 1818 ſandten die Freiſtaaten von Nordamerika die Herren Graham und Rodney nach Buenos-Ayres, um an Ort und Stelle zu unterſuchen, in welchem Zuſtande ſich damals die Republik befand, und dieſe wunderten ſich in ihrer Berichterſtattung, daß dort die Bildung aller Claſſen ausgezeichnet zugenommen habe, daß ausländiſche Bedürfniſſe daſelbſt ſehr wohlfeil und die inländiſchen im Werthe geſtiegen waren, daß der Werth des Grundes und Bodens ſtieg und Landbau und Viehzucht blühete, die Zahl der Mönche und Nonnen dort abnahm, die Theologie weniger ſtudirt, von den vornehmeren Ständen der geiſtliche Stand nicht ſo ſehr als vormals geſucht, aber von jedem Einfluſſe auf die republikaniſche Regierung entfernt wurde.

Das Wappen von Buenos-Ayres iſt ein ovaler Schild, abgetheilt in einem azurblauen und ſilbernen Felde, umgeben mit einer Lorbeerkrone; in der Mitte zeigt eine Pike die Freiheitsmütze, und die aufgehende Sonne erleuchtet dieſe republikaniſche Zeichen.

Die Flagge von Buenos-Ayres iſt blau und weiß. Der 25ſte Mai und 9te Julius ſind jährliche Nationalfeſte.

Revolution in Spanien von 1820.

Von jetzt an erweitert ſich das Feld der Geſchichte wieder, das Gemälde wird mannigfaltiger, ohne gleichwohl einen Charakter von impoſanter Einheit zu verlieren. Nach dreißig Jahren hallte der Gegenſchlag der franzöſiſchen Revolution im Süden von Europa wieder, erregte Furcht ſelbſt an den äußerſten Gränzen des Nordens, und veranlaßte im Oſten eine impoſante und ſchreckliche Scene, die alle Völker und Cabinette ſehr beunruhigte. Auf der andern Halbkugel loderte, wie wir eben ſahen, gleichfalls das Feuer der Freiheitsliebe; die in Frankreich in dieſem Jahrgange von 1820 ausgebrochenen Unruhen waren nur ſchwache Funken eines ſo allgemeinen Brandes; die Franzoſen allein, ſo ſchien es, hatten den Haſen erreicht, und ward gleich das Schiff gewaltig erſchüttert, ſo wurde es doch nicht mehr gegen die Klippen geſchleudert.

Es iſt eine mißliche Aufgabe, die unglücklichen und ungeſtümmen Ausſchweifungen einer angehenden Freiheit zu ſchildern. Wir werden es uns zum Geſetze machen, während wir alle und jede Verirrungen an den Tag legen, alle und jede Tugenden, die hervor-

keimten, in's Licht zu ſtellen. Zuerſt wollen wir uns mit Spanien beſchäftigen.

Es ſchien, als hätte der König Ferdinand, nachdem er durch Europa aus ſeiner Gefangenſchaft zu Valençay erlöst war, nicht anders wieder nach Spanien kommen können, als um eine Zuchtruthe des Volkes zu werden, das ſeit ſechs Jahren ſein letztes Blut und ſeine letzten Kräfte für ihn erſchöpfte. Die Conſtitution der Cortes von Cadix war ihm nicht ohne rechtmäßige Beweggründe zuwider; hätte er ſich ihr unbedingt gefügt, ſo würde er vielleicht zu befürchten gehabt haben, der Gefangenſchaft nur darum entgangen zu ſeyn, um in eine Lage ohne Würde, ja ſogar ohne Freiheit, zu gerathen. Wie leicht war es ihm aber nicht, dieſe Conſtitution zu modificiren, ſie zu ſeiner Wohlthat, zu ſeinem Werke zu machen! Litt ſein Stolz dabei, wenn er nach dem Beiſpiele eines andern Abkömmlings Ludwig's XIV. eine Charte bewilligte? War ſeiner Völker Hingebung nicht einiger Vergeltung werth, und bürgte ihm deren Liebe nicht dafür, daß weiſe Modificationen mit Ehrfurcht würden aufgenommen werden?

Die Parthei der Cortes erwartete ihren König mit innigſter Freude. Die durch ihren unbezwingbaren Widerſtand gegen eine fremde Dynaſtie bewährte Reinheit ihrer Geſinnungen machte doch wohl die Fehler ihrer politiſchen Theorie wieder gut. Mäßigung wohnte neben der Freiheit im Herzen von Au-

guſtin Arguelles, Martinez de la Roſa, des Grafen von Torreno, und der Mehrzahl jener, die den Unabhängigkeitskrieg durchgekämpft hatten. Der König Ferdinand, welches auch immer ſein Entſchluß ſeyn mochte, hatte anfangs ſeines Volkes Wünſchen beizuſtimmen geſchienen. Ohne ſich als Sclaven einer während ſeiner Abweſenheit gegebenen Verfaſſung zu betrachten, hatte er durch ſein, von Valence datirtes Decret vom 4ten Mai 1814 angekündigt, daß er ſtatt ihrer die alte Conſtitution der Cortes, vervollkommnet durch Grundſätze, die des Jahrhunderts und einer heldenmüthigen Nation würdig wären, einführen würde. Er verhieß dauerhafte Garantien für die individuelle Freiheit und Sicherheit, ja ſogar die Preßfreiheit, indem er ſie von der Zügelloſigkeit trennte. Das zu Madrid kund gemachte Decret, weit entfernt, das Murren der Schöpfer der Conſtitution von Cadix zu erregen, wurde von ihnen und der freiſinnigen Parthei mit eben den Geſinnungen aufgenommen, womit in Frankreich die Erklärung von Saint-Ouen aufgenommen ward, auf welche getreulich eine ſchützende Charte folgte. Die abſolutiſtiſche Parthei, die, für jetzt noch ſchwach, durch die Ränke und die Thätigkeit der Mönche ſich vermehren und fortpflanzen mußte, beobachtete ein unruhiges Stillſchweigen, oder ließ ſich Worte von Verachtung und Mißbilligung entfallen. Ihr Triumph war nur allzunahe und allzugewiß.

Was hatte ſich zu Valence an eben dem Tage zugetragen, wo Ferdinand ſeines Volkes Wünſchen und der Aufklärung des Jahrhunderts Genüge zu leiſten verſprach? Das vermag die Geſchichte nicht mit Zuverläſſigkeit anzugeben; indeſſen bedurfte es bloß einiger Stunden, um den König zu dem gewaltſamſten Entſchluſſe zu vermögen, ihn zu dem traurigen Beginnen einer unheilvollen Regierung hinzureißen. Von eben dieſem Tage, 4ten Mai 1814, iſt das Decret datirt, das die Regentſchaft und die Cortes auflöst, alle ihre Verhandlungen caſſirt und die Verhaftung ihrer vornehmſten Mitglieder befiehlt. Die Abſolutiſten, Prälaten, Mönche oder Höflinge hatten einen allzugetreuen und allzuvielvermögenden Dollmetſcher in dem Generale Elio gefunden, der ſeitdem wegen eines für das Vaterland, ja für den König ſelbſt verderblichen Raths auf eine grauſame Weiſe büßte. Er hatte den König verſichert, daß die Armee die liberale Conſtitution von Cadix mit Abſcheu betrachtete. Wir werden ſogleich ſehen, durch wie viele auf einanderfolgende Empörungen, und durch welchen allgemeinen Abfall die Armee bewies, daß ihre Geſinnungen ſchlecht ausgelegt worden ſeyen. Jenes letzte Decret ward nicht eher als nach deſſen Vollziehung bekannt. Man wollte keines der Schlachtopfer entwiſchen laſſen, und es ſchien gut, die Mitglieder der Cortes in dem Augenblicke zu verhaften, wo ſie auf des Königes Zurückkunft Feſte veranſtal-

teten. Der Cardinal von Bourbon, Präſident des Regentſchafts-Rathes, wurde bloß zur Verbannung verurtheilt. Die beiden andern Regenten des Königreichs, Liſen und Agar, die Miniſter Guerra-Garcia, Salvarès und Torreno, wurden, ſo wie die Mitglieder der Cortes, Auguſtin Arguelles, Martinez de la Roſa, Canga Arguelles und Calatrava, in Verhaft genommen. Bald ward man verlegen darüber, wo man Richter finden ſollte, die entſchloſſen wären, im Namen des Königes Männer zu verurtheilen, welche Spanien und Europa als die treueſten Vertheidiger des gefangenen Königes betrachtet hatten. Kein Civil-Gerichtshof, kein Kriegsrath wollte ſich mit dieſer Ungerechtigkeit beladen. Die Inquiſition ſelbſt, die der König Ferdinand ſchleunig wieder herſtellte, ſcheute ſich, ihre Wiedergeburt durch dieſe gehäſſige Handlung auszuzeichnen, und lehnte ihre Competenz hinſichtlich der politiſchen Vergehungen ab. Der König ließ in der ganzen Fülle ſeiner willkührlichen Gewalt ſeinen Grimm an Männern aus, die nicht unterlaſſen konnten, ſich dieſem neuen Gange ſeiner Regierung zu widerſetzen. Er beſtrafte künftige Vergehungen, mögliche Vergehungen ſtrenger, als die Politik manchmal begangene Verbrechen beſtraft. Das Grauen der Kerker genügte nicht, man nahm ſeine Zuflucht zu entehrenden Strafen, in der thörichten Hoffnung, große Charactere zu brandmarken.

So war nun alſo Philipp's II. Regierung, zwar nicht in ihrer ganzen Stärke, aber in ihrer ganzen Gewaltthätigkeit, wieder in Spanien hergeſtellt. Man hörte von nichts mehr als von Verurtheilungen zu den Felſenkerkern in Afrika, von Galeeren und Galgen ſprechen. So wird nach dem göttlichen Rechte verfahren, wenn herrſchſüchtige und intriguante Pfaffen ſich zu Herren über daſſelbe machen! Die Mönche haben ſich für immer von jenen Freiſinnigen getrennt, mit denen ſie ſechs Jahre hindurch gekämpft hatten. Sie herrſchen am Hofe, bekommen aber ſelbſt Oberhäupter. Dünkt ſich der Despotismus ohne Jeſuiten geſichert? Sie kehren zurück nach Spanien, wie verbannte Monarchen in ihr Reich zurückkehren. Ausgeſöhnt mit den Dominikanern und über die geſammte mönchiſche Miliz gebietend, knüpfen ſie, im Namen des Aberglaubens, das Bündniß der unumſchränkten Gewalt mit dem großen Haufen feſter. Das Wiſſen wird zum Verbrechen und die Vernunft zur Empörung; die Treue ſelbſt wird in Verdacht gezogen, wenn ſie auf ſechsjährige Kämpfe einigen Werth ſetzt. Man ſah die Spanier, die Napoleons Bruder unterſtützten, und die, ſo ihn mit allen Kräften ihrer Verzweiflung zurückgeſtoßen hatten, in dieſelben Kerker wandern oder mit der gleichen Verbannung beſtraft werden. Man ſtrafte ſogar Gelehrte, bewaffnete Troubadours, die eine von Blut erſchöpfte Nation durch patriotiſche Hymnen

wieder belebten, und bedauerten, daß ſie ſolche nicht bis durch die Mauern des Schloſſes von Valençay konnten wiederhallen machen.

So brachte ein unter dem ultramontanen und mönchiſchen Joche trauriger Weiſe unumſchränkter König ohne Mäßigung und Gerechtigkeit die Grundſätze einer unbiegſamen Legitimität in Anwendung, und noch war der König, ſein Vater, am Leben!

Indeſſen gingen die Leiden der Arguelles, der Martinez de la Roſa, der Calatrava, ihrer angeſehenſten Freunde, in ihren Kerkern und unter jenen Felſen von Afrika, wo ſie vier Jahre in Ketten verharren ſollten, allen edeln Herzen nahe. Die Armee theilte bald dieſe Geſinnungen; allein das Bedürfniß einer Conſtitution war bei ihr nicht allgemein. Man ſchmeichelte den Chefs. Die Angeberei ſchreckte und trennte die feurigſten Officiere. Man hatte deren bereits eine große Anzahl in Verhaft genommen. Einer von ihnen, Namens Porlier, Schwager des Grafen von Torreno, hatte alles Feuer der Jugend, des Muthes und des Patriotismus an den Tag gelegt. In einem feſten Schloſſe von Corunna eingeſperrt, hatte er mit einem in dieſer Stadt garniſonirenden Regimente Einverſtändniſſe zu unterhalten gewußt. Alles verkündete ihm ſeine baldige Freilaſſung; man fing an, ihn minder ſtreng zu bewachen, er ging aus, unter dem Vorwande, ein Bad zu gebrauchen. Nach Verfluß eini-

ger Stunden war er Herr von dem Regimente und proclamirte die Conſtitution der Cortes. Eine ſtarke Macht zog gegen ihn aus; vielleicht hätte ſie ſich ſeinem Unternehmen beigeſellt, allein ſeine Anhänger geriethen in Schrecken. Es wurden einige Unterofficiere gewonnen, die den Anführer der Empörung verhafteten und auslieferten. Porlier ward verurtheilt, nicht erſchoſſen, ſondern gehangen zu werden. Man wollte durch das Schimpfliche der Todesſtrafe auf die Einbildungskraft wirken. Zu gleicher Zeit unternahm es derjenige Anführer der Guerillas, der ſich Frankreich am furchtbarſten gemacht hatte, Mina, Navarra in Aufſtand zu ſetzen. Ein Angriff, den er auf Pamplona machte, ſcheiterte, und er flüchtete ſich nach Frankreich. Sonderbares Schickſal! Unter Ludwig XVIII. war ihm das Gaſtrecht nicht verſagt worden; allein jetzt erſchien Bonaparte wieder, und Mina glaubte ſich nicht mehr ſicher unter der neuen Regierung eines Eroberers, gegen den er ſein Vaterland vertheidigt hatte. Er reiste mit dem Grafen von Torreno, der ſich gleich ihm geflüchtet hatte, nach England, und erſchien nach der Zurückkunft der Bourbonen wieder in Frankreich.

Jedes Jahr ward durch Unternehmungen von eben dieſer Art bezeichnet, und jene von Lascy brach im Jahre 1817 aus. Er war ein General, der anfangs unter Napoleon gefochten und ſpäterhin ſich unter die ſpaniſchen Fahnen geſtellt hatte. Die Ar-

mee zählte wenig erfahrenere Officiere. Als Oberbefehlshaber in Catalonien hatte er dieſe unruhige Provinz zum Schauplatze der Empörung auserſehen. Das plötzliche Mißgeſchick, das ihn bei ſeinem Unternehmen traf, hatte ſeinen Grund in einem ſonderbaren Verhängniſſe. Es ergriff ihn ein heftiger Anfall von Podagra, lähmte ſeine Glieder in dem Augenblicke, wo er Alles zu wagen im Begriffe ſtand und verwehrte ihm die Flucht, als ſeine entmuthigten Anhänger nur noch auf ihre Rettung bedacht waren. Er ward auf Majorca erſchoſſen.

Nicht glücklicher war im Jahre 1818 zu Valencia der Oberſt Vida. Gleich allen ſeinen Vorgängern im Stiche gelaſſen, erſchoß er ſich, und ſeine Mitſchuldigen wurden gehangen.

Unternehmungen dieſer Art bezeichneten jenen übermäßigen Unwillen, der weder Ort noch Zeit zu erwarten weiß und den Tod der Qual, an ſich zu halten, vorzieht. Indeſſen lernten die von Haß Erfüllten, ſich in geheime Geſellſchaften zu vereinigen; dieſe bildeten ſich in allen Provinzen und in Kurzem faſt in allen Garniſonen, unter dem Schirme jener finſtern Geſetze des Geheimniſſes, jener Proben, womit die Freimaurerei ihre Räthſel ohne Wort und ihre, bald wollüſtigen, bald mildthätigen Verſammlungen ſo lange umſchleiert hat. Die Conſtitution der Cortes war das Loſungswort dieſer Geſellſchaften geworden, die es wagten, unter den Kreuz-

feuern der Inquiſition und der Polizei zu paſſiren. — Der Sturm erwartete, um loszubrechen, bloß eine Zuſammenrottung von Soldaten auf irgend einem Punkte der Halbinſel. Während Alles ſich zu einer Cataſtrophe anſchickte, geriethen mehrere franzöſiſche Royaliſten in Verwunderung über die Feſtigkeit dieſer Regierung, und wurden einem ſolchen Beiſpiele nach in ihrem ſyſtematiſchen Abſcheu gegen jede, den öffentlichen Freiheiten und der Aufklärung des Jahrhunderts zu Theil werdende Vergünſtigung beſtärkt. Indeſſen erſchien Frankreich, durch die Kraft ſeiner Inſtitutionen, nachdem es das ungeheure Löſegeld der hundert Tage abgetragen, ſtrahlend von Credit, Wohlſtand und Induſtrie, während der König von Spanien, indem er Gebrauch und Mißbrauch von jenem Abſolutismus machte, der über die civiliſirteſten Länder eine Sandwüſte verbreitete, der ärmſte, der abhängigſte und der am meiſten bedrohte unter Europa's Königen war.

Das blinde und lichtſcheue Syſtem, welchem Spanien unterworfen war, beraubte es aller Mittel, die ungeheuern Colonien, die ſeit drei Jahrhunderten mit ſeinem Glanze belaſtet blieben, zu beſchwichtigen oder zu bezwingen. Dieſe neue Hemisphäre vollendete im Tumulte die Revolution, wodurch ſie von Spaniens Geſetzen befreit ward.

Es war gerade in der Epoche geſchehen, wo Spanien für ſeine Unabhängigkeit ſtritt, daß ſeine mäch-

tigſten Colonien ihre Bande mit einem Mutterſtaate, deſſen ganze Macht nach Cadix geflüchtet ſchien, zerriſſen hatten. Nie ſprach ſich das Gefühl der Freiheit auf eine den Geſetzen der Gerechtigkeit und der Großmuth mehr widerſtreitende Weiſe aus. Wo ſollte man während eines Invaſions-Krieges einen Ueberſchuß von Truppen finden, um ſie gegen ſo viele in ſo unermeßlichen Regionen verbreitete Staaten zu verwenden? Was Spaniens Unglück und Verzweiflung vollendete, war der Umſtand, daß gerade in dem Augenblicke, wo England ihm mächtigen Beiſtand gegen Napoleon leiſtete, daſſelbe der verborgene, aber thätige Helfer der empörten Colonien war. Hätte gleichwohl Spanien einige politiſche Freiheit behalten, nachdem es den ganzen Umfang ſeiner National-Freiheit wieder erlangte, ſo hätte es jenſeits des Atlantiſchen Meeres mit einer glücklichen Miſchung von Stärke und Weisheit handeln, die Bande der Colonien, ohne ſie zu zerreißen, lockerer machen und ſich der Mittel des Handels eben da, wo die Eroberung geſcheitert wäre, bedienen können. Dieſes behutſame Verfahren gehörte nicht zu dem Geiſte einer unumſchränkten Regierung. Das göttliche Recht wurde gegen Aufrührer in's Spiel geſetzt; der Krieg war grauſam; man machte es ſich zum Geſetze, die Gefangenen zu ermorden, und ein dummer Aberglaube beraubte die Verurtheilten der Hülfe der Beichte. Der Menſch bildete ſich ein, er könne

über die Pforten der Hölle gebieten und Gott zum Diener ſeiner Rache machen.

Indeſſen erhielten die ſpaniſchen Truppen in Amerika einen Wüthrich zum Anführer. Morillo errang manche Vortheile. Napoleon ſelbſt hatte nie ſo weite Strecken ſo ſchnell durchzogen; allein dieſelbe Art von Thätigkeit, von Hülfsmitteln und vielleicht auch eine noch unbezwingbarere Seelenſtärke, zeichnete den bewaffneten Schöpfer der neuen Republiken, Bolivar, aus. Blieb ihm nur ein letzter Stützpunct übrig, ſo konnte er dort mit voller Zuverſicht einen durch Ermüdung erſchöpften Sieger erwarten, und dann gewann er, nach einem einzigen Treffen, wieder 5 bis 600 Stunden Terrain. Er mochte ſiegen oder beſiegt werden, ſo verlangte Morillo nicht mehr partielle Verſtärkungen, die elendiglich dahin ſchmolzen, ſondern eine, durch Zahl, Disciplin und Kriegskunſt impoſante Expeditions-Armee.

Die Regierung beſchloß, dieſe Armee zu erſchaffen: da ihr mehrere Regimenter und eine Menge Officiere verdächtig waren, ſo ergriff ſie mit Freude dieſe Gelegenheit, ſie vom Halſe zu ſchaffen. Uebrigens ſparte ſie nichts, weder um den bei Cadix verſammelten Truppen Stoff zum Mißvergnügen zu benehmen, noch um die Generale und Officiere mit Angebern zu umringen, die dazu taugten, ihre Complotte ſcheitern zu machen. Vergebliche Vorſicht!

Der Befehlshaber ſelbſt, den man an die Spitze dieſes Heeres ſtellte, der Irländer O'Donnel, Graf von Abisbal, der ſich gegen die Franzoſen ausgezeichnet hatte, war die Seele einer militäriſchen Verſchwörung, welche darauf abzweckte, die öffentlichen Freiheiten wieder aufleben zu machen. Im Monate Julius 1819 begingen einige Officiere Unbeſonnenheiten, welche die Kundſchafter benützten. Unter ihnen befand ſich ebenderſelbe Quiroga, der bald nachher als Spaniens Befreier ſollte begrüßt werden. Abisbal, um den Verdacht von ſich ſelbſt abzuwenden, beeilte ſich, ſie zur Strafe zu ziehen, und ließ ſie arretiren. Der Hof rief ihn bald zurück; allein in der Verſtellungskunſt ausgelernt, entfernte er nach und nach den Argwohn, deſſen Gegenſtand er war. An ſeine Stelle war der General Graf Calderon getreten. Das gelbe Fieber, welches zu Cadix große Verheerungen anrichtete, verzögerte die Abfahrt der Expedition. Die Armee belief ſich beiläufig auf 18,000 Mann; ſie wurde ſorgfältig equipirt und beſoldet. Spanien erſchöpfte ſich dieſer letzten Anſtrengung gegen America wegen. Der Marine-Miniſter Cisneros trug über Alles an Ort und Stelle Aufſicht; der Augenblick der Abfahrt war nahe, die Armee ſah es mit Schaudern. Die Officiere ſprachen mit ihr nicht anders davon, als von einem Deportations- und Todes-Urtheile. Don Raphael Riego, Befehlshaber eines Aſturiſchen Bataillons, hatte

den allerkühnſten Anſchlag gefaßt, den nämlich, den General Calderon und mehrere Feldmarſchälle in Arcos zu arretiren und daſelbſt die Conſtitution der Cortes auszurufen, während man ſich zur Befreiung des Don Antonio Quiroga aus dem Kloſter, worin er bewacht wurde, aufmachen und dieſer, von den Truppen geliebte Obriſtlieutenant ſich ſodann der Inſel Leon und, wo möglich, der Stadt Cadix, ſo wie der geſammten Marine, würde zu bemächtigen ſuchen. Der erſte Januar 1820 wurde zu einem Angriffe gewählt, durch den Spaniens Schickſal ſich ändern ſollte.

Riego gelang ſeine Unternehmung gegen Arcos vollkommen. Die Generale wurden ſeine Gefangene, und ſein Trupp vermehrte ſich um vier Bataillone, die ihn beſchützten. Quiroga, durch einen kühnen Streich befreit, war ſo glücklich, ſich der Inſel Leon zu bemeiſtern, wodurch die Inſurrection einen furchtbaren feſten Fuß gewann.

Allein der Einverſtändniſſe ungeachtet, welche die Aufrührer mit den Bewohnern von Cadix zu Stande gebracht hatten, ſcheiterte ſein Unternehmen gegen dieſe Stadt, wohin die vornehmſten Einwohner ihn beriefen.

Spanien bot zwei Monate hindurch das ſtaunenswürdigſte Schauſpiel dar. Ohne ganz unbeweglich zu bleiben, entfernte ſich die Inſurrection nur ein wenig von den erſten Poſten, die ſie eingenommen hat-

ten. Der König, der Hof und das Volk und die Armee, Alles ſchien von gleicher Unentſchloſſenheit befangen; der Geiſt der Mönche bekämpfte den Geiſt der Kriegsmänner. Waren die Städte voll Feuer für die Conſtitution, ſo war das Landvolk eiskalt dagegen; am Hofe beargwohnte Alles einander. Bei allen Regimentern denunciirten die Treuen die Schuldigen, und dieſe hinwieder die Treuen. Beſtürmt von Angebereien, in der Finſterniß verloren, gab und entzog der König ſein Vertrauen zwanzig Mal an einem und demſelben Tage. Marſchirte er gegen die Inſel Leon, ſo befürchtete er, Madrid zu verlieren. Quiroga und der General Freyre, die den Auftrag hatten, einander zu bekämpfen, beobachteten, forderten einander durch Proclamationen heraus, und wagten es kaum, ſich in Scharmützel einzulaſſen. Der Ausgang eines, lediglich durch das ſpaniſche Phlegma ausgezeichneten Kampfes ſchien auf der größern oder kleinern Zahl von Ausreißern, welche die beiden Lager empfingen, zu beruhen. Der Vortheil erklärte ſich für Quiroga; was Riego betrifft, ſo hatte er ſich über eine weit gedehnte Strecke verbreitet, ohne irgendwo jene großen Maſſen zu bilden, auf denen die Stärke der Inſurrectionen beruht. Indem er die Seeküſte durchſtreifte, erweckte er in den Städten Xeres, Algeſiras nud Malaga einen patriotiſchen Enthuſiasmus, der aber nach ſeinem Abzuge erloſch. Ein General, der ihn mit Hitze verfolgte,

kam von Stadt zu Stadt, und machte den Freude-Feuern ein Ende; dieß war Joſeph O'Donnel, Bruder des Grafen von Abisbal. Er war der königlichen Sache eben ſo ſehr ergeben, wie ſeine beiden Brüder, Abisbal und Alexander, es in Geheim der conſtitutionellen Sache waren. Von dem royaliſtiſchen Corps geneckt, ward Riego genöthigt, ſich in das Gebirge zu werfen und ſeine Soldaten, dieſe tumultuirenden Miſſionäre der conſtitutionellen Ordnung, in Guerillas-Banden zu vertheilen. Dieſe kühne, obſchon wenig fruchtende, Expedition machte großes Aufſehen in Spanien, ja ſogar in Europa; man glaubte nichts anderes, als daß Riego Meiſter von dem Lande ſey, das er beſucht hatte; die Handelsſtädte geriethen in Bewegung, Galizien brannte vor Begierde, das Werk der Inſel Leon zu vollenden.

Corunna und Ferrol brachen los. In der erſten dieſer Städte trug man Porliers Wittwe im Triumph umher, man befreite deſſen Mitſchuldige, man maſſacrirte einen Sergeanten, der ihn ausgeliefert hatte. Zu gleicher Zeit ſetzte Mina, der aus Frankreich, ſeinem Aſyl, entwiſcht war, einen Theil von Navarra in Empörung, und Catalonien zeigte ſich bereit, der nämlichen Bewegung nachzugeben.

So war Spaniens Lage im Anfange des März-Monats beſchaffen. Dieſer Monat ſah der Unentſchloſſenheit eines Volkes ein Ende machen, das durch einen ſeltſamen Contraſt mit dem leidenſchaftlichen

Feuer, das es ſeiner Sonne und den Arabern zu verdanken hat, eine Langſamkeit, worin man die Spur weſtgothiſcher Sitten erkennt, und eine, durch einen alten Despotismus ſorgfältig geſchonte Faulheit vereinigt. In Betracht der energiſchen Anſtrengungen des Generals O'Donnel gegen Riego glaubte der König dem Bruder dieſes Irländers, Grafen von Abisbal, ſein Zutrauen wieder ſchenken zu müſſen. Er beauftragte ihn, eine neue Armee in der Mancha zu organiſiren, die gegen die Aufrührer auf der Inſel Leon marſchiren ſollte. Dieſer reiste den 3ten März von Madrid ab, und den 5ten, nachdem er ſich an die Spitze eines, von ſeinem dritten Bruder, Alexander O'Donnel, commandirten Regimentes geſtellt, rief er zu Ocana die Conſtitution aus; einige Soldaten von der Leibwache unterſtützten dieſe Empörung. Schon brach ſolche in Madrid aus. Man errichtete hier den Stein der Conſtitution. Der König ſah ſeine Garden pelotonweiſe ausreißen. Es hatte ſich ein Complott gebildet, um ſich ſeiner Perſon zu bemächtigen. In ſeiner Verwirrung verſprach er, die alten Cortes einzuberufen; allein man wollte jetzt keine gothiſchen Freiheiten mehr. Das Murren erhob ſich nun ſtärker. Der König faßte den Entſchluß, ſich bei dem General Balleſteros, der ſeine Anhänglichkeit an die conſtitutionelle Ordnung keineswegs verbarg, Raths zu erholen, oder vielmehr deſſen Befehlen ſich zu unterwerfen, und den 7ten März 1820 unterzeichnete

er das nachſtehende Decret, eine traurige Entwicklung von ſechs Jahren unumſchränkter Gewalt.

„Der König, unſer Herr, hat an ſeine Secretäre von allen Departementen folgendes königliche Decret zu erlaſſen geruht:“

„Zu Vermeidung der Verzögerungen, die in Folge der Ungewißheiten statthaben könnten, denen in dem Staatsrathe mein Decret vom Geſtrigen unterworfen ſeyn würde, deſſen Inhalt die unmittelbare Zuſammenberufung der Cortes iſt, und nachdem ſich der allgemeine Wille des Volkes (la voluntad general del pueblo) ausgeſprochen hat, habe ich mich entſchloſſen, die im Jahre 1812 von den allgemeinen und außerordentlichen Cortes verkündete Conſtitution zu beſchwören, was ihr euch merken und deſſen ſchleunige Kundmachung ihr befehlen werdet.“

„Ich, der König.

In dem Pallaſte, den 7ten März 1820.“

Solchergeſtalt ſank der König zum Sclaven herab auf dem conſtitutionellen Throne, auf den er ſich ſechs Jahre zuvor als Geſetzgeber hätte niederſetzen können. Man ſah ihn, auf einen Balkon geſtiegen, wohin das Geſchrei des Volks ihn gerufen hatte, mit einem Exemplare der Conſtitutions-Urkunde in der Hand, erſcheinen. Es mußte ſodann ein Eid geſchworen werden, den der Zwang vorgeblich ungültig machte; allein dieſe Art von Entſchuldigung ſteht dem Königthume ſchlecht an.

Während aber Madrid, bezaubert von dieſen neuen Scenen, von einer Zukunft von Ruhm und Freiheit träumte, war die, derſelben Sache weit eifriger ergebene Stadt Cadix mitten unter einem und demſelben Feſte einem entſetzlichen Gemetzel Preis gegeben.

Der General Freyre, der nichtsbedeutenden Blokade der Inſel Leon überdrüſſig, hatte ſich in dieſe Stadt begeben, als man eben Abisbal's Abfall und die gewaltigen Fortſchritte der Inſurrection daſelbſt vernommen hatte. Das Volk, im Tumulte, drang in die beiden Regimenter der Beſatzung, ſich der National-Sache anzuſchließen. Dieſe beobachteten ein ſcheues Stillſchweigen; das Volk ſchien zu den äußerſten Ausſchweifungen geſtimmt. Der General Freyre berathſchlagte und verſprach, die Conſtitution am folgenden Tage zu proclamiren. Dieſe Nachricht ward mit Entzücken vernommen. Cadix vergaß jetzt ſeiner langen Leiden, ſeiner unermeßlichen Einbußen jenſeits des Feſtlandes, ja ſogar jener Geißel, des gelben Fiebers, das ſo eben eine Menge Familien in Trauer verſetzt hatte. In ſeinen Mauern ward die Conſtitution in einer Epoche von Kämpfen und Ruhm geboren. Ein Feſt bereitete ſich vor an einem Orte, wo der Himmel ein immerwährendes Feſt zu geben ſcheint. Ueberall wurden luſtige Tafeln aufgeſchlagen. Man athmete eine balſamiſche Luft ein in Straßen, mit Blumen beſtreut, die Barken und großen Schiffe waren mit National-Farben geziert.

Der Platz San-Antonio war zum Verſammlungsorte einer großen und glücklichen Familie geworden.

Man erwartete Quiroga, um in ihm des Vaterlandes Retter zu ſegnen; allein aus Furcht vor einer Hinterliſt hatte er ſich geweigert, die Inſel Leon zu verlaſſen. Seine Stelle vertraten einige Officiere; in Ermanglung ſeiner wollte man nun den General Freyre ſegnen, der durch ſeinen Beſchluß vom vorigen Tage den Gefechten zuvorkam, deren Schauplatz und Opfer die Stadt geworden wäre. Man erwartete ihn, es war die Stunde, wo er die Conſtitution proclamiren ſollte. Man vernahm ein Wuth-Geſchrei, dann Flintenſchüſſe. Es war nicht eine africaniſche Schaar, die gekommen war, die Stadt an einem Feſttage zu überfallen, es waren die beiden Regimenter der Garniſon, die ihre Treue durch ein blutiges Gemetzel beweiſen wollten. Ihr Grimm ward durch den Anblick aller dieſer wehrloſen Weſen nicht entwaffnet. Sie feuerten feiger Weiſe auf den Straßen, feuerten auf einem Platze, deſſen Ausgänge ſie verſperrten. Das zur Verzweiflung gebrachte Volk lief nach dem Arſenale, Waffen daſelbſt zu holen, allein ſchon Tags zuvor war das Arſenal ausgeleert worden. Der Abend rückte heran, dieß war der Augenblick der Plünderung; es war der Augenblick der abſcheulichſten Schändlichkeiten, welche die viehiſch-rohe Gewalt erzwingt. Die Löſegelder für die

Schamhaftigkeit mußten herbeigeſchafft werden, und oft wurden die angenommenen Löſegelder unnütz. Die Officiere der Inſel Leon hatten eine Zuflucht bei dem General Freyre geſucht, dem es dadurch, daß er ſie verheimlichen ließ, ſie zu retten gelang. Der General hatte nur mit Entſetzen dieſe Mordſcenen erblickt, deren Vorbereitungen ihm verhehlt worden waren. Den andern Tag zeigten ſich die Soldaten des Blutbads, nicht aber der Plünderung müde. Sie verfuhren dabei mit mehr Ordnung. Die Schätze einer ſo reichen Stadt ſchienen ihnen eine höchſt gerechte Belohnung für ihre Strapatzen vom vorigen Tage zu ſeyn. 500 Perſonen waren getödtet worden, und die Zahl der Verwundeten ſtieg über 1000. Die Geſchichte muß den Namen des infamen Generals Campana bemerken, der in einem Tages-Befehle den Soldaten der Beſatzung ihrer Treue und ihres glänzenden und entſchloſſenen Benehmens wegen Glück wünſchte. Ein ſo niedriger Wicht ſchien für Carls IX. Hof geboren. Der dritte Tag kündigte ſich als ein neuer Vertilgungs-Tag an; allein es war ein Eilbote von Madrid angelangt. Der König hatte eben dieſe Conſtitution, die der Wüthrich Campana durch ſolche Mittel zurückſtoßen zu müſſen geglaubt hatte, bereits angenommen und unterzeichnet, er hatte ſie zu vertheidigen geſchworen; Madrid war trunken vor Freude; die Revolution war vollendet. Cadix erſtand wieder, und der Schrek-

ken war in die Reihen der feigen Henker-Soldaten übergegangen. Der Annehmungs-Acte war ein Amneſtie-Decret beigefügt; die Soldaten waren gezwungen, ihre Zuflucht zu demſelben zu nehmen. Die Behörden veranſtalteten, daß ſie des Nachts abzogen, um ſie der Wuth des Volkes zu entziehen. Sie wurden nachher entlaſſen. Gewiß lag einem ſolchen Betragen Seelengröße zu Grunde; das ſpaniſche Volk ſchien damals einer beſſern Zukunft werth.

Unterdeſſen kamen aus den ſpaniſchen Feſten von Africa Gefangene, zerquetſcht von dem Gewichte ihrer ſechs Jahre lang geſchleppten Ketten; Spanien ſehnte ſich dieſen unglücklichen Mitgliedern der Cortes entgegen, welche mit dem Ruhme, ihrem Könige getreu zu ſeyn, denjenigen, Gründer der Freiheit zu ſeyn, hatten vereinigen wollen. Sie hatten fehlerhafte Inſtitutionen erſchaffen, allein ihrem Character gebrach es nicht an Größe, indem ſie von keinem Rachegeiſte beſeelt waren; nachdem ſie ihren gefangenen König gegen die fremde Invaſion vertheidigt, beſchloſſen ſie, nun auch gegen die Anarchie einen König zu beſchirmen, der ſie zu einer Gefangenſchaft verurtheilt hatte, die man zu entehren ſuchte; ihre Mäßigung hatte die Wirkungen der Gnade, ohne das Stolze derſelben zu haben. Berufen, die Einen, um Beiſitzer der erſten, von dem Könige eröffneten Sitzung, die Andern, um ſeine Miniſter zu ſeyn, vergaßen ſie das Vergangene, um ſich

ganz und unbedingt ihres Vaterlandes Zukunft zu weihen. Ein Glück, hätten ſie ſolche durch die wahrhaften, durch die nothwendigen Geſetze der repräſentativen Regierung zu ſichern vermocht!

Wir werden nicht die Conſtitution der Cortes von 1812 zergliedern, ſondern uns begnügen, zu ſagen, daß ſie faſt in Anſehung aller Puncte die Irrthümer der erſten und ſchwächſten Conſtitution Frankreichs wiederholte. Keine Oberkammer, eine einzige und folglich unumſchränkte Kammer, ward an die Stelle der Regierung des unumſchränkten Königs geſetzt. Man begreift nicht, welche leitende, aber verwirrte, oder zweideutige Gewalt in einem, aus vierzig Mitgliedern, wozu nothwendiger Weiſe vier Prälaten und vier Granden Spaniens gehören mußten, beſtehenden Staatsrathe exiſtirte. Es ſtand zu beſorgen, daß dieſes Räderwerk eben ſo wohl dem Könige, wie der geſetzgebenden Kammer in Kurzem unerträglich werden dürfte. Es zeigte ſich fortwährend ein Geiſt von Mäßigung in ihm; dieß war ein unſchätzbarer Keim zu einer obern Kammer, welche zu errichten man nie den Muth hatte; und gleichwohl nahmen der ſpaniſche Adel, vornämlich die Grandezza, eine Conſtitution an, welche ſie in Vergeſſenheit ließ. Die Hof-Edelleute hatten den Despotismus in der Nähe geſehen, und nur in ſeiner Abweſenheit kann man ſich ihn ins Schöne malen.

Auguſtin Arguelles, zum Miniſter des In-

nern ernannt, war die Seele der neuen Regierung. Seine Hauptſtützen in der Kammer waren der Graf von Torreno und Martinez. Spanien hatte keine, in den parlamentariſchen Debatten mehr erfahrene Männer. Auguſtin Arguelles ſchöpfte die Eingebungen ſeiner Beredtſamkeit aus einer edeln und feſten Seele. Die Verſammlung beſtand nur aus 150 Mitgliedern; dieſe kleine Anzahl ſchützte ſie in etwas vor den populären Leidenſchaften. Sie wollte die franzöſiſche Revolution vermeiden; allein ſie gehorchte einer Conſtitution, welche dieſen Hang befürchten ließ.

Das Volk hatte von ſelbſt die Gefängniſſe der abſcheulichen Inquiſition zertrümmert. Dieſes abſcheuliche Tribunal verſchwand. Zu gleicher Zeit verjagte man die Jeſuiten, als die noch hitzigeren Verfechter des Abſolutismus, der lediglich von ihnen abhängig iſt. Man fürchtete ſich nicht, den Adel durch Unterdrükkung der Majorate und der Subſtitutionen auf lange Zeit zu beleidigen. Der Verdruß der ältern verlor ſich in der Freude der jüngern Söhne. Faſt allenthalben bezeigten die jungen Adelichen großen Eifer, die Cavallerie der National-Garde zu bilden. Man berief 10,000 Spanier zurück, welche Zeichen von Einwilligung in Joſeph Bonaparte's Regierung gegeben, und die der König unter dem Titel afrancesados zur Verbannung verurtheilt hatte. Es war ſchön, ſie dem Vaterlande durch diejenigen

wiedergegeben zu ſehen, die, um ſie zu bekämpfen, ſo vielen Gefahren getrotzt und ſo harte Bedrängniſſe erduldet hatten. Die Cortes boten den Colonien durch das Organ des Generals Morillo, der bis dahin Sieger geweſen war, gemäßigte Bedingungen an; allein zwiſchen den Spaniern und den Creolen, ihren Brüdern, glühte ein zu tiefer Haß. Man dachte nicht mehr an die Familien-Bande, wohl aber an tauſend Handlungen einer ſchrecklichen Barbarei. Die Unterhandlung führte bloß einen augenblicklichen Waffenſtillſtand herbei. Die Abgeordneten der Colonien wurden in die National-Repräſentation aufgenommen, und dieß war ein Unglück für den Mutterſtaat, denn ſie brachten in die Berathſchlagungen eine republikaniſche Hitze, welche die Anarchie ſich zu Nutze machte.

Indeſſen befanden ſich nach acht Jahren von Invaſion und ſechs Jahren von Despotismus die Finanzen in einem kläglichen Zuſtande. Man mußte an die Güter der Mönche denken; ſie boten eine reichliche Hülfsquelle dar; allein dieſe müßigen Bauchpfaffen in Spanien antaſten, hieß mehr als den Thron antaſten. Der Obriſt Sancho trug auf die Aufhebung der meiſten Klöſter an, unter Bedingungen, die ſo ziemlich mit dem, was in Frankreich vorgegangen war, übereinkamen. Der Graf von Torreno, wiewohl zu der gemäßigten Parthei gehörig, unterſtützte mit Wärme dieſe Maßregel, worin er das einzige Ret-

tungsmittel für die Seinigen erblickte. Ein Biſchof in partibus, Caſtrillo, behauptete den Grundſatz des Geſetzes. Er ward angenommen. Der König ließ einen Monat auf ſeine Sanction warten, und gab nach. Die Mönche entfernten ſich nicht, ohne mit Verwünſchungen und Bannflüchen um ſich zu werfen. Ihre Hüter, ihre Generale, behaupteten ihr ganzes Anſehen über ſie. Die werdende Revolution hatte ſich gegen 60,000 Geiſtliche, ränkevolle Menſchen, zu wehren, die ſich nicht dazu verſtehen konnten, ſich etwas von ihrem gelobten Lande entreißen zu laſſen. Sie waren es jetzt, die im Schatten des Kloſters als Nachfolger der geheimen Geſellſchaften Ränke ſpannen. Auf dem Lande herrſchten ſie über das Volk; in den Städten beherrſchten ſie das Frauenzimmer. Ihre gebieteriſche Unwiſſenheit war mit vieler Liſt vermengt, und beinahe jeder von ihnen hatte ſich zum Schiedsrichter oder Tyrannen einer Haushaltung aufgeworfen. Der Despotismus war in Spanien nur wieder hergeſtellt worden, um ihre heimtückiſche Ariſtocratie wieder aufblühen zu machen. Sie wurde durch das Elend des Volks ſelbſt befeſtigt; eine Menge ſtolzer und derber Menſchen verließ ſich auf die Almoſen' des Kloſters, um die Seligkeiten eines angeerbten Nichtsthuns zu ſchmecken.

Mit welcher Behutſamkeit auch die Cortes verfuhren, um die religiöſen Scrupel der Spanier zu ſchonen,

ſo war es, ſobald ſie die Güter der Mönche antaſte- ten, um ſie und ihre Werke geſchehen. Die Räube- rei, dieſe getreue Nachtreterin der Bettelei, war vor Kurzem durch den Namen Guerillas geadelt worden; es bedurfte bloß eines Winkes von den Mönchen und dem Pater Cyrillus, den ſie zu ihrem geheimen Director gemacht hatten, um die Guerillas wieder aufzuwecken. Es bildeten ſich deren in Galicien, in Aſturien; ſie wurden aber gar bald gezügelt. Furcht- barer zeigte ſich der Prieſter Merino in Alt-Ca- ſtilien: mit 1000 Banditen wüthete er, im Namen des Himmels, gegen jeden Liberalen, den er über- fallen konnte. Er, dem die Rache der Inquiſition anvertraut war, mordete ſeine Feinde, weil er nicht Zeit hatte, ſie feierlich zu verbrennen.

Eben dieſe Cortes hatten andere Maßregeln er- griffen, die bei ihren Rednern, und zumal den Mi- niſtern, das Gefühl der Ordnung in ſeiner ganzen Energie zu Tage legten. Eine Parthei, welche die exaltados genannt wurde, fand den Gang der Re- volution zu langſam, zu methodiſch, und mißtraute eben deßwegen, weil ſie dem Könige mißtraute, den Miniſtern, die für die Freiheit mehr als den Tod erlitten hatten. Der Clubb der Fontana d'Oro (zum goldenen Brunnen) zeigte bei ſeiner Entſtehung eine gro- ße Aehnlichkeit mit dem Jacobiner-Clubb, hatte aber nicht dieſelbe Gewalt über das Volk. Er fand an der Ar- mee auf der Inſel Leon eine furchtbare Stütze. Riego,

der, weniger glücklich, als ſein Nacheiferer Quiroga, nicht zu der National-Repräſentation berufen worden war, hatte das Commando über dieſe Armee behalten, und theilte ihr ſeine ungeſtümme Unruhe mit. Wenig fehlte, ſo wäre dieſe Armee eine andere berathſchlagende Verſammlung geworden. Auguſtin Arguelles beſchloß, den Augenblick, wo man dieſer Armee Belohnungen zuerkennen würde, zu benüzzen, um ſie zu entlaſſen. Dieſes Unternehmen kam ihm ſauer an, er hatte dieſer Armee das Ende ſeiner langwierigen Gefangenſchaft zu verdanken; faßte er aber keinen feſten Entſchluß, ſo ſtand die Civil-Gewalt in Gefahr, mit der Freiheit, mit der öffentlichen Ordnung, unter der militäriſchen Anarchie, dem gewohnten Vorſpiele des Despotismus, zu Grunde zu gehen. Martinez de la Roſa, Torreno, Calatrava unterſtützten ihn. Die Armee von Leon erhielt Geſchenke und Auszeichnungen, und ward abgedankt. Riego, hierüber entrüſtet, kam, um ſich zu beklagen, nach Madrid; er wurde von dem Clubb der Fontana d'Oro und einem Theile des Volkes mit Entzücken empfangen. Er erſchien vor den Schranken der Cortes als ein hochbeleidigter Wohlthäter. Die Cortes blieben unbiegſam. Die Armee, die für die Freiheit gekämpft, ward aufgelöst. Bald wurde der Clubb der Fontana d'Oro, nebſt den andern patriotiſchen Geſellſchaften mit derſelben Geſetzgebungskraft geſchloſſen. Die Oppoſition der Exaltados

hatte alle ihre Kräfte vereinigt, dieſer Schließung zuvorzukommen. Das Decret ging jedoch mit einer Mehrheit von hundert Stimmen gegen fünfundvierzig durch.

Die Revolution machte ſchwache Fortſchritte unter dem Volke, das zwiſchen den alten und den neuen Sitten unentſchloſſen hin und her ſchwankte. Nachdem ſie in Andaluſien, in Galizien, in dem Königreiche Valencia, mit ziemlich vieler Wärme aufgenommen worden war, wurde ſie in Arragonien, in den beiden Caſtilien mit einer mißtrauiſchen Kälte empfangen; Catalonien nährte Zwieſpalte, Vorboten des Bürgerkrieges. Das Volk von Madrid zeigte ſich ſehr veränderlich und ſchien nicht zu wiſſen, in welchen Geſinnungen es am andern Tage erwachen würde. Die Exaltados, unruhige Beobachter von nur allzureellen Complotten, beſchuldigten die Cortes der Schwachheit und den König der Treuloſigkeit. Riego fand unklugerweiſe ſein Behagen daran, der Abgott einer Parthei, und der Schrecken eines, ſeines freien Willens beraubten Königes zu ſeyn. Man pries ihn in pöbelhaften Geſängen, die an das Schimpfliche einiger franzöſiſchen Revolutions-Geſänge erinnern. Man wußte nicht, was man mit dieſem ungeſtümmen Urheber der Inſurrection anfangen ſollte. Einen Augenblick aus Madrid verbannt, erſchien er daſelbſt nachher triumphirend wieder. Der König erlaubte ſich bisweilen, mit Ver-

achtung von ihm zu ſprechen, und ernannte ihn ſo-dann zu ſeinem Adjutanten.

Der Clubb der „Fontana d'Oro" erfuhr gleiche Schickſals-Wechſel. Die Cortes hatten auf den Antrag des Miniſters Arguelles den Muth, ihn aufzulöſen. Bald ſah man ihn wieder erſtehen und ſich über die Geſetze, ſelbſt die der Menſchlichkeit, erheben.

Indeſſen wurde dieſe ſpaniſche Revolution von verſchiedenen Völkern, oder vielmehr von geheimen Geſellſchaften bewundert, die beinahe deren ganzen Gemeingeiſt bildeten. In weniger als einem Jahre ward ſie von dem portugieſiſchen, neapolitaniſchen und ſardiniſchen Volke nachgeahmt oder vielmehr copirt.

Die Revolution in Portugal von 1820.

Die Portugieſen hatten vor Kurzem, ſo wie die Spanier, im Namen eines abweſenden Königes einen Unabhängigkeits-Krieg beſtanden. Dom Juan IV. hatte ſich bei Annäherung der franzöſiſchen Invaſion nach Braſilien geflüchtet, deſſen entſtehender Glanz den Neid des Mutterlandes erregen konnte. Die Portugieſen hatten bei demſelben Patriotismus, wie die ihrer Nachbarn, mehr militäriſche Talente und Tugenden gezeigt. Gleichwohl hatte ſich ihr Ruhm weniger in Europa verbreitet und gewiſſermaßen in dem ihrer allzumächtigen Bundesfreunde, der Eng-

länder, verloren. Der Friede hatte ſie in einer precären und doppelt unterwürfigen Lage gelaſſen. Dom Juan hatte in Gegenwart der neuen Staaten, die ſich in der neuen Welt auf den Trümmern der ſpaniſchen Herrſchaft gründeten, Braſilien, deſſen wankende Treue nicht ſcharf genug bewacht werden konnte, nicht zu verlaſſen gewagt. An ſeiner Stelle regierte ein Regentſchafts-Rath Portugal, das einen traurigen Sieg über die Franzoſen errungen hatte, und es war ein Engländer, der Marſchall Beresford, den der König zum Präſidenten des Raths erwählt hatte. Mehrere andere Engländer blieben an der Spitze der Armee. So erzeugte die kleinmüthige und unüberlegte Politik des Lords Caſtlereagh in dem Herzen der Luſitanier ein Gefühl von Haß gegen die Engländer. Portugal war es müde, ihr Pachtgut zu ſeyn und gegen die Weine, die es ſeinen Gebietern lieferte, eine kalte und düſtere Sclaverei zu erhalten. Wohl hatten dieſe neuerlich das Vaterland der Vasco de Gama, der Albuquerque, tapfer vertheidigt, aber ſo, wie man ſein Gut, ſeine Eroberung vertheidigt.

Dom Juan, ſeinerſeits, ſchien ſein Vaterland ein wenig zu vergeſſen. In dem öffentlichen Dienſte herrſchte Erſchlaffung, die Armee war ſchlecht bezahlt. Schon war im Jahr 1817 ein von dem General Freyre geleiteter Aufſtand ausgebrochen. Man beruhigte ſich, weil er ſchnell und mit Strenge

gedämpft worden war, und alle alten Nachläſſigkeiten fingen von vorne an. Die ſpaniſche Revolution ſtörte dieſe Sicherheit. Beresford ergriff die Parthie, nach Braſilien zu gehen, um den König von ſeinen Gefahren in Kenntniß zu ſetzen und neue Maßregeln zu verabreden. Seine Vorausſicht hatte nur einen Punkt vergeſſen, und zwar den Fall, wenn die Revolution in ſeiner Abweſenheit zum Ausbruche kommen würde; und dieß geſchah denn auch wirklich.

Ein geheimer Verein, welcher der doppelten Aufſicht der Engländer und der Inquiſition getrotzt, hatte zu ſeinem Vorſteher einen Officier von ſehr entſchiedenem Character, der auch in dem Unabhängigkeits-Kriege mit Ehre aufgetreten war, den Oberſt Caſtro de Sepulveda. Die Verſchwörung bildete ſich in der Stadt Porto. In der Nacht vom 23ſten auf den 24ſten Auguſt begaben ſich die Officiere zu Sepulveda, und bald erſchienen ſie alle wieder mit ihren Compagnien unter den Waffen. Das von dieſen Soldaten und einer Menge von Bürgern einmüthig erhobene Geſchrei: „Es lebe der König! Es lebe die Armee! Es leben die Cortes und die Conſtitution!“ kündigte die ganze Stärke der entſtehenden Revolution an. Ihr Zweck war, dem Manifeſte zufolge, Portugal ſeine Prinzen, dem Volke ſeine Freiheiten und der Armee ihren alten Ruhm wieder zu geben. Artillerie-Salven verkünde-

ten die öffentliche Freude, ein Te Deum ward angeſtimmt. Unter den Häuptern der Verſchworenen bildete ſich eine Regierungs-Junta. Die Regentſchaft von Liſſabon wollte Truppen gegen die Aufrührer von Porto abſchicken. Sie ſetzten ſich unter Anführung des Grafen von Amaranthe in Marſch, ließen aber bald ihren General im Stiche und geſellten ſich denen bei, welche zu bekämpfen ſie den Auftrag hatten. Die von allen Seiten her verſtärkte Armee rückte auf Liſſabon los, hatte aber nicht nöthig, mit Gewalt in dieſe Hauptſtadt einzudringen. Die Garniſon hatte ſich erklärt, die Regentſchaft war auf der Flucht.

Dieſe ruhige Revolution ſchien alle Stimmen ohne Unterſchied für ſich zu haben; bald aber ſtrafte der Erfolg dieſen Anſchein Lügen. Die Grundſätze der Inquiſition hatten in Portugal tiefe Wurzel geſchlagen und die Ideen von Conſtitution waren daſelbſt ſehr neu. Die geheimen Geſellſchaften, und zumal die der Militärperſonen, bildeten eben nicht die beſten Schulen des Staatsrechts. Man beſchäftigte ſich daſelbſt mehr mit dem, was man zerſtören, als mit dem, was man erſchaffen ſollte. Verſchworene verſammeln ſich in der Regel nicht, um große Probleme der Geſetzgebung aufzulöſen. Trotz der angeſtammten Eiferſucht, welche die Portugieſen von den Spaniern ſondert, begannen ſie, die neue Conſtitution ihrer Nachbarn zu copiren. Der Adelſtand

ſah, daß er verächtlich vernachläſſigt, die faulen Mönche, daß ſie ihrer Güter würden beraubt werden. Die Annahme der neuen Conſtitution, wozu der König ſich nachher verſtand, trug alle Merkmale der Freiheit, weil er die Regierung über ein ſolchergeſtalt wiedergeborenes Volk zu übernehmen ſich entſchloß. Indeſſen drängte ihn die Noth; er befürchtete, ſeine Staaten in beiden Welten auf Einmal zu verlieren. Er überließ Braſilien Don Pedro, und kam nach Portugal zurück mit einem Schatze, den er in Tagen des Unglücks wunderbarer Weiſe zu vermehren das Geheimniß gefunden hatte. Die Rolle eines conſtitutionellen Königes dünkte ihm angenehm und gemächlich; allein ſeine ſtolze Gemahlin und einer ſeiner Söhne, Don Miguel, waren weit entfernt, dieſe Reſignation zu theilen. Beide verzweifelten nicht daran, die Armee ſo weit zu bringen, daß ſie ihr eigenes Werk umſtürzte. Wir haben es erlebt, daß Regimenter Conſtitutionen mit eben der Leichtigkeit machten und vernichteten, womit die römiſchen Legionen Kaiſer ausriefen und ermordeten. Es iſt keine Freiheit möglich, da, wo die Toga nicht den Vorzug vor dem Degen hat, da, wo die erſten Generale nicht vor Allem Senatoren-Bürger voll Gewiſſenhaftigkeit und Einſicht ſind.

Von dieſer Art waren die Bewegungen auf der „ſpaniſch-luſitaniſchen Halbinſel.“ Laßt uns nun einen Blick auf jene der italieniſchen Halbinſel werfen.

Die Revolution von Neapel im Jahre 1820.

Der lange Aufenthalt der Franzoſen jenſeits der Alpen hatte bei den Italienern glänzende Hoffnungen geweckt. Bonaparte rühmte ſich ſeiner Abſtammung von ihnen. Ihre Sprache war ſeine Mutterſprache; er ließ ſich verlauten, daß er nur Ein Volk aus ihnen bilden würde. Wie mochte man zweifeln, daß er dieſen Gedanken ausführen würde, da ſein Ehrgeiz dafür bürgte! Die Italiener nahmen einen Ruhm an, der ihnen ſo theuer zu ſtehen gekommen war; nie war ihre Ackerbau-Induſtrie blühender geweſen. Die franzöſiſche Polizei hatte ſie von der Straßenräuberei befreit, einem erblichen Uebel, das ſelbſt die Tage ihres höchſten Glanzes nicht unterbrochen hatten. Mehrere dieſer Völker hatten die Gleichförmigkeit und die tiefe Weisheit des Civil-Codex gewürdigt. Der Rachegeiſt war erloſchen unter ihnen, oder gab ſich wenigſtens nicht mehr durch Mordthaten kund.

Die ſanfte und weiſe Adminiſtration des Prinzen Eugen, ſeine häuslichen Tugenden und die der Prinzeſſin von Baiern, ſeiner Gemahlin, hatten im Mittelpunkte Italiens eine ſtufenweiſe Sittenreform bewirkt. Die bequemen Uebereinkünfte, wodurch der Ehebruch verdeckt wird, kamen in Verruf. Alles, was Italien an Gelehrten, Künſtlern und geſchickten

Adminiſtratoren beſaß, erhielt glänzende Ehrenbezeugungen an dem Hofe Bonapartes, an jenen von Neapel und Florenz. Die Familie des Eroberers beſaß von ihm die Gabe, das Verdienſt zu unterſcheiden und Alles, was von Ruhm ſpricht, zu begünſtigen. Die Italiener waren verblendet von Napoleons Entwürfen zu Austrocknung der Pontiniſchen Sümpfe, zu Errichtung neuer Dämme an dem Po. Alles dünkte ihnen leicht ausführbar für den, der die Alpen durch die prächtigen Straßen des Mont-Cenis und des Simplon bezwungen hatte. Was endlich ihren Stolz auf die höchſte Stufe hob und ihnen die Hoffnung einer ihrer Vorfahren würdigeren Zukunft wieder gab, ſo hatte Napolon ſie unter ſeine Fahnen berufen, und in ſeinen Bulletins ihre Namen mehr denn ein Mal mit denen ſeiner braven Franzoſen vermiſcht. Dieſe Wiedergeburt der Kriegskunſt, konnte ſie nicht dereinſt ihres eigenen Vaterlandes Intereſſen förderlich ſeyn? Allerdings hatte ſeit dem Mißgeſchicke von Moskau ihre Treue gewankt. Mehrere unter ihnen hatten Napoleons Fall als die Epoche einer großen Emancipation der Völker betrachtet; und ſelbſt Souveräne, die von Bonaparte aus ihrem Beſitze vertrieben waren, hatten ihnen dieſe Ausſicht vorgeſpiegelt. Unter ihrer Leitung und insbeſondere jener der rachedürſtenden Königin von Neapel, hatte ſich eine geheime Geſellſchaft unter dem ſonderbaren Namen der

Carbonari (Köhler) gebildet. Man erlaubte den Adepten, das Wort Freiheit auszuſprechen, geſchah es nur unter Verwünſchungen gegen die Franzoſen. Dieſe Carbonari gaben einige Zeichen von Freude, als Napoleons und ſeiner Familie Herrſchaft umgeſtürzt wurde. Sie ſannen auf Entwürfe zu ihrer politiſchen Wiedergeburt. Ihre liberalen Illuſionen fielen in Gegenwart des Stocks der öſtreichiſchen Corporale. Die italieniſche Lebhaftigkeit war lange durch die franzöſiſche Lebhaftigkeit geſchärft worden; nun fand ſie ſich mit Abſcheu durch die öſtreichiſche Schwerfälligkeit niedergedrückt. Die zu Paris verſammelten Souveräne hatten Oeſtreich über Italien wie über ſein eigenes Gut ſchalten laſſen. Dieſes hatte die Rechte des Papſtes, der Bourbonen von Neapel und des Königes von Sardinien reſpectirt, um das Uebrige je nach ſeinem Gutbefinden zu gebrauchen.

Der Kaiſer Alexander, der damals von jeder feindlichen Geſinnung gegen die repräſentative Regierung weit entfernt war, hatte gewünſcht, daß Italien deren Wohlthat, wenigſtens durch ſtufenweiſe Verſuche, erkennen möchte. Als Schiedsrichter des Weltfriedens ſah er darin eine Garantie gegen die revolutionären Raſereien, die früher oder ſpäter aus einer plumpen und ungeſchickten Unterdrückung entſpringen. Außerdem mochte er nach ſo vielen, zur Belohnung verſpäteter und eben nicht ſehr in die

Augen fallender Dienſte Oeſtreich gewährten Bewilligungen bei ſeiner Politik wünſchen, daß Italien nicht ohne einige Einſchränkung, ohne einige Schonung, Unterthan einer militäriſchen Macht, der Rivalin Rußlands, würde. Der Fürſt von Metternich ſteifte ſich auf die Gefahr, Ideen von Freiheit bei einem ſtets auf ſeine großen Erinnerungen ſtolzen Volke und mitten unter neu-vernichteten Republiken, wie Venedig und Genua, wieder zu erwecken; das wäre, ſeiner Behauptung nach, die Rienzis und Mazaniellos, furchtbarer als ihre Muſter, hervorrufen. England, immer von ſeinem Argwohne gegen Rußland eingenommen, unterſtützte alle Anmaßungen Oeſtreichs; Lord Caſtlereagh, Oberhaupt der ſtolzen und übermüthigen Torys, machte ſich gar kein Gewiſſen daraus, die Freiheit der Völker zu verhandeln. Alexander gab nach, in der Hoffnung, daß die Zeit die Verbeſſerungen, die er ſelbſt für die Sache der Könige erſprießlich gefunden hatte, herbeiführen würde. Nach den hundert Tagen und der zweiten Invaſion Frankreichs fühlte ſich Metternich ſtärker, um jede Einführung der repräſentativen Regierung in dieſem Italien, das zu zwei Epochen von Republiken gewimmelt hatte, zu hintertreiben; ſein Schickſal hing mehr denn je von dem Gutdünken des öſtreichiſchen Miniſters ab. Kaum, daß man eine unvollkommene, dem Weſen nach nichtsbedeutende Wiederherſtellung einiger alten Privile-

gien zugeſtand. Der Schlaf glich dem Nichts; allein unter dieſem düſtern Außenſcheine brütete eine bleibende Verſchwörung; denn eine Verſchwörung ſind die heimlichen Klagen unter denjenigen Regierungen, welche mit der Denkfreiheit Krieg führen. Die Freimaurer verbanden ſich mit den Carbonari; den alten Feinden Frankreichs geſellten ſich ihre wärmſten Anhänger bei. Die auswärtige Herrſchaft abzuwehren, ging der allgemeine Wunſch dahin, nur Ein Volk, Einen Verein von Republiken oder conſtitutionellen Fürſtenthümern zu bilden. Dieſer Geſellſchaft traten ehemalige Magiſtratsperſonen, Adeliche, ja ſogar einige Prälaten, Juriſten, Gelehrten, Künſtler, bei; die jungen Officiere waren ihre vornehmſte Hoffnung. Die am meiſten ausgeſetzten Staaten waren diejenigen, die ein beträchtliches Truppen-Corps unterhielten. Im Jahr 1820 belief ſich die Anzahl der Carbonari auf beinahe 70,000.

Der Geiſt der Rache war nun endlich in dem Königreiche Neapel beſchwichtigt. Ferdinand, der älteſte König von Europa, gab den Beſchwerlichkeiten des Alters und den Neigungen eines nicht ſehr ſtrengen Naturells nach. Er hatte ſogar ſeinen Staaten Provinzial-Admiſtrationen bewilligt. Dieſe Wohlthat ward nur eben gewürdigt. Die vornehmſten Familien behielten die unerbittliche, von der Königin ausgeübte Strenge lange im Angedenken. Den 2ten Juli 1820 rückte das Regiment Bourbon (Cavalle-

rie), das zu Nola in Beſatzung lag, mit Pferden, Waffen und Gepäcke aus der Caſerne, unter dem Ausrufe: „Es lebe der König und die Conſtitution!“ und brach gegen Avellino auf, woſelbſt es Einverſtändniſſe hatte. Die Garniſon dieſer Stadt, der Hauptſtadt der Provinz, kam ihm bald entgegen und wiederholte denſelben Ausruf. Die Behörden folgten mit Freude dieſer Bewegung. Der Lieutenant Morelli, der das Regiment Bourbon verleitete, ein Prieſter von Nola, Minichini, der ihn durch ſeine nachdrücklichen Ermahnungen unterſtützte, und der Oberſt-Lieutenant Laurent de Conciliis, der den Verſchworenen den Beiſtand der Garniſon von Avellino verſchafft hatte, wurden als Vaterlandsbefreier ausgerufen. Ein drittes Regiment, und zwar das, welches der Hof von Neapel gegen die Rebellen hatte ausziehen laſſen, trat dieſem Bunde bei. Salerno empfing freudetrunken die Fahne der Carbonari. Zu Neapel ſtrebte Alles nach deren Empfang. Der General Wilhelm Pépé wiegelte die Garniſon auf und zog mit drei Regimentern aus, um zu den Inſurgenten zu ſtoßen; das einzige Regiment, das ihm nicht nachfolgte, flehte den König an, dem Nationalwunſche beizutreten. Der König erfuhr den ſucceſſiven Abfall aller Städte ſeines Königreichs, verſprach, eine Conſtitution zu geben, und verlangte bloß eine achttägige Friſt; allein es war die Conſtitution der ſpaniſchen Cortes, die man

verlangte. Was ſo'che den Häuptern der Inſurgenten werth machte, war der Umſtand, daß ſie dazu geeignet war, die Könige unter Vormundſchaft und ſogar in Gefangenſchaft zu halten. Der Pallaſt war unaufhörlich von gebieteriſchen Supplikanten umlagert; es waren Carbonari. Einer ſchimpflichen Einwilligung ſich zu entziehen, übertrug der König, unter Anführung ſeines ſchlimmen Geſundheitszuſtandes, alle Gewalten ſeinem Sohne, dem Herzoge von Calabrien, den er unter der Clauſel des Alter-ego zu ſeinem General-Vicar ernannte. Der Prinz gab dem Wunſche des Volkes nach, nahm die ſpaniſche Conſtitution an und beſchwor ſie. Man wollte, daß auch der alte König auf ſie ſchwöre; er ratificirte das Verſprechen und die Verpflichtung ſeines Sohnes; das Signal zu den Feſten ward gegeben. Man kann ſich vorſtellen, welcher Freudetaumel dabei unter einem Himmel wie der zu Neapel und unter dem, in ſeinen Aeußerungen lebhafteſten Volke herrſchen mußte.

Wird nun aber die ſpaniſch-neapolitaniſche Conſtitution dem Schickſale der parthenopeiſchen Republik entgehen? Gleich in ihrer Wiege bedrohte ſie ein Ungewitter. Sicilien war während der Kriegsdrangſale und Murat's Regierung das Aſyl der königlichen Familie geweſen. Der König hatte auf Englands Rathſchläge dieſer getreuen Inſel eine Conſtitution bewilligt; allein nach ſeiner Rückkehr

auf den Thron von Neapel hatte er ſolche — wie man ſagte auf Oeſtreichs Rathſchläge — abgeſchafft. Sicilien war Neapels Geſetzen unterworfen, nur daß man ihm die mäßigſten Abgaben auferlegte. Tauſend verſchiedene Empfindungen durchkreuzten ſich in den Buſen der Neapolitaner auf die Nachricht von der neapolitaniſchen Revolution. Die Adeligen ſahen ſich in ihren Privilegien, die Prieſter, und vornehmlich die Mönche, in ihren Gütern bedroht. Die Eigenthümer fürchteten die Laſt der Auflagen; die ſchwärmeriſchſten Geiſter wollten zu gleicher Zeit die National-Unabhängigkeit und die Freiheit, Andere wünſchten die abgeſchaffte Conſtitution zurück. Ein Geiſt von eingewurzeltem Haſſe gegen die Neapolitaner ſetzte das Volk in Gährung. Aus dem Zuſammenſtoße dieſer Geſinnungen entſprang eine Bewegung, wovon die Stadt Palermo der bejammernswürdige Schauplatz war; die Mönche ergriffen die Parthie, das Volk zu hetzen, ohne daß ſie ſelbſt den Vorwand und den Zweck dieſer Empörung recht begriffen, und zumal, ohne daß jenes dieſelben begriff. Seine erſte Wuth brach gegen den engliſchen General Church los, dem man jedoch glücklicherweiſe das Leben rettete (es iſt dieß derſelbe Officier, der ſich ſeitdem mit mehr Ausdauer als Aufſehen und Glück der Sache der Griechen widmete). Die Rebellen erhoben das Geſchrei von Unabhängigkeit und ſteckten die gelbe Cocarde und den ſicilianiſchen Adler auf; ſie

bemächtigten ſich der drei Haupt-Forts der Stadt, worin Waffen und Schießbedarf ſich befanden. An ihrer Spitze marſchirte ein Mönch, und andere Mönche zogen in ihren Reihen einher; mehrere Adeligen hatten ſich anfangs zu ihnen geſellt, als ſie aber die bewaffnete Menge von den eroberten Forts herab über ihre Häupter herrſchen ſahen, befürchteten ſie, ihr Vermögen möchte ihr zum Raube werden. Sie ſchloſſen ſich nun den Truppen an, um dieſelbe zu entwaffnen und ihr die drei Forts wieder zu entreißen. Allein die Mönche hörten nicht auf, die Furie dieſer Menge zu unterhalten, von der ſie nichts zu befürchten hatten. Sie machte den Anfang damit, daß ſie mehrere von den Adeligen, die Tags zuvor in ihren Reihen marſchirt waren, maſſacrirten. Die vornehmſten Schlachtopfer waren die Fürſten Catolica, Aſti und der Obriſt Sanza.

Dieſes war das Vorſpiel des Gefechts, das ſie in den Forts gegen die neapolitaniſchen Soldaten beſtand. Eine unſinnige Wuth hatte die Wirkungen der Herzhaftigkeit. Als die Rebellen ſich auf dem Puncte ſahen, regelmäßigen Angriffen zu erliegen, und ſchon mehrere von ihnen die Waffen geſtreckt hatten, geriethen ſie auf den Einfall, ſich durch Oeffnung der Gefängniſſe Helſer zu verſchaffen, und 500 Galeeren-Sclaven nahmen nun unter dem Commando des Mönchs Vaglica, des Anführers der Unternehmung, an dem Kampfe Theil. Dieſe tolle Schaar behauptete

ſich in dem Beſitze der Forts und des Schloſſes. Metzeleien waren das Vorſpiel ihrer Siege geweſen, Metzeleien waren deſſen Folge. Dießmal erging die ſicilianiſche Vesper über die Neapolitaner. Es wurden deren über 1500 getödtet oder verwundet; die Armee wurde matt; die Plünderung währte die ganze Nacht hindurch. 8000 Neapolitaner, denen man Alles geraubt, blieben mitten unter dieſen blutigen Saturnalien gefangen; die Empörer erhoben den Franciscaner-Mönch Vaglica, den Helden des Tages, zum Range eines Obriſten. Der Platz des Schloſſes, wo das Gefecht geliefert worden war, erhielt den Namen Sieges-Platz. Es wurde eine parlamentariſche Junta errichtet, die zwar nicht der Anarchie, doch dem Gemetzel Einhalt that. Die Mönche traten mit Eifer in die Armee ein, die unter dem Namen Bürger-Garde organiſirt wurde. Die Waffenübung geſchah in der Kutte, wie zu den Zeiten der Ligue. Dieſe Bewegung, die immer räthſelhaft blieb und nur durch ausſchweifende Tollheit ſich erklären ließ, riß andere Städte hin. Meſſina nahm kluger Weiſe keinen Theil daran. Dieſe Stadt war eiferſüchtig auf Palermo, wie Palermo es auf Neapel war. Sie ließ die Abgeordneten der parlamentariſchen Junta ins Gefängniß ſetzen. Catanea folgte ihrem Beiſpiele. Die unglücklichen Sicilianer waren im Begriffe, dem eben ſo thörichten als grauſamen Kriege, in den ſie ſich mit Neapel einließen, die

Geißel des Bürgerkrieges beizugeſellen, und ſchon gab man durch blutige Zwiſte das Vorſpiel dazu. Allenthalben, wo der Mönch Vaglica ſich befand, war Sieg, Gemetzel und Plünderung.

Zu Neapel erzitterte Alles vor Wuth; nur mit vieler Mühe verhinderten der Prinz, die Behörden und die Truppen das Volk, alle zu Neapel befindlichen Sicilianer zu ermorden, um die Schlachtopfer von Palermo zu rächen. Der Geiſt der Freiheit war ſtark genug, um über den Rachegeiſt zu triumphiren und zu bewirken, daß man eine ordnungsmäßige Unterdrückung jener Unruhen allzuleichten Metzeleien vorzog. Die Häupter der neuen Revolution glaubten den Schlüſſel zu jenen räthſelhaften Gräueln gefunden zu haben, und weilten bei dem Gedanken, daß ſie, von Pfaffen geleitet, unter dem Scheine einer tollen Freiheit eine gegenrevolutionäre Bewegung verdeckten. Man rüſtete in der größten Ordnung und mit einer impoſanten Ruhe eine Expedition aus, welche fähig war, Palermo zur Pflicht zurückzubringen. Der General Floreſtan Pépé, Bruder des Haupturhebers der Revolution, leitete ſie; ſie war 4000 Mann ſtark, welche die noch in Sicilien verbreiteten neapolitaniſchen Garniſonen unterſtützen ſollten. Das getreue Meſſina bot einen günſtigen Stützpunct dar. Zu Anfange Septembers landete ſie unfern dieſer Stadt, und unterwarf das Land mit ziemlicher Leichtigkeit bis in die Gegend von Pa-

lermo. Floreſtan Pépé hatte dem Mönche Baglica ein Gefecht zu liefern, und der Vortheil blieb ihm. Die parlamentariſche Junta ſchien einen Vergleich eingehen zu wollen. Die Mönche duldeten es nicht. Die Menge fing in der Stadt die Unordnungen vom 17ten Juli wieder an; ſie unterdrückte die Junta; allein die Bürgerſchaft, die in ſich eine Sclavin des Volkes ſah und aus Furcht ſich ſtellte, als wäre ſie deſſen Theilhaberin, beſaß Credit genug, um zu bewirken, daß die Befehlshaberſchaft nicht dem wüthenden Baglica, ſondern dem Fürſten Paterno übertragen wurde. Die neapolitaniſchen Truppen wagten es, in die Stadt einzurücken, und beſtanden hier in den Straßen ein Gefecht, ziemlich ähnlich demjenigen, welches die Franzoſen 1797 gegen die Lazzaroni von Neapel zu beſtehen hatten; allein der General Pépé, um einem entſetzlichen Blutbade vorzubeugen, ließ zum Rückzuge blaſen, und ordnete für den folgenden Tag das Bombardement der Stadt an. Die Wirkungen davon waren ſchrecklich genug, um die Raſerei des Volkes zu bezähmen; man capitulirte. Palermo fiel bald unter die militäriſche Regierung des Siegers und wurde einer Kriegs-Contribution unterworfen, die ſeinen Ruin vollendete. Dieſe gut geleitete Expedition machte die Neapolitaner aufgeblaſen, und flößte ihnen ein übermüthiges Gefühl ihrer militäriſchen Tu-

genden ein. Sie ſollten in Kurzem auf die Probe geſtellt werden.

Oeſtreich donnerte gegen dieſe Revolution, die es mit einem nahen Verluſte ſeiner italieniſchen Staaten bedrohte. Das neapolitaniſche Parlament bezeigte wenig Beſtürzung über die Drohungen dieſes Hofes. Es erwartete, daß die verſchiedenen Völker Italiens entweder nach einander oder zuſammen auf das Signal, das ihnen die kleine Stadt Nola gegeben, antworten würden: das voluminöſe Regiſter der Carbonari, die hohen Würden und die Gewalt mehrerer Häupter dieſes Vereins, die Stärke der Beſchwerden, die ihm die Seele gegeben, die Treue der, unter den furchtbarſten Ceremonien geleiſteten Eidſchwüre, die Nothwendigkeit, einer deutſchen Invaſion zuvorzukommen, die den Aufſchwung der Völker hemmen und deren Ketten noch drückender machen würde, Alles nährte die Hoffnung, Alles entflammte die Beredtſamkeit der neapolitaniſchen Redner. Die Einbildungskraft ſpielte bei den Berathſchlagungen dieſes Parlaments eine große Rolle. Ein eleganter und blühender Vortrag, eine Improviſation voll Feuer und Anmuth, mäßigten, verdeckten vielleicht daſelbſt die den repubicaniſchen Geſinnungen natürliche Rauhigkeit. Uebrigens waren die Maßregeln dieſes Parlaments eben nicht ſehr gewaltſam. Den alten König ſchien ſeine neue Lage mehr zu befremden als niederzuſchlagen. Dem Erbprinzen,

der bereits mit den wirklichen Gewalten des Königthums bekleidet war, ſchien dieſer Erbſchafts-Vorausgenuß nicht wenig zu behagen, und er zeigte einen patriotiſchen Enthuſiasmus. Die Mehrzahl der Adeligen erkannte in einer Revolution, die zwar ihre Privilegien beſchränkte, ihre Majorate aufhob, ihr aber eine glorreiche Unabhängigkeit verhieß, ihr Werk. Mehr Unruhe verurſachte die Geiſtlichkeit, obſchon mehrere von den Biſchöfen unter der Zahl der eifrigen Anhänger der Revolution figurirten; der Cardinal Ruffo, ein eben ſo wollüſtiger als kriegeriſcher Prälat, beſtrebte ſich, ſeine alten Banden in Calabrien zuſammen zu bringen; allein die Neapolitaner hatten ſich mehr vor ihren heimlichen, als ihren erklärten Feinden zu fürchten. Verſtellung vernichtete, was Verſtellung hervorgebracht hatte. Die patriotiſchen Geſchenke wurden mit Nachdruck verſprochen, liefen aber nur ſpärlich ein. Es bildete ſich eine Parthei, die darauf abzweckte, die ſpaniſche Conſtitution, eine Quelle von Unruhen für den Staat und ſelbſt für die Weiſen, zu beſeitigen, und eine ſicherere Zuflucht bei der franzöſiſchen Conſtitution zu ſuchen, welche fünf Jahre einer glücklichen Erfahrung zählte, und die Könige jetzt nicht zu beunruhigen ſchien. Der Erbprinz begünſtigte in Geheim dieſe Parthei, und ſchon hatte ſein Einfluß eine, in den der Herrſchaft des Papſtes unterworfenen Fürſtenthümern Benevent und Ponte-Corvo

verſuchte revolutionäre Bewegung vereitelt. Allein dieſe Parthei, welcher das franzöſiſche Miniſterium hatte Streitkräfte geben wollen, erlitt Niederlagen in dem, den Grundſätzen des Carbonarismus allzu getreuen Parlamente. Unterdeſſen hielt man Muſterungen, man verwunderte ſich ob der ſchönen Haltung der Truppen, und das Theater von San Carlo, die öffentlichen Plätze und die prächtige Rhede hallten nur noch von Kriegs-Geſängen wieder.

Der Congreß in Troppau.

Oeſterreich nahm nun ſeine Maßregeln, um zunächſt für die Ruhe ſeiner italieniſchen Staaten durch ſcharfe Geſetze, — dann aber auch zur Erhaltung und Wiederherſtellung des alten monarchiſchen Regierungs-Syſtems in ganz Italien mittelſt überlegener Waffengewalt zu ſorgen. Alſo erſchienen zu Mailand und Venedig bereits im Juli Bekanntmachungen der dortigen Gubernien, worin erklärt wurde: der beſtimmte Zweck der Carbonari, welche auch in den kaiſerlich-königlichen Staaten Proſelyten zu machen verſucht, ſey: Umſturz und Zerſtörung der legitimen Regierungen. Es könne ſich nunmehr Keiner mit Unkunde dieſes hochverrätheriſchen Zweckes entſchuldigen; wer daher jetzt den Carbonari's ſich beigeſelle, die Fortſchritte dieſer verruchten Secte nicht nach Kräften hindere, und, wenn ihm

dergleichen bekannt geworden, es nicht ſofort der Regierung anzeige, der verfalle, nach dem Inhalte der §§. 52 — 55 des erſten Theils des Geſetzbuches über Verbrechen, in die Schuld und Strafe des Hochverraths: Tod oder lebenslängliche Gefangenſchaft.

Unverzüglich wurde auch der Graf von Ficquelmont nach Turin geſandt, um den dortigen Hof zu gleich ſtrengen Maßregeln aufzufordern, während andere Geſchäftsmänner die kleineren italieniſchen Höfe bearbeiteten. Der Erfolg dieſer Maßregeln war ſo ſchnell, daß noch vor Ablauf des Septembers 1820 zu Modena eine Verordnung erging, jeden erwieſenen Carbonaro nach ſummariſchem Proceſſe hinzurichten! Dieſe Bereitwilligkeit, in Oeſtreichs Syſtem einzugehen, wird bei den italieniſchen Höfen, theils aus der bei ihnen herrſchenden Furcht vor Revolutionen, die ihnen den Untergang bringen mußten, theils aus der öſtreichiſchen Note, wodurch dieſen Höfen Oeſtreichs Schutz angeboten, und zugleich vollſtändige Erhaltung und Unabhängigket ihres Gebiets zugeſichert ward, erklärbar genug.

Oeſtreichs Politik ließ es jedoch dabei nicht bewenden, ſondern zu gleicher Zeit ward den deutſchen Höfen von den bei ihnen accreditirten öſtreichiſchen Geſandten eine vertrauliche Note überreicht, worin es hieß: „Beſonders wichtig und wünſchenswerth iſt es, daß Oeſtreich, indem es ſeine Sorgfalt und ſeine Kräfte dem gemeinnützigen und heilſamen Un-

ternehmen, die Gefahr aufs kräftigſte von den Grän-
zen des deutſchen Bundes abzuwehren, widmet, auf ungeſtörte Ruhe im Innern von Deutſchland mit voller Zuverſicht rechnen könne. Wie ſehr auch jetzt oder künftig das Schickſal Italiens die Aufmerkſamkeit des Kaiſers beſchäftigen möge, Seine Majeſtät werden nichts deſto weniger die deutſchen Angelegenheiten mit immer gleich lebhafter Theilnahme beherzigen, und Ihren Pflichten als Bundesglied in vollem Umfange Genüge leiſten!!"

Rücken und Flanken waren demnach gedeckt. Doch mußte der unwiderſtehliche Nachdruck des Hebels, welcher das fürchterliche Gebäude der Revolutionäre in Unter-Italien ſchnell über den Haufen werfen ſollte, im völligen Einverſtändniſſe mit den großen europäiſchen Mächten, welche durch eine noch dringendere Note zu gemeinſchaftlichen Maßregeln in Betreff Neapels aufgefordert wurden, geſchafft werden.

Rußland und Preußen waren in der Hauptſache ſofort einverſtanden mit Oeſtreichs Politik. England aber ſuchte auszuweichen, und Frankreich ſchien gleichfalls abwarten zu wollen, ob nicht in dem noch ungeſtalteten Chaos ſich irgend eine Handhabe finden werde, ſein perſönliches Intereſſe durch das Spiel perſönlicher Beziehungen und Leidenſchaften vor Allem zu befördern!

Unterdeſſen wies Oeſtreich den von Neapel zur Verſtändigung geſandten Duca di Gallo in Klagen-

furt zurück, und behandelte den (obwohl zurückberufenen) alten neapolitaniſchen Geſandten Ruffo fortwährend als des Königes von Neapel wahren und einzig rechtmäßigen Bevollmächtigten. Zu gleicher Zeit erließ der Hof-Kriegsrath an die ungariſchen Infanterie-Regimenter Kaiſer Franz, Prinz Leopold von Sicilien, Toscana, Kaiſer Alexander, A. Liechtenſtein, Hier. Colloredo, St. Julien, Reuß-Grätz, Reuß-Plauen, A. Giulay, Deutſchmeiſter, Chaſteler, Vogelſang, de Vaux, Hiller, Erzherzog Ludwig, an ſieben Bataillone Jäger und zwei Bataillone Grenadiere, wie auch an die Cavallerie-Regimenter Ferdinand Huſaren, Vincent Chevauxlegers und Kronprinz von Baiern Cüraſſiere, Ordre zum Marſche nach Italien, während in dem lombardiſch-venetianiſchen Königreiche 9,400 Rekruten zur Completirung der italieniſchen Regimenter mit großer Strenge ausgehoben wurden. Zum Ober-Feldherrn der Armee, deren effectiver Stand auf 72,678 Mann Infanterie, 5831 Mann Cavallerie und 2000 Mann Artillerie berechnet war, ernannte der Kaiſer den General der Cavallerie, Baron Frimont, unter welchem die Diviſionäre: Prinz Philipp von Heſſen-Homburg, Baron Stuterheim und Graf Wallmoden die verſchiedenen Heerestheile befehligen ſollten. Als der Befehl des Hof-Kriegsraths bekannt wurde: es ſollten ſich

unverzüglich neue 20,000 Mann — beſonders aber die Regimenter Argentau, Palombini, Chartovinsky und Naſſau-Weilburg, nebſt dem Brandraketen-Corps nach Italien in Marsch ſetzen, konnte man bereits den Krieg gegen Neapel als völlig entſchieden anſehen.

Unterdeſſen wollte doch erſt die Diplomatik ihre Kunſt verſuchen, ob es nicht möglich ſey, durch gelindere Mittel als Schwerdtes-Schärfe den in Unter-Italien erhobenen revolutionären Unfug wieder zu erſticken. Die Stadt Troppau im öſtreichiſchen Schleſien ward daher zum Verſammlungs-Orte des Kaiſers von Oeſtreich, des Kaiſers von Rußland und des Königs von Preußen, die ſich daſelbſt nebſt ihren und den Miniſtern von Frankreich und England im Monate October zur Berathung und Ergreifung gemeinſchaftlicher Maßregeln einfinden wollten, beſtimmt.

Kaiſer Franz traf daſelbſt zuerſt, nämlich am 18ten October, ein. Ihm folgte am 20ſten October Kaiſer Alexander, und am 7ten November erſchien auch der König von Preußen, dem der Kronprinz vorangegangen war. Von Seiten Oeſtreichs waren da: der Staatsminiſter Fürſt von Metternich nebſt den Hofräthen Mercy, Genz und Wacke; von Seiten Rußlands die Staats-Secretäre von Neſſelrode und Capo d' Iſtria; von Seiten Preußens der Staats-Canzler Fürſt von

Hardenberg und der Staats-Miniſter Graf Bernſtorff. Man ſah da auch die franzöſiſchen Miniſter de la Ferronaye und Caraman; den engliſchen Botſchafter Lord Stewart, den neapolitaniſchen Fürſten Ruffo, den Grafen Golowkin, den Fürſten Wolkonsky, den Fürſten Mentzikoff, den Miniſter Alopäus, den General von Kruſemark, den Grafen Zichy, den Baron Lebzeltern und viele andere Diplomatiker, welche mit Rath und That an die Hand gehen konnten. Die Canzlei des Fürſten von Metternich war eben ſo eingerichtet, wie beim Aachener Congreſſe; auch wurden die Herren von Genz und Mercy wieder mit Führung des Protocolls beauftragt.

Ueber die eigentlichen Verhandlungen der Diplomatik zu Troppau war anfänglich der Schleier des Geheimniſſes gezogen. Man wußte nur, daß die großen Mächte Europa's keine Verfaſſung anerkennen und dulden wollten, die mit dem angenommenen europäiſchen Staaten-Syſteme nicht in Harmonie ſtehe. England und Frankreich ſchienen dagegen zur Ausſöhnung der ſtreitigen Verhältniſſe geneigt und beeiferten ſich, ein Neutralitäts-Syſtem aufzuſtellen, deſſen Gründe beſonders Lord Stewart in einer ausführlichen Note entwickelte.

Zwar ergab ſich in den verſchiedenen Berathungen eine vollkommene Uebereinſtimmung der Anſichten aller Höfe über den Urſprung und Character der nea-

politaniſchen Revolution, wie auch über die Gefahren, womit ſie andere Staaten bedrohte. Gleichwohl erklärte Großbritannien, an Gewalt-Maßregeln gegen Neapel durchaus nicht Theil nehmen zu wollen, und Frankreich machte ſeinen Beitritt zum Bunde gegen Neapel von Bedingungen abhängig, die von Oeſtreich, Rußland und Preußen nicht gutgeheißen wurden. Dieſe drei Mächte waren völlig einig und entſchloſſen, die Rechtmäßigkeit des zu Neapel durch Rebellion und Gewalt bewirkten Umſturzes ſchlechterdings nicht anzuerkennen, vielmehr die Fortdauer des daraus hervorgegangenen Zuſtandes, — wenn es ſeyn müßte, — mit vereinter Kraft zu hintertreiben.

Um jedoch den friedlichen Ausweg noch offen zu laſſen, erließen am 20ſten November die Monarchen von Oeſtreich, Rußland und Preußen gleichförmig abgefaßte Schreiben an den König von Neapel, wodurch ſie ihn einluden, ſich nach Laybach zu begeben, und dort mit den verbündeten Souveränen die jetzige und künftige Lage ſeines Reichs in gründliche Erwägung zu ziehen, und wo möglich als Vermittler zwiſchen ſeinem irre geleiteten Volke und den Staaten, deren Ruhe durch die neapolitaniſche Revolution gefährdet worden, aufzutreten.

Der Troppauer Congreß erreichte demnach ein ſchnelles Ende; ſeine Fortſetzung ward gegen Ablauf des Monats December nach Laybach verlegt; die

Briefe der Monarchen von Rußland, Preußen und Oeſtreich übergaben deren Geſandten dem Könige von Neapel am 6ten November; der König von Frankreich unterſtützte die Einladung; das neapolitaniſche Parlament bewilligte am 12ten December die Abreiſe des Königs, und Ferdinand verließ Neapel am folgenden Tage, indem er ſich auf dem engliſchen Linienſchiffe le Vengeur nach Livorno einſchiffte.

Mittlerweile war der Vortrab des öſtreichiſchen Heeres bis an die Gränzen des Kirchenſtaats vorgerückt, und ſo mußten auf irgend eine Weiſe im Beginnen des neuen Jahres höchſt merkwürdige Ereigniſſe für Italien eintreten.

Der Congreß zu Laibach.

Die alte Idee des politiſchen Gleichgewichts war wieder an die Tagesordnung gekommen, und die Lehre von der unantaſtbaren Legitimität ſchien jetzt in Gemeinſchaft mit dem heiligen Bunde ſogar ein moraliſches Princip an die Stelle der ſonſt von bloßen Klugheitsmaximen geleiteten alt europäiſchen Politik geſchoben zu haben.

Daß das neue, die europäiſchen Staaten umſchließende Band aber doch nicht feſt genug gewebt worden, bewieſen im Jahre 1820 die in Spanien, Portugal und Neapel ausgebrochenen Revolutionen, welche Grundſätze aufſtellten, die mit den Zwecken

des großen Bundes durchaus unvereinbar zu ſeyn ſchienen. Dieſen Grundſätzen entgegenzuwirken, ſie wo möglich in der Geburt zu erſticken und den etwaigen Widerſtand, welchen ſie der angenommenen Legitimitäts- und Stabilitäts-Theorie leiſten möchten, ſelbſt mit überlegener Waffengewalt zu brechen, war unſtreitig der Hauptzweck der Congreſſe zu Troppau und Laibach.

Spanien und Portugal lagen entfernter als Neapel, konnten nicht ſo leicht angegriffen werden als dieſes, bedrohten auch die Ruhe der übrigen Continental-Staaten nicht ſo gefährlich, als die auf der italieniſchen Halbinſel erfolgte demokratiſche Eruption, und darum mußte dieſe zuerſt erſtickt werden. War ſie erſtickt, ſo fand ſich gewiß Gelegenheit, auch in Spanien und Portugal die unruhigen Geiſter zu Paaren zu treiben, und der königlichen Gewalt wieder zu ihrer alten Macht zu verhelfen.

Unterdeſſen war die Declaration der alliirten Mächte bald nach Ankunft des Königs beider Sicilien in Laibach erfolgt. Der ganze Hergang der neapolitaniſchen Revolution ward darin aus einem Geſichtspunkte und in einem Zuſammenhange dargeſtellt, der freilich Alle, welchen die tiefer liegenden Urſachen jener Revolution (ohne welche Urſachen die Unternehmung der Carbonari nimmermehr einen ſo entſcheidenden und ſchnellen Erfolg gehabt haben würde) unbekannt geblieben, von der totalen Verwerflichkeit der ſtattge-

fundenen Umwälzung überzeugen mußte. Wer aber jene Urſachen kannte und ihre allmählige Entwicklung unbefangen beobachtet hatte, dem mochte der Ton und die Darſtellungsmanier der beredten Declaration wohl wenig genügen, und ein ſolcher konnte alſo auch der Behauptung nicht beiſtimmen: die Revolution in Neapel ſey einzig von verborgenen Fanatikern veranſtaltet und durch eidbrüchige Soldaten vollführt worden.

Wenigſtens lag klar am Tage, daß eine wahrhaft weiſe, volksthümliche, energiſche, und der Maſſe der Nation werthe Regierung — als ſolche aber hatte das öſtreichiſche Cabinett öffentlich die neapolitaniſche Regierung geprieſen — unmöglich in wenigen Tagen ohne alle Reaction durch eine Handvoll fanatiſcher Carbonari und durch einige Compagnien eidbrüchiger verführter Soldaten hätte über den Haufen geworfen und ſo ein dem vormaligen gänzlich widerſtrebendes Regierungsſyſtem hätte eingeführt werden können.

Ohne Berückſichtigung dieſes wohl zu erwägenden Einwurfs waren jedoch die verbündeten Monarchen mit dem Könige von Neapel dahin einverſtanden, daß er als Vater und Beſchützer ſeines Volkes ſich einzig auf das Geſchäft zu beſchränken habe, die große, treue, wohlgeſinnte Mehrheit ſeiner Unterthanen vor den Gefahren eines Krieges zu bewahren, den die hartnäckige Verblendung oder der ſträfliche Ehrgeitz einzelner Aufwiegler über das unglückliche Land bringen würde, wenn die Empörer ſich nicht unverzüglich zum Ziele neigten. Die königlichen Friedensworte Ferdinand's an ſeinen Sohn uud Stellvertreter wurden daher von ausführlichen Inſtructionen an die Geſandten von Rußland, Oeſtreich, Preußen und Frankreich in Neapel begleitet, und die alliirten Mächte, welche ſchon früher

in ihrer Circular=Note aus Troppau (8ten December 1820) erklärt hatten, daß ſie zum Lohne ihrer Sorgen und Bemühungen auf den einſtimmigen Beifall der Welt Anſpruch machen zu können glaubten, erklärten noch einmal, daß ſie in allen ihren bisherigen Verhandlungen und Beſchlüſſen nur die Pflicht gegen die ihrer Führung anvertrauten Staaten vor Augen gehabt, daß ſie die Ruhe der Welt wollten und eben deßwegen die Heiligkeit aller beſtehenden Rechte, die Unabhängigkeit aller rechtmäßigen Regierungen und die Unverletzlichkeit ihres Gebietes zu Grundlagen ihrer ganzen Politik gemacht hätten.

Wie gut und treu gemeint nun auch dieſe Aeußerungen ſeyn mochten, ſie fanden doch bei der öffentlichen Meinung keineswegs allgemeinen Beifall; ſie fanden ſolchen nicht einmal bei allen, dem Liberalismus ſonſt entſchieden abholden Cabinetten, wovon das Umlaufſchreiben der brittiſchen Regierung an ihre Geſandtſchaften bei auswärtigen Höfen den redendſten Beweis lieferte.

In dieſem Umlaufſchreiben ward nämlich unumwunden erklärt, daß die engliſche Regierung die Principien, auf welchen die Maßregeln der verbündeten drei großen Continental=Mächte gegen Neapels Revolution ruheten, ſchlechterdings nicht als ſolche anerkenne, die ein unter den Nationen allgemein geltendes Geſetz zu begründen geeignet wären, daß man fürchten müſſe, jene Principien könnten unter minder wohlgeſinnten Monarchen eine höchſt gefährliche Ausdehnung erhalten; daß das — nach der Anſicht der engliſchen Regierung — nach Tractaten beſtehende Bündniß der großen europäiſchen Mächte dieſe durchaus nicht zu einem allgemeinen Einſchreiten in die Angelegenheiten anderer Staaten ermächtige; daß man auch dazu durch neue diplomatiſche Verhandlun=

gen keineswegs ermächtigt werde; daß das projectirte Föderativ = Syſtem von Europa gewiß eine Menge von Inconvenienzen herbeiführen werde, auch an und für ſich ſelbſt viel zu complicirt ſey, um das vorgeſteckte Ziel zu erreichen, und daß England alſo den Beitritt zu ſolch einem Bunde nicht nur verſage, ſondern auch gegen jede Auslegung der Verträge proteſtire, wornach ein ſolcher Beitritt durch ſie bedingt erſchiene.

Durch ſolche Erklärung der Meer = beherrſchenden Brittannia zeigte ſich jedem Unbefangenen der gewaltige Riß, den das künſtlich aufgebaute neue Syſtem der europäiſchen Politik während der Unterhandlungen zu Troppau und Laibach erhalten hatte; ein Riß, der mit der Zeit immer noch größer werden mußte, da Frankreichs National = Eiferſucht gegen Großbrittannien die franzöſiſche ſtets ausweichende Politik bewogen hatte, die günſtige Gelegenheit ſchnell bei dem Zipfel zu ergreifen, um Englands bisheriges Einverſtändniß mit den großen Continental = Mächten mehr und mehr zu ſchwächen, indem die franzöſiſche Politik, ſcheinbar reſignirend, Alles ſtillſchweigend billigte, was Rußland, Oeſtreich und Preußen gegen Neapel zu beſchließen für gut fanden. Die ſchlauen Franzoſen ſahen nämlich ſehr wohl ein, daß ſie für die Zukunft gewonnenes Spiel haben und ihren alten Einfluß wieder herſtellen würden, wenn es ihnen gelänge, bei dieſer Gelegenheit England zu iſoliren. Und um dieß zu erreichen, konnte man wohl auf einige Zeit die den Nationalſtolz verwundende Rolle eines bon valet ſpielen!

Staatliche Bibliothek Bamberg

Inhalt des achtundzwanzigſten Bandes.

Von dem zweiten Pariſer Frieden bis zum Friedensſchluſſe Rußlands mit der Türkei im Jahre 1829.

	Seite
Eröffnung des Bundestages zu Frankfurt am Main. .	7
Ueberſicht der merkwürdigſten und wichtigſten Ereigniſſe in den deutſchen Bundesſtaaten nach dem zweiten Pariſer Frieden bis auf die neueſten Zeiten. — Oeſtreich	14
Franz I. in Italien	33
Preußen	40
Baiern	123
Baiern (Beſchluß.)	131
Baiern erhält eine Verfaſſung	135
Würtemberg	153
Hannover	185
Sachſen	197
Die kleineren Staaten Deutſchlands	207
Baden	224
Großherzogthum Heſſen=(Darmſtadt)	241
Großherzogthum Heſſen=(Darmſtadt). (Beſchluß.) . .	259
Churheſſen (Caſſel)	261
Naſſau	312
Braunſchweig	317
Mecklenburg	322
Die merkwürdigſten Verhandlungen des deutſchen Bundestages bis zum Aachener Congreß. — Angelegenheit der churheſſiſchen Domänenkäufer	333
Bildung des Bundesheeres. Debatten über den 13ten Artikel der Bundes=Acte	342
Der Aachener Congreß	367
Der Aachener Congreß. (Beſchluß.)	387
Fernere Verhandlungen des Bundestages. Die Carlsbader Beſchlüſſe	391
Die Befreiungskriege im ſpaniſchen Amerika . . .	425
Revolution in Spanien von 1820	450
Die Revolution in Portugal von 1820	479
Die Revolution von Neapel im Jahre 1820 . . .	484
Der Congreß zu Troppau	498
Der Congreß zu Laibach	505

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Unsere Zeit, oder Geschichtliche Uebersicht der merkwürdigsten Ereignisse von 1789 - 1830

Bd.: 28 = Heft 109/112

1830

Bamberg, Staatsbibliothek -- AGB L 23(28
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11420304-0